BAND III — KOMMISSION

EINNAHMEN — EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4	Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union	945 412 252	956 847 713	898 183 658,78
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	52 500 000	52 400 000	266 722 082,61
6	Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	60 000 000	60 000 000	2 920 990 417,65
7	Verzugszinsen und Geldbussen	123 000 000	413 000 000	3 807 403 053,11
8	Anleihen und Darlehen	p.m.	3 696 000	0,—
9	Sonstige Einnahmen	30 000 000	30 000 000	29 204 732,51
	Insgesamt	**1 210 912 252**	**1 515 943 713**	**7 922 503 944,66**

TITEL 4 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 0	Verschiedene Steuern und Abzüge	552 938 375	521 164 295	504 954 655,06
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung	369 505 305	416 623 074	374 687 076,65
4 2	Sonstige Beiträge zur Versorgungsordnung	22 968 572	19 060 344	18 541 927,07
	Titel 4 — Insgesamt	**945 412 252**	**956 847 713**	**898 183 658,78**

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 0	Verschiedene Steuern und Abzüge				
4 0 0	***Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	504 552 254	492 377 193	461 576 409,60	91,48 %
4 0 3	***Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	58 470,19	
4 0 4	***Einnahmen aus der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	48 386 121	28 787 102	43 319 775,27	89,53 %
	Kapitel 4 0 — Insgesamt	**552 938 375**	**521 164 295**	**504 954 655,06**	**91,32 %**

Artikel 4 0 0 — Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
504 552 254	492 377 193	461 576 409,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die geschätzten Einnahmen umfassen auch die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Artikel 4 0 3 — Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	58 470,19

Erläuterungen

Die Bestimmungen betreffend die befristete Abgabe fanden bis 30. Juni 2003 Anwendung. Daher umfasst dieser Artikel alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Artikel 4 0 4 — Einnahmen aus der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
48 386 121	28 787 102	43 319 775,27

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts in der Fassung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 2011, zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (KOM(2011) 890 endg.) veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	304 417 305	327 351 713	306 666 190,32	100,74 %
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	64 988 000	89 171 361	67 965 478,56	104,58 %
4 1 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	100 000	100 000	55 407,77	55,41 %
	Kapitel 4 1 — Insgesamt	**369 505 305**	**416 623 074**	**374 687 076,65**	**101,40 %**

Artikel 4 1 0 — Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
304 417 305	327 351 713	306 666 190,32

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Artikel 4 1 1 — Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
64 988 000	89 171 361	67 965 478,56

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Artikel 4 1 2 — Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
100 000	100 000	55 407,77

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, wenn sie auch die Kosten des Arbeitgeberbeitrags übernehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 2	Sonstige Beiträge zur Versorgungsordnung				
4 2 0	***Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung***	22 968 572	19 060 344	18 541 927,07	80,73 %
	Kapitel 4 2 — Insgesamt	**22 968 572**	**19 060 344**	**18 541 927,07**	**80,73 %**

Artikel 4 2 0 — Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
22 968 572	19 060 344	18 541 927,07

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 5 — EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
5 0	Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen) und unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	2 900 898,53
5 1	Mieteinnahmen	p.m.	p.m.	7 139 938,54
5 2	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen	50 500 000	50 400 000	68 569 959,57
5 5	Erträge aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit	p.m.	p.m.	19 644 470,98
5 7	Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs	p.m.	p.m.	162 745 519,55
5 8	Verschiedene Vergütungen	p.m.	p.m.	444 187,91
5 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	2 000 000	2 000 000	5 277 107,53
	Titel 5 — Insgesamt	**52 500 000**	**52 400 000**	**266 722 082,61**

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
5 0	Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen) und unbeweglichen Vermögensgegenständen				
5 0 0	***Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)***				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	50 915,01	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	11 395,11	
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 337 171,81	
	Artikel 5 0 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	1 399 481,93	
5 0 1	***Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen***	p.m.	p.m.	360 000,00	
5 0 2	***Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	1 141 416,60	
	Kapitel 5 0 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**2 900 898,53**	

Artikel 5 0 0 — Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)

Posten 5 0 0 0 — Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	50 915,01

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden Fahrzeugen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Posten 5 0 0 1 — Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	11 395,11

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden beweglichen Gegenständen, außer Fahrzeugen, eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Posten 5 0 0 2 — Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	1 337 171,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Artikel 5 0 1 — Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	360 000,00

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Artikel 5 0 2 — Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	1 141 416,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe h der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher Produkte über elektronische Medien.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
5 1	Mieteinnahmen				
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten***				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 597 965,06	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	541 973,48	
	Artikel 5 1 1 — Teilsumme	p.m.	p.m.	7 139 938,54	
	Kapitel 5 1 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**7 139 938,54**	

Artikel 5 1 0 — Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Artikel 5 1 1 — Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten

Posten 5 1 1 0 — Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	6 597 965,06

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Posten 5 1 1 1 — Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	541 973,48

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
5 2	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen				
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs***	500 000	400 000	9 012 352,54	1802,47 %
5 2 1	***An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen***	10 000 000	10 000 000	14 252 759,85	142,53 %
5 2 2	***Zinserträge aus Vorfinanzierungen***	40 000 000	40 000 000	36 373 677,44	90,93 %
5 2 3	***Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	8 931 169,74	
	Kapitel 5 2 — Insgesamt	**50 500 000**	**50 400 000**	**68 569 959,57**	**135,78 %**

Artikel 5 2 0 — Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
500 000	400 000	9 012 352,54

Erläuterungen

Diese Einnahmen beziehen sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Kontokorrentkonten der Kommission.

Artikel 5 2 1 — An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
10 000 000	10 000 000	14 252 759,85

Erläuterungen

Dieser Artikel enthält die Einnahmen aus der Abführung von Zinsen durch Einrichtungen, die von der Kommission erhaltene Vorschüsse auf zinstragende Konten eingezahlt haben. Im Falle der Nichtverwendung müssen die Vorschüsse zurückgezahlt und die Zinsen an die Kommission abgeführt werden.

Artikel 5 2 2 — Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
40 000 000	40 000 000	36 373 677,44

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung können diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Zinserträge aus Vorfinanzierungsbeträgen, die aus dem Haushaltsplan der Union gezahlt wurden, fließen nicht in den Haushalt der Union ein, es sei denn, dies ist in den Übertragungsvereinbarungen vorgesehen — mit Ausnahme solcher Vereinbarungen, die mit Drittländern oder von ihnen benannten Einrichtungen geschlossen wurden. In den Fällen, in denen es vorgesehen ist, werden die Zinseinnahmen entweder für das jeweilige Programm wiederverwendet, bei den Zahlungsaufforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht oder eingezogen.

Die delegierte Verordnung mit Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung enthält ferner Vorschriften über die Verbuchung der Zinserträge aus Vorfinanzierungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 8 Absatz 4 sowie Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Artikel 5 2 3 — Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	8 931 169,74

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Zinsen und sonstige Erträge aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden im Namen der Union von internationalen Finanzinstitutionen geführt (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung), die Unionsprogramme verwalten. Die von der Union entrichteten Beträge bleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern im Rahmen eines einzigen Programms, z. B. kleinen und mittleren Unternehmen oder Institutionen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten, zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Kapitel 5 5 — Erträge aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
5 5	Erträge aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit				
5 5 0	***Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	19 644 470,98	
5 5 1	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 5 5 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**19 644 470,98**	

Artikel 5 5 0 — Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	19 644 470,98

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Artikel 5 5 1 — Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
5 7	Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs				
5 7 0	***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	14 329 002,29	
5 7 1	***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	***Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind***	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	148 416 517,26	
	Kapitel 5 7 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**162 745 519,55**	

Artikel 5 7 0 — Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	14 329 002,29

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Artikel 5 7 1 — Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Artikel 5 7 2 — Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

Artikel 5 7 3 — Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	148 416 517,26

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
5 8	Verschiedene Vergütungen				
5 8 0	***Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	444 187,91	
	Kapitel 5 8 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**444 187,91**	

Artikel 5 8 0 — Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Artikel 5 8 1 — Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	444 187,91

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Kapitel 5 9 — Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
5 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit				
5 9 0	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	2 000 000	2 000 000	5 277 107,53	263,86 %
	Kapitel 5 9 — Insgesamt	**2 000 000**	**2 000 000**	**5 277 107,53**	**263,86 %**

Artikel 5 9 0 — Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
2 000 000	2 000 000	5 277 107,53

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Titel 6 — Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
6 0	Beiträge zu den Programmen der Union	p.m.	p.m.	716 365 618,40
6 1	Erstattung verschiedener Ausgaben	p.m.	p.m.	253 532 167,27
6 2	Vergütungen für entgeltliche Leistungen	p.m.	p.m.	76 485 828,46

6 3	Beiträge im Rahmen spezifischer Abkommen	p.m.	p.m.	372 361 363,63
6 5	Finanzkorrekturen	p.m.	p.m.	42 874 716,75
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen	60 000 000	60 000 000	501 773 218,94
6 7	Einnahmen betreffend den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	p.m.	p.m.	957 597 504,20
	Titel 6 — Insgesamt	**60 000 000**	**60 000 000**	**2 920 990 417,65**

Kapitel 6 0 — Beiträge zu den Programmen der Union

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 0	Beiträge zu den Programmen der Union				
6 0 1	***Verschiedene Forschungsprogramme***				
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 841 488,58	
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	17 388 000,00	
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen von Forschungsprogrammen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	403 389 137,16	
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 0 1 — Teilsumme	p.m.	p.m.	442 618 625,74	
6 0 2	***Sonstige Programme***				
6 0 2 1	Verschiedene Einnahmen im Bereich der humanitären Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 0 2 — Teilsumme	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 3	***Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten***				
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder und der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	242 255 043,26	
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitrittswilligen Länder oder potenzielle Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	399 942,03	
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	31 092 007,37	
	Artikel 6 0 3 — Teilsumme	p.m.	p.m.	273 746 992,66	
	Kapitel 6 0 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**716 365 618,40**	

Artikel 6 0 1 — Verschiedene Forschungsprogramme

Posten 6 0 1 1 — Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	21 841 488,58

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 03 50 (Indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Posten 6 0 1 2 — Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	17 388 000,00

Erläuterungen

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 26 assoziierten Fusionspartnern.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 03 50 (Indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner zur Finanzierung der Ausgaben des "Joint Fund" in Verbindung mit der Nutzung der Strukturen des JET, des Hochleistungsrechners für Fusionsanwendungen sowie jeglicher sonstiger Strukturen, die im Rahmen des EFDA eingerichtet werden könnten.

Posten 6 0 1 3 — Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen von Forschungsprogrammen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	403 389 137,16

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Union und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an Forschungsprogrammen der Union geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 08 03 50, 08 04 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) sowie bei den Artikeln 10 02 50 und 10 03 50 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2008/372/EG des Rates vom 12. Februar 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Staates Israel an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 17.5.2008, S. 39).

Beschluss 2011/28/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 14 vom 19.1.2011, S. 5).

Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines umfassenden Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — sowie mit dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung von Horizont 2020 assoziiert wird und die Beteiligung der Schweiz am ITER-Vorhaben für die Jahre 2014-2018 geregelt wird, ist noch im Verhandlungsstadium.

Der betreffende Kommissionsbeschluss über die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Assoziierung Israels mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — ist noch im Verhandlungsstadium.

Der betreffende Kommissionsbeschluss über die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Assoziierung der Republik Moldau mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — ist noch im Verhandlungsstadium.

Posten 6 0 1 5 — Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Union und Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Posten 6 0 1 6 — Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge eingesetzt, die die Drittländer im Rahmen ihrer Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung leisten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Artikel 6 0 2 — Sonstige Programme

Posten 6 0 2 1 — Verschiedene Einnahmen im Bereich der humanitären Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Artikel 6 0 3 — Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten

Posten 6 0 3 1 — Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder und der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	242 255 043,26

Erläuterungen

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Programmen der Union aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Union und den untenstehenden Ländern. Einnahmen aus der Beteiligung von Ländern, die inzwischen Mitgliedstaaten geworden sind, betreffen Maßnahmen aus der Zeit vor ihrem Beitritt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik der Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik der Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 2).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 9).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 29).

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 23).

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 43 vom 19.2.2008, S. 11).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an den Programmen der Union (COM(2013) 218 final). Sofern das Abkommen in Kürze unterzeichnet wird, könnte die Vereinbarung über die Assoziierung des Kosovos mit Horizont 2020 ausgehandelt werden.

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitrittswilligen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen ermöglichen.

Posten 6 0 3 2 — Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitrittswilligen Länder oder potenzielle Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	399 942,03

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur (computergstützten) Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 03, 14 04 01, 14 04 02 und 14 05 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2013“) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Posten 6 0 3 3 — Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	31 092 007,37

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Union.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 1	Erstattung verschiedener Ausgaben				
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden***				
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	61 921 310,65	
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 1 1 — Teilsumme	p.m.	p.m.	61 921 310,65	
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	2 322,75	
6 1 4	***Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten***				
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 4 4	Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 1 4 — Teilsumme	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5	***Rückzahlung nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union***				
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des ISPA, des IPA, des EFF und des EMFF	p.m.	p.m.	108 746 581,17	
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Finanzhilfen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 882,18	
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds	p.m.	p.m.	80 691 610,16	
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	665 623,32	
	Artikel 6 1 5 — Teilsumme	p.m.	p.m.	190 122 696,83	
6 1 6	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 7	***Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Finanzhilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind***				
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	414 945,67	
	Artikel 6 1 7 — Teilsumme	p.m.	p.m.	414 945,67	
6 1 8	***Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***				

6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	258 631,12	
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	788 367,25	
	Artikel 6 1 8 — Teilsumme	p.m.	p.m.	1 046 998,37	
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***				
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 893,00	
	Artikel 6 1 9 — Teilsumme	p.m.	p.m.	23 893,00	
	Kapitel 6 1 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**253 532 167,27**	

Artikel 6 1 1 — Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden

Posten 6 1 1 3 — Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	61 921 310,65

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG gelten die Nettobeträge aus der Anlage von Vermögenswerten als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung, d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettoeinnahmen werden zunächst auf der Aktivseite der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt seit 2003. Die Einnahmen des Jahres 2012 werden im Haushaltsjahr 2014 für die Forschung bereitgestellt. Um etwaige Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Nivellierung vorgenommen. Die im Haushaltsjahr 2014 für Forschungszwecke verfügbaren Mittel werden mit 48 366 250 EUR (netto) veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 181 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Posten 6 1 1 4 — Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung 2003/76/EG fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Artikel 6 1 2 — Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	2 322,75

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Artikel 6 1 4 — Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten

Posten 6 1 4 3 — Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der finanziellen Unterstützung für kommerziell erfolgreiche Projekte, mit einer möglichen Beteiligung an den Erträgen aus Finanzhilfen, die kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit über die Instrumente „Venture Consort“ und „Eurotech Capital“ erhalten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Posten 6 1 4 4 — Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Wiedereinsetzung von Rückflüssen und Restbeträgen aus den Beiträgen, die die Union an die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente abgeführt hat.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25) und insbesondere die Artikel 14 und 36a.

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 11. September 2012, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2012) 496 final).

Artikel 6 1 5 — Rückzahlung nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union

Posten 6 1 5 0 — Rückzahlung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des ISPA, des IPA, des EFF und des EMFF

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	108 746 581,17

Erläuterungen

Rückzahlung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA), des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Diese Einnahmen werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Posten 6 1 5 1 — Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Finanzhilfen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Posten 6 1 5 2 — Rückzahlung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Posten 6 1 5 3 — Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	18 882,18

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Posten 6 1 5 7 — Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	80 691 610,16

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds veranschlagt.

Gemäß den Artikeln 21 und 178 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S.1), insbesondere Anhang II Artikel D.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82 Absatz 2 und Kapitel II.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 11. September 2012, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2012) 496 final).

Posten 6 1 5 8 — Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	665 623,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Artikel 6 1 6 — Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 32 05 01 und 32 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der IAEA.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der IAEA.

Artikel 6 1 7 — Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Finanzhilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind

Posten 6 1 7 0 — Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	414 945,67

Erläuterungen

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfeempfänger.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 21 02 05 01 und 21 02 05 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endg.).

Artikel 6 1 8 — Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge

Posten 6 1 8 0 — Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	258 631,12

Erläuterungen

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Posten 6 1 8 1 — Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	788 367,25

Erläuterungen

Erstattungen nach Maßgabe der Lieferbedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigefügt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt,

für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Artikel 6 1 9 — Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

Posten 6 1 9 1 — Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	23 893,00

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 19 06 04 01 und 22 02 05 01 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 2	Vergütungen für entgeltliche Leistungen				
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2	***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen***				
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 716 477,47	
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 800 567,04	
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union durch die Gemeinsame Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	405 973,22	
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

6 2 2 6	Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	60 562 810,73	
	Artikel 6 2 2 — Teilsumme	p.m.	p.m.	76 485 828,46	
6 2 4	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 6 2 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**76 485 828,46**	

Artikel 6 2 0 — Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

Artikel 6 2 2 — Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen

Posten 6 2 2 1 — Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	7 716 477,47

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten abgeführte Beiträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden von Belgien, Frankreich und den Niederlanden bereitgestellt.

Posten 6 2 2 3 — Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	7 800 567,04

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und nationalen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Posten 6 2 2 4 — Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union durch die Gemeinsame Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	405 973,22

Erläuterungen

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 12 können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 und bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Posten 6 2 2 5 — Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 und bei Artikel 10 01 05 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Posten 6 2 2 6 — Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	60 562 810,73

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit anderen Kommissionsdienststellen anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Artikel 6 2 4 — Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12, können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 3	Beiträge im Rahmen spezifischer Abkommen				
6 3 0	***Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	249 594 532,00	
6 3 1	***Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes***				
6 3 1 2	Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 391 696,04	

6 3 1 3	Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 018 000,00	
	Artikel 6 3 1 — Teilsumme	p.m.	p.m.	24 409 696,04	
6 3 2	***EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	79 408 905,33	
6 3 3	***Beiträge zu Außenhilfeprogrammen***				
6 3 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 948 230,26	
6 3 3 1	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 3 2	Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 3 3 — Teilsumme	p.m.	p.m.	18 948 230,26	
6 3 4	***Beiträge von Treuhandfonds und Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen***				
6 3 4 0	Beiträge von Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 3 4 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 3 4 — Teilsumme	p.m.			
	Kapitel 6 3 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**372 361 363,63**	

Artikel 6 3 0 — Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	249 594 532,00

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dessen Protokoll 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Unionsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Artikel 6 3 1 — Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes

Posten 6 3 1 2 — Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	3 391 696,04

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 07, 18 02 08, 18 02 09 und 18 03 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des

Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1).

Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

Posten 6 3 1 3 — Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	21 018 000,00

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 51 und 18 03 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31-33).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen

Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 dieses Übereinkommens.

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Beschluss 2011/305/EU des Rates vom 21. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 137 vom 25.5.2011, S. 1).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Beschluss 2012/192/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 1).

Beschluss 2012/193/EU des Rates vom 13. März 2012 über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 3).

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am16. September 2011, zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (KOM(2011) 559 endg.).

Artikel 6 3 2 — EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	79 408 905,33

Erläuterungen

Die Beiträge des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei Posten 21 01 04 10 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Verweise

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008—2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

Artikel 6 3 3 — Beiträge zu Außenhilfeprogrammen

Posten 6 3 3 0 — Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	18 948 230,26

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Posten 6 3 3 1 — Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Posten 6 3 3 2 — Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die finanziellen Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Artikel 6 3 4 — Beiträge von Treuhandfonds und Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Erläuterungen

Neuer Artikel

Posten 6 3 4 0 — Beiträge von Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden die Verwaltungsgebühren eingestellt, die die Kommission zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von Treuhandfonds abbuchen kann. Sie können bis zu 5 % der in den Treuhandfonds eingezahlten Beträge ausmachen und beziehen sich auf die Jahre, in denen die Beiträge anfänglich verwendet wurden.

Solche Verwaltungsgebühren werden während der Laufzeit des Treuhandfonds zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung gleichgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 140 Absatz 6.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Posten 6 3 4 1 — Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Darlehensbeträge, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Haushalt im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung dar und sind unbeschadet von Artikel 140 Absatz 9 der Haushaltsordnung für dasselbe Finanzierungsinstrument für einen Zeitraum zu verwenden, der nicht länger sein darf als der Zeitraum der Mittelbindungen plus zwei Jahre, es sei denn, der Basisrechtsakt sieht etwas anderes vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 140 Absatz 6.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 5	Finanzkorrekturen				
6 5 0	***Finanzkorrekturen***				
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen des EFRE, des ESF, des EAGFL Abteilung Ausrichtung, des FIAF, des Kohäsionsfonds, des EFF und des EMFF	p.m.	p.m.	42 874 716,75	
	Artikel 6 5 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	42 874 716,75	
	Kapitel 6 5 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**42 874 716,75**	

Artikel 6 5 0 — Finanzkorrekturen

Posten 6 5 0 0 — Finanzkorrekturen im Rahmen des EFRE, des ESF, des EAGFL Abteilung Ausrichtung, des FIAF, des Kohäsionsfonds, des EFF und des EMFF

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	42 874 716,75

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Finanzkorrekturen eingestellt, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt werden, sofern damit eine Annullierung oder eine Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen vermieden werden kann.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am

31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 145 Absatz 1 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung (COM(2012) 496 final) berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung oder Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)(ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) und insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments, von der Kommission vorgelegt am 11. September 2012, und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2012) 496 final).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	471 123 051,21	
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	60 000 000	60 000 000	30 650 167,73	51,08 %
	Artikel 6 6 0 — Teilsumme	60 000 000	60 000 000	501 773 218,94	836,29 %

	Kapitel 6 6 — Insgesamt	**60 000 000**	**60 000 000**	**501 773 218,94**	**836,29 %**

Artikel 6 6 0 — Sonstige Beiträge und Erstattungen

Posten 6 6 0 0 — Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	471 123 051,21

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt werden, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Posten 6 6 0 1 — Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
60 000 000	60 000 000	30 650 167,73

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt.

Kapitel 6 7 — Einnahmen betreffend den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 7	Einnahmen betreffend den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)				
6 7 0	***Einnahmen betreffend den EGFL***				
6 7 0 1	Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	674 797 108,67	
6 7 0 2	Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	168 572 555,38	
6 7 0 3	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	64 071 461,67	
	Artikel 6 7 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	907 441 125,72	
6 7 1	***Einnahmen betreffend den ELER***				
6 7 1 1	Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	50 156 378,48	
6 7 1 2	Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 7 1 — Teilsumme	p.m.	p.m.	50 156 378,48	
	Kapitel 6 7 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**957 597 504,20**	

Artikel 6 7 0 — Einnahmen betreffend den EGFL

Posten 6 7 0 1 — Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	674 797 108,67

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zugunsten des Haushaltsplans der Union eingestellt, die für Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und für Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020 gemäß den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gemäß den Artikeln 53 und 54 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik anfallen.

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zugunsten des Haushaltsplans der Union eingestellt, die für Ausgaben im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) anfallen.

Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 45 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik gelten diese Einnahmen als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012) und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 638 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2014 wurde ein Betrag von 228 000 000 EUR zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 05 02 08 und der Restbetrag von 410 000 000 EUR zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Posten 6 7 0 2 — Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	168 572 555,38

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen eingezogen

werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge aus Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 20142020 gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gemäß den Artikeln 56 und 57 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628).

Bei diesem Posten werden ferner Beträge eingesetzt, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) angefallen sind; dazu gehören auch Zwangsgelder, Zinsen und Sicherheiten.

Bei diesem Posten werden auch die eingezogenen Nettobeträge eingesetzt, für die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 20 % bzw. gemäß Artikel 57 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628) 10 % einbehalten können. Außerdem werden Beträge aus Abschlussbeschlüssen eingesetzt, die in Anwendung von Artikel 32 Absatz 5 dieser Verordnung bzw. von Artikel 56 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik eingezogen werden.

Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 45 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628) gelten diese Einnahmen als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012) und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 165 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2014 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Posten 6 7 0 3 — Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	64 071 461,67

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003, gemäß Artikel 78 sowie Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates und gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik erhoben oder eingezogen werden.

Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 45 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

(KOM(2011) 628) gelten diese Einnahmen als zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Artikel 21 und 174 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012) und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 25 000 000 EUR veranschlagt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2014 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 05 03 01 vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Artikel 6 7 1 — Einnahmen betreffend den ELER

Posten 6 7 1 1 — Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	50 156 378,48

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zugunsten des Haushaltsplans der Union eingestellt, die für Ausgaben des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gemäß den Artikeln 53 und 54 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628) anfallen. Bei diesem Posten werden außerdem Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen des ELER eingesetzt.

Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 45 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik gelten diese Einnahmen als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012) und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2014 wurde bei den Artikeln 05 04 05 und 05 04 60 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Posten 6 7 1 2 — Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge aus Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen, um Zwangsgelder und Zinsen und um verfallene Sicherheiten, die für Ausgaben des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gemäß den Artikeln 56 und 58 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628) anfallen.

Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 45 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628) gelten diese Einnahmen als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012) und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2014 wurde bei den Artikeln 05 04 05 und 05 04 60 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Titel 7 — Verzugszinsen und Geldbussen

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
7 0	Verzugszinsen	23 000 000	23 000 000	455 804 180,55
7 1	Geldbussen	100 000 000	390 000 000	3 351 598 872,56
7 2	Zinserträge aus Einlagen und Geldbussen	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 — Insgesamt	**123 000 000**	**413 000 000**	**3 807 403 053,11**

Kapitel 7 0 — Verzugszinsen

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
7 0	Verzugszinsen				

7 0 0	***Verzugszinsen***				
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	5 000 000	5 000 000	160 458 470,37	3209,17 %
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	3 000 000	3 000 000	1 044 458,23	34,82 %
	Artikel 7 0 0 — Teilsumme	8 000 000	8 000 000	161 502 928,60	2018,79 %
7 0 1	***Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen***	15 000 000	15 000 000	294 301 251,95	1962,01 %
	Kapitel 7 0 — Insgesamt	**23 000 000**	**23 000 000**	**455 804 180,55**	**1981,76 %**

Artikel 7 0 0 — Verzugszinsen

Posten 7 0 0 0 — Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
5 000 000	5 000 000	160 458 470,37

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat.

Diese Verzugszinsen werden für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf der Grundlage des im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satzes berechnet, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegt wird und der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats gilt, zuzüglich zwei Prozentpunkte. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, gilt der Satz, der von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird und der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats gilt, zuzüglich zwei Prozentpunkte, oder — für Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt — der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandte Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkte. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Der Zinssatz findet auf alle Gutschriften von Eigenmitteln, die in Artikel 10 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 aufgelistet sind, Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Posten 7 0 0 1 — Sonstige Verzugszinsen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
3 000 000	3 000 000	1 044 458,23

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Verzugszinsen wegen verspäteter Gutschrift anderer Forderungsbeträge als Eigenmittel.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

Artikel 7 0 1 — Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
15 000 000	15 000 000	294 301 251,95

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von auf Sonderkonten für Geldbußen auflaufenden Zinserträgen sowie von Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
7 1	Geldbussen				
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	100 000 000	370 000 000	3 292 301 928,56	3292,30 %
7 1 1	***Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen***	p.m.	p.m.		

7 1 2	***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***	p.m.	20 000 000	59 296 944,00	
	Kapitel 7 1 — Insgesamt	**100 000 000**	**390 000 000**	**3 351 598 872,56**	**3351,60 %**

Artikel 7 1 0 — Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
100 000 000	370 000 000	3 292 301 928,56

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission wird den Betrag jedoch nicht vereinnahmen, wenn das Unternehmen ein Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angestrengt hat; das Unternehmen muss dulden, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist Zinsen fällig werden, und der Kommission eine Bankgarantie zur Verfügung stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Artikel 7 1 1 — Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die von der Kommission erhobenen Abgaben für Emissionsüberschreitungen eingesetzt.

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 ist die Festsetzung von Emissionsnormen für in der Gemeinschaft zugelassene neue Personenkraftwagen, um auf diese Weise einen Beitrag zum Gesamtkonzept der Gemeinschaft zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu leisten und gleichzeitig das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Übersteigen die durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen eines Herstellers im Kalenderjahr 2012 oder einem folgenden Kalenderjahr die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers in dem betreffenden Jahr, so erhebt die Kommission von ihm bzw., im Falle einer Emissionsgemeinschaft, vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1), insbesondere Artikel 9.

Beschluss 2012/100/EU der Kommission vom 17. Februar 2012 über ein Verfahren für die Erhebung der Abgaben wegen Überschreitung der CO_2 -Emissionen neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 71).

Artikel 7 1 2 — Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	20 000 000	59 296 944,00

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
7 2	Zinserträge aus Einlagen und Geldbussen				
7 2 0	***Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen***				
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 7 2 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 7 2 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel 7 2 0 — Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen

Posten 7 2 0 0 — Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

TITEL 8 — ANLEIHEN UND DARLEHEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
8 0	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen in den Mitgliedstaaten	p.m.	p.m.	0,—
8 1	Von der Kommission gewährte Darlehen	p.m.	p.m.	0,—
8 2	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen zugunsten von Drittländern	p.m.	p.m.	0,—
8 3	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen von Finanzinstituten in Drittländern	p.m.	p.m.	0,—
8 5	Einnahmen aus Beteiligungen der Garantieeinrichtungen	p.m.	3 696 000	0,—
	Titel 8 — Insgesamt	**p.m.**	**3 696 000**	**0,—**

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
8 0	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen in den Mitgliedstaaten				
8 0 0	***Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 1	***Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 2	***Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus***	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 8 0 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel 8 0 0 — Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 Mrd. EUR begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 01, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Artikel 8 0 1 — Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 02, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Artikel 8 0 2 — Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Kapitel 8 1 — Von der Kommission gewährte Darlehen

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
8 1	Von der Kommission gewährte Darlehen				
8 1 0	***Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital***	p.m.	p.m.	0,—	
8 1 3	***Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Community Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt***	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 8 1 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel 8 1 0 — Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Kapitel 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Er umfasst auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Diese Darlehen und Risikokapital wurden zu einem Zeitpunkt gewährt, als diese Länder noch nicht Mitglied der Europäischen Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM(2011) 839 endg.).

Artikel 8 1 3 — Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Community Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Darlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Posten 19 08 01 01, 21 02 05 01 und 21 02 05 02 im Rahmen der Aktion „European Community Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Posten 19 08 01 01, 21 02 05 01 und 21 02 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM(2011) 839 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endg.).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
8 2	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen zugunsten von Drittländern				
8 2 7	***Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern***	p.m.	p.m.	0,—	
8 2 8	***Garantie für Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten***	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 8 2 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel 8 2 7 — Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 04, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Artikel 8 2 8 — Garantie für Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 05, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
8 3	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen von Finanzinstituten in Drittländern				
8 3 5	***Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer***	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 8 3 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel 8 3 5 — Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 06, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
8 5	Einnahmen aus Beteiligungen der Garantieeinrichtungen				
8 5 0	***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***	p.m.	3 696 000	0,—	
	Kapitel 8 5 — Insgesamt	**p.m.**	**3 696 000**	**0,—**	

Artikel 8 5 0 — Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	3 696 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Beteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds

(ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

TITEL 9 — SONSTIGE EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
9 0	Sonstige Einnahmen	30 000 000	30 000 000	29 204 732,51
	Titel 9 — Insgesamt	**30 000 000**	**30 000 000**	**29 204 732,51**

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
9 0	Sonstige Einnahmen				
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	30 000 000	30 000 000	29 204 732,51	97,35 %
	Kapitel 9 0 — Insgesamt	**30 000 000**	**30 000 000**	**29 204 732,51**	**97,35 %**

Artikel 9 0 0 — Sonstige Einnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
30 000 000	30 000 000	29 204 732,51

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.

AUSGABEN — AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Wirtschaft und Finanzen	233 279 290	315 230 587	555 684 796	428 350 972	534 375 396,49	484 009 950,16
02	Unternehmen und Industrie	2 504 362 520	2 209 890 176	1 154 662 386	1 379 058 339	1 236 765 507,96	1 269 115 493,19
03	Wettbewerb	97 373 071	97 373 071	92 219 149	92 219 149	93 126 441,20	93 126 441,20
04	Beschäftigung, Soziales und Integration	13 797 978 672	11 654 118 232	12 064 158 933	13 748 197 045	11 781 944 935,68	11 700 254 763,24
05	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58 045 736 444	55 680 956 261	58 851 894 643	56 929 515 855	59 513 117 612,05	57 948 847 749,80
06	Mobilität und Verkehr	2 872 899 082	1 065 057 902	1 738 144 530	981 655 512	1 709 432 617,84	1 104 184 102,07
07	Umwelt	407 117 238	354 523 671	448 357 007	353 066 737	450 706 308,82	339 478 662,54
08	Forschung und Innovation	6 283 375 727	4 136 677 747	6 939 866 033	5 264 307 760	7 101 864 696,86	5 333 086 778,98
09	Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	1 620 970 335	974 508 116	1 811 829 637	1 508 205 211	1 877 585 652,11	1 503 308 124,87
	40 02 41			391 985 1 812 221 622	391 985 1 508 597 196		

10	Direkte Forschung	424 855 000	421 710 070	424 319 156	419 320 143	494 252 798,03	478 980 641,86
11	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	940 883 256	690 544 538	919 262 394	722 878 196	1 006 648 028,55	746 192 857,32
	40 02 41	122 662 000 1 063 545 256	122 662 000 813 206 538	115 220 000 1 034 482 394	113 885 651 836 763 847		
12	Binnenmarkt und Dienstleistungen	110 617 469	112 318 469	103 313 472	101 938 194	100 391 417,66	99 206 724,10
	40 02 41			3 000 000 106 313 472	3 000 000 104 938 194		
13	Regionalpolitik und Stadtentwicklung	33 164 363 284	40 204 405 498	43 792 849 672	43 462 085 458	42 646 751 936,28	38 255 919 879,30
14	Steuern und Zollunion	158 745 252	128 625 252	144 620 394	127 227 655	143 579 228,03	129 715 951,60
15	Bildung und Kultur	2 570 366 455	2 249 111 949	2 829 575 587	2 558 955 082	3 086 566 104,83	2 759 104 773,59
16	Kommunikation	236 114 584	246 883 184	265 242 159	252 328 941	264 906 049,82	257 936 924,19
17	Gesundheit und Verbraucherschutz	612 861 638	565 760 138	634 370 124	602 133 792	638 943 719,47	634 981 730,09
18	Inneres	1 193 506 300	758 393 610	1 227 109 539	902 025 230	1 290 183 311,52	834 053 639,10
	40 02 41			111 280 000 1 338 389 539	66 442 946 968 468 176		
19	Außenpolitische Instrumente	723 537 553	478 699 506	741 747 374	566 786 935	658 107 678,21	505 830 466,23
20	Handel	123 749 207	120 256 207	107 473 453	104 177 332	104 009 926,24	104 786 559,55
21	Entwicklung und Zusammenarbeit	4 954 858 060	3 665 608 518	5 830 678 495	3 979 292 241	5 932 244 503,32	4 160 202 964,25
22	Erweiterung	1 514 576 385	911 524 558	1 094 421 644	915 825 985	1 137 893 159,94	948 540 424,94
23	Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz	992 268 306	860 164 471	917 322 828	874 664 270	1 293 672 336,26	1 128 844 309,71
24	Betrugsbekämpfung	79 547 900	77 223 000	75 427 800	69 443 664	78 720 970,26	75 141 780,78
	40 01 40			3 929 200 79 357 000	3 929 200 73 372 864		
25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	199 811 518	200 534 318	193 336 661	194 086 661	195 753 614,73	195 500 542,49
26	Verwaltung der Kommission	1 013 608 150	1 005 138 150	1 030 021 548	1 023 305 407	1 157 936 749,74	1 155 349 506,52
27	Haushalt	97 465 645	97 465 645	142 450 570	142 450 570	60 330 542,56	60 330 542,56
28	Audit	12 013 526	12 013 526	11 879 141	11 879 141	11 792 392,67	11 792 392,67
29	Statistik	134 298 848	159 267 848	82 071 571	117 039 250	134 685 645,25	128 234 631,00
	40 01 40, 40 02 41			51 900 000 133 971 571	7 743 254 124 782 504		
30	Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 498 416 000	1 498 416 000	1 399 471 000	1 399 471 000	1 317 845 088,88	1 317 845 088,88
31	Sprachendienste	399 406 179	399 406 179	396 815 433	396 815 433	433 456 709,93	433 456 709,93
32	Energie	958 988 691	616 534 636	702 352 065	787 753 331	691 005 597,82	700 556 221,05
33	Justiz	201 595 022	193 007 022	217 988 524	183 623 972	220 052 912,44	191 515 557,19
34	Klimaschutz	121 471 405	44 048 353	50 026 268	48 110 336	44 632 337,91	42 283 083,38
40	Reserven	456 181 000	150 000 000	764 115 000	80 000 000	0,—	0,—
	Insgesamt	**138 757 199 012**	**132 355 396 408**	**147 755 078 986**	**140 728 194 799**	**147 443 281 929,36**	**135 131 715 968,33**
	Of which Reserves: 40 01 40, 40 02 41	**122 662 000**	**122 662 000**	**285 721 185**	**195 393 036**		

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01	Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen				
XX 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen***				
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				

XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5.2	1 883 929 000	1 832 209 000	1 835 529 116,31
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	14 786 000	14 873 000	13 301 985,81
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5.2	p.m.	15 472 000	
	Teilsumme		1 898 715 000	1 862 554 000	1 848 831 102,12
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5.2	110 692 000	110 428 000	103 840 600,00
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	7 568 000	7 462 000	6 764 000,00
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5.2	p.m.	871 000	
	Teilsumme		118 260 000	118 761 000	110 604 600,00
	Artikel XX 01 01 — Teilsumme		2 016 975 000	1 981 315 000	1 959 435 702,12
XX 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5.2	65 616 000	66 373 486	63 225 943,03
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5.2	23 545 000	23 545 000	31 832 449,45
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5.2	38 685 000	39 727 000	35 877 954,23
	Teilsumme		127 846 000	129 645 486	130 936 346,71
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5.2	8 797 000	7 619 000	6 564 000,00
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5.2	1 792 000	2 300 000	3 500 000,00
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5.2	337 000	256 000	256 000,00
	Teilsumme		10 926 000	10 175 000	10 320 000,00
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5.2	56 665 000	56 391 000	59 933 898,33
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigengruppen	5.2	26 032 000	27 008 000	24 752 014,30
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5.2	12 220 000	12 863 000	11 677 956,01
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5.2	6 400 000	6 400 000	6 555 204,75
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5.2	26 985 000	26 985 000	33 301 767,77
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5.2	13 000 000	13 500 000	14 571 117,26
	Teilsumme		141 302 000	143 147 000	150 791 958,42
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5.2	5 797 000	6 328 000	6 541 000,00
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5.2	350 000	500 000	522 000,00
	Teilsumme		6 147 000	6 828 000	7 063 000,00
	Artikel XX 01 02 — Teilsumme		286 221 000	289 795 486	299 111 305,13
XX 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude***				
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5.2	54 681 000	54 525 000	67 575 530,39
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5.2	63 958 000	63 545 000	68 253 439,56
	Teilsumme		118 639 000	118 070 000	135 828 969,95
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5.2	45 057 000	46 908 000	46 690 000,00
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5.2	8 741 000	9 638 000	9 694 000,00
	Teilsumme		53 798 000	56 546 000	56 384 000,00
	Artikel XX 01 03 — Teilsumme		172 437 000	174 616 000	192 212 969,95
	Kapitel XX 01 — Insgesamt		**2 475 633 000**	**2 445 726 486**	**2 450 759 977,20**

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

Artikel XX 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen

Posten XX 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5.2	1 883 929 000	1 832 209 000	1 835 529 116,31
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	14 786 000	14 873 000	13 301 985,81
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5.2	p.m.	15 472 000	
	Posten XX 01 01 01 — Insgesamt		1 898 715 000	1 862 554 000	1 848 831 102,12

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

— die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen und Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,

— Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung

an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union angewendet wurden,

— die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Die Verordnung des Rates zur Anpassung der Gehaltstabellen der Beamten und sonstigen Bediensteten aller Unionsorgane, einschließlich der dienstaltersbedingten Erhöhungen und Zulagen, wird alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht (zuletzt im ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 1).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 48 900 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Unterposten XX 01 01 01 01 — Gehälter und Zulagen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 883 929 000	1 832 209 000	1 835 529 116,31

Unterposten XX 01 01 01 02 — Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
14 786 000	14 873 000	13 301 985,81

Unterposten XX 01 01 01 03 — Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	15 472 000	

Posten XX 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5.2	110 692 000	110 428 000	103 840 600,00
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	7 568 000	7 462 000	6 764 000,00

XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5.2	p.m.	871 000	
	Posten XX 01 01 02 — Insgesamt		118 260 000	118 761 000	110 604 600,00

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen) sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Überstunden,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,

— die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, Nr. 121/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, Nr. 122/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrtkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Unterposten XX 01 01 02 01 — Gehälter und Zulagen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
110 692 000	110 428 000	103 840 600,00

Unterposten XX 01 01 02 02 — Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 568 000	7 462 000	6 764 000,00

Unterposten XX 01 01 02 03 — Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	871 000	

Artikel XX 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Posten XX 01 02 01 — Externes Personal im Dienst der Kommission

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5.2	65 616 000	66 373 486	63 225 943,03
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5.2	23 545 000	23 545 000	31 832 449,45
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5.2	38 685 000	39 727 000	35 877 954,23
	Posten XX 01 02 01 — Insgesamt		127 846 000	129 645 486	130 936 346,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,

— die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,

— die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union nach Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingestellt. Diese Einnahmen werden mit 200 700 EUR veranschlagt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die

bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden anhand der verfügbaren Daten mit 1 551 400 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die von der Kommission festgelegten Regelungen hinsichtlich der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstiger finanzieller Bestimmungen.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen, der vom Präsidium des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 22. Juni 2005 angenommen wurde.

Unterposten XX 01 02 01 01 — Vertragsbedienstete

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
65 616 000	66 373 486	63 225 943,03

Unterposten XX 01 02 01 02 — Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
23 545 000	23 545 000	31 832 449,45

Unterposten XX 01 02 01 03 — Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
38 685 000	39 727 000	35 877 954,23

Posten XX 01 02 02 — Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5.2	8 797 000	7 619 000	6 564 000,00
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5.2	1 792 000	2 300 000	3 500 000,00

XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5.2	337 000	256 000	256 000,00
	Posten XX 01 02 02 — Insgesamt		10 926 000	10 175 000	10 320 000,00

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 02, 20 01 02 02, 21 01 02 02 und 22 01 02 02 (externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,

— Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,

— die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,

In Bezug auf beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige in den Delegationen der Union sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,

— die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,

— die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 45 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Unterposten XX 01 02 02 01 — Dienstbezüge des sonstigen Personals

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
8 797 000	7 619 000	6 564 000,00

Unterposten XX 01 02 02 02 — Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 792 000	2 300 000	3 500 000,00

Unterposten XX 01 02 02 03 — Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
337 000	256 000	256 000,00

Posten XX 01 02 11 — Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5.2	56 665 000	56 391 000	59 933 898,33
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigengruppen	5.2	26 032 000	27 008 000	24 752 014,30
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5.2	12 220 000	12 863 000	11 677 956,01
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5.2	6 400 000	6 400 000	6 555 204,75
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5.2	26 985 000	26 985 000	33 301 767,77
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5.2	13 000 000	13 500 000	14 571 117,26
	Posten XX 01 02 11 — Insgesamt		141 302 000	143 147 000	150 791 958,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Dienstreisen:

— die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden).

Repräsentationskosten:

— die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Sachverständigensitzungen:

— die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

— die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung 2006/809/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,

— die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,

— die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,

— die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,

— Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,

— Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,

— die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Ausschusssitzungen:

— die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Untersuchungen und Konsultationen:

— die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,

— der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Informations- und Managementsysteme:

— Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,

— Beschaffung und Wartung von betriebsbereiten („schlüsselfertigen“) Informations- und Verwaltungssystemen im verwaltungstechnischen Bereich (Personal, Haushalt, Finanzen, Buchführung usw.),

— Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,

— Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im EDV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,

— technische Unterstützung für diese Systeme und erforderliche technische Vorgänge, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Weiterbildung und Managementschulung:

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,

  — die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

  — die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

  — die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

  — die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

  — die Finanzierung des didaktischen Materials.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union nach Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingestellt. Diese Einnahmen werden mit 719 500 EUR veranschlagt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden anhand der verfügbaren Daten mit 6 203 900 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Unterposten XX 01 02 11 01 — Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
56 665 000	56 391 000	59 933 898,33

Unterposten XX 01 02 11 02 — Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigengruppen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
26 032 000	27 008 000	24 752 014,30

Unterposten XX 01 02 11 03 — Ausschusssitzungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 220 000	12 863 000	11 677 956,01

Unterposten XX 01 02 11 04 — Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 400 000	6 400 000	6 555 204,75

Unterposten XX 01 02 11 05 — Informations- und Managementsysteme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
26 985 000	26 985 000	33 301 767,77

Unterposten XX 01 02 11 06 — Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
13 000 000	13 500 000	14 571 117,26

Posten XX 01 02 12 — Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5.2	5 797 000	6 328 000	6 541 000,00
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5.2	350 000	500 000	522 000,00
	Posten XX 01 02 12 — Insgesamt		6 147 000	6 828 000	7 063 000,00

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 12, 20 01 02 12, 21 01 02 12 und 22 01 02 12 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,

— die Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,

— die Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung der medizinischen Geräte in den Delegationen der Union,

— die Kosten in Verbindung mit der jährlichen ärztlichen Überwachung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, die Kosten für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen,

— die medizinische Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, die medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie die Kosten für AIDS-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,

— die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission/Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),

— die Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,

— Beförderungskosten und die Tagegelder im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,

— die Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkostenzulagen, Unterbringungszulagen und Tagegelder.

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern:

  — Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung ,

  — Honorare für die Heranziehung von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,

  — die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

  — die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,

  — die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 14 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Unterposten XX 01 02 12 01 — Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 797 000	6 328 000	6 541 000,00

Unterposten XX 01 02 12 02 — Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
350 000	500 000	522 000,00

Artikel XX 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude

Posten XX 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5.2	54 681 000	54 525 000	67 575 530,39
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5.2	63 958 000	63 545 000	68 253 439,56
	Posten XX 01 03 01 — Insgesamt		118 639 000	118 070 000	135 828 969,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Telekommunikationsanlagen in Kommissionsgebäuden und insbesondere Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk,

— Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner, einschließlich Toner,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,

— Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet; Europa ist der allen europäischen Organen und Institutionen gemeinsame Server,

— Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm),

— Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),

— Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

— Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform) usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software,

— Ausgaben für das Rechenzentrum:

  — Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie für das Ausweichsystem in Notfällen,

  — Wartung, technische Unterstützung, Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal,

  — Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis der für den Betrieb des Rechenzentrums notwendigen Software.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 22 141 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Unterposten XX 01 03 01 03 — IKT-Ausstattung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
54 681 000	54 525 000	67 575 530,39

Unterposten XX 01 03 01 04 — IKT-Dienstleistungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
63 958 000	63 545 000	68 253 439,56

Posten XX 01 03 02 — Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5.2	45 057 000	46 908 000	46 690 000,00
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5.2	8 741 000	9 638 000	9 694 000,00
	Posten XX 01 03 02 — Insgesamt		53 798 000	56 546 000	56 384 000,00

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 03 02, 20 01 03 02, 21 01 03 02 und 22 01 03 02 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,

— im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden der Delegationen der Union in Drittländern und den Mietnebenkosten:

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen der Union in Drittländern oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Unterbringungszulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich sowohl Büros der Delegationen der Union als auch Wohnungen der Delegationsmitglieder befinden: Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),

— im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden der Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union und den Mietnebenkosten:

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen der Union untergebracht sind: Mieten, Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Versicherungsprämien, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und Wartung von Feuerlöschern, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen usw.,

  — für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,

— Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare,

— die Beschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Ausrüstungen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Reproduktion, die Bibliothek, das Dolmetschen und Spezialbüroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Faxgeräte usw.) sowie die Beschaffung von Dokumentation und Lieferungen für diese Ausrüstungen,

— die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlagen sowie die Ausgaben für Einrichtungen und notwendige Ausstattungen von für soziale Zwecke genutzten Ausrüstungen in den Delegationen,

— der Kauf, die Ersatzbeschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeug,

— die Versicherungskosten der Fahrzeuge,

— die Anschaffung von Nachschlagewerken, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände, die Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung der Zeitschriften,

— Abonnements bei Presseagenturen,

— der Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Beförderung und Zollabfertigung von Material sowie Mittel für die Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw., ferner Mittel für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),

— die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen der Union sowie die sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb, die bei den anderen Posten dieses Artikels nicht gesondert aufgeführt sind,

— Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,

— die Kosten für die Diplomatenpost,

— sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von EDV-Ausstattungen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,

— die Erbringung von ausgegliederten Dienstleistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung von EDV-Systemen, in den Delegationen der Union,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Ausrüstungen für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,

— Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Faxgerät), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Lieferungen in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,

— etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit aktiven Notfall-Sicherheitsoperationen in den Delegationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Unterposten XX 01 03 02 01 — Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
45 057 000	46 908 000	46 690 000,00

Unterposten XX 01 03 02 02 — Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
8 741 000	9 638 000	9 694 000,00

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“	5	85 589 650	85 589 650	82 524 796	82 524 796	70 648 304,15	70 648 304,15
01 02	Wirtschafts- und Währungsunion	1	13 000 000	13 000 000	13 000 000	12 953 676	14 486 009,80	12 717 367,60
01 03	Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen	4	134 689 640	121 640 937	250 210 000	211 999 890	260 668 316,00	290 495 811,87
01 04	Finanzoperationen und -instrumente	1	p.m.	95 000 000	209 950 000	120 872 610	188 572 766,54	110 148 466,54
	Titel 01 — Insgesamt		**233 279 290**	**315 230 587**	**555 684 796**	**428 350 972**	**534 375 396,49**	**484 009 950,16**

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
01 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“					
01 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“***	5.2	66 783 247	63 872 541	54 317 531,73	81,33 %
01 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“***					
01 01 02 01	Externes Personal	5.2	6 567 464	6 504 362	5 357 733,08	81,58 %
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	7 766 066	7 805 800	6 589 952,61	84,86 %
	Artikel 01 01 02 — Teilsumme		14 333 530	14 310 162	11 947 685,69	83,35 %
01 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“***					
01 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“	5.2	4 172 873	4 042 093	3 980 766,80	95,40 %
01 01 03 04	Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information	5.2	300 000	300 000	402 319,93	134,11 %
	Artikel 01 01 03 — Teilsumme		4 472 873	4 342 093	4 383 086,73	97,99 %
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		**85 589 650**	**82 524 796**	**70 648 304,15**	**82,54 %**

Artikel 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
66 783 247	63 872 541	54 317 531,73

Artikel 01 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“

Posten 01 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 567 464	6 504 362	5 357 733,08

Posten 01 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 766 066	7 805 800	6 589 952,61

Artikel 01 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“

Posten 01 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 172 873	4 042 093	3 980 766,80

Posten 01 01 03 04 — Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
300 000	300 000	402 319,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union zu tätigende Ausgaben:

— Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen (Geräte und Wartung) zusammenhängende Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Installierung und Wartung von elektronischen Bürogeräten, Rechnern, Terminals, Kleinrechnern, Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung elektronischer Informationsdienste und externer Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),

— Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

— Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Kosten für den Anschluss an Telekommunikationsnetze wie SWIFT (Netz der Banken) und CoreNet (von der EZB eingerichtetes sicheres Netz) und damit verbundene Infrastruktur und Dienste,

— Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Evaluierungen, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	Wirtschafts- und Währungsunion								
01 02 01	***Koordinierung, Überwachung und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro***	1.1	13 000 000	13 000 000	13 000 000	12 953 676	14 486 009,80	12 717 367,60	97,83 %
01 02 02	***Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
01 02 03	***Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		**13 000 000**	**13 000 000**	**13 000 000**	**12 953 676**	**14 486 009,80**	**12 717 367,60**	**97,83 %**

Artikel 01 02 01 — Koordinierung, Überwachung und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 000 000	13 000 000	13 000 000	12 953 676	14 486 009,80	12 717 367,60

Erläuterungen

Vormals Artikel 01 02 02 und 01 02 04

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern, von der Kommission genehmigt am 12. Juli 2006 (KOM(2006) 379).

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend:

— die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,

— die außenpolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU),

— die makroökonomische Entwicklung im Euro-Währungsgebiet,

— die Überwachung der Strukturreformen und die Verbesserung des Funktionierens der Märkte innerhalb der WWU,

— die Koordinierung mit Finanzinstituten und die Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte, sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehenstätigkeit,

— die Fazilität des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten und den europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus,

— die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Beteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,

— die Ausweitung der WWU.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung der Aufwendungen für vorrangige Informationsmaßnahmen über die Politik der Union zu allen Aspekten der Regeln und der Funktionsweise der WWU sowie über die Vorteile einer besseren politischen Koordinierung und struktureller Reformen und für die Befriedigung des Informationsbedarfs von Bürgern, Gebietskörperschaften und Unternehmen in Verbindung mit dem Euro.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Organen der Union konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die Vorbereitung der Bürger in den neuen Mitgliedstaaten auf die Euro-Einführung.

Sie umfasst folgende Komponenten:

— Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) informieren möchten,

— enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Kommunikationsdirektorennetzes für WWU-Angelegenheiten,

— Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung, Entwicklung und Pflege von Websites, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Partnerschaftsprogramme usw.),

— Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die Kommission hat ihre Kommunikationsstrategie zum Euro in der Mitteilung über die Umsetzung einer Informations- und Kommunikationsstrategie zum Thema Euro und Wirtschafts- und Währungsunion (KOM(2004) 552) dargelegt. Die Durchführung dieser Kommunikationsstrategie erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission erstattet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig Bericht über die Durchführung des Programms und die Planung für das folgende Jahr.

Diese Mittel decken auch Kosten, die der Union beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen der Zahlungsbilanzfazilität und des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus entstehen, oder dienen derer zeitweisen Vorfinanzierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 30 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 01 02 02 — Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 01 01

Die Garantie der Europäischen Union gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.3.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

Artikel 01 02 03 — Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 01 03

Nach Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, ein finanzieller Beistand der Union gewährt werden.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission

daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Eine gesonderte Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom14.10.2011, S. 32).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen								
01 03 01	***Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute***								
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	—	—	—	—	0,—	0,—	
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 03 01 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 02	***Makrofinanzielle Hilfe***	4	76 257 346	63 208 643	94 550 000	56 339 890	498 316,00	30 325 811,87	47,98 %
01 03 03	***Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 04	***Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in Drittstaaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 05	***Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Drittstaaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 06	***Mittel für den Garantiefonds***	4	58 432 294	58 432 294	155 660 000	155 660 000	260 170 000,00	260 170 000,00	445,25 %

	Kapitel 01 03 — Insgesamt		**134 689 640**	**121 640 937**	**250 210 000**	**211 999 890**	**260 668 316,00**	**290 495 811,87**	**238,81 %**

Artikel 01 03 01 — Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute

Posten 01 03 01 01 — Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Posten erfolgt die Finanzierung der eingezahlten Anteile der Union am gezeichneten Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

Posten 01 03 01 02 — Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des von der Union gezeichneten Kapitals in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 30 000 000 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, so dass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des

Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

Artikel 01 03 02 — Makrofinanzielle Hilfe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 257 346	63 208 643	94 550 000	56 339 890	498 316,00	30 325 811,87

Erläuterungen

Die Sonderfinanzhilfe dient dazu, die angespannte Finanzlage bestimmter Drittländer, in denen aufgrund makroökonomischer Schwierigkeiten Zahlungsbilanzdefizite und/oder schwere Haushaltsungleichgewichte entstanden sind, zu entschärfen.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Die Maßnahmen der Union erfolgen generell ergänzend zu denen des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde regelmäßig über die makroökonomische Lage der Empfängerländer und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der Hilfe vor.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel sind auch für die Leistung finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau in den vom Konflikt mit Russland betroffen Gebieten Georgiens bestimmt. Diese Maßnahmen sollten in erster Linie der makroökonomischen Stabilisierung des Landes dienen. Über den Gesamtbetrag der Hilfe wurde auf einer internationalen Geberkonferenz 2008 entschieden.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Makrofinanzhilfen zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/880/EG des Rates vom 30. November 2006 über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 36).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/889/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 1).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 938/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 1).

Artikel 01 03 03 — Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 01 04

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission

daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Artikel 01 03 04 — Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in Drittstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 01 05

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Wie bei Posten 01 04 01 02 angegeben, beläuft sich der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten und Drittländer auf maximal 4 000 000 000 EUR.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02.

Artikel 01 03 05 — Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Drittstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 01 06

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährt werden.

Aufgrund des genannten Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Europäische Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen

Gemeinschaft und der EIB am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Südafrika vergeben werden. Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein 2005 zuletzt verlängerter Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 6. Mai 2002 (Brüssel) und am 7. Mai 2002 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 100 000 000 EUR beschränkt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 9. Dezember 2005 (Luxemburg) und am 21. Dezember 2005 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung beträgt 500 000 000 EUR. Dieser Höchstbetrag galt bis zum 31. Januar 2007. Da die EIB den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft hat, verlängerte sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG.

Aufgrund des Beschlusses 633/2009/EG wurde am 28. Oktober 2009 eine Änderung des am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) unterzeichneten Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet. Die Garantieleistung der Union ist auf 65 % des Gesamtbetrags der ausgezahlten Darlehen und gewährten Garantien begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 27 800 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 25 800 000 000 EUR und einem fakultativen Mandat von 2 000 000 000 EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag galt bis zum 31. Oktober 2011.

Aufgrund des Beschlusses 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und in Brüssel ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Die von der Union gewährte Garantie ist auf 65 % des Gesamtbetrags der eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 29 484 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 27 484 000 000 EUR und einem Mandat zum Klimawandel von 2 000 000 000 EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag gilt ab dem 1. Februar 2007 und endet am 31. Dezember 2013, wobei diese Frist automatisch bis zum 30. Juni 2014 verlängert werden kann, falls das Europäische Parlament und der Rat nicht bis zum 31. Dezember 2013 einen neuen Beschluss gefasst haben.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die von der EIB gewährten Darlehen leisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im

Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Artikel 01 03 06 — Mittel für den Garantiefonds

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
58 432 294	155 660 000	260 170 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 01 14

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einzahlungen in den Garantiefonds entsprechend seinem Dotierungsmechanismus, zur Deckung der operationellen Kosten der Fondsverwaltung und für die externe Evaluierung im Rahmen der Zwischenbewertung des Mandats der EIB in Drittländern bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Kodifizierte Fassung) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	Finanzoperationen und -instrumente								
01 04 01	***Europäischer Investitionsfonds***								
01 04 01 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1.1	—	—	—	—	0,—	0,—	
01 04 01 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 04 01 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

01 04 02	***Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB)***	1.1	p.m.	p.m.	1 000 000	988 419	0,—	0,—	
01 04 03	***Garantie für Euratom-Anleihen***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
01 04 51	***Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)***	1.1	p.m.	95 000 000	208 950 000	119 884 191	188 572 766,54	110 148 466,54	115,95 %
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		**p.m.**	**95 000 000**	**209 950 000**	**120 872 610**	**188 572 766,54**	**110 148 466,54**	**115,95 %**

Artikel 01 04 01 — Europäischer Investitionsfonds

Posten 01 04 01 01 — Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 09 01

Dieser Posten ist bestimmt für die Finanzierung der Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Union gezeichneten Kapital.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde 1994 gegründet. Seine Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute. Die Beteiligung der Union am EIF ist im Beschluss 94/375/EG geregelt.

Nach Artikel 3 des Beschlusses 94/375/EG wird der Standpunkt der Union zu einer etwaigen Aufstockung des Kapitals des EIF und zu ihrer Beteiligung an dieser Kapitalaufstockung vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Posten 01 04 01 02 — Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 09 02

Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Artikel 01 04 02 — Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	988 419	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 01 04 10

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank. Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt. Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen für das Jahr 2014 wird auf 1 235 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Artikel 01 04 03 — Garantie für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 01 02

Der Anleihen-Höchstbetrag beträgt 4 000 000 000 EUR; davon werden 500 000 000 EUR mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 000 000 EUR mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 90/212/Euratom genehmigt.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 194).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 201).

Artikel 01 04 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	95 000 000	208 950 000	119 884 191	188 572 766,54	110 148 466,54

Erläuterungen

Vormals Artikel 01 04 04, 01 04 05 und 01 04 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Obwohl die Geltungsdauer der Mittelbindungen inzwischen abgelaufen ist, müssen diese Fazilitäten mehrere Jahre lang für erforderliche Zahlungen für Investitionen und die Einhaltung von Garantieverpflichtungen aufrechterhalten werden. Daher bleiben die Melde- und Überwachungsvorschriften bis zum Auslaufen der Fazilitäten bestehen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Treuhandkonten, die unter Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“		122 906 982	122 906 982	117 247 851	117 247 851	122 512 965,23	122 512 965,23
02 02	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)		232 917 275	135 725 804	95 805 000	122 898 996	102 598 699,00	42 792 139,15
02 03	Binnenmarkt für Waren und sektorbezogene politische Massnahmen		39 170 000	34 873 350	47 500 000	33 281 048	45 136 400,74	31 990 038,72
02 04	Horizont 2020 — Forschung und Unternehmerische Initiative	1	401 518 263	497 501 727	827 409 535	669 678 055	733 441 279,55	620 823 442,07
02 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	1	1 347 417 000	1 219 124 000	11 700 000	387 530 882	194 077 682,13	415 969 783,13
02 06	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm	1	360 433 000	199 758 313	55 000 000	48 421 507	38 998 481,31	35 027 124,89
	Titel 02 — Insgesamt		**2 504 362 520**	**2 209 890 176**	**1 154 662 386**	**1 379 058 339**	**1 236 765 507,96**	**1 269 115 493,19**

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
02 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“					
02 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“***	5.2	68 336 346	68 571 363	69 418 493,51	101,58 %
02 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“***					
02 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 668 562	5 724 308	5 696 095,15	100,49 %
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	4 132 920	4 383 761	4 767 081,58	115,34 %
	Artikel 02 01 02 — Teilsumme		9 801 482	10 108 069	10 463 176,73	106,75 %
02 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“***	5.2	4 269 917	4 463 544	5 231 954,46	122,53 %
02 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“***					

02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	1.1	5 700 000	2 740 400	3 396 218,46	59,58 %
02 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften	1.1	160 000	160 000	159 807,30	99,88 %
02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme	1.1	3 350 000	1 000 000	2 299 283,89	68,64 %
02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	1.1	2 500 000	1 000 000	999 809,95	39,99 %
	Artikel 02 01 04 — Teilsumme		11 710 000	4 900 400	6 855 119,60	58,54 %
02 01 05	***Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“***					
02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	12 707 000	13 144 875	11 280 189,00	88,77 %
02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	3 650 000	3 650 000	2 909 900,00	79,72 %
02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	7 432 237	7 409 600	11 035 315,93	148,48 %
	Artikel 02 01 05 — Teilsumme		23 789 237	24 204 475	25 225 404,93	106,04 %
02 01 06	***Exekutivagenturen***					
02 01 06 01	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	1.1	5 000 000	5 000 000	5 318 816,00	106,38 %
	Artikel 02 01 06 — Teilsumme		5 000 000	5 000 000	5 318 816,00	106,38 %
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		**122 906 982**	**117 247 851**	**122 512 965,23**	**99,68 %**

Artikel 02 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
68 336 346	68 571 363	69 418 493,51

Artikel 02 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“

Posten 02 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 668 562	5 724 308	5 696 095,15

Posten 02 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 132 920	4 383 761	4 767 081,58

Artikel 02 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 269 917	4 463 544	5 231 954,46

Artikel 02 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“

Posten 02 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 700 000	2 740 400	3 396 218,46

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 04 04 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

Posten 02 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
160 000	160 000	159 807,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme

der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 02.

Posten 02 01 04 03 — Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 350 000	1 000 000	2 299 283,89

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 04 05

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 05.

Posten 02 01 04 04 — Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 500 000	1 000 000	999 809,95

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 04 06

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden. Sie können auch die Ausgaben für Aktivitäten betreffend das Nutzerforum decken, das durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1) eingerichtet wurde.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln

bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 06.

Artikel 02 01 05 — Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“

Posten 02 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 707 000	13 144 875	11 280 189,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 01 01 (teilweise) und Posten 02 01 05 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) und mit indirekten Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

Posten 02 01 05 02 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 650 000	3 650 000	2 909 900,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

Posten 02 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 432 237	7 409 600	11 035 315,93

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 04 04 (teilweise) und Posten 02 01 05 03

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

Artikel 02 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 02 01 06 01 — Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 000 000	5 000 000	5 318 816,00

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 04 30 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) sind.

Es ist geplant, der Exekutivagentur die Umsetzung eines Teils des Programms COSME zu übertragen. Ein Berichtigungsschreiben für die Übertragung der Programme des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 an die Exekutivagenturen wird im Verlauf des Jahres

2013 vorgelegt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (KOM(2011) 834 endg.).

Kapitel 02 02 — Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)								
02 02 01	***Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der EU***	1.1	97 709 687	14 575 804					
02 02 02	***Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln für Form von Eigen- und Fremdkapital***	1.1	135 207 588	87 914 000					
02 02 51	***Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative***	1.1	p.m.	28 325 000	90 805 000	115 342 996	94 210 194,69	33 666 048,33	118,86 %
02 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								

02 02 77 01	Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im neuen finanziellen Umfeld	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 77 02	Pilotprojekt — Erasmus für junge Unternehmer	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer	1.1	p.m.	835 000	p.m.	1 500 000	0,—	3 223 492,98	386,05 %
02 02 77 04	Pilotprojekt — Maßnahmen im Sektor Textilien und Schuhe	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	601 892,90	
02 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Herausragende europäische Reiseziele	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	972 824,13	
02 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Nachhaltiger Fremdenverkehr	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	622 354,76	
02 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Sozialtourismus in Europa	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	700 000	0,—	549 350,92	
02 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Förderung europäischer und transnationaler Tourismusprodukte mit besonderem Schwerpunkt auf Kultur- und Industrieprodukten	1.1	p.m.	1 250 000	2 000 000	1 520 000	1 999 257,81	457 257,81	36,58 %
02 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Barrierefreier Tourismus	1.1	p.m.	690 000	1 000 000	1 000 000	924 519,00	7 879,48	1,14 %
02 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel	1.1	p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000	1 988 102,51	603 777,95	60,38 %
02 02 77 11	Pilotprojekt — Erleichterung des Zugangs von Handwerkern und kleinen Bauunternehmen zu Versicherungen, um die Innovation und die Förderung umweltfreundlicher Technologien in der Europäischen Union anzukurbeln	1.1	p.m.	286 000	p.m.	286 000	0,—	428 607,00	149,86 %
02 02 77 12	Pilotprojekt — Europäisches Kompetenznetz „seltene Erden“	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	1 000 000,00	0,—	
02 02 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung der europäischen „Gebiete für die Kreativwirtschaft“	3	p.m.	350 000	p.m.	500 000	954 973,39	286 492,02	81,85 %
02 02 77 14	Pilotprojekt — Rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit grenzüberschreitender Tätigkeit	3	p.m.	500 000	—	750 000	1 521 651,60	704 160,87	140,83 %
02 02 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Harmonisierte Verfahren und Normen für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen europäischen KMU aus verwandten Wirtschaftszweigen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	668 000,00	
	Artikel 02 02 77 — Teilsumme		p.m.	4 911 000	5 000 000	7 556 000	8 388 504,31	9 126 090,82	185,83 %
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		**232 917 275**	**135 725 804**	**95 805 000**	**122 898 996**	**102 598 699,00**	**42 792 139,15**	**31,53 %**

Artikel 02 02 01 — Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der EU

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
97 709 687	14 575 804		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zur Förderung der unternehmerischen Initiative und zur Hilfestellung bei Gründung und Wachstum von KMU.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

— Netzwerke, die eine Vielfalt von Beteiligten zusammenführen,

— Projekte für die erste gewerbliche Anwendung,

— Analysen, Entwicklung und Koordinierung von Politiken mit Teilnehmerländern,

— Informationsaustausch und -verbreitung sowie Sensibilisierung,

— Förderung gemeinsamer Aktionen von Mitgliedstaaten oder Regionen sowie weiterer Maßnahmen des Programms COSME.

Die Union stellt Unterstützung für Initiativen wie das „Enterprise Europe Network“ und für die Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Initiative bereit. Sie fördert auch Projekte für erste Anwendungen oder zur gewerblichen Verwertung von Technologien, Verfahren oder Produkten (beispielsweise im Bereich neuer Unternehmenskonzepte bei Verbrauchsgütern), die für die Union von Interesse sind und sich in technischer Hinsicht bereits bewährt haben, aber wegen der Restrisiken keine nennenswerten Marktanteile gewinnen konnten. Diese Projekte werden so konzipiert, dass ihre breitere Verwendung in den teilnehmenden Ländern gefördert und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert werden.

Andere Projekte sind darauf abgestellt, die Rahmenbedingungen zu verbessern, damit die Wettbewerbs- und Überlebensfähigkeit der EU-Unternehmen, auch in der Tourismusbranche, gewährleistet werden kann, indem auf EU-Ebene fundierte politische Maßnahmen schlüssig und einheitlich konzipiert und umgesetzt werden. Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung des Small Business Act für Europa unterstützen.

Mit der Maßnahme „Erasmus für Unternehmer“ sollen das europäische Unternehmertum, der Austausch von Wissen und bewährten Verfahren sowie der Aufbau wertvoller Netze und Partnerschaften gefördert werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (KOM(2011) 834 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

Artikel 02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln für Form von Eigen- und Fremdkapital

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
135 207 588	87 914 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen dazu, in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang von KMU zu Finanzierungen in Form von Eigen- und Fremdkapital zu verbessern.

Eine Kreditbürgschaftsfazilität bietet Rückbürgschaften, direkte Bürgschaften und andere Risikoteilungsmodalitäten für a) eine Kreditfinanzierung, die die gravierenden Schwierigkeiten verringern soll, mit denen gesunde KMU zu kämpfen haben, wenn sie Kapital benötigen, weil ihnen entweder ein höheres Risiko unterstellt wird oder ihre Sicherheiten nicht ausreichen, und b) die Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios.

Eine Wachstums-Beteiligungskapitalfazilität (EFG) wird Investitionen in Risikokapitalfonds ermöglichen, die in KMU in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere wenn sie grenzüberschreitend tätig sind, investieren. Es soll die Möglichkeit geben, in Verbindung mit der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020 in Frühphasenfonds zu investieren. Bei gemeinsamen Investitionen in mehrstufige Fonds stammt die Finanzierung anteilmäßig aus der EFG von COSME und der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020. Hilfen der EFG fließen a) entweder direkt über den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder über andere von der Kommission mit der Durchführung betraute Einrichtungen oder b) über Dachfonds oder Investitionsinstitute, die grenzüberschreitend investieren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen

handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (KOM(2011) 834 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Artikel 02 02 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	28 325 000	90 805 000	115 342 996	94 210 194,69	33 666 048,33

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 01 und 02 02 04 sowie Posten 02 02 02 01 und 02 02 02 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Artikel 02 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 02 02 77 01 — Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im neuen finanziellen Umfeld

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 03 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 02 — Pilotprojekt — Erasmus für junge Unternehmer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 03 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	835 000	p.m.	1 500 000	0,—	3 223 492,98

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 03 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 04 — Pilotprojekt — Maßnahmen im Sektor Textilien und Schuhe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	601 892,90

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 05 — Vorbereitende Maßnahme — Herausragende europäische Reiseziele

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	972 824,13

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 08 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Nachhaltiger Fremdenverkehr

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	622 354,76

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 08 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14), insbesondere Artikel 5.

Artikel 195 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Posten 02 02 77 07 — Vorbereitende Maßnahme — Sozialtourismus in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	700 000	0,—	549 350,92

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 08 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 08 — Vorbereitende Maßnahme — Förderung europäischer und transnationaler Tourismusprodukte mit besonderem Schwerpunkt auf Kultur- und Industrieprodukten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 250 000	2 000 000	1 520 000	1 999 257,81	457 257,81

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 08 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dem Vertrag von Lissabon hat die EU zum ersten Mal eine Zuständigkeit im Bereich des Fremdenverkehrs erhalten. Mit dieser neuen vorbereitenden Maßnahme sollen grenzüberschreitende themenbezogene Tourismusprodukte gefördert werden, die insbesondere das gemeinsame kulturelle und industrielle Erbe Europas und lokale Traditionen widerspiegeln, wobei an frühere Maßnahmen in diesem Bereich und an die konsolidierten Erfahrungen anderer internationaler Partner und Organisationen wie dem Europarat, der Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (UNWTO), der Europäischen Reisekommission (ETC) usw. angeknüpft werden soll.

Diese vorbereitende Maßnahme soll insbesondere die Diversifizierung der bereitgestellten Tourismusprodukte vorantreiben und wird somit einen Beitrag dazu leisten, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Fremdenverkehrssektors zu verbessern. Eine Reihe von transnationalen themenbezogenen Tourismusprodukten und -dienstleistungen, wie etwa Kultur- und Industriekulturrouten, die durch mehrere Regionen oder Mitgliedstaaten führen, weisen ein beachtliches Wachstumspotenzial auf. Diese europäischen und transnationalen Tourismusprodukte sollten — in enger Zusammenarbeit mit der ETC — auch in Drittländern angepriesen werden, um das Bild Europas als einzigartiges Fernreiseziel zu verbessern.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden hauptsächlich folgende Ziele verfolgt:

— Beitrag zur unionsweiten Verbesserung der Qualität von Tourismusprodukten und touristischen Zielen insgesamt durch Finanzierung von grenzübergreifenden Tourismusprojekten;

— Weiterentwicklung von kulturellen Produkten und des Fremdenverkehrs als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft;

— Förderung des Tourismus in im Strukturwandel begriffenen Regionen, um Wachstum und Beschäftigung in diesen Regionen zu fördern;

— Errichtung eines Netzwerks, an dem regionale, nationale und Unionsakteure und Entscheidungsträger, insbesondere aus dem Bereich des Kultur- und Industrietourismus, beteiligt sind;

— Hervorhebung des Werts von kulturellen Produkten und des Kulturtourismus in Europa und Stärkung des Images von Europa als Reiseziel Nummer Eins weltweit;

— Förderung von transnationalen Kultur- bzw. Industriekulturthemen und -produkten, die ein größeres Bewusstsein für eine europäische Identität schaffen können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 09 — Vorbereitende Maßnahme — Barrierefreier Tourismus

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	690 000	1 000 000	1 000 000	924 519,00	7 879,48

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 08 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat die Union als Zuständigkeit auch den Bereich Tourismus erhalten und kann somit die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich koordinieren und ergänzen. Zur Förderung dieser neuen wichtigen Aufgabe der Union ist vorgeschlagen worden, 2012 eine vorbereitende Maßnahme einzuleiten, mit der künftigen Initiativen im Bereich Tourismus und Barrierefreiheit der Weg bereitet werden soll. Ihr wichtigstes Ziel ist die Entwicklung eines stärkeren Bewusstseins für einen barrierefreien Tourismus, mit besonderem Schwerpunkt auf der Behindertenthematik und den besonderen Bedürfnissen bestimmter Personengruppen. Trotz des von allen Mitgliedstaaten unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stößt eine große Zahl von Behinderten immer noch auf Probleme beim Zugang zu Dienstleistungen im Bereich Verkehr und Fremdenverkehr.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden hauptsächlich folgende Ziele verfolgt:

— Sensibilisierung der Öffentlichkeit — insbesondere durch Informationskampagnen — für barrierefreie Tourismusangebote und Tourismusdienstleistungen, sowie Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Organisationen, die Personen mit Behinderungen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen ganz allgemein und die Tourismusindustrie vertreten, um eine inklusive Gesellschaft zu fördern und einen freien Personenverkehr von hoher Qualität in Europa zu gewährleisten;

— Beitrag zur Entwicklung einer gezielten Schulung für die Behindertenproblematik, insbesondere im Bereich Brandschutz und Sicherheit von Beherbergungseinrichtungen ganz allgemein;

— Qualifizierung, Schulung und umfassende Information von Bürgern und Fachkräften sowie deren Sensibilisierung für das Konzept der Gastfreundschaft in Verbindung mit Barrierefreiheit, auch durch enge Zusammenarbeit und Synergien mit Universitäten und Schulen;

— Schaffung von Anreizen für europäische Reiseziele, die bei ihren Werbeangeboten auf Barrierefreiheit als ein wichtiges Kriterium abheben, sowie Vergabe von Auszeichnungen dafür;

— Schaffung von Anreizen für eine bessere Nutzung von Innovationen zur Verbesserung der generellen Barrierefreiheit von Tourismusdienstleistungen;

— Schaffung von Anreizen für die Anpassung von Tourismusangeboten auf die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität und generell von Menschen mit besonderen Bedürfnissen;

— Beitrag zur Schaffung eines günstigen und zugänglichen Umfelds für Behinderte, Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit besonderen Bedürfnissen in allen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Verkehr (Mobilität), Unterbringung, Verpflegung und Tourismusdienstleistungen ganz allgemein;

— Ausweitung von Kampagnen und Informationsmaßnahmen mit Blick auf die Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei Auslandsreisen, um die Kunden mit besseren Informationen zu versorgen und einen besseren Zugang sicherzustellen;

— Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zur Entwicklung eines barrierefreien Tourismus innerhalb der Tourismusindustrie, damit sowohl die Unionsbürger als auch Besucher aus Drittländern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen ihre Rechte ausüben können;

— Beitrag zur langfristigen Entwicklung gemeinsamer Mindeststandards für Barrierefreiheit auf der Grundlage qualitativer Kriterien für alle mit dem Tourismus in Verbindung stehenden Bereiche, die sich an alle Bürger, auch Behinderte, Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit besonderen Bedürfnissen richten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 10 — Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000	1 988 102,51	603 777,95

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 10

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit junger Unternehmer, Investitionen und Innovationsnetze aus Europa und vier assoziierten Mittelmeerländern (Ägypten, Libanon, Tunesien, Marokko) verbessert werden, um in Märkten mit großem Potenzial Führungskräfte heranzubilden.

Kapazitätsaufbau:

— Es werden Schulungen über die Internationalisierung von KMU durchgeführt, um mehr als 150 Unternehmer und 500 Gründungszentren, Investoren oder Unternehmernetzwerke zu stärken, gefolgt von Online-Konferenzen (Webinars) und technischer Unterstützung — es werden zwei spezifische Mentoring-Netzwerke geschaffen (in denen erfahrene Unternehmer andere Unternehmer unterstützen): ein Mentoring-Programm für Unternehmerinnen sowie ein weiteres Programm, an dem Unternehmer aus der Diaspora der Mittelmeerländer in Europa mitwirken. Maßnahmen zur Geschäftsentwicklung in drei Schlüsselbereichen: IT/Medien, Energie und Umwelt, Agrar- und Ernährungsindustrie.

— Treffen zwischen Unternehmen während geschäftlicher Veranstaltungen, um die besten Start-up-Unternehmen mit potenziellen Kunden und Investoren in Verbindung zu bringen, mit diesbezüglichen Folgemaßnahmen.

— Während großer internationaler Messen werden Investitionsworkshops organisiert, um nicht nur Start-up-Unternehmen und Innovationscluster mit Top-Kunden in Verbindung zu bringen, sondern auch im Raum Europa-Mittelmeer ein integriertes Innovationsangebot zu fördern und mit Hilfe der Diaspora der Mittelmeerländer ein internationales Botschafternetz aufzubauen.

— Mit Aktionen zum Zugang zu Finanzmitteln werden die Auswirkungen und die Wirksamkeit der europäischen Finanzhilfen für KMU im Mittelmeerraum verbessert.

— Es werden Treffen von Unternehmen geplant, um Start-up-Unternehmen mit potenziellen Investoren in Verbindung zu bringen.

— Es wird ein Instrumentarium entwickelt, um Chancen und Risiken für europäische Investoren im Mittelmeerraum zu ermitteln.

— Es werden Investitionsworkshops organisiert, die Unternehmer aus Europa und aus dem Mittelmeerraum, Investoren und Coaching-Netzwerke (Gründungszentren, erfahrene Unternehmer) zusammenbringen, um die Kosteneffizienz und die generelle Effizienz zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 11 — Pilotprojekt — Erleichterung des Zugangs von Handwerkern und kleinen Bauunternehmen zu Versicherungen, um die Innovation und die Förderung umweltfreundlicher Technologien in der Europäischen Union anzukurbeln

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	286 000	p.m.	286 000	0,—	428 607,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 12 — Pilotprojekt — Europäisches Kompetenznetz „seltene Erden“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 13 — Pilotprojekt — Entwicklung der europäischen „Gebiete für die Kreativwirtschaft“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	500 000	954 973,39	286 492,02

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 14 — Pilotprojekt — Rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit grenzüberschreitender Tätigkeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	—	750 000	1 521 651,60	704 160,87

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 03 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 15 — Vorbereitende Maßnahme — Harmonisierte Verfahren und Normen für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen europäischen KMU aus verwandten Wirtschaftszweigen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	668 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 03 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	Binnenmarkt für Waren und sektorbezogene politische Massnahmen								
02 03 01	***Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung***	1.1	18 100 000	17 500 000	20 300 000	15 487 868	19 991 497,47	15 254 496,91	87,17 %
02 03 02	***Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften***								
02 03 02 01	Unterstützung der Normungstätigkeit des CEN, des Cenelec und des ETSI	1.1	17 370 000	14 000 000	23 500 000	16 726 287	23 651 503,27	16 586 201,81	118,47 %
02 03 02 02	Unterstützung der Vertretungsorganisationen von KMU und gesellschaftlichen Interessengruppen bei Normungstätigkeiten	1.1	3 700 000	3 000 000	3 700 000	691 893			
	Artikel 02 03 02 — Teilsumme		21 070 000	17 000 000	27 200 000	17 418 180	23 651 503,27	16 586 201,81	97,57 %
02 03 03	***Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Chemikalienrecht***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
02 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — RECAP: Lokales Recycling von internen Plastikabfällen, die in großen Polymerkonvertierungsregionen der Union entstehen	2	p.m.	373 350	p.m.	375 000	1 493 400,00	149 340,00	40,00 %
	Artikel 02 03 77 — Teilsumme		p.m.	373 350	p.m.	375 000	1 493 400,00	149 340,00	40,00 %
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		**39 170 000**	**34 873 350**	**47 500 000**	**33 281 048**	**45 136 400,74**	**31 990 038,72**	**91,73 %**

Artikel 02 03 01 — Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 100 000	17 500 000	20 300 000	15 487 868	19 991 497,47	15 254 496,91

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 04 01 und Artikel 02 03 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Aktionen, die zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen:

— Harmonisierung der Normen und Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,

— Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,

— Prüfung der von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften,

— Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen, Kraftfahrzeuge und Sicherheit, Spielzeug, amtliches Messwesen und Fertigpackungen sowie Umweltqualität,

— stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Sektoren,

— Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowohl in Bezug auf die Akkreditierungsinfrastrukturen als auch auf die Marktüberwachung,

— Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind,

— Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union,

— Organisation von Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt und über die Marktüberwachung zuständigen Stellen,

— Zuschüsse für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen,

— Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Verbesserung der Kenntnis der Rechtsvorschriften der Union,

— Verwirklichung des strategischen Binnenmarktprogramms und Überwachung des Marktes,

— Unterstützung der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),

— Mittel für den Europarat im Rahmen des Übereinkommens über das Europäische Arzneibuch,

— Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen.

— Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere jene, die sich aus der Mitteilung COM(2013) 49 zur Überarbeitung der REACH-Verordnung ergeben.

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, wie die Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung von mit technischen Vorschriften zusammenhängenden IT-Systemen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe mit Ausnahme hoheitlicher Aufgaben.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen

der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse.

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen.

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG.

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18).

Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74).

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 7/93/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 59).

Beschluss des Rates (8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom

21.7.1998, S. 37).

Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1).

Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21).

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1)

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 769/76/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates.

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen.

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (Neufassung).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Emissionen von Kraftfahrzeugen, pyrotechnische Artikel, Seilbahnen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Artikel 02 03 02 — Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Posten 02 03 02 01 — Unterstützung der Normungstätigkeit des CEN, des Cenelec und des ETSI

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 370 000	14 000 000	23 500 000	16 726 287	23 651 503,27	16 586 201,81

Erläuterungen

Vormals Posten 02 03 04 01

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

— der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — Cenelec, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen,

— der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben,

— der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen,

— der Verbesserung der Leistung von Normungsgremien,

— der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung,

— der Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Normen in einzelstaatliche Normen, insbesondere durch ihre Übersetzung,

— von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung,

— der Sekretariate der technischen Ausschüsse,

— der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen,

— der Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Normungsaufträge in den Normenentwürfen,

— von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer,

— der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Union,

— der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden,

— der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,

— der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.).

Die Unionsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungstätigkeit durch Konzertierung mit den Hauptbeteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den Verbrauchern, den kleinen und mittleren Unternehmen, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsgremien, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler Ebene und Unionsebene.

In den Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31) wurden besondere Vorschriften aufgenommen, denen zufolge die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass in öffentlichen Lieferaufträgen für IT-Anlagen auf europäische oder internationale Normen Bezug genommen wird, um eine Kompatibilität der Systeme zu erzielen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur

Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Posten 02 03 02 02 — Unterstützung der Vertretungsorganisationen von KMU und gesellschaftlichen Interessengruppen bei Normungstätigkeiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
3 700 000	3 000 000	3 700 000	691 893	

Erläuterungen

Vormals Posten 02 03 04 02

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für den Betrieb und die Tätigkeit der europäischen Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen zur Vertretung der Interessen der KMU, des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der gesellschaftlichen Interessengruppen bei der Normung zu decken.

Eine solche Vertretung im Rahmen des Normungsprozesses auf europäischer Ebene ist Bestandteil der satzungsgemäßen Ziele dieser Organisationen und sie wurden von nationalen gemeinnützigen Organisationen in wenigstens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten damit beauftragt, diese Interessen zu vertreten.

Die Beiträge für solche europäischen Organisationen wurden zuvor aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, dem Politikbereich Verbraucherschutz und dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt, LIFE+, gedeckt. In ihrem jüngst vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur europäischen Normung schlägt die Kommission vor, die mit Mitteln aus den spezifischen Programmen finanzierten Maßnahmen im Bereich der Normung in einem einzigen Rechtsakt zusammenzufassen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 17).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Artikel 02 03 03 — Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Chemikalienrecht

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 02 03 03 01 und 02 03 03 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen— in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Es ist kein Zuschuss der Union für das Jahr 2014 eingeplant, weil die Arbeit der Agentur aus den „Einnahmen aus Gebühren“ finanziert wird, die für mehr als ausreichend zur Deckung der erwarteten Ausgaben gehalten werden. Überschüsse werden auf das Folgejahr übertragen, damit die Kontinuität der Arbeit der Agentur sichergestellt ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Artikel 02 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 02 03 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — RECAP: Lokales Recycling von internen Plastikabfällen, die in großen Polymerkonvertierungsregionen der Union entstehen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	373 350	p.m.	375 000	1 493 400,00	149 340,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 03 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die europäische Polymerumwandlungsindustrie ist ein wichtiger europäischer Wirtschaftssektor, der 50 000 Unternehmen — davon 85 % KMU — mit 1,6 Mio. Arbeitnehmern umfasst. Sie erzielte 2009 eine Produktionsmenge von 45 Mio. Tonnen. Die größten europäischen Erzeuger von Fertigteilen aus Kunststoff sind Deutschland (23 %), Italien (16 %), Frankreich (12 %), Spanien (8,5 %), Großbritannien (8 %) und Polen (5,5 %). Fast zwei Drittel der anfallenden Plastikabfälle (1,3 Mio. Tonnen) gelten als Endabfall und werden entweder nach Fernost (hauptsächlich China) exportiert oder in Deponien entsorgt. Durch ein Recycling von 50 % der gegenwärtig nicht rezyklierten Plastikabfälle könnten jedes Jahr etwa 650 000 Tonnen Kunststoff eingespart werden. Durch die Erhöhung der Recyclingquoten trägt diese vorbereitende Maßnahme dazu bei, dass auf dem Gebiet der Ressourceneffizienz die Zielvorgabe der Europa-2020-Strategie erreicht wird. Mit RECAP soll das Recycling interner Plastikabfälle verbessert werden. Es wird den Weg freimachen für die Entwicklung neuer technischer Lösungen für das Recycling von Abfällen aus der Kunststofferzeugung und die Verwirklichung und Strukturierung von Recycling-Wegen auf der Grundlage von nachhaltigen Lösungen und Technologien. Das Projekt wird Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung schaffen, die Lebensdauer von Kunststoffen verlängern, Rohöl einsparen und die Kunststoffindustrie zu einer verantwortungsvolleren Branche machen. Es wird ein Fahrplan erstellt, um die Schritte festzulegen, die zur Erreichung einer endgültigen und nachhaltigen Lösung erforderlich sind: Festlegung von FuE-Kooperationsprojekten zur Überwindung der technologischen Hürden, Organisation und Strukturierung der Recycling-Wege, Weitergabe von bewährter Praxis und bewährten Technologien an die Kunststoffumwandlungsbranche in der Union, Präsentation von

Recycling-Technologien anhand von Pilotanlagen und die Gründung von Unternehmen für die Verwertung der dabei erworbenen Rechte des geistigen Eigentums. Die Ergebnisse sollen in mehreren Regionen der Union dupliziert werden, die eine hohe Dichte an Unternehmen auf dem Gebiet der Kunststoffumwandlung aufweisen.

Das erste Zwischenziel des RECAP-Projekts wird die Durchführung einer Benchmark-Studie zur Beseitigung interner Abfälle von Kunststoffumwandlungsunternehmen in mehreren wichtigen Regionen der Union in Frankreich, Italien, Deutschland, Spanien, Großbritannien, Österreich und Polen sein. Allen diesen Regionen ist gemeinsam, dass sich dort Kunststoffumwandlungsunternehmen auf einen begrenzten geografischen Raum konzentrieren.

Das zweite Zwischenziel des RECAP-Projekts wird darin bestehen, anhand der Benchmark-Ergebnisse bewährte Praktiken zu bestimmen und Empfehlungen für künftige Maßnahmen abzugeben, die zu einer globalen Methode für die Bewirtschaftung interner Abfälle konsolidiert werden. Es werden mehrere Szenarien festgelegt, von denen jedes in strukturbezogene (wirtschaftliche, finanzielle und politische Organisation der Recycling-Kanäle) und technologische Zielsetzungen (FuE, zu überwindende Hürden) unterteilt wird. Das dritte Zwischenziel des RECAP-Projekts wird darin bestehen, in einer der im Projekt untersuchten Regionen ein Szenario im Voraus umzusetzen. Die Phase der Vorabumsetzung wird Maßnahmen wie die Durchführung von FuE-Projekten zur Bewältigung der festgestellten technologischen Hürden umfassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	Horizont 2020 — Forschung und Unternehmerische Initiative								
02 04 02	***Industrielle Führungsrolle***								
02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien	1.1	161 352 331	14 704 483					
02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	1.1	p.m.	p.m.					
02 04 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	32 512 243	2 962 930					
	Artikel 02 04 02 — Teilsumme		193 864 574	17 667 413					
02 04 03	***Gesellschaftliche Herausforderungen***								
02 04 03 01	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	1.1	69 306 327	5 986 022					
02 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	1.1	138 347 362	10 865 760					
	Artikel 02 04 03 — Teilsumme		207 653 689	16 851 782					
02 04 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
02 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 – 2020)	1.1	p.m.	p.m.					
02 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	45 989 716,74	29 023 704,86	
	Artikel 02 04 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	45 989 716,74	29 023 704,86	

02 04 51	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)***	1.1	p.m.	421 887 290	754 424 535	607 846 529	615 206 329,59	539 684 642,52	127,92 %
02 04 52	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***	1.1	p.m.	p.m.	—	296 526	0,—	2 826 828,29	
02 04 53	***Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)***	1.1	p.m.	41 095 242	72 985 000	61 535 000	72 245 233,22	49 288 266,40	119,94 %
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		**401 518 263**	**497 501 727**	**827 409 535**	**669 678 055**	**733 441 279,55**	**620 823 442,07**	**124,79 %**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

Dieses Programm wird bei der Umsetzung der Europa 2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 soll dazu beitragen, eine auf Wissen und Innovation basierende Wirtschaft in der gesament Union aufzubauen, indem eine ausreichende Zusatzfinanzierung für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert wird. Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 endg.) verwendet.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

An einigen dieser Projekte können sich Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, die in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 04 05 01.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Kapitel 02 01 05 eingesetzt.

Artikel 02 04 02 — Industrielle Führungsrolle

Erläuterungen

Diese Priorität im Rahmen von Horizont 2020 soll dazu beitragen, dass Europa ein attraktiverer Standort für Investitionen in Forschung und Innovation wird, indem sie Aktivitäten fördert, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und dass die Entwicklung neuer Technologien beschleunigt wird, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Teilbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial europäischer Unternehmen auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

Posten 02 04 02 01 — Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
161 352 331	14 704 483		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen dazu:

— eine wettbewerbsfähige und innovative Raumfahrtindustrie und Forschungsgemeinschaft zu fördern, um mit Hilfe der Entwicklung und Nutzung der Raumfahrtinfrastruktur dem künftigen Bedarf von Politik und Gesellschaft in der EU gerecht werden zu können. Die Tätigkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen: Schaffung der Grundlagen der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Unabhängigkeit und Innovation im europäischen Weltraumsektor, Schaffung der Grundlagen für Fortschritte in den Weltraumtechnologien, Schaffung der Grundlagen für die Nutzung von Weltraumdaten und Beitrag der europäischen Forschung zu internationalen Weltraumpartnerschaften;

— das Entstehen moderner industrieller Produktionsweisen zu unterstützen, damit sich eine nachhaltigere und kohlenstoffärmere Herstellungs- und Verarbeitungsindustrie herausbilden kann, aus der innovativere Produkte, Verfahren und Dienstleistungen hervorgehen. Besonderes Augenmerk wird den nachhaltigen Technologien mit niedrigem CO_2-Ausstoß für energieintensive Verarbeitungsindustrien gelten, um die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrie durch drastische Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz und durch Reduzierung der Umweltauswirkungen der Tätigkeiten dieses Sektors über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg durch die Förderung des Einsatzes von Technologien mit niedrigem CO_2-Ausstoß zu steigern.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi.

Posten 02 04 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen dazu, Marktdefizite beim Zugang zur Risikofinanzierung für Forschung und Innovation zu beheben. Konkret ist die Beteiligungskapital-Fazilität auf Investitionen in Risikokapitalfonds ausgerichtet, die Investitionen in einem frühen Stadium tätigen. Sie soll Beteiligungskapitalinvestitionen u.a. in Gründungskapitalfonds, grenzüberschreitende Gründungsfonds, Business-Angel-Koinvestitionsinstrumente und in Risikokapitalfonds ermöglichen. Die Beteiligungskapital-Fazilität, die vor allem nachfrageabhängig ist, stützt sich auf ein Portfolio-Konzept, bei dem Risikokapitalfonds und andere vergleichbare Intermediäre die für sie in Frage kommenden Unternehmen auswählen.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 809 endg. 1).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Posten 02 04 02 03 — Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
32 512 243	2 962 930		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen dazu:

— die Finanzierung für das im Rahmen des COSME-Programms angesiedelte Enterprise Europe Network für dessen aufgrund von Horizont 2020 erweiterten Dienste bereitzustellen. Die Unterstützung kann von besseren Informations- und Beratungsdiensten über die Partnersuche für KMU, die grenzüberschreitende Innovationsprojekte entwickeln möchten, bis zu Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovation reichen,

— Tätigkeiten zur Umsetzung und Ergänzung KMU-spezifischer Maßnahmen in allen Bereichen von „Horizont 2020“ zu unterstützen, insbesondere zur Erhöhung der Innovationskapazität von KMU. Die Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Sensibilisierung, Information und Verbreitung, Aus- bzw. Fortbildungs- und Mobilitätsmaßnahmen, Vernetzung und Austausch bewährter Praktiken, Entwicklung hochwertiger Mechanismen und Dienste zur Innovationsförderung mit einem hohen EU-Mehrwert für KMU (z. B. Management von geistigem Eigentum und Innovationen, Wissenstransfer), sowie die Unterstützung der KMU, unionsweit Kontakte zu Forschungs- und Innovationspartnern zu knüpfen, wodurch sie in die Lage versetzt werden, Technologien einzubinden und ihre Innovationskapazität auszubauen. Vermittlerorganisationen, die Gruppen innovativer KMU vertreten, werden zur Durchführung sektorübergreifender interregionaler Innovationstätigkeiten mit KMU aufgefordert, die über sich gegenseitig unterstützende Kompetenzen verfügen, um neue industrielle Wertschöpfungsketten zu entwickeln,

— marktorientierte Innovation mit dem Ziel zu unterstützen, die Innovationskapazität der Unternehmen durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation und die Beseitigung der spezifischen Hemmnisse zu stärken, die dem Wachstum innovativer Unternehmen, insbesondere von KMU und Unternehmen mittlerer Größe mit einem Potenzial für rasches Wachstum, entgegenstehen. Spezialisierte Dienste zur Innovationsförderung (z. B. im Zusammenhang mit der Nutzung geistigen Eigentums, Netzen öffentlicher Auftraggeber, der Unterstützung von Technologietransferbüros, strategischem Design) und die Überprüfung staatlicher Innovationspolitik werden ebenfalls gefördert.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011,

über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Artikel 02 04 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Mit dieser Priorität von Horizont 2020 wird unmittelbar auf die politischen Schwerpunkte und die gesellschaftlichen Herausforderungen reagiert, die in der Strategie Europa 2020 herausgestellt wurden. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten sollten, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Diese Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf EU-Ebene unterstützen.

Posten 02 04 03 01 — Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
69 306 327	5 986 022		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen dazu, für eine sichere Rohstoffversorgung zu sorgen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Nachhaltigkeitsgrenzen der natürlichen Ressourcen der Erde zu befriedigen. Ziel dieser Tätigkeiten ist die Verbesserung der Wissensbasis über Rohstoffe und die Entwicklung innovativer Lösungen für die kosteneffiziente und umweltfreundliche Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Verwertung und Rückgewinnung von Rohstoffen und für deren Ersatz durch wirtschaftlich interessante Alternativen mit einer besseren Umweltbilanz.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

Posten 02 04 03 02 — Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
138 347 362	10 865 760		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen dazu:

— die Unionsstrategien für die interne und externe Sicherheit zu unterstützen, während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und Technologiebasis der EU-Sicherheitsindustrie gestärkt und die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Nutzern von Sicherheitslösungen gefördert werden. Ziel dieser Tätigkeiten ist die Entwicklung von innovativen Technologien und Lösungen zur Beseitigung von Sicherheitslücken und Abwehr von Sicherheitsbedrohungen. Im Mittelpunkt dieser Tätigkeiten stehen die Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, einschließlich der Sicherung kritischer Infrastrukturen, die Erhöhung der Sicherheit durch Grenzüberwachung und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen bei gleichzeitigem Schutz der Grund- und Menschenrechte,

— die Evidenzbasis zu stärken und die Innovationsunion und den Europäischen Forschungsraum zu unterstützen, die zur Förderung der Entwicklung einer innovativen Gesellschaft und Politik in Europa durch das Engagement von Bürgern, Unternehmen und Nutzern bei Forschung und Innovation und die Unterstützung einer koordinierten Forschungs- und Innovationspolitik vor dem Hintergrund der Globalisierung erforderlich sind.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rate, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011,s über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Artikel 02 04 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 02 04 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 – 2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich im Zeitraum 2014 bis 2020 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Posten 02 04 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	45 989 716,74	29 023 704,86

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 04 03

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich vor 2014 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligt haben.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 02 04 51 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	421 887 290	754 424 535	607 846 529	615 206 329,59	539 684 642,52

Erläuterungen

Vormals Posten 02 04 01 01, 02 04 01 02 und 02 04 01 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisses (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Artikel 02 04 52 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	296 526	0,—	2 826 828,29

Erläuterungen

Vormals Posten 02 04 04 01 und 02 04 04 02

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme aus der Zeit vor 2003

bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Artikel 02 04 53 — Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	41 095 242	72 985 000	61 535 000	72 245 233,22	49 288 266,40

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen

der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)								
02 05 01	***Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019***	1.1	1 097 830 000	714 018 571					
02 05 02	***Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)***	1.1	225 000 000	177 518 429					
02 05 11	***Agentur für das Europäische GNSS***	1.1	24 587 000	24 587 000	11 700 000	11 700 000	12 738 648,38	12 925 449,38	52,57 %
02 05 51	***Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)***	1.1	p.m.	303 000 000	p.m.	375 830 882	181 339 033,75	403 044 333,75	133,02 %
	Kapitel 02 05 — Insgesamt		**1 347 417 000**	**1 219 124 000**	**11 700 000**	**387 530 882**	**194 077 682,13**	**415 969 783,13**	**34,12 %**

Artikel 02 05 01 — Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 097 830 000	714 018 571		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit dem Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen soll Folgendes finanziert werden:

— der Abschluss der Errichtungsphase des Programms Galileo, die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst, sowie die Vorbereitungen für die Betriebsphase mit den Tätigkeiten zur Vorbereitung der Erbringung der Dienste,

— die Betriebsphase des Programms Galileo, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des

Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b und d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme (KOM(2011) 814 endg.), insbesondere Artikel 1 Absatz 4.

Artikel 02 05 02 — Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
225 000 000	177 518 429		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Der Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen wird zur Finanzierung von Tätigkeiten gewährt, die mit dem Betrieb des EGNOS-Systems zusammenhängen, einschließlich sämtlicher Elemente, die die Zuverlässigkeit des Systems und seines Betriebs belegen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b und d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme (KOM(2011) 814 endg.), insbesondere Artikel 1 Absatz 5.

Artikel 02 05 11 — Agentur für das Europäische GNSS

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 587 000	24 587 000	11 700 000	11 700 000	12 738 648,38	12 925 449,38

Erläuterungen

Vormals Posten 02 05 02 01 und 02 05 02 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur für das Europäische GNSS ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 24.651.117 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 24 587 000 EUR erhöht sich um 64 117 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Februar 2013, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS (COM(2013) 40 final).

Artikel 02 05 51 — Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	303 000 000	p.m.	375 830 882	181 339 033,75	403 044 333,75

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 05 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 06	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm								
02 06 01	***Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)***	1.1	58 500 000	58 428 000					
02 06 02	***Aufbau einer autonomen EU-Kapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)***	1.1	301 933 000	121 572 000					
02 06 51	***Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)***	1.1	p.m.	18 700 000	55 000 000	47 071 507	38 998 481,31	31 707 413,00	169,56 %
02 06 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
02 06 77 01	Vorbereitende Maßnahme — GMES-Betrieb	1.1	p.m.	1 058 313	p.m.	1 350 000	0,—	3 319 711,89	313,68 %
	Artikel 02 06 77 — Teilsumme		p.m.	1 058 313	p.m.	1 350 000	0,—	3 319 711,89	313,68 %
	Kapitel 02 06 — Insgesamt		**360 433 000**	**199 758 313**	**55 000 000**	**48 421 507**	**38 998 481,31**	**35 027 124,89**	**17,53 %**

Artikel 02 06 01 — Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
58 500 000	58 428 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen dazu:

— den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen,

— zur sicheren Verfügbarkeit der Beobachtungsinfrastruktur beizutragen, die für die Erbringung der Copernicus-Dienste erforderlich ist,

— Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern

Die Entwicklung auf der Erdbeobachtung basierender Dienste ist vor allem für die Politiker und Entscheidungsträger in Europa von höchster Bedeutung, weil sie die besten verfügbaren Informationen über den Zustand des Planeten und die Lage der Umwelt benötigen. Diese Dienste spielen außerdem eine Schlüsselrolle bei der Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, obwohl die dauerhafte Erbringung von auf der Erdbeobachtung basierenden Diensten in Europa noch immer nicht ohne ein kohärentes öffentliches Engagement möglich ist.

Dies ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass der Markt die vielfältige öffentliche Nachfrage bisher nicht befriedigen konnte, sondern hängt auch damit zusammen, dass der nachgelagerte Markt noch nicht voll entwickelt ist, stark von öffentlichen Mitteln abhängt und

bislang erheblich darunter zu leiden hatte, dass die Erschwinglichkeit und langfristige Verfügbarkeit der Basisdienste und der dafür erforderlichen Daten eher skeptisch beurteilt wurden. Das Erreichen der genannten spezifischen Ziele wird sich also positiv auf Wachstum und Beschäftigung in einem innovativen Wirtschaftszweig auswirken, dessen nachgelagertes Segment hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht.

Diese Dienste gestatten einen schnelleren Zugriff auf Schlüsseldaten, die für die Politikgestaltung auf unionsweiter, nationaler, regionaler und lokaler Ebene in Landwirtschaft, Forstaufsicht, Wasserwirtschaft, Verkehr, Stadtplanung, Klimawandel und vielen anderen Bereichen benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich dazu, die Umsetzung von Übertragungsvereinbarungen für das Copernicus-Programm gemäß Artikel 58 der Haushaltsordnung zu finanzieren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt. Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2013, zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (COM(2013) 312 final).

Artikel 02 06 02 — Aufbau einer autonomen EU-Kapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
301 933 000	121 572 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen dazu:

— den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen,

— zur sicheren Verfügbarkeit der Beobachtungsinfrastruktur beizutragen, die für die Erbringung der Copernicus-Dienste erforderlich ist,

— Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Die Entwicklung auf der Erdbeobachtung basierender Dienste ist vor allem für die Politiker und Entscheidungsträger in Europa von höchster Bedeutung, weil sie die besten verfügbaren Informationen über den Zustand des Planeten und die Lage der Umwelt benötigen. Diese Dienste spielen außerdem eine Schlüsselrolle bei der Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, obwohl die dauerhafte Erbringung von auf der Erdbeobachtung basierenden Diensten in Europa noch immer nicht ohne ein kohärentes öffentliches Engagement möglich ist.

Dies ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass der Markt die vielfältige öffentliche Nachfrage bisher nicht befriedigen konnte, sondern hängt auch damit zusammen, dass der nachgelagerte Markt noch nicht voll entwickelt ist, stark von öffentlichen Mitteln abhängt und bislang erheblich darunter zu leiden hatte, dass die Erschwinglichkeit und langfristige Verfügbarkeit der Basisdienste und der dafür erforderlichen Daten eher skeptisch beurteilt wurden. Das Erreichen der genannten spezifischen Ziele wird sich also positiv auf Wachstum und Beschäftigung in einem innovativen Wirtschaftszweig auswirken, dessen nachgelagertes Segment hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht.

Diese Dienste gestatten einen schnelleren Zugriff auf Schlüsseldaten, die für die Politikgestaltung auf unionsweiter, nationaler, regionaler und lokaler Ebene in Landwirtschaft, Forstaufsicht, Wasserwirtschaft, Verkehr, Stadtplanung, Klimawandel und vielen anderen Bereichen benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich dazu, die Umsetzung von Übertragungsvereinbarungen für das

Copernicus-Programm gemäß Artikel 58 der Haushaltsordnung zu finanzieren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 3 0 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 3 0 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2013, zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (COM(2013) 312 final).

Artikel 02 06 51 — Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 700 000	55 000 000	47 071 507	38 998 481,31	31 707 413,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 15

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011–2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1).

Verweise

Beschluss 2010/67/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 zur Einsetzung des GMES-Partner-Beirats (ABl. L 35 vom 6.2.2010, S. 23).

Artikel 02 06 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 02 06 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — GMES-Betrieb

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 058 313	p.m.	1 350 000	0,—	3 319 711,89

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 11

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Im Einklang mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung wurde aufgrund dieser vorbereitenden Maßnahme am 22. September 2010 das Europäische Erdbeobachtungsprogramm angenommen (siehe Artikel 02 06 51).

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 03 — WETTBEWERB

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
03 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wettbewerb“	5	97 373 071	92 219 149	93 126 441,20
	Titel 03 — Insgesamt		**97 373 071**	**92 219 149**	**93 126 441,20**

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
03 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wettbewerb“					
03 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wettbewerb“***	5.2	79 208 036	77 091 029	75 748 913,57	95,63 %
03 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“***					
03 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 768 966	5 569 161	5 256 601,19	91,12 %
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	7 446 847	4 680 350	6 562 175,71	88,12 %
	Artikel 03 01 02 — Teilsumme		13 215 813	10 249 511	11 818 776,90	89,43 %
03 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“***	5.2	4 949 222	4 878 609	5 558 750,73	112,32 %
03 01 07	***Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		**97 373 071**	**92 219 149**	**93 126 441,20**	**95,64 %**

Artikel 03 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wettbewerb“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
79 208 036	77 091 029	75 748 913,57

Artikel 03 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“

Posten 03 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 768 966	5 569 161	5 256 601,19

Posten 03 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 446 847	4 680 350	6 562 175,71

Artikel 03 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 949 222	4 878 609	5 558 750,73

Artikel 03 01 07 — Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 03 03 02

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen

Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbssachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Artikel mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und abgeleitetes Recht, insbesondere:

— Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),

— Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und abgeleitetes Recht, insbesondere:

— Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

Titel 04 — Beschäftigung, Soziales und Integration

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“		93 758 772	93 758 772	93 921 546	93 921 546	93 464 815,25	93 464 815,25
04 02	Europäischer Sozialfonds (ESF)	1	13 139 400 000	10 943 000 000	11 654 862 310	13 358 557 851	11 288 659 406,13	11 281 286 069,75
04 03	Beschäftigung, Soziales und Integration	1	198 439 900	188 879 460	202 218 000	167 565 074	204 832 722,30	184 186 825,13
04 04	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	9	p.m.	50 000 000	p.m.	63 000 000	82 837 992,00	82 837 992,00
04 05	Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals	4	p.m.	71 200 000	113 157 077	65 152 574	112 150 000,00	58 479 061,11
04 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen	1	366 380 000	307 280 000				
	Titel 04 — Insgesamt		**13 797 978 672**	**11 654 118 232**	**12 064 158 933**	**13 748 197 045**	**11 781 944 935,68**	**11 700 254 763,24**

Kapitel 04 01 — Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
04 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“					
04 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“***	5.2	61 916 871	60 441 789	60 013 299,14	96,93 %
04 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“***					
04 01 02 01	Externes Personal	5.2	4 002 576	4 164 583	4 056 722,49	101,35 %
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	4 670 521	4 908 191	5 416 483,69	115,97 %

	Artikel 04 01 02 — Teilsumme		8 673 097	9 072 774	9 473 206,18	109,23 %
04 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“***	5.2	3 868 804	3 824 983	4 402 437,99	113,79 %
04 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“***					
04 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung	1.2	15 500 000	15 700 000	14 252 365,77	91,95 %
04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation	1.1	3 800 000	3 517 000	3 189 697,91	83,94 %
04 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals	4	p.m.	1 365 000	1 405 705,26	
04 01 04 04	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	9	p.m.	p.m.	728 103,00	
	Artikel 04 01 04 — Teilsumme		19 300 000	20 582 000	19 575 871,94	101,43 %
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		**93 758 772**	**93 921 546**	**93 464 815,25**	**99,69 %**

Artikel 04 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
61 916 871	60 441 789	60 013 299,14

Artikel 04 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Posten 04 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 002 576	4 164 583	4 056 722,49

Posten 04 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 670 521	4 908 191	5 416 483,69

Artikel 04 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 868 804	3 824 983	4 402 437,99

Artikel 04 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Posten 04 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
15 500 000	15 700 000	14 252 365,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in den Artikeln 51 und 108 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2013) 246 final vorgesehenen ESF-finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe. Im Rahmen der technischen Hilfe können die für die Durchführung des ESF erforderlichen kommissionsinternen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung finanziert werden. Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 5 000 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (KOM(2011) 607 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Posten 04 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 800 000	3 517 000	3 189 697,91

Erläuterungen

Vormals Posten 04 01 04 04, 04 01 04 10 und 04 01 04 11

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach

dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 03.

Posten 04 01 04 03 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	1 365 000	1 405 705,26

Erläuterungen

Vormals Posten 04 01 04 13

Diese Mittel dienen der Finanzierung von:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 04 05 anfallenden Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 05.

Posten 04 01 04 04 — Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	728 103,00

Erläuterungen

Vormals Posten 04 01 04 14

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer in dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) (KOM(2011) 608 endg.) festgelegten Obergrenze des jährlichen Höchstbetrags des EGF in Anspruch genommen werden. Der EGF kann zur Finanzierung der Vorbereitung, des Monitoring, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Er kann auch zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 04.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	Europäischer Sozialfonds (ESF)								
04 02 01	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 100 185 846	0,—	511 308 618,38	
04 02 02	***Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 03	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 630 606,15	
04 02 04	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (2000 bis 2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	17 411 016,52	
04 02 05	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 06	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (2000 bis 2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	55 024 594	0,—	22 863 709,02	
04 02 07	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 08	***Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	7 000 000	225,00	7 042 272,27	
04 02 09	***Abschluss früherer Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 10	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000 bis 2006)***	1.2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
04 02 11	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	—	—	—	—	0,—	0,—	
04 02 17	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Konvergenz (2007-2013)***	1.2	p.m.	6 769 000 000	8 337 649 354	9 038 000 000	8 016 558 860,00	7 332 907 505,00	108,33 %
04 02 18	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — PEACE (2007-2013)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 19	***Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)***	1.2	p.m.	3 006 000 000	3 307 212 956	3 151 847 411	3 260 207 562,00	3 378 610 411,05	112,40 %
04 02 20	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)***	1.2	p.m.	6 000 000	10 000 000	6 500 000	11 892 759,13	7 511 931,36	125,20 %
04 02 60	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung***	1.2	5 704 200 000	364 000 000					
04 02 61	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung***	1.2	1 854 500 000	113 000 000					
04 02 62	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung***	1.2	3 766 600 000	229 000 000					
04 02 63	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung***	1.2	10 000 000	6 000 000					
04 02 64	***Beschäftigungsinitiative für Jugendliche***	1.2	1 804 100 000	450 000 000					

	Kapitel 04 02 — Insgesamt		**13 139 400 000**	**10 943 000 000**	**11 654 862 310**	**13 358 557 851**	**11 288 659 406,13**	**11 281 286 069,75**	**103,09 %**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden die in Artikel 174 niedergelegten Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch die Politik unterstützt, die die EU mit Hilfe der Strukturfonds, u. a. des Europäischen Sozialfonds (ESF), führt. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 festgelegt.

Artikel 80 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung) sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 77, 136 und 137 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung COM(2013) 246 final zu den Finanzkorrekturen der Kommission sind besondere Regelungen für Finanzkorrekturen beim ESF festgelegt.

Einnahmen aus dementsprechend durchgeführten Finanzkorrekturen werden in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt und gelten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

In Artikel 177 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung) sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind besondere Bestimmungen für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim ESF festgelegt.

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 04 02 01 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 100 185 846	0,—	511 308 618,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Artikel 04 02 02 — Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel, insbesondere Ziffer 49.

Artikel 04 02 03 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 630 606,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom

22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Artikel 04 02 04 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	17 411 016,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Artikel 04 02 05 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88

hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Artikel 04 02 06 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	55 024 594	0,—	22 863 709,02

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Artikel 04 02 07 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Artikel 04 02 08 — Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	7 000 000	225,00	7 042 272,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

Artikel 04 02 09 — Abschluss früherer Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1994 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Emploi) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(1997) 642 endg.).

Artikel 04 02 10 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 im Rahmen des ESF für innovative Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollte insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen für Dienstleistungserbringer,

— Zuschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Artikel 04 02 11 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des ESF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen und Maßnahmen der Kontrolle und Verwaltung sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Strukturfonds zugeordnet werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Artikel 04 02 17 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Konvergenz (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 769 000 000	8 337 649 354	9 038 000 000	8 016 558 860,00	7 332 907 505,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 06 01 (teilweise) und 04 02 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für Programme im Zusammenhang mit dem Konvergenzziel des ESF im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel stellt darauf ab, die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen zu beschleunigen.

Mit diesen Mitteln sollen die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten verringert werden, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25) in der durch Anhang 3 Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union geänderten Fassung (ABl. L 112 vom 24.4.2012) werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 04 02 18 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — PEACE (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für das Programm PEACE im Rahmen des Europäischen Sozialfonds im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

In Anerkennung der besonderen Bemühungen um den Friedensprozess in Nordirland wurde dem Programm PEACE ein Betrag von insgesamt 200 000 000 EUR für den Zeitraum 2007-2013 zugewiesen. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

Artikel 04 02 19 — Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 006 000 000	3 307 212 956	3 151 847 411	3 260 207 562,00	3 378 610 411,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für Programme im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des ESF im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Mit diesen Mitteln sollen die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten verringert werden, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 04 02 20 — Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	10 000 000	6 500 000	11 892 759,13	7 511 931,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für Maßnahmen der

technischen Hilfe gemäß den Artikeln 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Ausgaben für die Unterstützung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der technischen Hilfe,

— Ausgaben für eine hochrangige Gruppe, die die Umsetzung horizontaler Grundsätze wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Zugangs für Menschen mit Behinderungen und der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen soll,

— Dienstleistungsverträgen und Studien,

— Zuschüssen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 04 02 60 — Europäischer Sozialfonds (ESF) — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 704 200 000	364 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Rückstände in diesen wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen müssen langfristig und nachhaltig angegangen werden. Dies gilt für jene Regionen, deren BIP pro Kopf unter 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (KOM(2011) 607 endg.), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 04 02 61 — Europäischer Sozialfonds (ESF) — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 854 500 000	113 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den Übergangsregionen — finanziert werden, mit der das Phasing-In- und Phasing-Out-System des Zeitraums 2007-2013 ersetzt wird. Unter diese Kategorie fallen alle Regionen, deren BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (KOM(2011) 607 endg.), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 04 02 62 — Europäischer Sozialfonds (ESF) — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 766 600 000	229 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Auch wenn der Schwerpunkt der Kohäsionspolitik weiterhin auf Interventionen in den weniger entwickelten Regionen liegt, so soll mit diesen Mitteln bestimmten großen Herausforderungen begegnet werden, von denen alle Mitgliedstaaten betroffen sind. Hierzu gehören der globale Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, der Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft und die durch das derzeitige Wirtschaftsklima zunehmende Polarisierung der Gesellschaft. Unter diese Kategorie fallen die Regionen, deren BIP pro Kopf über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (KOM(2011) 607 endg.), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 04 02 63 — Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
10 000 000	6 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die für die Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung COM(2013) 246 final notwendigen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle gemäß den Artikeln 51 und 108 dieser Verordnung zu finanzieren. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Schulungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen).

Diese Mittel dienen auch zur Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und den Sozialpartnern.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (KOM(2011) 607 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 04 02 64 — Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 804 100 000	450 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden. Es handelt sich hierbei um die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Regionen, die 2012 eine Jugendarbeitslosenquote von über 25 % verzeichneten („förderungsberechtigte Regionen“). Der zusätzliche dieser Haushaltslinie für den Zeitraum 2014 bis 2020 zugewiesene Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR soll die ESF-Interventionen in den förderungsberechtigten Regionen ergänzen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (KOM(2011) 607 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03	Beschäftigung, Soziales und Integration								
04 03 01	***Befugnisse und besondere Zuständigkeiten***								
04 03 01 01	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	1.1	425 000	225 000	450 000	247 105	450 000,00	0,—	
04 03 01 02	Sozialer Dialog	1.1	38 500 000	32 800 000	41 785 000	32 680 147	39 678 437,71	33 981 673,88	103,60 %
04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	1.1	6 400 000	5 000 000	6 092 000	5 045 570	7 424 622,29	5 058 946,12	101,18 %
04 03 01 04	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	1.1	3 687 000	2 487 000	4 305 000	2 151 838	2 151 363,58	4 739 348,14	190,56 %
04 03 01 07	Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)	1.1	p.m.	740 000	p.m.	296 526	2 652 116,80	870 496,52	117,63 %
	Artikel 04 03 01 — Teilsumme		49 012 000	41 252 000	52 632 000	40 421 186	52 356 540,38	44 650 464,66	108,24 %
04 03 02	***Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation***								
04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen	1.1	71 176 000	22 064 560					
04 03 02 02	EURES — Förderung der räumlichen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven	1.1	19 310 000	13 220 000					
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen	1.1	25 074 000	10 000 000					
	Artikel 04 03 02 — Teilsumme		115 560 000	45 284 560					
04 03 11	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)***	1.1	19 854 000	19 854 000	20 115 000	20 115 000	20 384 777,65	20 384 000,00	102,67 %
04 03 12	***Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)***	1.1	14 013 900	14 013 900	14 035 000	14 035 000	15 060 717,48	14 047 222,00	100,24 %
04 03 51	***Abschluss von Progress***	1.1	p.m.	33 690 000	58 636 000	49 618 639	59 608 488,67	49 616 966,41	147,28 %
04 03 52	***Abschluss von EURES***	1.1	p.m.	10 820 000	21 300 000	13 837 868	21 314 861,50	17 461 853,71	161,38 %
04 03 53	***Abschluss sonstiger Tätigkeiten***	1.1	p.m.	16 000 000	26 500 000	20 707 381	24 856 766,85	33 243 212,39	207,77 %
04 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
04 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum	1.1	p.m.	600 000	500 000	650 000	1 000 000,00	0,—	
04 03 77 03	Pilotprojekt — Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	388 573,38	
04 03 77 04	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen	1.1	—	65 000	—	200 000	0,—	395 663,32	608,71 %
04 03 77 05	Pilotprojekt — Förderung der Mobilität und Integration der Arbeitnehmer innerhalb der Union	1.1	—	20 000	—	30 000	0,—	16 975,00	84,88 %

04 03 77 06	Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben	1.1	—	350 000	—	800 000	0,—	535 057,37	152,87 %
04 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz	1.1	p.m.	3 880 000	5 000 000	2 250 000	3 250 000,00	1 197 688,41	30,87 %
04 03 77 08	Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	1.1	p.m.	600 000	p.m.	750 000	1 000 000,00	0,—	
04 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer	1.1	p.m.	100 000	500 000	250 000			
04 03 77 10	Pilotprojekt — Förderung der Umwandlung unsicherer Arbeitsverhältnisse in abgesicherte Arbeitsverhältnisse	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	450 000	569,77	710 938,44	
04 03 77 11	Pilotprojekt — Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	538 210,04	
04 03 77 12	Pilotprojekt — Gesundheit und Sicherheit älterer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz	1.1	p.m.	200 000	p.m.	650 000	2 000 000,00	1 000 000,00	500,00 %
04 03 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“	1.1	p.m.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	4 000 000,00	0,—	
04 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum	1.1	p.m.	150 000	1 000 000	500 000			
	Artikel 04 03 77 — Teilsumme		p.m.	7 965 000	9 000 000	8 830 000	11 250 569,77	4 783 105,96	60,05 %
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		**198 439 900**	**188 879 460**	**202 218 000**	**167 565 074**	**204 832 722,30**	**184 186 825,13**	**97,52 %**

Artikel 04 03 01 — Befugnisse und besondere Zuständigkeiten

Posten 04 03 01 01 — Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
425 000	225 000	450 000	247 105	450 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 02

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Unionspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 01 02 — Sozialer Dialog

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 500 000	32 800 000	41 785 000	32 680 147	39 678 437,71	33 981 673,88

Erläuterungen

Vormals Posten 04 03 03 01, 04 03 03 02, 04 03 03 03 und 04 01 04 02

Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Rolle des sozialen Dialogs zu stärken und die Annahme von Vereinbarungen und sonstige gemeinsame Aktionen der Sozialpartner auf EU-Ebene zu fördern. Mit den finanzierten Maßnahmen sollten die Sozialpartnerorganisationen dabei unterstützt werden, den großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und der Sozialagenda sowie im Kontext der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu begegnen und zur Verbesserung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU und zur Verbreitung von Ergebnissen beizutragen.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung flankierender Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner). Außerdem sollen flankierende Maßnahmen unterstützt werden, die von den Sozialpartnern eigenständig im Kontext der Strategie Europa 2020 und anderer Ziele der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der EU gefördert werden. Zudem sollen Schulungsmaßnahmen der Arbeitgeberorganisationen und die Organisation des transnationalen Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren in Fragen, die für den sozialen Dialog auf Betriebsebene von Belang sind, unterstützt werden.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Informationsmaßnahmen, Veröffentlichungen und sonstige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der oben genannten Zielsetzung oder der Aktionen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

— Aktionen zur Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen;

— Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für den sozialen Dialog in Unternehmen und eine angemessene Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, wie in der Richtlinie 2009/38/EG über den Europäischen Betriebsrat, den Richtlinien 2001/86/EG und 2003/72/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Gesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft, der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, der Richtlinie 98/59/EG über Massenentlassungen sowie in Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vorgesehen;

— in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung finanziert werden;

— Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EU-Rechtsvorschriften über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;

— innovative Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einbeziehung der Arbeitnehmer, die zur Antizipation des Wandels sowie zur Prävention bzw. Lösung von Streitigkeiten im Kontext von Umstrukturierungen, Fusionen, Übernahmen und Betriebsverlegungen von unionsweit operierenden Unternehmen und unionsweit operierenden Unternehmensgruppen beitragen;

— Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Sozialpartner mit Blick auf die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Ausgestaltung von Lösungen, mit denen den Folgen der Wirtschaftskrise, wie z. B. Massenentlassungen, oder der Notwendigkeit der Neuausrichtung hin zu einer integrativen, nachhaltigen und CO_2-armen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des europäischen sozialen Dialogs und der Arbeitsbeziehungen, z. B.

— Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner) auf

branchenübergreifender und sektoraler Ebene;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU und der Verbreitung von Ergebnissen;

— Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute ETUI (European Trade Union Institute; Europäisches Gewerkschaftsinstitut) und EZA (Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen), die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mit Hilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;

— Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittskandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;

— transnationaler Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Zusammenhang mit Aspekten, die für den sozialen Dialog auf Unternehmensebene von Belang sind;

— Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände;

— Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Neufassung) (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Verweise

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Posten 04 03 01 03 — Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 400 000	5 000 000	6 092 000	5 045 570	7 424 622,29	5 058 946,12

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 05 und Posten 04 01 04 08

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (auch der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des EU-Rechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen zur Freizügigkeit und sozialen Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der EU-Verordnungen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; finanziert werden sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei EU-Verordnungen durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung des EESSI-Systems (Electronic Exchange of Social Security Information — elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten) und seine Anwendung.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

— Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit von Personen und auf die Koordinierung der Systemen der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigennetze;

— die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;

— die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

— die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;

— die Finanzierung von Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme, sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die Analyse der im Bereich der Freizügigkeit bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zu verbessern;

— die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihre Freizügigkeitsrechte sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;

— die Unterstützung des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Dazu zählen die Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems (Electronic Exchange of Social Security Information — elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten), das Testen von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, die Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungsmaßnahmen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des

Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (in der geänderten Fassung) über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (in der geänderten Fassung) auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Posten 04 03 01 04 — Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 687 000	2 487 000	4 305 000	2 151 838	2 151 363,58	4 739 348,14

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 07 und Posten 04 01 04 06

Ziel dieser Maßnahme ist es, angemessene politische Reaktionen auf die demografischen und sozialen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten zu fördern, indem vergleichende Informationen im Kontext der Durchführung der Strategie Europa 2020 erarbeitet und verbreitet werden, sowie künftige Prioritäten der Sozialpolitik aufzuzeigen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen, mit denen die Entwicklung vergleichender Analysen und der Austausch von Meinungen und Erfahrungen auf allen relevanten Ebenen (regionaler, nationaler, EU- und weltweiter Ebene) im Bereich der sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Tendenzen in der EU gefördert werden. Finanziert werden sollen ferner eine Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, die Zusammenarbeit im Bereich relevanter Aktivitäten in den Mitgliedstaaten und mit internationalen Organisationen sowie die Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien.

Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der

Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

Ausgaben für die Erstellung von Berichten (u. a. des jährlichen Berichts zur sozialen Lage und eines Zweijahresberichts zum demografischen Wandel und dessen Folgen) (gemäß Artikel 159 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowie von Berichten über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen (die gemäß Artikel 161 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom Europäischen Parlament angefordert werden können);

Ausgaben für die Analyse für die im Vertrag genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige soziale und demografische Herausforderungen und den Umgang damit. Insbesondere können folgende Ziele unter gebührender Berücksichtigung des Geschlechteraspekts angestrebt werden:

— Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Tendenzen in den Bereichen Pflege- und Sozialschutzbedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen, einschließlich Forschung über ältere Angehörige von Minderheiten und ältere Migranten sowie über die Situation informeller Betreuungspersonen;

— Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Strategien, Maßnahmen und Programme der Union und der Mitgliedstaaten sowie Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der wirtschaftlichen und anderen Strategien, Maßnahmen und Programme auf europäischer und nationaler Ebene, um negative Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft abzuwenden;

— Analyse der Zusammenhänge von Familienformen und demografischen Trends;

— Analyse der Trends in den Bereichen Armut, Einkommen und Verteilung des Wohlstands sowie der entsprechenden gesellschaftlichen Auswirkungen;

— Feststellung der Beziehungen zwischen technologischen Entwicklungen (Auswirkungen auf Kommunikationstechnologien, geografische und berufliche Mobilität) und der Folgen für die Haushalte und die Gesellschaft als Ganzes;

— Analyse des Zusammenhangs zwischen Behinderung und demografischer Entwicklung, Analyse der sozialen Situation von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien sowie der Bedürfnisse behinderter Kinder innerhalb ihrer Familien und Gemeinschaften;

— Analyse der Entwicklung der sozialen Bedürfnisse (Wahrung oder Ausweitung der erworbenen Rechte) hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung neuer sozialer Herausforderungen sowie der demografischen Entwicklung und der Änderung des Verhältnisses zwischen den Generationen;

— Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken, Erhebung von Daten zu strategischen Initiativen auf allen Ebenen usw.), um die Berichte zur sozialen Lage, über Sozialschutz und soziale Eingliederung auf eine solide quantitative und wissenschaftliche Basis zu stellen;

— Sensibilisierungsmaßnahmen und Organisation von Diskussionen zu den großen demografischen und sozialen Herausforderungen, um so bessere strategische Antworten zu fördern;

— Berücksichtigung demografischer Trends, der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der einschlägigen Unionspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern.

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 159 und 161.

Posten 04 03 01 07 — Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	740 000	p.m.	296 526	2 652 116,80	870 496,52

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 15

Mit dem Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen wurden folgende Ziele verfolgt: Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wert des aktiven Alterns; Anregung einer Debatte; Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Akteuren auf allen Ebenen und Förderung des Voneinander-Lernens; Schaffung von Rahmenbedingungen für das Eingehen von Verpflichtungen und für konkrete Maßnahmen, damit die Union, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger

auf allen Ebenen innovative Lösungen, Maßnahmen und langfristige Strategien im Wege spezifischer Aktivitäten entwickeln und spezifische Ziele im Bereich des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen verfolgen können; Förderung von Aktivitäten, die zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung beitragen werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Tätigkeiten im Hinblick auf die mit dem Europäischen Jahr verfolgten Ziele auf Unionsebene unterstützt und die Kosten für die Abhaltung der Unions-Abschlusskonferenz durch den amtierenden Vorsitz gedeckt werden. Ein Teil der Mittel dient zur Deckung der mit der Evaluierung des Europäischen Jahres verbundenen Kosten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. September 2010, über das Europäische Jahr für aktives Altern (2012) (KOM(2010) 462 endg.).

Artikel 04 03 02 — Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation

Posten 04 03 02 01 — Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
71 176 000	22 064 560		

Erläuterungen

Neuer Posten

Allgemeines Ziel des EU-Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Das Programm besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms Progress folgende Einzelziele verfolgt:

— Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den anderen teilnehmenden Ländern relevant sind;

— Förderung des wirksamen und integrativen Informationsaustausches, des Voneinander-Lernens und des Dialogs über die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene, um die Mitgliedstaaten und die anderen teilnehmenden Länder bei der Ausarbeitung ihrer Politik und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen;

— finanzielle Unterstützung der politischen Entscheidungsträger, damit sie sozial- und arbeitsmarktpolitische Reformen testen können, Aufbau der Kapazität der wichtigsten Akteure, soziale Erprobungsszenarien zu entwerfen und umzusetzen, und Zugänglichmachen relevanter Kenntnisse und Expertise;

— finanzielle Unterstützung für Organisationen auf nationaler und Unionsebene, damit sie ihre Kapazität ausbauen können, die Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie des Unionsrechts zu den Arbeitsbedingungen voranzutreiben, zu fördern und zu unterstützen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen des Programms, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 6 des Vorschlags für eine Verordnung sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011,über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (KOM(2011) 609 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Posten 04 03 02 02 — EURES — Förderung der räumlichen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
19 310 000	13 220 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Allgemeines Ziel des EU-Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Das Programm besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation — insbesondere Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms EURES folgende Einzelziele verfolgt:

— Gewährleistung, dass Stellenangebote, Stellengesuche und alle damit zusammenhängenden Informationen für potenzielle Bewerber/innen und Arbeitgeber/innen transparent sind; erreicht werden soll dies durch den Austausch und die Verbreitung dieser Informationen auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten Interoperabilitätsformularen;

— Entwicklung von Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen auf europäischer Ebene; dies soll mit Blick auf die erfolgreiche Eingliederung der Bewerberin/des Bewerbers in den Arbeitsmarkt alle Vermittlungsphasen, von der Vorbereitung vor der Einstellung bis zur Unterstützung nach der Einstellung, umfassen. Solche Dienste müssen gezielte Mobilitätsprogramme umfassen, um freie Stellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden, und/oder spezielle Gruppen von Arbeitskräften, wie junge Menschen, zu unterstützen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen des Programms, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 6 des Vorschlags für eine Verordnung sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (KOM(2011) 609 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Posten 04 03 02 03 — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
25 074 000	10 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Allgemeines Ziel des EU-Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Das Programm besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation — insbesondere Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinstunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen — werden im Rahmen des Unterprogramms „Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum“ folgende Einzelziele verfolgt:

— Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, für Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind oder für sozial schwache Menschen, die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten, sowie für Kleinstunternehmen, vor allem solche, die vorstehend aufgeführte Personen beschäftigen;

— Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;

— Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen, vor allem durch den Zugang zu Finanzierungen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen des Programms, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 6 des Vorschlags für eine Verordnung sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3

Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (KOM(2011) 609 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.

Artikel 04 03 11 — Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 854 000	19 854 000	20 115 000	20 115 000	20 384 777,65	20 384 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 04 04 03 01 und 04 04 03 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 20 371 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 19 854 000 EUR erhöht sich um 517 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Ein Teil der Mittel ist für die Arbeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels (EMCC) bestimmt, die gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza (7. bis 9. Dezember 2000) eingerichtet wurde mit dem Ziel, die technologischen, sozialen (insbesondere demografischen) und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen. Zu diesem Zweck gilt es, qualitativ hochwertige Informationen zu sammeln, bereitzustellen und zu analysieren.

Ein Teil dieser Mittel ist zudem für drei die Familienpolitik betreffende Schwerpunktthemen bestimmt:

— familienfreundliche Politik am Arbeitsplatz (Ausgewogenheit von Berufs- und Familienleben, Arbeitsbedingungen usw.);

— die Situation von Familien beeinflussende Faktoren im Zusammenhang mit der Wohnungssituation in Mehrfamilienhäusern (Zugang zu geeigneten Wohnungen für Familien);

— lebenslange Familienunterstützung, z. B. für Kinderbetreuung, und andere in den Aufgabenbereich der Stiftung fallende Fragen.

Aus den Mitteln kann auch die Durchführung von Studien über die Auswirkungen der neuen Technologien am Arbeitsplatz und über Berufskrankheiten finanziert werden.

Der Stellenplan der Stiftung ist in dem Teil mit dem Titel „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1).

Artikel 04 03 12 — Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 013 900	14 013 900	14 035 000	14 035 000	15 060 717,48	14 047 222,00

Erläuterungen

Vormals Posten 04 04 04 02 und 04 04 04 03

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Aufgabe der Agentur ist es, den Unionseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 14 094 900 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 14 013 900 EUR erhöht sich um 81 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der Agentur erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 definiert ist, insbesondere:

— Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den kleinen und mittleren Unternehmen;

— Schaffung einer „Beobachtungsstelle für Risiken“, Sammlung „bewährter Verfahren“ bei Unternehmen oder Branchen;

— Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation,

— Integration der Beitrittskandidatenländer an diesen Informationsnetzen und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;

— Organisation der europäischen Woche für Gesundheit und Sicherheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Der Stellenplan der Agentur ist in dem Teil mit dem Titel „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1).

Artikel 04 03 51 — Abschluss von Progress

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	33 690 000	58 636 000	49 618 639	59 608 488,67	49 616 966,41

Erläuterungen

Vormals Posten 04 04 01 01, 04 04 01 02, 04 04 01 03 und 04 04 01 06

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress) bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Artikel 04 03 52 — Abschluss von EURES

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 820 000	21 300 000	13 837 868	21 314 861,50	17 461 853,71

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 04

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren in Bezug auf den vormaligen Artikel bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 201 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

Artikel 04 03 53 — Abschluss sonstiger Tätigkeiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 000 000	26 500 000	20 707 381	24 856 766,85	33 243 212,39

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 04 07, 04 04 12 und 04 04 15

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren in Bezug auf die vormaligen Artikel bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre

Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) (ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20).

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

Verweise

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 153 und 156 übertragen wurden.

Artikel 04 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 04 03 77 02 — Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	500 000	650 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 03 — Pilotprojekt — Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	388 573,38

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 04 — Pilotprojekt — Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	65 000	—	200 000	0,—	395 663,32

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 10

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 05 — Pilotprojekt — Förderung der Mobilität und Integration der Arbeitnehmer innerhalb der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	20 000	—	30 000	0,—	16 975,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 11

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 06 — Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	350 000	—	800 000	0,—	535 057,37

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 07 — Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 880 000	5 000 000	2 250 000	3 250 000,00	1 197 688,41

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 13

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, jungen Menschen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten und ihnen die unionsweite Vermittlung eines Arbeitsplatzes zu erleichtern. Mit Unterstützung der EURES-Arbeitsplatzbörse werden Arbeitsvermittlungsdienste angeboten, die Zugang zu Arbeitsplätzen in der gesamten Union ermöglichen. Diese Maßnahme sollte ausgeweitet werden, um die Stellenvermittlung für Auszubildende und Praktikanten als kritischen Faktor der Unterstützung des Übergangs junger Menschen von der Schule in die Arbeitswelt zu erleichtern. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, werden — auch durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung — ermutigt, mehr junge Menschen einzustellen.

Zielgruppen:

— junge Menschen unter 30 Jahren unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung, da das System nicht ausschließlich auf Berufseinsteiger zugeschnitten ist;

— alle rechtmäßig niedergelassenen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, um einen Beitrag zur Senkung der Kosten internationaler Einstellungen, die insbesondere kleinere Unternehmen belasten, zu leisten.

Förderfähige Arbeitsplätze:

„Ihr erster EURES-Arbeitsplatz“ wird jungen Menschen Ausbildungsplätze, eine erste Berufserfahrung oder spezialisierte Arbeitsplätze anbieten. Nicht gefördert werden die Ersetzung von Arbeitsplätzen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse, die im Widerspruch zum nationalen Arbeitsrecht stehen.

Um für eine Finanzierung in Frage zu kommen, müssen die Arbeitsplätze ferner folgende Kriterien erfüllen:

— Sie müssen sich in einem anderen EURES-Mitgliedstaat als dem Herkunftsland des jungen Arbeitsuchenden befinden (länderübergreifend zu besetzende Stellen).

— Sie müssen einen Arbeitseinsatz von einer vertraglichen Dauer von mindestens sechs Monaten gewährleisten.

Folgende Kosten werden übernommen:

— die im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren anfallenden Kosten und eine von dem EURES-Mitglied des Bestimmungslands gezahlte Einstellungszulage,

— eine Finanzhilfe für den Arbeitgeber zur Deckung der Kosten für die Integration des mobilen Arbeitnehmers (z. B. Einführungslehrgang, Sprachkurs, administrative Unterstützung usw.) nach Abschluss des Einstellungsverfahrens,

— die für das erste Vorstellungsgespräch anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten des Arbeitsuchenden und die Kosten seines Umzugs ins Ausland.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 08 — Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	750 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 14

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 09 — Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	100 000	500 000	250 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 03 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Sicherstellung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung entsandter Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes durch Informationszentren in den Mitgliedstaaten, die für Informationen, Beratung und Unterstützung, einschließlich rechtlichen Beistands, für entsandte Arbeitnehmer sorgen.

Diese vorbereitende Maßnahme ist mit der bevorstehenden Initiative der Union zur Freizügigkeit innerhalb der Union verknüpft. Mit dieser Initiative soll die Durchsetzbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verbessert werden (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1). Dadurch werden bestehende Hindernisse für die Mobilität von Arbeitnehmern in der Union abgebaut, indem die Durchsetzung von aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechten verbessert wird und Migranten, die aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert werden, Informationen und Rechtsbeistand erhalten. Diese vorbereitende Maßnahme wird an die im Rahmen des vorhergehenden Pilotprojekts „Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer“ geleisteten Arbeiten anknüpfen (Artikel 04 03 09).

Maßnahmen:

— Studie zur Ermittlung der Modalitäten der Organisation eines Netzes von Zentren in der ganzen Union,

— Stakeholder-Konferenz,

— Einleitung von 2-3 Pilotmaßnahmen, um das Netz von Zentren in ausgewählten Mitgliedstaaten zu testen.

Die Informationszentren sollten mit Unterstützung der Kommission Folgendes leisten:

— Unterstützung und Bereitstellung von Informationen für Einwanderergruppen in arbeits- und ausländerrechtlichen Fragen,

— Rechtsberatung für Einwanderer, die möglicherweise ausgebeutet oder drangsaliert werden und nach geltendem Recht Klage einreichen oder formelle Beschwerde erheben könnten,

— Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz, die die berufliche und soziale Eingliederung beeinträchtigen,

— Unterstützung von Arbeitnehmern mit ungeregeltem Status, indem ihnen Rechtsbeistand geleistet wird, um ihren Status zu regeln und ihre grundlegenden Rechte zu schützen,

— ständige aktualisierte Rechtsinformationen, besonders in Bezug auf Beschäftigungssachen, um damit die uneingeschränkte Anerkennung der Rechte von entsandten Arbeitnehmern und Migranten zu gewährleisten,

— Rechtsbeistand bei folgenden Fällen: Ausweisungsverfügungen, Migranten ohne geregelten Status, Wanderarbeitnehmer ohne Papiere, Erneuerung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis,

— Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sensibilisierung der Arbeitgeber für die Problematik der Schwarzarbeit,

— Entwicklung von Informationskampagnen über Arbeitskräftemangel und Anwerbung von Arbeitskräften in den Herkunftsländern,

— Konzipierung von Informationskampagnen und Organisation von Konferenzen, Seminaren usw.,

— Förderung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Arbeitsvermittlungsstellen und Einwanderungsbehörden.

Erwartete Ergebnisse dieser vorbereitenden Maßnahme: Beitrag zu einer reibungslosen Eingliederung entsandter Arbeitnehmer in die Arbeitsmärkte der Aufnahmeländer und gleichzeitig Unterstützung dieser Arbeitnehmer beim Schutz und bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung. Hinsichtlich der Verbesserung des Verwaltungsumfelds wird mit der vorbereitenden Maßnahme die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlungsstellen und Einwanderungsbehörden auf der Ebene der Kommission und der Mitgliedstaaten gefördert.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 10 — Pilotprojekt — Förderung der Umwandlung unsicherer Arbeitsverhältnisse in abgesicherte Arbeitsverhältnisse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	450 000	569,77	710 938,44

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 04 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 11 — Pilotprojekt — Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	538 210,04

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 04 11

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 12 — Pilotprojekt — Gesundheit und Sicherheit älterer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	650 000	2 000 000,00	1 000 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 04 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 13 — Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	4 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 04 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Jugendarbeitslosigkeit stellt eine große Herausforderung für Europa dar. Etwa 5,5 Millionen junge Menschen in der Union sind derzeit arbeitslos, ein Fünftel der Menschen unter 25 Jahren hat keinen Arbeitsplatz, und 15 % haben keinen Schulabschluss. Der Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit war 2011 ausgeprägter, 2012 stieg die Jugendarbeitslosenquote weiterhin und betrug in manchen Mitgliedstaaten 45 %. Dies hat schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Folgen für die Gesellschaft und für die einzelnen Betroffenen. Studien zufolge laufen Menschen, die in jungem Alter arbeitslos sind, eher Gefahr, im späteren Leben langzeitarbeitslos zu werden, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie in unsichere Arbeitsverhältnisse gelangen, ist höher. Daher ist es von allergrößter Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten allen jungen Arbeitslosen ungeachtet ihres Bildungsstands helfen, einen Arbeitsplatz zu finden oder ihre Ausbildung fortzusetzen. In diesem Sinne sind in der Strategie Europa 2020 klare Zielsetzungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, um den Anteil der frühen Schulabgänger auf 10 % zu verringern und die Beschäftigungsquote auf 75 % zu erhöhen; diese Probleme werden durch die Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ angegangen, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine sogenannte „Jugendgarantie“ zu leisten, um zu veranlassen, dass alle jungen Menschen innerhalb von vier Monaten nach Verlassen der Schule eine Anstellung haben, ihre Ausbildung fortsetzen bzw. Aktivierungsmaßnahmen getroffen werden. Die Jugendgarantie ist ein wichtiges Element unter den innovativen Ansätzen für den Übergang von der Schule ins Arbeitsleben, wie in der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2011 über „Chancen für junge Menschen“ erneut betont wurde (KOM(2011) 933 endg.).

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorbereitende Maßnahme folgende Ziele:

— Zielgruppe sind junge Menschen, auch diejenigen, die sich weder in einer Ausbildung oder Lehre befinden noch im Erwerbsleben stehen (sogenannte „NEET“-Jugendliche („not in education, employment or training“));

— es soll ermittelt werden, wie die Jugendgarantie in den Mitgliedstaaten in der Praxis funktionieren würde;

— es sollen innovative Maßnahmen hinsichtlich des Übergangs von der Erwerbslosigkeit junger Menschen ins Erwerbsleben festgelegt und die diesbezüglichen Erkenntnisse an alle Mitgliedstaaten verbreitet werden;

— jungen Menschen sollten spätestens vier Monate, nachdem sie arbeitslos geworden sind, ein Arbeitsplatz bzw. Weiterbildungs- oder Aktivierungsmaßnahmen garantiert werden.

Das Projekt würde daher folgende Maßnahmen umfassen:

— Unterstützung von Erhebungen und Zusammentragen von Erfahrungen mit bereits bestehenden Projekten in den Mitgliedsstaaten, in denen ein mit der europäischen Jugendgarantie vergleichbares Programm bereits besteht;

— auf der Grundlage der gesammelten bewährten Verfahren Einleitung von 2-3 Pilotmaßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Einführung einer Jugendgarantie auf lokaler Ebene. Dies bedeutet, dass die Betroffenen auf lokaler Ebene durch Beratung und Hilfe hinsichtlich der Umsetzung einer Jugendgarantie unterstützt würden;

— Ausgestaltung alternativer Programme auf lokaler Ebene für frühe Schulabgänger, um ihre Fähigkeiten zu entwickeln, und in diesem Zusammenhang als eine wichtige Maßnahme zur besseren Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt besonderes Augenmerk auf die Vernetzung der Betroffenen (Unternehmen, Schulen und Einrichtungen der Jugendfürsorge);

— Nutzung dieser Erfahrungen mit Blick auf die künftigen Förderprogramme der Union für junge Menschen und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 04 03 77 14 — Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	150 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 04 18

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme stützt sich auf die Bedeutung sozialer Innovationen und das Entstehen von Sozialunternehmen. Gemeinsam dienen sie als Motor für Veränderungen, die auf der Grundlage tragfähiger Geschäftsmodelle zu weiterem Wachstum führen, das inklusiv, sozial gerechter und ökologisch nachhaltiger ist. Ferner können durch Aktivitäten, die im Zusammenhang mit einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung sozialen Bedürfnissen gerecht werden, Arbeitsplätze geschaffen werden. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Ermittlung, Entwicklung, Förderung und Verbreitung bewährter Verfahren von nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Finanzintermediären, um in Zeiten hoher Jugendarbeitslosigkeit junge oder soziale Unternehmer zu unterstützen. Die vorbereitende Maßnahme trägt somit dazu bei, das Potenzial des jungen und sozialen Unternehmertums zu verwirklichen, wie auch im Jahreswachstumsbericht 2012 und in der Mitteilung der Kommission „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ vom 18. April 2012 hervorgehoben wurde (COM (2012) 173 final). Ziel ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation auf lokaler Ebene, und die vorbereitende Maßnahme wird Wege aufzeigen, wie junge und soziale Unternehmen am wirksamsten in regionale, städtische und lokale Entwicklungsstrategien integriert werden können. Im Mittelpunkt wird dabei stehen, wie im Zeitraum 2014 bis 2020 die Finanzinstrumente der Union und insbesondere die Strukturfonds eingesetzt werden können.

Die wichtigste Aufgabe wird darin bestehen, mit potenziellen Finanzierungseinrichtungen (wie etwa den Verwaltungsbehörden für die Strukturfondsprogramme und insbesondere die durch den ESF finanzierten Programme) und Finanzintermediären, einschließlich der EIB-Gruppe, in einer begrenzten Anzahl von Pilotregionen zusammenzuarbeiten. Dies wird dazu beitragen, tragfähige, geeignete und verlässliche Programme oder Fonds zu entwickeln und einzurichten, mit deren Hilfe Eigenkapital- oder Mezzanine-Finanzierungen bereitgestellt werden können (auch Venture Philantropie). Diese können verwendet werden, um Strukturen zu fördern, die Geschäftsentwicklungsdienste und Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel anbieten, ökologische Entwicklungen und das Wachstum sozialer Unternehmen zu stimulieren und zu erleichtern. Die Maßnahmen können Machbarkeitsstudien, gegenseitiges Lernen, die Verbreitung bewährter Verfahren und gegebenenfalls gezielte Hilfe für nationale oder regionale Behörden umfassen. Gegebenenfalls können sich diese Maßnahmen auf die Ergebnisse früherer Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten und das gegenseitige Lernen von regionalen Behörden und Finanzintermediären, wie etwa die Netzwerkplattform JESSICA[1] stützen (eine Lernplattform zur Unterstützung nationaler und regionaler Behörden und Finanzintermediäre bei der Entwicklung rückzahlbarer Unterstützungssysteme für eine nachhaltige urbane Entwicklung im Rahmen der Strukturfonds). Die Ergebnisse dieser Lernprojekte werden zur Umsetzung der einschlägigen Leitinitiativen der Strategie Europa 2020[2] beitragen und die Voraussetzungen für eine effektive Verwendung der ESF-Mittel und sonstiger Unionsmittel nach 2014 schaffen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

---

1 Eine Lernplattform zur Unterstützung nationaler und regionaler Behörden und Finanzintermediäre bei der Entwicklung rückzahlbarer Unterstützungssysteme für eine nachhaltige urbane Entwicklung im Rahmen der Strukturfonds (http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/instruments/jessica_network_en.cfm).

2 Insbesondere „Jugend in Bewegung“, „Eine Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“, „Innovationsunion“ und „Plattform zur Bekämpfung der Armut“.

KAPITEL 04 04 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 04	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)								
04 04 01	***Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)***	9	p.m.	50 000 000					
04 04 51	***Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (2007-2013)***	9	p.m.	p.m.	p.m.	63 000 000	82 837 992,00	82 837 992,00	
	Kapitel 04 04 — Insgesamt		**p.m.**	**50 000 000**	**p.m.**	**63 000 000**	**82 837 992,00**	**82 837 992,00**	**165,68 %**

Erläuterungen

Artikel 04 04 01 — Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	50 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), damit die Union in die Lage versetzt wird, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitskräfte bereitzustellen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, von Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft oder einer unerwarteten Krise arbeitslos geworden sind, und deren rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Umstellung oder wesentliche Anpassung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten finanziell zu unterstützen.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ergänzen. Eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 13 des Entwurfs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung festgelegt.

Verweise

Entwurf der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission, von der Kommission vorgelegt am 29. Juni 2011, über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, (KOM(2011) 403 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) (KOM(2011) 608 endg.), insbesondere Artikel 1.

Artikel 04 04 51 — Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	63 000 000	82 837 992,00	82 837 992,00

Erläuterungen

Vormals 04 05 01

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), damit die Union in die Lage versetzt wird, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitskräfte, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Dies gilt für Anträge, die vor dem 31. Dezember 2013 eingereicht wurden. Für Anträge, die vor dem 31. Dezember 2011 eingereicht wurden, können die Mittel auch eingesetzt werden, um Arbeitskräfte zu unterstützen, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ergänzen. Eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 05	Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals								
04 05 01	***Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien***								
04 05 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	p.m.	p.m.					
04 05 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.					
	Artikel 04 05 01 — Teilsumme		p.m.	p.m.					

04 05 02	***Unterstützung für Island***								
04 05 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	p.m.	p.m.					
04 05 02 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.					
	Artikel 04 05 02 — Teilsumme		p.m.	p.m.					
04 05 03	***Unterstützung für die Türkei***								
04 05 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	p.m.	p.m.					
04 05 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.					
	Artikel 04 05 03 — Teilsumme		p.m.	p.m.					
04 05 51	***Abschluss von Maßnahmen (vor 2014) — Instrument für Heranführungshilfe — Entwicklung der Humanressourcen***	4	p.m.	71 200 000	113 157 077	65 152 574	112 150 000,00	58 479 061,11	82,13 %
	Kapitel 04 05 — Insgesamt		**p.m.**	**71 200 000**	**113 157 077**	**65 152 574**	**112 150 000,00**	**58 479 061,11**	**82,13 %**

Artikel 04 05 01 — Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Posten 04 05 01 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 04 05 01 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II wird mit diesen Mitteln in den westlichen Balkanstaaten das spezifische Ziel verfolgt, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung zu unterstützen, die auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtet ist.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 04 05 02 — Unterstützung für Island

Posten 04 05 02 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in Island verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 04 05 02 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II wird mit diesen Mitteln in Island das spezifische Ziel verfolgt, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung zu unterstützen, die auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtet ist.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 04 05 03 — Unterstützung für die Türkei

Posten 04 05 03 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in der Türkei verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen

Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 04 05 03 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II wird mit diesen Mitteln in der Türkei das spezifische Ziel verfolgt, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung zu unterstützen, die auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtet ist.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 04 05 51 — Abschluss von Maßnahmen (vor 2014) — Instrument für Heranführungshilfe — Entwicklung der Humanressourcen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	71 200 000	113 157 077	65 152 574	112 150 000,00	58 479 061,11

Erläuterungen

Vormals Artikel 04 06 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus der Zeit vor 2014 bestimmt.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25) in der durch Anhang 3 Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012) geänderten Fassung werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG)

Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFENEN PERSONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen			
04 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen						
04 06 01	***Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union***	1.2	365 100 000	306 000 000			
04 06 02	***Technische Unterstützung***	1.2	1 280 000	1 280 000			
	Kapitel 04 06 — Insgesamt		**366 380 000**	**307 280 000**			

Erläuterungen

In Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist das Unionsziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts festgelegt, während in Artikel 175 die Rolle der Strukturfonds beim Erreichen dieses Ziels und die Bestimmungen zu spezifischen Aktionen außerhalb der Strukturfonds niedergelegt sind.

Artikel 80 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung) sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In den Artikeln 53 und 54 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2012) 617 final betreffend die Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission sind besondere Vorschriften für Finanzkorrekturen beim Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen festgelegt.

Einnahmen aus dementsprechend durchgeführten Finanzkorrekturen werden in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt und gelten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

In Artikel 177 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung) sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 41 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2012) 617 sind besondere Bestimmungen für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen festgelegt.

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6150 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174 und 175.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) , insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. Oktober 2012, zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (COM(2012) 617 final).

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April

2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 04 06 01 — Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
365 100 000	306 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen zu decken, mit dem die schlimmsten Formen der Armut in der Union gelindert werden sollen, indem die am stärksten von Armut betroffenen Personen in Form nichtfinanzieller Hilfe unterstützt werden. Der Einsatzbereich des Fonds erstreckt sich auf Nahrungsmangel, Obdachlosigkeit und materielle Armut bei Kindern. Der Fonds ersetzt das EU-Programm zur Verteilung von Nahrungsmitteln an die bedürftigsten Menschen, das Ende 2013 eingestellt wird.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. Oktober 2012, zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (COM(2012) 617 final), insbesondere Artikel 3.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 04 06 02 — Technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 280 000	1 280 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Unterstützung gemäß Artikel 25 der vorgeschlagenen Verordnung COM(2012) 617 bestimmt.

Im Rahmen der technischen Unterstützung können Vorbereitungs-, Monitoring-, administrative, Audit-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen finanziert werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. Oktober 2012, zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (COM(2012) 617 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den

Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“		133 137 385	133 137 385	133 234 504	133 234 504	132 419 781,22	132 419 781,22
05 02	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Agrarmarkt-Interventionen	2	2 496 300 000	2 496 150 000	2 771 440 000	2 771 526 798	3 515 710 140,15	3 515 040 249,66
05 03	Direktbeihilfen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen	2	41 240 775 640	41 240 775 640	40 931 900 000	40 931 900 000	40 880 030 200,50	40 880 030 200,50
05 04	Entwicklung des ländlichen Raums	2	13 987 271 059	11 651 375 416	14 803 455 797	13 055 244 746	14 594 680 890,58	13 257 631 139,67
05 05	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung des ländlichen Raums	4	90 000 000	112 820 000	259 328 000	81 470 000	231 199 692,00	6 511 487,93
05 06	Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	4	6 696 000	6 696 000	6 629 000	5 069 602	3 631 625,30	3 631 625,30
05 07	Audit der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben	2	6 800 000	6 800 000	-84 900 000	-84 900 000	110 368 892,61	110 368 892,61
05 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	2	32 593 360	30 910 852	30 807 342	35 970 205	45 076 389,69	43 214 372,91
05 09	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Agrarsektor	1	52 163 000	2 290 968				
05 10	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	9	p.m.	p.m.				
	Titel 05 — Insgesamt		**58 045 736 444**	**55 680 956 261**	**58 851 894 643**	**56 929 515 855**	**59 513 117 612,05**	**57 948 847 749,80**

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
05 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“					
05 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“***	5.2	101 262 039	100 500 871	100 823 989,29	99,57 %
05 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“***					
05 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 514 125	3 746 843	3 516 601,69	100,07 %
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	7 340 026	8 447 218	8 240 774,73	112,27 %
	Artikel 05 01 02 — Teilsumme		10 854 151	12 194 061	11 757 376,42	108,32 %

05 01 03	***Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“***	5.2	6 327 240	6 360 072	7 396 319,21	116,90 %
05 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“***					
05 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	7 931 000	9 179 500	8 292 685,76	104,56 %
05 01 04 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	9	p.m.			
05 01 04 03	Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (IPA)	4	545 000	p.m.	58 400,00	10,72 %
05 01 04 04	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	3 735 000	5 000 000	4 091 010,54	109,53 %
	Artikel 05 01 04 — Teilsumme		12 211 000	14 179 500	12 442 096,30	101,89 %
05 01 05	***Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“***					
05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	1 310 000			
05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	420 000			
05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	752 955			
	Artikel 05 01 05 — Teilsumme		2 482 955			
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		**133 137 385**	**133 234 504**	**132 419 781,22**	**99,46 %**

Erläuterungen

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Artikel 05 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
101 262 039	100 500 871	100 823 989,29

Artikel 05 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Posten 05 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 514 125	3 746 843	3 516 601,69

Posten 05 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 340 026	8 447 218	8 240 774,73

Artikel 05 01 03 — Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 327 240	6 360 072	7 396 319,21

Artikel 05 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 625 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) (KOM(2011) 626 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM(2011) 627 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Posten 05 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 931 000	9 179 500	8 292 685,76

Erläuterungen

Vormals Posten 05 01 04 01 und Artikel 05 01 06

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Überwachung, administrativen und technischen Hilfe sowie zur Bewertung, Prüfung und Kontrolle, insbesondere der Maßnahmen gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 6 Buchstaben a und d bis f des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 628 endg.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des mit der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 eingeführten Programms für die genetischen Ressourcen stehen, sowie die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabschlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen) sowie von Studien und sonstigen Ausgaben für Kommunikation und zur Unterstützung der Kontrollen, z. B. Hilfe durch Buchprüfungsunternehmen.

Gemäß den Artikeln 21 und 174 Absatz 2 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90).

Verordnung (EG) Nr. 485/2008 des Rates vom 26. Mai 2008 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft sind (ABl. L 143 vom 3.6.2008, S. 1).

Posten 05 01 04 02 — Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel dieses Postens dienen zur Deckung der Ausgaben für verwaltungstechnische Hilfe im Rahmen des landwirtschaftlichen Teils des EGF-Interventionsbereichs, der aus Artikel 05 10 01 finanziert wird. Die für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bereitgestellten Mittel können auch zur Deckung der Ausgaben für Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Audit und Bewertung verwendet werden, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind; dabei handelt es sich insbesondere um Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union, sofern diese mit den allgemeinen Zielen des EGF zusammenhängen, Ausgaben für Informatiknetze zur Verarbeitung und zum Austausch von Informationen sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und verwaltungstechnische Hilfe, die die Kommission für die Verwaltung des Programms in Anspruch nimmt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) (KOM(2011) 608 endg.).

Posten 05 01 04 03 — Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (IPA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
545 000	p.m.	58 400,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments für Heranführungshilfe stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben einzusetzenden Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten des Kapitels 05 05.

Posten 05 01 04 04 — Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 735 000	5 000 000	4 091 010,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ELER finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 51 des Kommissionsvorschlags (KOM(2011) 627). Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen der Vorbereitung, der Begleitung, der verwaltungsmäßigen Unterstützung, der Bewertung und Kontrolle. In diesem Zusammenhang dienen die Mittel u. a. der Finanzierung von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, Bedienstete auf Zeit) bis zu 1 850 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90).

Verordnung (EG) Nr. 485/2008 des Rates vom 26. Mai 2008 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft sind (ABl. L 143 vom 3.6.2008, S. 1).

Artikel 05 01 05 — Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Posten 05 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 310 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für die in den Stellenplänen für die Durchführung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich der in EU-Delegationen entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 09.

Posten 05 01 05 02 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
420 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für externes Personal, das im Rahmen der Durchführung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist, einschließlich des in EU-Delegationen entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 09.

Posten 05 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
752 955		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben des in EU-Delegationen entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 09.

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Agrarmarkt-Interventionen								
05 02 01	***Getreide***								
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	221 528,03	221 528,03	
05 02 01 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	1 574 540,27	1 574 540,27	
05 02 01 99	Sonstige Maßnahmen (Getreide)	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	40 076 843,95	40 076 843,95	
	Artikel 05 02 01 — Teilsumme		p.m.	p.m.	200 000	200 000	41 872 912,25	41 872 912,25	
05 02 02	***Reis***								
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen bei Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02 99	Sonstige Maßnahmen (Reis)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 02 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 03	***Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen***	2	5 000 000	5 000 000	8 000 000	8 000 000	9 124 353,56	9 124 353,56	182,49 %
05 02 04	***Nahrungsmittelhilfeprogramme***								
05 02 04 99	Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)	2	p.m.	p.m.	500 100 000	500 100 000	515 071 432,55	515 071 432,55	
	Artikel 05 02 04 — Teilsumme		p.m.	p.m.	500 100 000	500 100 000	515 071 432,55	515 071 432,55	
05 02 05	***Zucker***								
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	-4 521,61	-4 521,61	
05 02 05 03	Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	-29 013,96	-29 013,96	
05 02 05 08	Interventionen in Form der Einlagerung von Zucker	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 99	Sonstige Maßnahmen (Zucker)	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	109 497 084,52	109 497 084,52	
	Artikel 05 02 05 — Teilsumme		p.m.	p.m.	100 000	100 000	109 463 548,95	109 463 548,95	
05 02 06	***Olivenöl***								
05 02 06 03	Interventionen in Form der Einlagerung von Oliven	2	p.m.	p.m.	17 000 000	17 000 000	12 190 099,27	12 190 099,27	
05 02 06 05	Qualitätsverbesserungsmaßnahmen	2	45 000 000	45 000 000	45 000 000	45 000 000	42 864 344,91	42 864 344,91	95,25 %
05 02 06 99	Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)	2	300 000	300 000	100 000	100 000	294 147,86	294 147,86	98,05 %
	Artikel 05 02 06 — Teilsumme		45 300 000	45 300 000	62 100 000	62 100 000	55 348 592,04	55 348 592,04	122,18 %
05 02 07	***Textilpflanzen***								
05 02 07 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Flachsfaser	2	p.m.	p.m.					
05 02 07 03	Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme	2	6 100 000	6 100 000	10 000 000	10 000 000	10 117 244,19	10 117 244,19	165,86 %
05 02 07 99	Sonstige Maßnahmen (Textilpflanzen)	2	100 000	100 000	10 000 000	10 000 000	15 043 775,21	15 043 775,21	15043,78 %
	Artikel 05 02 07 — Teilsumme		6 200 000	6 200 000	20 000 000	20 000 000	25 161 019,40	25 161 019,40	405,82 %
05 02 08	***Obst und Gemüse***								

05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	2	526 000 000	526 000 000	267 000 000	267 000 000	723 163 509,96	723 163 509,96	137,48 %
05 02 08 11	Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden	2	269 000 000	269 000 000	253 000 000	253 000 000	288 015 298,64	288 015 298,64	107,07 %
05 02 08 12	Schulobstprogramm	2	122 000 000	122 000 000	90 000 000	90 000 000	58 573 803,40	58 573 803,40	48,01 %
05 02 08 99	Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)	2	700 000	700 000	1 000 000	1 000 000	1 452 621,00	1 452 621,00	207,52 %
	Artikel 05 02 08 — Teilsumme		917 700 000	917 700 000	611 000 000	611 000 000	1 071 205 233,00	1 071 205 233,00	116,73 %
05 02 09	***Weinbauerzeugnisse***								
05 02 09 08	Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor	2	1 075 000 000	1 075 000 000	1 065 600 000	1 065 600 000	1 069 810 779,82	1 069 810 779,82	99,52 %
05 02 09 99	Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)	2	2 000 000	2 000 000	6 000 000	6 000 000	2 239 159,65	2 239 159,65	111,96 %
	Artikel 05 02 09 — Teilsumme		1 077 000 000	1 077 000 000	1 071 600 000	1 071 600 000	1 072 049 939,47	1 072 049 939,47	99,54 %
05 02 10	***Absatzförderung***								
05 02 10 01	Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	2	60 000 000	60 000 000	60 000 000	60 000 000	47 380 169,84	47 380 169,84	78,97 %
05 02 10 02	Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	1 500 000	1 350 000	1 040 000	1 126 798	1 326 312,74	656 422,25	48,62 %
05 02 10 99	Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	6 581,10	6 581,10	
	Artikel 05 02 10 — Teilsumme		61 500 000	61 350 000	61 040 000	61 126 798	48 713 063,68	48 043 173,19	78,31 %
05 02 11	***Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen***								
05 02 11 03	Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen	2	p.m.	p.m.	2 300 000	2 300 000	2 277 000,00	2 277 000,00	
05 02 11 04	POSEI (ausgenommen Direktbeihilfen)	2	236 000 000	236 000 000	230 000 000	230 000 000	227 654 016,32	227 654 016,32	96,46 %
05 02 11 99	Sonstige Maßnahmen (sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen)	2	100 000	100 000	700 000	700 000	99 002 943,75	99 002 943,75	99002,94 %
	Artikel 05 02 11 — Teilsumme		236 100 000	236 100 000	233 000 000	233 000 000	328 933 960,07	328 933 960,07	139,32 %
05 02 12	***Milch und Milcherzeugnisse***								
05 02 12 01	Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	172 524,05	172 524,05	
05 02 12 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	-10 211 676,97	-10 211 676,97	
05 02 12 03	Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 12 04	Interventionen in Form der Einlagerung von Butter und Rahm	2	9 000 000	9 000 000	9 000 000	9 000 000	7 821 482,68	7 821 482,68	86,91 %
05 02 12 08	Schulmilch	2	78 000 000	78 000 000	74 000 000	74 000 000	69 185 489,17	69 185 489,17	88,70 %
05 02 12 99	Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)	2	100 000	100 000	100 000	100 000	42 439,00	42 439,00	42,44 %
	Artikel 05 02 12 — Teilsumme		87 100 000	87 100 000	83 200 000	83 200 000	67 010 257,93	67 010 257,93	76,93 %
05 02 13	***Rind- und Kalbfleisch***								
05 02 13 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	2	1 000 000	1 000 000	5 000 000	5 000 000	31 489 889,26	31 489 889,26	3148,99 %
05 02 13 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 13 04	Erstattungen für lebende Tiere	2	p.m.	p.m.	2 000 000	2 000 000	5 702 980,61	5 702 980,61	
05 02 13 99	Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)	2	100 000	100 000	100 000	100 000	141 656,09	141 656,09	141,66 %
	Artikel 05 02 13 — Teilsumme		1 100 000	1 100 000	7 100 000	7 100 000	37 334 525,96	37 334 525,96	3394,05 %
05 02 14	***Schaf- und Ziegenfleisch***								
05 02 14 01	Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 14 99	Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 14 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

05 02 15	***Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse***								
05 02 15 01	Erstattungen für Schweinefleisch	2	300 000	300 000	5 000 000	5 000 000	18 623 270,14	18 623 270,14	6207,76 %
05 02 15 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	5 818 074,23	5 818 074,23	
05 02 15 04	Erstattungen für Eier	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 818 924,46	1 818 924,46	
05 02 15 05	Erstattungen für Geflügel	2	28 000 000	28 000 000	77 000 000	77 000 000	79 306 588,45	79 306 588,45	283,24 %
05 02 15 06	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	2	31 000 000	31 000 000	30 000 000	30 000 000	28 851 433,53	28 851 433,53	93,07 %
05 02 15 99	Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse)	2	p.m.	p.m.	2 000 000	2 000 000	3 010,48	3 010,48	
	Artikel 05 02 15 — Teilsumme		59 300 000	59 300 000	114 000 000	114 000 000	134 421 301,29	134 421 301,29	226,68 %
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		**2 496 300 000**	**2 496 150 000**	**2 771 440 000**	**2 771 526 798**	**3 515 710 140,15**	**3 515 040 249,66**	**140,82 %**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 und Artikel 174 Absatz 2 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung des Haushaltsmittelbedarfs für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 02 08 bei dem Posten 05 02 08 03 ein Betrag von 228 000 EUR angesetzt, der vom Posten 6 7 0 1 des Gesamteinnahmenplans zugewiesen wird.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) (KOM(2011) 626 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Artikel 05 02 01 — Getreide

Posten 05 02 01 01 — Ausfuhrerstattungen bei Getreide

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	221 528,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Getreide gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 01 02 — Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	100 000	1 574 540,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Getreide gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8 bis 15 und 18 bis 20 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 01 99 — Sonstige Maßnahmen (Getreide)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	100 000	40 076 843,95

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 01 03 und 05 02 01 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restbeträgen sowie anderer Ausgaben aufgrund von Interventionsmaßnahmen für Getreide gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg., die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 01 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 154, Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4).

Artikel 05 02 02 — Reis

Posten 05 02 02 01 — Ausfuhrerstattungen bei Reis

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Reis gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 02 02 — Interventionen in Form der Einlagerung von Reis

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Reis gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8 bis 15 und 18 bis 20 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 02 99 — Sonstige Maßnahmen (Reis)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen für Reis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg., die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 02 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 154, Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 166 vom 25.6.1976, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 1).

Artikel 05 02 03 — Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 000 000	8 000 000	9 124 353,56

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Getreide, das gemäß den Artikeln 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003, den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, sowie der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Getreide und Reis, Zucker und Isoglucose, Magermilch, Butter und Eiern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 10).

Artikel 05 02 04 — Nahrungsmittelhilfeprogramme

Posten 05 02 04 99 — Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	500 100 000	515 071 432,55

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 04 01 und 05 02 04 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87, der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 und des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen und von auf dem Unionsmarkt zur Verfügung gestellten Erzeugnissen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Europäischen Union sowie sonstiger Restausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Regelung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 121/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an stark benachteiligte Personen in der Europäischen Union (ABl. L 44 vom 16.2.2012, S. 1).

Artikel 05 02 05 — Zucker

Posten 05 02 05 01 — Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	-4 521,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Zucker und Isoglucose gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. sowie zur Deckung der Restzahlungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Posten 05 02 05 03 — Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	-29 013,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionserstattungen für Industriezucker gemäß Artikel 97 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der restlichen Ausgaben für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

Posten 05 02 05 08 — Interventionen in Form der Einlagerung von Zucker

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker gemäß den Artikeln 31 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8, 9 und 16 bis 19 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 05 99 — Sonstige Maßnahmen (Zucker)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	100 000	109 497 084,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Zucker gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1260/2001 und (EG) Nr. 318/2006 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 05 finanziert werden. Diese Restbeträge umfassen insbesondere etwaige restliche Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und für die Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 154, Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Artikel 05 02 06 — Olivenöl

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66).

Verordnung (EG) Nr. 865/2004 des Rates vom 29. April 2004 über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 97).

Posten 05 02 06 03 — Interventionen in Form der Einlagerung von Oliven

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	17 000 000	12 190 099,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Ausgaben zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß den Artikeln 8, 9 und 16 bis 19 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Sie dienen zur Deckung der Restbeträge , die sich aus der Anwendung des Artikels 20d Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Lagerverträge) und des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 (Marktstörung) ergeben.

Posten 05 02 06 05 — Qualitätsverbesserungsmaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
45 000 000	45 000 000	42 864 344,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben zur Finanzierung der Beihilfen für Marktteilnehmerorganisationen gemäß Artikel 103 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 27 bis 29 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Sie dienen auch der Deckung restlicher Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung) sowie restlicher Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004.

Posten 05 02 06 99 — Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
300 000	100 000	294 147,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Olivenöl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 06 finanziert werden. Diese Restbeträge umfassen insbesondere etwaige restliche Ausgaben für Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der EU (gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG), die technischen Kosten, die Finanzkosten und sonstige im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallende Kosten (gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG), Ausfuhrerstattungen für Olivenöl (gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG), die Gewährung einer Erzeugungserstattung für Olivenöl, das zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven verwendet wird (gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG).

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 154, Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Artikel 05 02 07 — Textilpflanzen

Posten 05 02 07 02 — Interventionen in Form von Einlagerung von Flachsfaser

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Flachsfaser gemäß den Artikeln 8, 9 und 16 bis 19 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 07 03 — Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 100 000	10 000 000	10 117 244,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates vom 23. Juni 2008 zur Einführung nationaler Umstrukturierungsprogramme für den Baumwollsektor (ABl. L 178 vom 5.7.2008, S. 1).

Posten 05 02 07 99 — Sonstige Maßnahmen (Textilpflanzen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
100 000	10 000 000	15 043 775,21

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 07 01 und 05 02 07 99

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der restlichen Kosten der Beihilfe für die Erzeugung von Baumwolle (weder gekrempelt noch gekämmt) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 sowie sonstiger Ausgaben für Textilpflanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg., die nicht aus den Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 07 gedeckt werden.

Die Mittel decken auch die Restzahlungen für die Beihilfe für die Verarbeitung von langen und kurzen Flachsfasern und Hanffasern gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 und den Artikeln 91 bis 95 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, Restzahlungen für die Erzeugungsbeihilfen für Faserflachs und Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge, sowie der etwaigen Restzahlungen für sonstige Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 154, Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

Artikel 05 02 08 — Obst und Gemüse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor (ABl. L 273 vom 17.10.2007, S. 1).

Posten 05 02 08 03 — Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
526 000 000	267 000 000	723 163 509,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des EU-Anteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 30 bis 36 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und Titel III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007.

Posten 05 02 08 11 — Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
269 000 000	253 000 000	288 015 298,64

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 und gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Posten 05 02 08 12 — Schulobstprogramm

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
122 000 000	90 000 000	58 573 803,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den EU-Beitrag zum Schulobstprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt IIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 21 bis 23 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 08 99 — Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
700 000	1 000 000	1 452 621,00

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 08 01, 05 02 08 09 und 05 02 08 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger, nicht durch Mittel der übrigen Posten des Artikels 05 02 08 gedeckter Ausgaben für Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben für Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96 und (EG) Nr. 1782/2003, die nicht durch Mittel der übrigen Posten des Artikels 05 02 08 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 154, Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21 Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Artikel 05 02 09 — Weinbauerzeugnisse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

Posten 05 02 09 08 — Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 075 000 000	1 065 600 000	1 069 810 779,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Stützungsprogramme für den Weinsektor gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVb Unterabschnitte I und II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 37 bis 51 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 09 99 — Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 000 000	6 000 000	2 239 159,65

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 09 04, 05 02 09 09 und 05 02 09 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 479/2008, (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 09 finanziert werden. Die Mittel dienen auch zur Deckung der Restausgaben für die Rodungsregelung gemäß Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt IVa Unterabschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 154, Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Artikel 05 02 10 — Absatzförderung

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

Posten 05 02 10 01 — Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
60 000 000	60 000 000	47 380 169,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Förderprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Produktionsverfahren und für Lebensmittel.

Posten 05 02 10 02 — Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 350 000	1 040 000	1 126 798	1 326 312,74	656 422,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Fördermaßnahmen sowie der erforderlichen technischen Hilfe zur Durchführung der Förderprogramme. Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Leitung der Durchführung der Programme.

Posten 05 02 10 99 — Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	6 581,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen von Verordnungen über Förderinterventionen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 10 finanziert werden.

Artikel 05 02 11 — Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen

Posten 05 02 11 03 — Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	2 300 000	2 277 000,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für die Beihilfen für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß Artikel 102a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Posten 05 02 11 04 — POSEI (ausgenommen Direktbeihilfen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
236 000 000	230 000 000	227 654 016,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— der Ausgaben im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 sowie etwaiger Restausgaben infolge der Anwendung der Regelungen „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006,

— der Subventionen für die Lieferung von Reis der EU in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

Posten 05 02 11 99 — Sonstige Maßnahmen (sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
100 000	700 000	99 002 943,75

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 01, 05 02 11 05 und 05 02 11 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. sowie zur Deckung sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2075/92, (EG) Nr. 603/95 und (EG) Nr. 1786/2003 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 11 finanziert werden. Die Mittel dienen auch zur Deckung etwaiger Restausgaben für die Produktionsbeihilfe für Trockenfutter gemäß Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und etwaiger Restausgaben gemäß Artikel 104 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 154, Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Artikel 05 02 12 — Milch und Milcherzeugnisse

Posten 05 02 12 01 — Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	100 000	172 524,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 12 02 — Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	-10 211 676,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Magermilchpulver gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8 bis 15 und 18 bis 20 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Die Mittel dienen auch zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver gemäß den Artikeln 8, 9 und 16 bis 19 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 12 03 — Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Verfütterung gemäß Artikel 99 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,

— Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung gemäß Artikel 100 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Posten 05 02 12 04 — Interventionen in Form der Einlagerung von Butter und Rahm

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
9 000 000	9 000 000	7 821 482,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8, 9 und 16 bis 19 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Die Mittel dienen auch zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Butter und Rahm gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8 bis 15 und 18 bis 20 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 12 08 — Schulmilch

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
78 000 000	74 000 000	69 185 489,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die EU-Beihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Schulen gemäß Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 24 bis 26 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 12 99 — Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
100 000	100 000	42 439,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Maßnahmen im Milchsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg., die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 12 finanziert werden.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Entschädigungen bestimmt, die an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die so genannten „SLOM“-Erzeuger (Zusatzabgabe für Milch), gezahlt werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 154, 155 und 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

Verordnung (EU) Nr. 1233/2009 der Kommission vom 15. Dezember 2009 über eine besondere Marktstützungsmaßnahme im Milchsektor (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 70).

Artikel 05 02 13 — Rind- und Kalbfleisch

Posten 05 02 13 01 — Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 000 000	5 000 000	31 489 889,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 13 02 — Interventionen in Form der Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 31 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8, 9 und 16 bis 19 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Die Mittel dienen auch zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 10 bis 12, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8 bis 15 und 18 bis 20 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 13 04 — Erstattungen für lebende Tiere

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	2 000 000	5 702 980,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für lebende Tiere gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 13 99 — Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
100 000	100 000	141 656,09

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 13 03 und 05 02 13 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Maßnahmen im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 13 finanziert werden.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung etwaiger Restzahlungen im Zusammenhang mit dem Beitrag der Europäischen Union zu den Ausgaben für die freiwillige Schlachtung (vor dem 23. Januar 2006) von über 30 Monate alten Rindern sowie für die Schlachtung (nach dem 23. Januar 2006) von vor dem 1. August 1996 geborenen Rindern in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14).

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 154, 155 und 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Artikel 05 02 14 — Schaf- und Ziegenfleisch

Posten 05 02 14 01 — Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß den Artikeln 31 und 38 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8, 9 und 16 bis 19 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 14 99 — Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Maßnahmen im Sektor Schaffleisch- und Ziegenfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg. sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 14 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 154, 155 und 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Artikel 05 02 15 — Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse

Posten 05 02 15 01 — Erstattungen für Schweinefleisch

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
300 000	5 000 000	18 623 270,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 15 02 — Interventionen in Form der Einlagerung von Schweinefleisch

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	5 818 074,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch gemäß den Artikeln 31 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 8, 9 und 16 bis 19 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 15 04 — Erstattungen für Eier

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	1 818 924,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Eier gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 15 05 — Erstattungen für Geflügel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
28 000 000	77 000 000	79 306 588,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den Artikeln 133 bis 141 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Posten 05 02 15 06 — Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
31 000 000	30 000 000	28 851 433,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bienenzuchtsektors mit spezifischen Maßnahmen, um Einkommensverluste auszugleichen und die Information des Verbrauchers, die Markttransparenz sowie die Qualitätskontrolle gemäß den Artikeln 105 bis 110 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu verbessern, sowie von Maßnahmen gemäß den Artikeln 52 bis 54 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626.

Posten 05 02 15 99 — Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	2 000 000	3 010,48

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 15 03, 05 02 15 07 und 05 02 15 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Maßnahmen in den Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg., die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 15 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 154, 155 und 156 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 626 endg.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (ABl. L 125 vom 28.4.2004, S. 1).

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
05 03	Direktbeihilfen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen					
05 03 01	***Entkoppelte Direktbeihilfen***					
05 03 01 01	Einheitliche Betriebsprämien	2	30 107 000 000	30 635 000 000	31 080 528 585,40	103,23 %
05 03 01 02	Einheitliche Flächenzahlungen	2	7 302 000 000	6 665 000 000	5 915 681 886,30	81,01 %
05 03 01 03	Gesonderte Zahlung für Zucker	2	274 000 000	282 000 000	281 153 377,85	102,61 %
05 03 01 04	Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse	2	12 000 000	13 000 000	12 331 564,75	102,76 %
05 03 01 05	Besondere Stützung (Artikel 68) — Entkoppelte Direktbeihilfen	2	473 000 000	469 000 000	376 754 993,89	79,65 %
05 03 01 06	Gesonderte Zahlung für Beerenfrüchte	2	11 000 000	12 000 000		
05 03 01 99	Sonstiges (entkoppelte Direktbeihilfen)	2	p.m.	p.m.	-985 393,40	
	Artikel 05 03 01 — Teilsumme		38 179 000 000	38 076 000 000	37 665 465 014,79	98,65 %
05 03 02	***Andere Direktbeihilfen***					
05 03 02 06	Prämien für die Mutterkuhhaltung	2	882 000 000	922 000 000	933 970 914,61	105,89 %
05 03 02 07	Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung	2	47 000 000	51 000 000	49 787 898,78	105,93 %
05 03 02 13	Schaf- und Ziegenprämien	2	21 000 000	22 000 000	22 339 531,32	106,38 %
05 03 02 14	Zusätzliche Schaf- und Ziegenprämien	2	7 000 000	7 000 000	6 823 711,33	97,48 %
05 03 02 28	Beihilfen für Seidenraupen	2	500 000	500 000	355 980,51	71,20 %
05 03 02 36	Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion	2	2 000 000	4 000 000	113 883 128,40	5694,16 %

05 03 02 39	Zusätzliche Zahlungen für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger	2	20 000 000	21 000 000	23 007 418,86	115,04 %
05 03 02 40	Flächenbeihilfen für Baumwolle	2	230 000 000	240 000 000	245 811 754,46	106,87 %
05 03 02 42	Übergangszahlung für Obst und Gemüse — Andere Erzeugnisse als Tomaten	2	3 000 000	34 000 000	34 727 616,16	1157,59 %
05 03 02 44	Besondere Stützung (Artikel 68) — Gekoppelte Direktbeihilfen	2	987 000 000	1 101 000 000	785 514 107,12	79,59 %
05 03 02 50	POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union	2	406 000 000	417 000 000	411 085 341,63	101,25 %
05 03 02 52	POSEI — Inseln des Ägäischen Meeres	2	19 000 000	18 000 000	17 898 229,60	94,20 %
05 03 02 99	Sonstiges (Direktbeihilfen)	2	12 175 640	17 400 000	568 721 151,37	4670,98 %
	Artikel 05 03 02 — Teilsumme		2 636 675 640	2 854 900 000	3 213 926 784,15	121,89 %
05 03 03	***Zusätzliche Unterstützungsbeträge***	2	600 000	1 000 000	638 401,56	106,40 %
05 03 10	***Reserve für Krisen im Agrarsektor***	2	424 500 000			
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		**41 240 775 640**	**40 931 900 000**	**40 880 030 200,50**	**99,13 %**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 und Artikel 174 Absatz 2 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Gesamteinnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung des Haushaltsmittelbedarfs für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 03 01 bei dem Posten 05 03 01 01 ein Betrag von 600 000 000 EUR angesetzt, der von den Posten 6 7 0 1, 6 7 0 2 und 6 7 0 3 des Gesamteinnahmenplans zugewiesen wird.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel und Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 11).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 625 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Artikel 05 03 01 — Entkoppelte Direktbeihilfen

Posten 05 03 01 01 — Einheitliche Betriebsprämien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
30 107 000 000	30 635 000 000	31 080 528 585,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Betriebsprämienregelung gemäß den Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Posten 05 03 01 02 — Einheitliche Flächenzahlungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 302 000 000	6 665 000 000	5 915 681 886,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der einheitlichen Flächenzahlungen gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und den Beitrittsakten von 2003 und 2005.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“.

Posten 05 03 01 03 — Gesonderte Zahlung für Zucker

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
274 000 000	282 000 000	281 153 377,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für die gesonderte Zahlung für Zucker für die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Posten 05 03 01 04 — Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 000 000	13 000 000	12 331 564,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse für die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Posten 05 03 01 05 — Besondere Stützung (Artikel 68) — Entkoppelte Direktbeihilfen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
473 000 000	469 000 000	376 754 993,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die entkoppelte besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und insbesondere für die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 1 Buchstaben c und d.

Posten 05 03 01 06 — Gesonderte Zahlung für Beerenfrüchte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
11 000 000	12 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der gesonderten Zahlung für Beerenfrüchte gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung nach Maßgabe des Titels V der genannten Verordnung anwenden.

Posten 05 03 01 99 — Sonstiges (entkoppelte Direktbeihilfen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	-985 393,40

Erläuterungen

Aus diesem Posten werden Ausgaben für nicht durch Mittel der übrigen Posten des Artikels 05 03 01 gedeckte entkoppelte Direktbeihilfen finanziert sowie Ausgaben für Korrekturen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegten Nettoobergrenzen oder der in Anhang VIII der genannten Verordnung festgelegten nationalen Obergrenzen, die keiner der Haushaltslinien unter Artikel 05 03 01 zugeordnet werden können.

Artikel 05 03 02 — Andere Direktbeihilfen

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66).

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 77).

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 546/2002 des Rates vom 25. März 2002 zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2323/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1544/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (kodifizierte Fassung) (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 1).

Posten 05 03 02 06 — Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
882 000 000	922 000 000	933 970 914,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, mit Ausnahme der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der genannten Verordnung (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und durch einen proportional starken Umfang des Mutterkuhbestands gekennzeichnete Mitgliedstaaten).

Posten 05 03 02 07 — Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
47 000 000	51 000 000	49 787 898,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen einzelstaatlichen Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und durch einen proportional starken Umfang des Mutterkuhbestands gekennzeichnete Mitgliedstaaten).

Posten 05 03 02 13 — Schaf- und Ziegenprämien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
21 000 000	22 000 000	22 339 531,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der tierbezogenen Zahlungen gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

Posten 05 03 02 14 — Zusätzliche Schaf- und Ziegenprämien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 000 000	7 000 000	6 823 711,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Gewährung einer besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Mutterziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

Posten 05 03 02 28 — Beihilfen für Seidenraupen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
500 000	500 000	355 980,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für Seidenraupen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1544/2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1544/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (kodifizierte Fassung) (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Posten 05 03 02 36 — Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 000 000	4 000 000	113 883 128,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung etwaiger Restzahlungen für Beihilfen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Posten 05 03 02 39 — Zusätzliche Zahlungen für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
20 000 000	21 000 000	23 007 418,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen an Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 7

der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 10f der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Diese Beihilfe wird Erzeugern in den Mitgliedstaaten gewährt, die die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 vorgesehene Umstrukturierungsbeihilfe für mindestens 50 % der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgesetzten Zuckerquote gewährt haben.

Posten 05 03 02 40 — Flächenbeihilfen für Baumwolle

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
230 000 000	240 000 000	245 811 754,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenbeihilfe für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Posten 05 03 02 42 — Übergangszahlung für Obst und Gemüse — Andere Erzeugnisse als Tomaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 000 000	34 000 000	34 727 616,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Übergangszahlungen für Betriebsinhaber, die eine oder mehrere Obst- und Gemüsekulturen (ausgenommen Tomaten) anbauen, gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 128 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Artikel 68b Absatz 2 und Artikel 143bc Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Posten 05 03 02 44 — Besondere Stützung (Artikel 68) — Gekoppelte Direktbeihilfen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
987 000 000	1 101 000 000	785 514 107,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die gekoppelte besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und insbesondere für die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii und iv und Absatz 1 Buchstaben b und e.

Posten 05 03 02 50 — POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
406 000 000	417 000 000	411 085 341,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der direkten Beihilfen im Zusammenhang mit Programmen mit Sondermaßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben, die sich aus der Anwendung von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EUG) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Posten 05 03 02 52 — POSEI — Inseln des Ägäischen Meeres

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
19 000 000	18 000 000	17 898 229,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben im Zusammenhang mit Direktbeihilfen infolge der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93 und (EG) Nr. 1405/2006 des Rates ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

Posten 05 03 02 99 — Sonstiges (Direktbeihilfen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 175 640	17 400 000	568 721 151,37

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 01, 05 03 02 04, 05 03 02 05, 05 03 02 08, 05 03 02 09, 05 03 02 10, 05 03 02 18, 05 03 02 19, 05 03 02 21, 05 03 02 22, 05 03 02 23, 05 03 02 24, 05 03 02 25, 05 03 02 26, 05 03 02 41, 05 03 02 43, 05 03 02 51 und 05 03 02 99

Aus diesem Posten werden Ausgaben für nicht durch Mittel der übrigen Posten des Artikels 05 03 02 gedeckte Direktbeihilfen finanziert sowie Ausgaben für Korrekturen, die keiner bestimmten Haushaltslinie zugeordnet werden können. Dieser Posten dient außerdem der Finanzierung von Ausgaben für Korrekturen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegten Nettoobergrenzen oder der in Anhang VIII der genannten Verordnung festgelegten nationalen Obergrenzen, die keiner der Haushaltslinien unter Artikel 05 03 02 zugeordnet werden können. Ferner dient er der Finanzierung der Restzahlungen im Zusammenhang mit

— den Zuschlägen zu den Flächenzahlungen gemäß Titel IV Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,

— der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken gemäß Titel IV Kapitel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1577/96,

— der Übergangsregelung für Trockenfutter gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 603/95, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1786/2003,

— dem Hartweizenzuschlag in nicht traditionellen Anbaugebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,

— der Saisonentzerrungsprämie im Rindfleischsektor gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,

— den Extensivierungsprämien im Rindfleischsektor gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,

— den Ergänzungsbeträgen für Rinderhalter gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,

— den zusätzlichen Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2519/2001,

— der Milchprämie für Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den Ergänzungszahlungen für Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den Ausgleichsbeihilfen für Bananen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93,

— den Übergangsbeihilfen für Zuckerrübenerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 10e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— der agromonetären Regelung nach Einführung des Euro gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98,

— der Flächenbeihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von getrockneten Weintrauben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96,

— der Flächenbeihilfe für Erzeuger von Energiepflanzen gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den Flächenbeihilfen für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Grassilage und Flächenstilllegung gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,

— den zusätzlichen Beihilfen zu den Flächenzahlungen für die Erzeuger von Hartweizen in traditionellen Erzeugungsgebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,

— den Erzeugungsbeihilfen für Saatgut gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71,

— den Sonderprämien für die Haltung männlicher Rinder gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,

— den Schlachtprämien für Kälber gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie etwaiger Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch,

— den Schlachtprämien für ausgewachsene Rinder gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie etwaiger Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,

— den Produktionsbeihilfen für die Erzeuger von Kartoffeln zur Herstellung von Kartoffelstärke gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den Flächenbeihilfen für Reis gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95,

— den Beihilfen für Olivenhaine gemäß Titel IV Kapitel 10b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 sowie Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 136/66,

— den Beihilfen für die Erzeuger von Rohtabak gemäß Titel IV Kapitel 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 546/2002, Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92,

— den Flächenbeihilfen für Hopfen, die den Erzeugern gemäß Titel IV Kapitel 10d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden,

— der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den Beihilfen für die Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den Flächenzahlungen für Erzeuger von Schalenfrüchten gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den Übergangszahlungen für Betriebsinhaber, die Tomaten erzeugen, gemäß Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Artikel 68b Absatz 1 und Artikel 143bc Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den Beihilfen im Zusammenhang mit der Übergangszahlung für Beerenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 9 der

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Titel IV Kapitel 10h der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,

— den in den Gebieten in äußerster Randlage gewährten Direktzahlungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und den in diesen Gebieten vor 2006 gewährten Direktbeihilfen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Artikel 05 03 03 — Zusätzliche Unterstützungsbeträge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
600 000	1 000 000	638 401,56

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Artikel 05 03 10 — Reserve für Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
424 500 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die für diese Reserve veranschlagten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die zur Bewältigung großer Krisen erforderlich sind, welche sich auf die Agrarerzeugung oder den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken.

Die Reserve wird gebildet, indem zu Beginn jedes Jahres im Wege des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 671/2012, sowie gemäß Artikel 25 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 628 endg. und Artikel 8 des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 625 eine Verringerung der Direktzahlungen im Agrarsektor (Kapitel 05 03) vorgenommen wird. Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve gemäß dem entsprechenden Rechtsakt für erforderlich, so unterbreitet sie der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von der Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien, aus denen die Maßnahmen finanziert werden. Bevor die Kommission eine Mittelübertragung zwecks Rückgriff auf die Reserve vorschlägt, muss sie die Möglichkeiten einer Neuverteilung der Mittel prüfen. Zum Ende des Haushaltsjahres werden sämtliche Beträge der Reserve, die nicht für Krisenmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, anteilmäßig wieder für Direktzahlungen unter den Haushaltslinien zur Verfügung gestellt, bei denen die Verringerung vorgenommen wurde.

Übertragungen aus der Reserve und Rückübertragungen von der Reserve auf Direktbeihilfen erfolgen im Einklang mit der Haushaltsordnung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 625 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 25. März 2013, zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2013 (COM(2013) 159 final).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom … zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ersetzt die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung).

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 (EUCO 37/13).

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	Entwicklung des ländlichen Raums								
05 04 01	***Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006***								
05 04 01 14	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	-2 798 802,74	-2 798 802,74	
	Artikel 05 04 01 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	-2 798 802,74	-2 798 802,74	
05 04 02	***Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Programme***								

05 04 02 01	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	95 916 258	0,—	136 190 222,80	
05 04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	2 189 102	0,—	0,—	
05 04 02 03	Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 02 04	Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 02 05	Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 02 06	Abschluss von Leader (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 353 952,76	
05 04 02 07	Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 02 08	Abschluss früherer innovativer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 02 09	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 04 02 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	98 105 360	0,—	137 544 175,56	
05 04 03	***Abschluss sonstiger Maßnahmen***								
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 211 830,01	
	Artikel 05 04 03 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 211 830,01	
05 04 04	***Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten — Abschluss von Programmen (2004 bis 2006)***	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 05	***Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)***								
05 04 05 01	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	2	p.m.	10 333 305 000	14 788 920 797	12 948 675 553	14 589 123 242,00	13 116 592 223,30	126,94 %
05 04 05 02	Operative technische Unterstützung	2	p.m.	6 433 956	14 535 000	8 463 833	8 356 451,32	5 081 713,54	78,98 %
	Artikel 05 04 05 — Teilsumme		p.m.	10 339 738 956	14 803 455 797	12 957 139 386	14 597 479 693,32	13 121 673 936,84	126,91 %
05 04 60	***Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014 - 2020)***								
05 04 60 01	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors	2	13 970 049 059	1 303 887 960					
05 04 60 02	Operative technische Unterstützung	2	17 222 000	7 748 500					
	Artikel 05 04 60 — Teilsumme		13 987 271 059	1 311 636 460					
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		**13 987 271 059**	**11 651 375 416**	**14 803 455 797**	**13 055 244 746**	**14 594 680 890,58**	**13 257 631 139,67**	**113,79 %**

Artikel 05 04 01 — Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 und Artikel 174 Absatz 2 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Gesamteinnahmenplans für jeden Posten dieses Artikels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Posten 05 04 01 14 — Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	-2 798 802,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger von den Mitgliedstaaten wieder eingezogener Beträge, die nicht unter die Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 fallen. Diese Beträge werden als Korrekturen im Zusammenhang mit vormals aus den Posten 05 04 01 01 bis 05 04 01 13 finanzierten Ausgaben verbucht und können von den Mitgliedstaaten nicht wiederverwendet werden.

Diese Mittel decken ferner die Zahlung von ausstehenden Beträgen, die von den Mitgliedstaaten infolge der Anwendung von Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates gemeldet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Artikel 05 04 02 — Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Programme

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Posten 05 04 02 01 — Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	95 916 258	0,—	136 190 222,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, die im Rahmen von Ziel 1 für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 abzuwickeln sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Posten 05 04 02 02 — Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 189 102	0,—	0,—

Erläuterungen

Mit dem Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung sollen die Verpflichtungen gedeckt werden, die für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 abzuwickeln sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Posten 05 04 02 03 — Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Posten 05 04 02 04 — Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5b aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Posten 05 04 02 05 — Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Posten 05 04 02 06 — Abschluss von Leader (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 353 952,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen aus der Gemeinschaftsinitiative Leader+, die für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 noch abzuwickeln sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

Posten 05 04 02 07 — Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

Posten 05 04 02 08 — Abschluss früherer innovativer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Interventionen auszuzahlen sind, für die die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Posten 05 04 02 09 — Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für den Programmplanungszeitraum 2000-2006. Die technische Hilfe umfasste die notwendige Vorbereitung, Begleitung, Bewertung, Kontrolle und Verwaltung im Rahmen der Durchführung der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen. In diesem Rahmen dienten die Mittel insbesondere zur Finanzierung von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen mit Dienstleistungserbringern,

— Zuschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Artikel 05 04 03 — Abschluss sonstiger Maßnahmen

Posten 05 04 03 02 — Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 211 830,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft.

Die Mittel sind vorrangig für die nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt durch das Zusammenwirken der Landwirte, der in diesem Bereich ausgewiesenen Nichtregierungsorganisationen und der staatlichen und privaten Institute zu verwenden; außerdem sollte die Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Bereich gefördert werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung und Artikel 180 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Gesamteinnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung,

Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Artikel 05 04 04 — Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten — Abschluss von Programmen (2004 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für den Programmzeitraum 2004-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Artikel 05 04 05 — Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des Gesamteinnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Artikels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Posten 05 04 05 01 — Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 333 305 000	14 788 920 797	12 948 675 553	14 589 123 242,00	13 116 592 223,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Im Rahmen der gesamten Mittel dieses Postens für Verpflichtungen ergibt sich ein Betrag von 2 355 300 000 EUR aus der obligatorischen Modulation nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Ferner ergibt sich ein Betrag von 347 900 000 EUR aus der fakultativen Modulation nach der Verordnung (EG) Nr. 378/2007. Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden im Rahmen aller Schwerpunkte anhand präziserer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Biodiversität und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten erstatten darüber Bericht, was sie unternommen haben, um den neuen Herausforderungen zu begegnen, die sich bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich des Milchsektors stellen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Posten 05 04 05 02 — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 433 956	14 535 000	8 463 833	8 356 451,32	5 081 713,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Ein Teil dieser Mittel ist dafür bestimmt, das europäische Netz für Solidarität im ländlichen Raum, das bereits seit zwei Jahren besteht, kontinuierlich auszubauen.

1. Ziel: *Schaffung eines europäischen Raums der Solidarität, der Prävention und der Forschung*

— Phase 1: Konsolidierung des gegenwärtigen Solidaritätsnetzwerks.

— Phase 2: Ausdehnung des Netzwerks, damit weitere europäische Länder auf dessen Fachwissen im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung in der Landwirtschaft und zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von ländlichen Regionen zurückgreifen können. Es besteht die dringende Notwendigkeit, die bereits bestehenden umfassenden Unterstützungssysteme gemeinsam zu nutzen und zu standardisieren, und sich darüber auszutauschen, was genau unter „in Schwierigkeiten" zu verstehen ist, um anhand gemeinsamer Kriterien, die als „Alarmsignale" bezeichnet werden, Personen zu ermitteln, die sich in einer solchen Situation befinden. Diese präventiven Instrumente werden dazu beitragen, dass neu eingerichtete Unterstützungsgruppen die Probleme, mit denen die Bevölkerung in ländlichen Regionen konfrontiert ist, wirksamer angehen können.

2. *Zu ergreifende Maßnahmen: Verbreitung von präventiven Instrumenten*

Die folgenden Instrumente müssen unter den europäischen Landwirten möglichst weit verbreitet werden:

— „Alarmsignale": das grundlegende Selbstbewertungsinstrument, auf das die Landwirte zur Bewertung der Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, zurückgreifen müssen. Dieses Instrument wird die Landwirte in die Lage versetzen, genau festzustellen, wie schlecht ihre Lage ist, damit sie die Unterstützung von Agenturen beantragen können, die ihnen in einer

möglichst frühen Phase dabei helfen sollen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden.

— „Instrument für eine vereinfachte Verwaltung“: dieses Instrument zur Einschätzung der finanziellen Lage wird es den Landwirten ermöglichen, die finanzielle Situation ihrer Betriebe zu bewerten, Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und festzustellen, wie viel Spielraum ihnen für Investitionen oder eine Diversifizierung zur Verfügung steht, und sich an einen im Voraus festgelegten Sanierungsplan zu halten. Die individuellen Unterstützungsgruppen auf nationaler Ebene werden Schulungen über die Anwendung des vereinfachten Verwaltungsinstruments anbieten. Die Schulungen werden sich an Personen richten, die sich um Landwirte in Schwierigkeiten kümmern und diese unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Artikel 05 04 60 — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014 - 2020)

Posten 05 04 60 01 — Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
13 970 049 059	1 303 887 960		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden anhand präziserer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Biodiversität und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM(2011) 627 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Posten 05 04 60 02 — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
17 222 000	7 748 500		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe gemäß Kapitel III des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM(2011) 627 endg.), insbesondere des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM(2011) 627 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 05	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung des ländlichen Raums								
05 05 01	***Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)***								
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 05 01 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 02	***Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss des Programms (2007 - 2013)***	4	p.m.	93 920 000	259 328 000	81 470 000	231 199 692,00	6 511 487,93	6,93 %
05 05 03	***Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien***								

05 05 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	p.m.	p.m.					
05 05 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	20 000 000	4 200 000					
	Artikel 05 05 03 — Teilsumme		20 000 000	4 200 000					
05 05 04	***Unterstützung für die Türkei***								
05 05 04 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	p.m.	p.m.					
05 05 04 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	70 000 000	14 700 000					
	Artikel 05 05 04 — Teilsumme		70 000 000	14 700 000					
	Kapitel 05 05 — Insgesamt		**90 000 000**	**112 820 000**	**259 328 000**	**81 470 000**	**231 199 692,00**	**6 511 487,93**	**5,77 %**

Erläuterungen

Artikel 05 05 01 — Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Posten 05 05 01 01 — Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2006 in Bulgarien, Rumänien und Kroatien vorgenommenen Mittelbindungen für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Posten 05 05 01 02 — Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen für

Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard in den acht Bewerberländern, die im Jahr 2004 Mitgliedstaaten wurden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Artikel 05 05 02 — Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss des Programms (2007 - 2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	93 920 000	259 328 000	81 470 000	231 199 692,00	6 511 487,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Artikel 05 05 03 — Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Posten 05 05 03 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Rahmen von IPA II dienen diese Mittel der Erreichung der folgenden spezifischen Ziele im westlichen Balkan:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand, die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Politik der Union sowie bei deren Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben einzusetzenden Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011,

über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 05 05 03 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
20 000 000	4 200 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Rahmen von IPA II dienen diese Mittel im westlichen Balkan der Erreichung des spezifischen Ziels der Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben einzusetzenden Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 05 05 04 — Unterstützung für die Türkei

Posten 05 05 04 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Rahmen von IPA II dienen diese Mittel der Erreichung der folgenden spezifischen Ziele in der Türkei:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit des Empfängerlandes zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand, die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Politik der EU sowie bei deren Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben

einzusetzenden Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 05 05 04 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
70 000 000	14 700 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Rahmen von IPA II dienen diese Mittel in der Türkei der Erreichung des spezifischen Ziels der Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben einzusetzenden Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

KAPITEL 05 06 — INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 06	Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“								
05 06 01	***Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft***	4	6 696 000	6 696 000	6 629 000	5 069 602	3 631 625,30	3 631 625,30	54,24 %
	Kapitel 05 06 — Insgesamt		**6 696 000**	**6 696 000**	**6 629 000**	**5 069 602**	**3 631 625,30**	**3 631 625,30**	**54,24 %**

Artikel 05 06 01 — Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 696 000	6 696 000	6 629 000	5 069 602	3 631 625,30	3 631 625,30

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der EU zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 47).

Verweise

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2012, zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertreten ist (COM(2012) 780).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2012, zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist (COM(2012) 779).

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
05 07	Audit der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben					
05 07 01	***Kontrolle der Agrarausgaben***					
05 07 01 02	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	6 800 000	6 800 000	6 499 202,44	95,58 %
05 07 01 06	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	p.m.	-200 000 000	28 526 845,77	
05 07 01 07	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	p.m.	108 300 000	36 208 844,40	
	Artikel 05 07 01 — Teilsumme		6 800 000	-84 900 000	71 234 892,61	1047,57 %
05 07 02	***Regelung von Streitfällen***	2	p.m.	p.m.	39 134 000,00	

	Kapitel 05 07 — Insgesamt		**6 800 000**	**-84 900 000**	**110 368 892,61**	**1623,07 %**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 und Artikel 174 Absatz 2 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Gesamteinnahmenplans für jeden Posten dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) (KOM(2011) 626 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Artikel 05 07 01 — Kontrolle der Agrarausgaben

Posten 05 07 01 02 — Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 800 000	6 800 000	6 499 202,44

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung von Kosten für Kontrollen per Fernerkundung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 11).

Posten 05 07 01 06 — Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	-200 000 000	28 526 845,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ergebnisse von Entscheidungen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sowie gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ergebnissen von Rechnungsabschlussentscheidungen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie. Das Prinzip des Rechnungsabschlusses ist in Artikel 59 Absatz 6 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Posten 05 07 01 07 — Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	108 300 000	36 208 844,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ergebnisse von Entscheidungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gemäß Artikel 54 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ergebnisse von Rechnungsabschlussentscheidungen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie, wenn diese zugunsten von Mitgliedstaaten ausfallen. Das Prinzip des Rechnungsabschlusses ist in Artikel 59 Absatz 6 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Artikel 05 07 02 — Regelung von Streitfällen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	39 134 000,00

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Deckung etwaiger Ausgaben, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden können, insbesondere für Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

Ferner sollen damit alle Ausgaben gedeckt werden, die der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11) entstehen können.

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“								
05 08 01	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen***	2	14 619 600	13 733 871	14 636 655	14 350 561	14 281 019,82	13 339 474,81	97,13 %
05 08 02	***Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe***	2	250 000	200 000	450 000	5 881 094	19 913 903,85	17 568 583,77	8784,29 %
05 08 03	***Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen***	2	1 753 760	1 695 892	1 550 687	1 628 919	1 511 000,00	1 479 048,89	87,21 %
05 08 06	***Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik***	2	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	7 905 658,47	7 905 658,47	98,82 %
05 08 09	***Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung***	2	1 670 000	1 670 000	2 670 000	2 670 000	1 464 807,55	1 464 807,55	87,71 %
05 08 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
05 08 77 01	Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten	2	p.m.	411 089	p.m.	939 631	0,—	264 270,96	64,29 %
05 08 77 02	Pilotprojekt — Austausch bewährter Praktiken zur Vereinfachung der Cross Compliance	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 08 77 03	Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 192 528,46	
05 08 77 04	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 08 77 05	Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO2-Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteten Nahrungsmittelerzeugung	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 08 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000			

05 08 77 07	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 08 77 08	Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte	2	p.m.	600 000	p.m.	750 000	0,—	0,—	
05 08 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	2	p.m.	600 000	1 500 000	750 000			
	Artikel 05 08 77 — Teilsumme		p.m.	2 611 089	3 500 000	3 439 631	0,—	1 456 799,42	55,79 %
05 08 80	***Teilnahme der Union an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet – Energy for Life“***	2	6 300 000	3 000 000					
	Kapitel 05 08 — Insgesamt		**32 593 360**	**30 910 852**	**30 807 342**	**35 970 205**	**45 076 389,69**	**43 214 372,91**	**139,80 %**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 und Artikel 174 Absatz 2 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Gesamteinnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Artikel 05 08 01 — Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 619 600	13 733 871	14 636 655	14 350 561	14 281 019,82	13 339 474,81

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

Artikel 05 08 02 — Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000	200 000	450 000	5 881 094	19 913 903,85	17 568 583,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14).

Artikel 05 08 03 — Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 753 760	1 695 892	1 550 687	1 628 919	1 511 000,00	1 479 048,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden,

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden,

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden,

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Wirtschaftsanalysen und der Entwicklung von agrarpolitischen Indikatoren geleistet wurden.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 über die Maßnahmen der Kommission zum Einsatz der Fernerkundung in der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2008-2013 (ABl. L 25 vom 30.1.2008, S. 1).

Artikel 05 08 06 — Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
8 000 000	8 000 000	7 905 658,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von EU-Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 und Artikel 47 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Dabei kann es sich handeln um

— jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden,

— punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden,

— Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden,

— Maßnahmen zur Förderung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben.

Ein Teil dieser Mittel ist dafür bestimmt, in Schulen, an Verkaufsstellen und an sonstigen Verbraucheranlaufstellen über die hohen Standards in den Bereichen Qualität, Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Tierschutz zu informieren, die die europäischen Landwirte im Vergleich zu den in Drittländern geltenden Standards zu erfüllen haben; dabei sollte der bedeutende Beitrag herausgestellt werden, den die Gemeinsame Agrarpolitik zur Erreichung dieser hohen Standards leistet, und darüber hinaus sollten die verschiedenen bestehenden Qualitätsregelungen wie Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben erläutert werden.

Ein Teil dieser Mittel ist dafür bestimmt, Informationskampagnen für Verbraucher über die Ursachen und Folgen von Lebensmittelverschwendung und Ratschläge für Methoden zur Eindämmung dieser Verschwendung, auch durch die Förderung von Benchmarking-Verfahren innerhalb der verschiedenen Sektoren der Nahrungsmittelkette, zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7).

Artikel 05 08 09 — Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 670 000	2 670 000	1 464 807,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gemäß Artikel 6 Buchstaben a und d bis f des Kommissionsvorschlags KOM(2011) 628 endg.

Die Mittel sind auch bestimmt zur Deckung

— der Ausgaben für den Aufbau einer Datenbank für Analysewerte von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1),

— der Ausgaben für die Durchführung einer Studie zur „Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten“.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Artikel 05 08 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 05 08 77 01 — Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	411 089	p.m.	939 631	0,—	264 270,96

Erläuterungen

Vormals Artikel 05 08 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 02 — Pilotprojekt — Austausch bewährter Praktiken zur Vereinfachung der Cross Compliance

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 05 08 11

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 03 — Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 192 528,46

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 01

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 04 — Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 02

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 05 — Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO_2-Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteten Nahrungsmittelerzeugung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 03

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer europäischen Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor. Unter anderem soll ein Beitrag dazu geleistet werden, das Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise zu verbessern und benutzerfreundlicher zu gestalten, indem eine mehrsprachige Schnittstelle aufgenommen, eine größere Zahl von Nahrungsmittelerzeugnissen erfasst und eine bessere Vergleichbarkeit der Preise für jedes Glied der Lebensmittelversorgungskette innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen diesen erreicht wird, um dem Wunsch der Verbraucher und Landwirte nach mehr Transparenz bei der Lebensmittelpreisbildung gerecht zu werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 07 — Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 07

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 08 — Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	750 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 04 05 03

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 09 — Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	600 000	1 500 000	750 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 05 04 03 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten einer vorbereitenden Maßnahme im Hinblick auf ein drittes Unionsprogramm für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft bestimmt. Die vorausgegangenen Programme auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1476/94 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates wurden im Jahr 2010 abgeschlossen. Erste Auswertungen von Projekten deuten darauf hin, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, mit denen man den Erhalt der genetischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft verbessert und dadurch einen Beitrag zu hochwertigen Erzeugnissen und lokalen Lebensmittelversorgungsketten leistet. Gleichzeitig sollen dadurch die Zusammenarbeit und der Wissensaustausch zwischen der Forschung, Landwirten, Züchtern und Netzwerken engagierter Bürger und nichtstaatlicher Organisationen unter Mitwirkung der Endverbraucher gefördert und eine Aufklärung der Verbraucher auf

diesem Gebiet erreicht werden.

Die vorbereitende Maßnahme soll dazu beitragen, die Komponenten für ein drittes Unionsprogramm für genetische Ressourcen festzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Fragen:

— Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Behörden in Bezug auf bewährte Verfahrensweisen und die Harmonisierung der Anstrengungen im Bereich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen;

— stärkere Vernetzung zwischen den Hauptakteuren, unter anderem Landwirten, Forschern, Genbanken, NRO und Endverbrauchern, und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten durch Qualitätsregelungen und kurze Lebensmittelversorgungsketten;

— Verbesserung des Wissens- und Forschungsaustauschs im Bereich der Förderung der genetischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Systemen;

— Anpassung der Zuchtverfahren und Rechtsvorschriften an die Erfordernisse der Erhaltung der genetischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung der genetischen Ressourcen;

— Unterstützung der erfolgreichen Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durch Förderung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft;

— Verringerung des Verwaltungsaufwands, um auf diese Weise den Zugang zu den Maßnahmen zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 05 08 80 — Teilnahme der Union an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet – Energy for Life“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
6 300 000	3 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Teilnahme der EU an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet – Energy for Life“.

Die Mittel sind zur Deckung der Grundkosten für die Teilnahme der EU am italienischen Pavillon (Standmiete, Standaufbau und -dekoration, laufende Kosten) bestimmt. Die Kosten für die Organisation von Events und Ausstellungen (z. B. Erstattung von Sachverständigenkosten, Ausstellungsmaterial usw.) sind durch Mittel der einschlägigen Sonderprogramme der betreffenden Politikbereiche gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 54 Absatz 2d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen			
05 09	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Agrarsektor						
05 09 03	***Gesellschaftliche Herausforderungen***						
05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	1.1	52 163 000	2 290 968			
	Artikel 05 09 03 — Teilsumme		52 163 000	2 290 968			
05 09 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***						
05 09 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 – 2020)	1.1	p.m.	p.m.			
	Artikel 05 09 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.			
	Kapitel 05 09 — Insgesamt		**52 163 000**	**2 290 968**			

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das „Horizont 2020 - Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

Das Programm wird bei der Umsetzung der Europa 2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen (wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“) sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Gesellschaft und Wirtschaft bei, indem es zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die EU durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der EU geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel werden im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission vom 30. November 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 final) verwendet.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Für einige der Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Bei solchen möglichen Finanzbeiträgen unter Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei Einnahmen aus Beiträgen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer — und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zusätzliche Mittel werden unter Posten 05 09 50 01 bereitgestellt.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Artikel 05 01 05 eingesetzt.

Artikel 05 09 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Dieser Schwerpunkt von „Horizon 2020“ ist eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Schwerpunkte und gesellschaftlichen Herausforderungen. Die entsprechenden Tätigkeiten werden sich an den Herausforderungen orientieren, um über die einzelnen Gebiete, Technologien und wissenschaftlichen Disziplinen hinweg eine kritische Masse von Ressourcen und Wissen zusammenzubringen. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf EU-Ebene unterstützen.

Posten 05 09 03 01 — Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
52 163 000	2 290 968		

Erläuterungen

Neuer Posten

Schwerpunkt der Tätigkeiten ist eine nachhaltigere und produktivere Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Schaffung besserer Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeiten sind gesunde und sichere Lebensmittel für alle sowie wettbewerbsfähige Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und bei denen weniger Nebenprodukte anfallen. Gleichzeitig werden Anstrengungen für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Gefördert werden auch ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO_2-Ausstoß.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 30. November 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 final).

Vorschlag der Kommission vom 30. November 2011 für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 final), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Artikel 05 09 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 05 09 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 – 2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung (2014-2020) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Artikels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 05 10 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen			
05 10	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)						
05 10 01	***Einbeziehung der Landwirte in den Einsatzbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)***	9	p.m.	p.m.			
	Kapitel 05 10 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**			

Artikel 05 10 01 — Einbeziehung der Landwirte in den Einsatzbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dieses Artikels dienen der Deckung der auf Antrag der Mitgliedstaaten gewährten Finanzbeiträge des Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zu den gemäß Artikel 7 des Kommissionsvorschlags KOM (2011) 608 endg. förderfähigen Maßnahmen zugunsten von Arbeitskräften, die sich auf andere als ihre bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten umstellen oder sie anpassen müssen, und zwar in einem Zeitraum, der mit der Initiierung des Handelsabkommens durch die EU beginnt, das Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für den jeweiligen Landwirtschaftssektor enthält und der drei Jahre nach der vollständigen Umsetzung dieser Maßnahmen endet, und sofern diese Handelsmaßnahmen zu einem wesentlichen Anstieg der Importe eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die EU führen, begleitet von einem erheblichen Rückgang der Preise für diese Erzeugnisse auf EU- oder gegebenenfalls auf nationaler oder regionaler Ebene.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) (KOM(2011) 608 endg.).

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“		73 849 351	73 849 351	66 811 011	66 811 011	65 209 019,47	65 209 019,47
06 02	Europäische Verkehrspolitik	1	2 576 941 731	963 840 819	1 613 008 724	874 066 537	1 581 626 308,00	977 668 289,12
06 03	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Verkehrssektor	1	222 108 000	27 367 732	58 324 795	40 777 964	62 597 290,37	61 306 793,48
	Titel 06 — Insgesamt		**2 872 899 082**	**1 065 057 902**	**1 738 144 530**	**981 655 512**	**1 709 432 617,84**	**1 104 184 102,07**

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
06 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“					
06 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“***	5.2	42 451 366	35 013 858	34 413 860,01	81,07 %
06 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“***					
06 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 429 007	2 362 249	2 112 097,41	86,95 %
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 236 454	2 389 096	2 674 249,52	119,58 %
	Artikel 06 01 02 — Teilsumme		4 665 461	4 751 345	4 786 346,93	102,59 %
06 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“***	5.2	2 652 524	2 215 808	2 524 906,91	95,19 %
06 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“***					
06 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1.1	2 895 000	3 820 000	2 878 197,68	99,42 %
	Artikel 06 01 04 — Teilsumme		2 895 000	3 820 000	2 878 197,68	99,42 %
06 01 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“***					
06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	5 900 000	5 750 000	5 350 000,00	90,68 %
06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	2 800 000	2 800 000	2 833 000,00	101,18 %
06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	1 122 000	1 100 000	1 022 277,94	91,11 %
	Artikel 06 01 05 — Teilsumme		9 822 000	9 650 000	9 205 277,94	93,72 %
06 01 06	***Exekutivagenturen***					
06 01 06 01	Exekutivagentur für das Transeuropäische Verkehrsnetz — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1.1	9 805 000	9 805 000	9 805 000,00	100,00 %
06 01 06 02	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1.1	1 558 000	1 555 000	1 595 430,00	102,40 %

	Artikel 06 01 06 — Teilsumme		11 363 000	11 360 000	11 400 430,00	100,33 %
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		**73 849 351**	**66 811 011**	**65 209 019,47**	**88,30 %**

Artikel 06 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
42 451 366	35 013 858	34 413 860,01

Artikel 06 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“

Posten 06 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 429 007	2 362 249	2 112 097,41

Posten 06 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 236 454	2 389 096	2 674 249,52

Artikel 06 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 652 524	2 215 808	2 524 906,91

Artikel 06 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

Posten 06 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 895 000	3 820 000	2 878 197,68

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 01, 06 01 04 04 und 06 01 04 07

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ definierten „programmunterstützenden Aktionen“

bestimmt und beziehen sich direkt auf die für die Umsetzung des Programms für die Fazilität „Connecting Europe“ und der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) erforderlichen Begleitmaßnahmen; darunter fallen Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie unterstützende Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ stehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 01.

Artikel 06 01 05 — Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

Posten 06 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 900 000	5 750 000	5 350 000,00

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamte und Bediensteten auf Zeit, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

Posten 06 01 05 02 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 800 000	2 800 000	2 833 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für

Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist und an indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich beteiligt ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

Posten 06 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 122 000	1 100 000	1 022 277,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

Artikel 06 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 06 01 06 01 — Exekutivagentur für das Transeuropäische Verkehrsnetz — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
9 805 000	9 805 000	9 805 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 31

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Zuschusses, der zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz gewährt wird, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und in Zusammenhang mit dem Abschluss der in den Zeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 im Rahmen des Programms für ein transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V) finanzierten Projekte ergeben.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1). Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1). Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Verweise

Beschluss 2007/60/EG der Kommission vom 26. Oktober 2006 zur Einrichtung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 88), geändert durch den Beschluss 2008/593/EG der Kommission.

Beschluss K(2007) 3874 der Kommission vom 17. August 2007 zur Ernennung der fünf Mitglieder des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz, geändert durch die Kommissionsbeschlüsse K(2009) 865 vom 17. Februar 2009 und K(2010) 2959 vom 5. Oktober 2010.

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, geändert durch den Beschluss K(2008) 5538 der Kommission vom 7. November 2008.

Posten 06 01 06 02 — Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 558 000	1 555 000	1 595 430,00

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 32

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Zuschusses, der zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Ausgaben für den Dienstbetrieb der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz gewährt wird, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und in Zusammenhang mit dem Abschluss der in den Zeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 im Rahmen der Marco-Polo-Programme finanzierten Projekte ergeben.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten „Marco-Polo“-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Marco Polo II“) (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

Verweise

Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	Europäische Verkehrspolitik								
06 02 01	***Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)***								
06 02 01 01	Beseitigung von Engpässen und Überbrückung fehlender Bindeglieder	1.1	816 618 378	p.m.					
06 02 01 02	Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme	1.1	136 662 458	p.m.					
06 02 01 03	Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität und Sicherheit des Verkehrs	1.1	273 324 915	p.m.					
06 02 01 04	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	1.2	983 000 000	p.m.					
06 02 01 05	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte	1.1	240 681 250	p.m.					

	Artikel 06 02 01 — Teilsumme		2 450 287 001	p.m.					
06 02 02	***Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)***	1.1	34 173 871	34 173 871	34 555 811	34 555 811	35 727 726,00	35 727 726,00	104,55 %
06 02 03	***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)***								
06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	1.1	30 703 795	30 703 795	31 208 513	31 776 724	34 093 051,00	32 036 981,17	104,34 %
06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	1.1	19 675 000	7 727 442					
	Artikel 06 02 03 — Teilsumme		50 378 795	38 431 237	31 208 513	31 776 724	34 093 051,00	32 036 981,17	83,36 %
06 02 04	***Europäische Eisenbahnagentur (ERA)***	1.1	23 573 064	23 573 064	24 871 400	24 871 400	25 644 223,00	25 644 000,00	108,79 %
06 02 05	***Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten***	1.1	16 019 000	15 000 000	26 150 000	15 112 564	30 221 430,49	22 985 807,44	153,24 %
06 02 06	***Verkehrssicherheit***	1.1	2 510 000	1 514 026	2 560 000	1 829 154	1 672 394,90	1 601 218,53	105,76 %
06 02 51	***Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“***	1.1	p.m.	818 000 000	1 410 000 000	721 545 956	1 367 564 015,17	818 891 946,85	100,11 %
06 02 52	***Abschluss des Programms Marco Polo***	1.1	p.m.	20 000 000	60 000 000	24 710 478	64 683 467,44	20 647 650,19	103,24 %
06 02 53	***Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung***	1.1	p.m.	12 198 621	22 663 000	18 414 450	20 520 000,00	19 525 570,19	160,06 %
06 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
06 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches elektronisches Verkehrsinformations- und Buchungssystem für sämtliche Verkehrsträger	1.1	—	450 000	—	750 000	1 500 000,00	0,—	
06 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergängen der nordöstlichen Außengrenzen der Union (unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit)	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	575 000,00	
06 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Mit Flüssigerdgas (LNG) betriebene Schiffe	1.1	p.m.	500 000	1 000 000	500 000			
06 02 77 04	Pilotprojekt — Sicherheit im transeuropäischen Straßenverkehrsnetz	1.1	—	—	—	—	0,—	32 388,75	
	Artikel 06 02 77 — Teilsumme		p.m.	950 000	1 000 000	1 250 000	1 500 000,00	607 388,75	63,94 %
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		**2 576 941 731**	**963 840 819**	**1 613 008 724**	**874 066 537**	**1 581 626 308,00**	**977 668 289,12**	**101,43 %**

Artikel 06 02 01 — Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Posten 06 02 01 01 — Beseitigung von Engpässen und Überbrückung fehlender Bindeglieder

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
816 618 378	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Ziel der „Beseitigung von Engpässen und Überbrückung fehlender Bindeglieder“ ist in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ festgelegt. Dieses Ziel wird durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und/oder mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung für die Projekte, die das Kernnetz betreffen, und für die EU-

Verkehrskorridore darstellen, die in den Anhängen zu den Leitlinien für die Fazilität „Connecting Europe“ und den TEN-V-Leitlinien definiert sind. Das Erreichen dieses Ziels wird voraussichtlich anhand der Zahl neuer und verbesserter grenzübergreifender Verbindungen und beseitigter Engpässe, denen die Fazilität „Connecting Europe“ zugutegekommen ist, gemessen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 2011, zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg.), insbesondere Artikel 4.1 Buchstabe a Ziffer i.

Posten 06 02 01 02 — Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
136 662 458	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Ziel der „Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme“ ist in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ festgelegt. Dieses Ziel wird durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und/oder mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung darstellen.

Im Programmzeitraum 2014-2020 werden durch die Fazilität „Connecting Europe“ im Rahmen der überarbeiteten TEN-V-Leitlinien Folgemaßnahmen zum Programm Marco Polo umgesetzt. Gemäß Artikel 38 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (COM(2011) 650 final/3) soll damit ein neuer Ansatz zur Unterstützung der Güterverkehrsdienste in der EU verfolgt werden (veranschlagte Mittel 70-140 Mio. EUR/Jahr).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 2011, zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg.), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii.

Posten 06 02 01 03 — Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität und Sicherheit des Verkehrs

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
273 324 915	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Ziel der „Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität und Sicherheit des Verkehrs“ ist in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ festgelegt.

Dieses Ziel wird durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und/oder mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung darstellen.

Das Erreichen dieses Ziels wird an der Zahl der Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen, die an das Eisenbahnverkehrsnetz angeschlossen sind, und anhand der Zahl der geschaffenen multimodalen Logistikplattformen, der Zahl der verbesserten Verbindungen durch Meeresautobahnen sowie der Zahl der im Kernnetz vorhandenen Stellen für die Versorgung mit Energie aus alternativen Quellen gemessen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 2011, zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg.), insbesondere Artikel 4.1 Buchstabe a Ziffer iii.

Posten 06 02 01 04 — Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
983 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds im Hinblick auf Investitionen in Wachstum und Beschäftigung für die Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ gemäß Artikel 84 Absatz 4 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2013) 246 bestimmt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ sollte ein Betrag von 10 Mrd. EUR (in konstanten Preisen von 2011) aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in den Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die durch den Kohäsionsfonds gefördert werden können.

Gemäß Artikel 11 erfolgt die Verwirklichung dieses Ziel durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und/oder mehrjährigen Arbeitsprogramme, zu denen ausschließlich Mitgliedstaaten Zugang haben, die durch den Kohäsionsfond gefördert werden können. Diese jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme stellen die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung dar.

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ sollten bis zu 0,35 % dieser speziellen Übertragung aus dem Kohäsionsfonds für den Verkehrsbereich „programmunterstützenden Aktionen“ zugewiesen werden, die sich direkt auf die für die Umsetzung des Programms für die Fazilität „Connecting Europe“ und der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) erforderlichen Begleitmaßnahmen beziehen; darunter fallen Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie unterstützende Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ in den Mitgliedstaaten stehen, die durch den Kohäsionsfonds gefördert werden können.

Durch die „programmunterstützenden Aktionen“ aus dem Kohäsionsfonds werden Unterstützungsmaßnahmen finanziert, wie der Aufbau von Kapazitäten bei der Vorbereitung von Projekten in den Mitgliedstaaten, die durch den Kohäsionsfonds gefördert werden können.

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final), insbesondere Artikel 84 Absatz 4.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 2011, zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ KOM(2011) 665 endg.), insbesondere:

— Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 10 Mrd. EUR aus dem Kohäsionsfonds an die Fazilität „Connecting Europe“,

— Artikel 11 zu den spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,

— Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Aktionen“ für die Unterstützung der Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“.

Posten 06 02 01 05 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
240 681 250	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit dem Ziel „Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte“ sollen die Projekte von gemeinsamem Interesse mithilfe der Finanzierungsinstrumente und gestützt auf eine Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 224 der Anwendungsbestimmungen zur EU-Haushaltsordnung umgesetzt werden. Etwa 2 Mrd. EUR werden im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen voraussichtlich für innovative Finanzierungsinstrumente bereitgestellt, wie das Projektanleiheninstrument, das Kreditgarantieinstrument und andere Instrumente wie Joint-Ventures und die Eigenkapitalinstrumente, mit denen öffentliche und private Finanzmittel kombiniert werden können, um Investitionen in Infrastrukturprojekte in Europa zu beschleunigen. Durch diese Finanzierungsinstrumente soll der Zugang zu privaten Finanzierungen erleichtert und somit die Finanzierung der TEN-V-Projekte, die gemäß den TEN-V-Leitlinien und der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ förderfähig sind, ermöglicht werden. Die Finanzierungsinstrumente werden als „Schuldinstrumente“ oder „Beteiligungsinstrumente“ eingerichtet und sollten bei bestimmten Marktversagen Abhilfe schaffen sowie geeignete Finanzierungslösungen bieten. Sie sollen im Sinne der EU-Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Verwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden. Die betrauten Einrichtungen müssen für die Bereitstellung von Bürgschaften an die Kommission, die dem Schutz der finanziellen Interessen der EU dienen, im Einklang mit den Anforderungen der EU-Haushaltsordnung akkreditiert sein.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 2011, zur Schaffung der Fazilität (KOM(2011) 665 endg.).

Artikel 06 02 02 — Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 173 871	34 173 871	34 555 811	34 555 811	35 727 726,00	35 727 726,00

Erläuterungen

Vormals Posten 06 02 01 01 und 06 02 01 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 34 173 871 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung (ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 593/2007 der Kommission vom 31. Mai 2007 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1356/2008 der Kommission vom 23. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 46).

Artikel 06 02 03 — Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Posten 06 02 03 01 — Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 703 795	30 703 795	31 208 513	31 776 724	34 093 051,00	32 036 981,17

Erläuterungen

Vormals Posten 06 02 02 01 und 06 02 02 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung (siehe Posten 06 02 03 02).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014, einschließlich der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung, beläuft sich auf insgesamt 50 452 997 EUR. Der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag von 50 378 795 EUR erhöht sich um einen Betrag

von 74 202 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1), in geänderter Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

Posten 06 02 03 02 — Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
19 675 000	7 727 442		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung bestimmt, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs hinsichtlich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Erdöl- und Erdgasanlagen (COM(2013) 174 final) vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1), in geänderter Fassung.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 3. April 2013, über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs hinsichtlich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Erdöl- und Erdgasanlagen (COM(2013) 174 final).

Artikel 06 02 04 — Europäische Eisenbahnagentur (ERA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 573 064	23 573 064	24 871 400	24 871 400	25 644 223,00	25 644 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 06 02 08 01 und 06 02 08 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21

Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 25 007 400 EUR. Der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag von 23 573 064 EUR erhöht sich um einen Betrag von 1 434 336 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51)

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Januar 2013, über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (COM(2013) 27 final).

Artikel 06 02 05 — Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 019 000	15 000 000	26 150 000	15 112 564	30 221 430,49	22 985 807,44

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 02 und 06 01 04 09 (teilweise) und Artikel 06 02 03

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Information und Kommunikation, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Verkehrsbereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im verkehrspolitischen Bereich sowie mit der Sicherheit und dem Schutz der Verkehrsnutzer stehen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union in Bezug auf alle Verkehrsträger (Schiene und Straße, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) und alle Bereiche der Verkehrspolitik (Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr mit seinen Durchführungsbestimmungen, Optimierung des Verkehrsnetzes, Rechte und Schutz der Passagiere bei allen Verkehrsträgern, Nutzung alternativer Kraftstoffe bei allen Verkehrsträgern, innerstädtische Mobilität und alle anderen verkehrsbezogenen Bereichen) benötigt werden. Die wichtigsten gebilligten Maßnahmen und Zielsetzungen sind darauf gerichtet, die gemeinsame Verkehrspolitik der EU zu unterstützen, darunter die Ausweitung auf Drittstaaten, technische Unterstützung für alle Verkehrsträger und -bereiche, spezifische Aus- und Fortbildung, die Festlegung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, die Nutzung von

Informations- und Kommunikationstechnologien, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik einschließlich der Festlegung und Umsetzung der Orientierung der transeuropäischen Netze auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Passagiere bei allen Verkehrsträgern, sowie die Anwendung und Durchsetzung der geltenden Verordnungen über Passagierrechte zu verbessern - insbesondere durch gezielte Informationskampagnen zum Inhalt dieser Verordnung für das Verkehrsgewerbe und die reisende Öffentlichkeit.

Seeverkehr und Logistik

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung und Überarbeitung (Folgenabschätzung) der EU-Vorschriften für die Sicherheit im Seeverkehr bestimmt.

Diese Tätigkeiten sollten die intermodale barrierefreie Mobilität von Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit fördern und unterstützen.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1) muss die Kommission zusätzliche Maßnahmen entwickeln, um die Durchsetzung dieser Verordnung effizienter zu gestalten.

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) sind spezifische Maßnahmen erforderlich, die sich aus der Berichtspflicht der Kommission und aus dem komplexen Zusammenspiel der an der Durchführung beteiligten regionalen, nationalen und internationalen (COTIF) Verwaltungsstrukturen ergeben.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 1), die am 18. Dezember 2012 in Kraft getreten ist, und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (ABl. L 55 vom 28. Februar 2011, S. 1), die am 1. März 2013 in Kraft getreten ist, sind spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten erforderlich, die sich aus der Berichtspflicht der Kommission ergeben.

Als wichtige Unterstützungsmaßnahme wird die Kommission ab 2012 in allen Mitgliedstaaten eine zweijährige Informations- und Sensibilisierungskampagne über Fahrgastrechte durchführen.

Diese Maßnahmen und Zielsetzungen könnten auf unterschiedlichen Ebenen unterstützt werden (lokal, regional, national, europäisch und international), und zwar in Bezug auf alle Verkehrsträger und -sektoren sowie auf den Gebieten Technik, Technologie, Regulierung, Information, Ökologie, Klima und Politik und in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung.

Der Luftverkehr gehört traditionell zu den Branchen, aus denen die Verbraucherschutzbehörden in der EU die meisten Beschwerden erhalten. Die Zunahme der elektronisch (d. h. über Internet oder Mobiltelefon) getätigten Geschäfte hat lediglich bewirkt, dass auch die Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften der Union weiter zugenommen haben.

Zu den Aspekten, die von den Verbrauchern in der Union bei Reisen am meisten bemängelt werden, gehört der Umstand, dass es an den Flughäfen selbst keine effektive Beschwerdemöglichkeit gibt, insbesondere nicht bei Streitigkeiten, die auf mögliche Pflichtverletzungen seitens der Fluggesellschaften und anderer Leistungserbringer zurückzuführen sind. Es ist daher angebracht, dass die Verbraucherschutz- und Luftverkehrsbehörden in Europa zusammenarbeiten, um eine schnelle Verbesserung der Informations- und Betreuungssysteme für die Luftverkehrsnutzer an den Flughäfen zu ermöglichen, und gleichzeitig die Koregulierung durch die Unternehmen ausbauen.

Straßenverkehrssicherheit

In der Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 mit dem Titel „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011-2020“ werden sieben Ziele benannt: Verkehrserziehung der Straßenverkehrsteilnehmer, verstärkte Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften, sicherere Straßenverkehrsinfrastruktur, sicherere Fahrzeuge, Nutzung moderner Technologie, Verbesserung von Notfalldiensten und Diensten für die Betreuung von Verletzten sowie insbesondere der Schutz schwächerer Straßenverkehrsteilnehmer. Die Arbeiten am Vorschlag der Kommission zum neuen EU-Führerschein, am Vorschlag der Kommission zu einem „Paket Verkehrssicherheit“ zur Einführung intelligenter Verkehrssysteme und fahrzeuginterner Sicherheitssysteme werden fortgesetzt und die Arbeiten zu einer Strategie in Bezug auf schwere Verletzungen bei Verkehrsunfällen aufgenommen. Die Arbeit der Kommission im Bereich der Straßenverkehrssicherheit umfasst auch die Verwaltung der Regeln in Bezug auf gefährliche Güter, die Pflege der gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (CARE), die Folgemaßnahmen zu den Richtlinien über die Infrastrukturverwaltung und die Sicherheit von Tunneln sowie zu verschiedenen Aspekten des Schutzes schwächerer Straßenverkehrsteilnehmer. Zur Durchführung der Leitlinien für die Politik 2011-2020 wären zudem spezifische Maßnahmen zum Austausch bewährter Praktiken, für Kampagnen für die Straßenverkehrssicherheit, für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und für die Schaffung einer Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit erforderlich.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für öffentliche Veranstaltungen wie den jährlichen Europäischen Tag der

Straßenverkehrssicherheit und ähnliche Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Interaktion mit den Bürgern bestimmt.

Diese Mittel sind auch für den Aufbau einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verfolgung von Verkehrsdelikten, die die Straßenverkehrssicherheit gefährden, bestimmt.

Landverkehr

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich des Landverkehrs betreffen die bessere Umsetzung, Überarbeitung und Planung neuer Initiativen.

Einheitlicher Europäischer Luftraum

Zur Verbesserung der Leistung der Flugsicherungsdienste im Hinblick auf Sicherheit, Kosteneffizienz bei der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, den Abbau von Verspätungen bei den Verkehrsflüssen und die Umweltbilanz und damit des Luftverkehrs in Europa stellt die vollständige Umsetzung des Legislativpakets für den einheitlichen europäischen Luftraum (bestehend aus den vier Basisverordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 und mehr als 20 Durchführungsvorschriften) eine der Hauptprioritäten dar.

Die Ausdehnung der Rechtsvorschriften zum einheitlichen Europäischen Luftraum im Rahmen des Multilateralen Übereinkommens zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (ECAA) auf Länder im Südosten ist ein wichtiger Schritt für die Umsetzung der Nachbarschaftspolitik. Diese Maßnahme stützt sich auf Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (Text von Bedeutung für den EWR) — Erklärung der Mitgliedstaaten zu militärischen Aspekten im Zusammenhang mit dem einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (Interoperabilitäts-Verordnung) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 4).

Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

Artikel 06 02 06 — Verkehrssicherheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 510 000	1 514 026	2 560 000	1 829 154	1 672 394,90	1 601 218,53

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 09 (teilweise) und Artikel 06 02 11

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich

sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

— Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,

— die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Verkehr sicherer zu machen,

— die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Verkehrssicherheit sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,

— die Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Sicherheit im Verkehr hinsichtlich aller Verkehrsträger,

— die internationale Koordinierung der Verkehrssicherheit,

— Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die insbesondere für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

Diese Mittel decken zudem die Ausgaben für Information und Kommunikation sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen in den Bereichen Verkehr, Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer stehen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

Artikel 06 02 51 — Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	818 000 000	1 410 000 000	721 545 956	1 367 564 015,17	818 891 946,85

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 03 01, 06 03 03 und 06 03 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss K(2007) 3512 der Kommission vom 23. Juli 2007 über ein Mehrjahresarbeitsprogramm für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2007-2013.

Verordnung (EG) Nr. 67/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 20).

Verweise

Entscheidung K(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 über ein Mehrjahresprogramm, das als Grundlage für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen auf dem Gebiet des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2001-2006 dient.

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

Artikel 06 02 52 — Abschluss des Programms Marco Polo

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 000 000	60 000 000	24 710 478	64 683 467,44	20 647 650,19

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 02 06 und 06 02 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten „Marco-Polo“-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des

Güterverkehrssystems („ Marco Polo II“)(ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“) (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1).

Artikel 06 02 53 — Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 198 621	22 663 000	18 414 450	20 520 000,00	19 525 570,19

Erläuterungen

Vormals Posten 06 02 02 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1), in geänderte Fassung.

Artikel 06 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 06 02 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Europäisches elektronisches Verkehrsinformations- und Buchungssystem für sämtliche Verkehrsträger

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	450 000	—	750 000	1 500 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 02 14

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen die bestehenden örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Reiseinformationssysteme miteinander verbunden werden, und internationalen Fahrgästen sollen Informationen geliefert und die Möglichkeit gegeben werden, Fahrkarten über ein einheitliches, mehrsprachiges elektronisches System zu kaufen. Diese Initiative zielt ab auf:

— die Schaffung einer europäischen Schnittstelle für Verkehrsinformationen, die leicht zugänglich wäre und den Fahrgästen in Echtzeit Angaben für jede Reise in Europa und für alle Verkehrsträger liefern würde; dieses System könnte auch einige Informationen über Fahrgastrechte und den ökologischen Fußabdruck jeder Reise (CO_2-Emissionen, Kraftstoffverbrauch) liefern,

sodass zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern verglichen werden kann;

— die Schaffung eines Online-Buchungssystems, das Reisen in Europa erleichtern würde, sowie eines Reiseplaners, eines Systems zur Ermittlung des Reisepreises, eines Systems zur Bearbeitung von Verfügbarkeitsanfragen und eines integrierten Systems zum Kauf von Fahrkarten;

— die Verknüpfung internationaler Reiseinformationssysteme.

Die vorbereitende Maßnahme sollte auf der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 der Kommission vom 5. Mai 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 123 vom 12.5.2011, S. 11) aufbauen. In einer ersten Phase sollte die vorbereitende Maßnahme nur auf eine begrenzte Anzahl von Ländern, eine begrenzte Zahl von Sprachen und einen begrenzten Datensatz Anwendung finden. Sie sollte auf unterschiedlichen Szenarien beruhen, die unterschiedliche Kombinationen von Verkehrsträgern beinhalten. Besonderes Augenmerk sollte Hilfeleistungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität gelten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 06 02 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergängen der nordöstlichen Außengrenzen der Union (unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	575 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 02 13

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 06 02 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Mit Flüssigerdgas (LNG) betriebene Schiffe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	500 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 02 15

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Im September 2011 veröffentlichte die Kommission eine Arbeitsunterlage mit dem Titel „Toolbox für nachhaltige Lösungen für den Schiffsverkehr“, in dem mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Folgekosten der Branche mit Blick auf die vorgeschlagenen neuen Grenzwerte für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen beschrieben werden. Ein mittel- bis langfristiger Schwerpunkt ist die Umsetzung einer sauberen Schiffstechnologie und die Entwicklung von Alternativkraftstoffen. LNG gilt als vielversprechende Lösung, dank der die diesbezügliche Verordnung eingehalten und generell die von Schiffen verursachte Luftverschmutzung verringert werden kann.

Obwohl sich LNG bislang als äußerst sicher erwiesen hat, wird es von der Öffentlichkeit als potenzielle Gefahr empfunden. Es muss etwas unternommen werden, um einen umfassenden Überblick über die möglichen Risiken und Gefahren der Lagerung, des Bunkerns und der Handhabung von LNG (in Häfen und auf Schiffen) zu gewinnen und diese zu untersuchen. Dazu gehören auch eine Analyse der allgemeinen Risiken von LNG, namentlich der mit seinen chemischen Eigenschaften verbundenen Risiken, und die Entwicklung, in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, von Informations- und Medienmaterial, mit dem die Risiken/Vorteile von LNG für Schiffe erläutert werden sollen.

Ferner soll ein Überblick über Marktentwicklungen im Bereich des Einsatzes von mit LNG betriebenen Schiffen bzw. „für LNG bereiten“ Schiffen sowie im Bereich der Infrastruktur für die Versorgung mit LNG als Kraftstoff (auf dem Festland oder durch Bunkerschiffe) in der EU gewonnen werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 06 02 77 04 — Pilotprojekt — Sicherheit im transeuropäischen Straßenverkehrsnetz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	32 388,75

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 02 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSEKTOR

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Verkehrssektor								
06 03 03	***Gesellschaftliche Herausforderungen***								
06 03 03 01	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	1.1	222 108 000	19 415 097					
	Artikel 06 03 03 — Teilsumme		222 108 000	19 415 097					
06 03 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
06 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014–2020)	1.1	p.m.	p.m.					

06 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	869 866,77	9 364 309,28	
	Artikel 06 03 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	869 866,77	9 364 309,28	
06 03 51	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)***	1.1	p.m.	7 952 635	58 324 795	40 194 966	61 683 985,00	44 959 715,92	565,34 %
06 03 52	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***	1.1	—	p.m.	—	582 998	43 438,60	6 982 768,28	
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		**222 108 000**	**27 367 732**	**58 324 795**	**40 777 964**	**62 597 290,37**	**61 306 793,48**	**224,01 %**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ verwendet, das den Zeitraum 2014 bis 2020 abdeckt.

Es wird bei der Umsetzung der Europa 2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. „Horizont 2020“ sollte zum Aufbau einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen, indem zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation in ausreichendem Umfang mobilisiert werden. Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen, d. h. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 endg. vom 30. November 2011) eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 06 03 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Kapitel 06 01 05.

Artikel 06 03 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Dieser Schwerpunkt von „Horizont 2020“ stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie „Europa 2020“ genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf EU-Ebene direkt unterstützt.

Die Finanzierung wird sich auf folgende Herausforderung konzentrieren: Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr.

Posten 06 03 03 01 — Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
222 108 000	19 415 097		

Erläuterungen

Neuer Posten

Durch diesen Artikel werden Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation abgedeckt, die wesentlich zur Umgestaltung des Verkehrs hin zu einer Ära der intelligenten Mobilität beitragen. Durch unter diesen Posten fallende Maßnahmen sollte die Entwicklung und Anwendung der notwendigen Konzepte für alle Verkehrsträger unterstützt werden, durch die die umweltschädlichen Emissionen des Verkehrssektors drastisch gesenkt und die Abhängigkeit des Sektors von fossilen Brennstoffen und somit die Auswirkungen des Verkehrssektors auf die biologische Vielfalt und den Erhalt der natürlichen Ressourcen verringert werden. Dies soll durch Investitionen in spezielle Aktivitäten, insbesondere in Form von großen öffentlich-privaten Partnerschaften, erreicht werden. Diese Aktivitäten zielen auf umweltfreundlichere und leisere Luftfahrzeuge, Züge, Kraftfahrzeuge und Schiffe, auf die Entwicklung intelligenter Ausrüstung, Infrastrukturen und Dienste und auf die Verbesserung von Verkehr und Mobilität in Städten ab.

Es wird erwartet, dass mit der im Rahmen dieses Artikels durchgeführten Forschung und Innovation die Leistung und Effizienz angesichts eines wachsenden Mobilitätsbedarfs optimiert werden. Die damit verbundenen Maßnahmen werden sich auch auf eine bedeutende Verringerung der Verkehrsüberlastung, die deutliche Verbesserung der Mobilität von Personen und Gütern, die Entwicklung und Anwendung neuer Konzepte für Gütertransport und Güterlogistik, die Verringerung der Verkehrsunfälle und der Verkehrstoten sowie auf die Verbesserung der Sicherheit konzentrieren. Durch die Maßnahmen im Rahmen dieses Postens soll Europa bis 2050 die sicherste Region für den Luftverkehr werden und im Straßenverkehr Fortschritte bei der Senkung der Zahl der Unfalltoten auf nahe Null erreicht werden.

Forschung und Innovation werden voraussichtlich eine wichtige Rolle dabei spielen, eine weltweite Führungsposition der europäischen Verkehrsindustrie zu erreichen, bei neuen Technologien führend zu bleiben und die Kosten bestehender Fertigungsprozesse zu verringern und somit einen Beitrag zum Wachstum und zur hochqualifizierten Beschäftigung in der europäischen Verkehrsindustrie zu leisten. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen zur Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und zur Untersuchung völlig neuer Verkehrskonzepte durch diesen Artikel weiterentwickelt und abgedeckt werden.

Sozioökonomische Forschung und vorausschauende Tätigkeiten für die politische Entscheidungsfindung werden ebenfalls von diesem Posten abgedeckt. Es sind Maßnahmen zur Unterstützung der Analyse und Entwicklung von Strategien (einschließlich sozioökonomischer Aspekte des Verkehrs) erforderlich, um die Innovation zu fördern und die Herausforderungen im Verkehrsbereich zu bewältigen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3.3 Buchstabe d.

Artikel 06 03 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 06 03 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014–2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Posten 06 03 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	869 866,77	9 364 309,28

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 06 04

Dieser Artikel dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 06 03 51 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 952 635	58 324 795	40 194 966	61 683 985,00	44 959 715,92

Erläuterungen

Vormals Posten 06 06 02 01 und 06 06 02 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisses (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

Artikel 06 03 52 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	582 998	43 438,60	6 982 768,28

Erläuterungen

Vormals Posten 06 06 05 01 und 06 06 05 02

Dieser Posten ist zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

TITEL 07 — UMWELT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Umwelt“	76 290 323	76 290 323	71 636 610	71 636 610	70 958 001,35	70 958 001,35
07 02	Umweltpolitik auf Unions- und internationaler Ebene	330 826 915	278 233 348	376 720 397	281 430 127	379 748 307,47	268 520 661,19
	Titel 07 — Insgesamt	**407 117 238**	**354 523 671**	**448 357 007**	**353 066 737**	**450 706 308,82**	**339 478 662,54**

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
07 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Umwelt“					
07 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“***	5.2	48 146 061	43 086 217	43 116 472,90	89,55 %
07 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“***					
07 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 837 816	3 812 230	4 087 628,16	106,51 %
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	3 598 095	3 766 507	3 891 097,35	108,14 %

	Artikel 07 01 02 — Teilsumme		7 435 911	7 578 737	7 978 725,51	107,30 %
07 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“***	5.2	3 008 351	2 726 656	3 162 610,33	105,13 %
07 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“***					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt"	2	17 700 000	18 245 000	16 700 192,61	94,35 %
	Artikel 07 01 04 — Teilsumme		17 700 000	18 245 000	16 700 192,61	94,35 %
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		**76 290 323**	**71 636 610**	**70 958 001,35**	**93,01 %**

Artikel 07 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
48 146 061	43 086 217	43 116 472,90

Artikel 07 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“

Posten 07 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 837 816	3 812 230	4 087 628,16

Posten 07 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 598 095	3 766 507	3 891 097,35

Artikel 07 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 008 351	2 726 656	3 162 610,33

Artikel 07 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“

Posten 07 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt"

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
17 700 000	18 245 000	16 700 192,61

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 04 01 und 07 01 04 04 (teilweise)

Die für das LIFE-Programm bereitgestellten Finanzmittel können die notwendigen Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf-, und Evaluierungstätigkeiten abdecken, die für die Verwaltung des Programms und für die Erreichung seiner Ziele erforderlich sind; insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Europäischen Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der LIFE-Verordnung im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Diese Mittel dienen ferner der Deckung

— der Ausgaben für die technische Hilfe bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung der laufenden Projekte im Rahmen von LIFE III und LIFE+,

— der Ausgaben für Sitzungen der Projektbegünstigten (Beratung in Bezug auf die Projektverwaltung, Vernetzung, Austausch von Ergebnissen und bewährten Verfahren).

Gemäß Artikel 5 des LIFE-Vorschlags steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, wobei eine solche Teilnahme nach den Bedingungen erfolgt, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden:

— Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,

— Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und EU-Beitrittsländer: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,

— Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,

— Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Artikel 6 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität unerlässlich ist, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 02.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2011, zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (KOM(2011) 874 endg.).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	Umweltpolitik auf Unions- und internationaler Ebene								
07 02 01	***Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union***	2	125 439 106	4 628 758					
07 02 02	***Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt***	2	121 213 057	1 009 911					
07 02 03	***Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und –information auf allen Ebenen***	2	38 999 836	8 067 263					
07 02 04	***Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften***	4	3 500 000	3 500 000	2 250 000	1 813 469	1 929 878,95	1 929 878,95	55,14 %
07 02 05	***Europäische Chemikalienagentur (ECHA)***								
07 02 05 01	Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	2	5 023 252	5 023 252	6 070 500	6 070 500	2 728 440,00	2 728 440,00	54,32 %
07 02 05 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien	2	1 285 735	1 285 735	1 561 500	1 561 500	1 455 600,00	1 455 600,00	113,21 %
	Artikel 07 02 05 — Teilsumme		6 308 987	6 308 987	7 632 000	7 632 000	4 184 040,00	4 184 040,00	66,32 %
07 02 06	***Europäische Umweltagentur (EUA)***	2	35 365 929	35 365 929	35 797 397	35 797 397	41 689 562,79	41 689 562,79	117,88 %
07 02 51	***Abschluss früherer Umweltprogramme***	2	—	212 500 000	325 541 000	226 167 261	321 014 700,73	212 121 336,76	99,82 %
07 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
07 02 77 01	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	—	112 500	—	150 000	0,—	693 943,00	616,84 %
07 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis	4	p.m.	375 000	p.m.	500 000	998 360,00	0,—	
07 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der EU	2	—	120 000	p.m.	250 000	1 000 000,00	0,—	
07 02 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	543 114,59	
07 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken	2	—	700 000	—	1 200 000	0,—	967 292,80	138,18 %
07 02 77 07	Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	119 648,00	
07 02 77 08	Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten	2	—	p.m.	—	390 000	0,—	571 500,00	
07 02 77 09	Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken	2	—	95 000	—	370 000	0,—	291 191,20	306,52 %
07 02 77 10	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien	2	—	150 000	—	p.m.	0,—	681 480,10	454,32 %

07 02 77 11	Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	104 790,90	
07 02 77 12	Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung	2	—	p.m.	—	185 000	0,—	271 157,40	
07 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)	2	—	1 000 000	2 000 000	2 000 000	1 982 090,00	1 923 874,50	192,39 %
07 02 77 14	Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt	2	—	p.m.	—	325 000	0,—	320 796,00	
07 02 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	—	400 000	p.m.	800 000	1 000 000,00	669 856,60	167,46 %
07 02 77 16	Pilotprojekt — Atmosphärische Niederschläge — Schutz und effiziente Nutzung von Süßwasser	2	—	1 050 000	p.m.	375 000	1 500 000,00	0,—	
07 02 77 17	Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union	2	—	p.m.	—	600 000	0,—	1 039 141,60	
07 02 77 18	Pilotprojekt — Langfristige Auswirkungen eines CO2-neutralen Wohnungsbaus auf Abwassersysteme	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 19	Pilotprojekt — Einsammlung von Abfällen im Meer	2	—	300 000	p.m.	250 000	949 675,00	0,—	
07 02 77 20	Pilotprojekt — Verfügbarkeit, Nutzung und Nachhaltigkeit von Wasser zur Energieerzeugung aus nuklearen und fossilen Quellen	2	—	375 000	p.m.	125 000	500 000,00	0,—	
07 02 77 21	Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See	2	—	600 000	p.m.	500 000	2 000 000,00	0,—	
07 02 77 22	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen	2	p.m.	500 000	2 000 000	1 000 000			
07 02 77 23	Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)	2	p.m.	375 000	1 500 000	750 000			
07 02 77 24	Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe	2	—	700 000	p.m.	250 000	1 000 000,00	0,—	
07 02 77 25	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	398 056,00	
	Artikel 07 02 77 — Teilsumme		p.m.	6 852 500	5 500 000	10 020 000	10 930 125,00	8 595 842,69	125,44 %
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		**330 826 915**	**278 233 348**	**376 720 397**	**281 430 127**	**379 748 307,47**	**268 520 661,19**	**96,51 %**

Artikel 07 02 01 — Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
125 439 106	4 628 758		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Gemäß Artikel 10 des LIFE-Vorschlags sind diese Mittel insbesondere für Projekte und Tätigkeiten bestimmt, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

— Entwicklung, Erprobung und Demonstration von auf Umweltprobleme ausgerichteten Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming - auch mit Blick auf die Verbindung zwischen Umwelt und Gesundheit – eignen und die einer ressourceneffizienzbezogenen Politik und Gesetzgebung, einschließlich des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa förderlich sind,

— Förderung der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung von Plänen und Programmen gemäß der Umweltpolitik und dem Umweltrecht der EU, in erster Linie in den Bereichen Wasser, Abfall und Luft,

— Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Umwelt innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Gemäß Artikel 22 des LIFE-Vorschlags können aus diesen Mitteln Maßnahmen der Kommission finanziert werden, mit denen die Einleitung, Durchführung und das Mainstreaming von umweltpolitischen Strategien und Rechtsvorschriften der Europäischen Union gefördert werden, um zu dem Ziel des Übergangs zu einer ressourcenschonenden, CO_2-emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaft sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität beizutragen. Zu solchen Maßnahmen zählen:

— Information und Kommunikation, einschließlich Sensibilisierungskampagnen. Die für Kommunikationsmaßnahmen bereitgestellten Finanzmittel decken auch die institutionelle Kommunikation der politischen Prioritäten der Europäischen Union ab,

— Studien, Erhebungen, Modellierungen und Entwicklung von Szenarien,

— Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Prüfung und Evaluierung von Projekten, Politiken, Programmen und Rechtsvorschriften,

— Workshops, Konferenzen und Sitzungen,

— Vernetzung und Plattformen für bewährte Verfahren,

— sonstige Tätigkeiten, die zur Erreichung der Ziele des Programms erforderlich sind.

Artikel 9 Absatz 2 des LIFE-Vorschlags: Mindestens 50 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ (d. h. maßnahmenbezogene Zuschüsse unter den Haushaltslinien 07 02 01, 07 02 02 und 07 02 03) unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

Gemäß Artikel 5 des LIFE-Vorschlags steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, wobei eine solche Teilnahme nach den Bedingungen erfolgt, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden:

— Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,

— Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und EU-Beitrittsländer: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,

— Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,

— Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans

veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Artikel 6 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität unerlässlich ist, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 18 des LIFE-Vorschlags: Maßnahmenbezogene Zuschüsse können für folgende Projekte gewährt werden:

— Pilotprojekte,

— Demonstrationsprojekte,

— Best-Practice-Projekte,

— integrierte Projekte in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel,

— Projekte der technischen Hilfe,

— vorbereitende Projekte,

— Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte,

— sonstige Projekte, die zur Erreichung der Ziele des LIFE-Programms erforderlich sind.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2011, zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (KOM(2011) 874 endg.), insbesondere Artikel 10.

Artikel 07 02 02 — Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
121 213 057	1 009 911		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Gemäß Artikel 11 des LIFE-Vorschlags können aus diesen Mitteln Maßnahmen finanziert werden, mit denen im Rahmen dieses Schwerpunktbereichs das spezifische Ziel der Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt gefördert wird, insbesondere Maßnahmen, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

— Beitrag zur Durchführung der EU-Politik und des EU-Rechts im Bereich der Biodiversität, einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere durch Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Konzepten, bewährten Verfahren und Lösungen,

— Förderung der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwaltung des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG,

— Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Biodiversitätspolitik und des Biodiversitätsrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Biodiversität innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Artikel 22 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Maßnahmen der Kommission finanziert werden, mit denen die Einleitung, Durchführung und das Mainstreaming von umweltpolitischen Strategien und Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Erreichung des Ziels der Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt gefördert werden. Zu solchen Maßnahmen zählen:

— Information und Kommunikation, einschließlich Sensibilisierungskampagnen. Die für Kommunikationsmaßnahmen bereitgestellten Finanzmittel decken auch die institutionelle Kommunikation der politischen Prioritäten der Europäischen Union ab,

— Studien, Erhebungen, Modellierungen und Entwicklung von Szenarien,

— Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Prüfung und Evaluierung von Projekten, Politiken, Programmen und Rechtsvorschriften,

— Workshops, Konferenzen und Sitzungen,

— Vernetzung und Plattformen für bewährte Verfahren,

— sonstige Tätigkeiten, die zur Erreichung der Ziele des Programms erforderlich sind.

Artikel 9 Absatz 2 des LIFE-Vorschlags: Mindestens 50 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ (d. h. maßnahmenbezogene Zuschüsse unter den Haushaltslinien 07 02 01, 07 02 02 und 07 02 03) unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

Artikel 18 des LIFE-Vorschlags: Maßnahmenbezogene Zuschüsse können für folgende Projekte gewährt werden:

— Pilotprojekte,

— Demonstrationsprojekte,

— Best-Practice-Projekte,

— integrierte Projekte in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel,

— Projekte der technischen Hilfe,

— vorbereitende Projekte,

— Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte,

— sonstige Projekte, die zur Erreichung der Ziele des LIFE-Programms erforderlich sind.

Gemäß Artikel 5 des LIFE-Vorschlags steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, wobei eine solche Teilnahme nach den Bedingungen erfolgt, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden:

— Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,

— Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und EU-Beitrittsländer: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,

— Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,

— Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Artikel 6 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern

diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität unerlässlich ist, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2011, zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (KOM(2011) 874 endg.), insbesondere Artikel 11.

Artikel 07 02 03 — Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und –information auf allen Ebenen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
38 999 836	8 067 263		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Artikel 12 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Maßnahmen finanziert werden, mit denen die spezifischen Ziele im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“ verfolgt werden, insbesondere:

— Förderung der Sensibilisierung für Umweltthemen, einschließlich Gewinnung der Unterstützung von Öffentlichkeit und Interessenträgern für die Politikgestaltung der EU im Umweltbereich, und Förderung von Bildungsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung,

— Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Umweltbereich und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Umweltlösungen und -praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen,

— Förderung und Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des EU-Umweltrechts, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten,

— Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umweltbereich durch stärkere Einbeziehung der Interessenträger, darunter auch der NRO, in die Konsultationen zur Politik und in ihre Durchführung.

Artikel 22 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Maßnahmen der Kommission finanziert werden, mit denen die Einleitung, Durchführung und das Mainstreaming von umweltpolitischen Strategien und Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Erreichung der Ziele der Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umweltbereich auf allen Ebenen gefördert werden. Zu solchen Maßnahmen zählen:

— Information und Kommunikation, einschließlich Sensibilisierungskampagnen. Die für Kommunikationsmaßnahmen bereitgestellten Finanzmittel decken auch die institutionelle Kommunikation der politischen Prioritäten der Europäischen Union ab,

— Studien, Erhebungen, Modellierungen und Entwicklung von Szenarien,

— Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Prüfung und Evaluierung von Projekten, Politiken, Programmen und Rechtsvorschriften,

— Workshops, Konferenzen und Sitzungen,

— Vernetzung und Plattformen für bewährte Verfahren,

— sonstige Tätigkeiten, die zur Erreichung der Ziele des Programms erforderlich sind.

Artikel 9 Absatz 2 des LIFE-Vorschlags: Mindestens 50 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ (d. h. maßnahmenbezogene Zuschüsse unter den Haushaltslinien 07 02 01, 07 02 02 und 07 02 03) unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

Artikel 21: Betriebskostenzuschüsse werden als Beitrag zu bestimmten operativen und administrativen Kosten von Organisationen

ohne Erwerbscharakter gewährt, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, in erster Linie umwelt- und/oder klimapolitisch tätig sind und an der Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der EU-Politik und des EU-Rechts mitwirken. Der Höchstsatz der EU-Kofinanzierung für Betriebskostenzuschüsse beträgt 70 % der zuschussfähigen Kosten.

Artikel 18 des LIFE-Vorschlags: Maßnahmenbezogene Zuschüsse können für folgende Projekte gewährt werden:

— Pilotprojekte,

— Demonstrationsprojekte,

— Best-Practice-Projekte,

— integrierte Projekte in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel,

— Projekte der technischen Hilfe,

— vorbereitende Projekte,

— Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte,

— sonstige Projekte, die zur Erreichung der Ziele des LIFE-Programms erforderlich sind.

Gemäß Artikel 5 des LIFE-Vorschlags steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, wobei eine solche Teilnahme nach den Bedingungen erfolgt, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden:

— Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,

— Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und EU-Beitrittsländer: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,

— Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,

— Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Artikel 6 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität unerlässlich ist, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2011, zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (KOM(2011) 874 endg.), insbesondere Artikel 12.

Artikel 07 02 04 — Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	3 500 000	2 250 000	1 813 469	1 929 878,95	1 929 878,95

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 01 (teilweise)

Diese Mittel sind dazu bestimmt, obligatorische und freiwillige Beiträge zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Vereinbarungen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und vorbereitenden Arbeiten für künftige internationale Vereinbarungen unter Beteiligung der Union abzudecken.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden

Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2011/731 des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

Artikel 07 02 05 — Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Posten 07 02 05 01 — Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 023 252	5 023 252	6 070 500	6 070 500	2 728 440,00	2 728 440,00

Erläuterungen

Vormals Posten 07 03 60 01 und 07 03 60 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur für Tätigkeiten zur Umsetzung der Biozid-Gesetzgebung bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) — enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 5 064 194 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 5 023 252 EUR erhöht sich um 40 942 EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Posten 07 02 05 02 — Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 285 735	1 285 735	1 561 500	1 561 500	1 455 600,00	1 455 600,00

Erläuterungen

Vormals Posten 07 03 70 01 und 07 03 70 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) für Tätigkeiten zur Umsetzung der Unionsgesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien (Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 649/2012) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) — enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 1 297 224 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 1 285 735 EUR erhöht sich um 11 489 EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

Artikel 07 02 06 — Europäische Umweltagentur (EUA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 365 929	35 365 929	35 797 397	35 797 397	41 689 562,79	41 689 562,79

Erläuterungen

Vormals Posten 07 03 09 01 und 07 03 09 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur bestimmt.

Aufgabe der Agentur ist es, der EU und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen über alle Länder der Europäischen Union zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil

des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die Beträge, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Umweltagentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) — enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 36 309 240 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 35 365 929 EUR erhöht sich um 943 311 EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

Artikel 07 02 51 — Abschluss früherer Umweltprogramme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	212 500 000	325 541 000	226 167 261	321 014 700,73	212 121 336,76

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 02, 07 03 01, 07 03 03, 07 03 04, 07 03 06 und 07 03 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren, die sich aus den allgemeinen Zielen der vorangegangenen LIFE-Programme oder aus Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung geltender Rechtsvorschriften, zur Sensibilisierung sowie anderen allgemeinen Aktionen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramms ergeben.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) ergeben.

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7).

Artikel 07 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 07 02 77 01 — Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	112 500	—	150 000	0,—	693 943,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	375 000	p.m.	500 000	998 360,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme betrifft eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung in der europäischen Arktis. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll das Bewusstsein für die Arktis und ihre sich ändernden politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten und die Auswirkungen der politischen Maßnahmen der Union verbessert werden. Ihr Ziel ist es auch, das Bewusstsein für Folgenabschätzungen und deren Bedeutung als Instrument und Mittel zur Zusammenstellung von Informationen für politische Entscheidungsträger und die damit verbundenen rechtlichen Verfahren zu verbessern.

Die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis wird in Form eines vernetzten Unternehmens durch führende Kommunikations- und Forschungszentren in der Arktis und Universitäten in und außerhalb der Union durchgeführt, welche eine Brückenfunktion zur Erleichterung des gegenseitigen Informationsaustauschs zwischen den Organen der Union und den Interessensträgern in der Arktis spielen und die Kontakte zwischen der Union und der Zivilgesellschaft fördern sollen. Darüber hinaus werden die Arbeiten den Dialog innerhalb der Union erleichtern, die Agenda 21 voranbringen und die Perspektiven und Beiträge der Union einbringen, und sie würden sich eng an die Bewertungstätigkeiten des Arktischen Rates anlehnen, wie in dessen Ministertreffen im Mai 2011 festgelegt wurde.

Schließlich soll diese vorbereitende Maßnahme die künftige Schaffung des Informationszentrums EU-Arktis voranbringen, wie in der Mitteilung der Kommission „Die Europäische Union und die Arktis“ vom 20. November 2008 (KOM(2008) 763 endg.) und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 über eine nachhaltige EU-Politik für den hohen Norden (ABl. C 136E vom 11.5.2012, S. 71) zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zur Arktis vom 8. Dezember 2009 seine Unterstützung für eine verstärkte Nutzung strategischer Folgenabschätzungen zum Ausdruck gebracht.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 04 — Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der EU

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	120 000	p.m.	250 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme soll zur Unterhaltung eines Unionssystems und zur Erfassung von vergleichbaren, harmonisierten wälderbezogenen Informationen beitragen, die als Grundlage für die Bereitstellung politisch relevanter Informationen über die Wälder in der Union dienen, wie sie im Rahmen internationaler Verpflichtungen und der Leitaktion 8 des Forstaktionsplans (KOM(2006) 302 endg.) gefordert werden, und zwar zur Vorbereitung einer späteren Verordnung über harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union.

Im Einzelnen werden im Zuge dieser vorbereitenden Maßnahme quantitative und qualitative Daten über Wälder erfasst, die sich auf

Klimawandel, Luftbelastung, biologische Vielfalt und den Zustand von Wäldern beziehen, einschließlich des Zustands der Böden und der Kohlendioxidbindung, und zwar anhand länderübergreifender harmonisierter Überwachungsmethoden und -normen, vorzugsweise mit großen Waldflächen, die intensiv überwacht werden, wobei, soweit möglich, für die Kontinuität der Datenreihen gesorgt wird. Die Maßnahme soll darauf abzielen, repräsentative Informationen über Wälder in der gesamten Union zu erfassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 05 — Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	543 114,59

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	—	1 200 000	0,—	967 292,80

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 07 — Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	119 648,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 18

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 08 — Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	390 000	0,—	571 500,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 19

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 09 — Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	95 000	—	370 000	0,—	291 191,20

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 21

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 10 — Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	150 000	—	p.m.	0,—	681 480,10

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 22

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 11 — Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	104 790,90

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 24

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 12 — Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	185 000	0,—	271 157,40

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 26

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 13 — Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 000 000	2 000 000	2 000 000	1 982 090,00	1 923 874,50

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 27

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 14 — Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	325 000	0,—	320 796,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 28

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 15 — Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	p.m.	800 000	1 000 000,00	669 856,60

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 29

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 16 — Pilotprojekt — Atmosphärische Niederschläge — Schutz und effiziente Nutzung von Süßwasser

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 050 000	p.m.	375 000	1 500 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 30

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 17 — Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	600 000	0,—	1 039 141,60

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 31

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 18 — Pilotprojekt — Langfristige Auswirkungen eines CO_2-neutralen Wohnungsbaus auf Abwassersysteme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 32

Dieser Posten dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 19 — Pilotprojekt — Einsammlung von Abfällen im Meer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	p.m.	250 000	949 675,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 33

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 20 — Pilotprojekt — Verfügbarkeit, Nutzung und Nachhaltigkeit von Wasser zur Energieerzeugung aus nuklearen und fossilen Quellen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	375 000	p.m.	125 000	500 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 34

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 21 — Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	600 000	p.m.	500 000	2 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 35

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 22 — Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	500 000	2 000 000	1 000 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 36

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 23 — Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	375 000	1 500 000	750 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 37

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Mit dem Pilotprojekt soll das Bewusstsein der Bevölkerung für die nachhaltige Entwicklung, die biologische Vielfalt und die Natur in der EU und für den Umweltschutz im Rahmen einer gesamteuropäischen Kommunikationsinitiative gesteigert werden. Dies könnte durch Filme erreicht werden, in denen gezielt auf bestimmte Themen eingegangen wird, um mehr Wissen über Umweltänderungen und die diesbezüglichen Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen zu vermitteln und dazu anzuregen, die Diskussion über die biologische Vielfalt auf EU-Ebene fortzuführen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 24 — Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	p.m.	250 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 72

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 25 — Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	398 056,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 13

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“		318 670 080	318 670 080	316 606 798	316 606 798	309 201 709,97	309 201 709,97
08 02	Horizont 2020 — Forschung		4 891 034 242	3 131 406 870	5 590 109 565	4 276 523 589	5 419 381 120,56	4 512 234 840,33
08 03	Programm „Euratom“ — Indirekte Massnahmen	1	140 512 000	105 735 121	128 249 670	136 974 878	180 727 493,27	162 037 581,74
08 04	ITER-Programm	1	933 159 405	580 865 676	904 900 000	534 202 495	1 136 844 160,99	291 183 690,99
08 05	Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	55 710 212,07	58 428 955,95
	Titel 08 — Insgesamt		**6 283 375 727**	**4 136 677 747**	**6 939 866 033**	**5 264 307 760**	**7 101 864 696,86**	**5 333 086 778,98**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Titels.

Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten dieses Titels werden zu den drei wichtigsten Forschungsprogrammen, d. h. dem Programm Horizont 2020, dem Euratom-Programm und dem zusätzlichen Programm für ITER beitragen. Unter diesen Titel fallen auch die Forschungsprogramme des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Sie werden zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Unter die Artikel und Posten dieses Titels fallen auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und von europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen auf hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und, sofern zutreffend, potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Europäischen Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 50 0 und die Posten 08 03 50 01 und 08 04 50 01.

Die Verwaltungsmittel dieses Titels werden unter Artikel 08 01 05 bereitgestellt.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
08 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“					
08 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“***	5.2	8 697 354	8 879 594	9 204 833,81	105,83 %
08 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“***					
08 01 02 01	Externes Personal	5.2	290 652	265 716	73 680,16	25,35 %
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	383 826	394 554	398 047,46	103,71 %
	Artikel 08 01 02 — Teilsumme		674 478	660 270	471 727,62	69,94 %
08 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“***	5.2	543 444	561 934	675 416,34	124,28 %
08 01 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“***					
08 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	111 702 867	111 223 693	108 908 921,10	97,50 %
08 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	24 672 000	25 222 000	25 626 133,45	103,87 %
08 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	49 339 155	48 741 000	46 524 948,15	94,30 %

08 01 05 11	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	11 607 000	11 492 079	11 252 907,46	96,95 %
08 01 05 12	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1.1	932 000	932 000	946 933,49	101,60 %
08 01 05 13	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	4 413 000	4 413 000	4 212 359,13	95,45 %
08 01 05 21	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	5 128 000	5 077 228	4 971 561,44	96,95 %
08 01 05 22	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Ausgaben für externes Personal	1.1	133 000	133 000	135 131,06	101,60 %
08 01 05 23	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	1 846 000	1 846 000	1 762 070,01	95,45 %
	Artikel 08 01 05 — Teilsumme		209 773 022	209 080 000	204 340 965,29	97,41 %
08 01 06	***Exekutivagenturen***					
08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	39 415 000	39 000 000	38 700 000,00	98,19 %
08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung (REA) — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	50 297 800	49 300 000	46 348 974,91	92,15 %
08 01 06 03	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	9 268 982	9 125 000	9 459 792,00	102,06 %
	Artikel 08 01 06 — Teilsumme		98 981 782	97 425 000	94 508 766,91	95,48 %
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		**318 670 080**	**316 606 798**	**309 201 709,97**	**97,03 %**

Artikel 08 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
8 697 354	8 879 594	9 204 833,81

Artikel 08 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Posten 08 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
290 652	265 716	73 680,16

Posten 08 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
383 826	394 554	398 047,46

Artikel 08 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
543 444	561 934	675 416,34

Artikel 08 01 05 — Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Posten 08 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
111 702 867	111 223 693	108 908 921,10

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

Posten 08 01 05 02 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
24 672 000	25 222 000	25 626 133,45

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 02 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

Posten 08 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
49 339 155	48 741 000	46 524 948,15

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 03 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereich als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

Posten 08 01 05 11 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
11 607 000	11 492 079	11 252 907,46

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

Posten 08 01 05 12 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
932 000	932 000	946 933,49

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 02 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

Posten 08 01 05 13 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 413 000	4 413 000	4 212 359,13

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 03 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

Posten 08 01 05 21 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 128 000	5 077 228	4 971 561,44

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit

bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (ITER) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

Posten 08 01 05 22 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
133 000	133 000	135 131,06

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 02 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (ITER) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

Posten 08 01 05 23 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 846 000	1 846 000	1 762 070,01

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 03 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (ITER) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

Artikel 08 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 08 01 06 01 — Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
39 415 000	39 000 000	38 700 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 04 30

Diese Mittel sind zur Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates veranschlagt, die aufgrund der Funktion der Agentur bei der Verwaltung des spezifischen Programms „Ideen“ auf dem Gebiet der Pionierforschung anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Verweise

Beschluss 2008/37/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats“ für die Verwaltung des spezifischen Gemeinschaftsprogramms „Ideen“ auf dem Gebiet der Pionierforschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 9 vom 12.1.2008, S. 15).

Posten 08 01 06 02 — Exekutivagentur für die Forschung (REA) — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
50 297 800	49 300 000	46 348 974,91

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 04 31

Diese Mittel sind zur Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur für die Forschung veranschlagt, die aufgrund der Funktion der Agentur bei der Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Programme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des

Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

Posten 08 01 06 03 — Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
9 268 982	9 125 000	9 459 792,00

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 04 30 (teilweise) und 32 01 04 30

Die Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „Unternehmerische Initiative und Innovation“ (CIP EIP) sind.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Personal- und operativen Ausgaben der Agentur, die sich aus ihrer Beteiligung an der Verwaltung von Maßnahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) — Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013) ergeben.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	Horizont 2020 — Forschung								
08 02 01	***Wissenschaftliche Exzellenz***								
08 02 01 01	Intensivierung der Grenzforschung im EFR — Europäischer Forschungsrat	1.1	1 535 651 894	19 785 657					
08 02 01 02	Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und sich abzeichnende Technologien	1.1	p.m.	p.m.					
08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1.1	171 632 176	309 837					
	Artikel 08 02 01 — Teilsumme		1 707 284 070	20 095 494					
08 02 02	***Industrielle Führungsrolle***								
08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologien, fortgeschrittenen Werkstoffen, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	1.1	468 347 600	42 681 808					
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	1.1	384 814 753	326 766 435					
08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	33 663 565	3 067 854					
	Artikel 08 02 02 — Teilsumme		886 825 918	372 516 097					
08 02 03	***Gesellschaftliche Herausforderungen***								

08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1.1	752 711 715	56 718 438					
08 02 03 02	Verbesserung der Ernährungssicherheit, Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, der Meeresforschung und der maritimen Forschung und der Biowirtschaft	1.1	246 542 110	22 468 062					
08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	1.1	314 442 301	28 655 994					
08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	1.1	517 879 845	21 086 531					
08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	1.1	271 940 800	2 478 694					
08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	1.1	193 407 483	17 625 757					
	Artikel 08 02 03 — Teilsumme		2 296 924 254	149 033 476					
08 02 04	***Horizontale Tätigkeiten unter „Horizont 2020“***	1.1	p.m.	p.m.					
08 02 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
08 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.					
08 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	180 845 754,82	198 785 408,07	
	Artikel 08 02 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	180 845 754,82	198 785 408,07	
08 02 51	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)***	1.1	p.m.	2 573 292 180	5 589 609 565	4 243 509 041	5 236 412 959,21	4 187 220 752,34	162,72 %
08 02 52	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)***	1.1	p.m.	16 232 123	—	32 764 548	1 622 406,53	125 978 679,92	776,11 %
08 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
08 02 77 01	Pilotprojekt — Koordinierung der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung	2	p.m.	125 000	p.m.	p.m.	500 000,00	250 000,00	200,00 %
08 02 77 02	Pilotprojekt — Rückgewinnung kritischer Rohstoffe durch Recycling: eine Chance für die Europäische Union und die Afrikanische Union	4	—	112 500	500 000	250 000			
	Artikel 08 02 77 — Teilsumme		p.m.	237 500	500 000	250 000	500 000,00	250 000,00	105,26 %
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		**4 891 034 242**	**3 131 406 870**	**5 590 109 565**	**4 276 523 589**	**5 419 381 120,56**	**4 512 234 840,33**	**144,10 %**

Erläuterungen

„Horizont 2020“ ist das neue Finanzierungsprogramm der Union für Forschung und Innovation. Es gilt für den Zeitraum 2014 bis 2020 und bündelt sämtliche bestehenden EU-Fördermaßnahmen für Forschung und Innovation, darunter das Forschungsrahmenprogramm wie auch die innovationsrelevanten Tätigkeiten des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT). Das auf dem Euratom-Vertrag beruhende Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) ist ebenfalls ein integraler Bestandteil von „Horizont 2020“. Das Programm spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Die Mittel werden gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

„Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 endg.) eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Artikel 08 02 01 — Wissenschaftliche Exzellenz

Erläuterungen

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von „Horizont 2020“ ist es, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union zu stärken und zu erweitern und stets für eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung zu sorgen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungstätigkeiten werden ohne vorab bestimmte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten in der Wissenschaft festgelegt. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft festgelegt, und die Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

Posten 08 02 01 01 — Intensivierung der Grenzforschung im EFR — Europäischer Forschungsrat

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 535 651 894	19 785 657		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Tätigkeit des Europäischen Forschungsrats (ERC) besteht im Wesentlichen darin, exzellenten Forschern und ihren Teams eine attraktive Langzeitförderung zu bieten, damit sie bahnbrechende Forschungsarbeiten durchführen können, die zwar hohen Gewinn versprechen, aber gleichzeitig auch ein hohes Risiko bergen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung exzellenter Nachwuchsforscher beim Übergang zur Unabhängigkeit, indem sie eine angemessene Hilfe während dieser kritischen Phase erhalten, in der sie ihr eigenes Forscherteam oder Forschungsprogramm gründen bzw. konsolidieren. Der ERC unterstützt bei Bedarf auch neu entstehende Arbeitsweisen in der Welt der Wissenschaft, die erwarten lassen, dass sie bahnbrechende Ergebnisse hervorbringen und die Ausschöpfung des kommerziellen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials der geförderten Forschung erleichtern.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Posten 08 02 01 02 — Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und sich abzeichnende Technologien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit den Tätigkeiten im Zusammenhang mit den FET werden die grundlegenden wissenschaftlich-technologischen Forschungsarbeiten unterstützt, die neue Technologien der Zukunft sondieren, dabei geltende Paradigmen in Frage stellen und in unbekannte Bereiche vorstoßen. Zusätzlich werden im Bereich der FET vielversprechende Themen der Sondierungsforschung erschlossen, die eine kritische Masse zusammenhängender Projekte generieren können, welche zusammengenommen eine breite Palette facettenreicher Themen darstellen und zum Aufbau eines europäischen Wissenspools beitragen. Schließlich werden im Rahmen der FET auch ehrgeizige großmaßstäbliche, von der Wissenschaft angeregte Forschungstätigkeiten gefördert, mit denen ein wissenschaftlicher Durchbruch angestrebt wird. Diese Tätigkeiten werden von der Angleichung der europäischen und nationalen Agenden profitieren.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Posten 08 02 01 03 — Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
171 632 176	309 837		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Tätigkeit „Forschungsinfrastrukturen“ wird bis 2020 und darüber hinaus dafür sorgen, dass das ESFRI (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen) und andere Forschungsinfrastrukturen von Weltrang umgesetzt werden und in Betrieb gehen sowie regionale Partnereinrichtungen entwickelt werden. Zusätzlich wird dafür gesorgt, dass nationale Forschungsinfrastrukturen integriert und zugänglich gemacht und e-Infrastrukturen aufgebaut, eingesetzt und betrieben werden. Die Tätigkeit wird außerdem Forschungsinfrastrukturen dazu ermuntern, Technologien in einem frühen Stadium einzusetzen, FuE-Partnerschaften mit der Industrie zu fördern, die industrielle Nutzung von Forschungsinfrastrukturen zu erleichtern und Anreize für die Schaffung von Innovationsclustern zu geben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Artikel 08 02 02 — Industrielle Führungsrolle

Erläuterungen

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von „Horizont 2020“ ist es, Europa zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und die Entwicklung neuer Technologien zu beschleunigen, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Schwerpunktbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial europäischer Unternehmen auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative KMU bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

Posten 08 02 02 01 — Führungsrolle bei Nanotechnologien, fortgeschrittenen Werkstoffen, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
468 347 600	42 681 808		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ beinhaltet eine eigene Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Demonstration in den Bereichen Nanotechnologie, innovative Werkstoffe, Biotechnologie sowie fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Wechselbeziehungen und der Konvergenz zwischen den verschiedenen Technologien. Besonderer Nachdruck liegt außerdem auf FuE, großmaßstäblichen Pilotprojekten und Demonstrationstätigkeiten, Versuchseinrichtungen und Living Labs, der Entwicklung von Prototypen und der Validierung von Produkten in Pilotlinien. Die Tätigkeiten sollen durch Forschungs- und Innovationsanreize für die Wirtschaft — insbesondere für KMU — die industrielle Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern ii bis v.

Posten 08 02 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
384 814 753	326 766 435		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit der Tätigkeit „Zugang zu Risikofinanzierung“ werden zwei Finanzfazilitäten, und zwar eine Kreditfazilität und eine Beteiligungskapitalfazilität, eingeführt, um Marktdefizite beim Zugang zur Risikofinanzierung für Forschung und Innovation zu beheben. Ziel der Kreditfazilität ist ein leichterer Zugang zur Kreditfinanzierung für öffentliche und private Rechtspersonen und öffentlich-private Partnerschaften, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation tätig sind und die bei ihren Investitionen Risiken eingehen müssen. Ziel der Beteiligungskapitalfazilität ist die Überwindung der Defizite des EU-Risikokapitalmarkts und die Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital zur Deckung des Entwicklungs- und Finanzierungsbedarfs innovativer Unternehmen von der Gründung an (einschließlich Anschubphase und Technologietransfer), damit sie wachsen und expandieren können. Zusätzlich zu diesen Finanzfazilitäten, die bezüglich der Unterstützung von KMU die COSME-Fazilitäten ergänzen, sind eine Reihe von flankierenden Maßnahmen, z. B. Unterstützung für die Programme zur Feststellung der Innovationsbereitschaft, vorgesehen.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans eingestellt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur

Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Posten 08 02 02 03 — Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
33 663 565	3 067 854		

Erläuterungen

Neuer Posten

Um die Beteiligung von KMU an „Horizont 2020“ zu fördern, wird ein eigenes marktorientiertes Instrument eingeführt, das sich an alle Arten innovativer KMU richtet, die planen, sich zu entwickeln, zu wachsen und international tätig zu werden. Zusätzlich werden KMU mit intensiver Forschungstätigkeit in grenzübergreifenden Forschungsprojekten unterstützt. Tätigkeiten zur Stärkung der Innovationskapazität von KMU und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation werden ebenfalls unterstützt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Artikel 08 02 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Dieser Schwerpunktbereich von „Horizont 2020“ ist eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Schwerpunkte und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung der Tätigkeiten in diesem Bereich werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten werden sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung erstrecken, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogene Tätigkeiten gelegt wird, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf EU-Ebene unterstützen.

Posten 08 02 03 01 — Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
752 711 715	56 718 438		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit dieser Maßnahme werden lebenslange Gesundheit und Wohlergehen für alle, qualitativ hochwertige und wirtschaftlich tragfähige Gesundheits- und Pflegesysteme sowie Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze und Wachstum im Gesundheitswesen und den damit verbundenen Wirtschaftsbereichen angestrebt. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt daher auf einer wirksamen Gesundheitsfürsorge und Prävention (z. B. Verständnis der gesundheitsbestimmenden Faktoren, Entwicklung besserer präventiver Impfstoffe). Besonderes Augenmerk gilt außerdem der Behandlung und Heilung von Krankheiten, Invalidität und verminderter Funktionalität (z. B. durch Übertragung von Wissen in die klinische Praxis und skalierbare Innovationsmaßnahmen, bessere Nutzung von Gesundheitsdaten,

unabhängige und unterstützte Lebensführung). Des Weiteren werden Anstrengungen unternommen werden, um die Entscheidungsfindung in der Prävention und Behandlung zu verbessern, bewährte Verfahren im Gesundheitswesen zu ermitteln und weiterzugeben sowie die integrierte Pflege und die Einführung technologischer, organisatorischer und gesellschaftlicher Innovationen zu unterstützen, die es insbesondere älteren und behinderten Menschen ermöglichen, aktiv und unabhängig zu bleiben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Posten 08 02 03 02 — Verbesserung der Ernährungssicherheit, Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, der Meeresforschung und der maritimen Forschung und der Biowirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
246 542 110	22 468 062		

Erläuterungen

Neuer Posten

Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt auf der Entwicklung einer nachhaltigeren und produktiveren Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Stärkung der wirtschaftlichen Existenz in ländlichen Gebieten. Besonderes Augenmerk gilt außerdem sicheren und gesunden Lebensmitteln für alle sowie wettbewerbsfähigen Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und weniger Nebenprodukte produzieren. Gleichzeitig werden Anstrengungen zur nachhaltigen Nutzung aquatischer Bioressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Ebenfalls gefördert werden ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO_2-Ausstoß.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Posten 08 02 03 03 — Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
314 442 301	28 655 994		

Erläuterungen

Neuer Posten

Der Schwerpunkt der Tätigkeit „Sichere, saubere und effiziente Energie“ liegt auf der Verringerung des Energieverbrauchs und des CO_2-Fußabdrucks (z. B. erschwingliche technologische Komponenten und Systeme mit integrierter Intelligenz) sowie kostengünstiger Stromversorgung mit niedrigen CO_2-Emissionen (z. B. Forschung, Entwicklung und vollmaßstäbliche Demonstration innovativer Technologien für erneuerbare Energieträger, Kohlenstoffabscheidung und -speicherung). Besondere Aufmerksamkeit wird außerdem

alternativen Brennstoffen und mobilen Energiequellen sowie der Entwicklung eines einheitlichen, intelligenten europäischen Stromverbundnetzes gewidmet. Gleichzeitig wird ein Schwerpunkt der Tätigkeit auf der multidisziplinären Erforschung von Energietechnologien und der gemeinsamen Durchführung europaweiter Forschungsprogramme sowie dem Betrieb erstklassiger Einrichtungen liegen. Des Weiteren werden Instrumente, Verfahren und Modelle für eine robuste und transparente Unterstützung der Politik entwickelt, wobei auch die Markteinführung von Energie-Innovation erleichtert wird.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Posten 08 02 03 04 — Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
517 879 845	21 086 531		

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Rahmen dieser Maßnahme liegt der Schwerpunkt auf dem ressourcenschonenden Verkehr (z. B. Beschleunigung von Entwicklung und Einsatz einer neuen Generation von elektrischen oder sonstigen emissionsarmen Flugzeugen, Fahrzeugen und Schiffen) sowie auf größerer Mobilität bei einem geringerem Verkehrsaufkommen und größerer Sicherheit (z. B. Unterstützung einer integrierten Beförderung und Logistik von Tür zu Tür). Besondere Aufmerksamkeit gilt außerdem der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der europäischen Hersteller im Verkehrssektor und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, beispielsweise durch Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und Vorbereitung der Grundlagen für die nachfolgende Generation. Ebenfalls unterstützt werden Tätigkeiten, deren Ziel ein besseres Verständnis der verkehrsbezogenen sozioökonomischen Entwicklungen und Prognosen sowie die Versorgung der politischen Entscheidungsträger mit evidenzbasierten Daten und Analysen ist.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d.

Posten 08 02 03 05 — Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
271 940 800	2 478 694		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Hauptaugenmerk dieser Tätigkeit liegt auf der Verwirklichung einer Wirtschaft, die die Ressourcen schont und gegen den Klimawandel gewappnet ist, und einer nachhaltigen Versorgung mit Rohstoffen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden

Bevölkerung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit natürlicher Ressourcen der Erde zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, dem nachhaltigen Management natürlicher Ressourcen und Ökosysteme sowie den Grundlagen für den Übergang zu einer „grünen“ Wirtschaft durch Öko-Innovation. Eine umfassende und andauernde globale Umweltüberwachung und entsprechende Informationssysteme werden ebenfalls entwickelt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

Posten 08 02 03 06 — Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
193 407 483	17 625 757		

Erläuterungen

Neuer Posten

Ziel dieser Tätigkeit ist die Förderung integrativer, innovativer und sicherer Gesellschaften durch Stärkung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Integration, Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums in Europa und Unterstützung einer positiven interkulturellen Dynamik. Mit den Forschungsergebnissen sollten Strategien unterstützt werden, die der Bekämpfung der Armut und der Vermeidung der Entwicklung verschiedener Formen von Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichheiten in europäischen Gesellschaften dienen, wie etwa geschlechterspezifischer Ungleichheiten oder der Innovationskluft. Dazu gehören die Gewährleistung gesellschaftlicher Einbeziehung in Forschung und Innovation, die Stärkung der Evidenzbasis der Innovationsunion und des Europäischen Forschungsraums sowie die Förderung kohärenter und wirksamer Zusammenarbeit mit Drittländern.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Artikel 08 02 04 — Horizontale Tätigkeiten unter „Horizont 2020“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung horizontaler Tätigkeiten, mit denen die Durchführung von „Horizont 2020“ unterstützt wird. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten zur Unterstützung von Kommunikation und Verbreitung sowie die Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von Horizont 2020 betreffen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.).

Artikel 08 02 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 08 02 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Posten 08 02 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	180 845 754,82	198 785 408,07

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 22 04 (teilweise)

Dieser Artikel dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Artikel 08 02 51 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 573 292 180	5 589 609 565	4 243 509 041	5 236 412 959,21	4 187 220 752,34

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 02 01, 08 02 02, 08 02 03, 08 03 01, 08 04 01, 08 04 02, 08 05 01, 08 05 02, 08 05 03, 08 06 01, 08 06 02, 08 07 01, 08 07 02, 08 07 03, 08 07 04, 08 08 01, 08 09 01, 08 10 01, 08 12 01, 08 13 01, 08 14 01, 08 15 01, 08 16 01, 08 17 01, 08 18 01, 08 19 01 und 32 06 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

Artikel 08 02 52 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 232 123	—	32 764 548	1 622 406,53	125 978 679,92

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 22 01, Posten 08 22 02 01 und 08 22 03 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

Artikel 08 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 08 02 77 01 — Pilotprojekt — Koordinierung der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	125 000	p.m.	p.m.	500 000,00	250 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 05 08 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 08 02 77 02 — Pilotprojekt — Rückgewinnung kritischer Rohstoffe durch Recycling: eine Chance für die Europäische Union und die Afrikanische Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
—	112 500	500 000	250 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 04 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Gesamtziel

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, eine Grundlage für eine solide Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika bei Forschung und Innovation im Bereich der Wiederverwendung und Rückgewinnung von Rohstoffen zu schaffen.

Ein verbessertes Abfallmanagement und die damit einhergehende Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitskosten können dazu beitragen, den finanziellen Druck auf afrikanische Regierungen zu verringern und die Rohstoffversorgung zu verbessern. Durch eine Beteiligung des Privatsektors können die Kosten erheblich gesenkt und die Dienstleistungen verbessert werden.

Die Umsetzung erfolgt in Form von zwei Seminaren, die 2013 in Europa bzw. Afrika abgehalten werden.

Die spezifischen Ziele im Bereich der Rückgewinnung von Rohstoffen und Wiederverwertung von Abfällen sind unter anderem folgende:

— Wissensaustausch auf politischer und Forschungsebene,

— Bereitstellung eines Forums für europäische und afrikanische Unternehmer sowie für Lehre und Forschung,

— Einbindung der Regierungen der europäischen und afrikanischen Mitgliedstaaten.

Das Pilotprojekt richtet sich an folgende Teilnehmer:

— die Europäische Union,

— die Afrikanische Union,

— die Vertreter der Rohstoffindustrie und der Abfall-/Recyclingbranche,

— die Vertreter aus Wissenschaft und Forschung, die sich mit Umwelttechnologien in den Bereichen Ressourceneffizienz und Recycling beschäftigen.

Schlussfolgerungen

Die Europäische Union hat in der Vergangenheit in einer Reihe von Bereichen wie zum Beispiel Forschungsnetzwerke (e-Infrastrukturen) mit Erfolg ähnliche Politik- und Forschungsinfrastrukturen mit afrikanischen Ländern eingerichtet. Diese Initiativen haben für enge Verbindungen zwischen den beiden Kontinenten gesorgt, die sich stets auf Ziele stützen, die im beiderseitigen Interesse liegen.

Auf dieser Grundlage soll das Pilotprojekt auf folgende zentrale Aufgaben abzielen:

— gemeinsames Abfallmanagement: Abfälle (Rohstoffe), die in Europa anfallen und nach Afrika exportiert werden, sollten auf wirksame und umweltverträgliche Weise behandelt werden. Die Europäische Union und die Afrikanische Union sollten diesbezüglich einen gemeinsamen Abfallmanagementplan für die betreffenden Rohstoffe ausarbeiten;

— Wissenstransfer in Bezug auf innovative Recyclingtechnologien: Da es für einige Lösungen noch bahnbrechender Technologien, Verfahren und Dienstleistungen bedarf, sollte dem Einsatz bestehender Technologien, der Bereitstellung von Wissen und der Sensibilisierung eine höhere Priorität eingeräumt werden. Die Forschung sollte sich auf das Einsammeln, die Wiedergewinnung und das Recycling von Wertstoffen, einschließlich Rohstoffen, aus Haushalts- und Industrieabfällen beziehen. Die Länder in Afrika müssen die Abfälle bewältigen, die seit Jahrzehnten auf dem Land- und Wasserweg dorthin transportiert wurden. Die europäische Forschung kann dazu beitragen, einige aktuelle Probleme des Abfallmanagements zu lösen;

— Wirtschaft und Schaffung von Arbeitsplätzen: Mit Investitionen in eine umweltfreundliche Abfallwirtschaft können vielfache wirtschaftliche und ökologische Vorteile erzielt werden. So werden etwa durch die Recyclingwirtschaft mehr Arbeitsplätze geschaffen als ersetzt, was sie mit Blick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen zu einer der wichtigsten Branchen macht. Das europäische Abfallrecht gehört zu den innovativsten und umfassendsten auf der Welt. Seine Umsetzung würde zu Einsparungen in Höhe von 72 Mrd. EUR pro Jahr, einer Steigerung des Umsatzes mit Abfallmanagement- und Recyclingdiensten um 42 Mrd. EUR und zur Entstehung von 400 000 neuen Arbeitsplätzen führen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	Programm „Euratom“ — Indirekte Massnahmen								
08 03 01	***Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“***								
08 03 01 01	Euratom — Fusionsenergie	1.1	94 723 000	50 468 959					
08 03 01 02	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz	1.1	45 789 000	13 353 389					
	Artikel 08 03 01 — Teilsumme		140 512 000	63 822 348					
08 03 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
08 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.					
08 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	64 006 714,26	46 320 698,41	
	Artikel 08 03 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	64 006 714,26	46 320 698,41	

08 03 51	***Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (2007-2013)***	1.1	p.m.	41 753 720	128 249 670	135 194 735	116 720 779,01	110 727 002,33	265,19 %
08 03 52	***Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***	1.1	p.m.	159 053	—	1 780 143	0,—	4 989 881,00	3137,24 %
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		**140 512 000**	**105 735 121**	**128 249 670**	**136 974 878**	**180 727 493,27**	**162 037 581,74**	**153,25 %**

Erläuterungen

Das Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramm (2014-2018) ist ein integraler Bestandteil des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“. Mit dem Euratom-Programm sollen der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert werden, um so Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Ziele des Euratom-Programms sind die Verbesserung der nuklearen Sicherheit, der Sicherungsmaßnahmen und des Strahlenschutzes sowie die Leistung eines Beitrags zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO_2-Emissionen des Energiesystems. Es umfasst das Programm für Fusionsenergieforschung und -entwicklung, die Forschungstätigkeiten im Bereich Kernspaltung und Strahlenschutz und die direkten Maßnahmen der JRC im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherungsmaßnahmen. Mit der Verwirklichung dieser Ziele leistet das Euratom-Programm einen Beitrag zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ des Rahmenprogramms „Horizont 2020“. Diese Ziele stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit den Zielen der Strategien „Europa 2020“ und „Energie 2020“.

Artikel 08 03 01 — Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“

Erläuterungen

Zum Umfang des Euratom-Programms für indirekte Maßnahmen gehören die Sicherheit der Kernspaltung und Strahlenschutz sowie Fusionsforschung und -entwicklung, die den Erfolg des ITER-Projekts sicherstellen und gewährleisten sollen, dass ihre Vorteile von Europa genutzt werden können. Es wird zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen Wissenschaftsexzellenz, führende Rolle der Industrie und gesellschaftliche Herausforderungen des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ beitragen.

Posten 08 03 01 01 — Euratom — Fusionsenergie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
94 723 000	50 468 959		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit der Tätigkeit „Fusionsenergie“ des Euratom-Programms werden gemeinsame Forschungstätigkeiten der Akteure im Bereich der Fusionsenergie, die an der Durchführung der sich aus dem Fahrplan für die Kernfusion ergebenden Aufgaben beteiligt sind, unterstützt. Zusätzlich werden gemeinsame Tätigkeiten zur Entwicklung von Werkstoffen für ein Demonstrationskraftwerk sowie Fragen des Reaktorbetriebs und zur Entwicklung und Demonstration aller für ein Demonstrationsfusionskraftwerk relevanten Technologien unterstützt. Mit der Tätigkeit werden auch Wissensmanagement und Technologietransfer von der durch dieses Programm kofinanzierten Forschung zur Industrie, unter Nutzung aller innovativen Aspekte der Forschungsarbeiten unterstützt. Des Weiteren werden mit der Maßnahme der Bau, die Modernisierung, die Nutzung und die kontinuierliche Verfügbarkeit zentraler Forschungsinfrastrukturen im Rahmen des Euratom-Programms gefördert.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (KOM(2011) 812 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e, f, g und h.

Posten 08 03 01 02 — Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
45 789 000	13 353 389		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit der Tätigkeit „Kernspaltung“ des Euratom-Programms werden gemeinsame Forschungstätigkeiten zum sicheren Betrieb von Reaktorsystemen, die in der Union eingesetzt werden oder in Zukunft eingesetzt werden könnten, unterstützt. Sie wird außerdem zur Entwicklung von Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle beitragen. Zusätzlich werden mit der Maßnahme gemeinsame und/oder koordinierte Forschungstätigkeiten gefördert, mit besonderem Augenmerk auf den Risiken niedriger Strahlendosen aufgrund industrieller, medizinischer oder umweltbedingter Exposition. Des Weiteren werden mit der Tätigkeit „Kernspaltung“ gemeinsame Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie von Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten im Bereich Aus- und Fortbildung und Mobilität sowie der Erhalt von Kompetenzen im Nuklearbereich in mehreren Disziplinen unterstützt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (KOM(2011) 812 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d.

Artikel 08 03 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 08 03 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Postern dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Posten 08 03 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	64 006 714,26	46 320 698,41

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 22 04 (teilweise)

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Artikel 08 03 51 — Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	41 753 720	128 249 670	135 194 735	116 720 779,01	110 727 002,33

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 20 01 und 08 21 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die Kernfusion bietet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen Strategie der Union bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Vorbereitung der Nutzung des ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb und die Zeit danach erforderlich sind.

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung einer soliden wissenschaftlichen und technischen Grundlage, um konkrete Entwicklungen für eine sicherere Entsorgung langlebiger radioaktiver Abfälle zu beschleunigen, eine sicherere, in Bezug auf die Ressourcen effizientere und wettbewerbsfähigere Nutzung der Kernenergie zu fördern sowie ein robustes, für die Bevölkerung akzeptables System für den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlung zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

Artikel 08 03 52 — Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	159 053	—	1 780 143	0,—	4 989 881,00

Erläuterungen

Vormals Posten 08 22 02 02 und 08 22 03 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994–1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KAPITEL 08 04 — ITER-PROGRAMM

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	ITER-Programm								
08 04 01	***Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung***	1.1	933 159 405	78 179 614					

08 04 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
08 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.					
08 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 04 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 51	***Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)***	1.1	p.m.	502 686 062	904 900 000	534 202 495	1 136 844 160,99	291 183 690,99	57,93 %
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		**933 159 405**	**580 865 676**	**904 900 000**	**534 202 495**	**1 136 844 160,99**	**291 183 690,99**	**50,13 %**

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Das Programm wird zur Strategie Europa 2020 und insbesondere zur Leitinitiative „Innovationsunion“ beitragen, da sich die EU durch die Mobilisierung der europäischen Hochtechnologieindustrie (die am Bau des ITER beteiligten Unternehmen) einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Bereich verschaffen dürfte.

An diesem Projekt sind sieben Parteien beteiligt: die Europäische Union, China, Indien, Japan, Südkorea, Russland und die Vereinigten Staaten.

Artikel 08 04 01 — Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
933 159 405	78 179 614		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Ziel dieses zusätzlichen Forschungsprogramms ist die Realisierung des ITER, einer Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert werden soll. Im Anschluss daran soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk (DEMO) gebaut werden.

Hierfür wurde die Europäische Organisation für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie in Form eines gemeinsamen Unternehmens gegründet. Dieses europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie hat folgende Aufgaben:

— Bereitstellung des Euratom-Beitrags für die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation, zu der sieben Parteien gehören (die EU, Russland, Japan, China, Indien, Südkorea und die Vereinigten Staaten), die die Hälfte der Weltbevölkerung repräsentieren;

— Bereitstellung des Euratom-Beitrags zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Umsetzung der Fusionsenergie;

— Umsetzung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und entsprechender Einrichtungen

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. November 2011, über ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt (2014-2018) (KOM(2011) 931 endg.), insbesondere Artikel 1.

Artikel 08 04 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 08 04 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Posten 08 04 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 22 04 (teilweise)

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Artikel 08 04 51 — Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	502 686 062	904 900 000	534 202 495	1 136 844 160,99	291 183 690,99

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 04 40 und Artikel 08 20 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl								
08 05 01	***Forschungsprogramm Stahl***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	43 087 791,00	42 036 749,06	
08 05 02	***Forschungsprogramm Kohle***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 622 421,07	16 392 206,89	
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**55 710 212,07**	**58 428 955,95**	

Erläuterungen

Aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden in jedem Jahr innovative Projekte zur Verbesserung von Sicherheit, Effizienz und Wettbewerbsvorteil der Kohle- und Stahlindustrie der EU finanziert. Er wurde 2002 geschaffen, um auf die Erfolge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzubauen. Die Aufteilung der Mittel zwischen Kohle (27,2 %) und Stahl (72,8 %) ist in der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 festgelegt.

Artikel 08 05 01 — Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	43 087 791,00	42 036 749,06

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 23 01

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

Artikel 08 05 02 — Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 622 421,07	16 392 206,89

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 23 02

Die Ziele des Forschungsprogramms „Kohle“ sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Gemeinschaftsproduktion anwendbar sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“		127 753 768	127 753 768	126 633 333	126 633 333	129 948 033,83	129 948 033,83
09 02	Rechtlicher Rahmen für die Digitale Agenda		16 526 948	17 094 948	17 127 969	16 098 689	15 336 818,88	15 636 976,51
	40 02 41				391 985 17 519 954	391 985 16 490 674		
09 03	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Telekommunikationsnetze	1	73 915 000	19 179 000	2 700 000	10 576 085	15 035 374,57	17 423 511,27
09 04	„Horizont 2020“	1	1 402 774 619	810 480 400	1 665 368 335	1 354 897 104	1 717 265 424,83	1 340 299 603,26
	Titel 09 — Insgesamt		**1 620 970 335**	**974 508 116**	**1 811 829 637**	**1 508 205 211**	**1 877 585 652,11**	**1 503 308 124,87**
	40 02 41				**391 985**	**391 985**		
	Insgesamt + reserve				**1 812 221 622**	**1 508 597 196**		

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
09 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“***	5.2	39 552 248	39 181 059	39 641 269,64	100,23 %
09 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“***					
09 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 283 186	2 330 831	2 253 891,89	98,72 %
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 660 578	1 684 783	2 055 225,53	123,77 %
	Artikel 09 01 02 — Teilsumme		3 943 764	4 015 614	4 309 117,42	109,26 %
09 01 03	***Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausstattung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“***	5.2	2 471 376	2 503 160	2 934 194,68	118,73 %
09 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“***					
09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1.1	260 000	150 000	145 156,42	55,83 %
	Artikel 09 01 04 — Teilsumme		260 000	150 000	145 156,42	55,83 %
09 01 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“***					
09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	49 463 235	48 973 500	47 681 288,67	96,40 %
09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	12 875 000	12 875 000	12 121 965,65	94,15 %
09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	19 188 145	18 935 000	23 115 041,35	120,47 %
	Artikel 09 01 05 — Teilsumme		81 526 380	80 783 500	82 918 295,67	101,71 %
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		**127 753 768**	**126 633 333**	**129 948 033,83**	**101,72 %**

Artikel 09 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
39 552 248	39 181 059	39 641 269,64

Artikel 09 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Posten 09 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 283 186	2 330 831	2 253 891,89

Posten 09 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 660 578	1 684 783	2 055 225,53

Artikel 09 01 03 — Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausstattung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 471 376	2 503 160	2 934 194,68

Artikel 09 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Posten 09 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
260 000	150 000	145 156,42

Erläuterungen

Vormals Posten 09 01 04 04

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des

Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 01, 09 03 02 und 09 03 03.

Artikel 09 01 05 — Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Posten 09 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
49 463 235	48 973 500	47 681 288,67

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 01 01 (teilweise) und Posten 09 01 05 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

Posten 09 01 05 02 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 875 000	12 875 000	12 121 965,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

Posten 09 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
19 188 145	18 935 000	23 115 041,35

Erläuterungen

Vormals Posten 09 01 05 03 und *09 01 04 03 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

Kapitel 09 02 — Rechtlicher Rahmen für die Digitale Agenda

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	Rechtlicher Rahmen für die Digitale Agenda								
09 02 01	***Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation***	1.1	3 150 000	2 968 000	3 095 000	2 666 838	3 087 068,68	3 383 337,42	113,99 %

09 02 03	***Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)***	1.1	8 739 000	8 739 000	7 814 273	7 814 273	8 158 163,70	8 158 163,70	93,35 %
	40 02 41				391 985 8 206 258	391 985 8 206 258			
09 02 04	***Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro***	1.1	3 617 948	3 617 948	3 768 696	3 768 696	3 190 000,00	3 190 000,00	88,17 %
09 02 05	***Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien***	3	1 020 000	1 020 000	950 000	948 882	901 586,50	604 756,30	59,29 %
09 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
09 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten	3	—	p.m.	—	150 000	0,—	300 719,09	
09 02 77 02	Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus	3	—	250 000	500 000	250 000			
09 02 77 03	Pilotprojekt — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	3	—	500 000	1 000 000	500 000			
	Artikel 09 02 77 — Teilsumme		—	750 000	1 500 000	900 000	0,—	300 719,09	40,10 %
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		**16 526 948**	**17 094 948**	**17 127 969**	**16 098 689**	**15 336 818,88**	**15 636 976,51**	**91,47 %**
	40 02 41				**391 985**	**391 985**			
	Insgesamt + reserve				**17 519 954**	**16 490 674**			

Erläuterungen

Artikel 09 02 01 — Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 150 000	2 968 000	3 095 000	2 666 838	3 087 068,68	3 383 337,42

Erläuterungen

Vormals Posten 09 01 04 01 und Artikel 09 02 01

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

— die Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste fortgesetzt wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem Sektor zu ergreifen,

— ein Beitrag zur Durchführung der Digitalen Agenda für Europa durch Maßnahmen im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten geleistet wird, vor allem im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfel von Lissabon,

— politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, unter besonderer Beachtung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, insbesondere Interoperabilität, Zusammenschaltung, Bauarbeiten, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und neue Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts,

— Rechtsvorschriften in diesem Bereich in bestimmten Mitgliedstaaten überwacht und angewandt werden,

— Vertragsverletzungsverfahren koordiniert werden,

— politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming und Universaldienst,

— eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen betreffend relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für NGA-Netze (Zugangsnetze der nächsten Generation),

— bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung berücksichtigen, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, Breitbandinternet und Innovation,

— die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (auch des Verfahrens

nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),

— es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,

— die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik, ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

— Formulierung einer Unionspolitik und -strategie im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen elektronischer Kommunikation und audiovisuellem Bereich, der Internetaspekte usw.),

— Entwicklung einer Frequenzpolitik in der Union,

— Ausbau der Aktionen im Sektor der Mobilfunk- und Satellitenkommunikation, insbesondere im Bereich der Frequenzen,

— Bestandsaufnahme der Situation und der in diesen Bereichen erlassenen Rechtsvorschriften,

— Koordinierung dieser Tätigkeiten und Initiativen im Hinblick auf das internationale Vorgehen (z. B. Weltfunkkonferenz, CEPT usw.),

— Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Digitalen Agenda für Europa,

— Aufbau und Pflege der Datenbank zum Frequenzpolitikprogramm sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchführung des Programms.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorbereitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie die Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie für die elektronische Kommunikation.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Ferner sind diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 09 02 03 — Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02 03	8 739 000	8 739 000	7 814 273	7 814 273	8 158 163,70	8 158 163,70
40 02 41			391 985	391 985		
Insgesamt	8 739 000	8 739 000	8 206 258	8 206 258	8 158 163,70	8 158 163,70

Erläuterungen

Vormals Posten 09 02 03 01 und 09 02 03 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben ausschließlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und folglich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der Agentur ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des EU-Rechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Durch Artikel 208 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Es werden derzeit Gespräche mit der griechischen Regierung im Hinblick auf eine mögliche Einigung auf ein ständiges Verbindungsbüro in Athen geführt.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 8 821 654 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 8 739 000 EUR erhöht sich um 82 654 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. September 2010, über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) (KOM(2010) 521 endg.).

Artikel 09 02 04 — Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 617 948	3 617 948	3 768 696	3 768 696	3 190 000,00	3 190 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 09 02 04 01 und 09 02 04 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das GEREK wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Das GEREK besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit

eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Das Büro muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Durch Artikel 208 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Der Stellenplan des Büros ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 4 162 874 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 3 617 948 EUR erhöht sich um 544 926 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

Artikel 09 02 05 — Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 020 000	1 020 000	950 000	948 882	901 586,50	604 756,30

Erläuterungen

Vormals Posten 09 01 04 06 und Artikel 09 02 05

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

— Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95 vom 17.10.1989, S. 1),

— Überwachung der Entwicklung des Mediensektors, einschließlich Medienpluralismus und -freiheit, und

— Sammlung und Verbreitung von wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie Analysen zum audiovisuellen Sektor und zur Konvergenz der Medienbranche und der Inhalteindustrie.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 09 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 09 02 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	150 000	0,—	300 719,09

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 02 06

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 02 77 02 — Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
—	250 000	500 000	250 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 02 07

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Mit diesen Mitteln soll die Umsetzung des Instruments für Medienpluralismus finanziert werden. Das Instrument wurde im Rahmen einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung mit dem Titel „Indikatoren für Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten — ein risikobasierter Ansatz“ entwickelt. Es ist ein Überwachungsinstrument zur Bewertung der Risiken für den Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten und zur Ermittlung der Bedrohungen des Medienpluralismus auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher, wirtschaftlicher und soziokultureller Erwägungen.

Konkret soll mit dieser Maßnahme eine weitere Untersuchung eingeleitet werden, in deren Rahmen diese Indikatoren im Lichte der zunehmenden Bedeutung des Internet aktualisiert werden und die Indikatoren in der Praxis angewandt werden, um ein umfassendes Bild der Risiken für den Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten zu gewinnen. Die Bewertung der Risiken erfolgt am besten auf transparente Art und Weise unter Einbeziehung der Beteiligten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 02 77 03 — Pilotprojekt — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
—	500 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 02 10

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Das geplante Europäische Zentrum für Presse- und Medienfreiheit würde an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Charta für Pressefreiheit anknüpfen, indem es als europaweite „Anlaufstelle“ für Journalistenverbände oder Einzelpersonen und Medienakteure dienen würde, die angebliche Verstöße gegen diese Chartas geltend machen. Das Zentrum würde solche Verstöße überwachen und dokumentieren. Außerdem würde es als Frühwarnstelle für akute Fälle dienen, indem es beispielsweise Unterstützung für Journalisten organisiert, die Hilfe brauchen. Das Zentrum würde von der Mitwirkung einer ganzen Reihe von Quellen profitieren, u. a. akademischen Zentren, regionalen Partnern aus ganz Europa und verschiedenen Journalistenverbänden.

Der territoriale Wirkungsbereich der Zentren wären die 28 Mitgliedstaaten und die Kandidatenländer.

Dieses Projekt wäre eine Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionen, die aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Im Einzelnen würde es das praktische, konkrete Gegenstück zum akademisch ausgerichteten „Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit“ bilden, das am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz eingerichtet wurde. Außerdem würde es von der Dynamik profitieren, die von der von der Kommission eingesetzten hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Pluralismus und ihrem anstehenden Bericht eingeleitet wurde.

Mit dem Pilotprojekt würden die Anlaufkosten eines solchen Zentrums und die Kofinanzierung seiner jährlichen Betriebskosten gedeckt.

Freiheit und Pluralismus der Medien, einschließlich Leitlinien für unabhängige Medien, sind Schlüsselfaktoren für die Ausübung der freien Meinungsäußerung, die eine der wesentlichen Grundlagen der Europäischen Union ist. Freiheit und Pluralismus der Medien sind für unsere demokratischen Gesellschaften lebenswichtig.

Das Pilotprojekt soll in den 28 Mitgliedstaaten sowie in den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidatenländern Journalistenverbände oder Einzelpersonen und Medienakteure unterstützen, die Verstöße gegen die Europäische Charta für Pressefreiheit geltend machen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Telekommunikationsnetze								
09 03 01	***Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandnetze***	1.1	p.m.	p.m.					

09 03 02	***Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte***	1.1	34 889 000	p.m.					
09 03 03	***Förderung des Verbunds und der Interoperabilität einzelstaatlicher Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse***	1.1	39 026 000	12 879 000					
09 03 51	***Abschluss früherer Programme***								
09 03 51 01	Artikel 2009 04 2013 — Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	1.1	—	6 300 000	2 700 000	10 576 085	15 035 374,57	16 689 620,32	264,91 %
09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	635 494,73	
	Artikel 09 03 51 — Teilsumme		—	6 300 000	2 700 000	10 576 085	15 035 374,57	17 325 115,05	275,00 %
09 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
09 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Internetbasiertes System für bessere Rechtsetzung und zur Bürgerbeteiligung	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	98 396,22	
	Artikel 09 03 77 — Teilsumme		—	p.m.	—	p.m.	0,—	98 396,22	
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		**73 915 000**	**19 179 000**	**2 700 000**	**10 576 085**	**15 035 374,57**	**17 423 511,27**	**90,85 %**

Erläuterungen

Artikel 09 03 01 — Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandnetze

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den in Artikel 4 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF-Verordnung) und in Artikel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze festgelegten Zielen bei.

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze unterstützt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den genannten Zielen in der Regel über Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen bei.

Die Mittel decken Ausgaben für den Bau von Infrastruktur und die Installierung der Ausrüstung ab. Sie decken ferner Arbeiten, Studien und programmunterstützende Aktionen ab, insbesondere technische Hilfe gemäß Artikel 2 der CEF-Verordnung, einschließlich des Beitrags zu bestehenden Strukturen der technischen Hilfe.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 2011, zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg.), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i.

Artikel 09 03 02 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
34 889 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den in Artikel 4 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF-Verordnung) und in Artikel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze festgelegten Zielen bei.

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze unterstützt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den genannten Zielen in der Regel über Finanzierungsinstrumente nach den Artikeln 14 und 15 der CEF-Verordnung bei.

Die Mittel decken Ausgaben für den Bau von Infrastruktur und die Installierung der Ausrüstung ab. Sie decken ferner Arbeiten, Studien und programmunterstützende Aktionen ab, insbesondere technische Hilfe gemäß Artikel 2 der CEF-Verordnung, einschließlich des Beitrags zu bestehenden Strukturen der technischen Hilfe.

Bei Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten nach Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und unter dem Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Ziffer i der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 2011, zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg.), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c.

Artikel 09 03 03 — Förderung des Verbunds und der Interoperabilität einzelstaatlicher Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
39 026 000	12 879 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den in Artikel 4 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF-Verordnung) und in Artikel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze festgelegten Zielen bei.

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der Digitaldienst-Infrastrukturen unterstützt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den genannten Zielen in der Regel über Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen bei:

— Kerndiensteplattformen, mit Ausnahme von Europeana, werden in der Regel über Beschaffungsmaßnahmen finanziert,

— generische Dienste werden in der Regel über Finanzhilfen finanziert.

Von den Mitteln abgedeckt werden Ausgaben für Arbeiten, Ausrüstung, Infrastruktur, Studien und programmunterstützende Maßnahmen, insbesondere technische Hilfe sowie Betrieb und Aufrechterhaltung von Diensten nach Artikel 2 der CEF-Verordnung.

Der Schwerpunkt liegt nicht ausschließlich auf der Schaffung der Kerndiensteplattform, sondern auch auf der Leitung des Betriebs solcher Plattformen und Dienste.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 2011, zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg.), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii.

Artikel 09 03 51 — Abschluss früherer Programme

Posten 09 03 51 01 — Artikel 2009 04 2013 — Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 300 000	2 700 000	10 576 085	15 035 374,57	16 689 620,32

Erläuterungen

Vormals Posten 09 02 02 01

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118).

Posten 09 03 51 02 — Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	635 494,73

Erläuterungen

Vormals Posten 09 02 02 02

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21

Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

Artikel 09 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 09 03 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Internetbasiertes System für bessere Rechtsetzung und zur Bürgerbeteiligung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	98 396,22

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 03 03

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	„Horizont 2020“								
09 04 01	***Wissenschaftliche Exzellenz***								
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und neu entstehende Technologien („FET“)	1.1	241 003 372	10 300 623					
09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1.1	96 956 907	2 101 017					
	Artikel 09 04 01 — Teilsumme		337 960 279	12 401 640					
09 04 02	***Industrielle Führungsrolle***								
09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1.1	855 260 961	77 942 289					

	Artikel 09 04 02 — Teilsumme		855 260 961	77 942 289					
09 04 03	***Gesellschaftliche Herausforderungen***								
09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1.1	131 580 377	11 991 283					
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	1.1	77 973 002	505 313					
	Artikel 09 04 03 — Teilsumme		209 553 379	12 496 596					
09 04 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung***								
09 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.					
09 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	148 457 500,92	68 125 542,06	
	Artikel 09 04 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	148 457 500,92	68 125 542,06	
09 04 51	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)***	1.1	p.m.	623 213 932	1 521 103 335	1 211 814 594	1 431 395 376,08	1 140 275 304,39	182,97 %
09 04 52	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***	1.1	—	p.m.	—	10 872 610	270 318,65	8 240 888,31	
09 04 53	***Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)***								
09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	1.1	p.m.	84 425 943	144 265 000	130 841 912	137 142 229,18	113 807 470,00	134,80 %
09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	1.1	—	p.m.	—	1 367 988	0,—	9 850 398,50	
	Artikel 09 04 53 — Teilsumme		p.m.	84 425 943	144 265 000	132 209 900	137 142 229,18	123 657 868,50	146,47 %
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		**1 402 774 619**	**810 480 400**	**1 665 368 335**	**1 354 897 104**	**1 717 265 424,83**	**1 340 299 603,26**	**165,37 %**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation (Horizont 2020), das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

Das Programm wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für den Aufbau und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 wird durch die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovation zum Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse ab; für die Finanzierung von Studien sowie von Finanzhilfen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für

im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 endg.) verwendet.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden bei dem Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union werden bei dem Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Posten 09 04 50 01.

Die Bereitstellung der Mittel für Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 09 01 05.

Artikel 09 04 01 — Wissenschaftliche Exzellenz

Erläuterungen

Mit dieser Priorität des Programms Horizont 2020 soll die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union gestärkt und ausgeweitet werden, so dass Europa stets über eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung verfügt und somit seine langfristige Wettbewerbsfähigkeit gesichert wird. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungsmaßnahmen werden entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Wissenschaft festgelegt, ohne dass vorab thematische Prioritäten bestimmt werden. Die Forschungspläne werden in enger Abstimmung mit den Wissenschaftlern aufgestellt und Forschungsvorhaben werden auf der Basis von Exzellenz finanziert.

Posten 09 04 01 01 — Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und neu entstehende Technologien („FET“)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
241 003 372	10 300 623		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das spezifische Ziel besteht darin, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Grundlagen durch die Erkundung neuer und hochriskanter Ideen radikal neue Technologien zu fördern. Durch flexible Unterstützung einer zielorientierten und interdisziplinären kooperativen Forschung in verschiedenem Umfang und den Einsatz innovativer Forschungsverfahren sollen Chancen erkannt und ergriffen werden, die langfristige Vorteile für die Bürger, die Wirtschaft und die Gesellschaft mit sich bringen.

Das FET-Programm wird das gesamte Spektrum der wissenschaftsgestützten Innovation abdecken: von kleineren Sondierungen im Frühstadium erster und noch unausgereifter Ideen nach dem „Bottom-up"-Prinzip bis hin zum Aufbau neuer Forschungs- und Innovationsgemeinschaften, die sich mit neu entstehenden, transformativen Forschungsbereichen befassen, und großen, gemeinsamen Forschungsinitiativen im Umfeld einer Forschungsagenda, mit der ehrgeizige und visionäre Ziele verfolgt werden.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020" (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020" (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Posten 09 04 01 02 — Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
96 956 907	2 101 017		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das spezifische Ziel besteht darin, Europa mit Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die allen Forschern in Europa und darüber hinaus zugänglich sind, damit ihr Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation in vollem Umfang genutzt werden kann.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen werden Entwicklung, Ausbau und Betrieb von e-Infrastrukturen stehen. Vorgesehen sind ferner Maßnahmen für Innovation, Stärkung der Humanressourcen für Forschungsinfrastrukturen, Politikentwicklung und internationale Kooperation.

Ausgehend von einem integrierten und dienstleistungsorientierten Konzept sollen e-Infrastrukturen bereitgestellt werden, die in Bezug auf die Entwicklung und den Ausbau integrierter e-Infrastrukturdienste für ein breites Spektrum von Forschungsgemeinschaften (bereichsübergreifend) dem Bedarf der europäischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen. Ferner geht es um die Optimierung der Koordinierung und der Synergien mit der Entwicklung von e-Infrastrukturen auf nationaler Ebene und um die Erweiterung der e-Infrastrukturen über den eigentlichen Bereich der Wissenschaft hinaus auf das Dreieck Wissenschaft — Industrie — Gesellschaft.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020" (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020" (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Artikel 09 04 02 — Industrielle Führungsrolle

Erläuterungen

Diese Priorität von Horizont 2020 ist darauf ausgerichtet, Europa zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Maßnahmen gefördert werden, bei denen die Planung von den Unternehmen festgelegt wird, und indem die Entwicklung neuer Technologien als Grundlage für künftige Unternehmen und für das Wirtschaftswachstum beschleunigt wird. In diesem Rahmen werden wichtige Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien bereitgestellt und das Wachstumspotenzial europäischer Unternehmen optimiert, indem ihnen eine angemessene Finanzierung bereitgestellt wird und innovative KMU unterstützt werden, damit sie sich zu weltweit führenden Unternehmen entwickeln können.

Posten 09 04 02 01 — Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
855 260 961	77 942 289		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das spezifische Ziel besteht darin, eine weltweite Führungsrolle bei grundlegenden Technologien, auf denen die Wettbewerbsfähigkeit in einer Reihe bestehender oder derzeit neu entstehender Wirtschaftszweige und Sektoren beruht, zu wahren und auszubauen. Im Einklang mit der Digitalen Agenda für Europa besteht das spezifische Ziel der IKT-Forschung und -Innovation (FuI) darin, Europa in die Lage zu versetzen, die mit den Fortschritten im IKT-Bereich verbundenen Chancen zum Nutzen seiner Bürger, Unternehmen und Wissenschaftler zu ergreifen und auszubauen.

Die IKT stützen Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in zahlreichen privaten und öffentlichen Märkten und Sektoren und ermöglichen den wissenschaftlichen Fortschritt auf allen Gebieten. Im nächsten Jahrzehnt werden die transformativen Auswirkungen der digitalen Technologien und IKT-Komponenten, -Infrastrukturen und -Dienste in allen Bereichen des Lebens zunehmend sichtbar werden.

Die Maßnahmen werden Europas wissenschaftliche und technologische Grundlagen festigen und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ (LEIT) werden sich vor allem auf die von Industrie und Unternehmen festgelegten Forschungs- und Innovationsplanungen stützen und die Mobilisierung von Investitionen aus dem Privatsektor zu einem Hauptschwerpunkt machen.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i.

Artikel 09 04 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Diese Priorität von Horizont 2020 ist eine unmittelbare Antwort auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus, von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und auf der Markteinführung von Innovationen. Die Maßnahmen werden die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf EU-Ebene direkt unterstützen.

Posten 09 04 03 01 — Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
131 580 377	11 991 283		

Erläuterungen

Neuer Posten

Nach der Zielvorstellung des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 sollen solche Dienste eingesetzt und entwickelt werden, um einige der dringlichsten Herausforderungen, vor denen die Gesundheitsfürsorge und die Gesundheitssysteme in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts stehen, zu bewältigen:

— Verbesserung der Behandlung von chronischen Krankheiten und Multimorbidität (Mehrfacherkrankungen) und Verstärkung wirksamer Methoden der Vorbeugung und Gesundheitsförderung,

— Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Freisetzung der Innovation, eine stärker patienten- bzw. bürgerorientierte Gesundheitsfürsorge, aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und Förderung organisatorischer Veränderungen,

— Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie der Sicherheit, Solidarität, Universalität und Gerechtigkeit im Gesundheitswesen,

— Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Marktbedingungen für die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsprodukten und -diensten.

Es hat sich erwiesen, dass IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen zur Bewältigung dieser wichtigen Herausforderungen durch personalisierte Gesundheitslösungen, telemedizinische und Fernversorgungslösungen, Servicerobotik für medizinische Versorgung und Pflege, Unterstützung für längeres aktives und unabhängiges Leben sowie häusliche Pflege beitragen können. Außerdem bieten sie wichtige neue Wachstumschancen, da große Märkte für IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse in den Bereichen Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen eingehen, entstehen.

Die Maßnahmen werden sich auf die Entwicklung und den Einsatz von IKT-Lösungen in den Bereichen Gesundheit, Wohlergehen und Verbesserung der Lebensqualität für ältere Menschen beziehen. Dies wird sich auf die Entwicklung neuer IKT-Technologien im Rahmen des Programms LEIT stützen, zum Beispiel Mikro-/Nanosysteme, eingebettete Systeme, Robotik, Internet der Zukunft und Cloud-Technologien. Die Maßnahmen werden sich außerdem auf die Weiterentwicklung der Technologien zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Privatsphäre beziehen.

Ferner wird das gemeinsame Programm AAL gefördert, um zur Verfügbarkeit von IKT-gestützten Produkten und -Dienstleistungen auf dem Markt und ihrer Nutzung beizutragen, und die Unterstützung der IKT-Innovation und von Pilotprojekten wird als Reaktion auf die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ und den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 fortgesetzt.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Posten 09 04 03 02 — Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
77 973 002	505 313		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das spezifische Ziel besteht in der Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen.

Die Maßnahmen werden vor allem die folgenden Bereiche abdecken: IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor, Verständnis und Bewahrung der geistigen Grundlage Europas, Lernen und Einbeziehung aller.

IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor betreffen den Einsatz von IKT für die Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Methoden ihrer Bereitstellung, die zu erheblichen Verbesserungen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen führen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft sollte grundsätzlich digital und grenzübergreifend arbeiten.

Ziel des zweiten Hauptbereichs ist „ein Beitrag zum Verständnis der geistigen Grundlage Europas, seiner Geschichte und der vielen europäischen und außereuropäischen Einflüsse als Quelle der Inspiration für unser Leben in heutiger Zeit“.

Ziel des dritten Hauptbereichs ist die Unterstützung des umfassenden Einsatzes der IKT in Schulen und in der beruflichen Bildung in Europa.

Im vierten Hauptbereich geht es darum, die uneingeschränkte Teilhabe älterer Menschen (ab 65 Jahren), von Arbeitslosen und Geringqualifizierten, Migranten, pflegebedürftigen Menschen, in abgelegenen oder ärmeren Gegenden lebenden Menschen, von Menschen mit Behinderungen und Obdachlosen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei den Maßnahmen geht es vor allem darum, diese Gruppen mit den erforderlichen digitalen Kompetenzen auszustatten und ihnen Zugang zu digitalen Technologien zu bieten.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Artikel 09 04 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung

Posten 09 04 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesem Posten sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Posten 09 04 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	148 457 500,92	68 125 542,06

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 04 02

Mit diesem Postern sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen in der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 09 04 51 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	623 213 932	1 521 103 335	1 211 814 594	1 431 395 376,08	1 140 275 304,39

Erläuterungen

Vormals Posten 09 04 01 01, 09 04 01 02, 09 04 01 03, 09 04 01 04 und 09 04 01 05 und Artikel 09 05 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen

handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Artikel 09 04 52 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	10 872 610	270 318,65	8 240 888,31

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 04 03

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Artikel 09 04 53 — Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)

Posten 09 04 53 01 — Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	84 425 943	144 265 000	130 841 912	137 142 229,18	113 807 470,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 03 01

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) — Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Posten 09 04 53 02 — Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 367 988	0,—	9 850 398,50

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 03 02 und Posten 09 03 04 01 und 09 03 04 02

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Programm eContent plus, die sich auf Netzwerke in den Telekommunikationssektoren und auf das Mehrjahresprogramm Modinis beziehen, bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Direkte Forschung“	1	353 845 000	353 845 000	350 080 000	350 080 000	384 553 025,75	384 553 025,75
10 02	Horizont 2020 — Direkte Massnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Unterstützung der Unionspolitik	1	33 556 000	29 334 591	33 089 156	30 721 154	35 790 517,82	32 965 959,75
10 03	Programm „Euratom“ — Direkte Massnahmen	1	10 455 000	9 530 479	10 250 000	9 314 301	10 744 079,02	9 562 710,76
10 04	Sonstige Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	33 800 227,40	23 937 535,77
10 05	Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags	1	26 999 000	29 000 000	30 900 000	29 204 688	29 364 948,04	27 961 409,83
	Titel 10 — Insgesamt		**424 855 000**	**421 710 070**	**424 319 156**	**419 320 143**	**494 252 798,03**	**478 980 641,86**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit

— dem im Stellenplan ausgewiesenen Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und dem externen Personal, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation betraut ist;

— Personalkosten, z. B. für Dienstreisen, Schulungen, medizinische Dienste und Personaleinstellung;

— Betrieb und Arbeit der JRC-Institute, administrativer Unterstützung, Sicherheit und Gefahrenabwehr an den Standorten, Ausgaben für Informatik, einmaligen Kosten und großen Forschungsinfrastrukturen;

— Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, einschließlich orientierende Forschung, wissenschaftlich-technische Ausrüstung, Untervergabe von Dienstleistungsaufträgen usw.;

— Forschungsaufgaben und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Europäischen Union und für Rechnung Dritter übertragen wurden;

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und, sofern zutreffend, potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Posten 10 02 50 01 und 10 03 50 01 eingesetzt.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
10 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Direkte Forschung“					
10 01 05	***Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“***					
10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	138 577 000	145 865 475	135 906 245,22	98,07 %
10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	32 731 000	32 407 225	48 186 493,95	147,22 %
10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	59 870 000	64 031 900	80 742 502,46	134,86 %
10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“	1.1	3 339 000			
10 01 05 11	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	56 275 000	59 234 525	55 096 522,44	97,91 %
10 01 05 12	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1.1	10 699 000	10 592 775	16 570 116,95	154,88 %
10 01 05 13	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	38 707 000	37 948 100	48 051 144,73	124,14 %
10 01 05 14	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“	1.1	13 647 000			
	Artikel 10 01 05 — Teilsumme		353 845 000	350 080 000	384 553 025,75	108,68 %
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		**353 845 000**	**350 080 000**	**384 553 025,75**	**108,68 %**

Artikel 10 01 05 — Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der Gemeinsamen Forschungsstelle bei Arbeiten für Dritte.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Mittel könnten sich durch Mittel erhöhen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Aktionen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

— Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

— Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Posten 10 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
138 577 000	145 865 475	135 906 245,22

Erläuterungen

Vormals Posten 10 01 05 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut sind, insbesondere von

— direkten Aktionen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftliche und technische Unterstützung und Orientierungsforschung in den Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle),

— indirekte Aktionen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

Posten 10 01 05 02 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
32 731 000	32 407 225	48 186 493,95

Erläuterungen

Vormals Posten 10 01 05 02 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut ist.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen— in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

Posten 10 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
59 870 000	64 031 900	80 742 502,46

Erläuterungen

Vormals Posten 10 01 05 03 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung von

— Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern, Repräsentationskosten usw.;

— Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen

  — Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Institute: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Institute: Möbel; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;

  — Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;

  — einmalige Kosten: Dieser Posten umfasst die Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten, Anpassung an neue Normen usw. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 04 finanziert werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

Posten 10 01 05 04 — Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 339 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen— in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans

verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

Posten 10 01 05 11 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
56 275 000	59 234 525	55 096 522,44

Erläuterungen

Vormals Posten 10 01 05 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut sind, insbesondere von

— direkten Aktionen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftliche und technische Unterstützung und Orientierungsforschung in den Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle),

— indirekte Aktionen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

Posten 10 01 05 12 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
10 699 000	10 592 775	16 570 116,95

Erläuterungen

Vormals Posten 10 01 05 02 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

Posten 10 01 05 13 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
38 707 000	37 948 100	48 051 144,73

Erläuterungen

Vormals Posten 10 01 05 03 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung von

— Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 11 und 10 01 05 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern, Repräsentationskosten usw.;

— Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen

  — Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Institute: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Institute: Möbel; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;

  — Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;

  — Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;

  — einmalige Kosten: Dieser Posten umfasst die Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten, Anpassung an neue Normen usw. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 14 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

Posten 10 01 05 14 — Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
13 647 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	Horizont 2020 — Direkte Massnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Unterstützung der Unionspolitik								
10 02 01	***Horizont 2020 — bedarfsgerechte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik***	1.1	33 556 000	10 832 873					
10 02 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
10 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.					
10 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	839 899,88	1 121 660,77	
	Artikel 10 02 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	839 899,88	1 121 660,77	
10 02 51	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — direkte Maßnahmen (EG) (2007-2013)***	1.1	p.m.	18 501 718	33 089 156	30 721 154	34 738 553,98	31 547 220,08	170,51 %
10 02 52	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)***	1.1	—	p.m.	—	p.m.	212 063,96	297 078,90	
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		**33 556 000**	**29 334 591**	**33 089 156**	**30 721 154**	**35 790 517,82**	**32 965 959,75**	**112,38 %**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation („Horizont 2020“), das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

Das Programm spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Die Mittel werden gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 endg.) eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Artikel 10 02 01 — Horizont 2020 — bedarfsgerechte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
33 556 000	10 832 873		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, Teil IV „Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs“, bestimmt, um eine auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung der EU-Politik zu leisten. Besondere Schwerpunkte sind

— Wissenschaftsexzellenz. Die JRC wird Forschungsarbeiten ausführen, um die wissenschaftlichen Grundlagen der politischen Entscheidungsfindung zu verbessern, über die den gesellschaftlichen Veränderungen zugrunde liegenden natürlichen Prozesse aufzuklären und neue Wissenschafts- und Technologiebereiche zu untersuchen (u. a. durch ein Sondierungsforschungsprogramm);

— führende Rolle der Industrie. Die JRC wird wie folgt zu Innovation und Wettbewerbsfähigkeit beitragen: Sie wird auch in Zukunft zur strategischen Ausrichtung und zur Forschungsagenda der relevanten Instrumente indirekter Forschungsmaßnahmen beitragen, den Wissens- und Technologietransfer unterstützen und die Nutzung, Normung und Validierung von Weltraumtechnologien und -daten erleichtern;

— gesellschaftliche Herausforderungen. Die JRC wird Forschungsarbeiten zu den folgenden Themen durchführen: Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen; Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft, marine und maritime Forschung und Biowirtschaft; sichere, saubere und effiziente Energie; intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr; Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Rohstoffe; integrative, innovative und sichere Gesellschaften.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Europäischen Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 4.

Artikel 10 02 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 10 02 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Posten 10 02 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	839 899,88	1 121 660,77

Erläuterungen

Vormals Artikel 10 02 02

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung außerhalb des Nuklearbereichs aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 10 02 51 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — direkte Maßnahmen (EG) (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 501 718	33 089 156	30 721 154	34 738 553,98	31 547 220,08

Erläuterungen

Vormals Artikel 10 02 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

Artikel 10 02 52 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	212 063,96	297 078,90

Erläuterungen

Vormals Posten 10 04 01 01

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 03	Programm „Euratom“ — Direkte Massnahmen								
10 03 01	***Direkte Forschung im Rahmen von Euratom***	1.1	10 455 000	3 804 582					
10 03 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
10 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.					
10 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	309 520,98	735 432,09	
	Artikel 10 03 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	309 520,98	735 432,09	
10 03 51	***Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — Euratom (2007-2013)***	1.1	p.m.	5 725 897	10 250 000	9 314 301	10 153 200,78	8 541 742,07	149,18 %
10 03 52	***Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***	1.1	—	p.m.	—	p.m.	281 357,26	285 536,60	
	Kapitel 10 03 — Insgesamt		**10 455 000**	**9 530 479**	**10 250 000**	**9 314 301**	**10 744 079,02**	**9 562 710,76**	**100,34 %**

Erläuterungen

Das Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramm (2014-2018) ist ein integraler Bestandteil des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“. Mit dem Euratom-Programm sollen der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert werden, um so Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Die Mittel werden gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 endg.) eingesetzt.

Ziele des Euratom-Programms sind die Verbesserung der nuklearen Sicherheit, der Sicherungsmaßnahmen und des Strahlenschutzes sowie die Leistung eines Beitrags zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO_2-Emissionen des Energiesystems. Es umfasst das Programm für Fusionsenergieforschung und -entwicklung, die Forschungstätigkeiten im Bereich Kernspaltung und Strahlenschutz und die direkten Maßnahmen der JRC im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherungsmaßnahmen. Mit der Verwirklichung dieser Ziele leistet das Euratom-Programm einen Beitrag zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ des Rahmenprogramms „Horizont 2020“. Diese Ziele stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit den Zielen der Strategien „Europa 2020“ und „Energie 2020“.

Artikel 10 03 01 — Direkte Forschung im Rahmen von Euratom

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
10 455 000	3 804 582		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle zur Umsetzung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) abdecken. Im Einzelnen werden damit folgende Ziele verfolgt:

— Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich nukleare Reaktorsicherheit, Stilllegung, nukleare Notfallvorsorge und Strahlenschutz, Sicherheit des Brennstoffzyklus und Entsorgung radioaktiver Abfälle;

— Verbesserung der Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, einschließlich Kernmaterialüberwachung, Nichtverbreitung, Verhütung und Eindämmung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren);

— Steigerung der Exzellenz bei den wissenschaftlichen Grundlagen für die Normung;

— Unterstützung von Wissensmanagement sowie Aus- und Fortbildung;

— Unterstützung der Politik und der sich weiterentwickelnden Rechtsvorschriften der Union im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherungsmaßnahmen.

Betroffen sind auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Europäischen Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (KOM(2011) 812 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 3.

Artikel 10 03 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 10 03 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Posten 10 03 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	309 520,98	735 432,09

Erläuterungen

Vormals Artikel 10 03 02

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen aus der Zeit vor 2014 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 10 03 51 — Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — Euratom (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 725 897	10 250 000	9 314 301	10 153 200,78	8 541 742,07

Erläuterungen

Vormals Artikel 10 03 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

Artikel 10 03 52 — Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	281 357,26	285 536,60

Erläuterungen

Vormals Posten 10 04 01 02

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 04	Sonstige Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)								
10 04 02	***Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 289 989,54	3 009 634,25	
10 04 03	***Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	24 839 015,80	15 994 073,03	
10 04 04	***Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)***								
10 04 04 01	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 622 200,00	4 419 601,99	
10 04 04 02	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 049 022,06	514 226,50	
	Artikel 10 04 04 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 671 222,06	4 933 828,49	
	Kapitel 10 04 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**33 800 227,40**	**23 937 535,77**	

Artikel 10 04 02 — Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 289 989,54	3 009 634,25

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

— Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;

— der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC-Anstalt Petten für fremde Rechnung;

— Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;

— Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 4 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 und 183.

Artikel 10 04 03 — Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	24 839 015,80	15 994 073,03

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ zur Unterstützung der Politiken der Europäischen Union ausführt. Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit Diensten der Europäischen Einrichtungen geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 und 183.

Artikel 10 04 04 — Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)

Posten 10 04 04 01 — Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 622 200,00	4 419 601,99

Erläuterungen

Vormals Posten 10 04 04 02

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-Zusatzprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

— ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;

— Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;

— Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten (derzeit die Niederlande, Belgien und Frankreich) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

Posten 10 04 04 02 — Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 049 022,06	514 226,50

Erläuterungen

Vormals Posten 10 04 04 01

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung früherer HFR-Zusatzprogramme eingegangen wurden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

— ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;

— Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;

— Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 05	Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags								
10 05 01	***Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle***	1.1	26 999 000	29 000 000	30 900 000	29 204 688	29 364 948,04	27 961 409,83	96,42 %
	Kapitel 10 05 — Insgesamt		**26 999 000**	**29 000 000**	**30 900 000**	**29 204 688**	**29 364 948,04**	**27 961 409,83**	**96,42 %**

Artikel 10 05 01 — Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 999 000	29 000 000	30 900 000	29 204 688	29 364 948,04	27 961 409,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (SEK(2004) 621 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (KOM(2008) 903 endg.).

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“		41 823 547	41 823 547	41 694 014	41 694 014	41 398 882,94	41 398 882,94
11 03	Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei	2	28 368 000	26 746 341	34 010 000	33 319 609	102 647 214,04	98 431 396,16
	40 02 41		122 662 000 151 030 000	122 662 000 149 408 341	115 220 000 149 230 000	113 885 651 147 205 260		
11 06	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2	870 691 709	621 974 650	843 558 380	647 864 573	862 601 931,57	606 362 578,22
	Titel 11 — Insgesamt		**940 883 256**	**690 544 538**	**919 262 394**	**722 878 196**	**1 006 648 028,55**	**746 192 857,32**
	40 02 41		**122 662 000**	**122 662 000**	**115 220 000**	**113 885 651**		
	Insgesamt + reserve		**1 063 545 256**	**813 206 538**	**1 034 482 394**	**836 763 847**		

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
11 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“					
11 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“***	5.2	30 337 196	29 867 729	29 707 782,51	97,93 %

11 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“***					
11 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 554 929	2 493 601	2 778 561,96	108,75 %
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 735 838	2 792 542	2 644 360,00	96,66 %
	Artikel 11 01 02 — Teilsumme		5 290 767	5 286 143	5 422 921,96	102,50 %
11 01 03	***Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“***	5.2	1 895 584	1 890 142	2 179 368,60	114,97 %
11 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“***					
11 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	2	4 300 000	4 650 000	4 088 809,87	95,09 %
	Artikel 11 01 04 — Teilsumme		4 300 000	4 650 000	4 088 809,87	95,09 %
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		**41 823 547**	**41 694 014**	**41 398 882,94**	**98,98 %**

Artikel 11 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
30 337 196	29 867 729	29 707 782,51

Artikel 11 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Posten 11 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 554 929	2 493 601	2 778 561,96

Posten 11 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 735 838	2 792 542	2 644 360,00

Artikel 11 01 03 — Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 895 584	1 890 142	2 179 368,60

Artikel 11 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Posten 11 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 300 000	4 650 000	4 088 809,87

Erläuterungen

Vormals Posten 11 01 04 01, 11 01 04 02, 11 01 04 03, 11 01 04 04, 11 01 04 05, 11 01 04 06, 11 01 04 07 und 11 01 04 08

Diese Mittel sind zur Deckung der nichtoperativen technischen Unterstützung für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß Artikel 51 der mit COM(2013) 246 final vorgeschlagenen Verordnung und Artikel 91 der mit KOM(2011) 804 endg. vorgeschlagenen Verordnung bestimmt.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

— Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige und Personal der Agenturen) am Hauptsitz in Höhe von bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF und zum Abschluss von Maßnahmen zur technischen Unterstützung im Rahmen des Vorläuferfonds (Europäischer Fischereifonds, EFF);

— Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Europäischen Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals in den Delegationen anfallen;

— Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen;

— Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Informationskampagnen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei;

— Ausgaben für Informationstechnologie (IT) (Ausrüstung und Dienste);

— Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO);

— allen weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden;

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die mit Vorbereitung, Überwachung, administrativer und technischer Unterstützung, Bewertung, Audit und Kontrolle von Interventionen auf dem Fischereimarkt in Zusammenhang stehen und die bislang im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 finanziert wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006,

S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei								
11 03 01	***Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen***	2	22 338 000	22 338 000	29 010 000	28 674 039	98 997 874,00	94 865 376,44	424,68 %
	40 02 41		122 662 000 145 000 000	122 662 000 145 000 000	115 220 000 144 230 000	113 885 651 142 559 690			
11 03 02	***Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Fischereiorganisationen und Gremien)***	2	6 030 000	4 408 341	5 000 000	4 645 570	3 649 340,04	3 566 019,72	80,89 %
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		**28 368 000**	**26 746 341**	**34 010 000**	**33 319 609**	**102 647 214,04**	**98 431 396,16**	**368,02 %**
	40 02 41		**122 662 000**	**122 662 000**	**115 220 000**	**113 885 651**			
	Insgesamt + reserve		**151 030 000**	**149 408 341**	**149 230 000**	**147 205 260**			

Erläuterungen

Artikel 11 03 01 — Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03 01	22 338 000	22 338 000	29 010 000	28 674 039	98 997 874,00	94 865 376,44

40 02 41	122 662 000	122 662 000	115 220 000	113 885 651		
Insgesamt	145 000 000	145 000 000	144 230 000	142 559 690	98 997 874,00	94 865 376,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Europäische Union/Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Europäische Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus dieser Haushaltslinie finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und den Regierungen folgender Länder:

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
Kap Verde	Verordnung (EG) Nr. 2027/2006	19. Dezember 2006	L 414 vom 30.12.2006	1.9.2006 bis 31.8.2011
	Beschluss 2011/679/EU	10. Oktober 2011	L 269 vom 14.10.2011	1.9.2011 bis 31.8.2014
Komoren	Verordnung (EG) Nr. 1660/2005	6. Oktober 2005	L 267 vom 12.10.2005	1.1.2005 bis 31.12.2010
	Verordnung (EG) Nr. 1563/2006	5. Oktober 2006	L 290 vom 20.10.2006	
	Beschluss 2011/294/EU	13. Mai 2011	L 134 vom 21.5.2011	1.1.2011 bis 31.12.2013
Côte d'Ivoire	Verordnung (EG) Nr. 953/2005	21. Juni 2005	L 164 vom 24.6.2005	1.7.2004 bis 30.6.2007
	Verordnung (EG) Nr. 242/2008	17. März 2008	L 75 vom 18. 3. 2008	1.7.2007 bis 30.6.2013
	Neues Protokoll am 9. Januar 2013 paraphiert — Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen			
Gabun	Beschluss 2006/788/EG	7. November 2006	L 319 vom 18.11.2006	
	Verordnung (EG) Nr. 450/2007	16. April 2007	L 109 vom 26.4.2007	3.12.2005 bis 2.12.2011
	Die Erneuerung des Protokolls wird derzeit verhandelt.			
Grönland	Verordnung (EG) Nr. 753/2007	28. Juni 2007	L 172 vom 30.6.2007	1.1.2007 bis 31.12.2012
	Beschluss 2012/653/EU	16. Juli 2012	L 293 vom 23.10.2012	1.1.2013 bis 31.12.2015
Guinea-Bissau	Verordnung (EG) Nr. 1491/2006	10. Oktober 2006	L 279 vom 11.10.2006	
	Verordnung (EG) Nr. 241/2008	17. März 2008	L 75 vom 18. 3. 2008	16.6.2007 bis 15.6.2011
	Verordnung 2011/885/EU	14. November 2011	L 344 vom 28.12.2011	16.6.2011 bis 15.6.2012
	Neues Protokoll am 10. Februar 2012 paraphiert — Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen			
Kiribati	Verordnung (EG) Nr. 893/2007	23. Juli 2007	L 205 vom 7.8.2007	16.9.2006 bis 15.9.2012
	Beschluss 2012/669/EU	9. Oktober 2012	L 300 vom 30.10.2012	16.9.2012 bis 15.9.2015
Madagaskar	Beschluss 2007/797/EG	15. November 2007	L 331 vom 17.12. 2007	
	Verordnung (EG) Nr. 31/2008	15. November 2007	L 15 vom 18.1. 2008	1.1.2007 bis 31.12.2012
	Neues Protokoll am 10. Mai 2012 paraphiert – Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen			
Mauritius	Verordnung (EG) Nr. 2003/2004	21. Oktober 2004	L 348 vom 24.11.2004	3.12.2003 bis 2.12.2007
	Beschluss 2012/670/EU	9. Oktober 2012	L 300 vom 30.10.2012	
Mauretanien	Verordnung (EG) Nr. 1801/2006	30. November 2006	L 343 vom 8.12.2006	1.8.2006 bis 31.7.2008
	Verordnung (EG) Nr. 704/2008	15. Juli 2008	L 203 vom 31.7.2008	1.8.2008 bis 31.7.2012
	Neues Protokoll am 26. Juli 2012 paraphiert – Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen			
Föderierte Staaten von Mikronesien	Verordnung (EG) Nr. 805/2006	25. April 2006	L 151 vom 6.6.2006	26.2.2007 bis 25.2.2010
	Beschluss 2011/116/EU	13. Dezember 2010	L 52 vom 25.02.2011	
	Neues Protokoll noch nicht in Kraft			
Marokko	Verordnung (EG) Nr. 764/2006	22. Mai 2006	L 141 vom 29.5.2006	28.2.2007 bis 27.2.2011 [3]

3 Für das Protokoll zum Abkommen mit Marokko war ursprünglich eine Laufzeit vom 1. März 2006 bis 28. Februar 2010 vorgesehen. Aufgrund einer Verzögerung im Ratifizierungsprozess trat das Protokoll aber erst am 27. Februar 2007 in Kraft und galt

	Beschluss 2011/491/EU	12. Juli 2011	L 202 vom 5.8.2011	28.2.2011 bis 28.2.2012
	Aufgehoben durch Beschluss 2012/15/EU	20. Dezember 2011	L 6 vom 10.1.2012	
	Derzeit kein Protokoll in Kraft			
Mosambik	Verordnung (EG) Nr. 1446/2007	22. November 2007	L 331 vom 17.12. 2007	1.1.2007 bis 31.12.2011
	Beschluss 2012/306/EU	12. Juni 2012	L 153 vom 14.6.2012	1.2.2012 bis 31.1.2015
São Tomé und Príncipe	Verordnung (EG) Nr. 894/2007	23. Juli 2007	L 205 vom 7.8.2007 und L 330 vom 15.12.2007	1.6.2006 bis 31.5.2010
	Beschluss 2011/420/EU	12. Juli 2011	L 188 vom 19.7.2011	13.5.2011 bis 12.5.2014
Senegal (p.m.)	Verordnung (EG) Nr. 2323/2002	16. Dezember 2002	L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006
	Derzeit kein Protokoll in Kraft			
Seychellen	Verordnung (EG) Nr. 1562/2006	5. Oktober 2006	L 290 vom 20.10.2006	
	Beschluss 2011/474/EU	12. Juli 2011	L 196 vom 28.7.2011	18.1.2011 bis 17.1.2014
Salomonen	Verordnung (EG) Nr. 563/2006	13. März 2006	L 105 vom 13.4.2006	9.10.2006 bis 8.10.2009
	Beschluss 2010/763/EU	6. Dezember 2010	L 324 vom 9.12.2010	9.10.2009 bis 8.10.2012
Tansania	Derzeit kein Protokoll in Kraft. Verhandlungen laufen.			

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.), insbesondere Artikel 41 Absatz 1.

Artikel 11 03 02 — Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Fischereiorganisationen und Gremien)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 030 000	4 408 341	5 000 000	4 645 570	3 649 340,04	3 566 019,72

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 03 02 und 11 03 04

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen:

— Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),

— Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),

— Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),

— Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),

— Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),

— Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),

— Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),

— Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),

— Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),

— Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC),

---

ab dem Zeitpunkt für vier Jahre.

— Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),

— Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),

— Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO).

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung des finanziellen Beitrags der EU zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.), insbesondere Artikel 39 Absätze 1 und 2 und Artikel 40.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)								
11 06 01	***Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1 (2000-2006)***	2	p.m.	25 500 000	p.m.	14 826 287	0,—	2 426 497,46	9,52 %
11 06 02	***Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000-2006)***	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 03	***Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)***	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 04	***Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000-2006)***	2	p.m.	15 312 123	p.m.	4 942 096	0,—	0,—	
11 06 05	***Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)***	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 06	***Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)***	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 08	***Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)***	2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 09	***Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren***	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 11	***Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)***	2	p.m.	2 444 057	3 500 000	2 569 890	2 892 347,69	2 581 843,93	105,64 %
11 06 12	***Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)***	2	p.m.	319 099 347	528 352 868	377 175 000	507 543 231,00	354 196 149,01	111,00 %
11 06 13	***Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)***	2	p.m.	106 250 000	163 154 844	125 000 000	159 986 289,00	120 792 122,59	113,69 %
11 06 14	***Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)***	2	p.m.	6 800 000	11 500 000	11 366 820	14 946 688,60	9 969 385,56	146,61 %
11 06 15	***Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)***	2	p.m.	10 835 165	14 996 768	14 826 287	14 996 768,00	28 137 796,23	259,69 %
11 06 60	***Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der GFP***	2	753 443 838	44 793 561					
11 06 61	***Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik (IMP) der Europäischen Union***	2	43 416 876	15 112 994	—	12 098 250	39 621 119,49	1 948 006,75	12,89 %
11 06 62	***Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik***								
11 06 62 01	Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse	2	14 415 220	22 442 461	51 950 000	39 417 555	50 245 824,62	37 137 672,25	165,48 %
11 06 62 02	Kontrolle und Durchsetzung	2	24 808 000	27 251 560	49 680 000	25 489 292	51 896 472,71	25 875 929,43	94,95 %
11 06 62 03	Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen	2	9 490 000	6 412 132	4 500 000	3 953 676	5 337 713,42	3 649 757,00	56,92 %
11 06 62 04	Steuerung und Kommunikation	2	6 809 400	4 857 767	5 390 000	4 820 520	4 418 577,04	4 659 009,88	95,91 %
11 06 62 05	Marktinformationen	2	4 745 000	1 901 598					

	Artikel 11 06 62 — Teilsumme		60 267 620	62 865 518	111 520 000	73 681 043	111 898 587,79	71 322 368,56	113,45 %
11 06 63	***Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung***	2	4 846 475	2 994 985					
11 06 64	***Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)***	2	8 716 900	8 716 900	8 933 900	8 933 900	9 216 900,00	10 216 900,00	117,21 %
11 06 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
11 06 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt	2	p.m.	p.m.	—	550 000	0,—	2 245 289,90	
11 06 77 02	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement	2	p.m.	450 000	—	750 000	1 500 000,00	0,—	
11 06 77 03	Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik	2	—	—	—	345 000	0,—	2 126 222,78	
11 06 77 04	Pilotprojekt — Netzwerke und bewährte Praxis in der Meerespolitik	2	—	—	—	—	0,—	399 995,45	
11 06 77 05	Pilotprojekt – Schaffung eines einheitlichen Instruments für die Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	2	p.m.	200 000	400 000	200 000			
11 06 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See	2	p.m.	600 000	1 200 000	600 000			
	Artikel 11 06 77 — Teilsumme		p.m.	1 250 000	1 600 000	2 445 000	1 500 000,00	4 771 508,13	381,72 %
	Kapitel 11 06 — Insgesamt		**870 691 709**	**621 974 650**	**843 558 380**	**647 864 573**	**862 601 931,57**	**606 362 578,22**	**97,49 %**

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Haushaltsordnung“) werden für Ausgaben, die nicht gemäß anwendbarem Recht getätigt wurden, Finanzkorrekturen vorgenommen.

Die Artikel 77, 136 und 137 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung (COM(2013) 246 final) über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission enthalten spezifische Vorschriften für Finanzkorrekturen im Rahmen des EMFF.

Etwaige Einnahmen aus auf dieser Grundlage vorgenommenen Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht und gelten nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen.

In Artikel 177 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Haushaltsordnung“) sind die Voraussetzungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

Erstattete Vorauszahlungen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 verbucht.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 11 06 01 — Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1 (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 500 000	p.m.	14 826 287	0,—	2 426 497,46

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Abwicklung der noch offenen Ziel-1-Verpflichtungen des Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 durch das FIAF finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Artikel 11 06 02 — Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde zur Abwicklung der noch offenen Verpflichtungsermächtigungen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, und insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Artikel 11 06 03 — Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des FIAF aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

Artikel 11 06 04 — Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 312 123	p.m.	4 942 096	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Deckung der Interventionen außerhalb der Ziel-1-Gebiete für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 durch das FIAF finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Artikel 11 06 05 — Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei“ aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

Artikel 11 06 06 — Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen des FIAF aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden

operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

Artikel 11 06 08 — Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Strukturfonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen auszuzahlen sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Artikel 11 06 09 — Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ wurden 30 000 000 EUR für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

Artikel 11 06 11 — Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 444 057	3 500 000	2 569 890	2 892 347,69	2 581 843,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Unterstützung aus dem EFF gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Die technische Unterstützung umfasst Studien, Bewertungen, an die Partner gerichtete Aktionen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Audit-, Inspektions- und Bewertungssystemen, Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die einschlägige Praxis sowie die Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EFF.

Diese Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Informationen und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen für Dienstleistungserbringer,

— Netzwerkunterstützung und Austausch bewährter Verfahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Artikel 11 06 12 — Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	319 099 347	528 352 868	377 175 000	507 543 231,00	354 196 149,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den operationellen Programmen im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fischereifonds (EFF) im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Artikel 11 06 13 — Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	106 250 000	163 154 844	125 000 000	159 986 289,00	120 792 122,59

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit EFF-Maßnahmen außerhalb des Konvergenzziels für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Artikel 11 06 14 — Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 800 000	11 500 000	11 366 820	14 946 688,60	9 969 385,56

Erläuterungen

Vormals Posten 11 02 01 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Artikel 11 06 15 — Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 835 165	14 996 768	14 826 287	14 996 768,00	28 137 796,23

Erläuterungen

Vormals Posten 11 02 03 01

Diese Mittel dienen der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie Französisch-Guayana und Réunion (ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1).

Artikel 11 06 60 — Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der GFP

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
753 443 838	44 793 561		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit den operationellen Programmen des EMFF zur Ankurbelung der Beschäftigung, zur Stärkung des territorialen Zusammenhalts, zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten und gleichzeitig nachhaltigen und ressourcenschonenden Fischerei und Aquakultur sowie zur Unterstützung bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 11 06 61 — Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik (IMP) der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 416 876	15 112 994	—	12 098 250	39 621 119,49	1 948 006,75

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 09 05

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung des Unterstützungsprogramms zur Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik ergeben, das unter anderem Folgendes umfasst:

— das Europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk,

— Projekte, einschließlich Testvorhaben und Kooperationsprojekte,

— die Umsetzung des Fahrplans für die Schaffung des gemeinsamen Informationsraums,

— Pilotstudien zur grenzübergreifenden maritimen Raumplanung,

— IT-Anwendungen wie das maritime Forum und der europäische Meeresatlas,

— Veranstaltungen und Konferenzen,

— Studien, die europaweit und für einzelne Meeresräume Wachstumsbarrieren, neue Optionen sowie die Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf die Meeresumwelt untersuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2011 zur Schaffung eines Programms zur Unterstützung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik (ABl. L 321 vom 5.12.2011, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.), insbesondere Artikel 5 Buchstabe b.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 11 06 62 — Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik

Posten 11 06 62 01 — Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 415 220	22 442 461	51 950 000	39 417 555	50 245 824,62	37 137 672,25

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 07 01 und 11 07 02

Veranschlagt sind Mittel

— für die Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler mehrjähriger Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die 2013 oder früher gestartet wurden;

— zur Finanzierung von Studien und Pilotprojekten der Kommission, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und die für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich alternativer Methoden für eine nachhaltige Fischerei, erforderlich sind;

— für die Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten durch Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich internationaler Beratungsgremien für Bestandsabschätzungen, durch unabhängige Sachverständige und durch Forschungsinstitute;

— für Kosten, die der Kommission durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, der Organisation und Leitung von Fischereisachverständigensitzungen und der Verwaltung der jährlichen Arbeitsprogramme im Zusammenhang mit fischereiwissenschaftlicher und fischereitechnischer Expertise, der Verarbeitung von Datenabrufen und Datensätzen sowie der Vorbereitungsarbeit für die Vorlage wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten entstehen;

— für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Datenerhebung, einschließlich der Erstellung und Verwaltung regionaler Datenbanken zur Archivierung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die die regionale Zusammenarbeit fördern und die Datenerhebung und -verwaltung sowie die wissenschaftliche Expertise im Bereich der Fischereiwirtschaft verbessern;

— für Verwaltungsabsprachen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle oder anderen Beratungsgremien der Europäischen Union zur Übernahme des Sekretariats des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), zur ersten Auswertung der Daten und zur Aufbereitung der Daten zur Einschätzung der Bestandslage;

— Vergütungen für Mitglieder des STECF und/oder von eingeladenen Sachverständigen für ihre Teilnahme und Mitarbeit an Arbeitsgruppen und Plenarsitzungen des STECF;

— Vergütungen für unabhängige Sachverständige, die wissenschaftliche Gutachten für die Kommission erstellen oder Schulungen für Verwaltungsbeamte oder Akteure in der Auslegung der wissenschaftlichen Gutachten durchführen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

Verweise

Beschluss 2005/629/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Einsetzung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.), insbesondere Artikel 84 Buchstabe a.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Posten 11 06 62 02 — Kontrolle und Durchsetzung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 808 000	27 251 560	49 680 000	25 489 292	51 896 472,71	25 875 929,43

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 08 01 und 11 08 02

Diese Mittel sind veranschlagt für die Finanzierung von Maßnahmen, die 2013 oder früher gestartet wurden und die mit folgenden Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik im Zusammenhang stehen:

— Investitionen, die mit Kontrolltätigkeiten von Verwaltungsdienststellen oder dem Privatsektor zusammenhängen, auch mit dem Einsatz neuer Kontrolltechnologien wie elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, Schiffsüberwachungssystemen und automatischen Schiffsidentifizierungssystemen in Verbindung mit Schiffsortungssystemen sowie dem Erwerb und der Modernisierung von Kontrollmitteln;

— Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten;

— Durchführung von Pilotkontroll- und -beobachterprogrammen;

— Kosten-Nutzen-Analysen, Ausgabenkontrollen und Audits der zuständigen Behörden hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;

— Initiativen, auch in Form von Seminaren und mit Hilfe von Medienwerkzeugen, zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch anderen Akteuren, wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern, ebenso wie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, unverantwortliche und illegale Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durchzusetzen;

— Systeme und Verfahren der Rückverfolgbarkeit und Instrumente zur Steuerung der Flottenkapazität mittels Überwachung der Maschinenleistung;

— Pilotprojekte wie CCTV (closed circuit television).

Diese Mittel decken auch die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der von der Kommission vorgenommenen Kontrolle und Bewertung der Umsetzung der GFP, insbesondere für Überprüfungs-, Inspektions- und Auditreisen, Ausstattung und Schulung der Kommissionsbeamten, Durchführung von oder Teilnahme an Sitzungen, Studien, IT-Ausstattung sowie Erwerb oder Chartern von Inspektionsmitteln durch die Kommission gemäß Titel X der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009.

Sie decken darüber hinaus den gemeinsamen Erwerb von Patrouillenschiffen, -flugzeugen und -hubschraubern durch mehrere Mitgliedstaaten desselben geografischen Gebiets, sofern diese Mittel mindestens 60 % der Zeit für die Fischereikontrolle genutzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission vom 11. April 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates in Bezug auf die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen (ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.), insbesondere Artikel 84 Buchstabe b.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Posten 11 06 62 03 — Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 490 000	6 412 132	4 500 000	3 953 676	5 337 713,42	3 649 757,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 03 03

Diese Mittel dienen der Finanzierung der freiwilligen Beiträge der Europäischen Union zu internationalen Organisationen, die im Bereich der Fischerei und des Seerechts aktiv sind. Sie sind insbesondere bestimmt für

— vorbereitende Arbeiten zu neuen Abkommen über nachhaltige Fischerei;

— Beiträge und Anmeldegebühren für Sitzungen internationaler Fischereiorganisationen, in denen die Europäische Union

Beobachterstatus hat (Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), d. h. der Internationalen Walfang-Kommission (IWC) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);

— Unterstützung, Begleitung und Umsetzung regionaler Vorhaben, insbesondere durch Beiträge zu gemeinsamen internationalen Kontrolltätigkeiten. Aus diesen Mitteln finanziert werden auch künftige Überwachungsprogramme in Gewässern Westafrikas und im Westpazifik;

— Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Union von Interesse sind;

— finanzielle Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Europäische Union von besonderem Interesse sind;

— finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (einschließlich Arbeitssitzungen, informelle oder außerordentliche Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Europäischen Union in internationalen Organisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit mit ihren Partnern in diesen Organisationen verstärkt wird. Zu diesem Zweck werden, wenn die Anwesenheit von Vertretern aus Drittländern bei Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen internationaler Foren und Organisationen im Interesse der Europäischen Union notwendig ist, die Kosten ihrer Teilnahme aus dem EMFF bestritten;

— Zuschüsse an regionale Einrichtungen, an denen Küstenstaaten in der betreffenden Unterregion beteiligt sind.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.), insbesondere Artikel 84 Buchstabe c.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Posten 11 06 62 04 — Steuerung und Kommunikation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 809 400	4 857 767	5 390 000	4 820 520	4 418 577,04	4 659 009,88

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 04 01

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Akteuren der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik:

— Subventionen für (Regional-)Beiräte (nach der Verabschiedung der reformierten GFP-Verordnung werden die bestehenden Regionalbeiräte zu Beiräten, und es werden neue Beiräte geschaffen) zur Deckung der operativen Kosten sowie der Dolmetsch-

und Übersetzungskosten von Sitzungen dieser Beiräte;

— Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Die Kommission wird die Arbeit der Beiräte auch weiterhin finanziell unterstützen. Sie wird bei Bedarf an Sitzungen teilnehmen und die von den Beiräten herausgegebenen Empfehlungen analysieren, die bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden können. Durch die Konsultation der Interessenträger in den (Regional-)Beiräten wird die Mitwirkung der Berufsgruppen und anderer Interessengruppen am Prozess der Gemeinsamen Fischereipolitik gefördert, damit regionalen Besonderheiten stärker Rechnung getragen werden kann.

Ein Teil der Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik sowie für Mitteilungen an Beteiligte verwendet. Besonderes Gewicht wird weiterhin darauf gelegt, den Akteuren und Fachmedien in den neuen Mitgliedstaaten sowie den künftigen Mitgliedstaaten die Gemeinsame Fischereipolitik und die Integrierte Meerespolitik zu erläutern.

Etwaige Einnahmen können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.), insbesondere Artikel 84 Buchstaben d und f.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Posten 11 06 62 05 — Marktinformationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
4 745 000	1 901 598		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktinformationen über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur bestimmt. Zu den spezifischen Maßnahmen zählen u. a.:

— vollständige Betriebsbereitschaft der Marktbeobachtungsstelle,

— Zusammentragen, Analyse und Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse und des Verständnisses für den EU-Markt für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur in der Versorgungskette unter Berücksichtigung des internationalen Kontexts,

— Vornahme regelmäßiger Preiserhebungen in der Versorgungskette der Europäischen Union für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur und Durchführung von Analysen zu Markttendenzen,

— Bereitstellung von Ad-hoc-Marktstudien und einer Methodik für Erhebungen über die Preisbildung,

— Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Daten über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union erfasst wurden,

— Bereitstellung von Marktinformationen für die jeweiligen Interessenträger.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (KOM(2011) 416 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 11 06 63 — Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
4 846 475	2 994 985		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe aus dem EMFF gemäß Artikel 91 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (KOM(2011) 804 endg.).

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EMFF.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

— Studien, Bewertungen und Sachverständigengutachten,

— Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,

— Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für Verwaltung, Überwachung, Audit, Kontrolle und Bewertung,

— Maßnahmen zur Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über Bewertungspraktiken,

— Maßnahmen im Zusammenhang mit Audits,

— Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete in Küstenregionen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2011) 425 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik) (KOM(2011) 804 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013) 246 final).

Artikel 11 06 64 — Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 716 900	8 716 900	8 933 900	8 933 900	9 216 900,00	10 216 900,00

Erläuterungen

Vormals Posten 11 08 05 01 und 11 08 05 02

Diese Mittel dienen zur Deckung der Personal- und Verwaltungskosten der Agentur (Titel 1 und 2) sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Aufsichtsagentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Aufsichtsagentur ist in dem Teil mit dem Titel „Personalbestand“ des Bands III — Kommission enthalten.

Der Beitrag der Europäischen Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 9 217 150 EUR. Der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag von 8 716 900 EUR erhöht sich um einen Betrag von 500 250 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur

als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

Artikel 11 06 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 11 06 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Beobachtungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	550 000	0,—	2 245 289,90

Erläuterungen

Vormals Posten 11 02 01 03

Dieser Posten dient der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 11 06 77 02 — Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	—	750 000	1 500 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 07 03

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 11 06 77 03 — Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	345 000	0,—	2 126 222,78

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 09 01

Dieser Posten dient der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 11 06 77 04 — Pilotprojekt — Netzwerke und bewährte Praxis in der Meerespolitik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	399 995,45

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 09 02

Dieser Posten dient der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 11 06 77 05 — Pilotprojekt – Schaffung eines einheitlichen Instruments für die Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	200 000	400 000	200 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 11 02 01 04

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Da die Handelsbezeichnungen in die Zuständigkeit der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten fallen, sollte ein einheitliches Instrument eingeführt werden, das dem europäischen Verbraucher die Garantien im Bereich der Transparenz und der Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Bezeichnungen bietet und darüber hinaus die Überprüfung dieser Angaben erleichtert.

Die Ziele der Durchführung eines Pilotprojekts wären

— der Aufbau einer Datenbank, die sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Handelsbezeichnungen (Codes der FAO-Nomenklatur, der Kombinierten Nomenklatur, der zolltariflichen Nomenklatur oder der auf Gesundheit oder die IUU-Fischerei bezogenen Nomenklaturen), den wissenschaftlichen Bezeichnungen der in dem System FishBase genannten Arten, den Bezeichnungen der Arten in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls geduldete regionale oder lokale Bezeichnungen umfasst;

— Einführung eines Expertensystems für die Prüfung der Kohärenz zwischen den Bezeichnungen und Nomenklaturen;

— Einrichtung einer speziellen Internetseite.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung

(EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 11 06 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	600 000	1 200 000	600 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 11 09 06

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Maßnahmen:

— Bewertung der Durchführbarkeit für die bestmögliche Nutzung aktiver Fischereifahrzeuge der Gemeinschaftsflotte, die stillgelegt werden müssen, sowie die Nutzung der Erfahrung und der praktischen Kenntnisse von Fischern, wovon sowohl die Fischer selbst als auch die Gesellschaft als Ganzes profitieren;

— Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, ob es technisch und wirtschaftlich durchführbar ist, diejenigen auf andere maritime Tätigkeiten umzuschulen, die im Fischereisektor als Besatzungsmitglieder beschäftigt sind und nicht mehr von der Fischerei leben können und über seemännische Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, die verloren gehen könnten, wenn sie alternative Verdienstquellen in Form von Tätigkeiten an Land suchen;

— Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, ob es machbar ist, Fischereifahrzeuge in Schiffe umzuwandeln, die als Plattform für eine Reihe umwelt- und seebezogener Tätigkeiten – ausgenommen Fischerei – dienen, insbesondere für die Einsammlung von Abfällen im Meer;

— Ermittlung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, wie hoch die notwendigen Betriebskosten für ein Schiff sind, das unter solchen Bedingungen eingesetzt wird, sowie Ermittlung der möglichen Finanzierungsquellen; eine solche Finanzierung sollte jedoch auf die Unterstützung der Anlaufphase langfristig selbsttragender Tätigkeiten beschränkt sein;

— Ermittlung der geeigneten Schulung, die Fischer benötigen, um neue Aufgaben wahrzunehmen und zu nützlichen Ergebnissen zu gelangen;

— Unterstützung der Verringerung der Fangkapazitäten gemäß den Zielen der Reform der GFP, indem Schiffseignern und Fischern, die den Sektor verlassen, positive Anreize geboten werden, und indem ihnen nahegelegt wird, alternative Tätigkeiten auf See und/oder in Küstengebieten zu finden bzw. zu schaffen;

— Förderung von Tätigkeiten in Ergänzung zur Fischerei für diejenigen Fischer, die im Sektor verbleiben;

— Ermittlung des notwendigen administrativen und rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und/oder Verwaltungsstellen zur Koordinierung der Tätigkeiten der „Beschützer der See“;

— Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, welche Möglichkeiten für die Umsetzung der Idee „Beschützer der See“ im nächsten Programmplanungszeitraum bestehen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“	5	65 507 701	65 507 701	63 059 472	63 059 472	59 444 426,04	59 444 426,04
12 02	Binnenmarktpolitik und Freier Warenverkehr	1	11 670 000	12 400 000	11 850 000	10 751 351	11 815 991,62	12 287 792,06
	40 02 41				1 500 000 13 350 000	1 500 000 12 251 351		
12 03	Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte	1	33 439 768	34 410 768	28 404 000	28 127 371	29 131 000,00	27 474 506,00
	40 02 41				1 500 000 29 904 000	1 500 000 29 627 371		
	Titel 12 — Insgesamt		**110 617 469**	**112 318 469**	**103 313 472**	**101 938 194**	**100 391 417,66**	**99 206 724,10**
	40 02 41				**3 000 000**	**3 000 000**		
	Insgesamt + reserve				**106 313 472**	**104 938 194**		

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
12 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“					
12 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt und Dienstleistungen“***	5.2	52 701 818	49 947 722	46 834 072,34	88,87 %
12 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“***					
12 01 02 01	Externes Personal	5.2	6 385 621	6 424 960	6 065 048,85	94,98 %
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	3 127 250	3 525 911	3 108 201,49	99,39 %
	Artikel 12 01 02 — Teilsumme		9 512 871	9 950 871	9 173 250,34	96,43 %
12 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“***	5.2	3 293 012	3 160 879	3 437 103,36	104,38 %
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		**65 507 701**	**63 059 472**	**59 444 426,04**	**90,74 %**

Artikel 12 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt und Dienstleistungen“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
52 701 818	49 947 722	46 834 072,34

Artikel 12 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“

Posten 12 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 385 621	6 424 960	6 065 048,85

Posten 12 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 127 250	3 525 911	3 108 201,49

Artikel 12 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 293 012	3 160 879	3 437 103,36

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	Binnenmarktpolitik und Freier Warenverkehr								
12 02 01	***Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes***	1.1	7 670 000	7 800 000	6 300 000	7 107 353	8 654 977,31	9 395 761,60	120,46 %
	40 02 41				1 500 000 7 800 000	1 500 000 8 607 353			
12 02 02	***Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts***	1.1	4 000 000	3 250 000	2 350 000	938 998	786 101,02	747 418,17	23,00 %
12 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
12 02 77 01	Pilotprojekt — Binnenmarktforum	1.1	p.m.	p.m.	—	855 000	1 124 913,29	1 207 112,29	
12 02 77 02	Pilotprojekt — Aufbau von Fähigkeiten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Rahmen des politischen Beschlussfassungsprozesses der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen	1.1	p.m.	500 000	1 500 000	1 000 000	1 250 000,00	937 500,00	187,50 %
12 02 77 03	Pilotprojekt — Binnenmarktforum	1.1	p.m.	600 000	1 200 000	600 000			
12 02 77 04	Pilotprojekt — Förderung der finanziellen Beteiligung und der Mitbestimmung von Mitarbeitern	1.1	p.m.	250 000	500 000	250 000			
	Artikel 12 02 77 — Teilsumme		p.m.	1 350 000	3 200 000	2 705 000	2 374 913,29	2 144 612,29	158,86 %
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		**11 670 000**	**12 400 000**	**11 850 000**	**10 751 351**	**11 815 991,62**	**12 287 792,06**	**99,10 %**
	40 02 41				**1 500 000**	**1 500 000**			
	Insgesamt + reserve				**13 350 000**	**12 251 351**			

Erläuterungen

Artikel 12 02 01 — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 01	7 670 000	7 800 000	6 300 000	7 107 353	8 654 977,31	9 395 761,60
40 02 41			1 500 000	1 500 000		
Insgesamt	7 670 000	7 800 000	7 800 000	8 607 353	8 654 977,31	9 395 761,60

Erläuterungen

Vormals Posten 12 01 04 01 und vormals Artikel 12 02 01

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, sowie der Maßnahmen, die insbesondere zu Folgendem beitragen:

— Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weit reichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;

— Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;

— Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen mit Hilfe des Europäischen Unternehmenstestpanels (European Business Test Panel — EBTP) mit entsprechenden Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;

— Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie gemäß der jährlichen Strategieplanung;

— Aufbau eines Systems zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungen mit Hilfe des Systems Solvit unter Verwendung eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und das auch Bürgern und Unternehmen zugänglich gemacht wird; Flankierung der Maßnahme durch Fortbildungsangebote, Werbekampagnen und gezielte Aktionen, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Mitgliedstaaten;

— interaktive Politikgestaltung (IPM) im Zusammenhang mit der Vollendung, der Entwicklung und dem Funktionieren des Binnenmarkts, die ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik ist; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel umfassen auch Ausbildungsmaßnahmen, Sensibilisierungskampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten; dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der Union umfassender und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;

— umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen

Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes;

— Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;

— Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);

— Kontrolle der Auswirkungen der Beseitigung von Hindernissen im Dienstleistungsbinnenmarkt;

— Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die geltenden Rechtsvorschriften;

— Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Unionsebene und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung und detaillierte Auswertung der Ergebnisse abzielen, die mit dem ersten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen erzielt wurden;

— Verbesserung der Zahlungssysteme und der Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines oder mehrerer Zahlungssysteme auf der Grundlage der sich aus den Mitteilungen der Kommission ergebenden Maßnahmen; Durchführung von Studien auf diesem Gebiet;

— Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;

— Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);

— Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen im Gefolge der Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;

— Umsetzung des Unionsrechts und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Mitgliedsbeiträge der Kommission an die Financial Action Task Force (FATF), die zum Thema Geldwäsche bei der OECD eingerichtet wurde;

— aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände wie dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;

— Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;

— Aufbau und Pflege von Systemen, die mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Dienstleistungsbinnenmarkt in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

— Unterstützung von Tätigkeiten, die durch Verstärkung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Union zur Verwirklichung der Politikziele der Union beitragen sollen.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Umfragen, Bewertungen, Beteiligungen, Herstellung und Entwicklung von Kommunikations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Informatik-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Sicherstellung einer effizienten Arbeitsweise der Europäischen Beobachtungsstelle für Nachahmungen und Piraterie entstehen.

Diese Mittel dienen auch zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle, die die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit bei

der Marktüberwachung unterstützt, wobei auf bestehenden Strukturen und Erfahrungen aufgebaut wird. Die Koordinierungsstelle würde die Zusammenarbeit, die Zusammenführung von Know-how und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, um gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) dasselbe hohe Niveau der Marktüberwachung in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden regelmäßige gemeinsame Schulungen von Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden aus allen Mitgliedstaaten organisiert, bei denen hauptsächlich die einschlägigen praktischen Aspekte der Marktüberwachung wie die Weiterbehandlung von Beschwerden, die Überwachung von Unfällen, die Überprüfung der Frage, ob Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, sowie an wissenschaftliche und technische Erkenntnisse anknüpfende Folgemaßnahmen hinsichtlich Sicherheitsfragen und die Abstimmung mit den Zollbehörden behandelt werden. Darüber hinaus wird durch den Austausch nationaler Beamter und gemeinsame Besuchsprogramme der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gefördert. Außerdem werden vergleichbare Daten über die Ressourcen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung eingesetzt werden, gesammelt und auf geeigneter Ebene mit den nationalen Behörden erörtert. Damit soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, welche Ressourcen erforderlich sind, um im gesamten Binnenmarkt eine effiziente, umfassende und konsequente Marktüberwachung sicherzustellen, sowie zur anstehenden Überarbeitung der Bestimmungen der Union über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere der die Marktüberwachung betreffenden Vorschriften, und zur Vorbereitung der Folgemaßnahmen zum Programm Zoll 2013 beigetragen werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Umfragen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen, Tätigkeiten und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 mit dem Titel „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

Artikel 12 02 02 — Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 250 000	2 350 000	938 998	786 101,02	747 418,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verwaltung und Weiterentwicklung von Solvit und zur Umsetzung des Aktionsplans „Unterstützungsdienste im Bereich des Binnenmarkts“ bestimmt.

Das Solvit-System hat sich als eines der wirksamsten Instrumente zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten erwiesen.

Es kann zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen beitragen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen. Das Solvit-System ermöglicht ferner Rückmeldungen unter Verwendung eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und an das sich Bürger und Unternehmen unmittelbar mit ihren Problemen wenden können.

Wie viele andere Unionsfragen betreffende öffentliche Unterstützungsdienste ist das Solvit-System jedoch bei seinen potenziellen

Benutzern noch nicht allgemein bekannt. Gleichzeitig sind die Bürger und die Unternehmen oft sehr unsicher, an welche Stelle sie sich mit ihren Ersuchen um Information, Unterstützung oder Beratung bei der Lösung von Problemen wenden sollen. Im Rahmen der Binnenmarktüberprüfung hat die Kommission mitgeteilt, dass sie, um hier Abhilfe zu schaffen, die Einrichtung eines einheitlichen Online-Portals anstrebt, das Bürger und Unternehmen an den richtigen Dienst verweisen soll. Im Oktober 2010 hat die Kommission eine neue Website, „Ihr Europa“, eingerichtet, auf der Bürgern und Unternehmen Informationen zur Verfügung gestellt werden und die sie direkt an die zuständigen Stellen, wie Solvit, verweist, wenn sie Hilfe benötigen. „Ihr Europa“ ist zusammen mit dem Call Center von Europa Direkt das einheitliche Portal für das Solvit-System. Die Kommission unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments in einem jährlichen Bericht darüber, wie häufig das Portal genutzt wurde, und schlägt mögliche Maßnahmen zu seiner weiteren Verbesserung vor.

Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einrichtung dieses einheitlichen Portals bei ihren Bürgern bekannt zu machen.

Außerdem wurden im Rahmen des Aktionsplans der Kommission zu einem integrierten Ansatz für Binnenmarkt-Unterstützungsdienste für Bürger und Unternehmen vom 8. Mai 2008 eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Unterstützungsdiensten bewirken sollen, so dass diese Bürgern und Unternehmen einen besseren, schnelleren und vereinfachten globalen Dienst anbieten können.

Die Bekanntmachung aller dieser Dienste muss außerdem auf besser abgestimmte Weise erfolgen, um die Bürger nicht durch zu viele Bezeichnungen zu verunsichern.

Die Kommission unterrichtet darüber hinaus den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments über konkrete Maßnahmen, die auf diesem Gebiet ergriffen wurden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 12 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 12 02 77 01 — Pilotprojekt — Binnenmarktforum

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	855 000	1 124 913,29	1 207 112,29

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 02 03

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 12 02 77 02 — Pilotprojekt — Aufbau von Fähigkeiten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Rahmen des politischen Beschlussfassungsprozesses der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 500 000	1 000 000	1 250 000,00	937 500,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 02 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 12 02 77 03 — Pilotprojekt — Binnenmarktforum

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	600 000	1 200 000	600 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 02 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Das „Binnenmarktforum“ sollte eine jährliche Veranstaltung sein, die jeweils vorzugsweise in dem Mitgliedstaat ausgerichtet wird, der die Ratspräsidentschaft innehat. Dem Forum könnte eine Reihe von themenbezogenen Regionaltreffen vorausgehen, die von dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Mitgliedstaat der die Ratspräsidentschaft innehat, gemeinsam organisiert werden. Das Forum sollte eine wichtige Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den interessierten Kreisen, für die Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte im Binnenmarkt und für die Überprüfung des Stands des Binnenmarkts sein. Das Forum sollte Vertreter der Bürger, Unternehmen und Verbraucherorganisationen sowie der Mitgliedstaaten und der Unionsorgane zusammenbringen, um ein echtes Engagement für die Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften zu erzielen. Das Forum sollte eine Plattform sein, auf der über die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission im Bereich des Binnenmarkts diskutiert wird und die Bürger, Unternehmen und interessierten Kreise ihre Erwartungen an künftige Gesetzgebungsvorhaben zum Ausdruck bringen können. Das Ziel dieser Veranstaltung sollte auch darin bestehen, gegen die inkorrekte Umsetzung und Anwendung der Binnenmarktvorschriften sowie gegen die fehlende Durchsetzung dieser Vorschriften vorzugehen, indem die Koordinierung und die Steuerung des Binnenmarktes verbessert werden. Es sollte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie aus Vertretern der Kommission und des zum Zeitpunkt der Veranstaltung amtierenden Ratsvorsitzes, eingesetzt werden, die die organisatorischen Einzelheiten des „Binnenmarktforums“ ausarbeitet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 12 02 77 04 — Pilotprojekt — Förderung der finanziellen Beteiligung und der Mitbestimmung von Mitarbeitern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	250 000	500 000	250 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 02 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt werden die wichtigsten Schlussfolgerungen der öffentlichen Anhörung umgesetzt, die am 22. März 2012 im Europäischen Parlament stattgefunden hat und bei der unterstrichen wurde, dass präzise Daten über die unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die finanzielle Beteiligung und die Mitbestimmung von Mitarbeitern gesammelt werden müssen. Ziel dieser Datensammlung ist die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für finanzielle Mitarbeiterbeteiligung in jedem Mitgliedstaat, um Arbeitnehmern, Unternehmen und der Öffentlichkeit Informationen, Fortbildungen und Beratung anzubieten, um die Förderung und Umsetzung geeigneter Rechtsvorschriften für eine bessere Entwicklung der finanziellen Beteiligung und Mitbestimmung von Mitarbeitern in der Union zu erleichtern, deren Nutzen für die Gesellschaft in der Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur finanziellen Mitarbeiterbeteiligung in Europa (SOC/371) hervorgehoben wurde.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte								
12 03 01	***Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung***	1.1	6 800 000	5 276 000					
12 03 02	***Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)***	1.1	10 863 766	10 863 766	7 455 000	7 455 000	8 299 000,00	7 561 538,00	69,60 %
	40 02 41				1 500 000 8 955 000	1 500 000 8 955 000			
12 03 03	***Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)***	1.1	7 403 204	7 403 204	6 385 000	6 385 000	6 262 000,00	5 761 040,00	77,82 %
12 03 04	***Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)***	1.1	8 372 798	8 372 798	6 914 000	6 914 000	7 120 000,00	6 408 000,00	76,53 %
12 03 51	***Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung***	1.1	p.m.	2 495 000	7 650 000	7 373 371	7 450 000,00	7 743 928,00	310,38 %
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		**33 439 768**	**34 410 768**	**28 404 000**	**28 127 371**	**29 131 000,00**	**27 474 506,00**	**79,84 %**
	40 02 41				**1 500 000**	**1 500 000**			
	Insgesamt + reserve				**29 904 000**	**29 627 371**			

Artikel 12 03 01 — Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
6 800 000	5 276 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Programm zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung entstehen.

Das allgemeine Ziel dieses Programms besteht darin, die Voraussetzungen für einen funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem Funktionsweise, Tätigkeiten und Maßnahmen bestimmter Einrichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterstützt werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise ist die Unionsfinanzierung von entscheidender Bedeutung, um eine wirksame und effiziente Überwachung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

Tätigkeiten wie die Entwicklung oder Lieferung von Beiträgen zur Ausarbeitung von Standards sowie zur Anwendung, Bewertung oder Überwachung von Standards bzw. zur Kontrolle der Normungsprozesse zwecks Unterstützung der Umsetzung von Unionspolitiken im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung werden durch das Programm abgedeckt.

Es handelt sich um die Fortführung des mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8) eingerichteten Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2012, zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 (COM(2012) 782 final.), insbesondere Artikel 2.

Artikel 12 03 02 — Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 03 02	10 863 766	10 863 766	7 455 000	7 455 000	8 299 000,00	7 561 538,00
40 02 41			1 500 000	1 500 000		
Insgesamt	10 863 766	10 863 766	8 955 000	8 955 000	8 299 000,00	7 561 538,00

Erläuterungen

Vormals Posten 12 04 02 01 und 12 04 02 02

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) soll die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) werden. Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des

Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 11 303 791 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 10 863 766 EUR erhöht sich um 440 025 EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Artikel 12 03 03 — Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 403 204	7 403 204	6 385 000	6 385 000	6 262 000,00	5 761 040,00

Erläuterungen

Vormals Posten 12 04 03 01 und 12 04 03 02

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 7 513 976 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 7 403 204 EUR erhöht sich um 110 772 EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

Artikel 12 03 04 — Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 372 798	8 372 798	6 914 000	6 914 000	7 120 000,00	6 408 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 12 04 04 01 und 12 04 04 02

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 9 076 621 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 8 372 798 EUR erhöht sich um 703 823 EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Artikel 12 03 51 — Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 495 000	7 650 000	7 373 371	7 450 000,00	7 743 928,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 04 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8).

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“		84 463 284	84 463 284	88 792 579	88 792 579	88 177 462,00	88 177 462,00
13 03	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionalpolitische Tätigkeiten	1	25 077 900 000	28 567 049 014	30 639 878 699	31 322 669 461	29 491 058 222,91	27 465 447 038,00
13 04	Kohäsionsfonds	1	7 963 000 000	11 125 500 000	12 499 800 000	11 501 917 424	11 785 940 667,37	9 622 175 564,84
13 05	Instrument für Heranführungshilfe — Regionale Entwicklung und regionale und territoriale Zusammenarbeit		39 000 000	427 393 200	549 770 452	534 098 052	555 341 668,00	353 885 898,46
13 06	Solidaritätsfonds	9	p.m.	p.m.	14 607 942	14 607 942	726 233 916,00	726 233 916,00
	Titel 13 — Insgesamt		**33 164 363 284**	**40 204 405 498**	**43 792 849 672**	**43 462 085 458**	**42 646 751 936,28**	**38 255 919 879,30**

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
13 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“					
13 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“***	5.2	60 260 232	59 230 935	59 215 511,60	98,27 %
13 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“***					
13 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 072 513	2 095 476	2 216 518,08	106,95 %
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 965 249	3 101 813	3 122 446,34	105,30 %
	Artikel 13 01 02 — Teilsumme		5 037 762	5 197 289	5 338 964,42	105,98 %
13 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“***	5.2	3 765 290	3 748 355	4 344 062,38	115,37 %
13 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“***					
13 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	1.2	11 200 000	11 300 000	10 311 479,40	92,07 %
13 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung	4	p.m.	5 116 000	4 972 037,69	

13 01 04 03	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	1.2	4 200 000	4 200 000	3 995 406,51	95,13 %
	Artikel 13 01 04 — Teilsumme		15 400 000	20 616 000	19 278 923,60	125,19 %
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		**84 463 284**	**88 792 579**	**88 177 462,00**	**104,40 %**

Artikel 13 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
60 260 232	59 230 935	59 215 511,60

Artikel 13 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Posten 13 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 072 513	2 095 476	2 216 518,08

Posten 13 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 965 249	3 101 813	3 122 446,34

Artikel 13 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 765 290	3 748 355	4 344 062,38

Artikel 13 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Posten 13 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
11 200 000	11 300 000	10 311 479,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 51 und Artikel 108 der unter COM(2013) 246 final vorgeschlagenen Verordnung. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung

erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 3 060 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (KOM(2011) 614 endg.)

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Posten 13 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	5 116 000	4 972 037,69

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen der technischen Hilfe für das Instrument für Heranführungshilfe finanziert werden:

— Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Mehrjahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Komponente „Regionale Entwicklung“ des IPA. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der zentralen Dienststellen der Kommission oder der Delegationen in den Empfängerländern;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der Empfängerländer und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals in den Delegationen entstehen;

— Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;

— Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich.

— Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die

bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 13 05 anfallenden Verwaltungskosten.

Posten 13 01 04 03 — Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 200 000	4 200 000	3 995 406,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 51 und Artikel 108 der unter COM(2013) 246 final vorgeschlagenen Verordnung. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 340 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (KOM(2011) 612 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionalpolitische Tätigkeiten								
13 03 01	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 133 000 000	0,—	1 233 709 347,46	
13 03 02	***Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 404 871,70	
13 03 03	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

13 03 04	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	148 000 000	13 449,69	270 912 561,18	
13 03 05	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 06	***Abschluss von URBAN (2000-2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	3 150 000	3 106,18	9 965 326,44	
13 03 07	***Abschluss früherer Programme — EU-Initiativen (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	225 934,49	225 934,49	
13 03 08	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	136 000,00	
13 03 09	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 12	***Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	12 000 000,00	
13 03 13	***Abschluss der EU-Initiative Interreg III (2000-2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	42 000 000	3 699 160,54	129 184 779,76	
13 03 14	***Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 16	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz***	1.2	p.m.	21 544 000 000	25 310 105 801	24 798 520 000	24 286 754 507,00	21 338 197 588,40	99,04 %
13 03 17	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE***	1.2	p.m.	26 000 000	34 060 138	45 000 000	33 392 292,00	31 214 182,38	120,05 %
13 03 18	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung***	1.2	p.m.	4 162 000 000	4 022 082 950	4 200 822 988	3 942 734 514,00	3 339 206 917,07	80,23 %
13 03 19	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit***	1.2	p.m.	1 167 000 000	1 213 929 810	909 165 012	1 170 680 290,00	1 038 863 478,22	89,02 %
13 03 20	***Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung***	1.2	p.m.	25 600 000	50 000 000	35 583 088	45 518 218,01	37 669 113,37	147,14 %
13 03 31	***Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)***	1.2	p.m.	1 600 000	2 500 000	494 210	2 432 751,00	894 230,33	55,89 %
13 03 40	***Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 41	***Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 60	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***	1.2	17 627 800 000	1 125 000 000					
13 03 61	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***	1.2	2 865 400 000	175 000 000					
13 03 62	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***	1.2	3 581 600 000	218 000 000					
13 03 63	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***	1.2	209 100 000	13 000 000					

13 03 64	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit***	1.2	674 900 000	56 000 000					
13 03 65	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung***	1.2	69 000 000	47 000 000					
13 03 66	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung***	1.2	50 100 000	p.m.					
13 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
13 03 77 01	Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	288 393,16	
13 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	92 000	0,—	288 622,00	
13 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 77 04	Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	142 163	0,—	142 162,50	
13 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	1.2	p.m.	549 014	p.m.	p.m.	0,—	155 083,50	28,25 %
13 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1.2	p.m.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000,00	969 563,49	48,48 %
13 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordinierung	1.2	p.m.	1 000 000	1 000 000	900 000	0,—	719 908,29	71,99 %
13 03 77 08	Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1.2	p.m.	1 300 000	p.m.	600 000	0,—	920 000,00	70,77 %
13 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union	1.2	—	600 000	1 200 000	600 000	975 000,00	221 266,26	36,88 %
13 03 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Gebieten zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage	1.2	p.m.	400 000	p.m.	600 000	2 000 000,00	1 000 000,00	250,00 %
13 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger	1.2	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000	629 000,00	157 708,00	
13 03 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1.2	p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000			
	Artikel 13 03 77 — Teilsumme		p.m.	6 849 014	7 200 000	6 934 163	5 604 000,00	4 862 707,20	71,00 %
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		**25 077 900 000**	**28 567 049 014**	**30 639 878 699**	**31 322 669 461**	**29 491 058 222,91**	**27 465 447 038,00**	**96,14 %**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterstützt die Union das in Artikel 174 dargelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Maßnahmen der Strukturfonds, zu denen auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zählt. Gemäß Artikel 176 ist es Aufgabe des EFRE, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 festgelegt.

Gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Haushaltsordnung“) können Finanzkorrekturen vorgenommen

werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 77, 136 und 137 des geänderten Vorschlags COM(2013) 246 final für eine Verordnung über Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission enthalten spezielle Regeln für Finanzkorrekturen beim EFRE.

Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Haushaltsordnung“) legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des EFRE.

Erstattete Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 1 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174, 175, 176 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4 und die Artikel 80 und 177.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Artikel 13 03 01 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 133 000 000	0,—	1 233 709 347,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Artikel 13 03 02 — Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 404 871,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands aus dem Zeitraum 2000 bis 2006. Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den unten genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin fortgeführt, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 000 000 EUR (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 wurden zusätzlich 105 000 000 EUR eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme abzustimmen, die Ende 2006 ausliefen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

Artikel 13 03 03 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem EFRE zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Artikel 13 03 04 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	148 000 000	13 449,69	270 912 561,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Artikel 13 03 05 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung) zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug

auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Artikel 13 03 06 — Abschluss von URBAN (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 150 000	3 106,18	9 965 326,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken. Die Gemeinschaftsinitiative konzentrierte sich auf die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

Artikel 13 03 07 — Abschluss früherer Programme — EU-Initiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	225 934,49	225 934,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen vor 2000 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(1997) 642).

Artikel 13 03 08 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	136 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen für innovative Maßnahmen und technische Unterstützung aus dem Programmzeitraum 2000-2006 gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollte insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Unterstützung umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE. Die Mittel können insbesondere für folgende Aufgaben verwendet werden:

— Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,

— Dienstleistungsverträge und Studien,

— Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen von Partnern für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Artikel 13 03 09 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmzeiträumen vor 2000 im Rahmen des EFRE für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen der technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Finanzierung von Beträgen verwendet, für die die entsprechenden Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Artikel 13 03 12 — Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	12 000 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

Artikel 13 03 13 — Abschluss der EU-Initiative Interreg III (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	42 000 000	3 699 160,54	129 184 779,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die ausstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2000-2006 zu decken.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen der Union bereitgestellt werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die vorbereitenden Maßnahmen für die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie sowie soziale und regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

Artikel 13 03 14 — Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel betrifft die Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmzeitraum 2000-2006 für Projekte in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen in Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

Artikel 13 03 16 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	21 544 000 000	25 310 105 801	24 798 520 000	24 286 754 507,00	21 338 197 588,40

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 16 und 13 05 02 (teilweise)

Mit diesen Mitteln sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Konvergenzziels im Programmzeitraum 2007-2013 finanziert werden. Dieses Ziel soll die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen beschleunigen.

Ein Teil dieser Mittel soll zur Behebung intraregionaler Disparitäten dienen, damit durch die allgemeine Entwicklungslage einer

Region nicht Enklaven der Armut und benachteiligte Territorialeinheiten verdeckt werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 17 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	26 000 000	34 060 138	45 000 000	33 392 292,00	31 214 182,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für das PEACE-Programm im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Das Programm PEACE wird als grenzüberschreitendes Kooperationsprogramm im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchgeführt.

Das Programm PEACE fördert die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen und umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Kohäsion zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Förderfähig sind ganz Nordirland und die Grenzbezirke Irlands. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Artikel 13 03 18 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 162 000 000	4 022 082 950	4 200 822 988	3 942 734 514,00	3 339 206 917,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 19 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 167 000 000	1 213 929 810	909 165 012	1 170 680 290,00	1 038 863 478,22

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 19 und Posten 13 05 03 01 und 13 05 03 02 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel soll dazu beitragen, die territoriale und makroregionale Zusammenarbeit sowie den Erfahrungsaustausch auf der jeweiligen territorialen Ebene zu stärken.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 20 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 600 000	50 000 000	35 583 088	45 518 218,01	37 669 113,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,

— Dienstleistungsverträgen und Studien,

— Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 31 — Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 600 000	2 500 000	494 210	2 432 751,00	894 230,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Mit diesen Mittel sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 finanziert und Folgendes sichergestellt werden:

— ein tragfähiger Informationsfluss durch Newsletters (auch online), Berichte und Konferenzen sowie insbesondere ein jährliches Forum,

— Veranstaltungen vor Ort, bei denen alle interessierten europäischen Regionen mit dem für den Ostseeraum geschaffenen Ansatz und den Grundsätzen, die für Makroregionen gelten, vertraut gemacht werden,

— die erfolgreiche politische Fortführung der Strategie durch das eingerichtete dezentralisierte System und insbesondere die konkrete Umsetzung des Systems der Schwerpunktbereichskoordinatoren und der Leiter der Vorzeigeprojekte,

— die technische und administrative Unterstützung für die Planung und Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum,

— die Verfügbarkeit von Startkapital für die Planung und Vorbereitung von Projekten zur Unterstützung der Strategie,

— die Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft,

— die fortgesetzte Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,

— die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,

— die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den

Ostseeraum.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

— weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,

— die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,

— die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum (EUSBSR).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ((ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 40 — Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Konvergenz“ zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

Artikel 13 03 41 — Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

Artikel 13 03 60 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
17 627 800 000	1 125 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Der Aufholprozess für diese wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen erfordert langfristige nachhaltige Anstrengungen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (KOM(2011) 614 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres-

und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Artikel 13 03 61 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 865 400 000	175 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den „Übergangsregionen“ — finanziert werden, die das Phasing-in- und Phasing-out-System des Programmplanungszeitraums 2007-2013 ersetzen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen alle Regionen mit einem BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (KOM(2011) 614 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Artikel 13 03 62 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 581 600 000	218 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Interventionen in weniger entwickelten Regionen haben in der Kohäsionspolitik weiterhin Priorität; diese Mittel sind dafür bestimmt, wichtige Herausforderungen zu decken, die alle Mitgliedstaaten betreffen, wie globaler Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringem CO_2-Ausstoß und Verschärfung der sozialen Polarisierung aufgrund des derzeitigen wirtschaftlichen Klimas. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (KOM(2011) 614 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Buchstabe a.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Artikel 13 03 63 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
209 100 000	13 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die spezielle zusätzliche EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Diese zusätzlichen Mittel sind dazu bestimmt, die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen die in Artikel 349 des Vertrags genannten Gebiete in äußerster Randlage sowie die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden genannten nördlichen dünn besiedelten Gebiete konfrontiert sind.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (KOM(2011) 614 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Artikel 13 03 64 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
674 900 000	56 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der EFRE-Unterstützung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die interregionale Zusammenarbeit. Darunter fällt auch die Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen an den EU-Außengrenzen, die im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe unterstützt werden sollen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit

besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ERFE) (KOM(2011) 611 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (KOM(2011) 614 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Artikel 13 03 65 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
69 000 000	47 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle, die für die Durchführung der unter COM(2013) 246 final vorgeschlagenen Verordnung erforderlich und in Artikel 51 und Artikel 108 dieser Verordnung vorgesehen sind. Insbesondere können damit Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen) finanziert werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (KOM(2011) 614 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Artikel 13 03 66 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
50 100 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln sollen auf Initiative der Kommission innovative Maßnahmen des EFRE im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Artikel 9 der unter KOM(2011) 614 endg. vorgeschlagenen Verordnung unterstützt werden. Dazu zählen Studien und Pilotprojekte, mit denen neue, auf EU-Ebene relevante Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen

Stadtentwicklung ermittelt oder erprobt werden sollen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (KOM(2011) 614endg.), insbesondere Artikel 9.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Artikel 13 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 13 03 77 01 — Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	288 393,16

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 21

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 02 — Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	92 000	0,—	288 622,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 23

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 04 — Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	142 163	0,—	142 162,50

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 26

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 05 — Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	549 014	p.m.	p.m.	0,—	155 083,50

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 27

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000,00	969 563,49

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 28

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 07 — Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordinierung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	1 000 000	900 000	0,—	719 908,29

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 08 — Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 300 000	p.m.	600 000	0,—	920 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 30

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung

(EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 09 — Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	600 000	1 200 000	600 000	975 000,00	221 266,26

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 32

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Unionsorgane treten für die Ausarbeitung einer Europäischen Strategie für den Atlantikraum ein. Zur Umsetzung dieser Strategie ab dem Jahre 2014 muss ein horizontaler Aktionsplan mit konkreten Prioritäten festgelegt werden. An der Ausarbeitung dieses Aktionsplans sollten die am atlantischen Dialog interessierten Kreise beteiligt werden.

Der Aktionsplan sollte eng mit der Regionalpolitik und der integrierten Meerespolitik verbunden werden und darüber hinaus Synergien mit anderen Politikbereichen der Union wie den transeuropäischen Verkehrsnetzen, der gemeinsamen Fischereipolitik, den Klima- und Umweltschutzmaßnahmen, dem Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, der Energiepolitik usw. erleichtern.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll unter der Bezeichnung „Atlantisches Forum“ eine Plattform für den Dialog zwischen den interessierten Kreisen finanziert werden, um vorrangige Projekte und die Lenkungsstruktur der Atlantikstrategie festzulegen.

Mit den Mitteln im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme soll Folgendes finanziert werden:

— Einrichtung des Atlantischen Forums, Ermutigung zentraler Akteure zur Zusammenarbeit im Rahmen von Workshops und durch Sicherstellung einer angemessen Publizität und einer breiten Beteiligung;

— Einbindung der Mitglieder des Forums in einen Prozess, der zur Annahme des horizontalen Aktionsplans im Rahmen der künftigen Atlantikstrategie führen wird, wobei den Bedürfnissen der betroffenen Regionen Rechnung getragen wird und eine klare Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wachstum der Küstenregionen und der maritimen Wirtschaft im atlantischen Raum erfolgt;

— Unterstützung der technischen Arbeiten, die zur Ermittlung konkreter, in den Aktionsplan aufzunehmender vorrangiger Maßnahmen und zur Überprüfung ihrer Durchführbarkeit erforderlich sind.

Ein Unterauftragnehmer wird die interessierten Kreise bei der Ausarbeitung des Aktionsplans unterstützen. Der Unterauftragnehmer wird für die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme verantwortlich sein und der Aufsicht der Kommission unterstehen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wurde eine Plattform für den Dialog zwischen den interessierten Kreisen (das „Atlantische Forum“) finanziert, deren Ziel in der Festlegung vorrangiger Projekte und der Lenkungsstruktur für die Atlantikstrategie besteht.

Nach der Annahme des Aktionsplans Ende 2012 wird das Forum sich bemühen, die interessierten Kreise auf die Durchführung dieses Plans vorzubereiten. Die vorbereitende Maßnahme muss daher 2013 ausgeweitet werden.

Mit den Mitteln für diese vorbereitende Maßnahme soll Folgendes finanziert werden:

— Einrichtung des Atlantischen Forums durch Ermutigung zentraler Akteure zur Zusammenarbeit im Rahmen von Workshops und durch Sicherstellung einer angemessen Publizität und einer breiten Beteiligung;

— Einbindung der Mitglieder des Forums in einen Prozess, der zur Annahme des horizontalen Aktionsplans im Rahmen der künftigen Atlantikstrategie führen wird, wobei den Bedürfnissen der Regionen Rechnung getragen wird und eine klare schwerpunktmäßige Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wachstum der Küstenregionen und der maritimen Wirtschaft im atlantischen Raum erfolgt;

— Unterstützung der technischen Arbeiten, die zur Ermittlung konkreter, in den Aktionsplan aufzunehmender vorrangiger Maßnahmen und zur Überprüfung ihrer Durchführbarkeit erforderlich sind.

— Vorbereitung der interessierten Kreise auf die Durchführung des Aktionsplans.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 10 — Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Gebieten zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	600 000	2 000 000,00	1 000 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 33

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Das Vorhaben, den Status Mayottes vom Status eines überseeischen Landes und Gebietes zu dem eines Gebiet in äußerster Randlage zu ändern, ist in der Geschichte der Union bisher einmalig. Erleichtert wurde diese Änderung durch das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dessen Artikel 355 Absatz 6 einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates in dieser Frage vorsieht. Die französische Regierung arbeitet derzeit einen Antrag aus, der vorsieht, dem Departement Mayotte ab 2014 den Status eines Gebiets in äußerster Randlage zu verleihen. Diese Situation trägt den unerlässlichen strukturellen Reformen Rechnung, aufgrund deren sich Mayotte in einer ähnlichen Lage befindet wie Beitrittskandidaten, für die die Union eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, deren Ziel es ist, die Übernahme des Besitzstands der Union und die Umsetzung der Unionspolitik zu erleichtern. Die lokalen Behörden von Mayotte werden daher neue EU-Fonds verwalten müssen, wobei die Beträge höher sind und das Verfahren ein anderes ist als bei den Mitteln, die Mayotte gegenwärtig im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) erhält. Diese vorbereitende Maßnahme wird in erster Linie auf die Bereitstellung technischer Hilfe für die Ausbildung der mahorischen Verwaltungsbediensteten abzielen, die für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle der künftigen operativen Programme zuständig sein werden. Als Gebiet, das zu einem Mitgliedsstaat gehört, kann Mayotte nicht das Instrument für Heranführungshilfe in Anspruch nehmen, und da Mayotte noch kein Gebiet im Sinne der allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds ist, kann es auch keine technische Hilfe in Anspruch nehmen.

Diese vorbereitende Maßnahme hat zum Ziel, das Departement Mayotte bei seinem Übergang zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage zu begleiten.

Mehrere Maßnahmen sind erforderlich:

— Ausbildung der lokalen Verwaltungsbediensteten, die für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle der künftigen operativen Programme zuständig sein werden,

— Durchführung von Vorabstudien zur Vorbereitung der künftigen Programme und einer Ex-ante-Evaluierung, um eine territoriale Diagnose zu erstellen und die lokalen Akteure dabei zu unterstützen, eine regionale Strategie und die Programmschwerpunkte festzulegen,

— Durchführung von allgemeinen Informationsveranstaltungen für gewählte Vertreter, lokale Akteure und Beamte zu den Folgen des Übergangs zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage sowie institutionelle Kommunikation im Zusammenhang mit der Einleitung der Programme,

— Einrichtung eines „Europabüros“ beim Generalsekretariat für wirtschaftliche und regionale Angelegenheiten (SGAER), das die Informationen sammelt und an die öffentlichen Partner weiterleitet, die Erstellung und Durchführung der operativen Programme sicherstellt und die Projektträger informiert und unterstützt.

Diese vorbereitende Maßnahme kann sich an jedes andere Gebiet richten, das sich in einer ähnlichen Situation befindet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 11 — Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000	629 000,00	157 708,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 34

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel: Hilfe und Unterstützung für Gemeinde- und Regionalräte in der Union.

Erster Grundsatz der vorbereitenden Maßnahme ist es, die Mobilität lokaler und regionaler Mandatsträger innerhalb der Union zu fördern und zu unterstützen. Zweiter Grundsatz der vorbereitenden Maßnahme ist es, das Mobilitätselement in ein vereinbartes Programm über Fortbildungsmaßnahmen vor Ort und den Austausch von Erfahrungen mit dem Schwerpunkt „wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ aufzunehmen.

Die Maßnahme soll dazu dienen,

— die multilaterale Zusammenarbeit zwischen territorialen, lokalen und regionalen Einrichtungen auf politischer Ebene zu fördern;

— die Mobilität lokaler und regionaler Mandatsträger zu unterstützen;

— gemeinsame Forschungen und einen Gedankenaustausch über regelmäßig auftretende Probleme durch Fortbildungsmaßnahmen vor Ort und den Austausch von Erfahrungen anzuregen;

— den Austausch über bewährte Praktiken zu fördern.

Die vorbereitende Maßnahme stellt somit ein Instrument dar, lokalen und regionalen Mandatsträgern Wissen und Erfahrung zu vermitteln und die Fähigkeit der Gemeinde- und Regionalräte zur Umsetzung von Konzepten, demokratischen Grundsätzen und Strategien zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 12 — Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 35

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, Folgendes zu organisieren bzw. aufzubauen:

— Fortbildungsprogramme und Seminare für junge Menschen, um die gemeinsame regionale Identität der in der Makroregion Donauraum lebenden Nationen hervorzuheben; die Programme sollten die Vermittlung von staatsbürgerlichem Kenntnissen und die Möglichkeiten für einen Kulturaustausch hervorheben und dadurch zu einer progressiven, nachhaltigen und zukunftsorientierten europäischen Dimension des Zusammenlebens beitragen, indem sie Fragen des Verständnisses der anderen regionalen Präsenzen, des Miteinander und die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit thematisieren und Möglichkeiten für Dialog und Versöhnung bieten;

— Verbesserung bzw. Schaffung neuer Problemlösungen in Bezug auf die Nutzung von Fachwissen über zugängliche gemeinsame Plattformen und Projektinformationen sowie Aufbau von Netzen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen gefördert werden; dazu gehören Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen Gemeinwesen durch Eröffnung von Möglichkeiten zum Kennenlernen und zur Anerkennung der anderen Kulturen und geschichtlichen Hintergründe und die Betonung des Mehrwerts einer transnationalen Zusammenarbeit. Damit soll eine dauerhafte Grundlage für eine gemeinsame Plattform geschaffen werden, die Zugang zu regionalem Fachwissen verschafft und die Zusammenarbeit zwischen Regionen verbessert, und es soll Gelegenheit geboten werden, aus den Erfahrungen mit einer großräumigen Strategie zu lernen. Das zu fördernde Gebiet besteht in der Makroregion des Donauraums und den angrenzenden Staaten nach Maßgabe der Europäischen Nachbarschaftspolitik. An der Organisation der Programme sollten nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt werden, damit sichergestellt ist, dass die Versöhnungsbemühungen über die staatliche Ebene hinausgehen. Gefördert werden können Programme, an denen sich Teilnehmer aus mindestens drei Mitgliedstaaten dieses Raums beteiligen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	Kohäsionsfonds								
13 04 01	***Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)***	1.2	p.m.	592 000 000	p.m.	1 040 873 883	0,—	950 370 142,69	160,54 %
13 04 02	***Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)***	1.2	p.m.	10 002 500 000	12 499 800 000	10 461 043 541	11 785 940 667,37	8 671 805 422,15	86,70 %
13 04 03	***Abschluss der aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)***	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 04 60	***Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***	1.2	7 939 400 000	516 000 000					
13 04 61	***Kohäsionsfonds — Operative technische Unterstützung***	1.2	23 600 000	15 000 000					
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		**7 963 000 000**	**11 125 500 000**	**12 499 800 000**	**11 501 917 424**	**11 785 940 667,37**	**9 622 175 564,84**	**86,49 %**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 177 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt der zu errichtende Kohäsionsfonds zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur bei.

Anhang II Artikel H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, die Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und die Artikel 77, 136 und 137 des geänderten Vorschlags (COM(2013) 246 final) für eine Verordnung über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission enthalten besondere Regeln für Finanzkorrekturen, die beim Kohäsionsfonds angewendet werden.

Gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Haushaltsordnung“) können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden. Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Haushaltsordnung“) legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Zurückgezahlte Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 1 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 177.

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 100 und 102.

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26 10 2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (KOM(2011) 612 endg.).

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final), insbesondere die Artikel 77 und 136.

Artikel 13 04 01 — Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	592 000 000	p.m.	1 040 873 883	0,—	950 370 142,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die verbleibenden Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus der Zeit vor 2000 und den Abschluss des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Artikel 13 04 02 — Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 002 500 000	12 499 800 000	10 461 043 541	11 785 940 667,37	8 671 805 422,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Mit diesen Mitteln sollen ferner die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung finanziert werden. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen),

— Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,

— Dienstleistungsverträgen und Studien,

— Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus noch abzuwickelnde Verpflichtungen für von der Kommission genehmigte Maßnahmen zur Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

Artikel 13 04 03 — Abschluss der aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus Kohäsionsfondsmitteln zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

Artikel 13 04 60 — Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
7 939 400 000	516 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden weiterhin die Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) weniger als 90 % des Durchschnitts der EU-27 beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

— Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,

— transeuropäische Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, die den Leitlinien des Beschlusses Nr. 661/2010/EU entsprechen.

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (KOM(2011) 612 endg. vom 6. Oktober 2011).

Artikel 13 04 61 — Kohäsionsfonds — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
23 600 000	15 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle, die für die Durchführung der unter COM(2013) 246 final vorgeschlagenen Verordnung erforderlich und in Artikel 51 und Artikel 108 dieser Verordnung vorgesehen sind. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen).

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final), insbesondere die Artikel 51 und 108.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (KOM(2011) 612 endg.).

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05	Instrument für Heranführungshilfe — Regionale Entwicklung und regionale und territoriale Zusammenarbeit								
13 05 01	***Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)***								
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)	4	p.m.	40 000 000	p.m.	232 278 493	0,—	62 580 074,27	156,45 %
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 009 116,51	
	Artikel 13 05 01 — Teilsumme		p.m.	40 000 000	p.m.	232 278 493	0,—	66 589 190,78	166,47 %
13 05 02	***Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)***	4	p.m.	280 000 000	462 000 000	217 143 824	462 453 000,00	222 462 819,41	79,45 %
13 05 03	***Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)***								
13 05 03 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1.2	p.m.	52 000 000	51 491 401	50 000 000	50 481 765,00	36 197 118,27	69,61 %

13 05 03 02	Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	p.m.	26 143 200	36 279 051	34 675 735	42 406 903,00	28 636 770,00	109,54 %
	Artikel 13 05 03 — Teilsumme		p.m.	78 143 200	87 770 452	84 675 735	92 888 668,00	64 833 888,27	82,97 %
13 05 60	***Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien***								
13 05 60 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	p.m.	p.m.					
13 05 60 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.					
	Artikel 13 05 60 — Teilsumme		p.m.	p.m.					
13 05 61	***Unterstützung für Island***								
13 05 61 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	p.m.	p.m.					
13 05 61 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.					
	Artikel 13 05 61 — Teilsumme		p.m.	p.m.					
13 05 62	***Unterstützung für die Türkei***								
13 05 62 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	p.m.	p.m.					
13 05 62 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.					
	Artikel 13 05 62 — Teilsumme		p.m.	p.m.					
13 05 63	***Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit***								
13 05 63 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b	1.2	p.m.	p.m.					
13 05 63 02	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	39 000 000	29 250 000					
	Artikel 13 05 63 — Teilsumme		39 000 000	29 250 000					
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		**39 000 000**	**427 393 200**	**549 770 452**	**534 098 052**	**555 341 668,00**	**353 885 898,46**	**82,80 %**

Erläuterungen

Artikel 13 05 01 — Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)

Erläuterungen

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) wurden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt. ISPA half diesen Ländern bei der Übernahme des Besitzstands der Union in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

Posten 13 05 01 01 — Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 000 000	p.m.	232 278 493	0,—	62 580 074,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Posten 13 05 01 02 — Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 009 116,51

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr.1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Artikel 13 05 02 — Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	280 000 000	462 000 000	217 143 824	462 453 000,00	222 462 819,41

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 05 02 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Artikel 13 05 03 — Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)

Posten 13 05 03 01 — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	52 000 000	51 491 401	50 000 000	50 481 765,00	36 197 118,27

Erläuterungen

Vormals Posten 13 05 03 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur außerhalb der Kommission geleisteten technischen Hilfe, die für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Posten 13 05 03 02 — Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	26 143 200	36 279 051	34 675 735	42 406 903,00	28 636 770,00

Erläuterungen

Vormals Posten 13 05 03 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Artikel 13 05 60 — Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Posten 13 05 60 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 13 05 60 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II dienen diese Mittel in den westlichen Balkanstaaten der Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung im Hinblick auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 13 05 61 — Unterstützung für Island

Posten 13 05 61 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 13 05 61 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II dienen diese Mitteln in Island der Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung im Hinblick auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 13 05 62 — Unterstützung für die Türkei

Posten 13 05 62 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen

Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 13 05 62 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II dienen diese Mittel in der Türkei der Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung im Hinblick auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 13 05 63 — Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

Posten 13 05 63 01 — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb des Instruments für Herausführungshilfe (IPA II) zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der

Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 2011, mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ERFE) (KOM(2011) 611 endg.), insbesondere Artikel 4.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (COM(2013) 246 final).

Posten 13 05 63 02 — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
39 000 000	29 250 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II dienen diese Mittel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der EU-Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM(2011) 839 endg.).

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 06	Solidaritätsfonds								
13 06 01	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten***	9	p.m.	p.m.	14 607 942	14 607 942	726 233 916,00	726 233 916,00	
13 06 02	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird***	9	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**14 607 942**	**14 607 942**	**726 233 916,00**	**726 233 916,00**	

Artikel 13 06 01 — Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	14 607 942	14 607 942	726 233 916,00	726 233 916,00

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei schweren Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden, aber den betroffenen Mitgliedstaaten kann auch entsprechend der Dringlichkeit der Situation Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan festgelegt, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005) 108 endg.).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Artikel 13 06 02 — Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei schweren Katastrophen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden, aber den betroffenen Ländern kann auch entsprechend der Dringlichkeit der Situation Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Über die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005) 108 endg.).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“		57 456 900	57 456 900	56 750 394	56 750 394	57 449 459,35	57 449 459,35
14 02	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der Generaldirektion „Steuern und Zollunion“		67 389 552	43 946 552	54 128 200	43 176 343	54 310 812,95	44 206 916,73
14 03	Internationale Aspekte der Steuern und Zölle		30 898 800	24 321 800	30 121 800	24 308 712	28 298 955,73	25 236 192,27
14 04	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung	1	3 000 000	2 900 000	3 620 000	2 992 206	3 520 000,00	2 823 383,25
	Titel 14 — Insgesamt		**158 745 252**	**128 625 252**	**144 620 394**	**127 227 655**	**143 579 228,03**	**129 715 951,60**

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
14 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“					
14 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“***	5.2	46 178 804	44 297 071	44 106 708,58	95,51 %
14 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“***					
14 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 481 034	5 680 562	6 091 575,67	111,14 %
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 711 633	2 837 477	2 883 795,96	106,35 %
	Artikel 14 01 02 — Teilsumme		8 192 667	8 518 039	8 975 371,63	109,55 %

14 01 03	***Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“***	5.2	2 885 429	2 803 284	3 235 379,14	112,13 %
14 01 04	***Unterstьtzungsausgaben fьr die operativen Tдtigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“***					
14 01 04 01	Unterstьtzungsausgaben fьr Tдtigkeiten im Zollbereich	1.1	100 000	1 132 000	1 132 000,00	1132,00 %
14 01 04 02	Unterstьtzungsausgaben fьr das „Fiscalis“-Programm	1.1	100 000	—	0,—	
	Artikel 14 01 04 — Teilsumme		200 000	1 132 000	1 132 000,00	566,00 %
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		**57 456 900**	**56 750 394**	**57 449 459,35**	**99,99 %**

Artikel 14 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
46 178 804	44 297 071	44 106 708,58

Artikel 14 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

Posten 14 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 481 034	5 680 562	6 091 575,67

Posten 14 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 711 633	2 837 477	2 883 795,96

Artikel 14 01 03 — Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 885 429	2 803 284	3 235 379,14

Artikel 14 01 04 — Unterstьtzungsausgaben fьr die operativen Tдtigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“

Posten 14 01 04 01 — Unterstьtzungsausgaben fьr Tдtigkeiten im Zollbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
100 000	1 132 000	1 132 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 14 01 04 02 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

Posten 14 01 04 02 — Unterstьtzungsausgaben fьr das „Fiscalis“-Programm

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
100 000	—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 14 01 04 02 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTßTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	Allgemeine operative Unterstßtzung und Koordinierung der Generaldirektion „Steuern und Zollunion“								
14 02 01	***Unterstßtzung des einwandfreien Funktionierens der Zollunion***	1.1	66 293 000	12 000 000					
14 02 02	***Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zųlle***	4	1 096 552	1 096 552	1 128 200	1 064 303	1 053 972,05	1 053 972,56	96,12 %
14 02 51	***Abschluss frьherer Programme im Zollbereich***	1.1	p.m.	30 850 000	53 000 000	42 112 040	53 256 840,90	43 152 944,17	139,88 %
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		**67 389 552**	**43 946 552**	**54 128 200**	**43 176 343**	**54 310 812,95**	**44 206 916,73**	**100,59 %**

Erläuterungen

Artikel 14 02 01 — Unterstßtzung des einwandfreien Funktionierens der Zollunion

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
66 293 000	12 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Zoll 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

— Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,

— Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, Arbeitsbesuchen, Überwachungsmaßnahmen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,

— Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,

— Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Tätigkeitsbereiche des Programms.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Bewerberländern, potenziellen Bewerberländern, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an EU-Programmen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (COM(2012) 464 final vom 29. August 2012), insbesondere Artikel 5.

Artikel 14 02 02 — Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zulle

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 096 552	1 096 552	1 128 200	1 064 303	1 053 972,05	1 053 972,56

Erläuterungen

Vormals Artikel 14 03 03 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Beiträge der Europäischen Union zur Weltzollorganisation (WZO).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 ьber den Beitritt der Europдischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausьbung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 ьber Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

Artikel 14 02 51 — Abschluss frьherer Programme im Zollbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 850 000	53 000 000	42 112 040	53 256 840,90	43 152 944,17

Erläuterungen

Vormals Artikel 14 02 01 (teilweise), Artikel 14 04 01 und Artikel 14 04 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitдten fьr die Ausьbung der der Kommission

ьbertragenen Durchfьhrungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. Mдrz 2000 ьber den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europдischen Gemeinschaft und der Schweiz ьber die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Ьbereinkommens ьber ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 ьber den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europдischen Gemeinschaft und Norwegen ьber die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Ьbereinkommens ьber ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europдischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms fьr das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europдischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms fьr das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europдischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 ьber ein papierloses Arbeitsumfeld fьr Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europдischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

Kapitel 14 03 — Internationale Aspekte der Steuern und Zцlle

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	Internationale Aspekte der Steuern und Zцlle								
14 03 01	***Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme***	1.1	30 777 000	7 700 000			0,—	0,—	
14 03 02	***Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern***	4	121 800	121 800	121 800	121 800	121 800,04	121 799,53	100,00 %
14 03 51	***Abschluss frьherer Programme im Steuerbereich***	1.1	p.m.	16 500 000	30 000 000	24 186 912	28 177 155,69	25 114 392,74	152,21 %
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		**30 898 800**	**24 321 800**	**30 121 800**	**24 308 712**	**28 298 955,73**	**25 236 192,27**	**103,76 %**

Artikel 14 03 01 — Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen		Verpflichtungen	Zahlungen
30 777 000	7 700 000		0,—	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Fiscalis 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

— Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-

Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,

— Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, bilateralen oder multilateralen Kontrollen, Arbeitsbesuchen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,

— Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,

— Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Prioritäten des Programms.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Bewerberländern, potenziellen Bewerberländern, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an EU-Programmen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. August 2012, zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Steuerwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (COM(2012) 465 final), insbesondere Artikel 5.

Artikel 14 03 02 — Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 800	121 800	121 800	121 800	121 800,04	121 799,53

Erläuterungen

Vormals Artikel 14 03 03 (teilweise)

Diese Mittel sollen den Beitrag der Europäischen Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 ьber den Beitritt der Europдischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausьbung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 ьber Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

Artikel 14 03 51 — Abschluss frьherer Programme im Steuerbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 500 000	30 000 000	24 186 912	28 177 155,69	25 114 392,74

Erläuterungen

Vormals Artikel 14 02 01 (teilweise), Artikel 14 03 04, Artikel 14 05 02 und Artikel 14 05 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europдischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 ьber die Einfьhrung eines EDV-gestьtzten Systems zur Befцrderung und Kontrolle der Befцrderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 ьber die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehцrden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1482/2007/EG des Europдischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 ьber ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2013) (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 1).

KAPITEL 14 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTЬTZUNG UND KOORDINIERUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	Allgemeine operative Unterstьtzung und Koordinierung								
14 04 01	***Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes***	1.1	3 000 000	2 900 000	3 620 000	2 992 206	3 520 000,00	2 823 383,25	97,36 %
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		**3 000 000**	**2 900 000**	**3 620 000**	**2 992 206**	**3 520 000,00**	**2 823 383,25**	**97,36 %**

Artikel 14 04 01 — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 900 000	3 620 000	2 992 206	3 520 000,00	2 823 383,25

Erläuterungen

Vormals Posten 14 01 04 01 und vormals Artikel 14 02 01 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die

von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die Ausgaben fьr MaЯnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die nicht aus Mitteln der Programme Zoll 2020 und Fiscalis 2020 finanziert werden können.

Im Bereich Steuern und Zollunion sollen diese Mittel in erster Linie Folgendes decken:

— die Ausgaben fьr Beratungen, Studien, Analysen und Folgeabschдtzungen,

— Tдtigkeiten der Zolleinreihung und des Datenerwerbs,

— Softwareinvestitionen,

— Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterial.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“		126 155 604	126 155 604	124 094 073	124 094 073	130 177 823,62	130 177 823,62
15 02	Erasmus für alle		1 419 417 292	1 223 743 693	1 443 689 554	1 408 225 229	1 699 079 513,03	1 637 411 045,65
15 03	„Horizont 2020“	1	860 550 559	726 541 065	1 086 076 960	865 515 489	1 067 311 022,72	819 497 123,44
15 04	Kreatives Europa	3	164 243 000	172 671 587	175 715 000	161 120 291	189 997 745,46	172 018 780,88
	Titel 15 — Insgesamt		**2 570 366 455**	**2 249 111 949**	**2 829 575 587**	**2 558 955 082**	**3 086 566 104,83**	**2 759 104 773,59**

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
15 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“					
15 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“***	5.2	51 666 419	51 511 216	51 956 609,95	100,56 %
15 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“***					
15 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 853 000	3 724 908	3 898 776,71	101,19 %
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	3 816 420	3 333 017	4 515 989,70	118,33 %
	Artikel 15 01 02 — Teilsumme		7 669 420	7 057 925	8 414 766,41	109,72 %
15 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“***	5.2	3 228 316	3 294 977	3 838 398,50	118,90 %

15 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“***					
15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus für alle“	1.1	11 000 000	10 274 000	10 002 010,00	90,93 %
15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“	3	1 350 000	1 319 000	1 431 547,00	106,04 %
	Artikel 15 01 04 — Teilsumme		12 350 000	11 593 000	11 433 557,00	92,58 %
15 01 05	***Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“***					
15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	2 306 528	2 325 500	1 893 941,00	82,11 %
15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	700 000	700 000	700 000,00	100,00 %
15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	854 913	838 150	1 077 456,44	126,03 %
	Artikel 15 01 05 — Teilsumme		3 861 441	3 863 650	3 671 397,44	95,08 %
15 01 06	***Exekutivagenturen***					
15 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Erasmus für alle“	1.1	25 311 108	21 658 000	23 687 717,00	93,59 %
15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Kreatives Europa“	3	12 979 900	16 030 000	16 532 259,00	127,37 %
	Artikel 15 01 06 — Teilsumme		38 291 008	37 688 000	40 219 976,00	105,04 %
15 01 60	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***	5.2	2 534 000	2 534 000	2 814 204,54	111,06 %
15 01 61	***Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs***	5.2	6 555 000	6 551 305	7 828 913,78	119,43 %
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		**126 155 604**	**124 094 073**	**130 177 823,62**	**103,19 %**

Artikel 15 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
51 666 419	51 511 216	51 956 609,95

Artikel 15 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Posten 15 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 853 000	3 724 908	3 898 776,71

Posten 15 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 816 420	3 333 017	4 515 989,70

Artikel 15 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 228 316	3 294 977	3 838 398,50

Artikel 15 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“

Posten 15 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus für alle“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
11 000 000	10 274 000	10 002 010,00

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 04 14, 15 01 04 17, 15 01 04 22 und 15 01 04 55

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Audit- und Bewertungstätigkeiten, die im Rahmen der Programmverwaltung und zur Erreichung der Programmziele notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen der unten genannten Verordnung in Zusammenhang stehen), IT-Kosten im Zusammenhang mit Informationsverarbeitung und Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

Posten 15 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 350 000	1 319 000	1 431 547,00

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 04 44, 15 01 04 60 und 15 01 04 68

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission nach und nach im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 04.

Artikel 15 01 05 — Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“

Posten 15 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 306 528	2 325 500	1 893 941,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 01 01 (teilweise) und Posten 15 01 05 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

Posten 15 01 05 02 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
700 000	700 000	700 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) — in Form indirekter Maßnahmen in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

Posten 15 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
854 913	838 150	1 077 456,44

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 05 03 und 15 02 11 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nichtnuklearen Bereich anfallen, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals.

Ferner sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

Artikel 15 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 15 01 06 01 — Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Erasmus für alle“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
25 311 108	21 658 000	23 687 717,00

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 04 30 und 15 01 04 32

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Programme unter Rubrik 1a, dem Abschluss der Kooperationsprogramme im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung und des Programms „Jugend in Aktion“ des Finanzrahmens 2007-2013 und dem Abschluss vor 2007 finanzierter Aktionen ergeben, sowie zur Deckung der im Rahmen der Verwaltung des Programms „Erasmus für alle“ anfallenden Ausgaben der Agentur.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. November 2011, zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endg.).

Posten 15 01 06 02 — Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Kreatives Europa“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 979 900	16 030 000	16 532 259,00

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 04 31

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Programme unter Rubrik 3b des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 (mit Ausnahme des Programms „Jugend in Aktion“) ergeben, sowie zur Deckung der operativen Ausgaben der Agentur im Rahmen der Verwaltung von Vorhaben des Programms „Kreatives Europa“.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. November 2011, zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (KOM(2011) 785 endg.).

Artikel 15 01 60 — Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 534 000	2 534 000	2 814 204,54

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 60 01

Diese Mittel decken die Ausgaben für

— die Anschaffung von Büchern, E-Books und sonstigen Veröffentlichungen und für die Aktualisierung vorhandener Bände,

— Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen,

— Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften und

— andere in gedruckter Form oder online vorliegende Fachpublikationen.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

— an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Artikel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind,

— der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind,

— gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Union anfallen und die zulasten von Posten 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 56 000 EUR veranschlagt.

Artikel 15 01 61 — Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 555 000	6 551 305	7 828 913,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt. Sie sollen Hochschulabsolventinnen und –absolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse durch Arbeitserfahrung in den Dienststellen der Kommission zu erweitern.

Mit den Mitteln werden die Ausgaben für die Vergütungen und weitere mit den Praktika verbundene Kosten (Zulagen für Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung, Beitrag zu den Reisekosten vor Beginn und nach Abschluss des Praktikums, Kosten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Besuche, Empfang und Betreuung) gedeckt. Ferner dienen sie der Finanzierung der Bewertung des Programms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie von Informations- und Kommunikationskampagnen.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 985 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 15 02 — ERASMUS FÜR ALLE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	Erasmus für alle								
15 02 01	***Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa***	1.1	1 331 256 892	897 175 183					
15 02 02	***Förderung von Exzellenz in der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration (Aktion Jean Monnet)***	1.1	34 546 000	24 217 999					
15 02 03	***Förderung der europäischen Dimension des Sports***	1.1	16 167 000	9 333 711					
15 02 11	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)***	1.1	17 428 900	17 428 900	17 384 900	17 384 900	21 093 616,64	17 433 900,00	100,03 %
15 02 12	***Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)***	4	20 018 500	20 018 500	20 026 500	20 526 500	20 144 530,00	20 144 530,00	100,63 %
15 02 51	***Abschluss von Projekten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)***	1.1	p.m.	222 376 600	1 252 739 154	1 236 692 667	1 462 353 135,27	1 419 606 425,56	638,38 %
15 02 53	***Abschluss von Projekten im Bereich Jugend und Sport***	1.1	p.m.	30 000 000	145 539 000	127 457 227	187 988 961,93	175 054 140,98	583,51 %
15 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
15 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende	1.1	—	p.m.	—	275 000	0,—	0,—	
15 02 77 03	Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europakolleg in Natolin	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	579 935	0,—	179 300,99	
15 02 77 04	Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	9 402,00	
15 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit verbundener akademischer Tätigkeiten sowie anderer Ausbildungsmodule einschließlich der Finanzierung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Campus des Europakollegs (Campus Natolin)	1.1	p.m.	700 000	4 000 000	2 600 000	3 500 000,00	2 800 000,00	400,00 %
15 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	9 745,32	
15 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	209 000	0,—	865 410,41	
15 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports	1.1	p.m.	2 492 800	4 000 000	2 500 000	3 999 269,19	1 308 190,39	52,48 %
	Artikel 15 02 77 — Teilsumme		p.m.	3 192 800	8 000 000	6 163 935	7 499 269,19	5 172 049,11	161,99 %
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		**1 419 417 292**	**1 223 743 693**	**1 443 689 554**	**1 408 225 229**	**1 699 079 513,03**	**1 637 411 045,65**	**133,80 %**

Artikel 15 02 01 — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 331 256 892	897 175 183		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel zur Erreichung der folgenden Einzelziele in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend bestimmt:

— Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten, insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft, sowie der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, Lernende, Personal und Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer sowie durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen, dem Jugendbereich und den Akteuren des Arbeitsmarkts;

— Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungseinrichtungen sowie in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern bzw. Jugendorganisationen und anderen Stakeholdern;

— Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Anstoßen politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich des nicht formalen Lernens und Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, bessere Nutzung von Anerkennungs- und Transparenzinstrumenten und Verbreitung bewährter Verfahren;

— Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Jugendbereichs, insbesondere in der Hochschulbildung, durch Verbesserung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der EU und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der EU und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;

— Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. November 2011, zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endg.), insbesondere Artikel 5.

Artikel 15 02 02 — Förderung von Exzellenz in der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration (Aktion Jean Monnet)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
34 546 000	24 217 999		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel zur Erreichung der folgenden Einzelziele der Jean-Monnet-Aktivitäten bestimmt:

— Förderung der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration mit Blick auf spezialisierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lernende sowie Bürgerinnen und Bürger, insbesondere mittels Einrichtung von Jean-Monnet-Lehrstühlen und anderer akademischer Tätigkeiten sowie mittels Unterstützung von Aktivitäten zum Wissensaufbau an Hochschulen;

— Förderung der Aktivitäten von akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration aktiv sind und ein Jean-Monnet-Gütesiegel für Exzellenz unterstützen;

— Förderung von akademischen Einrichtungen in Europa, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen;

— Förderung der strategischen Debatte und des Austauschs zwischen Hochschule und Politik über strategische Prioritäten der EU.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. November 2011, zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endg.), insbesondere Artikel 5.

Artikel 15 02 03 — Förderung der europäischen Dimension des Sports

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
16 167 000	9 333 711		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel dazu bestimmt, die Durchführung von politischen Maßnahmen der EU in den Bereichen zu unterstützen, die durch die Einzelziele (Artikel 11) und die Aktivitäten (Artikel 12) des betreffenden Kapitels vorgegeben werden.

Das Kapitel „Sport“ des Programms „Erasmus für alle“ sieht die folgenden Einzelziele vor:

— Abwehr länderübergreifender Bedrohungen für den Sport, beispielsweise Doping, Spielabsprachen, Gewalt, Rassismus und Intoleranz,

— Förderung von *Good Governance* im Sport sowie zweigleisigen Laufbahnen von Sportlerinnen und Sportlern,

— Unterstützung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. November 2011, zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endg.), insbesondere Artikel 11.

Artikel 15 02 11 — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 428 900	17 428 900	17 384 900	17 384 900	21 093 616,64	17 433 900,00

Erläuterungen

Vormals Posten 15 02 25 01 und 15 02 25 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm bestimmt.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des Zentrums übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan des Zentrums ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 17 433 900 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 17 428 900 EUR erhöht sich um 5 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1).

Artikel 15 02 12 — Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 018 500	20 018 500	20 026 500	20 526 500	20 144 530,00	20 144 530,00

Erläuterungen

Vormals Posten 15 02 27 01 und 15 02 27 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Ferner sind sie dazu bestimmt, die Unterstützung der Partnerländer im Mittelmeerraum bei der Reform ihrer Arbeitsmärkte und Berufsausbildungssysteme sowie bei der Förderung des sozialen Dialogs und des Unternehmergeistes zu finanzieren.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 20 143 500 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 20 018 500 EUR erhöht sich um 125 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

Artikel 15 02 51 — Abschluss von Projekten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	222 376 600	1 252 739 154	1 236 692 667	1 462 353 135,27	1 419 606 425,56

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 02 02, 15 02 03, 15 02 09 und 15 02 22

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Artikel 15 02 53 — Abschluss von Projekten im Bereich Jugend und Sport

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000 000	145 539 000	127 457 227	187 988 961,93	175 054 140,98

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 05 06, 15 05 09 und 15 05 55

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

Artikel 15 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 15 02 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	275 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 02 23

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 02 77 03 — Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europakolleg in Natolin

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	579 935	0,—	179 300,99

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 02 31

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 02 77 04 — Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	9 402,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 02 32

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 02 77 05 — Vorbereitende Maßnahme zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit verbundener akademischer Tätigkeiten sowie anderer Ausbildungsmodule einschließlich der Finanzierung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Campus des Europakollegs (Campus Natolin)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	4 000 000	2 600 000	3 500 000,00	2 800 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 02 33

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Studienkosten von Personen aus den Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und von Personen, die sich auf die ENP spezialisieren, sowie der Kosten von damit verbundenen akademischen Tätigkeiten, einschließlich der dauerhaften Finanzierung des Lehrstuhls für ENP am Campus des Europakollegs in Natolin und anderer Ausbildungsmodule.

Die vor kurzem vor dem Hintergrund des Arabischen Frühlings überarbeitete Europäische Nachbarschaftspolitik, wie sie von der Kommission, vom Rat und vom Europäischen Parlament in deren jeweiligen Beschlüssen und Entschließungen konzipiert wurde, sowie die Union für den Mittelmeerraum und die Östliche Partnerschaft, die sich beide unmittelbar auf die südlichen und östlichen Nachbarstaaten beziehen, erfordern die regelmäßige Ausbildung künftiger Ansprechpartner in der Union und in den Nachbarländern, d. h. von Personal für EU-ENP-bezogene Tätigkeiten. Diese Ansprechpartner sollten regelmäßig umfassend und professionell über die Inhalte und Ziele der Unionspolitik, das Unionsrecht und die Unionsorgane sowie den gemeinschaftlichen Besitzstand und somit auch über die ENP informiert sein. Dies erfordert eine gezielte Ausbildung auf hohem Niveau, die nur von einem renommierten und diesbezüglich bereits spezialisierten Hochschulinstitut, d. h. dem Europakolleg, geleistet werden kann. Mit seinen beiden Standorten, einem in Brügge (Belgien), in der Nähe der Brüsseler Unionsorgane und des dort konzentrierten Fachwissens, und einem in Natolin/Warschau (Polen), der sich im Rahmen des mit Unionsmitteln eingerichteten Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik auf die Nachbarschafts- und Grenzpolitik spezialisiert (die Agentur Frontex hat ihren Sitz in Warschau), ist das Europakolleg bestens geeignet, maßgeschneiderte Programme und andere einschlägige Ausbildungsmodule anzubieten.

Angesichts der bisherigen positiven Erfahrungen mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollte die Kommission im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens dafür sorgen, dass diese Haushaltslinie und ihre spezifischen Zielsetzungen nachhaltig fortgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 02 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	9 745,32

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 05 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 02 77 07 — Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	209 000	0,—	865 410,41

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 05 11

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 02 77 08 — Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 492 800	4 000 000	2 500 000	3 999 269,19	1 308 190,39

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 05 20

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme dient zur Vorbereitung eines Programms im Bereich des Sports für den Zeitraum nach 2013; dabei sollen die Durchführbarkeit und Eignung bestehender Ideen und Konzepte zur Schaffung einer europäischen Dimension des Sports getestet werden.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, europäische Partnerschaften und Netzwerke sowie den Austausch bewährter Verfahren zu testen. Dabei werden insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt:

— Fairness in Sportwettkämpfen durch Förderung von Maßnahmen, die Erscheinungen wie Spielabsprachen verhindern,

— physische und moralische Integrität von Sportlern sowie Trainingsbedingungen von Minderjährigen,

— Rolle des Sports als gesundheitsfördernde körperliche Betätigung, insbesondere im Hinblick auf ältere Menschen,

— Sensibilisierung für den Schutz der Gesundheit junger Sportler durch Kontrollen und ärztliche Untersuchungen,

— Mobilität im Sport, insbesondere für Freiwillige, Betreuer und Personal gemeinnütziger Sportorganisationen,

— Aufklärungsmaßnahmen über die soziale und erzieherische Funktion des Sports,

— gemeinsame grenzüberschreitende Sportwettkämpfe in benachbarten Regionen und Mitgliedstaaten,

— Sensibilisierung für und Sammlung von Informationen über traditionelle Sportarten, die zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas gehören,

— soziale Eingliederung und Projekte zur Unterstützung der lokalen Gemeinschaft; Sportvereine können auch in Bereichen, die nicht mit dem Sport zusammenhängen, einen Mehrwert darstellen.

In all diesen Bereichen müssen die lokalen Bedürfnisse in Bezug auf Alter und Zusammensetzung der Bevölkerung, Eingliederung, Integration, Zugänglichkeit, soziale Isolierung, Fitness und Gesundheit berücksichtigt werden.

Ein Teil der Mittel sollte zur Unterstützung der Initiative „Europäische Sporthauptstadt“ verwendet werden, die von ACES Europe (Vereinigung der europäischen Sporthauptstädte) ins Leben gerufen wurde, um insbesondere die Verwaltung der Organisation, vor allem die Auswahl- und Vergabeverfahren, zu verbessern und so die geografische Abdeckung und die Außenwirkung dieser Initiative zu steigern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03	„Horizont 2020“								
15 03 01	***Wissenschaftliche Exzellenz***								
15 03 01 01	Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen — Schaffung neuer Qualifikationen und Innovation	1.1	625 490 915	57 002 709					
	Artikel 15 03 01 — Teilsumme		625 490 915	57 002 709					
15 03 05	***Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation***	1.1	235 059 644	121 406 196					
15 03 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
15 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.					
15 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	48 090 417,37	35 900 400,80	
	Artikel 15 03 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	48 090 417,37	35 900 400,80	
15 03 51	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)***	1.1	p.m.	497 574 108	963 502 000	771 275 000	937 202 742,79	714 766 019,28	143,65 %
15 03 53	***Europäisches Innovations- und Technologieinstitut***	1.1	p.m.	50 059 452	122 574 960	93 740 589	81 020 666,16	68 332 105,16	136,50 %
15 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
15 03 77 01	Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften	1.1	p.m.	498 600	p.m.	499 900	997 196,40	498 598,20	100,00 %
	Artikel 15 03 77 — Teilsumme		p.m.	498 600	p.m.	499 900	997 196,40	498 598,20	100,00 %
	Kapitel 15 03 — Insgesamt		**860 550 559**	**726 541 065**	**1 086 076 960**	**865 515 489**	**1 067 311 022,72**	**819 497 123,44**	**112,79 %**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Mittel werden für das Rahmenprogramm „Horizont 2020“ der Europäischen Union für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2014-2020) verwendet.

Das Programm spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft beizutragen, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen (insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums), wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 endg.).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Mögliche Finanzbeiträge, die in Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Zusätzliche Mittel werden in Posten 15 03 50 01 ausgewiesen.

Die Verwaltungsmittel dieses Kapitels werden in Artikel 15 01 05 ausgewiesen.

Artikel 15 03 01 — Wissenschaftliche Exzellenz

Erläuterungen

Diese Priorität von „Horizont 2020“ zielt darauf ab, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Europäischen Union zu stärken und auszuweiten und stets über eine im Vergleich zur Weltspitze erstklassige Forschung zu verfügen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem attraktiven Standort für die

weltbesten Wissenschaftler zu machen. Welche Forschungstätigkeiten finanziert werden, wird ohne vorab festgelegte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft entschieden. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft aufgestellt, und Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

Posten 15 03 01 01 — Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen — Schaffung neuer Qualifikationen und Innovation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
625 490 915	57 002 709		

Erläuterungen

Neuer Posten

Europa braucht eine starke und kreative Grundlage an Humanressourcen, die länder- und branchenübergreifend mobil sind, und muss für die besten europäischen und nichteuropäischen Wissenschaftler attraktiv sein. Hierzu gilt es insbesondere, bei einem beträchtlichen Teil der Erstausbildung von Forschern und Doktoranden in einem frühen Stadium die Exzellenz zu strukturieren und zu verbessern und attraktive weltweite Laufbahnmöglichkeiten für erfahrene Forscher des öffentlichen und privaten Sektors zu unterstützen. Die Forscher sollen zu länder-, sektor- und fachübergreifender Mobilität ermutigt werden, um ihre Kreativität und ihr Innovationspotenzial zu erhöhen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.

Artikel 15 03 05 — Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
235 059 644	121 406 196		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC).

Das EIT muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des EIT übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Im Rahmen der Strategischen Innovationsagenda (SIA) des EIT sowie des Vorschlags der Kommission vom 30. November 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts wird das EIT zur Erreichung des allgemeinen Ziels und der Prioritäten des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ beitragen und insbesondere auf die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation hinwirken. Das EIT soll der Innovationskapazität Europas die dringend benötigten Impulse geben und insgesamt einen neuen, europäischen Weg etablieren, um durch Innovation Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren; hierzu soll es innovative Ideen in Produkte und Dienstleistungen umwandeln, die über das Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplatzschaffung verfügen.

Die Wissens- und Innovationsgemeinschaften bilden das operative Fundament des EIT. Sie sind auf Exzellenz ausgerichtete Partnerschaften, die das gesamte Innovationsnetz in sich vereinen, um in Europa neue Innovationschancen zu erschließen und eine spürbare Wirkung in Form von Unternehmensgründungen und gesellschaftlichem Nutzen zu erzielen. An den auf konkrete Innovationsthemen ausgerichteten KIC sind öffentliche und private Forschungsorganisationen, innovative Industrieunternehmen, Hochschuleinrichtungen, Investoren, Start-ups und Spin-offs beteiligt. Die ersten drei KIC wurden im Dezember 2009 ausgewählt. Sie befassen sich mit den folgenden gesellschaftlichen Herausforderungen: Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen (Climate-KIC), nachhaltige Energieversorgung (KIC InnoEnergy) und künftige Informations- und Kommunikationsgesellschaft (EIT ICT Labs).

Das EIT soll eine spürbare Wirkung in folgenden Bereichen erzielen:

— Bewältigung maßgeblicher gesellschaftlicher Herausforderungen: Als Pool für Expertenwissen aus unterschiedlichen Fachrichtungen können die KIC innovative, umfassende Antworten auf komplexe gesellschaftliche Herausforderungen erarbeiten;

— Schaffung eines klaren, unternehmensfreundlichen Rahmens: Die Hauptbenchmark für den Erfolg des EIT und der KIC wird das Aufgreifen neuer Ideen zur Schaffung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen sein;

— ungehinderter Wissensfluss durch Kolokation: Die Organisation der KIC basiert auf so genannten „Kolokationszentren“. Diese geografischen Standorte ermöglichen es, dass sich die meisten oder alle Glieder der Innovationskette in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der persönlichen Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen (hinsichtlich Wissenschaftszweig, Nationalität, Geschlecht, Fachgebiet usw.), wodurch eine beträchtliche Wissensmobilität entsteht;

— Schaffung einer neuen Generation von Unternehmerinnen und Unternehmern: Unternehmerisch denkende Menschen sind die Triebfedern der Innovation und halten unsere Wirtschaft und Gesellschaft in Bewegung. Die Förderung der unternehmerischen Bildung ist ein Hauptmerkmal des EIT, weshalb der Schwerpunkt der Master- und Promotionsprogramme der KIC nicht bei der puren Wissensaneignung, sondern beim „Learning by doing“ liegt. Die auf Lernergebnisse und den Einsatz innovativer Lehrmethoden ausgerichteten Master- und Promotionsprogramme vermitteln den Studierenden die unternehmerischen Fähigkeiten, die sie für eine erfolgreiche Tätigkeit in der wissensbasierten Wirtschaft benötigen.

Die strategischen Ziele des EIT im laufenden Planungszeitraum sind die Konsolidierung seiner Aktivitäten, die intensivere Ausschöpfung von Synergien sowie die Umsetzung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Erreichung der Prioritäten der Strategischen Innovationsagenda (2014-2020). Hierzu sollen erstens mehr Anreize für Wachstum, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit geschaffen werden, indem die Partnerschaft mit den drei bestehenden KIC weiter verstärkt und zugleich neue KIC eingerichtet werden. Bei der Einrichtung dieser neuen KIC wird das EIT einen graduellen Wachstumsansatz verfolgen, wodurch sich die Gesamtzahl der KIC im Zeitraum 2014-2020 auf neun erhöhen wird (was der Einrichtung von 40-50 Kolokationszentren in der ganzen EU entspricht). Zweitens wird die Wirkung des EIT durch die umfassende Verbreitung neuer Innovationsmodelle in der gesamten Europäischen Union verstärkt, die die unternehmerisch ausgerichtete Innovation sowie die Attraktivität für Talente aus ganz Europa und deren Weiterentwicklung fördern. Und drittens sollen neben einer ergebnisorientierten Überwachung neue wirkungsorientierte Instrumente eingeführt werden.

Der Stellenplan des EIT ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg.), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. November 2011, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (KOM(2011) 817 endg.).

Artikel 15 03 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 15 03 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Posten 15 03 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	48 090 417,37	35 900 400,80

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 07 78

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 15 03 51 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	497 574 108	963 502 000	771 275 000	937 202 742,79	714 766 019,28

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 07 77

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen

handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

Artikel 15 03 53 — Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 059 452	122 574 960	93 740 589	81 020 666,16	68 332 105,16

Erläuterungen

Vormals Posten 15 02 11 01 (teilweise) und 15 02 11 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan des EIT ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

Artikel 15 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 15 03 77 01 — Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	498 600	p.m.	499 900	997 196,40	498 598,20

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 07 79

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04	Kreatives Europa								
15 04 01	***Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche, insbesondere von KMU und von Organisationen***	3	9 000 000	6 500 000					
15 04 02	***Unterstützung der grenzüberschreitenden Tätigkeit und Mobilität der Kulturbranche in Europa und in der Welt***	3	52 922 000	28 577 000					
15 04 03	***Unterstützung der grenzüberschreitenden Tätigkeit und Mobilität der Medienbranche in Europa und in der Welt***	3	102 321 000	56 300 684					
15 04 51	***Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache***	3	p.m.	26 615 566	59 656 000	53 774 703	63 796 934,50	56 408 444,56	211,94 %
15 04 53	***Abschluss früherer MEDIA-Programme***	3	p.m.	53 000 000	112 609 000	105 295 588	123 018 815,96	113 589 085,50	214,32 %
15 04 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
15 04 77 01	Pilotprojekt — Wirtschaft der kulturellen Vielfalt	3	p.m.	139 264	250 000	350 000	696 320,00	0,—	
15 04 77 02	Pilotprojekt — Mobilität von Künstlern	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	420 808,30	
15 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Kultur und Außenbeziehungen	3	p.m.	339 973	200 000	200 000	485 675,00	0,—	
15 04 77 04	Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals	3	p.m.	200 000	1 000 000	500 000			
15 04 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Verbreitung von audiovisuellen Werken im digitalen Umfeld	3	p.m.	999 100	2 000 000	1 000 000	2 000 000,00	1 600 442,52	160,19 %
	Artikel 15 04 77 — Teilsumme		p.m.	1 678 337	3 450 000	2 050 000	3 181 995,00	2 021 250,82	120,43 %
	Kapitel 15 04 — Insgesamt		**164 243 000**	**172 671 587**	**175 715 000**	**161 120 291**	**189 997 745,46**	**172 018 780,88**	**99,62 %**

Artikel 15 04 01 — Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche, insbesondere von KMU und von Organisationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
9 000 000	6 500 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die nachstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem branchenübergreifenden Aktionsbereich des Programms „Kreatives Europa“.

Die Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche ist auf folgende Prioritäten ausgerichtet: Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen der europäischen Kultur- und Kreativbranche; Verbesserung der Fähigkeit von Finanzinstituten, Kultur- und Kreativprojekte zu bewerten, einschließlich fachlicher Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Dies soll auf folgendem Wege erreicht werden:

— Bereitstellung von Garantien für geeignete Finanzmittler aus allen Teilnahmeländern des Programms „Kreatives Europa“,

— Bereitstellung zusätzlichen Fachwissens und zusätzlicher Kapazitäten für Finanzmittler, um die Risikobewertung von Akteuren in der Kultur- und Kreativbranche vorzunehmen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. November 2011, zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (KOM(2011) 785 endg.), insbesondere Artikel 5 Buchstaben c und d.

Artikel 15 04 02 — Unterstützung der grenzüberschreitenden Tätigkeit und Mobilität der Kulturbranche in Europa und in der Welt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
52 922 000	28 577 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aktionsbereich Kultur des Programms „Kreatives Europa“:

— Förderung von Aktionen, die den Akteuren Kompetenzen und Know-how für die Anpassung an die Digitaltechnik vermitteln, darunter die Erprobung neuer Ansätze für Geschäftsmodelle und den Auf- bzw. Ausbau von Publikumsschichten,

— Förderung von Aktionen, die die Akteure beim Aufbau einer internationalen Karriere in- und außerhalb Europas unterstützen,

— Stärkung der europäischen Akteure sowie internationaler Kulturnetzwerke, um den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

Für den Bereich der transnationalen Verbreitung gelten die folgenden Prioritäten:

— Unterstützung internationaler Tourneen, Veranstaltungen und Ausstellungen,

— Förderung der Verbreitung europäischer Literatur,

— Förderung des Auf- und Ausbaus von Publikumsschichten als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen kulturellen Werken zu beleben.

Fördermaßnahmen im Aktionsbereich Kultur

Im Aktionsbereich Kultur werden folgende Maßnahmen gefördert:

— transnationale Kooperationen von Akteuren aus verschiedenen Ländern, um branchenspezifische oder branchenübergreifende Aktivitäten durchzuführen,

— Aktivitäten europäischer Stellen, darunter Netzwerke von Akteuren verschiedener Länder,

— systemrelevante und breitenwirksame Aktivitäten von Organisationen, die eine europäische Promotion-Plattform für junge Talente bieten und das Zirkulieren von Künstlerinnen und Künstlern sowie Werken fördern,

— Förderung der literarischen Übersetzung,

— besondere Aktionen, die den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen deutlicher sichtbar machen und den interkulturellen Dialog sowie das gegenseitige Verstehen fördern, darunter europäische Kulturpreise, das Europäische Kulturerbe-Siegel und die Initiative Kulturhauptstadt Europas.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. November 2011, zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (KOM(2011) 785 endg.), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a und b.

Artikel 15 04 03 — Unterstützung der grenzüberschreitenden Tätigkeit und Mobilität der Medienbranche in Europa und in der Welt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
102 321 000	56 300 684		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aktionsbereich MEDIA des Programms „Kreatives Europa“:

— Förderung des Erwerbs von Kompetenzen und des Aufbaus von Netzwerken sowie vor allem des Einsatzes von Digitaltechnik, um die Anpassung an die Marktentwicklung zu gewährleisten,

— Erhöhung der Kapazität von AV-Akteuren, audiovisuelle Werke zu erstellen, die das Potenzial zur Verbreitung in- und außerhalb Europas haben; Förderung der europäischen und internationalen Koproduktion — auch mit TV-Sendern,

— Förderung des Austauschs zwischen Unternehmen durch besseren Zugang zu Märkten und Unternehmensinstrumenten für AV-Akteure, damit ihre Projekte auf den europäischen und internationalen Märkten stärker wahrgenommen werden.

— Förderung des Kinoverleihs dadurch, dass AV-Projekte transnational vermarktet, gekennzeichnet, verbreitet und vorgeführt werden,

— Förderung der transnationalen Vermarktung und Verbreitung auf Online-Plattformen,

— Förderung des Auf- und Ausbaus von Publikumsschichten — vor allem mittels Werbung, Veranstaltungen, Filmkompetenz und Festivals — als eine Möglichkeit, das Interesse an AV-Werken zu beleben,

— Förderung flexibler neuer Vertriebswege, damit neue Geschäftsmodelle entstehen können.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. November 2011, zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (KOM(2011) 785 endg.), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a und b.

Artikel 15 04 51 — Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	26 615 566	59 656 000	53 774 703	63 796 934,50	56 408 444,56

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 04 44 und 15 04 50 sowie Posten 15 04 09 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

Artikel 15 04 53 — Abschluss früherer MEDIA-Programme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	53 000 000	112 609 000	105 295 588	123 018 815,96	113 589 085,50

Erläuterungen

Vormals Posten 15 04 09 02 und 15 04 66 01 sowie Artikel 15 04 68

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2

Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (OJ L 288 vom 4.11.2009, S. 10.).

Artikel 15 04 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 15 04 77 01 — Pilotprojekt — Wirtschaft der kulturellen Vielfalt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	139 264	250 000	350 000	696 320,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 04 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 04 77 02 — Pilotprojekt — Mobilität von Künstlern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	420 808,30

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 04 45

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 04 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Kultur und Außenbeziehungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	339 973	200 000	200 000	485 675,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 04 46

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine Strategie für kulturelle Aktivitäten im Rahmen der europäischen Außenbeziehungen vorbereitet werden, die eine stärkere Einbindung von europäischen Akteuren und Vertretern von Drittländern, Kultureinrichtungen und NRO ermöglicht.

Daher sollen Arbeitssitzungen durchgeführt werden, die darauf ausgerichtet sind, Ressourcen für die kulturelle Zusammenarbeit zu mobilisieren und eine europäische Definition der potenziellen kulturellen Auswirkungen der Union zu erarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 04 77 04 — Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	200 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 04 48

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit der Schaffung einer europäischen Plattform für Festivals bewirkt die Europäische Union Folgendes:

— Sie schafft einen Mehrwert durch eine höhere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Europa an Festivals;

— sie unterstützt die Bemühungen von Festivals für die Weiterentwicklung der Strategie Europa 2020 für Wachstum und Arbeitsplätze;

— sie macht die Arbeit von Festivals auf lokaler und regionaler Ebene besser sichtbar und fördert die Wahrnehmung des kulturellen Erbes;

— sie fördert den Kulturtourismus als Teil des neuen Vertrags;

— sie stellt eine nachhaltige Vernetzung und eine umfassende Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern sicher.

Dieses Pilotprojekt fungiert als Multiplikator für die von Festivals ausgehende Energie und trägt zur Förderung eines intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Europas bei.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 04 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Verbreitung von audiovisuellen Werken im digitalen Umfeld

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	999 100	2 000 000	1 000 000	2 000 000,00	1 600 442,52

Erläuterungen

Vormals Posten 15 04 66 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese Maßnahme zielt darauf ab, Informationen über den Grad der Komplementarität zwischen den verschiedenen Vertriebsplattformen für europäische Filme zur Verfügung zu stellen: Kinoaufführung, Video-on-Demand, DVD und möglicherweise Ausstrahlung im Fernsehen.

Diese vorbereitende Maßnahme untersucht, welche Auswirkungen eine gleichzeitige oder teilweise gleichzeitige Freigabe auf allen verfügbaren Vertriebsplattformen in mehreren Hoheitsgebieten hat. Damit diese Art von Experiment nützlich ist, müssen zwei Kriterien erfüllt sein:

— Fokussierung auf Filme mit ungeeigneten Veröffentlichungsfenstern, also Werke, bei denen ein Kinovertrieb problematisch erscheint (Fehlen eines Filmverleihs, begrenzte Anzahl von Filmkopien, erster Film usw.),

— Einbeziehung einer Mindestanzahl an Filmen (mindestens 30) und einer signifikanten Anzahl an Ländern. Dieses quantitative Kriterium ist unerlässlich, damit aus dieser vorbereitenden Maßnahme aussagekräftige Schlüsse gezogen werden können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“	3	128 634 584	128 634 584	128 923 159	128 923 159	128 705 485,41	128 705 485,41
16 02	Förderung der Unionsbürgerschaft		21 050 000	26 535 600	29 080 000	28 793 787	29 087 891,61	30 647 733,59
16 03	Kommunikationsmassnahmen		86 430 000	91 713 000	107 239 000	94 611 995	107 112 672,80	98 583 705,19
	Titel 16 — Insgesamt		**236 114 584**	**246 883 184**	**265 242 159**	**252 328 941**	**264 906 049,82**	**257 936 924,19**

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
16 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“					
16 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“***					
16 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“	5.2	66 058 467	64 377 063	61 925 911,93	93,74 %

	Artikel 16 01 01 — Teilsumme		66 058 467	64 377 063	61 925 911,93	93,74 %
16 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“***					
16 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ am Hauptsitz	5.2	6 203 616	6 174 557	8 846 607,14	142,60 %
16 01 02 03	Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ in den Vertretungen der Kommission	5.2	16 868 000	16 264 200	16 407 004,70	97,27 %
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen	5.2	3 730 914	3 365 317	3 542 110,33	94,94 %
	Artikel 16 01 02 — Teilsumme		26 802 530	25 804 074	28 795 722,17	107,44 %
16 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“***					
16 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen	5.2	4 127 587	4 074 022	4 543 495,74	110,08 %
16 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Kommunikation“ — Vertretungen der Kommission	5.2	26 806 000	26 531 000	25 262 681,37	94,24 %
	Artikel 16 01 03 — Teilsumme		30 933 587	30 605 022	29 806 177,11	96,36 %
16 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“***					
16 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	148 000	250 000	228 918,64	154,67 %
16 01 04 02	Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen	3	1 185 000	3 200 000	3 197 127,09	269,80 %
	Artikel 16 01 04 — Teilsumme		1 333 000	3 450 000	3 426 045,73	257,02 %
16 01 06	***Exekutivagenturen***					
16 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	2 190 000	3 370 000	3 408 633,07	155,65 %
	Artikel 16 01 06 — Teilsumme		2 190 000	3 370 000	3 408 633,07	155,65 %
16 01 60	***Informationserwerb***	5.2	1 317 000	1 317 000	1 342 995,40	101,97 %
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		**128 634 584**	**128 923 159**	**128 705 485,41**	**100,06 %**

Artikel 16 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

Posten 16 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
66 058 467	64 377 063	61 925 911,93

Artikel 16 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“

Posten 16 01 02 01 — Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ am Hauptsitz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 203 616	6 174 557	8 846 607,14

Posten 16 01 02 03 — Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ in den Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
16 868 000	16 264 200	16 407 004,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Posten 16 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 730 914	3 365 317	3 542 110,33

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

Artikel 16 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“

Posten 16 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 127 587	4 074 022	4 543 495,74

Posten 16 01 03 03 — Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Kommunikation“ — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
26 806 000	26 531 000	25 262 681,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

— die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— die in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,

— Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw., wobei der Ansatz nach den laufenden

Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,

— Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),

— das entsprechende Material,

— Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz, z. B. für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,

— die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,

— Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,

— Abonnements und Benutzung elektronischer Informations- und externer Datenbanken sowie Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),

— Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

— Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,

— Papier- und Bürobedarf,

— verschiedene Versicherungskosten,

— Arbeitsmittel,

— interne Sitzungskosten,

— Kosten für Wartungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen,

— medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,

— die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,

— sonstige Sachausgaben,

— Postgebühren und Zustellungskosten,

— Fernmeldegebühren und Anschlussgebühren,

— Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,

— die Informationstechnologie der Büros in der Union, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme und die Büroautomation, für PCs, Server und die entsprechenden Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzugsarbeiten,

— etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Veranschlagt sind die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei Posten 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 80 000 EUR veranschlagt.

Artikel 16 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“

Posten 16 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
148 000	250 000	228 918,64

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 04 03

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 01.

Posten 16 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 185 000	3 200 000	3 197 127,09

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 04 01

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung horizontaler Ausgaben, beispielsweise für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 16 03 01 01, 16 03 01 02, 16 03 01 03, 16 03 02 03 und 16 03 02 05

Artikel 16 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 16 01 06 01 — Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 190 000	3 370 000	3 408 633,07

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 04 30

Diese Mittel decken die Betriebsausgaben der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“, die sich aus deren Beteiligung am Abschluss der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Teilrubrik 3b des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 sowie deren Beteiligung an der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ergeben.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 2011, über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (KOM(2011) 884 endg.), insbesondere Artikel 2.

Artikel 16 01 60 — Informationserwerb

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 317 000	1 317 000	1 342 995,40

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 03 04

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,

— Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die innerhalb der Union anfallen, mit Ausnahme der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	Förderung der Unionsbürgerschaft								
16 02 01	***„Europa für Bürgerinnen und Bürger — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene***	3	21 050 000	10 715 600					
16 02 02	***Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011***	3	—	p.m.	—	p.m.	1 500,00	1 660 675,84	
16 02 03	***Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013***	3	p.m.	645 000	2 000 000	494 210			
16 02 51	***Abschluss des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013)***	3	p.m.	14 800 000	26 330 000	27 774 577	28 414 591,11	28 449 960,83	192,23 %
16 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
16 02 77 01	Pilotprojekt — Ein neues Bild Europas	3	p.m.	250 000	500 000	250 000			
16 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011	3	—	—	—	—	0,—	99 714,34	
16 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013	3	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	671 800,50	437 382,58	
16 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Haus der europäischen Zivilgesellschaft	3	p.m.	125 000	250 000	125 000			
	Artikel 16 02 77 — Teilsumme		p.m.	375 000	750 000	525 000	671 800,50	537 096,92	143,23 %
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		**21 050 000**	**26 535 600**	**29 080 000**	**28 793 787**	**29 087 891,61**	**30 647 733,59**	**115,50 %**

Artikel 16 02 01 — „Europa für Bürgerinnen und Bürger — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
21 050 000	10 715 600		

Erläuterungen

Neuer Artikel

In Übereinstimmung mit dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und im Rahmen des übergeordneten Ziels, Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms darin, den Informationsstand über die Europäische Union zu verbessern, die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene zu verbessern.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt wie Partnerschaften, strukturelle Unterstützung, Gedenkprojekte, Geschichte und Identität der Europäischen Union, Bürgerbegegnungen, Netzwerke zwischen Partnerstädten, Bürgerprojekte und Zivilgesellschaftsprojekte, Peer-Reviews, Studien und Kommunikationsdienste, Unterstützungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Unterstützungsstrukturen in den Mitgliedstaaten.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 2011, über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (KOM(2011) 884 endg.), insbesondere Artikel 2.

Artikel 16 02 02 — Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	1 500,00	1 660 675,84

Erläuterungen

Vormals Posten 16 05 03 02

Diese Mittel sollten die auf Unionsebene, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene organisierten Initiativen im Zusammenhang mit den Zielen des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit 2011 abdecken.

Die Maßnahme wurde 2012 abgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2010/37/EG des Rates vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (2011) (ABl. L 17 vom 22.1.2010, S. 43).

Artikel 16 02 03 — Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	645 000	2 000 000	494 210	

Erläuterungen

Vormals Posten 16 05 07 02

Das allgemeine Ziel des Europäischen Jahres bestand darin, das Bewusstsein und die Kenntnisse der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte zu schärfen, damit sie in vollem Umfang von ihrem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, Gebrauch machen können.

Vor diesem Hintergrund förderte das Europäische Jahr auch die Inanspruchnahme der anderen Rechte im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft durch die Unionsbürgerinnen und -bürger.

Auf dieser Grundlage wurden mit dem Europäischen Jahr die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

— Schärfung des Bewusstseins der Unionsbürgerinnen und -bürger für ihr Recht, sich innerhalb der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, und in diesem Zusammenhang für alle anderen Rechte, die Unionsbürgerinnen und -bürgern ohne Diskriminierung gewährt werden, einschließlich ihres Wahlrechts bei Kommunal- und Europawahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben;

— Sensibilisierung der Unionsbürgerinnen und -bürger einschließlich junger Menschen dafür, wie ihnen die von der Union gewährten Rechte von Nutzen sein können, sowie für die Maßnahmen und Programme zur Förderung der Inanspruchnahme dieser Rechte;

— Förderung einer Debatte über Wirkung und Potenzial des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit als untrennbarer Aspekt der Unionsbürgerschaft, mit Blick auf die Förderung und Stärkung einer aktiven demokratischen Beteiligung der Unionsbürgerinnen und -bürger, insbesondere an Bürgerforen zu Maßnahmen der Union und den Wahlen zum Europäischen Parlament, wodurch der soziale Zusammenhalt, die kulturelle Vielfalt, die Solidarität, die Gleichstellung von Frauen und Männern, der gegenseitige Respekt sowie ein gemeinsames europäisches Identitätsgefühl bei Unionsbürgerinnen und -bürgern auf der Grundlage der in EUV und AEUV sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundwerte der Union gestärkt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1093/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013) (ABl. L 325 vom 23.11.2012, S. 1).

Artikel 16 02 51 — Abschluss des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 800 000	26 330 000	27 774 577	28 414 591,11	28 449 960,83

Erläuterungen

Vormals Posten 16 05 01 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Artikel 16 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 16 02 77 01 — Pilotprojekt — Ein neues Bild Europas

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	250 000	500 000	250 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 16 05 01 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein Prozess in Gang gesetzt, in dem zentrale Figuren und Meinungsmacher aus dem Kreativbereich zusammengebracht werden, um ein neues, einprägsames Bild Europas zu entwickeln. Die Aufgabe wird darin bestehen, das vorhandene Bild vom Frieden durch grenzüberschreitenden Handel weiter zu entwickeln und neu zu interpretieren, um eine neue Vision der Union zu ermitteln, bei der es nicht nur um Wirtschaft und Wachstum, sondern auch um kulturelle Einheit (Gemeinschaft) und Werte geht. Die Aufgabe besteht darin, die europäischen Werte und kulturellen Aspekte zu ermitteln, die die Bürger miteinander verbinden. Dies ist nötig, wenn die Bürger an das Unionsprojekt glauben sollen und die Öffentlichkeit dahinter stehen soll.

Die Gruppe untersucht, wie Europa derzeit wahrgenommen wird, und legt konkrete Vorschläge dazu vor, wie eine neue Identität Europas geschaffen und ein neues, einprägsames Bild davon vermittelt werden kann. Dieses Bild sollte der Geschichte und den wesentlichen Werten der Union entsprechen und eine Darstellung der kulturellen Aspekte beinhalten, die die Bürgerinnen und Bürger in Europa einen.

Der Prozess sollte professionell verwaltet werden, um sicherzustellen, dass die Arbeiten der Gruppe kontrolliert durchgeführt werden, wobei das Ziel darin besteht, am Ende ein Manifest vorzulegen.

Ziele des Pilotprojekts:

— Herausarbeitung eines neuen Bildes von Europa, das auf dem Bild vom Frieden durch grenzüberschreitenden Handel gründet,

— Entwicklung einer narrativen Darstellung, die Europa in einen globalen Kontext gemäß der neuen Weltordnung stellt,

— Wiederbelebung des europäischen Geistes und größere Bürgernähe der Union,

— Aufzeigen des Wertes der Europäischen Union für ihre Bürgerinnen und Bürger,

— Ermittlung der kulturellen Werte, die die Bürgerinnen und Bürger über die Grenzen hinweg einen,

— abschließend Formulierung dieses Bildes in einem Manifest.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 02 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	99 714,34

Erläuterungen

Vormals Posten 16 05 03 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 02 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	671 800,50	437 382,58

Erläuterungen

Vormals Posten 16 05 07 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 02 77 04 — Vorbereitende Maßnahme — Haus der europäischen Zivilgesellschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	125 000	250 000	125 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 05 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, die konkrete Einrichtung des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft zu ermöglichen, als Quelle von Ressourcen, als ein sich an Bürger und zivilgesellschaftliche Organisationen richtendes Beratungsbüro für europäische Rechte und Bürgerbeteiligung sowie als ein nutzerfreundlicher Ort für Brainstorming, Ideenaustausch und Vernetzung gleichgesinnter Einzelpersonen, denen die Zukunft Europas wichtig ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Folgendes notwendig:

— Erweiterung der Partnerbasis des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft durch wichtige Organisationen auf Unionsebene und nationaler Ebene, die daran interessiert sind, die Räume des Hauses konkret gemeinsam zu nutzen oder sich zu nationalen Kontaktstellen zu entwickeln, die Dienstleistungen in mehreren Sprachen erbringen,

— umfangreiche Konsultationen und Kontaktaufnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, kommunalen Stellen und anderen Interessenträgern zu dem Zweck, den Kreis der Unterstützer des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft zu erweitern, ein günstiges Umfeld für seine Tätigkeit zu schaffen und die Dienstleistungen des Hauses zum Nutzen der Gemeinwesen und der Unionsbürger zu definieren,

— Planungen für die Nutzung der konkreten Räumlichkeiten des Hauses der Zivilgesellschaft der Union zu dem Zweck, ein Beratungsbüro für europäische Bürgerinnen und Bürger, eine zeitweilige Arbeitsstätte für zivilgesellschaftliche Organisationen bei Besuchen in Brüssel, ein größeres Angebot an ständig verfügbaren Büros mit gemeinsamer Nutzung von technischen Einrichtungen und Fachwissen und einen für die ganze Union gedachten Ort zu schaffen, an dem Bürger zusammentreffen können, um untereinander und mit Organen der Union zu debattieren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	Kommunikationsmassnahmen								
16 03 01	***Information der Unionsbürger***								
16 03 01 01	Multimedia-Aktionen	3	18 740 000	25 895 000	28 400 000	27 675 735	31 694 938,28	27 570 086,11	106,47 %
16 03 01 02	Informationen für die Medien	3	5 080 000	4 500 000	5 150 000	3 993 213	4 887 285,79	4 632 574,38	102,95 %
16 03 01 03	Informationsrelais	3	14 230 000	12 400 000	14 800 000	11 959 871	13 801 249,60	12 833 164,05	103,49 %
16 03 01 04	Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und Partnerschaftsaktionen	3	10 730 000	13 145 000	19 726 000	18 352 966	20 193 075,09	18 330 992,50	139,45 %
16 03 01 05	Europäische öffentliche Räume	5.2	1 246 000	1 246 000	1 300 000	1 300 000	1 424 759,39	1 392 692,81	111,77 %
	Artikel 16 03 01 — Teilsumme		50 026 000	57 186 000	69 376 000	63 281 785	72 001 308,15	64 759 509,85	113,24 %
16 03 02	***Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung***								
16 03 02 01	Besuche bei der Kommission	3	3 600 000	4 060 000	4 800 000	3 369 890	3 869 020,92	3 084 047,03	75,96 %
16 03 02 02	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5.2	5 324 000	5 324 000	5 553 000	5 553 000	6 752 999,24	6 748 509,60	126,76 %
16 03 02 03	Online-Informations- und Kommunikationsmittel	3	18 180 000	16 128 000	16 860 000	13 600 647	14 363 990,20	14 686 641,44	91,06 %
16 03 02 04	Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen	5.2	2 200 000	2 100 000	2 300 000	2 100 000	2 716 092,31	1 700 855,07	80,99 %
16 03 02 05	Analyse der öffentlichen Meinung	3	6 300 000	5 815 000	6 600 000	5 831 673	6 162 295,48	6 799 573,58	116,93 %
	Artikel 16 03 02 — Teilsumme		35 604 000	33 427 000	36 113 000	30 455 210	33 864 398,15	33 019 626,72	98,78 %

16 03 03	***Online-Dienst für Zusammenfassungen von Rechtsvorschriften (SCAD+)***	5.2	—	—	—	p.m.	0,—	339 994,48	
16 03 04	***Haus der europäischen Geschichte***	3	800 000	400 000	p.m.	p.m.			
16 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
16 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigationsjournalismus	5.2	p.m.	p.m.	750 000	375 000	247 200,00	74 160,00	
16 03 77 02	Pilotprojekt — Europa im Internet greifbar machen	5.2	p.m.	700 000	1 000 000	500 000	999 766,50	150 438,14	21,49 %
16 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — EuroGlobe	3	—	—	—	—	0,—	239 976,00	
16 03 77 04	Abschluss des Pilotprojekts „EuroGlobe“	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
	Artikel 16 03 77 — Teilsumme		p.m.	700 000	1 750 000	875 000	1 246 966,50	464 574,14	66,37 %
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		**86 430 000**	**91 713 000**	**107 239 000**	**94 611 995**	**107 112 672,80**	**98 583 705,19**	**107,49 %**

Artikel 16 03 01 — Information der Unionsbürger

Posten 16 03 01 01 — Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 740 000	25 895 000	28 400 000	27 675 735	31 694 938,28	27 570 086,11

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 02 02

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Union (um die Arbeit der Institutionen der Union besser bekannt zu machen), über die Entscheidungsprozesse und über die Phasen des europäischen Einigungswerks. Es geht hierbei im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung und/oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte sowie der für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erforderlichen Instrumente. Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 01 02 — Informationen für die Medien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 080 000	4 500 000	5 150 000	3 993 213	4 887 285,79	4 632 574,38

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 02 03

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger, die vorrangig auf die Medien ausgerichtet sind. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem

— Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung/Ausstrahlung und langfristigen Bewahrung/Verbreitung,

— Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 01 03 — Informationsrelais

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 230 000	12 400 000	14 800 000	11 959 871	13 801 249,60	12 833 164,05

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 03 01

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

— Finanzierung der Informations- und Dokumentationsrelais und der entsprechenden Netzwerke in ganz Europa (*Europe-Direct*-Informationsrelais, Europäisches Dokumentationszentrum, Team Europe usw.); diese Informationsrelais ergänzen die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

— Unterstützung (Ausbildung, Koordinierung und Hilfe) von Informationsnetzen,

— Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Beschluss K(2012) 4158 der Kommission vom 21. Juni 2012 zur vorzeitigen Annahme des Jahresarbeitsprogramms im Bereich Kommunikation für 2013 im Hinblick auf Finanzhilfen zur Finanzierung der Trägereinrichtungen für Europe-Direct-Informationszentren in der Europäischen Union.

Posten 16 03 01 04 — Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und Partnerschaftsaktionen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 730 000	13 145 000	19 726 000	18 352 966	20 193 075,09	18 330 992,50

Erläuterungen

Vormals Posten 16 03 02 01 und Artikel 16 03 04

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken die Ausgaben für dezentrale Kommunikation. Ziel der lokalen Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Diese Maßnahmen werden in den Mitgliedstaaten durchgeführt durch

— Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen jährlichen oder mehrjährigen Kommunikationsprioritäten,

— punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit Kommunikationsprioritäten,

— Seminare und Konferenzen,

— Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,

— Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),

— sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,

— Betrieb von Informationszentren für die breite Öffentlichkeit in den Vertretungen der Kommission.

Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament und/oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Europäische Union“ zu koordinieren.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Ausgaben für Studien, Bewertungen, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 55 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 01 05 — Europäische öffentliche Räume

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 246 000	1 246 000	1 300 000	1 300 000	1 424 759,39	1 392 692,81

Erläuterungen

Vormals Posten 16 03 02 02

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken insbesondere die Kosten der Einrichtung und des Betriebs „europäischer öffentlicher Räume“ (EPS) in den Europahäusern, in denen sie offiziell untergebracht sind. Die Kommission sorgt zum Nutzen beider Organe (Europäisches Parlament und Kommission) für die logistischen Vorkehrungen für die EPS und trägt auch die Betriebskosten und die Ausgaben für die Organisation der Leistungsvergabe an Vertragspartner. Die EPS müssen von den beiden Organen gemeinsam auf der Grundlage eines Evaluierungsberichts über die Verwaltung und den Betrieb der EPS sowie eines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr betrieben werden. Diese beiden Dokumente, die von den beiden Organen gemeinsam verfasst werden und die wesentliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln für das Folgejahr bilden, sind der Haushaltsbehörde rechtzeitig vorzulegen, damit sie im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden können.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 „Partnerschaft für die Kommunikation über Europa“ (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

Artikel 16 03 02 — Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung

Posten 16 03 02 01 — Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 000	4 060 000	4 800 000	3 369 890	3 869 020,92	3 084 047,03

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 04 02 und Artikel 16 05 02

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 02 02 — Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 324 000	5 324 000	5 553 000	5 553 000	6 752 999,24	6 748 509,60

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 02 04

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Aus diesen Mitteln dürfen, unabhängig vom Begünstigten der Aktion, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 „Partnerschaft für die Kommunikation über Europa“ (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 24. April 2008: Europa vermitteln in Ton und Bild (SEK(2008) 506 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

Posten 16 03 02 03 — Online-Informations- und Kommunikationsmittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 180 000	16 128 000	16 860 000	13 600 647	14 363 990,20	14 686 641,44

Erläuterungen

Vormals Posten 16 04 02 01

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von Instrumenten für die schriftliche Information und Kommunikation und die multimediale Online-Information und -Kommunikation über die Europäische Union, durch die die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des europäischen Einigungswerks erhalten sollen. Online-Instrumente erlauben es, Fragen oder Kommentare der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen zu erfassen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Diese Instrumente müssen nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative (WAI) Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

— die Website EUROPA als Hauptzugangspunkt zu den vorhandenen Informationen und Websites mit Verwaltungsinformationen, die die Unionsbürger im Alltag benötigen könnten und die daher übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestaltet werden müssen,

— ergänzende Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,

— das *Europe-Direct*-Kontaktzentrum (Tel.-Nr. 00800-6 7 8 9 10 11),

— die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,

— die Online-Datenbank für Pressemitteilungen, Reden, Memos usw. (RAPID).

Diese Mittel sind auch bestimmt für

— die Finanzierung einer übersichtlicheren Neugestaltung der Website EUROPA und die professionellere Nutzung anderer Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen. Dazu gehören auch Schulungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen;

— die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation;

— die Finanzierung von Informationskampagnen zur Erleichterung des Zugriffs auf diese Informationsquellen und insbesondere für den Betrieb des Kontaktzentrums Europe Direct, dem allgemeinen mehrsprachigen Informationsdienst zu EU-Angelegenheiten;

— die Deckung der Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere

  — die Veröffentlichungen der Vertretungen (Mitteilungsblätter und regelmäßige Druckschriften): Jede Vertretung produziert eine oder mehrere Veröffentlichungen, die an Multiplikatoren verteilt werden und verschiedene Themenbereiche (Soziales, Wirtschaft und Politik) behandeln,

  — die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 02 04 — Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 100 000	2 300 000	2 100 000	2 716 092,31	1 700 855,07

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 04 04

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der Publikationen von aktueller Bedeutung, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstiger Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen wie beispielsweise des Gesamtberichts. Diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, Multiplikatoren und die breite Öffentlichkeit richten.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen, einschließlich in für Personen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

Posten 16 03 02 05 — Analyse der öffentlichen Meinung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 300 000	5 815 000	6 600 000	5 831 673	6 162 295,48	6 799 573,58

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 04 01

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ oder Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle zu decken.

Dies beinhaltet auch Ausgaben für eine qualitative Analyse und Evaluierung der Medienberichterstattung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 16 03 03 — Online-Dienst für Zusammenfassungen von Rechtsvorschriften (SCAD+)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	339 994,48

Erläuterungen

Vormals Posten 16 04 02 02

Diese Mittel dienten der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Online-Zusammenfassungen zu Unionsrechtsvorschriften (SCAD+).

Diese Maßnahme wurde 2012 abgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 „Partnerschaft für die Kommunikation über Europa“ (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 21. Dezember 2007: Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen (SEK(2007) 1742).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

Artikel 16 03 04 — Haus der europäischen Geschichte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
800 000	400 000	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 04 70

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben des Hauses der europäischen Geschichte, eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums, das Wissen vermitteln, Neugier wecken und Anstöße für die Reflexion über die europäische Geschichte geben soll.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Artikel 16 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 16 03 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigationsjournalismus

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	750 000	375 000	247 200,00	74 160,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 02 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme für europäische Recherchestipendien für Journalisten zielt auf die Förderung und Durchführung seriöser grenzübergreifender journalistischer Recherchen auf Unionsebene ab. Mittels Ausschreibungen werden gemeinsame Rechercheprojekte ausgewählt, die von Journalisten aus mindestens zwei Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um Projekte mit grenzüberschreitender oder europäischer Dimension, die sich aus einer nationalen, regionalen oder lokalen Perspektive ergibt. Das Ergebnis der ausgewählten journalistischen Recherche wird mindestens in jedem der beteiligten Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Zu diesem Zweck wurde eine Durchführbarkeitsstudie konzipiert, um neue Wege zur Einleitung dieses Projekts zu finden. In der Studie muss untersucht werden, in welcher Weise ein unabhängiger, kritischer Journalismus von der Union finanziert und gleichzeitig die Unabhängigkeit der Berichterstattung sichergestellt werden kann.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 77 02 — Pilotprojekt — Europa im Internet greifbar machen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	1 000 000	500 000	999 766,50	150 438,14

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 02 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — EuroGlobe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	239 976,00

Erläuterungen

Vormals Posten 16 03 05 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 77 04 — Abschluss des Pilotprojekts „EuroGlobe“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 16 03 05 02

Dieser Posten dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“	116 885 638	116 885 638	115 811 124	115 811 124	117 174 811,91	117 174 811,91
17 02	Verbraucherschutz	21 262 000	19 021 000	20 700 000	19 129 963	21 772 252,16	18 975 425,03
17 03	Öffentliche Gesundheit	223 714 000	213 481 500	225 583 000	221 986 169	233 060 932,10	232 187 998,91
17 04	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	251 000 000	216 372 000	272 276 000	245 206 536	266 935 723,30	266 643 494,24
	Titel 17 — Insgesamt	**612 861 638**	**565 760 138**	**634 370 124**	**602 133 792**	**638 943 719,47**	**634 981 730,09**

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
17 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“					
17 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“***	5.2	79 622 197	77 696 456	77 820 385,55	97,74 %
17 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“***					
17 01 02 01	Externes Personal	5.2	7 612 496	7 542 595	8 175 517,10	107,40 %
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	8 940 844	9 785 151	9 073 550,12	101,48 %
	Artikel 17 01 02 — Teilsumme		16 553 340	17 327 746	17 249 067,22	104,20 %
17 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“***					
17 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“: zentrale Dienststellen	5.2	4 975 101	4 916 922	5 708 920,56	114,75 %
17 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange	5.2	4 565 000	4 700 000	5 268 184,89	115,40 %
	Artikel 17 01 03 — Teilsumme		9 540 101	9 616 922	10 977 105,45	115,06 %
17 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“***					
17 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	3	1 100 000	1 100 000	974 563,40	88,60 %
17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“	3	1 500 000	1 500 000	1 456 521,82	97,10 %
17 01 04 03	Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 500 000	1 500 000	1 473 768,47	98,25 %
	Artikel 17 01 04 — Teilsumme		4 100 000	4 100 000	3 904 853,69	95,24 %
17 01 06	***Exekutivagenturen***					

17 01 06 01	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	3	1 691 000	1 691 000	1 734 904,00	102,60 %
17 01 06 02	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“	3	4 209 000	4 209 000	4 318 496,00	102,60 %
17 01 06 03	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 170 000	1 170 000	1 170 000,00	100,00 %
	Artikel 17 01 06 — Teilsumme		7 070 000	7 070 000	7 223 400,00	102,17 %
	Kapitel 17 01 — Insgesamt		**116 885 638**	**115 811 124**	**117 174 811,91**	**100,25 %**

Artikel 17 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
79 622 197	77 696 456	77 820 385,55

Artikel 17 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Posten 17 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 612 496	7 542 595	8 175 517,10

Posten 17 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
8 940 844	9 785 151	9 073 550,12

Artikel 17 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Posten 17 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“: zentrale Dienststellen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 975 101	4 916 922	5 708 920,56

Posten 17 01 03 03 — Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 565 000	4 700 000	5 268 184,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Errichtung von Gebäuden,

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Kosten für regelmäßige Reinigungsarbeiten, einschließlich der Putz-, Pflege-, Wasch- und Reinigungsmittel usw., für Maler- und Instandsetzungsarbeiten sowie für das in den Werkstätten erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,

— Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit verschiedenen Mietern, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten,

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:

  — Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),

  — Material für Kantinen und Restaurants,

  — verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,

  — sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
  — Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
  — Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
  — Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
  — Kantinen- und Restaurantausstattung,
  — Anmietung von Mobiliar,
  — Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
  — Anschaffung von Fahrzeugen einschließlich aller Nebenkosten,
  — Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
  — kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
  — Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
  — Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie Versicherungskosten,
— Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
  — Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
  — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
— Kosten für den Umzug, die Umorganisation der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Lieferung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
— sonstige Verwaltungsausgaben wie
  — Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen und -verteilern, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
  — Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
  — Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Faxgeräten, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
  — Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
  — Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
  — Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,
  — Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
  — Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

— Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,

— Lizenzen, Grund- und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung samt Nebenkosten und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 17 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Posten 17 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 100 000	1 100 000	974 563,40

Erläuterungen

Vormals Posten 17 01 04 03

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach

dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 02.

Posten 17 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 500 000	1 500 000	1 456 521,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 03.

Posten 17 01 04 03 — Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 500 000	1 500 000	1 473 768,47

Erläuterungen

Vormals Posten 17 01 04 01, 17 01 04 05 und 17 01 04 07

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und/oder administrative Hilfe bei der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle von Programmen oder Projekten in diesem Bereich.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten sowie Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß den entsprechenden Bestimmungen in der Rechtsgrundlage vorzulegenden Anträge.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 04.

Artikel 17 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 17 01 06 01 — Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 691 000	1 691 000	1 734 904,00

Erläuterungen

Vormals Posten 17 01 04 30 (teilweise)

Mit diesen Mitteln soll der Beitrag zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur gedeckt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

Siehe Kapitel 17 02.

Verweise

Beschluss 2004/858/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73).

Posten 17 01 06 02 — Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 209 000	4 209 000	4 318 496,00

Erläuterungen

Vormals Posten 17 01 04 30 (teilweise)

Mit diesen Mitteln soll der Beitrag zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur gedeckt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

Siehe Kapitel 17 03.

Verweise

Beschluss 2004/858/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73).

Posten 17 01 06 03 — Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 170 000	1 170 000	1 170 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 17 01 04 30 und 17 01 04 31

Mit diesen Mitteln soll der Beitrag zu den Personal- und Verwaltungskosten der Agentur gedeckt werden, der im Rahmen der Schulungsstrategie der Union für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelrecht und die Bestimmungen über Tiergesundheit sowie Tier- und Pflanzenschutz gewährt wird.

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach

dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Siehe Kapitel 17 04.

Verweise

Beschluss 2004/858/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73).

Beschluss der Kommission K(2012) 1548 über die Annahme des Arbeitsprogramms 2012 als Finanzierungsbeschluss für die Förderung von Projekten im Bereich der Außenhandelsbeziehungen, einschließlich des Zugangs zu Märkten von Nicht-EU-Staaten und Initiativen auf dem Gebiet der handelsbezogenen Hilfe.

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 02	Verbraucherschutz								
17 02 01	***Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern***	3	21 262 000	6 512 000					
17 02 51	***Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher***	3	p.m.	12 509 000	20 700 000	18 779 963	21 772 252,16	18 458 318,32	147,56 %
17 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
17 02 77 01	Pilotprojekt — Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	66 191,20	
17 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes	3	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	450 915,51	
	Artikel 17 02 77 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	517 106,71	
	Kapitel 17 02 — Insgesamt		**21 262 000**	**19 021 000**	**20 700 000**	**19 129 963**	**21 772 252,16**	**18 975 425,03**	**99,76 %**

Artikel 17 02 01 — Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
21 262 000	6 512 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem mehrjährigen Verbraucherprogramm (2014-2020) festgelegten Ziele bestimmt. Mit dem Programm soll im Rahmen einer Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet und die Handlungskompetenz der Verbraucherinnen und Verbraucher im Binnenmarkt gestärkt werden. In diesem Sinne wird das Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Stärkung ihres Rechts auf Information und Bildung sowie darauf, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren, und dazu die Einbeziehung dieser Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche unterstützen. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

Die übergeordnete Zielsetzung gliedert sich in vier Einzelziele:

— Sicherheit: Konsolidierung und Verbesserung der Produktsicherheit durch eine effektive unionsweite Marktüberwachung,

— Information und Bildung sowie Unterstützung von Verbraucherorganisationen: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher,

— Rechte und Rechtsschutz: Weiterentwicklung und Stärkung der Verbraucherrechte insbesondere durch intelligente Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu einfachen, wirksamen, zweckdienlichen und kostengünstigen Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren,

— Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher.

Das neue Programm muss außerdem neue gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Hierzu zählen die größere Komplexität der Verbraucherentscheidungsprozesse, die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen, die Chancen und Gefahren der Digitalisierung, die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die alternde Bevölkerung.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über ein Verbraucherprogramm 2014-2020 (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2011, über ein Verbraucherprogramm 2014-2020 (KOM(2011) 707 endg.).

Artikel 17 02 51 — Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 509 000	20 700 000	18 779 963	21 772 252,16	18 458 318,32

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 02 01 und 17 02 02

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Beschlusses Nr. 20/2004/EG zu decken. Dieser Beschluss wurde durch den Beschluss Nr. 1926/2006/EG aufgehoben (siehe Artikel 17 02 02).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Artikel 17 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 17 02 77 01 — Pilotprojekt — Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	66 191,20

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 02 04

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 02 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	450 915,51

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 02 03

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03	Öffentliche Gesundheit								
17 03 01	***Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit***	3	52 870 000	8 697 500					
17 03 10	***Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)***	3	56 766 000	56 766 000	56 727 000	56 727 000	58 201 902,00	58 200 000,00	102,53 %
17 03 11	***Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)***	3	76 545 000	76 545 000	74 334 000	71 870 000	78 280 426,27	76 486 090,00	99,92 %
17 03 12	***Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)***								
17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)	3	31 333 000	31 333 000	33 230 000	33 230 000	31 938 223,18	31 938 223,18	101,93 %
17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	7 656 000,00	7 646 720,00	127,45 %
	Artikel 17 03 12 — Teilsumme		37 333 000	37 333 000	39 230 000	39 230 000	39 594 223,18	39 584 943,18	106,03 %
17 03 13	***Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums***	4	200 000	200 000	192 000	189 776	200 000,00	115 773,28	57,89 %
17 03 51	***Abschluss des Programms im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens***	3	p.m.	30 370 000	49 800 000	50 019 393	51 784 380,65	57 352 883,19	188,85 %
17 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
17 03 77 01	Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter	1.1	p.m.	80 000	p.m.	p.m.	0,—	150 000,00	187,50 %

17 03 77 02	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
17 03 77 03	Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse	2	—	700 000	—	500 000	1 000 000,00	298 309,26	42,62 %
17 03 77 04	Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	—	600 000	1 000 000	700 000	1 000 000,00	0,—	
17 03 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2	2	—	300 000	—	200 000	1 000 000,00	0,—	
17 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika	2	—	300 000	—	200 000	1 000 000,00	0,—	
17 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen	3	p.m.	300 000	—	200 000	1 000 000,00	0,—	
17 03 77 08	Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa	3	p.m.	390 000	1 300 000	650 000			
17 03 77 09	Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Europäischen Union	3	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
17 03 77 10	Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa	3	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
17 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse	2	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
	Artikel 17 03 77 — Teilsumme		p.m.	3 570 000	5 300 000	3 950 000	5 000 000,00	448 309,26	12,56 %
	Kapitel 17 03 — Insgesamt		**223 714 000**	**213 481 500**	**225 583 000**	**221 986 169**	**233 060 932,10**	**232 187 998,91**	**108,76 %**

Artikel 17 03 01 — Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
52 870 000	8 697 500		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem mehrjährigen Gesundheitsprogramm (2014-2020) festgelegten Ziele bestimmt.

Die allgemeinen Ziele des Programms bestehen darin, die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der EU und zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten dadurch zu ergänzen, zu unterstützen und einen Mehrwert für diese Politiken zu erbringen, dass sie Innovation im Gesundheitswesen fördern, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme erhöhen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union verbessern und sie vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen schützen.

Das Gesundheitsprogramm 2014-2020 konzentriert sich auf vier Einzelziele:

— zur Förderung des Kapazitätsaufbaus im Gesundheitswesen und als Beitrag zur Schaffung innovativer, wirksamer und nachhaltiger Gesundheitssysteme: Ermittlung und Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen auf Unionsebene zur Behebung des Mangels an Humanressourcen und Finanzmitteln sowie Erleichterung der freiwilligen Übernahme von Innovationen im Gesundheitswesen;

— zur Erleichterung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Union: Verbesserung des (auch grenzübergreifenden) Zugangs zu medizinischem Fachwissen und zu Informationen über spezifische Erkrankungen, Erleichterung der Anwendung von Forschungsergebnissen und Entwicklung von Instrumenten zur Verbesserung

der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz;

— zur Gesundheitsförderung, Prävention von Krankheiten und Schaffung von guten Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensführung: Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten, wobei die betreffenden Maßnahmen vor allem auf mit der Lebensführung zusammenhängende entscheidende Gesundheitsfaktoren auszurichten sind und der Schwerpunkt auf den EU-Mehrwert zu setzen ist;

— zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen: Ermittlung und Entwicklung kohärenter Konzepte und Förderung ihrer Umsetzung für eine bessere Abwehrbereitschaft und Koordinierung in gesundheitlichen Krisenfällen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 9. November 2011, über das Programm „Gesundheit für Wachstum“, das dritte mehrjährige EU-Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit, für den Zeitraum 2014-2020 (KOM(2011) 709 endg.)

Artikel 17 03 10 — Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 766 000	56 766 000	56 727 000	56 727 000	58 201 902,00	58 200 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 17 03 03 01 und 17 03 03 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums bestimmt. Titel 1 deckt in erster Linie die Gehälter für ständige Mitarbeiter und abgeordnete Sachverständige, die Ausgaben für Einstellungen, Zeitarbeitskräfte und Mitarbeiterschulungen sowie Dienstreisekosten. Titel 2 („Ausgaben“) deckt die Anmietung der Büroräume des Zentrums, die Herrichtung der Räumlichkeiten, die Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie, die technischen Einrichtungen sowie die Logistikkosten und sonstige Verwaltungsausgaben.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

— Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,

— Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,

— Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekannten Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,

— Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,

— Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Darüber hinaus sind sie für die Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das Zentrum bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekannten Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan des Zentrums, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichen Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 56 766 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

Artikel 17 03 11 — Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 545 000	76 545 000	74 334 000	71 870 000	78 280 426,27	76 486 090,00

Erläuterungen

Vormals Posten 17 03 07 01 und 17 03 07 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Sie sind insbesondere bestimmt für

— die Kosten der Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses und der wissenschaftlichen Gremien, der Arbeitsgruppen, des Beirats und des Verwaltungsrats sowie der Sitzungen mit wissenschaftlichen Partnern oder mit sonstigen Beteiligten,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen durch Externe (Verträge und Zuschüsse),

— die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,

— die Kosten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Kommission (Artikel 31),

— die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,

— die Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung wissenschaftlicher Stellungnahmen,

— die Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen.

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im

Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Agenturen, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichen Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Stellenplan der Behörde ist in dem Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 77 333 108 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 76 545 000 EUR erhöht sich um 788 108 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Artikel 17 03 12 — Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Posten 17 03 12 01 — Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 333 000	31 333 000	33 230 000	33 230 000	31 938 223,18	31 938 223,18

Erläuterungen

Vormals Posten 17 03 10 01 und 17 03 10 02

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) sowie die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur zu decken, die sich aus der Durchführung der Aufgaben ergeben, die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1) vorgesehen sind.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus, wenn davon entweder der EU-Beitrag für die Agentur oder die im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenpläne betroffen sind. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 33 230 142 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 31 333 000 EUR erhöht sich um 1 897 142 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993.

Verweise

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1).

Posten 17 03 12 02 — Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	7 656 000,00	7 646 720,00

Erläuterungen

Vormals Posten 17 03 10 03

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1), unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 6 000 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Artikel 17 03 13 — Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	192 000	189 776	200 000,00	115 773,28

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 05

Diese Mittel decken den Beitrag der Union zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft ratifiziert hat und dessen Vertragspartei die Union ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

Artikel 17 03 51 — Abschluss des Programms im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 370 000	49 800 000	50 019 393	51 784 380,65	57 352 883,19

Erläuterungen

Vormals Posten 17 03 01 01 und Artikel 17 03 06

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Mittelbindungen der vergangenen Jahre gemäß dem Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10 2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

Artikel 17 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 17 03 77 01 — Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	80 000	p.m.	p.m.	0,—	150 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 08

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 02 — Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 09

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 03 — Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	—	500 000	1 000 000,00	298 309,26

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 11

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 04 — Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	600 000	1 000 000	700 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 12

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 05 — Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	200 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 13

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	200 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 14

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

2009 hat das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten anhand von Bakterien, die am häufigsten aus Blutproben in Europa isoliert wurden, geschätzt, dass diese ausgewählten mehrfach resistenten Bakterien alljährlich ungefähr 25 000 Todesfälle bei Patienten sowie zusätzliche Behandlungskosten und Produktivitätseinbußen im Umfang von mindestens 1,5 Mrd. EUR jährlich verursachen. In den letzten Jahrzehnten hat eine unverantwortliche und fehlgeleitete Verwendung von Antibiotika diese Entwicklung beschleunigt. AMR ist deshalb eine Erscheinung, die sich eindeutig über Grenzen hinweg auswirkt, und das Eintreten eines Ausreißer-Effekts, der sehr wahrscheinlich bei den gegenwärtigen Ressourcen und Kenntnissen nicht beherrschbar wäre, lässt sich nicht ausschließen.

Ziele der vorbereitenden Maßnahme:

— Untersuchung des Problems der unangemessenen Verwendung und der Verkäufe von Wirkstoffen mit antimikrobieller Wirkung mit oder ohne Rezept entlang der gesamten Handelskette, vom Arzt und vom Apotheker bis zum Patienten, und zwar Untersuchung des Verhaltens aller Beteiligten, indem diejenigen Mitgliedstaaten mit dem leichtesten rezeptfreien Zugang zu Antibiotika als Untersuchungsgebiet gewählt werden. Mit dieser Maßnahme soll angestrebt werden, die Gründe der unangemessenen Verwendung von Antibiotika besser auszuwerten, den Umfang der rezeptfrei abgegebenen Antibiotika in den untersuchten Ländern (einschließlich der Länder, in denen die Durchsetzung der Rechtsvorschriften mangelhaft ist) zu begutachten, die Gründe für den großen Umfang an rezeptfreier Abgabe zu ermitteln, festzustellen, ob genug Informationen zu den Beteiligten gelangen und ihre Motive, Anreize und Praktiken und ihre Wahrnehmung der Bedrohung durch AMR insgesamt ergründen, und Empfehlungen darüber zu geben, wie diesem Zustand am besten abgeholfen werden kann;

— Förderung und Verwirklichung einer umfassenden, integrierten Politik der Union gegen AMR.

Gezielte Maßnahmen:

— eingehende Erhebungen bei den Gruppen, auf die sich diese vorbereitende Maßnahme richtet,

— ausführliche Erörterungen,

— Festlegung von Fallstudien in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 07 — Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	—	200 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 15

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Diese Mittel sind zur Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen bestimmt, das innovative und individuelle Betreuungsstrukturen für Jugendliche mit psychischen Problemen (Häuser für Teenager) fördert und unterhält. Dieses Netz wird Erfahrungen, Wissen und bewährte Verfahren in diesem Bereich sammeln, austauschen, verarbeiten und weitergeben. Es ist als Maßnahme im Anschluss an den Europäischen Pakt für psychische Gesundheit und an die von der Kommission in diesem Bereich organisierte Konferenzreihe (auf der Tagesordnung des Treffens der Minister für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherangelegenheiten vom 6./7. Juni 2011) zu betrachten.

Mit dem Unionsnetz werden folgende Ziele verfolgt:

— Sammeln, Austausch, Verarbeitung und Weitergabe von Erfahrungen, Wissen und bewährten Verfahren,

— Förderung, Unterstützung und praktische Hilfe bei der Einrichtung individueller Betreuungsstrukturen für Jugendliche,

— Erleichterung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Mitarbeiterschulung, einschließlich Studienbesuchen und Praktika,

— Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie der nationalen und europäischen öffentlichen Stellen,

— Förderung einer ärztlichen Spezialisierung in Jugendmedizin,

— Vertretung der Mitglieder des Netzes bei europäischen und internationalen Einrichtungen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 08 — Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	390 000	1 300 000	650 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 16

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Unter den Personen, die von geistigen Behinderungen betroffen sind, können Kinder, die an Autismusspektrums-Störung (ASD) leiden, am ehesten aus einem EU-Mehrwert Vorteile ziehen; sie sollten deshalb ein Aktionsschwerpunkt sein. Derzeit entstehen dadurch, dass keine Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten für ASD-Patienten, die erwachsen geworden sind und erst im Erwachsenenalter diagnostiziert werden, ergriffen werden, Nachteile in Bezug auf die gesunden Jahre und das aktive Altern dieser Bevölkerungsgruppe.

Zur Herstellung einer gemeinsamen europäischen Perspektive bezüglich der ASD ist die Förderung von Fürsprache, transkulturellen und kostengünstigen klinischen Verfahren, Forschung und Austausch von Informationen und Sachwissen erforderlich. Ob Erwachsene mit Autismus in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen oder auch überhaupt etwas für sich zu tun, hängt von ihren

geistigen Eigenschaften sowie ihrer Fähigkeit ab, die Ansprüche der modernen Gesellschaft an soziale und kommunikative Fähigkeiten zu erfüllen. Bei Patienten, bei denen die Krankheit erst im Erwachsenenalter diagnostiziert wird, besteht die Tendenz, dass sie geistig sehr fähig sind und dennoch wegen unzulänglicher sozialer und kommunikativer Fähigkeiten scheitern. Gezielte Hilfe beruht darauf, dass erprobte Protokolle vorhanden sind, um die ASD-Symptome bzw. -Verhaltensmuster festzustellen, die nicht nur bei gravierender Ausprägung des Autismus vorkommen, die in der Regel in der Kindheit diagnostiziert wird, sondern auch bei den milderen Formen, die erst bei Erwachsenen festgestellt werden. Wenn autistischen Erwachsenen sozial übliche Reaktionen und akzeptierte Verhaltensweisen vermittelt werden, können sie als nützliche Glieder der Gesellschaft funktionieren. Gegenwärtig leben die meisten dieser gut funktionierenden autistischen Erwachsenen gesellschaftlich isoliert und sind auf soziale Unterstützung angewiesen, weil die spezifische Form des Autismus mit gut entwickelten Lebensfunktionen nicht anerkannt wird und die gezielten Mittel zur Hilfe für diese Menschen nicht vorhanden sind.

Ziel des Projekts:

Schwerpunkt der Ziele dieses Projekts sollte das gravierende Problem der ASD im Erwachsenenalter sein, und zwar die Früherkennung der ASD mit ausgeprägten Lebensfunktionen und die Schaffung von Mitteln zur Unterstützung solcher Menschen. Das strategische Ziel besteht in der Verbesserung der Lebensqualität und der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der Personen mit ASD sowie in der Unterbindung der Loslösung von der Gesellschaft und eines frühen Zurückziehens.

Beschreibung des Projekts:

Die vorgeschlagene Aktion beruht auf den Fortschritten des Projekts Europäisches Informationssystem für Autismus (EAIS) (), die von der Verwirklichung der ausgearbeiteten Protokolle abhängen. Dieser Vorschlag hat seinen besonderen Schwerpunkt bei der Anwendung eines gesundheitspolitischen Modells auf die ASD, mit Arbeitsprojekten auf den Gebieten Prävalenz, Screening, Diagnose und Eingriffe.

Bei diesem Projekt, dem Europäischen Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa, gilt es drei konkrete Dinge zu erreichen. Es handelt sich um Folgendes:

1. Schätzung der Prävalenz der ASD in sechs bis neun Modellgebieten in verschiedenen Mitgliedstaaten unter Heranziehung des harmonisierten europäischen „Autism Prevalence Protocol“, das in dem Projekt EAIS entwickelt wurde, und Validierung dieses Protokolls in verschiedenen Sprachen und kulturellen Umfeldern. Daraus soll sich die erste europäische Studie über Autismus-Prävalenz ergeben, die im Idealfall der Kommission eine genaue Schätzung der Zahl der von ASD betroffenen Personen in Europa liefert;

2. Durchführung und, soweit möglich, Validierung einer Strategie zur Früherkennung der ASD in 6 bis 9 Modellgebieten unter Heranziehung des harmonisierten Protokolls, das in dem Projekt EAIS entwickelt wurde. Dazu gehört als Bestandteil die Übersetzung und Anpassung von Instrumenten zum Screening des Autismus in verschiedenen Sprachen bzw. an verschiedene kulturelle Umfelder mit einem Vergleich der Ergebnisse. Außerdem besteht das Ziel in der stärkeren Sensibilisierung öffentlicher und beruflicher Kreise für Autismus und in der Unterstützung der Fortbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, damit sie mit ASD besser vertraut und besser in der Lage sind, sie im Kindesalter zu erkennen, ebenso aber auch die Varianten im Erwachsenenalter mit guten Lebensfunktionen;

3. Prüfung der derzeitigen bewährten Praxis bezüglich der Früheingriffe, der Frühdiagnose und des klinischen Umgangs mit ASD, Zusammenarbeit mit Partnern, um festzustellen, was von ihnen derzeit bezüglich der Früheingriffe bei Kindern und Erwachsenen mit ASD geleistet wird, Ermittlung spezifischen Bedarfs und anschließende Konzipierung eines Fortbildungsprogramms mit Interventionen, die für den jeweiligen Personenkreis geeignet sind, sowie Empfehlungen zur Fortbildung von Personal.

Am Ende der Laufzeit des Projekts wird ein deutliches Bild der vergleichbaren, auf die Bevölkerung bezogenen Prävalenzwerte in den Mitgliedstaaten vorhanden sein. Zudem wird die Medizin über Leitlinien dafür verfügen, wie ASD im frühen Stadium und die Varianten mit schlechten und guten Lebensfunktionen erkannt werden können und wie man am besten diagnostiziert und ärztlich eingreift, um die optimalen individuellen Ergebnisse zu erreichen. Der angestrebte multikulturelle und mehrsprachige Erfahrungsbestand wird einzigartige Chancen zur künftigen Ausdehnung in Europa und weltweit bieten, sodass sich die Lebensqualität der ASD-Patienten verbessern wird. Dieses Projekt wird einen ausgeprägten Schwerpunkt bei der Verbreitung der Ergebnisse dieses holistischen gesundheitspolitischen Ansatzes in allen Mitgliedstaaten haben, damit die potentiellen Erfolge möglichst vielen betroffenen Einzelpersonen und Familien zugutekommen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 09 — Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	300 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 17

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Bedeutung des Projekts: Ermittlung der Kosten und Vorteile von auf Eigenfürsorge ausgerichteten Gesundheitssystemen in Europa, Austausch bewährter Verfahren und mögliche Bereiche der Zusammenarbeit. Es geht darum, im aktuellen wirtschafts- und sozialpolitischen Umfeld in der Union die Chancen der Eigenfürsorge in ihrer gesamten Breite zu erfassen und die Hemmnisse für die bisherige Inanspruchnahme zu ermitteln. Es soll die Möglichkeit geprüft werden, bewährte Verfahren in einigen Mitgliedstaaten umzusetzen.

Ziel des Projekts: Ausarbeitung eines Rahmens für Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenfürsorge auf der Ebene der EU. Entwicklung von Strategien, mit denen der verstärkte Rückgriff auf die konkrete Eigenfürsorge gestärkt wird.

1. Die Europäische Kommission soll eine unabhängige Kosten-Nutzen-Analyse der Eigenfürsorge in der Union und des aktuellen Rahmens für die Verbesserung der Eigenfürsorge und der aktiven Mitwirkung der Patienten durchführen.

— Die Europäische Kommission sollte die diesbezügliche Studie ausschreiben und an einen angesehenen Wissenschaftler vergeben.

— Ziele der Studie:

  — Überprüfung der verfügbaren Studien und Daten,

  — Analyse der Eigenfürsorge in der Union und den Mitgliedstaaten,

  — Ermittlung der Vorteile und Hemmnisse der Übernahme des Konzepts der aktiven Mitwirkung der Patienten,

  — Ermittlung der in den Gesundheitssystemen vorhandenen Ressourcen im Einsatz gegen leichtere und begrenzte Beschwerden, die tatsächlich im Wege der Eigenfürsorge durch motivierte, aktiv mitwirkende und informierte Patienten, die gut unterstützt werden, behandelt werden könnten,

  — Ermittlung der bewährten Verfahren in der Eigenfürsorge in den Mitgliedstaaten und Überprüfung der Übertragbarkeit.

Anhand der Ergebnisse der Studie sollte die Europäische Kommission mehrere Möglichkeiten für Maßnahmen zur Förderung der Eigenfürsorge ermitteln.

2. Schaffung einer Plattform für Sachverständige in der Eigenfürsorge und im Gesundheitswesen, auf der Interessenträger aus unterschiedlichen Berufsgruppen zusammenkommen.

Beispiel:

— Politische Entscheidungsträger aus der Union und den Mitgliedstaaten, Lobbyisten, Regierungsvertreter, Wissenschaftler, Angehörige der Gesundheitsberufe, Patientenvereinigungen, Verbraucherverbände, Branchenvertreter sowie Vertreter gesetzlicher und privater Krankenkassen nehmen daran teil;

— Zeitplan mit klaren Zielen, Vorgaben und Fristen;

— Einrichtung der Plattform durch den Auftragnehmer, der im Rahmen der Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat;

— Ziele der Plattform:

  — Ermittlung der Lücken in den vorhandenen Daten und der Fakten, die ein zeitgemäßes Verständnis der Eigenfürsorge behindern,

  — Überprüfung und Ermittlung der Chancen und Hemmnisse, wie sie in der Studie der Europäischen Kommission benannt wurden,

  — Ermittlung des Umfangs und der Prioritäten für Maßnahmen:

    — Krankheitsfelder, in denen die Förderung der Eigenfürsorge einen Mehrwert bei der Prävention und der konkreten Behandlung der Krankheit bringen könnte,

    — einschlägige Instrumente und Mechanismen für die Förderung der Eigenfürsorge,

— Veröffentlichung von Leitlinien der Union, die für die Förderung der Eigenfürsorge im vereinbarten Umfang gelten, wobei den Ergebnissen der Überprüfung der Übertragbarkeit der bewährten Verfahren auf andere Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist,

— Vorschläge für Szenarien der Zusammenarbeit auf EU-Ebene in diesem Bereich,

— Ausarbeitung angemessener Kommunikationsmittel für Patienten und Verbraucher über die Prävention und Behandlung von Krankheiten: Informationsfaltblätter, interaktive Werkzeuge an Orten, an denen Leistungen der Gesundheitsfürsorge erbracht werden,

— Verbesserung des Zugangs zu Diagnosegeräten an Orten, an denen Leistungen der Gesundheitsfürsorge erbracht werden, z. B. Blutdruckmessgeräte, Spirometer, Instrumente zur Optimierung der Ernährung.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 10 — Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	300 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 18

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Koronare Herzkrankheit (CHD/CAD) gehört zu den häufigsten Todesursachen bei Frauen und Männern in Europa. Die Studie soll dem Ziel dienen, EU-weit ein Schema bewährter Praxis zu schaffen und Diagnose und Therapie durch Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Krankheitserscheinungen zu verbessern. Dadurch werden sich Diagnose und Behandlung bei Frauen und Männern auf breiter Front verbessern, und elementare Grundsätze können auf weitere Erkrankungen projiziert werden.

Die Ziele des Programms bestehen in folgenden Maßnahmen der beteiligten Länder:

— verbesserte Bewusstmachung der geschlechtsspezifischen Unterschiede bezüglich der klinischen Erscheinungen und der Häufigkeit von CHD/CAD bei Medizinern und in der Allgemeinheit,

— Ausarbeitung von Leitlinien der Union in Bezug auf geschlechtsspezifische Erscheinungen von CHD/CAD und auf Behandlungen,

— Untersuchung von geschlechtsspezifischen Einflüssen auf Gesundheits- und Risikofaktoren,

— Verbreitung des Plans für bewährte Praxis in den Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 03 77 11 — Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	300 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 03 19

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Die vorbereitende Maßnahme zielt auf die Erhöhung des Konsums von frischem Obst und Gemüse in gefährdeten Bevölkerungsgruppen (einkommensschwache schwangere Frauen und ihre Kinder, ältere Menschen usw.) ab, um die öffentliche Gesundheit zu verbessern und die Nachfrage auf dem Obst- und Gemüsemarkt anzuregen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 04	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit								
17 04 01	***Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union***	3	180 000 000	4 000 000					
17 04 02	***Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung***	3	5 000 000	3 000 000					
17 04 03	***Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen***	3	45 724 000	15 000 000					
17 04 04	***Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit***	3	20 000 000	7 500 000					
17 04 05	***Sofortmaßnahmen für schwere Krisen im Agrarsektor***	2	p.m.	p.m.					
17 04 10	***Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit***	4	276 000	276 000	276 000	272 804	250 000,00	222 558,29	80,64 %
17 04 51	***Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit***	3	p.m.	186 296 000	272 000 000	244 633 732	265 766 437,30	264 562 840,35	142,01 %
17 04 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
17 04 77 01	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk für Tierschutz	2	—	300 000	—	300 000	919 286,00	0,—	
17 04 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten	2	—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 858 095,60	
	Artikel 17 04 77 — Teilsumme		—	300 000	p.m.	300 000	919 286,00	1 858 095,60	619,37 %
	Kapitel 17 04 — Insgesamt		**251 000 000**	**216 372 000**	**272 276 000**	**245 206 536**	**266 935 723,30**	**266 643 494,24**	**123,23 %**

Artikel 17 04 01 — Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
180 000 000	4 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die finanzielle Unterstützung der Union hilft mit, die Tilgung oder Kontrolle von Tierseuchen zu beschleunigen, indem sie zusätzlich zu nationalen Ressourcen Mittel bereitstellt und die Harmonisierung von Maßnahmen auf Unionsebene fördert. Bei diesen Seuchen oder Infektionen handelt es sich größtenteils um Zoonosen, die auf den Menschen übertragbar sind (BSE, Brucellose, Vogelgrippe, Salmonellose, Tuberkulose usw.). Zudem behindert das Fortbestehen der fraglichen Seuchen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes; die Bekämpfung dieser Krankheiten trägt zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und der Lebensmittelsicherheit in der Union bei.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung des Unionsbeitrags zu Maßnahmen, die auf die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr in diesen Sektoren abzielen, sowie zu veterinärmedizinischer Unterstützung und zu Sicherungsmaßnahmen.

Die finanzielle Unterstützung gilt für

— den Kauf, die Lagerung und die Formulierung von Antigenen gegen die Maul- und Klauenseuche und von verschiedenen Impfstoffen,

— die Entwicklung von Marker-Impfstoffen oder Tests, die zwischen kranken und geimpften Tieren unterscheiden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2013, mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien 98/56/EG, 2002/29/EG und 2008/90/EG des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005, der Richtlinie 2009/128/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Entscheidungen 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG des Rates (COM(2013) 327 final).

Artikel 17 04 02 — Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 000 000	3 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohenden Schädlinge und Krankheiten. Sie sind außerdem zur Deckung der EU-Beiträge zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2013, mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005, der Richtlinie 2009/128/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Entscheidungen 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG des Rates (COM(2013) 327 final).

Artikel 17 04 03 — Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
45 724 000	15 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung der ersten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zu decken, nämlich:

— Tätigkeit der Unionslaboratorien,

— Schulungen im Bereich Lebens- und Futtermittelkontrollen,

— Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die an Inspektionsbesuchen des Lebensmittel- und Veterinäramts teilnehmen,

— Informationstechnologie-Instrumente, Kommunikation und Information über Lebens- und Futtermittelkontrolle, Entwicklung einer Unionsstrategie für sicherere Lebensmittel,

— eine Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes, einschließlich Informationskampagnen und -programmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unschädlichkeit des Verzehrs von Fleisch geimpfter Tiere sowie Informationskampagnen und -programmen, in deren Rahmen die humanen Aspekte von Impfstrategien bei der Bekämpfung von Tierseuchen herausgestellt werden,

— die Überwachung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften beim Transport von Tieren zum Schlachthof,

— die Einrichtung und den Betrieb eines Schnellwarnsystems, einschließlich eines weltweiten Schnellwarnsystems, für die Meldung direkter oder indirekter Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit, die von Lebens- oder Futtermitteln ausgehen,

— die technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Union und für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung im Veterinärbereich,

— die Informationstechnologie-(IT-)Werkzeuge, einschließlich TRACES und Tierseuchenmeldesystem,

— die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Beteiligung der Union an den Maßnahmen zur Durchführung der in den untenstehenden Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen".

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), insbesondere Artikel 17.

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (Neufassung) (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2013, mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie

Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005, der Richtlinie 2009/128/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Entscheidungen 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG des Rates (COM(2013) 327 final).

Artikel 17 04 04 — Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
20 000 000	7 500 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Der Ausbruch verschiedener Tierseuchen in der Union könnte umfangreiche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und die Handelsbeziehungen der Union mit Drittländern haben. Daher ist es wichtig, dass die Union einen finanziellen Beitrag leistet, um eine schnellstmögliche Tilgung jedes Ausbruchs einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in den Mitgliedstaaten mit Ressourcen der Union zur Bekämpfung dieser Krankheiten zu ermöglichen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung kurativer Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohenden Schädlinge und Krankheiten, wie unter anderem die Ausbreitung von invasiven exotischen Arten und Schädlingen (wie Kiefernfadenwurm und andere), die häufiger geworden sind und sich immer stärker ausbreiten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2013, mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005, der Richtlinie 2009/128/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Entscheidungen 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG des Rates (COM(2013) 327 final).

Artikel 17 04 05 — Sofortmaßnahmen für schwere Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Ausgaben für Notfallmaßnahmen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 von Titel II und gemäß Kapitel II Abschnitt 1 von Titel II des Kommissionsvorschlags COM(2013) 327 final, die zur Bewältigung großer Krisen im Agrarsektor erforderlich sind, welche sich auf die Erzeugung oder den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, falls diese Krisen von Problemen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit herrühren.

Diese Mittel werden mittels Übertragungen aus Artikel 05 03 10 (Reserve für Krisen im Agrarsektor) im Einklang mit der Haushaltsordnung bereitgestellt, falls die für die Lebensmittelsicherheit in Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 verfügbaren Mittel nach Prüfung des Spielraums für die Neuzuweisung von Mitteln nicht ausreichen.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom … zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ersetzt die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2011, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2013, mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005, der Richtlinie 2009/128/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Entscheidungen 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG des Rates (COM(2013) 327 final).

Artikel 17 04 10 — Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
276 000	276 000	276 000	272 804	250 000,00	222 558,29

Erläuterungen

Vormals Artikel 17 04 09

Die Mittel sind vorgesehen zur Deckung des Beitrags der Union zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), begründet durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung, das ein exklusives Eigentumsrecht für die Züchter neuer Pflanzensorten festlegt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

Artikel 17 04 51 — Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	186 296 000	272 000 000	244 633 732	265 766 437,30	264 562 840,35

Erläuterungen

Vormals Posten 17 04 01 01, 17 04 02 01, 17 04 03 01, 17 04 04 01, 17 04 07 01 sowie Artikel 17 04 06

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bisher in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit eingesetzt waren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (kodifizierte Fassung) (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (Neufassung) (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung)

(ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Artikel 17 04 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 17 04 77 01 — Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk für Tierschutz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	300 000	919 286,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 17 04 01 02

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 04 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 858 095,60

Erläuterungen

Vormals Posten 17 04 03 03

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 18 — INNERES

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Inneres“		35 922 220	35 922 220	40 140 399	40 140 399	40 713 847,55	40 713 847,55
18 02	Innere Sicherheit						783 870	537 469
		3	741 987 040	561 507 000	677 739 140	535 582 819	054,63	880,94
	40 02 41				111 280 000 789 019 140	66 442 946 602 025 765		

18 03	Asyl- und Migration	3	415 597 040	160 964 390	509 230 000	326 302 012	465 599 409,34	255 869 910,61
	Titel 18 — Insgesamt		**1 193 506 300**	**758 393 610**	**1 227 109 539**	**902 025 230**	**1 290 183 311,52**	**834 053 639,10**
	40 02 41				**111 280 000**	**66 442 946**		
	Insgesamt + reserve				**1 338 389 539**	**968 468 176**		

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
18 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Inneres“					
18 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Inneres“***	5.2	26 713 298	31 078 583	31 220 408,28	116,87 %
18 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Inneres“***					
18 01 02 01	Externes Personal	5.2	1 663 080	2 253 261	2 672 531,79	160,70 %
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 576 693	1 741 785	1 860 201,00	117,98 %
	Artikel 18 01 02 — Teilsumme		3 239 773	3 995 046	4 532 732,79	139,91 %
18 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Inneres“***	5.2	1 669 149	1 966 770	2 334 316,73	139,85 %
18 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Inneres“***					
18 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	3	2 150 000	1 400 000	1 316 334,61	61,22 %
18 01 04 02	Unterstützungsausgaben für den Asyl- und Migrationsfonds	3	2 150 000	1 700 000	1 310 055,14	60,93 %
	Artikel 18 01 04 — Teilsumme		4 300 000	3 100 000	2 626 389,75	61,08 %
	Kapitel 18 01 — Insgesamt		**35 922 220**	**40 140 399**	**40 713 847,55**	**113,34 %**

Artikel 18 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Inneres“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
26 713 298	31 078 583	31 220 408,28

Artikel 18 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Inneres“

Posten 18 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 663 080	2 253 261	2 672 531,79

Posten 18 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 576 693	1 741 785	1 860 201,00

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel sollte dazu verwendet werden, eine angemessene Unterstützung der Arbeitsgruppe „Artikel 29“ sicherzustellen.

Ein Teil dieser Mittel sollte zur Schulung des Personals im Bereich Nichtdiskriminierung verwendet werden.

Artikel 18 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Inneres“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 669 149	1 966 770	2 334 316,73

Artikel 18 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Inneres“

Posten 18 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 150 000	1 400 000	1 316 334,61

Erläuterungen

Vormals Posten 18 01 04 08, 18 01 04 16 und 18 01 04 17

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Fonds für die innere Sicherheit finanzierte technische Hilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. … zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für diesen Fonds zu decken. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),

— Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,

— Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen,

— Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,

— Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,

— Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen,

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Gemäß Artikel X des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Fonds für die innere Sicherheit — Grenzen — für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L … vom , S . ..) kann die Kommission jährlich einen Betrag von bis zu … … EUR der von den assoziierten Staaten geleisteten Zahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeiter verwenden, die die assoziierten Staaten bei der Umsetzung des Beschlusses Nr. … und dieses Übereinkommens unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 02 01.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM(2011) 750 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM(2011) 753 endg.).

Posten 18 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für den Asyl- und Migrationsfonds

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 150 000	1 700 000	1 310 055,14

Erläuterungen

Vormals Posten 18 01 04 02, 18 01 04 03, 18 01 04 09 und 18 01 04 10

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Asyl- und Migrationsfonds finanzierte technische Hilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. … zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für diesen Fonds zu decken. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),

— Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,

— Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen,

— Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,

— Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,

— Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen,

— Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 01.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (KOM(2011) 751 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endg.).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02	Innere Sicherheit								
18 02 01	***Fonds für die innere Sicherheit***								
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	3	252 153 194	27 160 000					
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	3	148 955 846	16 190 000					
18 02 01 03	Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union	3	p.m.	p.m.					
	Artikel 18 02 01 — Teilsumme		401 109 040	43 350 000					
18 02 02	***Schengen-Fazilität für Kroatien***	3	80 000 000	80 000 000	40 000 000	40 000 000			
18 02 03	***Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)***	3	80 910 000	80 910 000	78 959 000	78 959 000	84 000 000,00	69 500 000,00	85,90 %
18 02 04	***Europäisches Polizeiamt (Europol)***	3	79 930 000	79 930 000	75 182 500	75 182 500	83 655 000,00	82 655 000,00	103,41 %
18 02 05	***Europäische Polizeiakademie (CEPOL)***	3	7 436 000	7 436 000	8 450 640	8 450 640	8 450 640,00	8 450 640,00	113,64 %
18 02 06	***Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)***	3	14 751 000	14 751 000	15 447 000	15 447 000	15 550 920,00	15 550 920,00	105,42 %
18 02 07	***Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu.LISA)***	3	59 380 000	59 380 000	41 000 000	34 437 000	19 105 068,06	2 283 974,66	3,85 %

18 02 08	***Schengener Informationssystem (SIS II)***	3	9 235 500	5 490 000	24 000 000	15 081 571	16 571 217,20	32 957 940,63	600,33 %
	40 02 41				12 750 000 36 750 000	7 500 000 22 581 571			
18 02 09	***Visa-Informationssystem (VIS)***	3	9 235 500	5 490 000	7 000 000	21 568 782	40 453 648,83	32 692 524,37	595,49 %
	40 02 41				1 750 000 8 750 000	5 471 400 27 040 182			
18 02 51	***Abschluss von Maßnahmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte***	3	p.m.	184 770 000	387 700 000	246 456 326	516 083 560,54	293 378 881,28	158,78 %
	40 02 41				96 780 000 484 480 000	53 471 546 299 927 872			
18 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
18 02 77 01	Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 18 02 77 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 18 02 — Insgesamt		**741 987 040**	**561 507 000**	**677 739 140**	**535 582 819**	**783 870 054,63**	**537 469 880,94**	**95,72 %**
	40 02 41				**111 280 000**	**66 442 946**			
	Insgesamt + reserve				**789 019 140**	**602 025 765**			

Artikel 18 02 01 — Fonds für die innere Sicherheit

Posten 18 02 01 01 — Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
252 153 194	27 160 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen die irreguläre Migration vorzugehen, und der Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Die Mittel decken die Ausgaben für in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen, insbesondere

— Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen Bekämpfung von unrechtmäßigem Überschreiten der Außengrenzen erforderliche Gebäude und Systeme,

— Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie,

— IT-Systeme für die Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen,

— Infrastrukturen, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden,

— Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

— Informationssysteme, Instrumente oder Ausrüstung für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern,

— Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen,

— Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen,

— Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu 50 % des aus dem Instrument für ihr nationales Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die operative Unterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.

Diese Mittel decken auch entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates.

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind („Unionsmaßnahmen“). Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, mit denen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

— Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring, zur administrativen und technischen Unterstützung sowie zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, der für die Durchführung der Maßnahmen betreffend Außengrenzen und Visa erforderlich ist, darunter auch die Umsetzung der Schengen-Governance gemäß dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. …. zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes,

— Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen,

— Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren,

— Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung,

— Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze auf europäischer Ebene,

— Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen,

— Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln,

— Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten,

— Unterstützung von Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. einer von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. September 2011, zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (KOM(2011) 559 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere

Sicherheit (KOM(2011) 750 endg.), insbesondere Artikel 3 Absätze 1 und 2.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endg.).

Posten 18 02 01 02 — Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
148 955 846	16 190 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sollen insbesondere beitragen zur Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie zur besseren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten Drittländern, zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie zur Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und zum diesbezüglichen Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, insbesondere

— Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien,

— Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen und Verständnis, Voneinander-Lernen, Ermittlung, Austausch und Verbreitung von Know-how, Erfahrungen und bewährten Praktiken, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität,

— Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Studien, Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen,

— Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsmaßnahmen,

— Erwerb und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, sicheren Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität, vor allem im Wege des Europäischen Zentrums gegen Cyberkriminalität,

— Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung und gemeinsamer Übungen oder Programme,

— Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere

— Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien,

— Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen und Verständnis, Voneinander-Lernen, Ermittlung, Austausch und Verbreitung von Know-how, Erfahrungen und bewährten Praktiken, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität,

— Erwerb und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, einschließlich IKT-Systemen und deren Bestandteilen,

— Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung,

— Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsmaßnahmen,

— Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen,

— Studien und Pilotprojekte.

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind („Unionsmaßnahmen“) und die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele gemäß Artikel 3 betreffen. Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, die den Prioritäten der einschlägigen Strategien, Programme und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union Rechnung tragen, insbesondere

— Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Monitoring, zur administrativen und technischen Unterstützung sowie zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Strategien in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement erforderlich sind,

— länderübergreifende Projekte, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind,

— Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Bedrohungs- und Risikobewertungen, Folgenabschätzungen und Projekten zur Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten,

— Projekte zur Förderung der Vernetzung, des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses und des Voneinander-Lernens, der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze auf Unionsebene sowie zur Förderung von Fortbildungs- und Austauschprogrammen,

— Projekte zur Unterstützung der Entwicklung methodischer, vor allem statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren,

— Erwerb und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, sicheren Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen auf Unionsebene, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität, vor allem im Wege des Europäischen Zentrums gegen Cyberkriminalität,

— Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen,

— besonders innovative Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder zur Nutzung neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Projekte im Bereich der Sicherheitsforschung,

— Studien und Pilotprojekte,

— Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. bei allen sicherheitsrelevanten Vorfällen oder neu auftretenden Bedrohungen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben oder haben könnten, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM(2011) 753 endg.), insbesondere Artikel 3 Absätze 1 und 2.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endg.).

Posten 18 02 01 03 — Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Einführung und den Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM(2011) 750 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endg.).

Artikel 18 02 02 — Schengen-Fazilität für Kroatien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
80 000 000	80 000 000	40 000 000	40 000 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 02 12

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit einem zeitlich befristeten Instrument, um Kroatien ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende des Jahres 2014 bei der Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands und der Kontrollen an den Außengrenzen zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

Artikel 18 02 03 — Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 910 000	80 910 000	78 959 000	78 959 000	84 000 000,00	69 500 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 18 02 03 01 und 18 02 03 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 80 910 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1).

Artikel 18 02 04 — Europäisches Polizeiamt (Europol)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 930 000	79 930 000	75 182 500	75 182 500	83 655 000,00	82 655 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 18 05 02 01 und 18 05 02 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Das Amt muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Amtes ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 82 561 590 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 79 930 000 EUR erhöht sich um 2 631 590 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

Artikel 18 02 05 — Europäische Polizeiakademie (CEPOL)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 436 000	7 436 000	8 450 640	8 450 640	8 450 640,00	8 450 640,00

Erläuterungen

Vormals Posten 18 05 05 01 und 18 05 05 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Akademie (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Die Akademie muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Akademie ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 8 305 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 7 436 000 EUR erhöht sich um 869 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63).

Artikel 18 02 06 — Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 751 000	14 751 000	15 447 000	15 447 000	15 550 920,00	15 550 920,00

Erläuterungen

Vormals Posten 18 05 11 01 und 18 05 11 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Beobachtungsstelle ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 14 794 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 14 751 000 EUR erhöht sich um 43 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

Artikel 18 02 07 — Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu.LISA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
59 380 000	59 380 000	41 000 000	34 437 000	19 105 068,06	2 283 974,66

Erläuterungen

Vormals Posten 18 02 11 01 und 18 02 11 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 59 380 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011).

Artikel 18 02 08 — Schengener Informationssystem (SIS II)

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 08	9 235 500	5 490 000	24 000 000	15 081 571	16 571 217,20	32 957 940,63
40 02 41			12 750 000	7 500 000		
Insgesamt	9 235 500	5 490 000	36 750 000	22 581 571	16 571 217,20	32 957 940,63

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 02 04

Mit diesen Mitteln sollen operative Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der

zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

Artikel 18 02 09 — Visa-Informationssystem (VIS)

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 09	9 235 500	5 490 000	7 000 000	21 568 782	40 453 648,83	32 692 524,37
40 02 41			1 750 000	5 471 400		
Insgesamt	9 235 500	5 490 000	8 750 000	27 040 182	40 453 648,83	32 692 524,37

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 02 05

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Artikel 18 02 51 — Abschluss von Maßnahmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 51	p.m.	184 770 000	387 700 000	246 456 326	516 083 560,54	293 378 881,28
40 02 41			96 780 000	53 471 546		

Insgesamt	p.m.	184 770 000	484 480 000	299 927 872	516 083 560,54	293 378 881,28

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 02 06, 18 02 07, 18 05 07, 18 05 08, 18 05 09, 18 08 01 und 18 08 05 sowie Posten 18 05 01 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisin II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. September 2011, zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (KOM(2011) 559 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (KOM(2005) 124 endg.).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 18 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 18 02 77 01 — Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 05 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 18 03 — ASYL- UND MIGRATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03	Asyl- und Migration								
18 03 01	***Asyl- und Migrationsfonds***								
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	3	167 808 176	20 510 000					

18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	3	233 300 864	27 670 000					
	Artikel 18 03 01 — Teilsumme		401 109 040	48 180 000					
18 03 02	***Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — EASO***	3	14 388 000	14 388 000	12 000 000	10 500 000	10 000 000,00	8 851 410,92	61,52 %
18 03 03	***Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)***	3	100 000	90 000	p.m.	p.m.	532 441,70	421 021,75	467,80 %
18 03 51	***Abschluss von Maßnahmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme***	3	p.m.	96 056 390	493 730 000	313 177 012	449 066 967,64	243 746 516,18	253,75 %
18 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
18 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	106 364,81	
18 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Migrationssteuerung — Tätige Solidarität	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	254 103,51	
18 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 04	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	225 000	0,—	753 088,69	
18 03 77 05	Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	3	p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000	2 000 000,00	312 404,75	31,24 %
18 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	3	p.m.	500 000	p.m.	650 000	3 000 000,00	1 425 000,00	285,00 %
18 03 77 07	Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	3	p.m.	500 000	1 000 000	500 000	1 000 000,00	0,—	
18 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	250 000	500 000	250 000			
	Artikel 18 03 77 — Teilsumme		p.m.	2 250 000	3 500 000	2 625 000	6 000 000,00	2 850 961,76	126,71 %
	Kapitel 18 03 — Insgesamt		**415 597 040**	**160 964 390**	**509 230 000**	**326 302 012**	**465 599 409,34**	**255 869 910,61**	**158,96 %**

Artikel 18 03 01 — Asyl- und Migrationsfonds

Posten 18 03 01 01 — Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
167 808 176	20 510 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Unterstützung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten nationalen Programme, die im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik einen Beitrag zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme in der Union leisten sollen.

Diese Mittel sollen vor allem beitragen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einschließlich seiner externen Dimension und zur Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten.

Im Falle des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufnahme- und Asylsystemen und für Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuansiedlung und der Umsiedlung von Personen.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf

— die Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und der Anwendung bewährter Praktiken im Asylbereich, einschließlich Neuansiedlung und Umsiedlung,

— die Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten (einschließlich innovativer Projekte) auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken gebildet werden,

— Untersuchungen zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl und einschlägiges EU-Recht sowie die Verbreitung und den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asylpolitik einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen,

— die Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl durch die Mitgliedstaaten,

— Vorbereitungs-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur administrativen und technischen Hilfe, die für die Durchführung der Asylpolitik erforderlich sind,

— die Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen.

Die Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (KOM(2011) 751 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und d.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endg.).

Posten 18 03 01 02 — Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
233 300 864	27 670 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Unterstützung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten nationalen Programme, die im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik einen Beitrag zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme in der Union leisten sollen.

Diese Mittel sollen vor allem dazu beitragen, die legale Zuwanderung in die Union entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten zu erleichtern sowie die tatsächliche Integration Drittstaatsangehöriger, einschließlich Asylbewerber und unter internationalem Schutz stehender Personen, zu fördern und die Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten mit Betonung auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunftsländern zu stärken.

Im Falle der Integration von Drittstaatsangehörigen und der legalen Migration decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisevorbereitung, Integrationsmaßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene sowie Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Im Falle der gerechten und wirksamen Rückkehrstrategien decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren, Rückführungsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf

— die Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und der Anwendung bewährter Praktiken im Bereich Integration von Drittstaatsangehörigen und Rückkehr,

— die Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten (einschließlich innovativer Projekte) auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken gebildet werden,

— Untersuchungen zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Integration und Rückkehr und einschlägiges EU-Recht sowie die Verbreitung und den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Integrations- und Rückkehrpolitik einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen,

— die Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Integration und Rückkehr durch die Mitgliedstaaten,

— Vorbereitungs-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur administrativen und technischen Hilfe, die für die Durchführung der Einwanderungspolitik erforderlich sind,

— die Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für die Tätigkeiten und künftige Entwicklung des Europäischen Migrationsnetzwerks.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (KOM(2011) 751 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endg.).

Artikel 18 03 02 — Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — EASO

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 388 000	14 388 000	12 000 000	10 500 000	10 000 000,00	8 851 410,92

Erläuterungen

Vormals Posten 18 03 14 01 und 18 03 14 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das Büro muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan des Büros ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 14 526 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 14 388 000 EUR erhöht sich um 138 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Artikel 18 03 03 — Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	90 000	p.m.	p.m.	532 441,70	421 021,75

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 03 11

Aus diesem Artikel werden die Einrichtung und der Betrieb der Zentraleinheit des „Eurodac“-Systems finanziert.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Artikel 18 03 51 — Abschluss von Maßnahmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	96 056 390	493 730 000	313 177 012	449 066 967,64	243 746 516,18

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 02 09, 18 03 03, 18 03 04, 18 03 05, 18 03 07 und 18 03 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der

Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

Artikel 18 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 18 03 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	106 364,81

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 02 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 18 03 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Migrationssteuerung — Tätige Solidarität

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	254 103,51

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 02 10

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 18 03 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 03 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 18 03 77 04 — Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	225 000	0,—	753 088,69

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 03 15

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 18 03 77 05 — Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000	2 000 000,00	312 404,75

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 03 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 18 03 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	650 000	3 000 000,00	1 425 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 03 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist die Schaffung einer neuen Haushaltslinie für die Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen, die gegenwärtig nicht unter die Regelung des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) fallen und auch in naher Zukunft nicht unter diese Regelung fallen werden, da die derzeit dritte Auflage des Fonds (EFF III) 2014 ausläuft. Die im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme durchgeführten Tätigkeiten und die in diesem Rahmen gewonnenen Erfahrungen könnten dann bei der für 2014 geplanten Revision des EFF berücksichtigt werden.

Die vorbereitende Maßnahme erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

— Unterstützung von Personen, die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und vom EEF bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden und Opfer von Naturkatastrophen, bewaffneten Angriffen usw. sind,

— Unterstützung von Sofortmaßnahmen für Gruppen von Flüchtlingen, die nach den Vorschriften des EFF und des UNHCR Vorrang genießen und bewaffneten Angriffen ausgesetzt sind, Opfer von Naturkatastrophen geworden sind oder sich in einer sonstigen extremen, lebensbedrohlichen Gefährdungslage befinden,

— Finanzierung rascher Neuansiedlungsverfahren der Mitgliedstaaten unter Bedingungen, die den aus dem EFF finanzierten routinemäßigen Wiederansiedlungsmaßnahmen nachempfunden sind,

— Sicherstellung der Finanzierung von Notfallmaßnahmen ohne Unterbrechung der laufenden Neuansiedlungsverfahren des EFF,

— erforderlichenfalls Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Unterstützung in Notsituationen für das UNHCR-Amt und seine Verbindungsorganisationen in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene,

— Verstärkung der Aktivitäten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 18 03 77 07 — Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	500 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 03 18

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 18 03 77 08 — Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	250 000	500 000	250 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 03 19

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Hauptziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Errichtung eines Netzwerks für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, die gerade erst ein Wiederansiedlungsprogramm aufgelegt haben oder sich in absehbarer Zeit an derartigen Programmen beteiligen wollen, und Mitgliedstaaten, die über Erfahrung im Bereich der Wiederansiedlung verfügen, unter Einbeziehung der Erfahrung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie bewährter Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen. Die vorbereitende Maßnahme erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

— Ermittlung der Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten, die gerade erst Wiederansiedlungsprogramme aufgelegt haben (z. B. Portugal, Rumänien) oder dabei sind, solche Programme aufzulegen (z. B. Spanien), und Veranstaltung von Sitzungen mit ausgewählten Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften aus Wiederansiedlungsländern (z. B. VK, Niederlande) mit dem Ziel, die „neuen“ Wiederansiedlungsprogramme zu stärken und dafür zu sorgen, dass sie von hoher Qualität und nachhaltig sind;

— Ermittlung der Gemeinden, Gebietskörperschaften oder NRO in den Mitgliedstaaten, die sich noch nicht an Wiederansiedlungsprogrammen beteiligen, aber dem Netzwerk im Hinblick auf eine künftige Beteiligung an derartigen Programmen angehören wollen;

— Abhaltung von Sitzungen von Vertretern der betroffenen Gebietskörperschaften und Gemeinden zusammen mit Vertretern des UNHCR und betroffener NRO sowie Vertretern wieder angesiedelter Flüchtlinge zwecks Festlegung der gemeinsam zu entwickelnden Tätigkeiten, unter anderem Besuche, Erfahrungsaustausche, Ausbildungsmaßnahmen und themenbezogene Sitzungen unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung von Fragen wie Wohnungssituation, Bildung, Beschäftigung usw.;

— Entwicklung eines Formulars zur Erhebung von Informationen bei den verschiedenen Beteiligten über Verfahren, Art der Betreuung vor der Wiederansiedlung, Art der über die wieder anzusiedelnden Flüchtlinge eingeholten Informationen (einschließlich kultureller, gesundheits-, bildungs- und ernährungsspezifischer Aspekte), Infrastruktur, Humanressourcen, Unterbringung, Aufnahme, nach der Wiederansiedlung getroffene Maßnahmen zur Integration der Flüchtlinge, Beteiligung der Gemeinschaft an dem Prozess, wirtschaftliche Hilfe, Prozesskostenhilfe, Lehr- und Lernmittel, Rolle bereits wieder angesiedelter Flüchtlinge im Integrationsprozess, Zusammenarbeit mit NRO;

— Einrichtung einer Taskforce, die über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen verfügt, um die praktischen Aspekte des Projekts abzuwickeln und insbesondere die erforderlichen Sitzungen zu organisieren, die verfügbaren Informationen zu erheben, eine Website zu schaffen und inhaltlich zu gestalten und damit den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen am Wiederansiedlungsprozess beteiligten Parteien zu fördern und Verbindungen zu anderen bestehenden Projekten und/oder Websites, die mit der Wiederansiedlungsproblematik in Zusammenhang stehen, herzustellen. Diese Website wird es auch ermöglichen, dass Informationen über frühere und künftige Sitzungen zwischen den Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften allen interessierten Kreisen auf systematischer Basis verfügbar gemacht werden;

— vergleichende Zusammenstellung der von der Taskforce erhobenen Informationen, die anschließend zur Diskussion im Netzwerk verbreitet werden, damit daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf bewährte Praktiken gezogen werden können.

Die aus der vorbereitenden Maßnahme gezogenen Lehren werden aufgezeichnet und dem Wiederansiedlungsreferat des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zur Verfügung gestellt, sobald dieses eingerichtet wurde.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“		24 427 256	24 427 256	30 577 374	30 577 374	26 268 506,19	26 268 506,19
19 02	Stabilitätsinstrument — Krisenreaktion und -prävention	4	223 867 000	158 040 000	241 717 000	160 116 085	218 428 414,00	157 559 206,41
19 03	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)	4	314 119 000	234 475 000	395 832 000	316 294 119	335 686 353,00	265 465 541,91
19 04	Wahlbeobachtungsmissionen (EIDHR)	4	40 370 869	23 600 000	37 921 000	29 652 574	37 848 459,42	25 910 843,98
19 05	Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Rahmen des Partnerschaftsinstruments (PI)	4	108 753 428	23 160 000	23 400 000	18 285 754	28 033 940,47	19 462 974,65
19 06	Informationsmaßnahmen zum Thema Europäische Union — Außenbeziehungen	4	12 000 000	14 997 250	12 300 000	11 861 029	11 842 005,13	11 163 393,09
	Titel 19 — Insgesamt		**723 537 553**	**478 699 506**	**741 747 374**	**566 786 935**	**658 107 678,21**	**505 830 466,23**

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
19 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“***					
19 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im „Dienst für außenpolitische Instrumente“	5.2	8 179 653	7 265 123	7 389 777,45	90,34 %
19 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“ in den Delegationen der Union	5.2	p.m.	6 933 652	6 371 807,62	
	Artikel 19 01 01 — Teilsumme		8 179 653	14 198 775	13 761 585,07	168,24 %
19 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“***					
19 01 02 01	Externes Personal des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5.2	1 989 231	1 656 669	1 649 652,11	82,93 %
19 01 02 02	Externes Personal der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5.2	289 047	857 444	824 869,00	285,38 %
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5.2	521 990	585 573	427 689,00	81,93 %
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5.2	35 572	435 830	441 438,00	1240,97 %
	Artikel 19 01 02 — Teilsumme		2 835 840	3 535 516	3 343 648,11	117,91 %
19 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“***					
19 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5.2	511 096	459 764	541 371,78	105,92 %
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5.2	311 331	3 609 319	3 524 000,00	1131,91 %
	Artikel 19 01 03 — Teilsumme		822 427	4 069 083	4 065 371,78	494,31 %
19 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“***					

19 01 04 01	Verwaltungsausgaben für das Stabilitätsinstrument — Ausgaben für Tätigkeiten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	4	7 000 000	7 135 000	4 144 599,04	59,21 %
19 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	4	350 000	500 000	0,—	
19 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen	4	700 000	525 000	388 877,19	55,55 %
19 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument (PI)	4	4 017 112	100 000	50 425,00	1,26 %
	Artikel 19 01 04 — Teilsumme		12 067 112	8 260 000	4 583 901,23	37,99 %
19 01 06	***Exekutivagenturen***					
19 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	4	522 224	514 000	514 000,00	98,43 %
	Artikel 19 01 06 — Teilsumme		522 224	514 000	514 000,00	98,43 %
	Kapitel 19 01 — Insgesamt		**24 427 256**	**30 577 374**	**26 268 506,19**	**107,54 %**

Artikel 19 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Posten 19 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im „Dienst für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
8 179 653	7 265 123	7 389 777,45

Erläuterungen

Es wird mehr Personal der Kommission im Krisenreaktionsmanagement eingesetzt werden, damit genügend Kapazitäten für die Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

Posten 19 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	6 933 652	6 371 807,62

Erläuterungen

Die Kommission wird hoch qualifiziertes Fachpersonal für Menschenrechtsfragen auf der Grundlage eines langfristigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen.

Es wird ausreichend Personal für die Durchführung von Krisenreaktionsmaßnahmen zur Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

Artikel 19 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“

Posten 19 01 02 01 — Externes Personal des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 989 231	1 656 669	1 649 652,11

Posten 19 01 02 02 — Externes Personal der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
289 047	857 444	824 869,00

Posten 19 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
521 990	585 573	427 689,00

Posten 19 01 02 12 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
35 572	435 830	441 438,00

Artikel 19 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Posten 19 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
511 096	459 764	541 371,78

Posten 19 01 03 02 — Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
311 331	3 609 319	3 524 000,00

Artikel 19 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Posten 19 01 04 01 — Verwaltungsausgaben für das Stabilitätsinstrument — Ausgaben für Tätigkeiten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 000 000	7 135 000	4 144 599,04

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 03 (teilweise)

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 02.

Posten 19 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
350 000	500 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 04

Diese Mittel dienen der Finanzierung von unterstützenden Maßnahmen zur Umsetzung der GASP, für die die Kommission nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt bzw. zusätzliche Unterstützung benötigt. Diese Mittel dienen der Deckung von:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der

Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden; dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der "electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)" verbunden sind, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Zielen der GASP verhängt werden .

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 03.

Posten 19 01 04 03 — Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
700 000	525 000	388 877,19

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 07 (teilweise)

This appropriation is intended to cover:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 326 727 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 5 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der

Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 04.

Posten 19 01 04 04 — Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument (PI)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 017 112	100 000	50 425,00

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 08

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 05.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Artikel 19 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 19 01 06 01 — Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
522 224	514 000	514 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 30 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Kosten der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ bestimmt, die

im Zuge der der Agentur übertragenen Verwaltung unter dem vormaligen/derzeitigen Kapitel 19 05 anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms "ERASMUS FÜR ALLE" für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (KOM(2011) 843 endg.).

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTSINSTRUMENT — KRISENREAKTION UND -PRÄVENTION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 02	Stabilitätsinstrument — Krisenreaktion und -prävention								
19 02 01	***Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen***	4	201 867 000	22 715 000					
19 02 02	***Hilfe für Konfliktverhütung, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung***	4	22 000 000	2 750 000					
19 02 51	***Abschluss von Maßnahmen des Programms „Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall“ (2007 - 2013)***	4	p.m.	132 350 000	241 717 000	160 116 085	218 428 414,00	156 559 206,41	118,29 %
19 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
19 02 77 01	Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO	4	p.m.	225 000	p.m.	p.m.	0,—	1 000 000,00	444,44 %
	Artikel 19 02 77 — Teilsumme		p.m.	225 000	p.m.	p.m.	0,—	1 000 000,00	444,44 %
	Kapitel 19 02 — Insgesamt		**223 867 000**	**158 040 000**	**241 717 000**	**160 116 085**	**218 428 414,00**	**157 559 206,41**	**99,70 %**

Artikel 19 02 01 — Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
201 867 000	22 715 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beigetragen werden, um die Erhaltung, Schaffung oder

Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der außenpolitischen Maßnahmen und Aktionen der Union nach Artikel 21 EUV zu unterstützen Technische und finanzielle Hilfe kann als Reaktion auf Notsituationen, Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen, Situationen, die eine Bedrohung der Demokratie, von Recht und Ordnung, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Sicherheit von Personen darstellen, oder Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen oder die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnten, geleistet werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (KOM(2011) 845 endg.). insbesondere Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a.

Artikel 19 02 02 — Hilfe für Konfliktverhütung, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
22 000 000	2 750 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung technischer und finanzieller Hilfe bestimmt, um zu gewährleisten, dass die EU und ihre Partner darauf vorbereitet sind, in enger Koordinierung mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren Konflikte zu verhüten, Vor- und Nachkrisensituationen zu bewältigen und den Frieden zu konsolidieren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (KOM(2011) 845 endg.). insbesondere Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b.

Artikel 19 02 51 — Abschluss von Maßnahmen des Programms „Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall“ (2007 - 2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	132 350 000	241 717 000	160 116 085	218 428 414,00	156 559 206,41

Erläuterungen

Vormals Posten 19 06 01 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

Artikel 19 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 19 02 77 01 — Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	p.m.	p.m.	0,—	1 000 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 06 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen im Rahmen des Pilotprojekts aus vorangegangenen Jahren .

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 03	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)								
19 03 01	***Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der EU***								
19 03 01 01	Beobachtermission in Georgien	4	23 000 000	15 000 000	23 000 000	22 733 640	20 900 000,00	21 742 203,82	144,95 %

19 03 01 02	EULEX Kosovo	4	100 000 000	72 750 000	140 000 000	108 726 103	111 000 000,00	82 130 703,00	112,89 %
19 03 01 03	EUPOL Afghanistan	4	40 500 000	30 000 000	61 000 000	57 328 309	56 870 000,00	52 209 004,00	174,03 %
19 03 01 04	Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen	4	65 619 000	75 750 000	90 000 000	64 247 243	101 239 094,00	77 858 049,52	102,78 %
19 03 01 05	Sofortmaßnahmen	4	35 000 000	9 100 000	34 000 000	24 710 478	0,—	0,—	
19 03 01 06	Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen	4	7 000 000	2 625 000	8 332 000	4 942 096	582 731,00	190 999,42	7,28 %
19 03 01 07	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	4	25 000 000	15 750 000	20 000 000	15 814 706	27 897 500,00	18 956 108,15	120,36 %
	Artikel 19 03 01 — Teilsumme		296 119 000	220 975 000	376 332 000	298 502 575	318 489 325,00	253 087 067,91	114,53 %
19 03 02	***Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen***	4	18 000 000	13 500 000	19 500 000	17 791 544	17 197 028,00	12 378 474,00	91,69 %
	Kapitel 19 03 — Insgesamt		**314 119 000**	**234 475 000**	**395 832 000**	**316 294 119**	**335 686 353,00**	**265 465 541,91**	**113,22 %**

Erläuterungen

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik stellt sicher, dass das Europäische Parlament eng in allen Phasen des Entscheidungsprozesses beteiligt wird. Die in Nummer 43 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) geregelten gemeinsamen Beratungen, die auf der Grundlage der Erklärung der Hohen Vertreterin zur politischen Rechenschaftspflicht (ABl. C 210 vom 3.8.2010, S. 1) weiter intensiviert werden sollen, müssen zur Förderung eines ständigen Dialogs zwischen der Hohen Vertreterin und dem Europäischen Parlament über die grundlegenden Optionen und Hauptaspekte der GASP der Union einschließlich der Durchführung von Konsultationen vor der Annahme von Mandaten und Strategien beitragen.

Artikel 19 03 01 — Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der EU

Erläuterungen

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeimissionen. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

Posten 19 03 01 01 — Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 000 000	15 000 000	23 000 000	22 733 640	20 900 000,00	21 742 203,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative

Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

Posten 19 03 01 02 — EULEX Kosovo

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000 000	72 750 000	140 000 000	108 726 103	111 000 000,00	82 130 703,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

Posten 19 03 01 03 — EUPOL Afghanistan

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 500 000	30 000 000	61 000 000	57 328 309	56 870 000,00	52 209 004,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 123 vom 19.5.2010, S. 4).

Posten 19 03 01 04 — Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 619 000	75 750 000	90 000 000	64 247 243	101 239 094,00	77 858 049,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX Kosovo, EUMM Georgia und EUPOL Afghanistan. Aus diesen Mitteln soll auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene sowie der Betrieb eines Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 25. November 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

Beschluss 2010/330/GASP des Rates vom 14. Juni 2010 betreffend die integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ (ABl. L 149 vom 15.6.2010, S. 12).

Beschluss 2010/565/GASP des Rates vom 21. September 2010 über die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 59).

Beschluss 2010/576/GASP des Rates vom 23. September 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo) (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 33).

Beschluss 2010/784/GASP des Rates vom 17. Dezember 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 60).

Beschluss 2011/781/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina (BiH) (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 51).

Beschluss 2012/312/GASP des Rates vom 18. Juni 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union für die Luftsicherheit in Südsudan (EUAVSEC-Südsudan) (ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 17).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Posten 19 03 01 05 — Sofortmaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 000 000	9 100 000	34 000 000	24 710 478	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 03 04

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 19 03 01 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Artikel dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Posten 19 03 01 06 — Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	2 625 000	8 332 000	4 942 096	582 731,00	190 999,42

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 03 05

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für Aktionen der Union im GASP-Bereich und für die Annahme der erforderlichen Rechtsakte geschaffen werden. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GSVP-Mission/EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Auch Folgemaßnahmen und Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen sind dadurch abgedeckt.

Diese Mittel decken ferner die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichung, die direkt zur Verwirklichung des Zieles der Aktionen, die unter die Posten 19 03 01 01, 19 03 01 02, 19 03 01 03, 19 03 01 04 und 19 03 01 07 fallen, beitragen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 19 03 01 07 — Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	15 750 000	20 000 000	15 814 706	27 897 500,00	18 956 108,15

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 03 06

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2012/33/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 19 vom 24.1.2012, S. 17).

Beschluss 2012/39/GASP des Rates vom 25. Januar 2012 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 23 vom 26.1.2012, S. 5).

Beschluss 2012/255/GASP des Rates vom 14. Mai 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/427/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan (ABl. L 126 vom 15.5.2012, S. 8).

Beschluss 2012/325/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Verlängerung des Mandats der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Sudan und Südsudan (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 49).

Beschluss 2012/326/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 53).

Beschluss 2012/327/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Mittelmeerraum (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 56).

Beschluss 2012/328/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 59).

Beschluss 2012/329/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 62).

Beschluss 2012/330/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/462/GASP zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 66).

Beschluss 2012/331/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 68.).

Beschluss 2012/390/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Afrikanische Union (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 44).

Beschluss 2012/440/GASP des Rats vom 25. Juli 2012 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 21).

Artikel 19 03 02 — Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 000 000	13 500 000	19 500 000	17 791 544	17 197 028,00	12 378 474,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2004/796/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Unterstützung des physischen Schutzes von Nuklearstandorten in der Russischen Föderation (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 57).

Beschluss 2004/833/GASP des Rates vom 2. Dezember 2004 zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union an die ECOWAS im Rahmen des Moratoriums über leichte Waffen und Kleinwaffen (ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 65);

Beschluss 2005/852/GASP des Rates vom 29. November 2005 über die Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition in der Ukraine (ABl. L 315 vom 30.11.2005, S. 27);

Gemeinsame Aktion 2007/753/GASP des Rates vom 19. November 2007 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 304 vom 22.11.2007, S. 38).

Gemeinsame Aktion 2008/314/GASP des Rates vom 14. April 2008 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 62).

Gemeinsame Aktion 2008/588/GASP des Rates vom 15. Juli 2008 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) mit dem Ziel der Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 189 vom 17.7.2008, S. 28).

Gemeinsame Aktion 2008/858/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BTWC), im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 29).

Beschluss 2009/569/GASP des Rates vom 27. Juli 2009 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 96).

Beschluss des Rates 2009/1012/GASP vom 22. Dezember 2009 zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern (ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 16).

Beschluss 2010/179/GASP des Rates vom 11. März 2010 zur Unterstützung der auf die Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in den westlichen Balkanstaaten im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger

Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 80 vom 26.3.2010, S. 48).

Beschluss 2010/336/GASP des Rates vom 14. Juni 2010 zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 152 vom 18.6.2010, S. 14).

Beschluss 2010/461/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 219 vom 20.8.2010, S. 28).

Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26 Juli 2010 zur Schaffung eines Europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 5).

Beschluss 2010/585/GASP des Rates vom 27 September 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 10).

Beschluss 2010/765/GASP des Rates vom 2. Dezember 2010 über eine Maßnahme der EU zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 44).

Beschluss 2010/799/GASP des Rates vom 13. Dezember 2010 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen ist, und zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 341 vom 23.12.2010, S. 27).

Beschluss 2011/428/GASP des Rates vom 18. Juli 2011 zur Unterstützung der Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen hinsichtlich der Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 188 vom 19.7.2011, S. 37);

Beschluss 2012/121/GASP des Rates vom 27. Februar 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit EU-China-Afrika im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle (ABl. L 54 vom 28.2.2012, S. 8);

Beschluss 2011/166/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 49);

Beschluss 2012/281/GASP des Rates vom 29. Mai 2012 im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 68);

Beschluss 2012/421/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 61);

Beschluss 2012/662/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der übermäßigen Anhäufung dieser Waffen im Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 29);

Beschluss 2012/422/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung eines Prozesses zur Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 67);

Beschluss 2012/423/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/805/GASP des Rates (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 74);

Beschluss 2012/699/GASP des Rates vom 13 November 2012 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 27);

Beschluss 2012/700/GASP des Rates vom 13. November 2012 im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung der Durchführung des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verabschiedeten Aktionsplans von Cartagena 2010-2014 (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 40);

Beschluss 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012 über Unterstützung für Maßnahmen der Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 62);

Beschluss 2013/43/GASP des Rates vom 22 Januar 2013 zur Fortsetzung der Maßnahmen der Union zur Unterstützung des Vertrags

über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 20 vom 23.01.2013, S. 53).

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN (EIDHR)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 04	Wahlbeobachtungsmissionen (EIDHR)								
19 04 01	***Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen***	4	40 370 869	10 000 000					
19 04 51	***Abschluss von Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)***	4	p.m.	13 600 000	37 921 000	29 652 574	37 848 459,42	25 910 843,98	190,52 %
	Kapitel 19 04 — Insgesamt		**40 370 869**	**23 600 000**	**37 921 000**	**29 652 574**	**37 848 459,42**	**25 910 843,98**	**109,79 %**

Artikel 19 04 01 — Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
40 370 869	10 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, Vertrauen in die demokratischen Wahlprozesse aufzubauen und deren Zuverlässigkeit und Transparenz durch die Entsendung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen und den Ausbau der Wahlbeobachtungskapazitäten auf regionaler und nationaler Ebene zu verbessern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (KOM(2011) 844 endg.). insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Artikel 19 04 51 — Abschluss von Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 600 000	37 921 000	29 652 574	37 848 459,42	25 910 843,98

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 04 03 und 19 04 05 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 05	Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Rahmen des Partnerschaftsinstruments (PI)								
19 05 01	***Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von EU- und gemeinsamen Interessen***	4	100 510 652	5 975 834					
19 05 20	***„Erasmus für alle“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument***	4	8 242 776	524 166					
19 05 51	***Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007 – 2013)***	4	p.m.	16 660 000	23 400 000	18 285 754	28 033 940,47	19 021 432,95	114,17 %
19 05 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
19 05 77 01	Pilotprojekt — Transatlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen	4	—	—	p.m.	p.m.	0,—	441 541,70	
	Artikel 19 05 77 — Teilsumme		—	—	p.m.	p.m.	0,—	441 541,70	
	Kapitel 19 05 — Insgesamt		**108 753 428**	**23 160 000**	**23 400 000**	**18 285 754**	**28 033 940,47**	**19 462 974,65**	**84,04 %**

Artikel 19 05 01 — Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von EU- und gemeinsamen Interessen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
100 510 652	5 975 834		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von EU- und gemeinsamen Interessen im Rahmen des Partnerschaftsinstruments, vorrangig der Zusammenarbeit mit Industrie- und Entwicklungsländern , die auf der weltpolitischen Bühne, u. a. in der Außenpolitik, in Weltwirtschaft und -handel, in multilateralen Foren, bei der globalen Governance und bei der Bewältigung von Herausforderungen, die von globaler Tragweite oder für die EU von besonderem Interesse sind, an Bedeutung gewinnen. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der bilateralen, regionalen und multilateralen Beziehungen der Union im Hinblick auf die Inangriffnahme globaler Herausforderungen, die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie „Europa 2020“, die Förderung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten, public diplomacy und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der

Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten(KOM(2011) 843 endg.), insbesondere Artikel 1.

Artikel 19 05 20 — „Erasmus für alle“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
8 242 776	524 166		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der aus dem Instrument im Außenbereich bereitgestellten technischen und finanziellen Unterstützung zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung im Rahmen der Umsetzung des Programms „Erasmus für alle“.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (KOM(2011) 843 endg.).

Artikel 19 05 51 — Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007 – 2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 660 000	23 400 000	18 285 754	28 033 940,47	19 021 432,95

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 05 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Artikel 19 05 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 19 05 77 01 — Pilotprojekt — Transatlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	441 541,70

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 05 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender, im Rahmen des Pilotprojekts eingegangener Verpflichtungen aus vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten im Rahmen eines transatlantischen Partnerschaftsabkommens (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 226) und zu den transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen EU-USA (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 235).

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA EUROPÄISCHE UNION — AUSSENBEZIEHUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 06	Informationsmaßnahmen zum Thema Europäische Union — Außenbeziehungen								
19 06 01	***Informationsmaßnahmen zum Thema Europäische Union — Außenbeziehungen***	4	12 000 000	14 997 250	12 300 000	11 861 029	11 842 005,13	11 163 393,09	74,44 %
	Kapitel 19 06 — Insgesamt		**12 000 000**	**14 997 250**	**12 300 000**	**11 861 029**	**11 842 005,13**	**11 163 393,09**	**74,44 %**

Artikel 19 06 01 — Informationsmaßnahmen zum Thema Europäische Union — Außenbeziehungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	14 997 250	12 300 000	11 861 029	11 842 005,13	11 163 393,09

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 11 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Informationsmaßnahmen zum Thema Europäische Union — Außenbeziehungen bestimmt. Die unter diese Haushaltslinie fallenden Informationsmaßnahmen lassen sich in zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung am Sitz, andererseits Maßnahmen der Delegationen der Union in den Drittländern und für internationale Organisationen.

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden

— das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen der Union vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Union durch Besuche beim Parlament und bei der Kommission im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms;

— die Erstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu Schwerpunktthemen im Rahmen eines Jahresprogramms;

— die Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;

— der Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Nachrichtensysteme);

— die Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;

— Unterstützung von Informationsaktionen, die von Meinungsführern durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen;

Die Kommission stellt weiterhin Mittel zur Finanzierung der Ausstrahlung von Nachrichten auf Farsi bereit.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen der Union in Drittländern und für internationale Organisationen.

Die Delegationen der Union legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und dem — nach Billigung durch die Kommissionszentrale — Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen zugewiesen werden:

— Websites,

— Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),

— Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),

— Organisation von Veranstaltungen, einschließlich kulturellen Aktivitäten,

— Mitteilungsblätter,

— Informationskampagnen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 20 — HANDEL

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“	5	108 256 207	108 256 207	93 543 453	93 543 453	92 838 638,63	92 838 638,63
20 02	Handelspolitik	4	15 493 000	12 000 000	13 930 000	10 633 879	11 171 287,61	11 947 920,92
	Titel 20 — Insgesamt		**123 749 207**	**120 256 207**	**107 473 453**	**104 177 332**	**104 009 926,24**	**104 786 559,55**

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
20 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“					
20 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“***					
20 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Handel“	5.2	49 388 541	48 232 346	47 305 039,23	95,78 %
20 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Delegationen der Union	5.2	22 425 600	13 867 302	13 233 309,92	59,01 %
	Artikel 20 01 01 — Teilsumme		71 814 141	62 099 648	60 538 349,15	84,30 %
20 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“***					
20 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Handel“	5.2	3 157 620	3 236 031	3 244 950,47	102,77 %
20 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5.2	7 746 478	6 459 410	6 500 098,00	83,91 %
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“	5.2	4 274 217	4 388 200	4 398 571,86	102,91 %
20 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5.2	1 864 021	1 541 546	1 634 953,00	87,71 %
	Artikel 20 01 02 — Teilsumme		17 042 336	15 625 187	15 778 573,33	92,58 %
20 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“***					
20 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Handel“	5.2	3 085 985	3 052 323	3 469 865,15	112,44 %
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5.2	16 313 745	12 766 295	13 051 851,00	80,01 %
	Artikel 20 01 03 — Teilsumme		19 399 730	15 818 618	16 521 716,15	85,16 %
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		**108 256 207**	**93 543 453**	**92 838 638,63**	**85,76 %**

Artikel 20 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“

Posten 20 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
49 388 541	48 232 346	47 305 039,23

Posten 20 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
22 425 600	13 867 302	13 233 309,92

Artikel 20 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“

Posten 20 01 02 01 — Externes Personal der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 157 620	3 236 031	3 244 950,47

Posten 20 01 02 02 — Externes Personal der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 746 478	6 459 410	6 500 098,00

Posten 20 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 274 217	4 388 200	4 398 571,86

Posten 20 01 02 12 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 864 021	1 541 546	1 634 953,00

Artikel 20 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“

Posten 20 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 085 985	3 052 323	3 469 865,15

Posten 20 01 03 02 — Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
16 313 745	12 766 295	13 051 851,00

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 02	Handelspolitik								
20 02 01	***Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten***	4	10 993 000	7 875 000	9 430 000	7 348 934	7 366 302,12	7 640 468,09	97,02 %
20 02 03	***Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen***	4	4 500 000	4 125 000	4 500 000	3 284 945	3 804 985,49	4 307 452,83	104,42 %
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		**15 493 000**	**12 000 000**	**13 930 000**	**10 633 879**	**11 171 287,61**	**11 947 920,92**	**99,57 %**

Erläuterungen

Artikel 20 02 01 — Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 993 000	7 875 000	9 430 000	7 348 934	7 366 302,12	7 640 468,09

Erläuterungen

Vormals Posten 20 01 04 01 sowie Artikel 20 02 01

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen zur Unterstützung der Führung laufender und neuer multi- und bilateraler Handelsverhandlungen

Mit den Maßnahmen wird zum einen das Ziel verfolgt, die Position der Union bei den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen (im Kontext der Doha-Entwicklungsagenda) und bei laufenden und neuen bilateralen und regionalen Handelsverhandlungen zu stärken und sicherzustellen, dass die Konzeption der Politik der Union auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert, und zum anderen das Ziel, Koalitionen für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu bilden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

— Sitzungen, Konferenzen und Seminare im Zusammenhang mit der Vorbereitung von politischen Standpunkten und Verhandlungspositionen sowie im Zusammenhang mit der Führung laufender und neuer Handelsverhandlungen;

— Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie zur breiteren Bekanntmachung der Handelspolitik der Union und zur stärkeren Bewusstmachung der Details und der Ziele der Handelspolitik der Union und ihrer Positionen in laufenden Verhandlungen, und zwar innerhalb wie außerhalb der Union;

— Informationsmaßnahmen und Seminare für staatliche und nichtstaatliche Akteure (auch aus der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftsleben) mit dem Ziel, ihnen den aktuellen Stand der laufenden Verhandlungen und/oder der Umsetzung bestehender Abkommen zu erläutern;

Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handelsabkommen und handelspolitischen Maßnahmen

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Außenhandelspolitik der Union durch Ergebnisse von Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen untermauert ist bzw. dass diese gebührend berücksichtigt werden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

— Folgenabschätzungen in Bezug auf etwaige neue Gesetzgebungsvorschläge, ferner Nachhaltigkeitsprüfungen zwecks Unterstützung laufender Verhandlungen mit dem Ziel, die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteile von Handelsübereinkünften zu analysieren und erforderlichenfalls Flankierungsmaßnahmen vorzuschlagen, um etwaige Negativfolgen für bestimmte Länder oder Sektoren zu beseitigen;

— Evaluierungen der Maßnahmen und Praktiken der GD Handel im Rahmen des mehrjährigen Evaluierungsplans der GD;

— Sachverständigen-, Rechts- und Wirtschaftsstudien im Zusammenhang mit laufenden Verhandlungen und mit bestehenden Übereinkünften, Politikentwicklungen und Handelsstreitigkeiten.

Handelsbezogene technische Hilfe, Schulungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zum Kompetenzaufbau in Drittländern

Maßnahmen, die es Drittländern ermöglichen sollen, die für die Teilnahme an internationalen, bilateralen oder biregionalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsabkommen und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kompetenzen auszubauen. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

— Projekte, die auf Beamte und Wirtschaftsbeteiligte in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kompetenzausbaus umfassen, insbesondere im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen;

— Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;

— Verwaltung, Weiterentwicklung und Bekanntmachung des Export-Helpdesks, welcher der Industrie in Entwicklungsländern Informationen über den Zugang zu Märkten der Union liefert und diese bei der Nutzung von Marktzugangsmöglichkeiten, die das internationale Handelssystem bietet, unterstützt;

— handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda, die im Forum der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere über WTO-Treuhandfonds, angeboten werden;

Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union

Maßnahmen zur Unterstützung der Marktzugangsstrategie der Union, die einen teilweisen oder sogar vollständigen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beschränkungen anstrebt. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

— Pflege und Weiterentwicklung der Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsbeteiligten über das Internet Zugang haben, in der Exporte der Union beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die auch sonstige Informationen für die Ausführer der Union enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;

— Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten; dazu gehört im Hinblick auf die Vorbereitung von Verhandlungen auch die Analyse, inwiefern Drittländer ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Handelsabkommen einhalten;

— Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt, der Beamten der Mitgliedstaaten und anderer Akteure über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente zum Schutz der Union gegen unfaire Handelspraktiken wie Dumping und Ausfuhrsubventionen (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);

— Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Vorschriften und Überwachung der Handelsverpflichtungen

Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung bestehender Handelsabkommen und der Umsetzung damit zusammenhängender Systeme, die eine wirksame Durchführung dieser Abkommen ermöglichen, sowie zur Unterstützung der Durchführung von Untersuchungen und Kontrollbesuchen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften durch Drittländer sichergestellt werden soll. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

— Informationsaustausch, Schulungsmaßnahmen, Seminare und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung der Anwendung des geltenden Unionsrechts im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;

— Aktivitäten zur Erleichterung von Untersuchungen zum Schutz des Handels, mit denen die Hersteller der Union vor unfairen, für

die Wirtschaft der Union möglicherweise nachteiligen Handelspraktiken von Drittländern geschützt werden sollen (Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie Schutzinstrumente). Die Maßnahmen sollen sich insbesondere auf die Entwicklung, die Pflege und die Sicherheit von Informationstechnologiesystemen für handelspolitische Schutzmaßnahmen, die Erstellung von Kommunikationsinstrumenten, die Beschaffung juristischer Leistungen in Drittländern und die Durchführung von Sachverständigenstudien konzentrieren;

— Unterstützung der Beratergruppe, welche die Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea sowie der Freihandelsübereinkünfte mit anderen Ländern (z. B. Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und Freihandelsübereinkommen mit Kolumbien/Peru) überwacht. Darin eingeschlossen ist die Übernahme der Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder und Sachverständigen;

— Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der EU durch strukturierten Dialog über Aspekte des Außenhandels mit wichtigen Meinungsbildnern der Zivilgesellschaft und sonstigen Interessenträgern, darunter kleine und mittlere Unternehmen;

— Maßnahmen zur Förderung von Handelsübereinkünften und der Kommunikation hierüber, sowohl innerhalb der EU als auch in den Partnerländern. Erreicht werden soll dies in erster Linie durch die Produktion und Verbreitung audiovisueller, elektronischer und grafischer Träger sowie gedruckter Veröffentlichungen, durch Abonnements einschlägiger Medien und Datenbanken, durch die Übersetzung von Informationsmaterial in Nicht-EU-Sprachen und durch medienorientierte Aktionen, einschließlich neuer Medienprodukte;

— Entwicklung und Pflege von Informationssystemen zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten im Bereich der Handelspolitik. Beispiele: integrierte statistische Datenbank (ISDB), Dual-Use-E-System, Marktzugangsdatenbank, Export Helpdesk, Exportkreditdatenbank, SIGL und SIGL Wood, Zivilgesellschaft, EPA-Überwachung, das Schnellinformationssystem für Produktfälschungen (ACRIS, Anti-Counterfeiting Rapid Intelligence Service).

Rechtliche und anderweitige Sachverständigenhilfe zur Durchführung der bestehenden Handelsabkommen

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Union die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

— Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollbesuche und spezifische Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsabkommen durch Drittländer;

— Rechtsgutachten, insbesondere zum ausländischen Recht, um der Union die Verteidigung ihres Standpunkts in WTO-Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern; sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung von WTO-Streitbeilegungsverfahren erforderlich sind;

— Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die sich für die Union als Verfahrensbeteiligte aus der Anwendung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen ergeben.

Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gemäß internationalen Abkommen

Die folgenden Ausgaben dienen zur Deckung von

— Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die der Union durch die Beteiligung an Streitbelegungsverfahren entstehen, die sich aus der Erfüllung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen ergeben;

— Zahlungen an einen Investor aufgrund eines abschließenden Schiedsspruchs oder aufgrund einer Einigung im Rahmen eines solchen internationalen Abkommens.

Maßnahmen zur Unterstützung der Handelspolitik

Diese Mittel sollen auch allgemeine Ausgaben für Übersetzungen, Presseveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, decken, ferner alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, welche die Kommission ad hoc im Wege von Dienstleistungsaufträgen auslagert, beispielsweise die Pflege der Website der GD Handel.

Etwaige Einnahmen im Rahmen der EU-seitigen Verwaltung der finanziellen Verantwortlichkeiten, die mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Verbindung stehen, können dazu führen, dass zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die

Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 20 02 03 — Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	4 125 000	4 500 000	3 284 945	3 804 985,49	4 307 452,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, multilaterale Programme und Initiativen im Bereich der handelsbezogenen Hilfe zu finanzieren, um die Möglichkeiten der Entwicklungsländer zur wirksamen Beteiligung am multilateralen Handelssystem und an regionalen Handelsregelungen zu stärken und ihre Handelsleistung zu verbessern.

Mit den aus diesen Mitteln finanzierten multilateralen Initiativen und Programmen werden folgende Maßnahmen unterstützt:

Unterstützung der Handelspolitik, der Teilnahme an Verhandlungen und der Umsetzung der Handelsabkommen

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, ihre Handelspolitik festzulegen und die an der Handelspolitik beteiligten Institutionen zu stärken, einschließlich umfassender und aktualisierter Überprüfungen des Handels sowie Unterstützung zwecks Integration des Handels in ihre jeweilige Politik zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung.

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, die für die effiziente Teilnahme an internationalen Handelsverhandlungen und die Umsetzung internationaler Handelsübereinkommen erforderlichen Kapazitäten zu schaffen.

Forschungsmaßnahmen zum Zwecke der Beratung der politischen Entscheidungsträger in der Frage, wie sie am besten sicherstellen können, dass die spezifischen Interessen der Kleinerzeuger und Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden, und wie sich ein Umfeld schaffen lässt, in dem die Erzeuger einen Zugang zu handelsbezogenen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten finden.

Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an den öffentlichen Sektor.

Entwicklung des Handels

Maßnahmen zur Beseitigung von Sachzwängen auf der Angebotsseite, die direkten Einfluss auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer haben, ihre Möglichkeiten im Bereich des internationalen Handels auszuschöpfen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des privaten Sektors.

Diese Mittel ergänzen die auf bestimmte geografische Regionen bezogenen Programme der Union und sollten sich nur auf multilaterale Initiativen und Programme erstrecken, die einen tatsächlichen Mehrwert für diese geografischen Programme darstellen; dies gilt insbesondere für den Integrierten Rahmenplan für die am wenigsten entwickelten Länder.

Die Kommission legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung und die erzielten Ergebnisse sowie über die wichtigsten Resultate und Auswirkungen der im Rahmen von „Aid for Trade“ geleisteten Hilfe vor. Die Kommission wird Informationen über den Gesamtbetrag aller aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für „Aid for Trade“ bereitgestellten Mittel und über den Gesamtanteil von „Aid for Trade“ an der insgesamt bereitgestellten „handelsbezogenen Hilfe“ zur Verfügung stellen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „entwicklung und Zusammenarbeit“		390 865 517	390 865 517	401 368 357	401 368 357	475 449 292,68	475 449 292,68
21 02	Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	2 214 853 388	1 655 678 909	2 544 242 298	1 866 088 951	2 648 068 634,19	1 973 047 815,39
21 03	Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)		2 050 510 133	1 362 447 756	2 491 284 700	1 430 771 867	2 396 620 082,88	1 418 036 159,37
21 04	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte	4	127 841 086	87 300 000	128 165 000	109 851 930	128 077 133,39	114 569 855,62
21 05	Stabilitätsinstrument — Weltweite und regionenübergreifende Bedrohungen	4	81 514 083	49 180 000	74 600 000	47 343 278	68 300 000,00	53 842 961,89
21 06	Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	4	29 346 872	58 250 000	77 476 000	64 153 343	76 055 700,00	66 476 410,00
21 07	Partnerschaft Europäische Union-Grönland	4	24 569 471	18 924 882	28 717 140	26 353 231	28 442 000,00	26 727 652,00
21 08	Weltweite Entwicklung und Zusammenarbeit	4	35 357 510	22 815 000	36 925 000	25 997 562	35 731 660,18	29 471 597,62
21 09	Abschluss von Maßnahmen, die mittels des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI+) durchgeführt wurden	4	—	20 146 454	47 900 000	7 363 722	75 500 000,00	2 581 219,68
	Titel 21 — Insgesamt		**4 954 858 060**	**3 665 608 518**	**5 830 678 495**	**3 979 292 241**	**5 932 244 503,32**	**4 160 202 964,25**

Erläuterungen

Die Union sollte keine Regierungen, Organisationen oder Programme unterstützen, die an Handlungen beteiligt sind oder Handlungen unterstützen, bei denen es zu Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisierungen oder Kindestötungen kommt, insbesondere wenn die diesen Handlungen entsprechenden Prioritäten durch psychologischen, sozialen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Druck umgesetzt werden; auf diese Weise wird endlich das in Kairo von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) ausgesprochene ausdrückliche Verbot der Anwendung von Gewalt oder Zwang in Fragen der Sexualität und der reproduktiven Gesundheit umgesetzt. Die Kommission sollte einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vorlegen.

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
21 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“***					
21 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid	5.2	75 169 980	75 375 653	76 082 383,36	101,21 %
21 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union	5.2	87 600 000	90 137 465	82 340 649,18	94,00 %
	Artikel 21 01 01 — Teilsumme		162 769 980	165 513 118	158 423 032,54	97,33 %
21 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Zusammenarbeit“***					
21 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid	5.2	2 948 663	3 906 849	4 476 261,22	151,81 %
21 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union	5.2	1 676 476	1 314 748	1 404 588,00	83,78 %

21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid	5.2	5 886 585	6 379 288	6 706 991,18	113,94 %
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union	5.2	3 763 616	4 277 589	4 316 278,00	114,68 %
	Artikel 21 01 02 — Teilsumme		14 275 340	15 878 474	16 904 118,40	118,41 %
21 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“***					
21 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid	5.2	4 696 909	4 770 054	5 585 347,78	118,92 %
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union	5.2	32 938 822	35 424 800	34 456 890,00	104,61 %
	Artikel 21 01 03 — Teilsumme		37 635 731	40 194 854	40 042 237,78	106,39 %
21 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“***					
21 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	98 528 686	103 818 457	105 993 146,16	107,58 %
21 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)	4	58 332 249	56 556 454	55 479 627,36	95,11 %
21 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	4	10 390 810	10 456 000	10 163 199,81	97,81 %
21 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Stabilitätsinstrument (IfS)	4	2 087 745	1 965 000	3 274 734,96	156,86 %
21 01 04 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	4	1 200 000	1 400 000	1 276 743,00	106,40 %
21 01 04 06	Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland	4	249 000	275 000	227 219,00	91,25 %
21 01 04 07	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)	4	p.m.	p.m.	79 600 233,67	
	Artikel 21 01 04 — Teilsumme		170 788 490	174 470 911	256 014 903,96	149,90 %
21 01 06	***Exekutivagenturen***					
21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Politikbereich „Entwicklungszusammenarbeit“	4	1 263 926	1 544 000	1 332 000,00	105,39 %
21 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	4 132 050	3 767 000	2 733 000,00	66,14 %
	Artikel 21 01 06 — Teilsumme		5 395 976	5 311 000	4 065 000,00	75,33 %
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		**390 865 517**	**401 368 357**	**475 449 292,68**	**121,64 %**

Artikel 21 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Posten 21 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
75 169 980	75 375 653	76 082 383,36

Posten 21 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
87 600 000	90 137 465	82 340 649,18

Artikel 21 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Posten 21 01 02 01 — Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 948 663	3 906 849	4 476 261,22

Posten 21 01 02 02 — Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 676 476	1 314 748	1 404 588,00

Posten 21 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 886 585	6 379 288	6 706 991,18

Posten 21 01 02 12 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 763 616	4 277 589	4 316 278,00

Artikel 21 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Posten 21 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 696 909	4 770 054	5 585 347,78

Posten 21 01 03 02 — Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
32 938 822	35 424 800	34 456 890,00

Artikel 21 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Posten 21 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für die Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
98 528 686	103 818 457	105 993 146,16

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 01 und 21 01 04 01

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 7 600 714 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Informationstechnologie- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die die unter Kapitel 21 02 anfallenden Unterstützungsausgaben..

Posten 21 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
58 332 249	56 556 454	55 479 627,36

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 02

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 4 846 907 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 03 anfallenden Unterstützungsausgaben.

Posten 21 01 04 03 — Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
10 390 810	10 456 000	10 163 199,81

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 07 (teilweise)

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der

Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 1 613 273 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 5 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 04 anfallenden Unterstützungsausgaben.

Posten 21 01 04 04 — Unterstützungsausgaben für das Stabilitätsinstrument (IfS)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 087 745	1 965 000	3 274 734,96

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 03 (teilweise)

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der

Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 05 anfallenden Unterstützungsausgaben.

Posten 21 01 04 05 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 200 000	1 400 000	1 276 743,00

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 06

Die Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 968 300 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 06 anfallenden Unterstützungsausgaben.

Posten 21 01 04 06 — Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
249 000	275 000	227 219,00

Erläuterungen

Vormals Posten 21 01 04 20

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel sind zur Deckung der unter Kapitel 21 07 anfallenden Unterstützungsausgaben bestimmt.

Posten 21 01 04 07 — Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	79 600 233,67

Erläuterungen

Vormals Posten 21 01 04 10

Diese Mittel sind für die Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben bestimmt, über die im Rahmen des Neunten und Zehnten Europäischen Entwicklungsfonds beschlossen wird.

Aus den Beiträgen der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 21 01 04 07 eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 60 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

Artikel 21 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 21 01 06 01 — Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Politikbereich „Entwicklungszusammenarbeit“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 263 926	1 544 000	1 332 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 30 (teilweise)

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Zusammenhang mit der Verwaltung operativer Programme im Bereich Außenbeziehungen (Rubrik 4), die ihr im Rahmen der vormaligen Kapitel 19 06, 19 09 und 19 10 übertragen wurde, sowie zur Deckung der Betriebskosten für bestimmte Maßnahmen des

Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung und für bestimmte Maßnahmen des operativen Programms nach Kapitel 21 02.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, KOM(2011) 788 endgültig.

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i.

Posten 21 01 06 02 — Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 132 050	3 767 000	2 733 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 30 (teilweise)

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Zusammenhang mit der Verwaltung operativer Programme im Bereich Außenbeziehungen (Rubrik 4), die ihr im Rahmen des vormaligen Kapitels 19 08 10 übertragen wurde, sowie zur Deckung der Betriebskosten für bestimmte Maßnahmen des Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung und für bestimmte Maßnahmen des operativen Programms nach Kapitel 21 02 (Rubrik 4).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, KOM(2011) 788 endgültig.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02	Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)								
21 02 01	***Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Regionen in Lateinamerika***								
21 02 01 01	Lateinamerika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	205 735 098	6 591 709					
21 02 01 02	Lateinamerika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4	48 258 850	1 592 766					
	Artikel 21 02 01 — Teilsumme		253 993 948	8 184 475					
21 02 02	***Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Regionen in Asien***								
21 02 02 01	Asien — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	581 964 092	20 331 510					
21 02 02 02	Asien — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4	154 699 316	5 404 582					
	Artikel 21 02 02 — Teilsumme		736 663 408	25 736 092					
21 02 03	***Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Regionen in Zentralasien***								
21 02 03 01	Zentralasien — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	65 240 385	3 801 645					
21 02 03 02	Zentralasien — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4	4 910 567	286 137					
	Artikel 21 02 03 — Teilsumme		70 150 952	4 087 782					
21 02 04	***Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Regionen im Nahen und Mittleren Osten***								
21 02 04 01	Naher und Mittlerer Osten — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	37 304 839	2 864 934					
21 02 04 02	Naher und Mittlerer Osten — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4	13 107 106	1 006 588					
	Artikel 21 02 04 — Teilsumme		50 411 945	3 871 522					
21 02 05	***Unterstützung der Zusammenarbeit mit dem südlichen Afrika***								
21 02 05 01	Südliches Afrika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	22 768 007	153 000					
21 02 05 02	Südliches Afrika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4	2 529 779	17 000					
	Artikel 21 02 05 — Teilsumme		25 297 786	170 000					
21 02 06	***Ein panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU***								
21 02 06 01	Pan-Afrika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	85 209 818	31 030 000					

21 02 06 02	Pan-Afrika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4	9 467 758	5 250 000					
	Artikel 21 02 06 — Teilsumme		94 677 576	36 280 000					
21 02 07	***Globale Kollektivgüter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie***								
21 02 07 01	Globale Kollektivgüter — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	620 987 842	85 800 000					
21 02 07 02	Globale Kollektivgüter — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4	19 035 742	1 650 000					
	Artikel 21 02 07 — Teilsumme		640 023 584	87 450 000					
21 02 08	***Finanzierungsinitiativen für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden***								
21 02 08 01	Nichtstaatliche Akteure und kommunale Behörden — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	183 451 586	2 775 000					
21 02 08 02	Nichtstaatliche Akteure und kommunale Behörden — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4	61 150 529	900 000					
	Artikel 21 02 08 — Teilsumme		244 602 115	3 675 000					
21 02 20	***„Erasmus für alle“ — Beitrag aus dem Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)***	4	93 900 074	3 283 687					
21 02 30	***Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen***	4	332 000	332 000	326 000	322 225	325 207,00	325 207,00	97,95 %
21 02 40	***Rohstoffabkommen***	4	4 800 000	5 040 000	5 155 000	2 624 253	3 590 407,25	3 590 407,25	71,24 %
21 02 51	***Abschluss des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)***								
21 02 51 01	Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl	4	—	18 900 000	58 000 000	31 629 412	58 735 569,22	43 344 537,32	229,34 %
21 02 51 02	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	4	—	226 200 000	371 064 000	293 386 429	370 137 966,81	288 904 816,23	127,72 %
21 02 51 03	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien	4	—	529 564 664	863 990 519	602 853 787	890 711 982,32	589 195 303,15	111,26 %
21 02 51 04	Ernährungssicherheit	4	—	124 800 000	258 629 000	179 991 121	247 980 781,90	217 764 936,86	174,49 %
21 02 51 05	Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit	4	—	167 700 000	244 400 000	200 450 589	231 901 429,08	224 038 443,73	133,59 %
21 02 51 06	Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie	4	—	97 422 000	217 150 000	122 563 971	209 151 608,61	152 907 681,52	156,95 %
21 02 51 07	Menschliche und soziale Entwicklung	4	—	61 308 000	194 045 000	102 952 336	160 729 121,00	155 477 135,19	253,60 %
21 02 51 08	Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten	4	—	245 700 000	328 982 779	313 148 144	472 804 561,00	287 600 551,23	117,05 %
	Artikel 21 02 51 — Teilsumme		—	1 471 594 664	2 536 261 298	1 846 975 789	2 642 153 019,94	1 959 233 405,23	133,14 %
21 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
21 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika	4	—	375 000	p.m.	500 000	0,—	340 734,38	90,86 %
21 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	—	952 768	p.m.	3 600 000	0,—	1 666 935,80	174,96 %
21 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	—	815 562	p.m.	3 700 000	0,—	2 922 417,21	358,33 %

21 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien	4	—	515 825	p.m.	550 000	0,—	921 246,67	178,60 %
21 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik	4	—	281 080	p.m.	300 000	0,—	0,—	
21 02 77 06	Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung	4	—	75 000	p.m.	514 000	0,—	506 576,70	675,44 %
21 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5	4	—	375 000	p.m.	500 000	2 000 000,00	0,—	
21 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern	4	—	1 200 000	p.m.	1 500 000	0,—	1 994 360,00	166,20 %
21 02 77 09	Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich	4	—	—	p.m.	p.m.	0,—	195 860,15	
21 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer	4	—	375 000	p.m.	1 385 000	0,—	0,—	
21 02 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten	4	—	300 000	p.m.	1 270 000	0,—	1 190 665,00	396,89 %
21 02 77 12	Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	—	358 452	p.m.	400 000	0,—	160 000,00	44,64 %
21 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	—	200 000	1 500 000	1 250 000	0,—	0,—	
21 02 77 14	Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)	4	—	—	p.m.	197 684	0,—	0,—	
21 02 77 15	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	4	—	150 000	1 000 000	500 000			
	Artikel 21 02 77 — Teilsumme		—	5 973 687	2 500 000	16 166 684	2 000 000,00	9 898 795,91	165,71 %
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		**2 214 853 388**	**1 655 678 909**	**2 544 242 298**	**1 866 088 951**	**2 648 068 634,19**	**1 973 047 815,39**	**119,17 %**

Artikel 21 02 01 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Regionen in Lateinamerika

Posten 21 02 01 01 — Lateinamerika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
205 735 098	6 591 709		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in den Ländern, Gebieten und Regionen Lateinamerikas mit folgenden Zielen:

— Beitrag zur Verwirklichung der Vorgaben der Millenniumsentwicklungsziele in der Region

— Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Förderung des sozialen Zusammenhalts

— Beitrag zur Verbesserung der sozialen Standards mit Schwerpunkt auf den Bereichen Bildung – einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung – und Gesundheit sowie zur Verbesserung der Sozialschutzsysteme

— Förderung günstigerer Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Expansion und die Stärkung des produktiven Sektors, Förderung des Transfers von Know-how und der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Regionen

— Förderung der Entwicklung des Privatsektors, einschließlich eines KMU-freundlichen Wirtschaftsumfelds, u. a. durch Schutz der Eigentumsrechte, Abbau von Bürokratie und einen verbesserten Zugang zu Krediten sowie Förderung von Vereinigungen von kleinen und mittleren Unternehmen

— Unterstützung der Bemühungen um die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Bekämpfung der Unterernährung

— Unterstützung der regionalen Integration; in Zentralamerika Förderung der Entwicklung der Region durch die Nutzung der Vorteile des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika

— Förderung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, einschließlich Wasser, und der Bekämpfung des Klimawandels (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

Wird die Unterstützung in Form von Budgethilfe geleistet, unterstützt die Kommission die Anstrengungen der Partnerländer zur Entwicklung parlamentarischer Aufsichts- und Prüfkapazitäten und zur Erhöhung der Transparenz.

Die Mittel dieses Postens unterliegen Bewertungen, die die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung) einschließen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i.

Posten 21 02 01 02 — Lateinamerika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
48 258 850	1 592 766		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in den Ländern, Gebieten und Regionen Lateinamerikas mit folgenden Zielen:

— Unterstützung der Bemühungen um die gute Regierungsführung und Beitrag zur Konsolidierung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit

— Förderung politischer Reformen, vor allem im Bereich Justiz und Sicherheit, und Unterstützung zugehöriger Maßnahmen für die Entwicklung der Länder und Regionen

Wird die Unterstützung in Form von Budgethilfe geleistet, unterstützt die Kommission die Anstrengungen der Partnerländer zur Entwicklung parlamentarischer Aufsichts- und Prüfkapazitäten und zur Erhöhung der Transparenz.

Die Mittel dieses Postens unterliegen Bewertungen, die die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung) einschließen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.

Artikel 21 02 02 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Regionen in Asien

Posten 21 02 02 01 — Asien — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
581 964 092	20 331 510		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Einbeziehung von Maßnahmen zur Förderung eines breitenwirksamen und nachhaltigen Wachstums zugunsten der menschlichen Entwicklung bestimmt. Unter anderem können folgende Bereiche gefördert werden:

— Sozialschutz, Gesundheit, Bildung und Arbeitsplätze

— Geschäftsumfeld, regionale Integration und Weltmärkte

— nachhaltige Landwirtschaft und Energie

— Klimawandel und Umwelt

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschaften, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Prioritäten werden im Einklang mit der Mitteilung „Eine Agenda für den Wandel“ und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates festgelegt.

— Förderung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere soziale Inklusion, menschenwürdige Arbeit und Gerechtigkeit sowie Geschlechtergleichstellung

— Schaffung integrativer Partnerschaften in den Bereichen Handel, Investitionen, Entwicklungshilfe, Migration, Forschung, Innovation und Technologie

— Unterstützung einer aktiven und gut organisierten Zivilgesellschaft zugunsten der Entwicklung und Förderung öffentlich-privater Partnerschaften

— Unterstützung für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Förderung von nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Verbrauch sowie von Investitionen in saubere Technologien, nachhaltige Energie, Verkehr, nachhaltige Landwirtschaft und Fischerei, Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen einschließlich Wasser und Wälder sowie Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in einer umweltgerechten Wirtschaft

— ergebnisorientierte Förderung einer verstärkten regionalen Integration und Zusammenarbeit durch Unterstützung der verschiedenen regionalen Integrationsprozesse und Dialoge

— Beitrag zur Prävention von Gesundheitsgefährdungen und zur Reaktion auf diese, einschließlich derjenigen, die ihren Ursprung an den Schnittstellen zwischen Tieren, Menschen und ihrem jeweiligen Umfeld haben

— Unterstützung der Katastrophenvorsorge und des langfristigen Wiederaufbaus nach Katastrophen, u. a. im Bereich Ernährungssicherheit und Sicherung der Nährstoffversorgung und Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 endgültig).

Posten 21 02 02 02 — Asien — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
154 699 316	5 404 582		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel können auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit folgenden Themen verwendet werden:

— Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

— Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau

— öffentliche Verwaltung

— Steuerpolitik und -verwaltung

— Korruption

— Zivilgesellschaft und lokale Behörden

— Zusammenhang zwischen Entwicklung und Sicherheit.

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschaften, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Prioritäten werden im Einklang mit der Mitteilung „Eine Agenda für den Wandel“ und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates festgelegt.

— Aufbau und Stärkung legitimierter, wirksamer und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Institutionen und Einrichtungen durch Förderung institutioneller Reformen (u. a. in den Bereichen gute Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Steuern und Reform der öffentlichen Verwaltung), Reformen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit internationalen Standards, insbesondere in Staaten in Konflikt- oder Nachkonfliktsituationen sowie in fragilen Staaten

— vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Sicherheit: Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Drogenerzeugung, -konsum und -handel und anderer Formen illegalen Handels sowie Unterstützung eines effizienten Grenzmanagements und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der

Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 endgültig).

Artikel 21 02 03 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Regionen in Zentralasien

Posten 21 02 03 01 — Zentralasien — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
65 240 385	3 801 645		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Einbeziehung von Maßnahmen zur Förderung eines breitenwirksamen und nachhaltigen Wachstums zugunsten der menschlichen Entwicklung bestimmt. Unter anderem können folgende Bereiche gefördert werden:

— Sozialschutz, Gesundheit, Bildung und Arbeitsplätze

— Geschäftsumfeld, regionale Integration und Weltmärkte

— nachhaltige Landwirtschaft und Energie

— Klimawandel und Umwelt

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschaften, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Prioritäten werden im Einklang mit der Mitteilung „Eine Agenda für den Wandel“ und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates sowie mit den in der 2007 verabschiedeten Strategie für eine neue Partnerschaft zwischen der EU und Zentralasien vereinbarten Zielen festgelegt:

— a) Förderung eines nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums, Abbau sozialer und regionaler Ungleichheiten sowie Unterstützung politischer Strategien u. a. in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation und Technologie, Gesundheit, menschenwürdige Arbeit, nachhaltige Energie, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, KMU-Förderung, zugleich Förderung der Entwicklung einer Marktwirtschaft, Handel und Investitionen einschließlich Reformen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Unterstützung für den Beitritt zur Welthandelsorganisation

— b) Unterstützung eines effizienten Grenzmanagements und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung in den Grenzregionen; vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung: Bekämpfung der organisierten Kriminalität und aller Formen illegalen Handels einschließlich Bekämpfung von Drogenerzeugung, und –konsum sowie der dadurch verursachten negativen Auswirkungen, u. a. HIV/AIDS

— c) Förderung der bilateralen und der regionalen Kooperation, des Dialogs und der Integration u. a. mit von dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument und anderen Instrumenten der Union abgedeckten Ländern zwecks Unterstützung politischer Reformen u. a. durch den Aufbau staatlicher Kapazitäten im Rahmen des Institutionenaufbaus, technische Hilfe (z. B. TAIEX),

Informationsaustausch und Twinning-Partnerschaften, sowie durch wichtige Investitionen über geeignete Mechanismen zur Mobilisierung finanzieller Ressourcen der EU in den Sektoren Bildung, Umwelt und Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, geringe CO2-Emissionen verursachende Entwicklung/Resilienz gegen die Auswirkungen des Klimawandels, Verbesserung der Sicherheit von Energieversorgung und –transport weltweit, Verbundsysteme, Netzwerke und deren Betreiber, u. a. durch von der Europäischen Investitionsbank unterstützte Maßnahmen

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 endgültig).

„Die EU und Zentralasien: Strategie für eine neue Partnerschaft“, angenommen vom Europäischen Rat auf der Tagung vom 21. und 22. Juni 2007.

Posten 21 02 03 02 — Zentralasien — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
4 910 567	286 137		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel können für Maßnahmen im Zusammenhang mit folgenden Themen verwendet werden:

— Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

— Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau

— öffentliche Verwaltung

— Steuerpolitik und -verwaltung

— Korruption

— Zivilgesellschaft und lokale Behörden

— Zusammenhang zwischen Entwicklung und Sicherheit.

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschaften, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Prioritäten werden im Einklang mit der Mitteilung „Eine Agenda für den Wandel“ und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates sowie mit den in der 2007 verabschiedeten Strategie für eine neue Partnerschaft zwischen der EU und Zentralasien vereinbarten Zielen festgelegt:

— Förderung von Verfassungsreformen und der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an diejenigen der Union, einschließlich Unterstützung der weiteren Demokratisierung und der zivilgesellschaftlichen Organisationen, für die Rechtsstaatlichkeit, die gute Regierungsführung und den Steuerbereich, Stärkung der nationalen Organe und Einrichtungen wie Wahlgremien und Parlamente sowie Reform der öffentlichen Verwaltung und Verwaltung der öffentlichen Finanzen

— Unterstützung des effizienten Grenzmanagements und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung in Grenzregionen; vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung: Bekämpfung der organisierten Kriminalität und aller Formen des illegalen Handels einschließlich Bekämpfung von Drogenerzeugung, und –konsum sowie der dadurch verursachten negativen Auswirkungen, u. a. HIV/AIDS

— Förderung der bilateralen und der regionalen Kooperation, des Dialogs und der Integration u. a. mit unter das Europäische Nachbarschaftsinstrument und andere Instrumente der Union fallende Länder zwecks Unterstützung politischer Reformen u. a. durch den Aufbau staatlicher Kapazitäten im Rahmen des Institutionenaufbaus, technische Hilfe (z. B. TAIEX), Informationsaustausch und Twinning-Partnerschaften, sowie durch wichtige Investitionen über geeignete Mechanismen zur Mobilisierung finanzieller Ressourcen der EU in den Sektoren Bildung, Umwelt und Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, geringe CO2-Emissionen verursachende Entwicklung/Resilienz gegen die Auswirkungen des Klimawandels, Verbesserung der Sicherheit von Energieversorgung und –transport weltweit, Verbundsysteme, Netzwerke und deren Betreiber, u. a. durch von der Europäischen Investitionsbank unterstützte Maßnahmen

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 endgültig).

„Die EU und Zentralasien: Strategie für eine neue Partnerschaft“, angenommen vom Europäischen Rat auf der Tagung vom 21. und 22. Juni 2007.

Artikel 21 02 04 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Regionen im Nahen und Mittleren Osten

Posten 21 02 04 01 — Naher und Mittlerer Osten — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
37 304 839	2 864 934		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Einbeziehung von Maßnahmen zur Förderung eines breitenwirksamen und nachhaltigen Wachstums zugunsten der menschlichen Entwicklung bestimmt. Unter anderem können folgende Bereiche gefördert werden:

— Sozialschutz, Gesundheit, Bildung und Arbeitsplätze

— Geschäftsumfeld, regionale Integration und Weltmärkte

— nachhaltige Landwirtschaft und Energie

— Klimawandel und Umwelt

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschaften, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Prioritäten werden im Einklang mit der Mitteilung „Eine Agenda für den Wandel“ und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates festgelegt.

— Förderung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere soziale Inklusion, menschenwürdige Arbeit und Gerechtigkeit sowie Geschlechtergleichstellung

— Förderung nachhaltiger wirtschaftlicher Reformen und Diversifizierung, Handel, Entwicklung einer Marktwirtschaft, nachhaltige Produktivinvestitionen in den wichtigsten Sektoren (wie Energie einschließlich erneuerbarer Energien), öffentlich-private Partnerschaften und Integration der Partnerländer in die Welthandelsorganisation

— Förderung der regionalen Kooperation, des Dialogs und der Integration, insbesondere mit unter das Europäische Nachbarschaftsinstrument fallende Länder und unter das Partnerschaftsinstrument und andere EU-Instrumente fallende Golfstaaten, u. a. durch Unterstützung der Integrationsbemühungen in der Region, etwa in den Bereichen Wirtschaft, Energie, Wasser, Verkehr und Flüchtlingsfragen

— Ergänzung der im Rahmen dieses Instruments eingesetzten Ressourcen durch kohärente Maßnahmen und Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente, die sich auf die breiter angelegte regionale Integration beziehen können und die Interessen der EU in verschiedenen Bereichen fördern, u. a. Wirtschaft, Energie, Forschung, Innovation und Technologie, Bekämpfung von Drogenerzeugung, -konsum und –handel vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung sowie Migrationssteuerung und Unterstützung für Flüchtlinge und Vertriebene vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Migration

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 endgültig).

Posten 21 02 04 02 — Naher und Mittlerer Osten — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
13 107 106	1 006 588		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel können unter anderem für Maßnahmen im Zusammenhang mit folgenden Themen verwendet werden:

— Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

— Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau

— öffentliche Verwaltung

— Steuerpolitik und -verwaltung

— Korruption

— Zivilgesellschaft und lokale Behörden

— Zusammenhang zwischen Entwicklung und Sicherheit.

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschaften, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Prioritäten werden im Einklang mit der Mitteilung „Eine Agenda für den Wandel“ und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates festgelegt.

— Governance-Fragen (einschließlich im Steuerwesen), Menschenrechte und politische Gleichstellung insbesondere in fragilen Staaten, um zum Aufbau legitimierter, demokratischer, leistungsfähiger und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Einrichtungen und einer aktiven und gut organisierten Zivilgesellschaft beizutragen

— Ergänzung der im Rahmen dieses Instruments eingesetzten Ressourcen durch kohärente Maßnahmen und Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente, die sich auf die breiter angelegte regionale Integration beziehen können und die Interessen der EU in verschiedenen Bereichen fördern, u. a. Wirtschaft, Energie, Forschung, Innovation und Technologie, Bekämpfung von Drogenerzeugung, –konsum und –handel vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung sowie Migrationssteuerung und Unterstützung für Flüchtlinge und Vertriebene vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Migration

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 endgültig).

Artikel 21 02 05 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit dem südlichen Afrika

Posten 21 02 05 01 — Südliches Afrika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
22 768 007	153 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel für 2014 sind dafür bestimmt, Südafrika bei der Verbesserung seines Systems für allgemeine und berufliche Bildung und Forschung zu stärken, damit dieses zu einer besseren Wirtschaftsleistung des Landes beitragen kann.

Das System für allgemeine und berufliche Bildung und Forschung wurde in dem von Südafrika kürzlich ausgearbeiteten „Nationalen Entwicklungsplan 2030“ als einer der drei wichtigsten Bereiche (neben der Beschäftigung und dem Aufbau eines kompetenten Staats) für die Steigerung der allgemeinen Wirtschaftsleistung genannt, da es ermöglicht, den Menschen die notwendigen Fähigkeiten zur Verbesserung der Perspektiven des Einzelnen und der wirtschaftlichen Aussichten zu vermitteln. Die Unterstützung dürfte daher zur Verbesserung der Effizienz des öffentlichen Sektors in Bereichen wie Leistungsfähigkeit von Lehrern, Verbesserung der Verwaltung von Schulen und Verstärkung ihrer Rechenschaftspflicht, Gewährleistung von Innovation im Klassenzimmer, Förderung der frühkindlichen Erziehung, Verbesserung des Mathematik- und Wissenschaftsunterrichts und Betreuung von Kindern nach der Schule

beitragen. Die Maßnahmen werden voraussichtlich in einer Reihe von Distrikten als Pilotprojekte durchgeführt, die dann mit staatlichen Mitteln reproduziert werden könnten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i.

Posten 21 02 05 02 — Südliches Afrika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 529 779	17 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Oberziel dieses Programms ist ein Beitrag zur Umsetzung des unlängst von Südafrika ausgearbeiteten „Nationalen Entwicklungsplans 2030“ und des zugehörigen ergebnisorientierten Konzepts, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der südafrikanischen Bevölkerung zu verbessern, einschließlich einer Halbierung der Armut und der Arbeitslosigkeit, wie es auch mit den Millenniumsentwicklungszielen im Einklang steht. Spezifisch soll das Programm zu dem Oberziel einen Beitrag leisten, und zwar in den Bereichen Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze durch breitenwirksames Wirtschaftswachstum sowie die Einrichtung eines effizienten, wirksamen und entwicklungsorientierten öffentlichen Diensts und die Entwicklung einer selbstbestimmten, gerechten und integrativen Bürgerschaft. Maßnahmen, die sich auf diese beiden Hauptergebnisse auswirken, betreffen Beschäftigungsmöglichkeiten für gut ausgebildete und kompetente Arbeitskräfte, die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Aufwertung der Umweltgüter und natürlichen Ressourcen und die Schaffung eines verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und effizienten Lokalverwaltungssystems, das den entwicklungsorientierten öffentlichen Dienst stärkt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.

Artikel 21 02 06 — Ein panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU

Erläuterungen

Posten 21 02 06 01 — Pan-Afrika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
85 209 818	31 030 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Verringerung und langfristig der Beseitigung der Armut, der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung und der Achtung der Menschenrechte als Komponente des panafrikanischen Programms, das zur Umsetzung der gemeinsamen Afrika-EU-Strategie aufgestellt wird. Insbesondere wird das panafrikanische Programm eingesetzt werden, um spezifische Unterstützung für transregionale, kontinentweite und kontinentübergreifende Maßnahmen sowie einschlägige Initiativen der gemeinsamen Afrika-EU-Strategie auf der weltpolitischen Bühne bereitzustellen. Das panafrikanische Programm wird in enger Zusammenarbeit/Abstimmung mit anderen Instrumenten – insbesondere dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI), dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und den thematischen Programmen im Rahmen des DCI – umgesetzt werden und sich auf spezifische Initiativen konzentrieren, die im Rahmen der gemeinsamen Afrika-EU-Strategie und der zugehörigen Aktionspläne vereinbart werden und für die keine anderen Finanzierungsquellen mobilisiert werden können; damit wird für die erforderliche Kohärenz und die benötigten Synergien gesorgt, und Doppelarbeiten und Überschneidungen werden vermieden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i.

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon, 9. Dezember 2007.

Posten 21 02 06 02 — Pan-Afrika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
9 467 758	5 250 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung und der Achtung der

Menschenrechte als Komponente des panafrikanischen Programms, das zur Umsetzung der gemeinsamen Afrika-EU-Strategie aufgestellt wird.

Insbesondere wird das panafrikanische Programm eingesetzt, um spezifische Unterstützung für transregionale, kontinentweite und kontinentübergreifende Maßnahmen sowie einschlägige Initiativen der gemeinsamen Afrika-EU-Strategie auf der weltpolitischen Bühne bereitzustellen. Das panafrikanische Programm wird in enger Zusammenarbeit/Abstimmung mit anderen Instrumenten – insbesondere dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI), dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und den thematischen Programmen im Rahmen des DCI – umgesetzt und sich auf spezifische Initiativen konzentrieren, die im Rahmen der gemeinsamen Afrika-EU-Strategie und der zugehörigen Aktionspläne vereinbart werden und für die keine anderen Finanzierungsquellen mobilisiert werden können; damit wird für die erforderliche Kohärenz und die benötigten Synergien gesorgt, und Doppelarbeiten und Überschneidungen werden vermieden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon, 9. Dezember 2007.

Artikel 21 02 07 — Globale Kollektivgüter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie

Erläuterungen

Posten 21 02 07 01 — Globale Kollektivgüter — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
620 987 842	85 800 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel dienen der Finanzierung der Armutsminderung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Komponente des thematischen Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ Ziel des Programms ist die Unterstützung einer breitenwirksamen nachhaltigen Entwicklung durch eine flexible und bereichsübergreifende Befassung mit den wichtigsten globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche betreffen u. a. Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung (einschließlich Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung, Beschäftigung, Qualifikationen, Sozialschutz und soziale Inklusion sowie Aspekte mit Bezug zur Wirtschaftsentwicklung wie Wachstum, Arbeitsplätze, Handel und Beteiligung des Privatsektors), Ernährungssicherheit sowie Migration und Asyl. Dieses thematische Programm wird ein rasches Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse und globale Krisen (z. B. Nahrungsmittelpreiskrise, Vogelgrippe) ermöglichen, die die ärmsten Bevölkerungsgruppen betreffen. Durch die bereichsübergreifende Förderung von Synergien wird das Programm zur Verringerung der Aufsplitterung der Entwicklungszusammenarbeit der EU und zu mehr Kohärenz und Komplementarität mit anderen Programmen und Instrumenten der EU führen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie

Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i.

Posten 21 02 07 02 — Globale Kollektivgüter — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
19 035 742	1 650 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel dienen der Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung und der Achtung der Menschenrechte als Komponente als Komponente des thematischen Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“. Ziel des Programms ist die Unterstützung einer breitenwirksamen nachhaltigen Entwicklung durch eine flexible und bereichsübergreifende Befassung mit den wichtigsten globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche betreffen u. a. Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung (einschließlich Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung, Beschäftigung, Qualifikationen, Sozialschutz und soziale Inklusion sowie Aspekte mit Bezug zur Wirtschaftsentwicklung wie Wachstum, Arbeitsplätze, Handel und Beteiligung des Privatsektors), Ernährungssicherheit sowie Migration und Asyl. Dieses thematische Programm wird ein rasches Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse und globale Krisen (z. B. Nahrungsmittelpreiskrise, Vogelgrippe) ermöglichen, die die ärmsten Bevölkerungsgruppen betreffen. Durch die bereichsübergreifende Förderung von Synergien wird das Programm zur Verringerung der Aufsplitterung der Entwicklungszusammenarbeit der EU und zu mehr Kohärenz und Komplementarität mit anderen Programmen und Instrumenten der EU führen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.

Artikel 21 02 08 — Finanzierungsinitiativen für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden

Posten 21 02 08 01 — Nichtstaatliche Akteure und kommunale Behörden — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
183 451 586	2 775 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel dienen der Finanzierung der Armutsminderung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Komponente des thematischen Programms für zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden, das auf dem früheren thematischen Programm für nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden aufbaut. Dieses Programm wurde stärker fokussiert, um dem Kapazitätsausbau der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der lokalen Behörden mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Das Programm wird eine inklusive und selbstbestimmte Zivilgesellschaft und lokale Behörden fördern, die Bewusstseinsbildung und Mobilisierung in Entwicklungsfragen verbessern und die Kapazität für den entwicklungspolitischen Dialog stärken.

Diese Mittel dienen der Unterstützung von Initiativen in Entwicklungsländern, die von lokalen Behörden der Union oder der Partnerländer im Bereich der Entwicklung durchgeführt werden, sowie der Stärkung ihrer Fähigkeit, einen Beitrag zur Politikgestaltung zu leisten, und haben folgende Ziele:

— Förderung einer integrativen und selbstbestimmten Gesellschaft, um i) Bevölkerungsgruppen zu begünstigen, die sich außer Reichweite von allgemeinen Dienstleistungen und Ressourcen befinden und aus dem politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen sind, ii) die Kapazitäten der lokalen und regionalen Behörden in den Partnerländern zu stärken, um ihre Beteiligung an der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Entwicklungsstrategien zu fördern, und iii) Kontakte zwischen nationalen, lokalen und regionalen Behörden in verschiedenen Zusammenhängen zu erleichtern und eine stärkere Rolle der lokalen Behörden im Dezentralisierungsprozess zu fördern;

— Schärfung des Bewusstseins der Europäer für Entwicklungsfragen, Mobilisierung einer aktiven Unterstützung der europäischen Öffentlichkeit und der Öffentlichkeit in den Beitrittsländern für Strategien zur Armutsminderung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern und für fairere Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern einschließlich Sensibilisierungskampagnen im Bereich der Nord-Süd-Handelsbeziehungen und der Kaufentscheidungen der Verbraucher in der Union und ihrer Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die Armutsminderung sowie Stärkung der Rolle der lokalen und regionalen Behörden als Faktor für Fortschritt und Wandel;

— effizientere Zusammenarbeit und Förderung von Synergien sowie Gewährleistung eines strukturierten Dialogs zwischen Vereinigungen lokaler und regionaler Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren innerhalb der einzelnen Organisationen und mit den Organen der Union.

Diese Initiativen können auch Folgendes umfassen:

— Unterstützung von Beratungstätigkeiten, die dazu dienen, die politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen über die Strategien zu informieren, die marginalisierten Erzeugern und Arbeitnehmern in den Entwicklungsländern den bestmöglichen Nutzen bieten;

— Ausbau und Stärkung von Vereinigungen und Genossenschaften in den Entwicklungsländern, damit sie institutionelle Kapazitäten und Produktionskapazitäten aufbauen können, die es ihnen ermöglichen, Mehrwertprodukte zu entwickeln und in größerem Maßstab zu produzieren;

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i.

Posten 21 02 08 02 — Nichtstaatliche Akteure und kommunale Behörden — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
61 150 529	900 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel dienen der Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung von Menschenrechten als Komponenten des thematischen Programms für zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden, das auf dem früheren thematischen Programm für nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden aufbaut. Dieses Programm wurde stärker fokussiert, um dem Kapazitätsausbau der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der lokalen Behörden mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Das Programm wird eine inklusive und selbstbestimmte Zivilgesellschaft und lokale Behörden fördern, die Bewusstseinsbildung und Mobilisierung in Entwicklungsfragen verbessern und die Kapazitäten für den entwicklungspolitischen Dialog stärken.

Diese Mittel dienen der Unterstützung von Initiativen in Entwicklungsländern, die von lokalen Behörden der Union oder der Partnerländer im Bereich der Entwicklung durchgeführt werden, sowie der Stärkung ihrer Fähigkeit, einen Beitrag zur Politikgestaltung zu leisten, und haben folgendes Ziel:

— Förderung einer integrativen und selbstbestimmten Gesellschaft, um i) Bevölkerungsgruppen zu begünstigen, die sich außer Reichweite von allgemeinen Dienstleistungen und Ressourcen befinden und aus dem politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen sind, ii) die Kapazitäten der lokalen und regionalen Behörden in den Partnerländern zu stärken, um ihre Beteiligung an der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Entwicklungsstrategien zu fördern, und iii) Kontakte zwischen nationalen, lokalen und regionalen Behörden in verschiedenen Zusammenhängen zu erleichtern und eine stärkere Rolle der lokalen Behörden im Dezentralisierungsprozess zu fördern;

— Schärfung des Bewusstseins der Europäer für Entwicklungsfragen, Mobilisierung einer aktiven Unterstützung der europäischen Öffentlichkeit und der Öffentlichkeit in den Beitrittsländern für Strategien zur Armutsminderung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern und für fairere Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern einschließlich Sensibilisierungskampagnen im Bereich der Nord-Süd-Handelsbeziehungen und der Kaufentscheidungen der Verbraucher in der Union und ihrer Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die Armutsminderung sowie Stärkung der Rolle der lokalen und regionalen Behörden als Faktor für Fortschritt und Wandel;

— effizientere Zusammenarbeit und Förderung von Synergien sowie Gewährleistung eines strukturierten Dialogs zwischen Vereinigungen lokaler und regionaler Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren innerhalb der einzelnen Organisationen und mit den Organen der Union.

Diese Initiativen können auch Folgendes umfassen:

— Unterstützung von Beratungstätigkeiten, die dazu dienen, die politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen über die Strategien zu informieren, die marginalisierten Erzeugern und Arbeitnehmern in den Entwicklungsländern den bestmöglichen Nutzen bieten;

— Ausbau und Stärkung von Vereinigungen und Genossenschaften in den Entwicklungsländern, damit sie institutionelle Kapazitäten und Produktionskapazitäten aufbauen können, die es ihnen ermöglichen, Mehrwertprodukte zu entwickeln und in größerem Maßstab zu produzieren;

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder –programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative

Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.

Artikel 21 02 20 — „Erasmus für alle“ — Beitrag aus dem Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
93 900 074	3 283 687		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der über dieses Außenhilfeinstrument bereitgestellten technischen und finanziellen Hilfe, um die internationale Dimension der Hochschulbildung mit Blick auf die Umsetzung des Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endgültig), insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, KOM(2011) 788 endgültig.

Artikel 21 02 30 — Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
332 000	332 000	326 000	322 225	325 207,00	325 207,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 07 03

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union seit ihrem Beitritt zur FAO an diese entrichtet, sowie für die Beiträge, die sie zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft leistet, seit sie diesen ratifiziert hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) (ABl. C vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

Artikel 21 02 40 — Rohstoffabkommen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 800 000	5 040 000	5 155 000	2 624 253	3 590 407,25	3 590 407,25

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 07 04

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit wird mit diesen Mitteln Folgendes finanziert:

— Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,

— Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,

— Jahresbeitrag zur Internationalen Jute-Organisation,

— Jahresbeitrag zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss nach dessen Genehmigung.

Übereinkommen über andere tropische Erzeugnisse können je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit in den kommenden Jahren hinzukommen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/312/EG des Rates vom 15. April 2002 über die Annahme des Übereinkommens von 2001 über die Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 34).

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008. S. 27).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133, sowie Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, aber noch nicht in Kraft getreten. Die im Rahmen des Abkommens von 2001 vereinbarte Verpflichtung gilt seit dem 1. Oktober 2003 und wurde nach der ursprünglichen Geltungsdauer von 5 Jahren bis 30. September 2012 verlängert.

Internationales Jute-Übereinkommen, 2001 ausgehandelt, zur Errichtung einer neuen Internationalen Jute-Organisation. Geltungsdauer: acht Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um höchstens vier Jahre. Die derzeitige Verlängerung gilt bis Mai 2014.

Internationaler Beratender Baumwollausschuss, Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10).

Artikel 21 02 51 — Abschluss des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 171).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2011 zur Vorgehensweise der EU gegenüber dem Iran (2010/2050(INI))

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. März 2010 mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“ (KOM(2010) 127 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Thematisches Programm ‚Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess‘“ (KOM(2006) 19 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den

Ausschuss der Regionen vom 6. Oktober 2008 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM(2008) 626 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Außenpolitisches Handeln — Thematisches Programm für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie“ (KOM(2006) 20 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. März 2010 mit dem Titel „Internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“ (KOM(2010)0086 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 zu der Rolle der Europäischen Union bei der Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele (ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 311).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 23./24. Mai 2005 zu den Millenniumsentwicklungszielen.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel (16. und 17. Juni 2005).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 18. Juli 2005 zum UN-Gipfel.

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung — Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2005) 134 endg.).

Posten 21 02 51 01 — Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	18 900 000	58 000 000	31 629 412	58 735 569,22	43 344 537,32

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 02 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Oktober 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743 endgültig).

Posten 21 02 51 02 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	226 200 000	371 064 000	293 386 429	370 137 966,81	288 904 816,23

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 09 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 03 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	529 564 664	863 990 519	602 853 787	890 711 982,32	589 195 303,15

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 10 01 01 und 19 10 01 02 sowie Artikel 19 10 02 und 19 10 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 04 — Ernährungssicherheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	124 800 000	258 629 000	179 991 121	247 980 781,90	217 764 936,86

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 02 01, 21 02 02 und 21 02 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 05 — Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	167 700 000	244 400 000	200 450 589	231 901 429,08	224 038 443,73

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 03 01 und 21 03 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

Posten 21 02 51 06 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	97 422 000	217 150 000	122 563 971	209 151 608,61	152 907 681,52

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 04 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 07 — Menschliche und soziale Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	61 308 000	194 045 000	102 952 336	160 729 121,00	155 477 135,19

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 05 01 01, 21 05 01 02, 21 05 01 03 und 21 05 01 04 sowie Artikel 21 05 02 und 21 05 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 08 — Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	245 700 000	328 982 779	313 148 144	472 804 561,00	287 600 551,23

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 06 02, 21 06 03, 21 06 04, 21 06 05 und 21 06 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934 /2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

Artikel 21 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 21 02 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	375 000	p.m.	500 000	0,—	340 734,38

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 09 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	952 768	p.m.	3 600 000	0,—	1 666 935,80

Erläuterungen

Vormals Posten 19 10 01 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	815 562	p.m.	3 700 000	0,—	2 922 417,21

Erläuterungen

Vormals Posten 19 10 01 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 04 — Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	515 825	p.m.	550 000	0,—	921 246,67

Erläuterungen

Vormals Posten 19 10 01 05

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 05 — Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	281 080	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 19 10 01 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 06 — Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	75 000	p.m.	514 000	0,—	506 576,70

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 02 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 07 — Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	375 000	p.m.	500 000	2 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 03 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit diesen Mitteln soll die Errichtung eines ostafrikanischen regionalen Netzwerks zivilgesellschaftlicher Organisationen aus dem Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5 finanziert werden, in dem die bestehenden nationalen Beratungs- und Dienstleistungsplattformen zivilgesellschaftlicher Organisationen aus Kenia, Tansania, Uganda, Ruanda und Burundi — Länder, deren Indikatoren im Bereich der Gesundheit von Müttern und der reproduktiven Gesundheit weltweit zu den schlechtesten zählen — zusammengeführt würden. Das Millenniums-Entwicklungsziel-5-Netzwerk soll als informelles Forum für den Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Gesundheit von Müttern und der reproduktiven Gesundheit dienen und die Mitgliedsorganisationen in die Lage versetzen, Möglichkeiten für eine länderübergreifende Zusammenarbeit zu erkunden, um zu unterstreichen, dass dem Millenniums-Entwicklungsziel 5 dringend eine stärkere politische und finanzielle Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Projekts durchgeführt werden, umfassen die Errichtung eines Netzwerksekretariats in einer der Mitgliedsorganisationen, die Einrichtung einer virtuellen Plattform für die Verbreitung und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie die Ausrichtung regionaler Veranstaltungen mit dem Ziel, die Ergebnisse im Bereich der Gesundheit von Müttern und der reproduktiven Gesundheit in der Region zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 08 — Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 200 000	p.m.	1 500 000	0,—	1 994 360,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 04 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. März 2002 mit dem Titel „Wasserbewirtschaftung in der Politik von Entwicklungsländern und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit der EU“ (KOM(2002) 132 endg.).

Entschließung des Rates vom 30. Mai 2006 über die Wasserbewirtschaftung in Entwicklungsländern: Politik und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit (Dokument DEVGEN 83 ENV 309, 9696/02).

Posten 21 02 77 09 — Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	195 860,15

Erläuterungen

Vormals Posten 21 05 01 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 10 — Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	375 000	p.m.	1 385 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 21 05 01 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 445).

Posten 21 02 77 11 — Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	p.m.	1 270 000	0,—	1 190 665,00

Erläuterungen

Vormals Posten 21 05 01 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 445).

Posten 21 02 77 12 — Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	358 452	p.m.	400 000	0,—	160 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 21 05 01 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 13 — Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	1 500 000	1 250 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 21 05 01 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme dient der Fortbildung kongolesischer Ärzte in allgemeiner gynäkologischer Chirurgie und in schwierigen Techniken wie der Entfernung von Fisteln und der Rekonstruktion des Beckenbodens.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 14 — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	197 684	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 04 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 02 77 15 — Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
—	150 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 03 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Menschen und die Staaten am Horn von Afrika leiden unter zwei wesentlichen Problemen: 1. Mangel an partizipativer Staatsführung und Stabilität, 2. dem Fehlen von Demokratie und demokratischen Verfahren und den Mangel an einer echten Beteiligung der Bürger. Beide Probleme beruhen auf einer tief gehenden, anhaltenden Krise der Staatsführung in allen Staaten dieses Raums. Die Folgen dieser Krise sind im gesamten Nordosten Afrika und auch in Europa durchaus spürbar. Wenn die Union und andere Seiten nicht mit einer breiten Perspektive gegen diese Probleme vorgehen, besteht keine Hoffnung auf zukunftsfähige Wirtschaftsgrundlagen, Wachstum und Frieden und Stabilität in diesem Raum. Ein Szenario des Arabischen Frühlings in diesem Raum ohne langfristige Zukunftsvisionen und flankierend dazu langfristige Investitionen der Staatengemeinschaft wird zu nichts Gutem führen.

Das vorgeschlagene Pilotprojekt wird gegen diese Probleme mit einer zweigeteilte Strategie vorgehen, wobei ein Teil auf den anderen baut. Beide Ansätze sind wesentlich für die Schaffung langfristiger, glaubwürdiger Alternativen zu den Militärdiktaturen am Horn von Afrika:

(1) Schaffung von ausreichendem Spielraum für die Zivilgesellschaft, ergänzt durch strategische Investitionen in echte zivilgesellschaftliche Akteure: Die Zivilgesellschaft in dem Raum am Horn von Afrika und ihre Diaspora in Afrika befindet sich zunehmend in Bedrängnis durch Mangel an Funktionsfähigkeit und durch Menschenrechtsverletzungen. Staatliche Politik in den Ländern dieses Raums ist zunehmend von Misstrauen gekennzeichnet und auf Beherrschung und Eindämmung der Zivilgesellschaft statt auf deren Unterstützung oder Begünstigung aufgebaut. Die Staatsführungen in diesem Raum betrachten die Zivilgesellschaft als Bedrohung, wenn nicht gar als direkten Gegner, und lassen nicht zu, dass ihre Politik durch die Zivilgesellschaft ergänzt, geschweige denn in Frage gestellt wird. Die Zivilgesellschaft trägt aber zu demokratischen Systemen und Prozessen entscheidend bei. Die Einengung der Zivilgesellschaft muss deshalb landesweit und regional auf Gegenwehr treffen, damit die Zivilgesellschaft an demokratischen Prozessen mitwirken kann. Die Akteure der Zivilgesellschaft müssen ihrerseits gestärkt werden, damit sie dieses zunehmend schwierige Umfeld wirksam bewältigen und künftige demokratische Prozesse gestalten können.

(2) Förderung der Jugend und der Jugendbewegungen im Raum am Horn von Afrika mit dem Ziel, sie wirkungsvoll auf künftigen demokratischen Wandel vorzubereiten: Junge Menschen am Horn von Afrika und in der afrikanischen Diaspora sind die Zukunft ihrer Länder, doch fehlt es ihnen an Fähigkeiten und Kenntnissen und an Lebenserfahrung in einem friedlichen, demokratischen Umfeld. Außerdem verfügen sie nicht über die Mittel, solche Fähigkeiten zu entwickeln, und ihre Regierungen investieren kaum in die Jugend. Die jungen Menschen sind häufig in Flüchtlingslagern untergebracht. Durch ihre Flucht und den häufig unklaren Rechtsstatus bleiben

sie ohne Chancen, etwas zu lernen. Um künftige Führungskräfte und höherrangige Staatsbeamte auszubilden und wirklich demokratische Verfahren einzurichten, kommt es entscheidend auf Investitionen von außen in die Jugend dieses Raums an. Investitionen in ihre Fähigkeiten, unter erfolgreicher Kanalisierung ihrer Begeisterung, ihrer Zukunftsträume und -hoffnungen, sind strategisch sinnvoller als Investitionen in die Änderung der derzeit etablierten Verhältnisse.

Mit diesem Pilotprojekt soll in folgenden Staaten investiert werden: Sudan und Südsudan, Eritrea, Äthiopien, Somalia (Somaliland, Puntland) und Dschibuti. Es soll auf nationaler wie auch auf regionaler/subregionaler Ebene investiert werden, wobei aber ein regionaler Ansatz Vorrang hat.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 03	Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)								
21 03 01	***Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern***								
21 03 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität	4	205 355 158	28 544 432					
21 03 01 02	Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	680 400 000	89 871 869					
21 03 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	75 950 000	14 919 212					
21 03 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4	250 000 000	167 576 756					
	Artikel 21 03 01 — Teilsumme		1 211 705 158	300 912 269					
21 03 02	***Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft***								
21 03 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität	4	240 841 025	24 586 653					
21 03 02 02	Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	335 900 000	34 523 003					
21 03 02 03	Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	11 800 000	1 284 725					
	Artikel 21 03 02 — Teilsumme		588 541 025	60 394 381					
21 03 03	***Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen***								
21 03 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	6 500 000	933 214					
21 03 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1.2	p.m.	p.m.					
21 03 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft	4	163 277 000	12 801 864					
	Artikel 21 03 03 — Teilsumme		169 777 000	13 735 078					

21 03 20	***„Erasmus für alle“ — Beitrag aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI)***	4	80 486 950	8 736 028					
21 03 51	***Abschluss des Programms „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)***	4	—	909 500 000	2 410 468 073	1 342 985 867	2 295 898 446,88	1 347 562 526,04	148,17 %
21 03 52	***Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)***	1.2	—	68 000 000	80 816 627	85 200 000	99 221 636,00	69 939 439,97	102,85 %
21 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
21 03 77 01	Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“	4	—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft	4	—	p.m.	p.m.	1 286 000	0,—	25 224,07	
21 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	4	—	855 000	p.m.	750 000	1 500 000,00	0,—	
21 03 77 04	Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf EU-ENP-bezogenene Tätigkeiten	4	—	315 000	p.m.	550 000	0,—	508 969,29	161,58 %
	Artikel 21 03 77 — Teilsumme		—	1 170 000	p.m.	2 586 000	1 500 000,00	534 193,36	45,66 %
	Kapitel 21 03 — Insgesamt		**2 050 510 133**	**1 362 447 756**	**2 491 284 700**	**1 430 771 867**	**2 396 620 082,88**	**1 418 036 159,37**	**104,08 %**

Artikel 21 03 01 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern

Posten 21 03 01 01 — Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
205 355 158	28 544 432		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

— Menschenrechte und Grundrechte,

— Rechtsstaatlichkeit,

— Gleichheitsgrundsätze,

— Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,

— gute Regierungsführung,

— Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,

— Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,

— Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt

je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und c.

Posten 21 03 01 02 — Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
680 400 000	89 871 869		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

— schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:

— Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,

— Institutionenaufbau,

— Investitionen,

— nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,

— Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,

— Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,

— Entwicklung des ländlichen Raums,

— Klimaschutz,

— Katastrophenresilienz.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und d.

Posten 21 03 01 03 — Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
75 950 000	14 919 212		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

— Vertrauensbildung,

— Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,

— Unterstützung von Flüchtlingen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e.

Posten 21 03 01 04 — Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
250 000 000	167 576 756		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der palästinensischen Bevölkerung und der besetzten palästinensischen Gebiete Westjordanland und Gazastreifen vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten bestimmt.

Die Maßnahmen sind hauptsächlich auf Folgendes ausgerichtet:

— Unterstützung des Aufbaus von Staat und Verwaltung;

— Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;

— Abmilderung der Auswirkungen der sich verschlechternden wirtschaftlichen, finanziellen, und humanitären Bedingungen auf die palästinensische Bevölkerung durch Bereitstellung essenzieller Dienstleistungen und sonstiger Unterstützung;

— Beitrag zu den Wiederaufbaumaßnahmen in Gaza;

— Beteiligung an der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und zwar insbesondere seiner Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste;

— Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie

gefördert werden soll;

— Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Öffentlichkeit für den Friedensprozess gewonnen werden soll;

— Finanzierung von Informationen, auch in arabischer und hebräischer Sprache, über die israelisch-palästinensische Zusammenarbeit und Verbreitung dieser Informationen;

— Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Förderung einer besseren Achtung von Minderheitenrechten, Bekämpfung von Antisemitismus und Förderung von Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung;

— Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u. a. zur Stärkung der sozialen Eingliederung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM(2011) 839 endg. vom 7. 12.2011).

Artikel 21 03 02 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft

Erläuterungen

Posten 21 03 02 01 — Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
240 841 025	24 586 653		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

— Menschenrechte und Grundrechte,

— Rechtsstaatlichkeit,

— Gleichheitsgrundsätze,

— Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,

— gute Regierungsführung,

— Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,

— Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,

— Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der

Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und c.

Posten 21 03 02 02 — Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
335 900 000	34 523 003		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

— schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:

— Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,

— Institutionenaufbau,

— Investitionen,

— nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,

— Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,

— Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,

— Entwicklung des ländlichen Raums,

— Klimaschutz,

— Katastrophenresilienz.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und d.

Posten 21 03 02 03 — Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
11 800 000	1 284 725		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

— Vertrauensbildung,

— Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,

— Unterstützung von Flüchtlingen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e.

Artikel 21 03 03 — Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen

Posten 21 03 03 01 — Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
6 500 000	933 214		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Partnerländern und Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Europäischen Union mit dem Ziel der Förderung der integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung benachbarter Grenzregionen und der harmonischen territorialen Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern.

Da die Entwicklung gemeinsamer operationeller Programme viel Zeit in Anspruch, werden 2014 nur begrenzte Mittel für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bereitgestellt und zwar hauptsächlich zur Finanzierung der in der Vorbereitungsphase notwendigen technischen Hilfe. Sobald die Programme angelaufen sind, werden die Mittelbindungen über den Zeitraum 2015-2020 stetig zunehmen (so wie dies auch über den Zeitraum 2007-2013 der Fall war).

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen

können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f.

Posten 21 03 03 02 — Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung von grenzübergreifenden Programmen und Meeresbeckenprogrammen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Entwicklung" des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Diese Mittel dienen vor allem zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Partnerländern und Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Europäischen Union mit dem Ziel der Förderung der integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung benachbarter Grenzregionen und der harmonischen territorialen Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern.

Da die Entwicklung gemeinsamer operationeller Programme viel Zeit in Anspruch, werden 2014 nur begrenzte Mittel für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bereitgestellt und zwar hauptsächlich zur Finanzierung der in der Vorbereitungsphase notwendigen technischen Hilfe. Sobald die Programme angelaufen sind, werden die Mittelbindungen über den Zeitraum 2015-2020 stetig zunehmen (so wie dies auch über den Zeitraum 2007-2013 der Fall war).

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2012) 496 final).

Am 6. Oktober 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(2011) 611 endg.), insbesondere Artikel 4.

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f.

Posten 21 03 03 03 — Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der **Nachbarschaft**

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
163 277 000	12 801 864		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Finanzierung von Maßnahmen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

— allgemeine Unterstützung der Union für den Mittelmeerraum,

— allgemeine Unterstützung der Östlichen Partnerschaft.

Außerdem sind die Mittel dieses Artikels für Maßnahmen bestimmt, die den Umfang und die Kapazitäten der Durchführung der Hilfe der Union verbessern, sowie für Maßnahmen, die der Information der breiten Öffentlichkeit und der potenziellen Hilfeempfänger dienen und die Sichtbarkeit der Hilfe erhöhen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM(2011) 839 endg. vom 7. 12.2011).

Artikel 21 03 20 — „Erasmus für alle“ — Beitrag aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
80 486 950	8 736 028		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses externen Instruments geleistet wird, um durch das Programm "Erasmus für Alle" die internationale Dimension der Hochschulbildung zu fördern.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM (2011) 839 endg.), insbesondere Artikel 18 Absatz 3.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms "Erasmus für Alle" für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endg.).

Artikel 21 03 51 — Abschluss des Programms „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	909 500 000	2 410 468 073	1 342 985 867	2 295 898 446,88	1 347 562 526,04

Erläuterungen

Vormals Posten 19 08 01 01, 19 08 01 02, 19 08 01 03, 19 08 02 01 und Artikel 19 08 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Sie dienen auch dem Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, einschließlich u. a. der Unterstützung der Europa-Mittelmeer-Investitionsfazilität der Europäischen Investitionsbank, und der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Artikel 21 03 52 — Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	68 000 000	80 816 627	85 200 000	99 221 636,00	69 939 439,97

Erläuterungen

Vormals Posten 19 08 02 02

Diese Mittel dienen zur Deckung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Artikel 21 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 21 03 77 01 — Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 19 08 01 04

Diese Mittel dienen zur Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 03 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	1 286 000	0,—	25 224,07

Erläuterungen

Vormals Posten 19 08 01 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 03 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	855 000	p.m.	750 000	1 500 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 19 08 01 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Im Rahmen der allmählichen Demokratisierung der Nachbarländer im südlichen Mittelmeerraum ist der wechselseitige Austausch junger Berufstätiger von beiden Seiten des Mittelmeers ein wesentlicher Aspekt der Konsolidierung der Demokratie und der Eingliederung junger Berufstätiger in den Arbeitsmarkt.

Hauptziel der vorbereitenden Maßnahme ist die Förderung und Stärkung des wechselseitigen Austauschs junger Berufstätiger von beiden Seiten des Mittelmeers. Die Tätigkeiten umfassen auch Berufspraktika.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 03 77 04 — Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf EU-ENP-bezogenene Tätigkeiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	315 000	p.m.	550 000	0,—	508 969,29

Erläuterungen

Vormals Posten 19 08 01 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 04	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte								
21 04 01	***Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen***	4	127 841 086	4 000 000					
21 04 51	***Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)***	4	—	83 300 000	128 165 000	109 451 930	127 677 133,39	113 940 795,01	136,78 %
21 04 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
21 04 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung	4	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 04 77 02	Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland	4	—	—	p.m.	400 000	400 000,00	0,—	
21 04 77 03	Pilotprojekt —Unterstützung für Folteropfer	4	—	—	p.m.	p.m.	0,—	629 060,61	
	Artikel 21 04 77 — Teilsumme		—	—	p.m.	400 000	400 000,00	629 060,61	
	Kapitel 21 04 — Insgesamt		**127 841 086**	**87 300 000**	**128 165 000**	**109 851 930**	**128 077 133,39**	**114 569 855,62**	**131,24 %**

Artikel 21 04 01 — Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
127 841 086	4 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Das allgemeine Ziel besteht darin, in Übereinstimmung mit der Politik und den Leitlinien der Union und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte zu leisten.

Schwerpunktbereiche sind unter anderem:

— stärkere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, sowie stärkerer Schutz und bessere Förderung und Überwachung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor allem durch Unterstützung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung;

— Unterstützung und Konsolidierung demokratischer Reformen in Drittländern durch Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, Festigung der gesamten demokratischen Prozesse und Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlprozessen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Von der Kommission am 7. Dezember vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (KOM (2011) 844 endg.), insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

Artikel 21 04 51 — Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	83 300 000	128 165 000	109 451 930	127 677 133,39	113 940 795,01

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 04 01 und 19 04 05

Diese Mittel dienen zur Deckung von Zahlungen im Zusammenhang mit noch nicht abgewickelten Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte 2007-2013.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Artikel 21 04 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 21 04 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 04 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 04 77 02 — ***Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland***

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	400 000	400 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 04 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 04 77 03 — Pilotprojekt —Unterstützung für Folteropfer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	629 060,61

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 04 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389).

Richtlinie Nr. 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18).

Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union, 2865. Tagung des Rates für Außenbeziehungen, Luxemburg, 29. April 2009.

KAPITEL 21 05 — STABILITÄTSINSTRUMENT — WELTWEITE UND REGIONENÜBERGREIFENDE BEDROHUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 05	Stabilitätsinstrument — Weltweite und regionenübergreifende Bedrohungen								
21 05 01	***Weltweite und regionenübergreifende Sicherheitsbedrohungen***	4	81 514 083	4 400 000					
21 05 51	***Abschluss von Maßnahmen gegenüber „Globalen Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)***	4	—	44 285 000	74 600 000	46 803 278	68 300 000,00	53 654 419,69	121,16 %
21 05 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
21 05 77 01	Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren	4	—	495 000	p.m.	340 000	0,—	0,—	
21 05 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern	4	—	—	p.m.	200 000	0,—	188 542,20	
	Artikel 21 05 77 — Teilsumme		—	495 000	p.m.	540 000	0,—	188 542,20	38,09 %
	Kapitel 21 05 — Insgesamt		**81 514 083**	**49 180 000**	**74 600 000**	**47 343 278**	**68 300 000,00**	**53 842 961,89**	**109,48 %**

Artikel 21 05 01 — Weltweite und regionenübergreifende Sicherheitsbedrohungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
81 514 083	4 400 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der langfristigen Komponente des IfS "Hilfe im Kontext stabiler Kooperationsbedingungen" nach Artikel 5 des von der Kommission am 7. Dezember 2011 vorgelegten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (KOM(2011) 845 endg.) sowie globaler und transregionaler Bedrohungen im Zeitraum 2014-2020.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor Gefahren, die absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben. Hierzu können u. a. zählen:

— Förderung ziviler Forschungstätigkeiten als Alternative zur verteidigungsorientierten Forschung und Unterstützung für die Umschulung und alternative Beschäftigung von Wissenschaftlern und Ingenieuren, die vormals in waffenbezogenen Bereichen beschäftigt waren;

— Unterstützung für Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsverfahren für zivile Anlagen, in denen empfindliche chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe im Zusammenhang mit zivilen Forschungsprogrammen gelagert oder gehandhabt werden;

— Unterstützung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele für die Einrichtung ziviler Infrastrukturen und die Durchführung einschlägiger ziviler Studien, die für die Demontage, Sanierung oder Konversion waffenbezogener Anlagen und Standorte erforderlich sind, wenn diese als nicht mehr zu einem Verteidigungsprogramm gehörend erklärt werden;

— Stärkung der Kapazität der mit der Entwicklung und Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen (einschließlich Einrichtungen zu deren Herstellung oder Lieferung oder wirksamer Grenzkontrollen) befassten zuständigen Zivilbehörden, unter anderem durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen, wobei die Maßnahmen sowohl Naturkatastrophen und Industrieunfälle als auch kriminelle Aktivitäten betreffen;

— Unterstützung der IAEO beim Ausbau ihrer technischen Kapazitäten zur Aufdeckung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen;

— Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einführung und Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;

— Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher größerer Umweltkatastrophen in diesem Bereich.

Andere Maßnahmen im Bereich globale und transregionale Bedrohungen decken Folgendes ab:

— Stärkung der Fähigkeiten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden und der Zivilbehörden im Kampf gegen Terrorismus, gewaltbereiten Extremismus und organisierte Kriminalität, einschließlich Menschenhandel und Handel mit Drogen, Waffen und Sprengstoffen sowie gefälschten Arzneimitteln, Cyberkriminalität und bei der wirksamen Kontrolle des illegalen Handels und Transits. Neuer Schwerpunktbereich ist die Bewältigung globaler und transregionaler Folgen des Klimawandels mit potenziell destabilisierender Wirkung;

— Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen für den internationalen Verkehr und kritische Infrastrukturen, einschließlich des Personen- und Güterverkehrs, der Energieerzeugung und -verteilung sowie elektronischer Informations- und Kommunikationsnetze;

— Gewährleistung angemessener Abhilfemaßnahmen im Falle größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien mit potenziell grenzübergreifenden Auswirkungen.

Im Rahmen dieses Instruments können solche Maßnahmen im Kontext stabiler Bedingungen angenommen werden, um spezifische globale und transregionale Gefahren mit destabilisierenden Auswirkungen zu bekämpfen, falls auf der Grundlage der entsprechenden Außenhilfeinstrumente der Union keine adäquate und wirksame Reaktion bereit gestellt werden kann.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (KOM (2011) 845 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c.

Artikel 21 05 51 — Abschluss von Maßnahmen gegenüber „Globalen Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	44 285 000	74 600 000	46 803 278	68 300 000,00	53 654 419,69

Erläuterungen

Vormals Posten 19 06 01 02, 19 06 02 01, 19 06 02 03 und Artikel 19 06 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

Artikel 21 05 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 21 05 77 01 — Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	495 000	p.m.	340 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 06 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 21 05 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	200 000	0,—	188 542,20

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 06 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 06	Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)								
21 06 01	***Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutzniveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern***	4	29 346 872	28 500 000					
21 06 51	***Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)***	4	—	29 750 000	77 476 000	64 153 343	76 055 700,00	66 476 410,00	223,45 %
	Kapitel 21 06 — Insgesamt		**29 346 872**	**58 250 000**	**77 476 000**	**64 153 343**	**76 055 700,00**	**66 476 410,00**	**114,12 %**

Artikel 21 06 01 — Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutzniveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
29 346 872	28 500 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Finanzierung

der Förderung einer wirkungsvollen Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich auf allen Ebenen, insbesondere durch:

— kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Organisationen für technische Unterstützung sowie Verbesserung des Rechtsrahmens insbesondere in Bezug auf Lizenzen mit dem Ziel der Schaffung einer starken unabhängigen Regulierungsaufsicht;

— Unterstützung bei der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken und anderen (herrenlosen) Strahlenquellen (medizinische Anwendungen, Uranbergbau);

— Ausarbeitung und Durchführung von Konzepten für die Stilllegung bestehender Anlagen und die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen;

— Schaffung eines effizienten Rechtsrahmens und wirksamer Verfahren und Systeme, um für einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von Kernmaterial, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und für die sichere Entsorgung von Kernmaterial zu sorgen;

— Finanzierung von Stresstests auf der Grundlage des Besitzstands;

— der Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens und der erforderlichen Verfahren für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;

— wirksamer Vorkehrungen zur Prävention von Unfällen mit radiologischen Folgen sowie ggf. zur Abschwächung derselben und von Vorkehrungen für Notfallplanung, Katastrophenvorsorge- und Krisenreaktionsmaßnahmen, Zivilschutz und Sanierungsmaßnahmen;

— von Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der IAEO) in den vorgenannten Bereichen, so auch bei der

Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie bei Ausbildungs- und Forschungsaufgaben;

— Verbesserung der Notfallvorsorge bei Nuklearunfällen sowie Schulungen und Tutorenbegleitung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Aufsichtsbehörden.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Gesundheits- und Umweltprojekten zur Bekämpfung der Folgen des Reaktorunfalls von Tschernobyl, die vor allem in der Ukraine und Belarus die menschliche Gesundheit und die Umwelt belasten.

Dabei genießt der Bedarf in den an der EU-Nachbarschaftspolitik beteiligten Ländern Vorrang.

Die einschlägigen Arbeiten im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) werden auf das INSC übertragen, um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Am 7. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (KOM (2011) 841 endg.), insbesondere Artikel 1 Absatz 1.

Artikel 21 06 51 — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	29 750 000	77 476 000	64 153 343	76 055 700,00	66 476 410,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 06 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

KAPITEL 21 07 — PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 07	Partnerschaft Europäische Union-Grönland								
21 07 01	***Zusammenarbeit mit Grönland***	4	24 569 471	11 699 882	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 07 51	***Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)***	4	—	7 225 000	28 717 140	26 353 231	28 442 000,00	26 727 652,00	369,93 %
	Kapitel 21 07 — Insgesamt		**24 569 471**	**18 924 882**	**28 717 140**	**26 353 231**	**28 442 000,00**	**26 727 652,00**	**141,23 %**

Artikel 21 07 01 — Zusammenarbeit mit Grönland

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 569 471	11 699 882	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

— Unterstützung Grönlands bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, vor allem der nachhaltigen Diversifizierung der Wirtschaft, der Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte, einschließlich Wissenschaftlern, und der Notwendigkeit, die grönländischen Informationssysteme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern;

— Stärkung der Kapazität der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Durchführung nationaler Maßnahmen, vor allem in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001, geändert durch Beschluss 2007/249/EG, über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ("Übersee-Assoziationsbeschluss").

Verweise

Am 7. Dezember von der Kommission vorgelegter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (KOM(2011) 846 endg.), insbesondere Artikel 3 Absatz 1.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss") (COM(2012) 362 endg.) vom 16. Juli 2012).

Artikel 21 07 51 — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	7 225 000	28 717 140	26 353 231	28 442 000,00	26 727 652,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 07 02

Diese Mittel sind zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/526/EG des Rates vom 17. Juli 2006 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 28).

Verweise

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Landesregierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits zur Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland, unterzeichnet in Luxemburg am 27. Juni 2006 (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 32).

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 08	Weltweite Entwicklung und Zusammenarbeit								
21 08 01	***Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung***	4	23 657 510	17 625 000	25 840 000	19 669 541	23 577 000,00	20 048 310,63	113,75 %
21 08 02	***Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich***	4	11 700 000	5 190 000	11 085 000	6 328 021	12 154 660,18	9 423 286,99	181,57 %
	Kapitel 21 08 — Insgesamt		**35 357 510**	**22 815 000**	**36 925 000**	**25 997 562**	**35 731 660,18**	**29 471 597,62**	**129,18 %**

Artikel 21 08 01 — Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 657 510	17 625 000	25 840 000	19 669 541	23 577 000,00	20 048 310,63

Erläuterungen

Vormals Posten 19 01 04 05 und 21 01 04 03 sowie Artikel 19 11 01 und 21 08 01

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von *Ex-ante*- und *Ex-Post*-Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, -strategien und -konzepten, einschließlich:

— Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit sowie Entwicklung weiterer Methoden und Indikatoren zur Messung der Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit;

— Monitoring laufender Maßnahmen (sowohl während der Durchführung als auch nach Abschluss der Maßnahme);

— unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Systeme, Methoden und Verfahren für das Monitoring laufender Maßnahmen und zur besseren Vorbereitung künftiger Maßnahmen;

— Feedback von Information und Informationen zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Evaluierungen als Grundlage der künftigen Beschlussfassung;

— methodische Entwicklungen zur Verbesserung der Qualität und Aussagekraft von Evaluierungen, einschließlich diesbezüglicher Forschungs-, Feedback-, Informations- und Schulungsmaßnahmen n.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der von der Kommission im Bereich der Außenhilfe durchgeführten Programme und Projekte sowie zur Finanzierung von Schulungsmaßnahmen für externe Prüfer im Einklang mit den besonderen Vorschriften für die Außenhilfe der Union.

Diese Mittel decken zudem die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, sowie für Kapazitätsaufbau- und Schulungsmaßnahmen für die wichtigsten an der Konzeption und Durchführung von Außenhilfeprogrammen beteiligten Akteure.

Ferner dienen diese Mittel der Deckung von Ausgaben für Studien und die Entwicklung methodischer Instrumente, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen sowie für den Wissensaustausch und Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Außenhilfeprogrammen, insbesondere mit der Verwaltung des Projekt- und Programmzyklus und der Kapazitätsentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 21 08 02 — Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 700 000	5 190 000	11 085 000	6 328 021	12 154 660,18	9 423 286,99

Erläuterungen

Vormals Posten 21 01 04 04 und Artikel 19 11 03 und 21 08 02

Mit dieser Haushaltslinie werden der Kommission die für Vorbereitung, Definition und Follow-up der Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspolitik erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Koordinierung der politischen Maßnahmen ist unverzichtbar, wenn die Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet werden soll.

Diese Koordinierungsmaßnahmen sind sowohl in strategischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Programmplanung für die Festlegung und Ausrichtung der Politik der EU auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Die spezifischen Ziele der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sind in den Verträgen (Artikel 208 und 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verankert. Die Hilfe der Union und die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit müssen sich gegenseitig ergänzen und stärken; dies kann nur mit einer entsprechenden Koordinierung gewährleistet werden. Nach Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union soll die Kommission für die Koordinierung der Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten und der Union sowie die Abstimmung der Entwicklungszusammenarbeit sorgen.

Diese Koordinationsarbeit bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission in Bezug auf die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten einbringt, sondern sie nimmt auch eine vorrangige Rolle in Bezug auf die Abstimmung der Zielvorgaben der Union und der internationalen Gemeinschaft ein, die immer wieder und in zunehmendem Maße von den anderen europäischen Organen eingefordert wird; die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 auf diesen Koordinationsbedarf verwiesen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Maßnahmenarten:

Aktion A: Koordinierung auf EU- und internationaler Ebene

— Studien auf dem Gebiet der Koordinierung in Bezug auf deren Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit, Sachverständigensitzungen und Treffen zum Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren (Vereinigte Staaten, neue Geberländer usw.) sowie internationalen Foren wie der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

— Monitoring von Strategien und Maßnahmen während der Umsetzung;

— unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen;

— Unterstützung externer Initiativen auf dem Gebiet der Koordinierung;

— Vorbereitung von gemeinsamen Standpunkten, Erklärungen und Initiativen;

— Ausrichtung von Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Koordination stehen;

— Mitgliedsbeiträge der Kommission an internationale Organisationen und Netzwerke;

— Verbreitung von Informationen durch die Herstellung von Veröffentlichungen und die Entwicklung von Informationssystemen.

— Aus diesen Mitteln wird auch die Initiative mit dem Titel „Mobilisierung der europäischen Forschung im Dienst der Entwicklung“ finanziert, die die Qualität und die Zukunftsorientierung der Gestaltung der Unionspolitik stärken und so einen Mehrwert für den Entscheidungsprozess im Entwicklungsbereich erbringen soll. Diese Initiative zielt darauf ab, durch die Arbeit an einem gemeinsamen Projekt Synergien zwischen Forschung und politischer Entscheidungsfindung in Europa zu fördern. Die Initiative umfasst im Wesentlichen die Ausarbeitung eines „Europäischen Entwicklungsberichts“, der jährlich veröffentlicht wird. Dieser Europäische Entwicklungsbericht und die entsprechenden Vorarbeiten (Hintergrundpapiere, Seminare und Workshops), werden dank des eingebrachten Fachwissens und innovativer politischer Empfehlungen maßgeblich zur Stärkung und Konkretisierung der europäischen Vision für zentrale Aufgaben im Entwicklungsbereich und ihres Einflusses auf die internationale Entwicklungsagenda beitragen. Die Initiative wird von der Kommission und von Mitgliedstaaten, die hierzu freiwillige Beiträge leisten, gemeinsam finanziert. Mit den Mitteln dieser Haushaltslinie wird außerdem die Veröffentlichung des Entwicklungsberichts finanziert, einschließlich Übersetzung, Druck, Verbreitung und Werbung, um die Empfehlungen des EEB möglichst vielen Akteuren im Entwicklungsbereich zur Kenntnis zu bringen.

Aktion B: Sensibilisierungsmaßnahmen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit. Jede Aktivität, die im Rahmen dieser Maßnahme finanziert wird, muss die beiden nachstehend genannten und nach Ansicht der Kommission einander ergänzenden Komponenten abdecken:

— Die Komponente „Information“ dient der Förderung der verschiedenen Maßnahmen, die die Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und der Maßnahmen, die sie in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Einrichtungen durchführt.

— Die Komponente „Sensibilisierung“ richtet sich an die Öffentlichkeit in der Union und in Entwicklungsländern.

Diese Maßnahmen erfolgen vor allem, aber nicht ausschließlich, in Form von finanzieller Unterstützung für Projekte im audiovisuellen Bereich, von Veröffentlichungen, Seminaren und Veranstaltungen zu Entwicklungsfragen sowie für die Erstellung von Informationsmaterial, die Entwicklung von Informationssystemen und auch für den „Lorenzo Natali“-Preis, der für journalistische Arbeit über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Die Maßnahmen richten sich an Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich sowie an die Vertretungen und Delegationen der Union in den Mitgliedstaaten.

Diese Mittel decken außerdem die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Bürger der Union richten und die Außenpolitik der Union im Allgemeinen betreffen.

Die Informationsmaßnahmen betreffen folgende Bereiche, können jedoch auch andere Aspekte der Außenbeziehungen der Union einbeziehen, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Außenpolitik der Union:

— Stärkung der Wahrnehmung der Außenhilfe der Union in der Öffentlichkeit. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Außenhilfe als integraler Bestandteil der Maßnahmen der Union und als maßgebliche politische Zielsetzung wahrzunehmen ist, die die Union und ihre Rolle in der Welt prägt; es soll das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Union im Namen ihrer Bürger greifbare Ergebnisse bei der Bekämpfung der Armut und der Förderung einer qualitativ hochwertigen nachhaltigen Entwicklung weltweit liefert.

— Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP). Die ENP wurde auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. März 2003 mit dem Titel „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ vom 11. März 2003 (KOM(2003) 104 endg.) geschaffen. Zu den Maßnahmen im Rahmen dieses Tätigkeitsfelds gehören weitere Informationsmaßnahmen über die Aktionen der Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

— Informationsmaßnahmen, durch die in Zusammenarbeit mit dem Rat über Ziele und Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet wird.

— Organisation von Besuchsveranstaltungen für Vertreter der Zivilgesellschaft.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350 endg.) angenommen. Diese Mitteilungen schlagen einen interinstitutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Union vor.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Schließlich sollen diese Mittel Folgendes decken:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für Druck, Übersetzungen, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Anschaffung von Informationsmaterial, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Sie decken ebenfalls die Kosten für Veröffentlichungen, Produktion, Lagerung und die Verbreitung von Informationsmaterialien (insbesondere über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union) und andere mit der Koordination verbundene Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 09	Abschluss von Maßnahmen, die mittels des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI+) durchgeführt wurden								
21 09 51	***Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)***								

21 09 51 01	Asien	4	—	14 799 954	29 500 000	4 447 886	46 500 000,00	1 219,68	0,01 %
21 09 51 02	Lateinamerika	4	—	3 910 000	16 000 000	1 976 838	26 000 000,00	2 580 000,00	65,98 %
21 09 51 03	Afrika	4	—	1 436 500	2 400 000	938 998	3 000 000,00	0,—	
	Artikel 21 09 51 — Teilsumme		—	20 146 454	47 900 000	7 363 722	75 500 000,00	2 581 219,68	12,81 %
	Kapitel 21 09 — Insgesamt		**—**	**20 146 454**	**47 900 000**	**7 363 722**	**75 500 000,00**	**2 581 219,68**	**12,81 %**

Artikel 21 09 51 — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

Posten 21 09 51 01 — Asien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	14 799 954	29 500 000	4 447 886	46 500 000,00	1 219,68

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 10 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr.1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S 21).

Posten 21 09 51 02 — Lateinamerika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 910 000	16 000 000	1 976 838	26 000 000,00	2 580 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 09 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr.1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S 21).

Posten 21 09 51 03 — Afrika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 436 500	2 400 000	938 998	3 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 06 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr.1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S 21).

TITEL 22 — ERWEITERUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“	4	92 184 605	92 184 605	88 841 907	88 841 907	93 849 030,75	93 849 030,75
22 02	Erweiterungsprozess und -strategie	4	1 392 391 780	801 170 215	974 579 737	812 718 225	1 015 957 572,36	829 553 590,44
22 03	Unterstützungsverordnung	4	30 000 000	18 169 738	31 000 000	14 265 853	28 086 556,83	25 137 803,75
	Titel 22 — Insgesamt		**1 514 576 385**	**911 524 558**	**1 094 421 644**	**915 825 985**	**1 137 893 159,94**	**948 540 424,94**

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
22 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“					
22 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Erweiterung“***					
22 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Erweiterung“	5.2	22 054 003	22 703 511	23 420 614,91	106,20 %
22 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Erweiterung“ in den Delegationen der Union	5.2	8 234 400	7 822 581	8 658 833,28	105,15 %
	Artikel 22 01 01 — Teilsumme		30 288 403	30 526 092	32 079 448,19	105,91 %
22 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“***					
22 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Erweiterung“	5.2	1 853 564	1 985 382	2 843 508,53	153,41 %
22 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Erweiterung“ in den Delegationen der Union	5.2	1 213 999	1 543 398	1 590 445,00	131,01 %
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Erweiterung“	5.2	1 184 507	1 209 726	1 862 788,64	157,26 %
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Erweiterung“ in den Delegationen der Union	5.2	483 791	573 035	670 331,00	138,56 %
	Artikel 22 01 02 — Teilsumme		4 735 861	5 311 541	6 967 073,17	147,11 %
22 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“***					
22 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Erweiterung“	5.2	1 378 019	1 436 764	1 719 041,76	124,75 %
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Erweiterung“ in den Delegationen der Union	5.2	4 234 102	4 745 586	5 351 259,00	126,38 %

	Artikel 22 01 03 — Teilsumme		5 612 121	6 182 350	7 070 300,76	125,98 %
22 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Erweiterung“***					
22 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	4	50 401 156	45 692 924	46 599 208,63	92,46 %
	Artikel 22 01 04 — Teilsumme		50 401 156	45 692 924	46 599 208,63	92,46 %
22 01 06	***Exekutivagenturen***					
22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Programmen der Heranführungshilfe	4	1 147 064	1 129 000	1 133 000,00	98,77 %
	Artikel 22 01 06 — Teilsumme		1 147 064	1 129 000	1 133 000,00	98,77 %
	Kapitel 22 01 — Insgesamt		**92 184 605**	**88 841 907**	**93 849 030,75**	**101,81 %**

Artikel 22 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Erweiterung“

Posten 22 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Erweiterung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
22 054 003	22 703 511	23 420 614,91

Posten 22 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Erweiterung“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
8 234 400	7 822 581	8 658 833,28

Artikel 22 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“

Posten 22 01 02 01 — Externes Personal der Generaldirektion „Erweiterung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 853 564	1 985 382	2 843 508,53

Posten 22 01 02 02 — Externes Personal der Generaldirektion „Erweiterung“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 213 999	1 543 398	1 590 445,00

Posten 22 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Erweiterung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 184 507	1 209 726	1 862 788,64

Posten 22 01 02 12 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Erweiterung“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
483 791	573 035	670 331,00

Artikel 22 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“

Posten 22 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Erweiterung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 378 019	1 436 764	1 719 041,76

Posten 22 01 03 02 — Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Erweiterung“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 234 102	4 745 586	5 351 259,00

Artikel 22 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Erweiterung“

Posten 22 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
50 401 156	45 692 924	46 599 208,63

Erläuterungen

Vormals Posten 22 01 04 01, 22 01 04 02 und 22 01 04 04

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), der schrittweisen Einstellung der Heranführungshilfe, TAIEX und der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft stehen, und zwar insbesondere:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sind auf 7 019 624 EUR beschränkt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon voraussichtlich 90 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 10 % zur Deckung der durch diese Mitarbeiter entstehenden zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen (einschließlich Langzeitmissionen), Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben

ausführt, sowie in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Dies umfasst in beiden Fällen zusätzliche Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar für das aus Mitteln dieses Haushaltspostens besoldete externe Personal in der Delegation der Union anfallen.

— Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter den Kapiteln 22 02 und 22 03 anfallenden Verwaltungsausgaben.

Artikel 22 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 22 01 06 01 — Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Programmen der Heranführungshilfe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 147 064	1 129 000	1 133 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 22 01 04 30

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Kosten der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“, die im Zuge der Programmverwaltung im Bereich der Erweiterungspolitik entstehen. Das Mandat der Agentur wurde im Rahmen des Programms 2007-2013 auf alle Jugend-, Tempus- und Erasmus-Mundus-Programme ausgedehnt, an denen IPA-Empfängerländer teilnehmen. Mit den Mitteln sollen im Rahmen des neuen Programms auch die operativen Kosten bestimmter Maßnahmen des Programms „Erasmus für alle“ finanziert werden, um die internationale Dimension der Hochschulbildung sowie sonstige Maßnahmen zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endgültig).

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 02	Erweiterungsprozess und -strategie								
22 02 01	***Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien***								
22 02 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	248 565 113	17 399 558					
22 02 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	248 565 114	17 399 558					
	Artikel 22 02 01 — Teilsumme		497 130 227	34 799 116					
22 02 02	***Unterstützung für Island***								
22 02 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	6 000 000	420 000					
22 02 02 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	6 000 000	420 000					
	Artikel 22 02 02 — Teilsumme		12 000 000	840 000					
22 02 03	***Unterstützung für die Türkei***								
22 02 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	4	292 937 715	20 505 640					
22 02 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	292 937 715	20 505 640					
	Artikel 22 02 03 — Teilsumme		585 875 430	41 011 280					
22 02 04	***Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)***								
22 02 04 01	Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit	4	264 697 163	25 042 849					
22 02 04 02	Beitrag für das Programm „Erasmus für alle“	4	29 243 936	4 036 318					
22 02 04 03	Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa	4	3 445 024	3 445 024					
	Artikel 22 02 04 — Teilsumme		297 386 123	32 524 191					
22 02 51	***Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)***	4	p.m.	690 141 998	974 579 737	811 786 225	1 012 957 572,36	827 761 507,43	119,94 %
22 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
22 02 77 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	763 960	p.m.	932 000	0,—	1 607 209,13	210,38 %
22 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	1 089 670	p.m.	p.m.	3 000 000,00	184 873,88	16,97 %
	Artikel 22 02 77 — Teilsumme		p.m.	1 853 630	p.m.	932 000	3 000 000,00	1 792 083,01	96,68 %
	Kapitel 22 02 — Insgesamt		**1 392 391 780**	**801 170 215**	**974 579 737**	**812 718 225**	**1 015 957 572,36**	**829 553 590,44**	**103,54 %**

Artikel 22 02 01 — Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Posten 22 02 01 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
248 565 113	17 399 558		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig vom 7. Dezember 2011), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 22 02 01 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
248 565 114	17 399 558		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II wird mit diesen Mitteln in den westlichen Balkanstaaten das spezifische Ziel verfolgt, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende

Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig vom 7. Dezember 2011), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 22 02 02 — Unterstützung für Island

Posten 22 02 02 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
6 000 000	420 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig vom 7. Dezember 2011), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 22 02 02 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
6 000 000	420 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II wird mit diesen Mitteln in Island das spezifische Ziel verfolgt, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie

aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig vom 7. Dezember 2011), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 22 02 03 — Unterstützung für die Türkei

Posten 22 02 03 01 — Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
292 937 715	20 505 640		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen,

— Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig vom 7. Dezember 2011), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 22 02 03 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
292 937 715	20 505 640		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II wird mit diesen Mitteln in der Türkei das spezifische Ziel verfolgt, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig vom 7. Dezember 2011), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 22 02 04 — Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)

Erläuterungen

Posten 22 02 04 01 — Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
264 697 163	25 042 849		

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II wird mit diesen Mitteln das spezifische Ziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. […] zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments verfolgt.

Mit diesen Mitteln sollen regionale Heranführungsprogramme und Mehrländerprogramme zugunsten der Empfängerländer finanziert werden.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung der technischen Hilfe im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand der Union, mit der alle an der Durchführung und Durchsetzung dieses Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig vom 7. Dezember 2011), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM(2011) 839 endgültig vom 7. 12.2011).

Posten 22 02 04 02 — Beitrag für das Programm „Erasmus für alle“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
29 243 936	4 036 318		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfeinstruments zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung für die Durchführung des Programms „Erasmus für alle“ geleistet wird.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig), insbesondere Artikel 14 Absatz 3.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endgültig).

Posten 22 02 04 03 — Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 445 024	3 445 024		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags der Union zum Haushalt der Energiegemeinschaft. Dieser Haushalt betrifft Verwaltungs- und operative Ausgaben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endgültig vom 7. Dezember 2011).

Artikel 22 02 51 — Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	690 141 998	974 579 737	811 786 225	1 012 957 572,36	827 761 507,43

Erläuterungen

Vormals Artikel 22 02 01, 22 02 02, 22 02 03, 22 02 06, 22 02 11 und 32 04 11 und Posten 22 02 04 01, 22 02 04 02, 22 02 05 01, 22 02 05 02, 22 02 05 03, 22 02 05 04, 22 02 05 09, 22 02 05 10, 22 02 07 01, 22 02 07 02, 22 02 10 01 und 22 02 10 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 übertragen werden.

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 übertragen werden.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien vom 9. Dezember 2011 übertragen werden.

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Artikel 22 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 22 02 77 01 — Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	763 960	p.m.	932 000	0,—	1 607 209,13

Erläuterungen

Vormals Artikel 22 02 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 22 02 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 089 670	p.m.	p.m.	3 000 000,00	184 873,88

Erläuterungen

Vormals Artikel 22 02 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 22 03 — UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 03	Unterstützungsverordnung								
22 03 01	***Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns***	4	30 000 000	18 169 738	31 000 000	14 265 853	28 086 556,83	25 137 803,75	138,35 %
	Kapitel 22 03 — Insgesamt		**30 000 000**	**18 169 738**	**31 000 000**	**14 265 853**	**28 086 556,83**	**25 137 803,75**	**138,35 %**

Artikel 22 03 01 — Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	18 169 738	31 000 000	14 265 853	28 086 556,83	25 137 803,75

Erläuterungen

Vormals Posten 22 02 07 03

Diese Mittel ermöglichen die Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates („Unterstützungsverordnung“), um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern. Besondere Schwerpunkte sind die wirtschaftliche Integration in den in der Unterstützungsverordnung genannten Bereichen, insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, zur Umstrukturierung der Infrastruktur, Aussöhnungs- und vertrauensbildende Maßnahmen und Stipendien in den EU-Mitgliedstaaten für türkisch-zyprische Studierende. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen verwendet, um zu

gewährleisten, dass der Besitzstand der EU sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung betreffend die Wiedervereinigung übernommen werden kann.

Mit den Mitteln sollen untern anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl von Empfängern innerhalb der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen (NRO), Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer, Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“		35 550 306	35 550 306	36 465 828	36 465 828	35 435 069,02	35 435 069,02
23 02	Humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge	4	896 276 000	781 953 165	855 657 000	817 610 372	1 233 551 176,46	1 071 224 031,73
23 03	Unionsverfahren für den Katastrophenschutz		47 765 000	37 418 500	23 200 000	18 588 070	21 686 090,78	19 847 695,50
23 04	Freiwilligenkorps der Union für humanitäre Hilfe	4	12 677 000	5 242 500	2 000 000	2 000 000	3 000 000,00	2 337 513,46
	Titel 23 — Insgesamt		**992 268 306**	**860 164 471**	**917 322 828**	**874 664 270**	**1 293 672 336,26**	**1 128 844 309,71**

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
23 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“					
23 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“***	5.2	21 329 223	21 189 943	20 105 266,90	94,26 %
23 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“***					
23 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 065 523	2 090 567	2 356 917,52	114,11 %
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 822 829	1 944 339	1 971 225,03	108,14 %
	Artikel 23 01 02 — Teilsumme		3 888 352	4 034 906	4 328 142,55	111,31 %
23 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“***	5.2	1 332 731	1 340 979	1 474 926,85	110,67 %
23 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“***					
23 01 04 01	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge	4	9 000 000	9 600 000	9 317 348,22	103,53 %
23 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Unionsverfahren für den Katastrophenschutz innerhalb der Europäischen Union	3	p.m.	300 000	209 384,50	

	Artikel 23 01 04 — Teilsumme		9 000 000	9 900 000	9 526 732,72	105,85 %
	Kapitel 23 01 — Insgesamt		**35 550 306**	**36 465 828**	**35 435 069,02**	**99,68 %**

Artikel 23 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
21 329 223	21 189 943	20 105 266,90

Artikel 23 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Posten 23 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 065 523	2 090 567	2 356 917,52

Posten 23 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 822 829	1 944 339	1 971 225,03

Artikel 23 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 332 731	1 340 979	1 474 926,85

Artikel 23 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Posten 23 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
9 000 000	9 600 000	9 317 348,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“ verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Hierzu zählen unter anderem:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der

Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden;

— Gebühren und erstattungsfähige Ausgaben, die bei Dienstleistungsverträgen zur Durchführung von Prüfungen und Bewertungen der Partner und der Maßnahmen der Generaldirektion Humanitäre Hilfe anfallen;

— Ausgaben für Studien, Informationen und Veröffentlichungen; Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sowie andere Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht werden soll, dass die Hilfe von der Union bereitgestellt wurde;

— Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sind auf 1 800 000 EUR beschränkt. Dieses Personal soll die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den unabhängigen Sachverständigen übernehmen und die Programme in Drittländern verwalten. Dieser auf der Basis der voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr ermittelte Betrag deckt die Gehälter der betreffenden externen Mitarbeiter sowie die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Kosten für Fortbildungen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikation;

— Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IT- und Kommunikationsinstrumentariums und den technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Dieses rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen EU-Katastrophenabwehr zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;

— Ausgaben für die Entwicklung und den Betrieb von Informationssystemen, die über die Website Europa oder über eine gesicherte Website beim Datenzentrum zugänglich sind und die Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den für die Generaldirektion Humanitäre Hilfe tätigen Sachverständigen vor Ort verbessern sollen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten der Artikel 23 02 01 und 23 02 02 ab.

Posten 23 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das Unionsverfahren für den Katastrophenschutz innerhalb der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	300 000	209 384,50

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

— Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Monitoring, Prüfung, Überwachung und Evaluierung des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und des Katastrophenschutzverfahrens der Union;

— Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IT- und Kommunikationsinstrumentariums und den technischen und personellen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Dieses rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen EU-Katastrophenabwehr zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen – in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82

und des Protokolls Nr. 32 – die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 23 03.

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 02	Humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge								
23 02 01	***Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe***	4	859 529 000	752 004 360	819 738 000	785 486 751	1 197 902 057,72	1 033 769 840,89	137,47 %
23 02 02	***Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge***	4	36 747 000	29 948 805	35 919 000	32 123 621	35 649 118,74	37 454 190,84	125,06 %
	Kapitel 23 02 — Insgesamt		**896 276 000**	**781 953 165**	**855 657 000**	**817 610 372**	**1 233 551 176,46**	**1 071 224 031,73**	**136,99 %**

Artikel 23 02 01 — Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
859 529 000	752 004 360	819 738 000	785 486 751	1 197 902 057,72	1 033 769 840,89

Erläuterungen

Vormals Artikel 23 02 01 und 23 02 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Ländern außerhalb der Union bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschenhand verursachten Katastrophen (Kriege, Konflikte usw.) oder vergleichbaren Notfällen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist. Sie werden im Einklang mit den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates ausgeführt.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfemaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich den Bau von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und

Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Die Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln, Saatgut, Vieh oder sonstigen Erzeugnissen oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der humanitären Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfemaßnahmen sowie die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

Sie decken ferner:

— Studien über die Durchführbarkeit von humanitären Einsätzen, Evaluierungen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Informationskampagnen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen;

— das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, so dass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann;

— Kontrolle und Koordinierung der Umsetzung der humanitären und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten;

— die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen humanitärer Organisationen und Einrichtungen der Union untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern;

— Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Bereich der humanitären und Nahrungsmittelhilfe stehen;

— aktionsbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für laufende Kosten der humanitären Netze;

— humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen;

— Ausgaben im Rahmen des Network on Humanitarian Assistance (NOHA) in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Postgraduate-Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind;

— Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag, Koordinierung usw.;

— unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.);

— Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, Studien zur Bewertung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit im Zusammenhang mit den humanitären Einsätzen und Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

— Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.);

— die zur Vorbereitung und Durchführung der Projekte im Bereich der humanitären Hilfe erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach den Artikeln 58 bis 62 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 der Kommission unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Artikel 23 02 02 — Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 747 000	29 948 805	35 919 000	32 123 621	35 649 118,74	37 454 190,84

Erläuterungen

Vormals Artikel 23 02 03

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der Vorsorge sowie Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren Notfällen sowie für die Entwicklung von Frühwarnsystemen für Naturkatastrophen jeglicher Art (Überschwemmungen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche usw.) bestimmt, was auch den Kauf und die Beförderung der für diesen Zweck erforderlichen Ausrüstung mit einschließt.

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Katastrophenvorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

— die Finanzierung von wissenschaftlichen Studien über die Verhinderung von Katastrophen;

— das Anlegen von Notfallvorräten mit Gegenständen und Ausrüstungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen;

— die technische Hilfe, die für die Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderlich ist, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion Humanitäre Hilfe in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 03	Unionsverfahren für den Katastrophenschutz								
23 03 01	***Katastrophenvorbeugung und -vorsorge***								
23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und –vorsorge in der Union	3	27 052 000	13 000 000					
23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und –vorsorge in Drittländern	4	5 326 000	2 136 000					
	Artikel 23 03 01 — Teilsumme		32 378 000	15 136 000					
23 03 02	***Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen***								
23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union	3	1 167 000	950 000					
23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	4	14 220 000	5 332 500					
	Artikel 23 03 02 — Teilsumme		15 387 000	6 282 500					
23 03 51	***Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)***	3	p.m.	16 000 000	23 200 000	18 088 070	21 686 090,78	17 496 569,06	109,35 %
23 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
23 03 77 01	Pilotprojekt — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen	3	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—	
23 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme für einen Krisenreaktionsmechanismus der Union	2	—	p.m.	p.m.	500 000	0,—	2 351 126,44	
	Artikel 23 03 77 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	2 351 126,44	
	Kapitel 23 03 — Insgesamt		**47 765 000**	**37 418 500**	**23 200 000**	**18 588 070**	**21 686 090,78**	**19 847 695,50**	**53,04 %**

Artikel 23 03 01 — Katastrophenvorbeugung und -vorsorge

Posten 23 03 01 01 — Katastrophenvorbeugung und –vorsorge in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
27 052 000	13 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der EFTA-Staaten und der Kandidatenländer, die mit der Union eine Katastrophenschutzvereinbarung über Bereitschafts- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und vom Menschen ausgelöste Katastrophen, darunter Terroranschläge sowie technologische, radiologische oder ökologische Unfälle, Meeresverschmutzung und akute Notfälle im Gesundheitsbereich innerhalb der Union unterzeichnet haben, zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Außerdem sollen sie die engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes erleichtern.

Sie sind insbesondere bestimmt für:

— Präventionsmaßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Risikobewertung und -kartierung seitens der Mitgliedstaaten, z. B. durch den Austausch bewährter Verfahren sowie die Sammlung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über

das Risikomanagement, auch mittels Peer Reviews;

— die Einrichtung und Verwaltung eines rund um die Uhr einsatzbereiten Notfallabwehrzentrums (Emergency Response Centre – ERC). Erfasst werden u. a. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IT- und Kommunikationsinstrumentariums und den technischen und personellen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Dieses rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen EU-Katastrophenabwehr zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten. Das Zentrum benötigt fortschrittliche Technologien, damit bei schweren Notfällen möglichst viele Informationen gesammelt und leichter an interessierte Kreise und Partner und an die vor Ort operierenden Einsatzteams weitergeleitet werden können. In einer Krisensituation trägt eine rasche und umfassendere Information der Entscheidungsträger zur Rettung von Menschenleben bei;

— die Schaffung einer Europäischen Notfallabwehrkapazität (European Emergency Response Capacity – ERC) in Form eines Pools von Ressourcen und Gerätschaften, die einem Mitgliedstaat in einer Notsituation sofort zur Verfügung gestellt werden können;

— die Entwicklung und Verwaltung eines Zertifizierungs- und Registrierungsverfahrens für diese „Europäische Notfallabwehrkapazität“. Dazu gehört auch die Entwicklung von Kapazitäten, Zielen und Qualitätsanforderungen;

— die Ermittlung wesentlicher Lücken in der „Europäischen Notfallabwehrkapazität“ und die Unterstützung für die Entwicklung der erforderlichen Kapazitäten;

— die Ermittlung der in den Mitgliedstaaten für Hilfseinsätze in Notfällen verfügbaren Einsatzexperten, Module und sonstigen Unterstützung;

— die Entwicklung und Pflege eines Netzwerks geschulter Experten der Mitgliedstaaten, die auf der Ebene der zentralen Dienststellen an den Monitoring-, Informations- und Koordinierungstätigkeiten des ERC teilnehmen;

— ein Programm zur Auswertung der Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union;

— ein Ausbildungsprogramm für Einsatzteams, externes Personal und Experten zur Vermittlung der nötigen Kenntnisse und Instrumente für eine effiziente Beteiligung an Interventionen der Union und zum Aufbau einer gemeinsamen europäischen Interventionskultur;

— die Einrichtung und Verwaltung eines Ausbildungsnetzes, das Ausbildungszentren für Mitarbeiter des Katastrophenschutzes und Notfallmanagements sowie sonstigen relevanten Akteuren offen steht und Orientierungshilfen bei Schulungen zum Katastrophenschutz auf internationaler und Unionsebene gibt;

— die Einrichtung und Verwaltung eines Übungsprogramms einschließlich Leitstandsübungen, vollmaßstäblichen Übungen und Übungen für Katastrophenschutzmodule, um die Interoperabilität zu erproben, das Einsatzpersonal zu trainieren und eine gemeinsame Interventionskultur aufzubauen;

— den Austausch von Sachverständigen, mit dem Ziel, das Verständnis des Katastrophenschutzes der Union zu stärken und Informationen und Erfahrungen auszutauschen;

— Informations- und Kommunikationssysteme (IKT) zur Erleichterung des Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten im Notfall, insbesondere CECIS (Gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle), zur Steigerung der Effizienz und zur Ermöglichung des Austauschs von EU-Verschlusssachen. Dies umfasst die Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) der Systeme. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Qualitätskontrolle, Sicherheit, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen;

— die Prüfung und Entwicklung von Katastrophenschutzeinsatzmodulen im Sinne von Artikel 4 des Beschlusses KOM (2011) 934 endg., einschließlich der Unterstützung zur Verbesserung ihrer Interoperabilität;

— die Prüfung und Entwicklung von Detektions- und Frühwarnsystemen für Katastrophen;

— die Prüfung und Entwicklung von Referenzszenarien, die Kartierung von Einsatzmodulen und die Entwicklung von Plänen für den Einsatz von Abwehrkapazitäten;

— Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien, Notfallplanung, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, Demonstrationsprojekte, Technologietransfer, Sensibilisierung, Information, Kommunikation und Monitoring, Beurteilung und Evaluierung;

— sonstige unterstützende oder ergänzende Maßnahmen, die im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union für ein hohes Katastrophenschutzniveau und eine bessere Vorbereitung der Union auf den Katastrophenfall erforderlich sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen – in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82

und des Protokolls Nr. 32 – die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2011 für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (KOM (2011) 934 endg., insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b).

Posten 23 03 01 02 — Katastrophenvorbeugung und –vorsorge in Drittländern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 326 000	2 136 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten, Beitrittsländer und (potenziellen) Kandidatenländer, die mit der Union eine Katastrophenschutzvereinbarung über Bereitschafts- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen, einschließlich Terroranschlägen sowie technologischen, radiologischen oder ökologischen Unfällen, Meeresverschmutzung und akuten Notfällen im Gesundheitsbereich in Drittländern unterzeichnet haben, zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Sie dienen insbesondere der Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung des Bedarfs im Bereich der Prävention und Abwehrbereitschaft bei Katastrophen in Drittländern, sowie der Bereitstellung der grundlegenden logistischen Unterstützung für diese Sachverständigen.

Außerdem dienen sie der finanziellen Unterstützung bestimmter Maßnahmen gemäß Artikel 20 und 21 des Beschlusses KOM (2011) 934 endg. zugunsten der Kandidatenländer, die nicht an dem Unionsverfahren teilnehmen, sowie der Länder im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, da sie die aus dem Instrument für Heranführungshilfe und dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument verfügbaren Mittel ergänzen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen – in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 – die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2011 für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (KOM(2011) 934 endg.).

Artikel 23 03 02 — Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen

Posten 23 03 02 01 — Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 167 000	950 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für Katastrophenschutzeinsätze innerhalb der EU im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt:

— Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln;

— Bereitstellung zusätzlicher Transportmittel und der dazugehörenden Logistik, die für eine rasche Reaktion in größeren Notfällen erforderlich ist und die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Transportmittel ergänzt;

— Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und Erleichterung der Unionshilfe in Mitgliedstaaten im Katastrophenfall sowie grundlegende logistische Unterstützung dieser Sachverständigen;

— Einsatz geschulter Experten der Mitgliedstaaten im Rahmen des ERC zur Unterstützung der Monitoring-, Informations- und Koordinierungstätigkeiten des ERC;

— jede unterstützende und ergänzende Maßnahme, die die Koordinierung der Katastrophenabwehr auf wirksamste Weise erleichtert.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen – in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 – die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2011 für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (KOM (2011) 934 endg., insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c).

Posten 23 03 02 02 — Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
14 220 000	5 332 500		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für Katastrophenschutzeinsätze in Drittländern im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt:

— Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und zur Erleichterung der EU-Katastrophenhilfe in Drittländern;

— Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln;

— Transport europäischer Katastrophenschutzhilfe, einschließlich Bereitstellung sachdienlicher Informationen über Transportmittel im Katastrophenfall sowie die damit zusammenhängende Logistik;

— Unterstützung der konsularischen Hilfe für Unionsbürger bei schweren Notfällen in Drittländern im Zusammenhang mit Katastrophenschutzmaßnahmen, sofern die konsularischen Stellen der Mitgliedstaaten darum ersuchen;

— jede unterstützende und ergänzende Maßnahme, die die Koordinierung der Katastrophenabwehr auf wirksamste Weise erleichtert.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen – in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 – die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2011 für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (KOM(2011) 934 endg.).

Artikel 23 03 51 — Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 000 000	23 200 000	18 088 070	21 686 090,78	17 496 569,06

Erläuterungen

Vormals Artikel 23 03 01, 23 03 03 und 23 03 06

Diese Mittel sind für die Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen des Katastrophenschutzprogramms bestimmt. Sie dienen ebenfalls zur Abwicklung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und mit

Maßnahmen im Rahmen des Schutzes der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung.

Darüber hinaus sind sie für die Finanzierung eines Teils der Ausgaben im Zusammenhang mit Katastrophenschutzeinsätzen in Drittländern im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen – in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 – die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

Artikel 23 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 23 03 77 01 — Pilotprojekt — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 23 03 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 23 03 77 02 — Vorbereitende Maßnahme für einen Krisenreaktionsmechanismus der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	500 000	0,—	2 351 126,44

Erläuterungen

Vormals Artikel 23 03 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen vorbereitender Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 23 04 — FREIWILLIGENKORPS DER UNION FÜR HUMANITÄRE HILFE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 04	Freiwilligenkorps der Union für humanitäre Hilfe								
23 04 01	***Freiwilligenkorps der Union für humanitäre Hilfe — Verbesserungen der Möglichkeiten der Union zur Reaktion auf humanitäre Krisen***	4	12 677 000	4 762 500					
23 04 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
23 04 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe	4	p.m.	480 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000,00	2 337 513,46	486,98 %
	Artikel 23 04 77 — Teilsumme		p.m.	480 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000,00	2 337 513,46	486,98 %
	Kapitel 23 04 — Insgesamt		**12 677 000**	**5 242 500**	**2 000 000**	**2 000 000**	**3 000 000,00**	**2 337 513,46**	**44,59 %**

Erläuterungen

Artikel 23 04 01 — Freiwilligenkorps der Union für humanitäre Hilfe — Verbesserungen der Möglichkeiten der Union zur Reaktion auf humanitäre Krisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
12 677 000	4 762 500		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Einrichtung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe), wie in Artikel 214 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen.

Ziel dabei ist es, durch die Förderung einer wirksamen und sichtbaren EU-Freiwilligeninitiative die humanitären Werte und die Solidarität der Union mit Menschen in einer Notlage zum Ausdruck zu bringen. Dadurch wird ein Beitrag zur Stärkung der Fähigkeit

der Union geleistet, auf humanitäre Krisen zu reagieren und die Kapazitäten und die Resilienz vulnerabler bzw. von Katastrophen betroffenen Gemeinschaften in Drittländern aufzubauen bzw. zu fördern. Angesichts der steigenden Zahl und des zunehmenden Ausmaßes der humanitären Krisen, die durch Naturkatastrophen und von durch Menschenhand verursachten Katastrophen ausgelöst werden, muss die Union für ausreichende humanitäre Hilfskapazitäten sorgen. Gut vorbereitete Freiwillige können zur Fähigkeit der Union beitragen, den zusätzlichen Bedarf an humanitärer Hilfe zu decken.

Die Mittel sind für folgende Maßnahmen und Ausgabenposten bestimmt:

— Standards für die freiwillige Betreuung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe;

— Verfahren für die Zertifizierung der Entsende- und Aufnahmeorganisationen;

— Erfassung und Auswahl von Freiwilligen-Kandidaten;

— Schulung und Vorbereitung der Freiwilligen auf ihre Entsendung;

— Verzeichnis der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe;

— Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe in Drittländer;

— Aufbau der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen;

— Netzwerk der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe;

— Kommunikation, Sensibilisierung und Sichtbarkeit.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 19. September 2012 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (KOM (2012) 514 endg.), insbesondere Artikel 3.

Artikel 23 04 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 23 04 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	480 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000,00	2 337 513,46

Erläuterungen

Vormals Artikel 23 02 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen vorbereitender Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“	5	58 523 000	58 523 000	53 727 800	53 727 800	57 387 637,37	57 387 637,37
	40 01 40				3 929 200	3 929 200		
					57 657 000	57 657 000		
24 02	Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Hercule III)		13 677 700	12 000 000	14 000 000	9 884 191	14 204 359,65	10 490 618,52
24 03	Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles 2020)	1	924 200	900 000	1 000 000	889 577	947 529,18	849 919,60
24 04	Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)	1	6 423 000	5 800 000	6 700 000	4 942 096	6 181 444,06	6 413 605,29
	Titel 24 — Insgesamt		**79 547 900**	**77 223 000**	**75 427 800**	**69 443 664**	**78 720 970,26**	**75 141 780,78**
	40 01 40				**3 929 200**	**3 929 200**		
	Insgesamt + reserve				**79 357 000**	**73 372 864**		

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
24 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“					
24 01 07	***Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)***	5.2	58 523 000	53 727 800	57 387 637,37	98,06 %
	40 01 40			3 929 200		
				57 657 000		
	Kapitel 24 01 — Insgesamt		**58 523 000**	**53 727 800**	**57 387 637,37**	**98,06 %**
	40 01 40			**3 929 200**		
	Insgesamt + reserve			**57 657 000**		

Artikel 24 01 07 — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
24 01 07	58 523 000	53 727 800	57 387 637,37
40 01 40		3 929 200	
Insgesamt	58 523 000	57 657 000	57 387 637,37

Erläuterungen

Vormals Artikel 24 01 06

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des

Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 02	Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Hercule III)								
24 02 01	***Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Tätigkeiten***	1.1	13 677 700	2 200 000					
24 02 51	***Abschluss von Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung***	1.1	p.m.	9 800 000	14 000 000	9 884 191	14 204 359,65	10 085 918,52	102,92 %
24 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
24 02 77 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Bewertungsverfahrens der Union im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Senkung der Kosten der Korruption im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Unionsmitteln	5.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	404 700,00	
	Artikel 24 02 77 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	404 700,00	
	Kapitel 24 02 — Insgesamt		**13 677 700**	**12 000 000**	**14 000 000**	**9 884 191**	**14 204 359,65**	**10 490 618,52**	**87,42 %**

Artikel 24 02 01 — Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Tätigkeiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
13 677 700	2 200 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2011, über das Programm „Hercule III“ zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (KOM(2011) 914 endg.), insbesondere Artikel 4.

Artikel 24 02 51 — Abschluss von Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 800 000	14 000 000	9 884 191	14 204 359,65	10 085 918,52

Erläuterungen

Vormals Artikel 24 02 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen des Programms Hercule II zum Schutz der finanziellen Interessen der Union organisiert werden, einschließlich im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und -fälschungen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

Artikel 24 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 24 02 77 01 — Pilotprojekt — Entwicklung eines Bewertungsverfahrens der Union im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Senkung der Kosten der Korruption im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Unionsmitteln

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	404 700,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 24 02 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 24 03 — AKTIONSPROGRAMM IN DEN BEREICHEN AUSTAUSCH, UNTERSTÜTZUNG UND AUSBILDUNG ZUM SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (PERICLES 2020)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 03	Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles 2020)								
24 03 01	***Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte***	1.1	924 200	500 000					
24 03 51	***Abschluss des „Pericles“-Programms***	1.1	p.m.	400 000	1 000 000	889 577	947 529,18	849 919,60	212,48 %
	Kapitel 24 03 — Insgesamt		**924 200**	**900 000**	**1 000 000**	**889 577**	**947 529,18**	**849 919,60**	**94,44 %**

Artikel 24 03 01 — Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
924 200	500 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2011, über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) (KOM(2011) 913 endg.), insbesondere Artikel 4.

Artikel 24 03 51 — Abschluss des „Pericles“-Programms

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	1 000 000	889 577	947 529,18	849 919,60

Erläuterungen

Vormals Artikel 24 02 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Pericles, dem Aktionsprogramm für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf

Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 1998 an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (KOM(1998) 474).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39).

KAPITEL 24 04 — INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 04	Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)								
24 04 01	***Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten***	1.1	6 423 000	2 900 000					
24 04 51	***Abschluss von Maßnahmen betreffend das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)***	1.1	p.m.	2 900 000	6 700 000	4 942 096	6 181 444,06	6 413 605,29	221,16 %
	Kapitel 24 04 — Insgesamt		**6 423 000**	**5 800 000**	**6 700 000**	**4 942 096**	**6 181 444,06**	**6 413 605,29**	**110,58 %**

Artikel 24 04 01 — Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
6 423 000	2 900 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), insbesondere Artikel 23.

Artikel 24 04 51 — Abschluss von Maßnahmen betreffend das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 900 000	6 700 000	4 942 096	6 181 444,06	6 413 605,29

Erläuterungen

Vormals Artikel 24 02 03

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für den Abschluss der vom Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS) unterstützten Maßnahmen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), insbesondere Artikel 23.

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	199 811 518	200 061 518	189 330 661	190 080 661	192 529 241,04	191 416 884,09
25 02	Beziehungen zur Zivilgesellschaft, Transparenz und Information	5	—	472 800	4 006 000	4 006 000	3 224 373,69	4 083 658,40
	Titel 25 — Insgesamt		**199 811 518**	**200 534 318**	**193 336 661**	**194 086 661**	**195 753 614,73**	**195 500 542,49**

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
25 01 01	***Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“***								
25 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5.2	145 266 503	145 266 503	141 669 902	141 669 902	141 483 981,96	141 483 981,96	97,40 %
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5.2	12 632 000	12 632 000	9 532 000	9 532 000	8 929 881,33	8 929 881,33	70,69 %
	Artikel 25 01 01 — Teilsumme		157 898 503	157 898 503	151 201 902	151 201 902	150 413 863,29	150 413 863,29	95,26 %
25 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“***								
25 01 02 01	Externes Personal im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5.2	6 459 837	6 459 837	6 273 249	6 273 249	6 195 432,14	6 195 432,14	95,91 %
25 01 02 03	Sonderberater	5.2	1 118 000	1 118 000	844 000	844 000	608 431,85	608 431,85	54,42 %

25 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5.2	12 611 369	12 611 369	12 841 109	12 841 109	15 331 448,97	15 331 448,97	121,57 %
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5.2	4 405 000	4 405 000	4 405 000	4 405 000	4 178 923,75	4 178 923,75	94,87 %
	Artikel 25 01 02 — Teilsumme		24 594 206	24 594 206	24 363 358	24 363 358	26 314 236,71	26 314 236,71	106,99 %
25 01 03	***Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie- Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“***	5.2	9 076 809	9 076 809	8 965 401	8 965 401	10 363 466,47	10 363 466,47	114,18 %
25 01 07	***Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des EU-Rechts***	5.2	500 000	500 000	600 000	600 000	180 000,00	180 000,00	36,00 %
25 01 08	***Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen***	5.2	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 991 266,20	3 991 266,20	107,87 %
25 01 10	***EU-Beitrag zur Verwaltung des Historischen Archivs der Europäischen Union***	5.2	2 304 000	2 304 000					
25 01 11	***Register und Veröffentlichungen***	5.2	1 738 000	1 738 000					
25 01 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
25 01 77 01	Pilotprojekt — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen	5.2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	148 853,42	
25 01 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen	5.2	p.m.	250 000	500 000	1 250 000	1 266 408,37	5 198,00	2,08 %
	Artikel 25 01 77 — Teilsumme		p.m.	250 000	500 000	1 250 000	1 266 408,37	154 051,42	61,62 %
	Kapitel 25 01 — Insgesamt		**199 811 518**	**200 061 518**	**189 330 661**	**190 080 661**	**192 529 241,04**	**191 416 884,09**	**95,68 %**

Artikel 25 01 01 — Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Posten 25 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
145 266 503	141 669 902	141 483 981,96

Posten 25 01 01 03 — Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 632 000	9 532 000	8 929 881,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,

— die Residenzzulagen der Mitglieder der Kommission,

— die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:

  — die Haushaltszulage,

  — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage,

— die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,

— der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,

— der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für ehemalige Mitglieder der Kommission,

— die Geburtenzulage,

— beim Tode eines Mitglieds der Kommission:

  — die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,

  — die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,

— die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und die Übergangsentschädigungen,

— die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Finanzierung der gegebenenfalls vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge, Übergangsentschädigungen und Versorgungsbezüge.

Bei diesem Posten werden außerdem erforderlichenfalls Mittel berücksichtigt zur Deckung

— der Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,

— der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,

— der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 25 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Posten 25 01 02 01 — Externes Personal im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 459 837	6 273 249	6 195 432,14

Posten 25 01 02 03 — Sonderberater

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 118 000	844 000	608 431,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Posten 25 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 611 369	12 841 109	15 331 448,97

Posten 25 01 02 13 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 405 000	4 405 000	4 178 923,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

— die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,

— die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Mitteilung des Kommissionspräsidenten über den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder (SEK(2004) 1487).

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Artikel 25 01 03 — Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie- Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
9 076 809	8 965 401	10 363 466,47

Artikel 25 01 07 — Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des EU-Rechts

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
500 000	600 000	180 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 25 01 07 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Neufassung und Kodifizierung der Rechtsakte der Union.

Artikel 25 01 08 — Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 700 000	3 700 000	3 991 266,20

Erläuterungen

Vormals Posten 25 01 08 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 250 000 EUR veranschlagt.

Artikel 25 01 10 — EU-Beitrag zur Verwaltung des Historischen Archivs der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 304 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personal- und Betriebskosten), die beim Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Verweise

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

Artikel 25 01 11 — Register und Veröffentlichungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 738 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel für die Register und Datenbanken der Kommission mit Informationen über Verfahren, institutionelle Angelegenheiten, Referenz- oder sonstigen der amtlichen Schriftstücken, insbesondere für:

— die Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und Auftragsvergabe zur Erstellung von Dokumenten,

— Entwicklung, Pflege und Betrieb von einschlägigen Informationssystemen,

— Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,

— Redaktion einschließlich Dateneingabe und –verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,

— Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,

— Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente.

Artikel 25 01 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 25 01 77 01 — Pilotprojekt — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	148 853,42

Erläuterungen

Vormals Artikel 25 01 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 25 01 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	500 000	1 250 000	1 266 408,37	5 198,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 25 01 10

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, ein interinstitutionelles System zur Ermittlung langfristiger Tendenzen in wichtigen politischen Angelegenheiten zu schaffen, mit denen sich die Europäische Union zu befassen hat. Mit einem solchen System sollten gemeinsame Analysen zu möglichen Entwicklungen in wichtigen Bereichen erstellt werden, die dann den Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels sollte gegenwärtig im Einzelnen erörtert werden, wie die gezielten Verfahren zur Förderung einer engeren Arbeitsbeziehung zwischen den für Forschung zuständigen Stellen der einzelnen Organe und -Einrichtungen der Union, die mit der Analyse der mittel- und langfristigen politischen Tendenzen erfasst sind, konzipiert werden sollen.

Die vorbereitende Maßnahme dient folgenden Zielen:

— Schaffung eines europäischen Systems für strategische und politische Analysen (European Strategy and Policy Analysis System — ESPAS) unter Einbeziehung aller Organe der Union bis 2014 auf der Grundlage eines später vorzulegenden Vorschlags der Kommission (Artikel 54 der Haushaltsordnung). Das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS) könnte wie bisher technische Einrichtungen und technische Unterstützung bereitstellen, bis das System einsatzbereit ist. Das System

  — ist ein interinstitutionelles System mit dem Schwerpunkt bei extern und intern wirkenden weltweiten Langzeittendenzen, die die Union betreffen,

  — sollte so konzipiert werden, dass die Organe der Union regelmäßig Impulse für lang- und mittelfristige strategische Überlegungen erhalten, und dazu gehört auch die Heranziehung von Wissenschaftlern und anderen Interessenträgern, damit für eine breite Perspektive gesorgt ist:

    — Zu diesen Impulsen können eine ausführliche Einschätzung langfristiger weltweiter Tendenzen und ein Bericht an die nächsten Präsidenten der Organe der Union gehören, in dem die Optionen bezüglich der Herausforderungen im Zeitraum 2014-2019 untersucht werden.

    — Im Übrigen können die Berichte Dokumente für die Organe der Union zur Erörterung von Zukunftsthemen enthalten, die die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union fördern und vertiefen helfen.

  — sollte Verbindungen zu anderen Staaten herstellen, die auf dem Gebiet der weltweiten Tendenzen engagiert sind, um ihre Erfahrungen zu verwerten und eigene Erfahrungen anderen Staaten zukommen zu lassen, die strategische Tendenzen und Veränderungen in den Griff zu bekommen bemüht sind,

— Aufbau und Unterhaltung einer offenen Website, die als globaler Speicher für alle relevanten Informationen dient, sodass den Bürgern der Zugang erleichtert wird, wobei die Website mit anderen Websites in aller Welt, die sich mit langfristigen Tendenzen befassen, zu verknüpfen ist.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 02	Beziehungen zur Zivilgesellschaft, Transparenz und Information								
25 02 01	***Abschluss von Maßnahmen betreffend das Historische Archiv der Union***	5.2	—	226 800	2 268 000	2 268 000	2 215 000,00	2 093 967,55	923,27 %
25 02 04	***Informationen und Veröffentlichungen***								
25 02 04 01	Abschluss von Dokumentationsdatenbanken	5.2	—	176 000	760 000	760 000	461 431,75	752 723,85	427,68 %
25 02 04 02	Abschluss digitaler Veröffentlichungen	5.2	—	70 000	978 000	978 000	547 941,94	1 236 967,00	1767,10 %

	Artikel 25 02 04 — Teilsumme		—	246 000	1 738 000	1 738 000	1 009 373,69	1 989 690,85	808,82 %
	Kapitel 25 02 — Insgesamt		**—**	**472 800**	**4 006 000**	**4 006 000**	**3 224 373,69**	**4 083 658,40**	**863,72 %**

Artikel 25 02 01 — Abschluss von Maßnahmen betreffend das Historische Archiv der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	226 800	2 268 000	2 268 000	2 215 000,00	2 093 967,55

Erläuterungen

Vormals Posten 25 02 01 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

Artikel 25 02 04 — Informationen und Veröffentlichungen

Posten 25 02 04 01 — Abschluss von Dokumentationsdatenbanken

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	176 000	760 000	760 000	461 431,75	752 723,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 25 02 04 02 — Abschluss digitaler Veröffentlichungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	70 000	978 000	978 000	547 941,94	1 236 967,00

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“		979 018 150	979 018 150	988 983 348	988 983 348	1 117 383 793,26	1 117 383 793,26
26 02	Multimediaproduktion	1	10 890 000	10 820 000	14 738 200	12 849 449	13 615 201,67	15 646 527,79
26 03	Dienste für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger		23 700 000	15 300 000	26 300 000	21 472 610	26 937 754,81	22 319 185,47
	Titel 26 — Insgesamt		**1 013 608 150**	**1 005 138 150**	**1 030 021 548**	**1 023 305 407**	**1 157 936 749,74**	**1 155 349 506,52**

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
26 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“					
26 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“***	5.2	106 646 115	105 041 573	105 830 144,89	99,23 %
26 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“***					
26 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 956 849	5 818 812	6 450 183,87	108,28 %
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	18 063 893	17 986 456	21 745 962,01	120,38 %
	Artikel 26 01 02 — Teilsumme		24 020 742	23 805 268	28 196 145,88	117,38 %
26 01 03	***Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“***	5.2	6 663 658	6 647 424	7 763 870,61	116,51 %
26 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“***					
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	1.1	400 000	400 000	518 470,54	129,62 %
	Artikel 26 01 04 — Teilsumme		400 000	400 000	518 470,54	129,62 %

26 01 09	***Amt für Veröffentlichungen (OP)***	5.2	82 646 000	84 274 000	90 588 018,39	109,61 %
26 01 10	***Konsolidierung des Unionsrechts***	5.2	1 070 000	1 070 000	1 249 999,94	116,82 %
26 01 11	***Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)***	5.2	10 672 000	11 805 000	13 106 267,20	122,81 %
26 01 12	***Zusammenfassungen der Unions-Rechtsvorschriften***	5.2	533 000	533 000		
26 01 20	***Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)***	5.2	28 231 000	28 535 000	28 939 371,48	102,51 %
26 01 21	***Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)***	5.2	36 817 000	36 721 000	41 442 564,20	112,56 %
26 01 22	***Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)***					
26 01 22 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (OIB)	5.2	70 013 000	69 455 000	73 368 453,73	104,79 %
26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	5.2	209 265 000	203 592 000	277 140 338,00	132,44 %
26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	5.2	70 350 000	71 229 000	75 818 096,88	107,77 %
26 01 22 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel	5.2	7 600 000	8 271 000	13 665 763,40	179,81 %
26 01 22 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel	5.2	8 417 000	9 930 000	14 519 237,69	172,50 %
26 01 22 06	Gebäudeüberwachung in Brüssel	5.2	32 000 000	32 500 000	37 614 336,93	117,54 %
	Artikel 26 01 22 — Teilsumme		397 645 000	394 977 000	492 126 226,63	123,76 %
26 01 23	***Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)***					
26 01 23 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg (OIL)	5.2	25 041 000	25 191 000	24 425 502,77	97,54 %
26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	5.2	39 332 000	40 091 000	49 717 007,87	126,40 %
26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	5.2	17 138 000	17 481 000	17 460 700,09	101,88 %
26 01 23 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg	5.2	1 087 000	1 087 000	969 068,43	89,15 %
26 01 23 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg	5.2	1 017 000	1 034 000	1 019 208,12	100,22 %
26 01 23 06	Gebäudeüberwachung in Luxemburg	5.2	5 862 000	5 640 000	5 999 246,91	102,34 %
	Artikel 26 01 23 — Teilsumme		89 477 000	90 524 000	99 590 734,19	111,30 %
26 01 40	***Sicherheit und Überwachung***	5.2	7 900 000	8 044 000	8 939 293,11	113,16 %
26 01 60	***Personalpolitik und -verwaltung***					
26 01 60 01	Ärztlicher Dienst	5.2	5 472 000	5 554 000	5 898 027,61	107,79 %
26 01 60 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5.2	1 520 000	1 620 000	1 208 442,10	79,50 %
26 01 60 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5.2	6 931 000	7 048 000	15 272 549,90	220,35 %
26 01 60 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5.2	250 000	250 000	182 000,00	72,80 %
26 01 60 07	Schadenersatz	5.2	150 000	150 000	4 350 000,00	2900,00 %
26 01 60 08	Sonstige Versicherungen	5.2	58 000	58 000	24 500,00	42,24 %
26 01 60 09	Sprachkurse	5.2	3 424 000	3 524 000	4 226 122,28	123,43 %
	Artikel 26 01 60 — Teilsumme		17 805 000	18 204 000	31 161 641,89	175,02 %
26 01 70	***Europäische Schulen***					
26 01 70 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	5.1	7 672 082	7 570 534	7 101 658,00	92,56 %
26 01 70 02	Brüssel I (Uccle)	5.1	24 282 916	24 097 099	24 485 327,00	100,83 %
26 01 70 03	Brüssel II (Woluwe)	5.1	23 099 047	23 717 185	23 288 067,00	100,82 %
26 01 70 04	Brüssel III (Ixelles)	5.1	23 286 120	23 692 379	22 759 039,00	97,74 %
26 01 70 05	Brüssel IV (Laeken)	5.1	11 584 440	10 617 239	9 512 316,00	82,11 %
26 01 70 11	Luxemburg I	5.1	19 686 309	20 608 988	24 128 581,00	122,57 %
26 01 70 12	Luxemburg II	5.1	15 103 027	17 094 433	9 204 874,00	60,95 %
26 01 70 21	Mol (B)	5.1	5 893 134	6 097 656	6 058 349,00	102,80 %
26 01 70 22	Frankfurt am Main (D)	5.1	7 342 392	6 903 749	6 854 139,00	93,35 %
26 01 70 23	Karlsruhe (D)	5.1	2 705 076	2 785 194	3 054 845,00	112,93 %
26 01 70 24	München (D)	5.1	522 840	348 531	424 350,00	81,16 %
26 01 70 25	Alicante (E)	5.1	7 384 791	7 839 695	8 097 123,00	109,65 %
26 01 70 26	Varese (IT)	5.1	10 172 783	10 972 286	9 670 615,00	95,06 %
26 01 70 27	Bergen (NL)	5.1	4 174 942	4 579 641	4 304 020,00	103,09 %
26 01 70 28	Culham (GB)	5.1	4 431 956	4 629 474	5 062 003,00	114,22 %
26 01 70 31	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	5.1	1 149 780	6 848 000	3 925 738,31	341,43 %
	Artikel 26 01 70 — Teilsumme		168 491 635	178 402 083	167 931 044,31	99,67 %
	Kapitel 26 01 — Insgesamt		**979 018 150**	**988 983 348**	**1 117 383 793,26**	**114,13 %**

Artikel 26 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
106 646 115	105 041 573	105 830 144,89

Artikel 26 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Posten 26 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 956 849	5 818 812	6 450 183,87

Posten 26 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
18 063 893	17 986 456	21 745 962,01

Erläuterungen

Artikel 26 01 03 — Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 663 658	6 647 424	7 763 870,61

Artikel 26 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“

Posten 26 01 04 01 — Unterstätzungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
400 000	400 000	518 470,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 26 03.

Artikel 26 01 09 — Amt für Veröffentlichungen (OP)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
82 646 000	84 274 000	90 588 018,39

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 09 01

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Veröffentlichungen; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amts werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	7 661 284	9,27%
Rat	8 297 658	10,04 %
Kommission	46 942 929	56,80 %
Gerichtshof	5 090 994	6,16 %
Rechnungshof	1 528 951	1,85 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 132 250	1,37 %
Ausschuss der Regionen	900 841	1,09 %
Sonstiges	11 091 093	13,42 %
Insgesamt	82 646 000	100,00 %

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 550 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

Artikel 26 01 10 — Konsolidierung des Unionsrechts

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 070 000	1 070 000	1 249 999,94

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 10 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte der Union in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN/456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Mitteilungen der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

— Aktualisierung und Vereinfachung des Acquis communautaire (KOM(2003) 71 endg.),

— Intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010) 543 endg.),

— Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final).

Artikel 26 01 11 — Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
10 672 000	11 805 000	13 106 267,20

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 11 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* in jeder Form, einschließlich Verbreitung, Katalogisierung, Indexierung und Archivierung, bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 221 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

Artikel 26 01 12 — Zusammenfassungen der Unions-Rechtsvorschriften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
533 000	533 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Produktion von Online-Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte bestimmt.

Die beiden anderen Organe, nämlich das Europäische Parlament und der Rat, sollten aus ihren jeweiligen Einzelplänen des Gesamthaushaltsplans einen Beitrag in ähnlicher Höhe wie die Kommission beisteuern.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 066 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Diese Tätigkeit ergibt sich aus den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41) niedergelegten Aufgaben des Amtes für Veröffentlichungen.

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Artikel 26 01 20 — Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
28 231 000	28 535 000	28 939 371,48

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 406 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Artikel 26 01 21 — Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
36 817 000	36 721 000	41 442 564,20

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 522 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

Artikel 26 01 22 — Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)

Posten 26 01 22 01 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (OIB)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
70 013 000	69 455 000	73 368 453,73

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 7 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

Posten 26 01 22 02 — Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
209 265 000	203 592 000	277 140 338,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 415 311 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 930 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 22 03 — Gebäudenebenkosten in Brüssel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
70 350 000	71 229 000	75 818 096,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlagen usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 139 618 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 9 011 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 22 04 — Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 600 000	8 271 000	13 665 763,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:

  — Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),

  — Material für Kantinen und Restaurants,

  — verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,

  — Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

  — Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,

  — Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,

  — kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,

  — Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln,

Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),

— Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:

— Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,

— Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,

— Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),

— Miete von Mobiliar,

— Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:

— die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

— für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

— Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (z. B. Flughafen), Dienstfahrräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge,

— Beschaffung von Waren für die offizielle Betriebsgastronomie.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 520 000 EUR veranschlagt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO2-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 22 05 — Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
8 417 000	9 930 000	14 519 237,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,

— Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.

— Kosten zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 890 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 22 06 — Gebäudeüberwachung in Brüssel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
32 000 000	32 500 000	37 614 336,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 156 780 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 26 01 23 — Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)

Posten 26 01 23 01 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg (OIL)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
25 041 000	25 191 000	24 425 502,77

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 990 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

Posten 26 01 23 02 — Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
39 332 000	40 091 000	49 717 007,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 78 059 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 892 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 23 03 — Gebäudenebenkosten in Luxemburg

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
17 138 000	17 481 000	17 460 700,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlagen usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, für Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 34 012 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 245 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 23 04 — Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 087 000	1 087 000	969 068,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:

  — Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),

  — Material für Kantinen und Restaurants,

  — verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,

  — Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

  — Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,

  — Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,

  — kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,

  — Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),

  — Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:

  — Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,

— Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,

— Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),

— Miete von Mobiliar,

— Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:

— die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

— für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

— Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.,

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 29 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 23 05 — Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 017 000	1 034 000	1 019 208,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,

— Kosten zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag

gegebene Druckarbeiten,

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 72 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 23 06 — Gebäudeüberwachung in Luxemburg

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 862 000	5 640 000	5 999 246,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

— Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, für Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 26 01 40 — Sicherheit und Überwachung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 900 000	8 044 000	8 939 293,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von Material und sicherheitstechnischen Anlagen,

— Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsmaterials, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 620 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 26 01 60 — Personalpolitik und -verwaltung

Posten 26 01 60 01 — Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 472 000	5 554 000	5 898 027,61

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 50 01

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung

— der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,

— der Kosten des örtlichen ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Vertragspersonals und von Vertretungskräften sowie

der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,

— der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,

— der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes,

— der Kosten für die Anschaffung bzw. Erstattung der im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 110 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

Posten 26 01 60 02 — Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 520 000	1 620 000	1 208 442,10

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 50 02

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

— der Kosten für die Einstellung und die Auswahl für Führungsposten,

— der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,

— der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen, die an einem Auswahlverfahren oder einer Auswahl teilnehmen,

— der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren und der Auswahl gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 61 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des

Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Posten 26 01 60 04 — Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 931 000	7 048 000	15 272 549,90

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 50 04

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Intranet-Site der Kommission *(IntraComm)* sowie die Herausgabe der Wochenzeitung *Commission en direct*,

— sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,

— der Ausgaben für die Einstellung von Aushilfspersonal für die von der Kommission organisierten Kindertagesstätten, Ferienzentren und Freilufttagesstätten,

— der Ausgaben für Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können,

— der Ausgaben in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen, die zur Vertretung der in der Kinderkrippe tätigen verbeamteten Kindergärtner(innen) und Krankenpfleger(innen) geschlossen werden,

— eines Teils der Ausgaben für das „Foyer“, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportstätten,

— der Ausgaben für Maßnahmen, die die sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sowie die Integration der Familien fördern,

— einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten wie häusliche Hilfen, Rechtsberatung, Freiluft-Kindertagesstätten, Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen,

— der Ausgaben für die Betreuung der neuen Beamten und Bediensteten auf Zeit und deren Familien sowie für die Beratung des Personals in Grundstücksfragen,

— der Ausgaben für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

— bestimmter Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstige Kinderkrippen und Tagesstätten (die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wieder zu verwenden),

— der Ausgaben für Maßnahmen als Zeichen der Anerkennung für Beamte, insbesondere Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und das Geschenk, das die Beamten bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,

— Sonderzahlungen an die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Union sowie an etwaige unterhaltsberechtigte Hinterbliebene, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden,

— der Finanzierung vorbeugender Maßnahmen, die den spezifischen Bedürfnissen der ehemaligen Bediensteten in den Mitgliedstaaten entsprechen, sowie des Beitrags zugunsten der Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Kosten einer Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

— Beamte im aktiven Dienst und Bedienstete auf Zeit,

— Ehegatten dieser Personen,

— alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union.

Damit soll im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, finanziert werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (Außenstellen), keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 656 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Posten 26 01 60 06 — Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
250 000	250 000	182 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 50 06

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Posten 26 01 60 07 — Schadenersatz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
150 000	150 000	4 350 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 50 07

Veranschlagt sind Mittel

— für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben, die Personalfragen oder die laufende Verwaltungstätigkeit des Organs betreffen,

— für Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist.

Posten 26 01 60 08 — Sonstige Versicherungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
58 000	58 000	24 500,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 50 08

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben u. a. für die Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche verwalteter Versicherungen für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union und Vertretungen der Kommission, und den Bereich Indirekte Forschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 60 09 — Sprachkurse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 424 000	3 524 000	4 226 122,28

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 50 09

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Kosten für die Durchführung von Sprachkursen für Beamte und sonstige Mitarbeiter,

— Kosten für die Durchführung von Sprachkursen für die Ehegatten von Beamten und von sonstigen Mitarbeitern im Rahmen der Integrationsmaßnahmen,

— Ausgaben für die Anschaffung von Material und Dokumentation,

— Ausgaben für die Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Artikel 26 01 70 — Europäische Schulen

Posten 26 01 70 01 — Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 672 082	7 570 534	7 101 658,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 01

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 02 — Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
24 282 916	24 097 099	24 485 327,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 02

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Brüssel-Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 03 — Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
23 099 047	23 717 185	23 288 067,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 03

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Brüssel-Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 04 — Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
23 286 120	23 692 379	22 759 039,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 04

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Brüssel-Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 05 — Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
11 584 440	10 617 239	9 512 316,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 05

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Brüssel-Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 11 — Luxemburg I

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
19 686 309	20 608 988	24 128 581,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 11

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 12 — Luxemburg II

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
15 103 027	17 094 433	9 204 874,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 12

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 21 — Mol (B)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 893 134	6 097 656	6 058 349,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 21

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 22 — Frankfurt am Main (D)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 342 392	6 903 749	6 854 139,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 22

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt/Main bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 23 — Karlsruhe (D)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 705 076	2 785 194	3 054 845,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 23

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 24 — München (D)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
522 840	348 531	424 350,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 24

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 25 — Alicante (E)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 384 791	7 839 695	8 097 123,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 25

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 26 — Varese (IT)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
10 172 783	10 972 286	9 670 615,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 26

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 27 — Bergen (NL)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 174 942	4 579 641	4 304 020,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 27

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 28 — Culham (GB)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 431 956	4 629 474	5 062 003,00

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 28

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

Posten 26 01 70 31 — Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 149 780	6 848 000	3 925 738,31

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 31

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 2 664 000 EUR veranschlagt.

Verweise

Beschluss K(2009) 7719 der Kommission vom 14. Oktober 2009 und Beschluss K(2010) 7993 der Kommission vom 8. Dezember 2010.

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 02	Multimediaproduktion								
26 02 01	***Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge***	1.1	10 890 000	10 820 000	14 738 200	12 849 449	13 615 201,67	15 646 527,79	144,61 %
	Kapitel 26 02 — Insgesamt		**10 890 000**	**10 820 000**	**14 738 200**	**12 849 449**	**13 615 201,67**	**15 646 527,79**	**144,61 %**

Artikel 26 02 01 — Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 890 000	10 820 000	14 738 200	12 849 449	13 615 201,67	15 646 527,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge von Auftraggebern in der Union und in Drittstaaten auf verschiedenen Trägern sowie für deren Aufnahme in die Dienste des eProcurement, die den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern von den Organen angeboten werden. Darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge,

— die Förderung und den Einsatz neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,

— die Entwicklung und Nutzung von Diensten des eProcurement für die Phasen der Auftragsvergabe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 45 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419).

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), geändert durch das Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 1998, Rechtssache C-122/95, Slg. 1998, I-973.

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Entscheidung 2005/15/EG der Kommission vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 5769] (ABl. L 7 vom 11.1.2005, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

Beschluss 2007/497/EG der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2007/5) (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der

Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Verordnung (EC) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30 November 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe (ABl. L 314 vom 01.12.2009, S. 64).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 (ABl. L 222 vom 27.8.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 43).

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 03	Dienste für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger								
26 03 01	***Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen***								
26 03 01 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	1.1	23 700 000	15 000 000	25 700 000	20 872 610	26 337 754,81	21 557 679,31	143,72 %
26 03 01 02	Abschluss früher IDA- und IDABC-Programme	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	499 995,92	
	Artikel 26 03 01 — Teilsumme		23 700 000	15 000 000	25 700 000	20 872 610	26 337 754,81	22 057 675,23	147,05 %
26 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
26 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Öffentliche Verwaltung und Erasmus	5.2	p.m.	300 000	600 000	600 000	600 000,00	261 510,24	87,17 %
	Artikel 26 03 77 — Teilsumme		p.m.	300 000	600 000	600 000	600 000,00	261 510,24	87,17 %
	Kapitel 26 03 — Insgesamt		**23 700 000**	**15 300 000**	**26 300 000**	**21 472 610**	**26 937 754,81**	**22 319 185,47**	**145,88 %**

Erläuterungen

Artikel 26 03 01 — Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen

Posten 26 03 01 01 — Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 700 000	15 000 000	25 700 000	20 872 610	26 337 754,81	21 557 679,31

Erläuterungen

Am 29. September 2008 schlug die Kommission ein Programm über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) vor, das als Folgeinitiative zu dem im Dezember 2009 auslaufenden IDABC-Programm gedacht war.

Das Programm ISA zielt darauf ab, eine wirksame und effiziente grenz- und sektorübergreifende elektronische Interaktion zwischen europäischen Behörden zu erleichtern, um so die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund muss das Programm ISA einen Beitrag zur Erstellung des organisatorischen, finanziellen und betrieblichen

Rahmens leisten, indem die Verfügbarkeit gemeinsamer Rahmen, gemeinsamer Dienste und allgemeiner Instrumente gewährleistet und eine verstärkte Sensibilisierung für die Aspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie von Rechtsvorschriften der Union bewirkt werden.

Das Programm ISA wird somit einen Beitrag zur Stärkung und Umsetzung der Politiken und Rechtsvorschriften der Union leisten.

Das Programm wird in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und betreffenden Sektoren im Rahmen von Studien, Projekten und flankierenden Maßnahmen durchgeführt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

Posten 26 03 01 02 — Abschluss früher IDA- und IDABC-Programme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	499 995,92

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

Artikel 26 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 26 03 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Öffentliche Verwaltung und Erasmus

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	600 000	600 000	600 000,00	261 510,24

Erläuterungen

Vormals Artikel 26 03 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 27 — HAUSHALT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Haushalt“	5	68 865 645	68 865 645	67 450 570	67 450 570	60 330 542,56	60 330 542,56
27 02	Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung		28 600 000	28 600 000	75 000 000	75 000 000	0,—	0,—
	Titel 27 — Insgesamt		**97 465 645**	**97 465 645**	**142 450 570**	**142 450 570**	**60 330 542,56**	**60 330 542,56**

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
27 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Haushalt“					
27 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“***	5.2	42 140 747	41 572 649	41 810 953,15	99,22 %
27 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“***					
27 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Haushalt“	5.2	4 379 046	4 334 110	5 500 252,20	125,60 %
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung	5.2	4 980 299	4 386 126	0,—	
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Haushalt“	5.2	7 023 008	7 906 099	9 164 183,41	130,49 %
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung	5.2	7 079 430	5 950 713	0,—	
	Artikel 27 01 02 — Teilsumme		23 461 783	22 577 048	14 664 435,61	62,50 %
27 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“***	5.2	2 633 115	2 630 873	3 067 258,44	116,49 %
27 01 07	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“***	5.2	150 000	150 000	194 805,00	129,87 %
27 01 11	***Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen***	5.2	p.m.	p.m.		
27 01 12	***Rechnungsführung***					

27 01 12 01	Finanzkosten	5.2	350 000	390 000	419 767,00	119,93 %
27 01 12 02	Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel	5.2	p.m.	p.m.	38 288,46	
27 01 12 03	Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission	5.2	130 000	130 000	135 034,90	103,87 %
	Artikel 27 01 12 — Teilsumme		480 000	520 000	593 090,36	123,56 %
	Kapitel 27 01 — Insgesamt		**68 865 645**	**67 450 570**	**60 330 542,56**	**87,61 %**

Artikel 27 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
42 140 747	41 572 649	41 810 953,15

Artikel 27 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“

Posten 27 01 02 01 — Externes Personal der Generaldirektion „Haushalt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 379 046	4 334 110	5 500 252,20

Posten 27 01 02 09 — Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 980 299	4 386 126	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres einem bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Im Laufe des Haushaltsjahres werden sie gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die Haushaltslinien der Politikbereiche übertragen, über die sie ausgeführt werden.

Posten 27 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Haushalt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 023 008	7 906 099	9 164 183,41

Posten 27 01 02 19 — Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
7 079 430	5 950 713	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres einem bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht unter dieser Haushaltslinie ausgeführt, sondern im Laufe des Haushaltsjahres gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die Haushaltslinien der Politikbereiche übertragen, über die sie ausgeführt werden.

Artikel 27 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 633 115	2 630 873	3 067 258,44

Artikel 27 01 07 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
150 000	150 000	194 805,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 27 01 04

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Veröffentlichung – gleich welcher Form und unabhängig vom Träger – von Informationen über die Finanzplanung und den Haushalt der EU. Dies umfasst die Vorbereitung und Texterstellung, die Verwendung von Dokumentation, Layout und Grafiken, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, die Bearbeitung, Übersetzung und Überprüfung von Texten (einschließlich der Sicherstellung der Kohärenz verschiedener Texte), den Druck, die Veröffentlichung im Internet, Vertrieb, Lagerung und Verbreitung.

Artikel 27 01 11 — Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Die Haushaltsbehörde wird spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

Aktivitäten, die in keiner Haushaltslinie vorgesehen sind:

— Förderung eines effizienten Finanzmanagements,

— administrative Unterstützung und Management der Generaldirektion Haushalt,

— mehrjähriger Finanzrahmen und Haushaltsverfahren,

— politische Strategie und Koordinierung für die Generaldirektion Haushalt.

Artikel 27 01 12 — Rechnungsführung

Posten 27 01 12 01 — Finanzkosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
350 000	390 000	419 767,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) sowie der Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

Posten 27 01 12 02 — Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	38 288,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

— Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Korrekturen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,

— Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),

— Fälle, in denen die MwSt nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,

— etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

Posten 27 01 12 03 — Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
130 000	130 000	135 034,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Abonnements und dem Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen.

Des Weiteren dient dieser Posten der Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
27 02	Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung								
27 02 01	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
27 02 02	***Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten***	6	28 600 000	28 600 000	75 000 000	75 000 000			
	Kapitel 27 02 — Insgesamt		**28 600 000**	**28 600 000**	**75 000 000**	**75 000 000**	**0,—**	**0,—**	

Artikel 27 02 01 — Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, als Einnahmen oder in Form von Mitteln für Zahlungen in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahrs eingestellt.

Die geschätzten Einnahmen und Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsverfahren im Wege eines gemäß Artikel 39 der Haushaltsordnung vorgelegten Berichtigungsschreibens in den Haushaltsplan eingestellt. Die Schätzbeträge werden gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 27 02 02 — Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
28 600 000	75 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Beitrittsakte, deren Bestimmungen solche Ausgleichszahlungen vorsehen, Anspruch haben.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21), insbesondere Artikel 32.

TITEL 28 — AUDIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
28 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“	5	12 013 526	11 879 141	11 792 392,67
	Titel 28 — Insgesamt		**12 013 526**	**11 879 141**	**11 792 392,67**

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
28 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“					
28 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“***	5.2	10 250 452	9 989 544	9 992 926,87	97,49 %
28 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“***					
28 01 02 01	Externes Personal	5.2	648 776	717 417	645 513,73	99,50 %
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	473 811	540 004	421 467,26	88,95 %
	Artikel 28 01 02 — Teilsumme		1 122 587	1 257 421	1 066 980,99	95,05 %
28 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“***	5.2	640 487	632 176	732 484,81	114,36 %
	Kapitel 28 01 — Insgesamt		**12 013 526**	**11 879 141**	**11 792 392,67**	**98,16 %**

Artikel 28 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
10 250 452	9 989 544	9 992 926,87

Artikel 28 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“

Posten 28 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
648 776	717 417	645 513,73

Posten 28 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
473 811	540 004	421 467,26

Artikel 28 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
640 487	632 176	732 484,81

TITEL 29 — STATISTIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Statistik“		80 907 848	80 907 848	77 071 571	77 071 571	81 660 652,93	81 660 652,93
	40 01 40				2 900 000 79 971 571	2 900 000 79 971 571		
29 02	Europäisches Statistisches Programm	1	53 391 000	78 360 000	5 000 000	39 967 679	53 024 992,32	46 573 978,07
	40 02 41				49 000 000 54 000 000	4 843 254 44 810 933		
	Titel 29 — Insgesamt		**134 298 848**	**159 267 848**	**82 071 571**	**117 039 250**	**134 685 645,25**	**128 234 631,00**
	40 01 40, 40 02 41 **Insgesamt + reserve**				**51 900 000** **133 971 571**	**7 743 254** **124 782 504**		

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
29 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Statistik“					
29 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“***	5.2	65 230 147	63 569 828	64 019 193,51	98,14 %
29 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“***					
29 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 214 950	5 240 348	5 567 042,69	106,75 %
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	3 486 921	3 958 458	4 309 677,30	123,60 %
	Artikel 29 01 02 — Teilsumme		8 701 871	9 198 806	9 876 719,99	113,50 %
29 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“***	5.2	4 075 830	4 022 937	4 696 610,80	115,23 %
29 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“***					
29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm	1.1	2 900 000	280 000	3 068 128,63	105,80 %
	40 01 40			2 900 000 3 180 000		
	Artikel 29 01 04 — Teilsumme		2 900 000	280 000	3 068 128,63	105,80 %
	40 01 40			2 900 000 3 180 000		
	Kapitel 29 01 — Insgesamt		**80 907 848**	**77 071 571**	**81 660 652,93**	**100,93 %**
	40 01 40 **Insgesamt + reserve**			**2 900 000** **79 971 571**		

Artikel 29 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
65 230 147	63 569 828	64 019 193,51

Artikel 29 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“

Posten 29 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 214 950	5 240 348	5 567 042,69

Posten 29 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 486 921	3 958 458	4 309 677,30

Artikel 29 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 075 830	4 022 937	4 696 610,80

Artikel 29 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“

Posten 29 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
29 01 04 01	2 900 000	280 000	3 068 128,63
40 01 40		2 900 000	
Insgesamt	2 900 000	3 180 000	3 068 128,63

Erläuterungen

Vormals Posten 29 01 04 01, 29 01 04 04 und 29 01 04 05

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben,

— die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 2 285 000 EUR. Dieser Betrag wird anhand der Einheitskosten je Personenjahr ermittelt; er setzt sich zusammen aus 97 % für die Vergütung dieses Personals sowie Kosten in Höhe von 3 % für dessen Schulung, Sitzungen,

Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation,

— die Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Dienstreisen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 29 02.

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
29 02	Europäisches Statistisches Programm								
29 02 01	***Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System***	1.1	53 391 000	32 360 000	p.m.	p.m.			
	40 02 41				49 000 000 49 000 000	4 843 254 4 843 254			
29 02 51	***Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)***	1.1	p.m.	40 000 000	p.m.	34 481 953	46 597 834,03	43 808 705,50	109,52 %
29 02 52	***Abschluss der Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)***	1.1	p.m.	6 000 000	5 000 000	5 485 726	6 427 158,29	2 765 272,57	46,09 %
	Kapitel 29 02 — Insgesamt		**53 391 000**	**78 360 000**	**5 000 000**	**39 967 679**	**53 024 992,32**	**46 573 978,07**	**59,44 %**
	40 02 41 **Insgesamt + reserve**				**49 000 000** **54 000 000**	**4 843 254** **44 810 933**			

Artikel 29 02 01 — Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
29 02 01	53 391 000	32 360 000	p.m.	p.m.	
40 02 41			49 000 000	4 843 254	
Insgesamt	53 391 000	32 360 000	49 000 000	4 843 254	

Erläuterungen

Vormals Artikel 29 02 05

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

— statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,

— Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,

— Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,

— Entwicklung und Wartung von statistischer Infrastruktur sowie statistischen Informationssystemen,

— Entwicklung und Wartung der IT-Infrastruktur, die der Neugestaltung des statistischen Produktionsprozesses dient,

— risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der EU,

— Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind,

— Gutachten unabhängiger Sachverständiger,

— statistische Schulungskurse für Statistiker,

— Einkauf von Dokumentationen,

— Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik sowie die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken.

Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2011,

über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (KOM(2011) 928 endg.).

Artikel 29 02 51 — Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 000 000	p.m.	34 481 953	46 597 834,03	43 808 705,50

Erläuterungen

Vormals Artikel 29 02 01, 29 02 02 und 29 02 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Artikel 29 02 52 — Abschluss der Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	5 000 000	5 485 726	6 427 158,29	2 765 272,57

Erläuterungen

Vormals Artikel 29 02 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist,

bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1297/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 76).

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
30 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben“	5	1 498 416 000	1 399 471 000	1 317 845 088,88
	Titel 30 — Insgesamt		**1 498 416 000**	**1 399 471 000**	**1 317 845 088,88**

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
30 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben“					
30 01 13	***Vergütungen und Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen***					
30 01 13 01	Übergangsgelder	5.2	p.m.	287 000	1 824 061,14	
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen	5.2	5 142 000	4 942 000	4 473 026,77	86,99 %
30 01 13 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen	5.2	227 000	297 000	208 709,13	91,94 %
	Artikel 30 01 13 — Teilsumme		5 369 000	5 526 000	6 505 797,04	121,17 %
30 01 14	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***					
30 01 14 01	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5.2	2 581 000	3 913 000	4 075 912,50	157,92 %
30 01 14 02	Krankenversicherung	5.2	88 000	133 000	97 612,79	110,92 %
30 01 14 03	Gewichtung und Anpassung der Vergütungen	5.2	48 000	97 000	66 780,86	139,13 %
	Artikel 30 01 14 — Teilsumme		2 717 000	4 143 000	4 240 306,15	156,07 %
30 01 15	***Versorgungsbezüge und Vergütungen***					
30 01 15 01	Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder	5.1	1 412 093 000	1 304 588 000	1 238 744 485,83	87,72 %
30 01 15 02	Krankenversicherung	5.1	46 953 000	43 283 000	40 140 845,67	85,49 %
30 01 15 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen	5.1	31 284 000	41 931 000	28 213 654,19	90,19 %
	Artikel 30 01 15 — Teilsumme		1 490 330 000	1 389 802 000	1 307 098 985,69	87,71 %
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		**1 498 416 000**	**1 399 471 000**	**1 317 845 088,88**	**87,95 %**

Artikel 30 01 13 — Vergütungen und Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen

Posten 30 01 13 01 — Übergangsgelder

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	287 000	1 824 061,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

— die Übergangsentschädigung und

— die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Posten 30 01 13 02 — Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 142 000	4 942 000	4 473 026,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

— die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst,

— die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission wegen Dienstunfähigkeit,

— die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Posten 30 01 13 03 — Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
227 000	297 000	208 709,13

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder, die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und die Versorgung der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der

ehemaligen Mitglieder der Kommission und anderer Anspruchsberechtigter.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 30 01 14 — Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Posten 30 01 14 01 — Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 581 000	3 913 000	4 075 912,50

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

— im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen und/oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten und/oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

Posten 30 01 14 02 — Krankenversicherung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
88 000	133 000	97 612,79

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Personen, die

Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung empfangen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Posten 30 01 14 03 — Gewichtung und Anpassung der Vergütungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
48 000	97 000	66 780,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Stellenenthebung und Entlassung auf die Versorgungsbezüge und Vergütungen angewendet werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der verschiedenen Vergütungen. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 30 01 15 — Versorgungsbezüge und Vergütungen

Posten 30 01 15 01 — Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 412 093 000	1 304 588 000	1 238 744 485,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— Ruhegehaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

— die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,

— die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. deren Hinterbliebene),

— die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Posten 30 01 15 02 — Krankenversicherung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
46 953 000	43 283 000	40 140 845,67

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Posten 30 01 15 03 — Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
31 284 000	41 931 000	28 213 654,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
31 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“	5	399 406 179	396 815 433	433 456 709,93
	Titel 31 — Insgesamt		**399 406 179**	**396 815 433**	**433 456 709,93**

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
31 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“					
31 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“***	5.2	325 115 337	319 261 807	319 483 687,49	98,27 %
31 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“***					
31 01 02 01	Externes Personal	5.2	10 527 539	11 489 853	10 755 179,08	102,16 %
31 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	4 778 845	4 991 191	6 958 780,86	145,62 %
	Artikel 31 01 02 — Teilsumme		15 306 384	16 481 044	17 713 959,94	115,73 %
31 01 03	***IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“***					
31 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Sprachendienste“	5.2	20 314 458	20 204 082	23 437 383,96	115,37 %
31 01 03 04	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	5.2	1 783 000	1 783 000	3 422 169,34	191,93 %
	Artikel 31 01 03 — Teilsumme		22 097 458	21 987 082	26 859 553,30	121,55 %
31 01 07	***Ausgaben für Dolmetscher***					
31 01 07 01	Ausgaben für Dolmetscher	5.2	18 978 000	21 013 000	49 457 575,34	260,60 %
31 01 07 02	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5.2	423 000	422 500	1 115 030,80	263,60 %
31 01 07 03	Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion „Dolmetschen“	5.2	1 256 000	1 256 000	3 099 907,41	246,81 %
	Artikel 31 01 07 — Teilsumme		20 657 000	22 691 500	53 672 513,55	259,83 %
31 01 08	***Ausgaben für Übersetzungen***					
31 01 08 01	Ausgaben für Übersetzungen	5.2	13 800 000	14 000 000	12 650 911,23	91,67 %
31 01 08 02	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion „Übersetzung“	5.2	1 790 000	1 721 000	2 074 983,65	115,92 %
	Artikel 31 01 08 — Teilsumme		15 590 000	15 721 000	14 725 894,88	94,46 %
31 01 09	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich***	5.2	640 000	673 000	1 001 100,77	156,42 %
31 01 10	***Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 31 01 — Insgesamt		**399 406 179**	**396 815 433**	**433 456 709,93**	**108,53 %**

Artikel 31 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
325 115 337	319 261 807	319 483 687,49

Artikel 31 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“

Posten 31 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
10 527 539	11 489 853	10 755 179,08

Posten 31 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 778 845	4 991 191	6 958 780,86

Artikel 31 01 03 — IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“

Posten 31 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Sprachendienste“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
20 314 458	20 204 082	23 437 383,96

Posten 31 01 03 04 — Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 783 000	1 783 000	3 422 169,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

— Ausrüstung, die für die Nutzung der Konferenzräume der Kommission mit Dolmetscherkabinen erforderlich ist;

— technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission in Brüssel.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 31 01 07 — Ausgaben für Dolmetscher

Posten 31 01 07 01 — Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
18 978 000	21 013 000	49 457 575,34

Erläuterungen

Vormals Posten 31 01 06 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Vergütung der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;

— neben dem Entgelt umfasst die Vergütung die Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung beruflich niedergelassen sind — die Erstattung der Reisekosten sowie die Zahlung einer Reise- und Aufenthaltspauschale;

— Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte und Bedienstete auf Zeit) für die Kommission;

— Kosten in Verbindung mit den Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung und zu Ausbildungsmaßnahmen;

— Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über die Delegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 31 356 450 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 31 01 07 02 — Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
423 000	422 500	1 115 030,80

Erläuterungen

Vormals Posten 31 01 06 02

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Generaldirektion Dolmetschen bestimmt, die dazu dienen, sich besonders für bestimmte Sprachenkombinationen die Unterstützung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu sichern, sowie für gezielte Fortbildungsmaßnahmen für Konferenzdolmetscher.

Dabei handelt es sich insbesondere um Zuschüsse für Hochschulen, für die Ausbildung von Lehrkräften und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 877 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Posten 31 01 07 03 — Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion „Dolmetschen“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 256 000	1 256 000	3 099 907,41

Erläuterungen

Vormals Posten 31 01 06 03

Diese Mittel decken sämtliche Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen, darunter die für:

— Kauf oder Miete von Personalcomputern, Servern und Mikrocomputern; Backup-Technik, Terminals, Peripheriegeräte, Anschlüsse, Fotokopier- und Faxgeräte, die gesamte elektronische Ausstattung der Büros der Generaldirektion Dolmetschen und deren Dolmetscherkabinen sowie die für deren Nutzung erforderliche Software, Installation, Konfiguration und Wartung, Studien, Dokumentation und Betriebsmaterial;

— Entwicklung und Wartung der Informations- und Nachrichtenübermittlungssysteme für die Generaldirektion Dolmetschen, einschließlich der Dokumentation und gezielter Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Systemen, Studien und Aufbau von Kenntnissen und Fachwissen im Bereich der Informationstechnologie: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Internet, Entwicklungsmethoden, Datenverwaltung;

— fachliche und logistische Unterstützung, Ausbildungsmaßnahmen und Dokumentation für Hard- und Software, allgemeine Informationstechnologie-Ausbildung und -Literatur, externes Personal für den Betrieb und die Verwaltung der Datenbanken, Bürodienste und Abonnements;

— Kauf/Miete und Wartung von Datenübertragungs- und Kommunikationsgeräten und -software und Support für diese Geräte und Software sowie Ausbildungsmaßnahmen und Folgekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 944 000 EUR veranschlagt.

Artikel 31 01 08 — Ausgaben für Übersetzungen

Posten 31 01 08 01 — Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
13 800 000	14 000 000	12 650 911,23

Erläuterungen

Vormals Posten 31 01 07 01

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für Übersetzungen externer Dienstleister und die Ausgaben im Zusammenhang mit anderen an externe Auftragnehmer vergebenen Sprachdienstleistungen zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 31 01 08 02 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion „Übersetzung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 790 000	1 721 000	2 074 983,65

Erläuterungen

Vormals Posten 31 01 07 02

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der GD Übersetzung sollen diese Mittel decken:

— die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Software, Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit;

— die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:

  — Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,

  — Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,

  — Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,

  — Aufbau und Pflege der Grundausstattung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken.

Die Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel ausgewiesen sind.

Artikel 31 01 09 — Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
640 000	673 000	1 001 100,77

Erläuterungen

Vormals Posten 31 01 08 01

Diese Mittel decken die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten Tätigkeiten der Zusammenarbeit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 288 000 EUR veranschlagt.

Artikel 31 01 10 — Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 31 01 09 01 und 31 01 09 02

Dieser Artikel betrifft das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Übersetzungszentrums (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben (Titel 3).

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union bestehen, unbeschadet anderer

Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere über Änderungen an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, wie sie in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

TITEL 32 — ENERGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Energie“		64 724 731	64 724 731	69 147 240	69 147 240	70 521 406,37	70 521 406,37
32 02	Konventionelle und erneuerbare Energien		423 113 000	123 968 000	34 569 795	308 049 421	34 007 098,97	205 232 668,83
32 03	Kernenergie	1	154 183 000	199 700 000	289 750 000	199 660 662	281 936 586,02	196 745 844,05
32 04	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Energiesektor	1	316 967 960	228 141 905	308 885 030	210 896 008	304 540 506,46	228 056 301,80
	Titel 32 — Insgesamt		**958 988 691**	**616 534 636**	**702 352 065**	**787 753 331**	**691 005 597,82**	**700 556 221,05**

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
32 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Energie“					
32 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“***	5.2	49 181 460	54 712 821	55 933 576,22	113,73 %
32 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“***					
32 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 662 297	2 833 885	2 530 013,74	95,03 %
32 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 897 388	1 992 249	2 474 462,80	130,41 %
	Artikel 32 01 02 — Teilsumme		4 559 685	4 826 134	5 004 476,54	109,75 %
32 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“***	5.2	3 073 046	3 480 160	4 122 613,54	134,15 %

32 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“***					
32 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie	1.1	2 728 000	600 000	655 001,89	24,01 %
32 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen	1.1	p.m.	250 000	254 110,00	
	Artikel 32 01 04 — Teilsumme		2 728 000	850 000	909 111,89	33,33 %
32 01 05	***Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“***					
32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	2 094 540	2 230 125	2 165 657,00	103,40 %
32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	950 000	950 000	872 100,00	91,80 %
32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	2 040 000	2 000 000	1 415 871,18	69,41 %
	Artikel 32 01 05 — Teilsumme		5 084 540	5 180 125	4 453 628,18	87,59 %
32 01 07	***Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***	5.2	98 000	98 000	98 000,00	100,00 %
	Kapitel 32 01 — Insgesamt		**64 724 731**	**69 147 240**	**70 521 406,37**	**108,96 %**

Artikel 32 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
49 181 460	54 712 821	55 933 576,22

Artikel 32 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“

Posten 32 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 662 297	2 833 885	2 530 013,74

Posten 32 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 897 388	1 992 249	2 474 462,80

Artikel 32 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 073 046	3 480 160	4 122 613,54

Artikel 32 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“

Posten 32 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 728 000	600 000	655 001,89

Erläuterungen

Vormals Posten 32 01 04 02

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 02.

Posten 32 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	250 000	254 110,00

Erläuterungen

Vormals Posten 32 01 04 03

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 03.

Artikel 32 01 05 — Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“

Posten 32 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 094 540	2 230 125	2 165 657,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 01 01 (teilweise) und Posten 32 01 05 01

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamte und Bediensteten auf Zeit, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

Posten 32 01 05 02 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
950 000	950 000	872 100,00

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für externes Personal, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

Posten 32 01 05 03 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 040 000	2 000 000	1 415 871,18

Erläuterungen

Vormals Posten 32 01 04 06 und 32 01 05 03

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und

Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

Artikel 32 01 07 — Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
98 000	98 000	98 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 01 06

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Posten XX 01 01 01, XX 01 03 01 und Artikel 26 01 23 mit abgedeckt sind, dient der Beitrag der Kommission, zu dem noch die Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 02	Konventionelle und erneuerbare Energien								
32 02 01	***Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)***								
32 02 01 01	Förderung der Integration des Energiebinnenmarkts und der Netzinteroperabilität durch Infrastrukturmaßnahmen	1.1	116 658 000	p.m.					
32 02 01 02	Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Systemresistenz und der Sicherheit des Systembetriebs durch Infrastrukturmaßnahmen	1.1	116 658 000	p.m.					

32 02 01 03	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes durch Infrastrukturmaßnahmen	1.1	116 658 000	p.m.					
32 02 01 04	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte	1.1	57 751 000	p.m.					
	Artikel 32 02 01 — Teilsumme		407 725 000	p.m.					
32 02 02	***Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt***	1.1	4 900 000	1 600 000	4 700 000	2 780 313	4 685 648,97	2 834 839,31	177,18 %
32 02 03	***Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen***	1.1	300 000	190 000	300 000	184 515	250 000,00	751 459,00	395,50 %
32 02 10	***Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)***	1.1	10 188 000	10 188 000	7 369 795	7 369 795	7 241 850,00	7 241 850,00	71,08 %
32 02 51	***Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind***	1.1	p.m.	11 500 000	22 200 000	11 972 009	21 129 600,00	10 737 761,21	93,37 %
32 02 52	***Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung***	1.1	—	100 000 000	—	285 532 789	0,—	183 666 759,31	183,67 %
32 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
32 02 77 01	Pilotprojekt zur Sicherheit der Energieversorgung — Schiefergas	1.1	—	140 000	—	60 000	200 000,00	0,—	
32 02 77 02	Vorbereitende Aktion — Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG über Energie aus erneuerbaren Quellen	2	—	350 000	—	150 000	500 000,00	0,—	
32 02 77 03	Pilotprojekt — Förderung der Bewahrung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels durch verstärkte Nutzung der Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik)	2	—	—	—	—	0,—	0,—	
32 02 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
32 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 32 02 77 — Teilsumme		—	490 000	—	210 000	700 000,00	0,—	
	Kapitel 32 02 — Insgesamt		**423 113 000**	**123 968 000**	**34 569 795**	**308 049 421**	**34 007 098,97**	**205 232 668,83**	**165,55 %**

Artikel 32 02 01 — Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Posten 32 02 01 01 — Förderung der Integration des Energiebinnenmarkts und der Netzinteroperabilität durch Infrastrukturmaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
116 658 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Integration des Energiebinnenmarktes und zur grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze beitragen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg. vom 19. Oktober 2011), insbesondere Artikel 4.1 Buchstabe b Ziffer i.

Posten 32 02 01 02 — Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Systemresistenz und der Sicherheit des Systembetriebs durch Infrastrukturmaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
116 658 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Systemresistenz und der Sicherheit des Systembetriebs beitragen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg. vom 19. Oktober 2011), insbesondere Artikel 4.1 Buchstabe b Ziffer ii.

Posten 32 02 01 03 — Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes durch Infrastrukturmaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
116 658 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz, unter anderem durch Förderung der Integration von Energien aus erneuerbaren Quellen in die Übertragungsnetze und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen und Kohlendioxidnetzen beitragen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg. vom 19. Oktober 2011), insbesondere Artikel 4.1 Buchstabe b Ziffer iii.

Posten 32 02 01 04 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
57 751 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Beitrag der Union zu Finanzierungsinstrumenten bestimmt, die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ geschaffen wurden und mit denen der Zugang zu langfristigen Finanzierungen oder Ressourcen privater Investoren ermöglicht und erleichtert und somit die Finanzierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß der Verordnung zu den TEN-V-Leitlinien (KOM(2011) 0658 endg.) förderfähig sind, beschleunigt oder ermöglicht werden soll. Die Finanzierungsinstrumente werden nach einer Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 224 der Anwendungsbestimmungen zur EU-Haushaltsordnung als „Schuldinstrument“ oder „Beteiligungskapitalinstrument“ eingerichtet. Sie sollen im Sinne der EU-

Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Verwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6341 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg. vom 19. Oktober 2011).

Artikel 32 02 02 — Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 900 000	1 600 000	4 700 000	2 780 313	4 685 648,97	2 834 839,31

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 03 und Posten 32 01 04 01 und 32 01 04 05

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarktes und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren Aspekten unter Berücksichtigung einer europäischen und globalen Perspektive sowie der Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer durch Qualitätsdienste zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Entwicklung einer schrittweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, ein reibungsloses Funktionieren des Energiebinnenmarktes und des Zugangs zu den Energieverteilungsnetzen, Beobachtung des Energiemarktes, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarien zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für Sachverständige in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung („Peer Review“).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22).

Entscheidung Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 7).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission vom 21. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 36).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas (KOM(2011) 688 endg. vom 21. Oktober 2011).

Beschluss der Kommission vom 19. Januar 2012 zur Einsetzung der EU-Gruppe der für Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden (ABl. C 18 vom 21.1.2012, S. 8).

Artikel 32 02 03 — Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	190 000	300 000	184 515	250 000,00	751 459,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 16

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Vorschriften und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Energiesektors, die technische Unterstützung und die spezifischen Ausbildungsmaßnahmen zu verbessern.

Wichtigste Ziele sind die Ausarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften im Energiebereich, insbesondere:

— Maßnahmen zur Vorbeugung von kriminellen Handlungen im Energiebereich, wobei den Anlagen und Infrastrukturen des europäischen Energieerzeugungs- und -übertragungssystems besondere Beachtung geschenkt wird,

— Annäherung der Rechtsvorschriften, technischen Standards und administrativen Überwachungspraxis im Bereich der Energiesicherheit,

— Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und Sicherheitszielen für den Energiesektor und Zusammenstellung der für eine solche Festlegung erforderlichen Daten,

— Überwachung der Maßnahmen zur Energiesicherheit, die von nationalen Behörden, Betreibern und sonstigen maßgeblichen Akteuren in diesem Sektor getroffen werden,

— internationale Koordinierung im Bereich der Energiesicherheit unter Einbeziehung von Lieferanten aus Nachbarländern, Durchgangsländern und anderen Partnern in der Welt,

— Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Energiesicherheit.

Diese Mittel können auch die Ausgaben für Information und Kommunikation sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 32 02 10 — Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 188 000	10 188 000	7 369 795	7 369 795	7 241 850,00	7 241 850,00

Erläuterungen

Vormals Posten 32 04 10 01 und 32 04 10 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2013 beläuft sich auf insgesamt 10 880 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 10 188 000 EUR erhöht sich um 692 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1227/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABL. L 326, vom 8.12.2011, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1346/2006/EG (KOM(2011) 658 endg. vom 21. Oktober 2011).

Artikel 32 02 51 — Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 500 000	22 200 000	11 972 009	21 129 600,00	10 737 761,21

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 03 01 und 32 03 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1346/2006/EG (KOM(2011) 658 endg. vom 21. Oktober 2011).

Artikel 32 02 52 — Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000 000	—	285 532 789	0,—	183 666 759,31

Erläuterungen

Vormals Posten 32 04 14 01, 32 04 14 02, 32 04 14 03 und 32 04 14 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

Artikel 32 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 32 02 77 01 — Pilotprojekt zur Sicherheit der Energieversorgung — Schiefergas

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	140 000	—	60 000	200 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 18

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 32 02 77 02 — Vorbereitende Aktion — Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG über Energie aus erneuerbaren Quellen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	350 000	—	150 000	500 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 19

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Aufgrund der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 19), in der nationale Zielvorgaben für die Anteile der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch aufgestellt werden, wird ein neuer Mechanismus für die Erfüllung der nationalen Zielvorgaben vorgeschlagen, bei dem die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Fördersysteme und die Kooperationsmechanismen heranziehen können, die in der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehen sind. Diese Verfahren, die für die Mitgliedstaaten Flexibilität im Zusammenhang mit freiwilliger Kooperation schaffen, beruhen auf statistischen Transfers zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 6), gemeinsamen Projekten zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 7 und 8), gemeinsamen Projekten von Mitgliedstaaten und Drittländern (Artikel 9 und 10) und gemeinsamen Förderregelungen zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 11).

Diese vorbereitende Aktion soll dazu dienen, alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anwendung dieser Mechanismen der Zusammenarbeit und ihre Wechselwirkung mit anderen Mechanismen oder nationalen Förderregelungen zu untersuchen und zu prüfen, ob ein gezielter Rahmen für die Anwendung dieser Mechanismen geschaffen werden muss. Die Schaffung dieses Kooperationsrahmens sollte in solchen Mitgliedstaaten besonders wichtig genommen werden, die nur begrenzte Kapazitäten für eine Vernetzung über Grenzen hinweg haben, sowie in Gebieten, in denen spezielle Projekte für Energie aus erneuerbaren Quellen ein großes Potenzial haben.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 32 02 77 03 — Pilotprojekt — Förderung der Bewahrung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels durch verstärkte Nutzung der Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 32 02 77 04 — Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 32 02 77 05 — Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 13

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 03	Kernenergie								
32 03 01	***Nukleare Sicherheit — Überwachung***	1.1	20 520 000	17 000 000	20 550 000	15 814 706	20 316 372,02	16 061 090,81	94,48 %
32 03 02	***Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz***	1.1	3 286 000	2 700 000	2 200 000	1 976 838	1 716 214,00	1 668 208,46	61,79 %
32 03 03	***Hilfsprogramm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen***								
32 03 03 01	„Kosloduj"-Programm	1.1	39 416 000	p.m.					
32 03 03 02	„Ignalina"-Programm	1.1	60 641 000	p.m.					
32 03 03 03	„Bohunice"-Programm	1.1	30 320 000	p.m.					
	Artikel 32 03 03 — Teilsumme		130 377 000	p.m.					
32 03 51	***Abschluss der Stilllegung kerntechnischer Anlagen (2007-2013)***	1.1	p.m.	180 000 000	267 000 000	181 869 118	259 904 000,00	179 016 544,78	99,45 %
	Kapitel 32 03 — Insgesamt		**154 183 000**	**199 700 000**	**289 750 000**	**199 660 662**	**281 936 586,02**	**196 745 844,05**	**98,52 %**

Artikel 32 03 01 — Nukleare Sicherheit — Überwachung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 520 000	17 000 000	20 550 000	15 814 706	20 316 372,02	16 061 090,81

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 05 01

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),

— Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Betreiber kerntechnischer Anlagen,

— Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungsausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,

— Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,

— spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),

— Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,

— Instandhaltung der Ausrüstungen, einschließlich Versicherungskosten für spezifische Ausrüstungen an den Standorten Canberra, Ametek, Fork und GBNS,

— technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,

— On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),

— Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),

— laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),

— Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

— Versicherungsleistungen,

— Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verweise

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(1992) 515).

Artikel 32 03 02 — Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 286 000	2 700 000	2 200 000	1 976 838	1 716 214,00	1 668 208,46

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 05 02

Diese Mittel sollen decken:

— die Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, sowie der Vorschriften und Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,

— die Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Aufgaben,

— Ausgaben für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagegeldern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Kommission gemäß Nummer 31 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2011.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Euratom-Vertrag Artikel 31 (Erfassung von Informationen und Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz) und Artikel 33 (Umsetzung von Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C)).

Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).

Richtlinie 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 22).

Richtlinie 2003/122/Euratom des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 57).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Wahrnehmung der Verpflichtungen der Kommission aufgrund folgender spezifischer Rechtsvorschriften:

— Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76),

— Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (kodifizierte Fassung) (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1),

— Anwendung von Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft: Kontrolle der Überwachung der Umweltradioaktivität.

Artikel 32 03 03 — Hilfsprogramm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen

Posten 32 03 03 01 — „Kosloduj“-Programm

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
39 416 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Kosloduj (Bulgarien) gemäß den von dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, sofern sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen, mit dem Schwerpunkt auf der Verarbeitung und dem Austausch von Informationen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates erlassenen Maßnahmen erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union (KOM(2011) 783 endg. vom 24. November 2011), insbesondere Artikel 2.2 Buchstabe a.

Posten 32 03 03 02 — „Ignalina“-Programm

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
60 641 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Ignalina (Litauen) gemäß den von dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, sofern sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen, mit dem Schwerpunkt auf der Verarbeitung und dem Austausch von Informationen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 1990/2006 des Rates erlassenen Maßnahmen erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union (KOM(2011) 783 endg. vom 24. November 2011), insbesondere Artikel 2.2 Buchstabe b.

Posten 32 03 03 03 — „Bohunice“-Programm

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
30 320 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Bohunice (Slowakei) gemäß den von dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, sofern sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen, mit dem Schwerpunkt auf der Verarbeitung und dem Austausch von Informationen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates erlassenen Maßnahmen erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union (KOM(2011) 783 endg. vom 24. November 2011), insbesondere Artikel 2.2 Buchstabe c.

Artikel 32 03 51 — Abschluss der Stilllegung kerntechnischer Anlagen (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	180 000 000	267 000 000	181 869 118	259 904 000,00	179 016 544,78

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 05 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 4 zum Kernkraftwerk Ignalina in Litauen und Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei, beide im Anhang zum Beitrittsvertrag von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 04	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Energiesektor								
32 04 03	***Gesellschaftliche Herausforderungen***								
32 04 03 01	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	1.1	316 967 960	28 886 164					
	Artikel 32 04 03 — Teilsumme		316 967 960	28 886 164					

32 04 50	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***								
32 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014–2020)	1.1	p.m.	p.m.					
32 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 839 274,61	1 745 293,24	
	Artikel 32 04 50 — Teilsumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 839 274,61	1 745 293,24	
32 04 51	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)***	1.1	p.m.	133 283 435	171 635 030	116 069 721	169 703 008,29	119 659 458,84	89,78 %
32 04 52	***Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***	1.1	p.m.	4 739 966	p.m.	14 826 287	0,—	16 971 736,83	358,06 %
32 04 53	***Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)***	1.1	p.m.	61 232 340	137 250 000	80 000 000	132 998 223,56	89 257 739,02	145,77 %
32 04 54	***Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)***	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	422 073,87	
	Kapitel 32 04 — Insgesamt		**316 967 960**	**228 141 905**	**308 885 030**	**210 896 008**	**304 540 506,46**	**228 056 301,80**	**99,96 %**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ im Energiesektor im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) für den Zeitraum 2014 bis 2020 eingesetzt.

Energiebezogene „Horizont 2020“-Maßnahmen im Rahmen des SET-Plans, insbesondere das Einzelziel „Sichere, saubere und effiziente Energie“ im Rahmen des Schwerpunktbereichs „gesellschaftliche Herausforderung“, aber auch relevante Teile anderer Programmpunkte, einschließlich des Teils „Zugang zu Finanzmitteln“, werden in erster Linie einen Beitrag zur Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderen Leitinitiativen, insbesondere „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“ leisten sowie zur Entwicklung und zum Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR) beitragen. „Horizont 2020“ sollte zum Aufbau einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen, indem zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation in ausreichendem Umfang mobilisiert werden.

Dieses Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen, d. h. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, unter anderem im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (KOM(2011) 810 endg. vom 30. November 2011) eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich

der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 32 04 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Kapitel 32 01 05.

Artikel 32 04 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Dieser Schwerpunkt von „Horizont 2020“ stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie „Europa 2020“ genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf EU-Ebene direkt unterstützt.

Posten 32 04 03 01 — Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
316 967 960	28 886 164		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln werden die Zielsetzungen und Initiativen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) finanziert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Projekte im Bereich der Wind-, Solar- und Bioenergie, der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS) sowie der intelligenten Städte und Stromnetze. In Anbetracht ihres wichtigen Beitrags zu nachhaltigen Energiesystemen der Zukunft sind ab 2014 mindestens 75 % der veranschlagten Mittel für Vorhaben in den Politikbereichen erneuerbare Energieträger und Endenergieeffizienz, einschließlich Netz- und Speichersysteme, vorgesehen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endg. vom 30. November 2011).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endg. vom 30. November 2011), insbesondere Artikel 3.3 Buchstabe c.

Artikel 32 04 50 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Posten 32 04 50 01 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014–2020)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Dieser Artikel dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Posten 32 04 50 02 — Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 839 274,61	1 745 293,24

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 06 03

Dieser Artikel dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstanden sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 32 04 51 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	133 283 435	171 635 030	116 069 721	169 703 008,29	119 659 458,84

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 06 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen

handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisses (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Artikel 32 04 52 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 739 966	p.m.	14 826 287	0,—	16 971 736,83

Erläuterungen

Vormals Posten 32 06 04 01 und 32 06 04 02

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Artikel 32 04 53 — Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 232 340	137 250 000	80 000 000	132 998 223,56	89 257 739,02

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Artikel 32 04 54 — Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	422 073,87

Erläuterungen

Vormals Artikel 32 04 01

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen betreffend das Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen

Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

TITEL 33 — JUSTIZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Justiz“		43 033 270	43 033 270	38 567 096	38 567 096	37 969 870,89	37 969 870,89
33 02	Grundrechte und Unionsbürgerschaft	3	81 543 081	83 350 081	101 317 768	84 743 099	101 301 119,79	83 661 531,16
33 03	Justiz	3	77 018 671	66 623 671	78 103 660	60 313 777	80 781 921,76	69 884 155,14
	Titel 33 — Insgesamt		**201 595 022**	**193 007 022**	**217 988 524**	**183 623 972**	**220 052 912,44**	**191 515 557,19**

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
33 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Justiz“					
33 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz“***	5.2	34 168 172	29 363 205	28 597 683,78	83,70 %
33 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz“***					
33 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 158 315	3 126 611	3 716 721,53	117,68 %
33 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 271 824	1 336 067	1 376 456,00	108,23 %
	Artikel 33 01 02 — Teilsumme		4 430 139	4 462 678	5 093 177,53	114,97 %
33 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und –Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz“***	5.2	2 134 959	1 858 213	2 054 100,30	96,21 %
33 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz“***					
33 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Grundrechte und Unionsbürgerschaft	3	1 100 000	2 233 000	1 714 131,11	155,83 %
33 01 04 02	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Justiz“	3	1 200 000	650 000	510 778,17	42,56 %
	Artikel 33 01 04 — Teilsumme		2 300 000	2 883 000	2 224 909,28	96,74 %
	Kapitel 33 01 — Insgesamt		**43 033 270**	**38 567 096**	**37 969 870,89**	**88,23 %**

Artikel 33 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
34 168 172	29 363 205	28 597 683,78

Artikel 33 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz“

Posten 33 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 158 315	3 126 611	3 716 721,53

Posten 33 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 271 824	1 336 067	1 376 456,00

Artikel 33 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und –Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 134 959	1 858 213	2 054 100,30

Artikel 33 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz“

Posten 33 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für Grundrechte und Unionsbürgerschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 100 000	2 233 000	1 714 131,11

Erläuterungen

Vormals Posten 33 01 04 01, 33 01 04 02 und 33 01 04 06

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden. die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Mit diesen Mitteln sollen vor allem abgedeckt werden:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, um Gemeinschaftsmaßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen durchzuführen und auf die besonderen Bedürfnisse von Behinderten einzugehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des

Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 02.

Posten 33 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Justiz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 200 000	650 000	510 778,17

Erläuterungen

Vormals Posten 33 01 04 03, 33 01 04 04 und 33 01 04 05

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden. die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 03.

KAPITEL 33 02 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 02	Grundrechte und Unionsbürgerschaft								

33 02 01	***Grundrechteschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe***	3	23 007 000	5 467 000					
33 02 02	***Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung***	3	30 651 000	7 284 000	—	—	0,—	0,—	
33 02 06	***Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)***	3	21 109 000	21 109 000	21 024 400	21 024 400	20 376 020,00	20 376 020,00	96,53 %
33 02 07	***Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)***	3	6 776 081	6 776 081	6 322 368	6 322 368	7 741 800,00	7 741 800,00	114,25 %
33 02 51	***Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung***	3	p.m.	41 333 000	72 221 000	56 521 331	73 183 299,79	54 982 094,79	133,02 %
33 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
33 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Zusammenarbeit zwischen den für Kinderrechte zuständigen nationalen und internationalen Behörden und der Zivilgesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes einsetzt	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
33 02 77 02	Pilotprojekt — Europaweite Einführung eines Frühwarnsystems für Kindesentführungen oder das Verschwinden von Kindern	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
33 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
33 02 77 04	Pilotprojekt — Europaweite Methodik zur Entwicklung einer evidenzbasierten Politik zum Schutz der Kinderrechte	3	p.m.	637 000	p.m.	p.m.	0,—	329 816,24	51,78 %
33 02 77 05	Pilotprojekt — Beschäftigung von Menschen aus dem autistischen Spektrum	3	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	231 800,13	
33 02 77 06	Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	3	p.m.	425 000	1 000 000	500 000			
33 02 77 07	Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union	3	p.m.	319 000	750 000	375 000			
	Artikel 33 02 77 — Teilsumme		p.m.	1 381 000	1 750 000	875 000	0,—	561 616,37	40,67 %
	Kapitel 33 02 — Insgesamt		**81 543 081**	**83 350 081**	**101 317 768**	**84 743 099**	**101 301 119,79**	**83 661 531,16**	**100,37 %**

Artikel 33 02 01 — Grundrechteschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
23 007 000	5 467 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dienen folgenden Zielen: Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte, Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, stärkere Achtung der Rechte des Kindes, Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

In diesem Zusammenhang dienen die Mittel der Unterstützung von Maßnahmen mit folgenden Schwerpunktbereichen:

— bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken,

— Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken,

— Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen

Vertrauens aller Beteiligten,

— besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Probleme, die die Wahrnehmung der durch den Unionsvertrag, die Grundrechtecharta und das sekundäre Unionsrecht garantierten Rechte und Grundsätze beeinträchtigen können, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen und die Rechtsetzung auf Fakten gestützt sind.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

— analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

— Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

— wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

— Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" (KOM(2011) 758 endg. vom 15. November 2011), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e.

Artikel 33 02 02 — Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 651 000	7 284 000	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung der effektiven Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen.

In diesem Zusammenhang dienen die Mittel der Unterstützung von Maßnahmen mit folgenden Schwerpunktbereichen:

— bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken,

— Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken,

— Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller Beteiligten,

— besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Probleme, die die Wahrnehmung der durch den Unionsvertrag, die Grundrechtecharta und das sekundäre Unionsrecht garantierten Rechte und Grundsätze beeinträchtigen können, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen und die Rechtsetzung auf Fakten gestützt sind.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

— analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

— Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

— wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

— Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" (KOM(2011) 758 endg. vom 15. November 2011), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 33 02 06 — Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 109 000	21 109 000	21 024 400	21 024 400	20 376 020,00	20 376 020,00

Erläuterungen

Vormals Posten 33 02 03 01 und 33 02 03 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Mittel sind für die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bestimmt, die die zuständigen EU-Stellen und die einzelstaatlichen Behörden bei der Umsetzung des EU-Rechts durch Bereitstellung von Fachwissen unterstützen soll. Ziel ist, ihnen dabei zu helfen, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Von der Agentur kann erwartet werden, dass sie folgende operative Aufgaben erfüllt:

— Unterstützung der EU-Organe und der Mitgliedstaaten,

— Förderung der Vernetzung der Akteure und des Dialogs auf EU-Ebene,

— Förderung der Informationsverbreitung und von Sensibilisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundrechte,

— effiziente Verwaltung und effiziente Durchführung von Maßnahmen.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 gilt seit dem 1. März 2007. Seit diesem Zeitpunkt ist die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Rechtsnachfolgerin der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hat die Agentur alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Arbeitsverträge der Beobachtungsstelle übernommen.

Der Beitrag der Union für 2013 beläuft sich auf insgesamt 21 246 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 21 024 400 EUR erhöht sich um 221 600 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Artikel 33 02 07 — Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 776 081	6 776 081	6 322 368	6 322 368	7 741 800,00	7 741 800,00

Erläuterungen

Vormals Posten 33 06 03 01 und 33 06 03 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Instituts (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Das Institut muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Instituts ist im Anhang „Personalbestand“ dieses Einzelplans enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Gemäß dem im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss 2006/996/EG der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

vom 11. Dezember 2006 über die Festlegung des Sitzes des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 61) hat das Institut seinen Sitz in Vilnius.

Der Beitrag der Union für 2013 beläuft sich auf insgesamt 7 478 368 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 6 322 368 EUR erhöht sich um 1 156 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

Artikel 33 02 51 — Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	41 333 000	72 221 000	56 521 331	73 183 299,79	54 982 094,79

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 02 01, 33 02 04, 33 02 05, 33 05 01, 33 05 02, 33 06 01, 33 06 02 und 33 06 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Instrument zur Beitrittsvorbereitung Phare in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an den Programmen zu decken.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von

Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 153 und 156 übertragen wurden.

Artikel 33 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 33 02 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Europäische Zusammenarbeit zwischen den für Kinderrechte zuständigen nationalen und internationalen Behörden und der Zivilgesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes einsetzt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 02 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 4. Juli 2006 im Hinblick auf eine Kinderrechtsstrategie der Union (KOM(2006) 367 endg.).

Posten 33 02 77 02 — Pilotprojekt — Europaweite Einführung eines Frühwarnsystems für Kindesentführungen oder das Verschwinden von Kindern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 02 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 33 02 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 02 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 33 02 77 04 — Pilotprojekt — Europaweite Methodik zur Entwicklung einer evidenzbasierten Politik zum Schutz der Kinderrechte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	637 000	p.m.	p.m.	0,—	329 816,24

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 02 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 33 02 77 05 — Pilotprojekt — Beschäftigung von Menschen aus dem autistischen Spektrum

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	231 800,13

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 06 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 33 02 77 06 — Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	425 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 06 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ macht das Handlungspotenzial der lokalen Behörden im Bereich der Gleichstellung deutlich. Um politisch wirksam zu sein, müssen die verschiedenen in der Charta aufgeführten Ziele als einschlägige Indikatoren, d.h. spezifisch und klar messbar, präzise und umfassend, realistisch und veränderbar festgelegt werden, sodass der Stand der Umsetzung anhand der Ziele der Charta gemessen werden kann. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Entwicklung solcher Indikatoren ausgerichtet sind, mit denen die Umsetzung der Charta überprüft werden kann (entsprechend den Folgemaßnahmen der Union im Rahmen des Peking-Prozesses der VN). In Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden könnte das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen aufgrund seiner Fachkenntnisse im Bereich der Entwicklung von Indikatoren hinzugezogen werden. Das Projekt sollte zwei Jahre dauern, mit Mitteln von insgesamt 1 Million EUR ausgestattet sein und lokale Akteure in die Lage versetzen, die Umsetzung der Charta besser zu überwachen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 33 02 77 07 — Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	319 000	750 000	375 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 04 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Projekt sollen ein Dienstleistungskonzept und später eine Technologieplattform und ein entsprechender Dienst entwickelt werden, die von allen gehörlosen oder schwerhörigen Menschen in der Union genutzt werden können, um sie mittels einer Gebärdendolmetschung in Echtzeit durch einen zertifizierten Gebärdensprachdolmetscher oder einen Untertitelungsdienst in Echtzeit (der vom jeweiligen Mitgliedstaat bzw. Organ der Union zu finanzieren ist) zu unterstützen, und eine unabhängige Kommunikation mit den Organen der Union wie dem Europäischen Parlament oder der Kommission zu ermöglichen. Dies bringt es mit sich, dass das Gesamtziel die Entwicklung eines internet- und handgerätgestützten Dienstes und einer entsprechenden IT-Anwendung ist, die gehörlose und schwerhörige Menschen während ihrer Kontakte mit Organen der Union wie dem Europäischen Parlament oder der Kommission mit akkreditierten Gebärdensprachdolmetschern und Untertitlern in Verbindung bringt.

Das Projekt ist dadurch gerechtfertigt, dass derzeit kein direkter Zugang zur Kommunikation für gehörlose Bürger, einschließlich gehörloser oder schwerhöriger MdEP und gehörlosem oder schwerhörigem Verwaltungspersonal in den Organen der Union besteht und ein Gebärdensprachdolmetscher fast immer benötigt wird, damit gehörlose oder schwerhörige Bürger Zugang zu den Organen erhalten. In der Regel würde ein Dolmetscher diese Bürger während eines Besuchs in dem Organ begleiten, was einen enormen organisatorischen Aufwand erfordert und für alle Beteiligten sehr hohe Kosten verursacht.

Mit dem Pilotprojekt soll der direkte Zugang zur Kommunikation mit allen Organen der Union für die fast 1 Million gehörloser Menschen und die 60 bis 80 Millionen schwerhöriger Menschen sichergestellt werden, die in allen Mitgliedstaaten unterschiedliche Gebärdensprachen verwenden.

Dieses Pilotprojekt wird im Zusammenhang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 1988 zur Zeichensprache für Gehörlose (ABl. C 187 vom 18.7.1988, S. 236), der Entschließung vom 18. November 1998 zur Gebärdensprache (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 66) und dem Bericht über Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (INI) vorgeschlagen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung

(EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 03	Justiz								
33 03 01	***Erleichterung des Zugangs zur Justiz und Unterstützung der Justizausbildung***	3	28 580 000	7 485 000					
33 03 02	***Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen***	3	14 228 000	3 727 000					
33 03 03	***Verhinderung und Abbau des Angebots an und der Nachfrage nach Drogen***	3	3 004 000	788 000					
33 03 04	***Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)***	3	31 206 671	31 206 671	30 053 660	30 053 660	32 967 000,00	32 967 000,00	105,64 %
33 03 51	***Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und -aufklärung***	3	p.m.	22 500 000	47 050 000	29 010 117	46 314 921,76	36 032 814,34	160,15 %
33 03 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
33 03 77 01	Pilotprojekt — Abschätzung der Folgen legislativer Maßnahmen im Bereich Vertragsrecht	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	884 340,80	
33 03 77 02	Pilotprojekt — Europäische Justizausbildung	3	p.m.	492 000	p.m.	750 000	1 500 000,00	0,—	
33 03 77 03	Pilotprojekt — Informationsinstrument für binationale Paare	3	p.m.	425 000	1 000 000	500 000			
	Artikel 33 03 77 — Teilsumme		p.m.	917 000	1 000 000	1 250 000	1 500 000,00	884 340,80	96,44 %
	Kapitel 33 03 — Insgesamt		**77 018 671**	**66 623 671**	**78 103 660**	**60 313 777**	**80 781 921,76**	**69 884 155,14**	**104,89 %**

Artikel 33 03 01 — Erleichterung des Zugangs zur Justiz und Unterstützung der Justizausbildung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
28 580 000	7 485 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind für die Erleichterung des Zugangs zur Justiz und die Unterstützung der Justizausbildung bestimmt. In diesem Zusammenhang dienen die Mittel der Unterstützung von Maßnahmen mit folgenden Schwerpunktbereichen:

— bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken,

— Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken,

— Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens,

— besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Probleme, die das reibungslose Funktionieren eines europäischen Rechtsraums beeinträchtigen können, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen und die Rechtsetzung auf Fakten gestützt sind.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

— analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und

Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

— Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, unter anderem durch Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

— wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

— Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" (KOM(2011) 759 endg. vom 15. November 2011), insbesondere die Artikel 4 und 5 Buchstabe b.

Artikel 33 03 02 — Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
14 228 000	3 727 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind für die Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bestimmt.

In diesem Zusammenhang dienen die Mittel der Unterstützung von Maßnahmen mit folgenden Schwerpunktbereichen:

— bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken,

— Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken,

— Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens,

— besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Probleme, die das reibungslose Funktionieren eines europäischen Rechtsraums beeinträchtigen können, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen und die Rechtsetzung auf Fakten gestützt sind.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

— analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und

Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

— Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, unter anderem durch Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

— wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

— Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" (KOM(2011) 759 endg. vom 15. November 2011), insbesondere die Artikel 4 und 5 Buchstabe a.

Artikel 33 03 03 — Verhinderung und Abbau des Angebots an und der Nachfrage nach Drogen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 004 000	788 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind für die Drogenprävention und Reduzierung der Drogennachfrage sowie des Drogenangebots bestimmt. In diesem Zusammenhang dienen die Mittel der Unterstützung von Maßnahmen mit folgenden Schwerpunktbereichen:

— bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken,

— Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken,

— Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens,

— besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Probleme, die das reibungslose Funktionieren eines europäischen Rechtsraums beeinträchtigen können, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen und die Rechtsetzung auf Fakten gestützt sind.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

— analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und

Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

— Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, unter anderem durch Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

— wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

— Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" (KOM(2011) 759 endg. vom 15. November 2011), insbesondere die Artikel 4 und 5 Buchstabe c.

Artikel 33 03 04 — Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 206 671	31 206 671	30 053 660	30 053 660	32 967 000,00	32 967 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 33 03 02 01 und 33 03 02 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan von Eurojust ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Der Beitrag der Union für 2013 beläuft sich auf insgesamt 32 358 660 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 30 053 660 EUR erhöht sich um 2 305 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der

schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).

Artikel 33 03 51 — Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und -aufklärung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 500 000	47 050 000	29 010 117	46 314 921,76	36 032 814,34

Erläuterungen

Vormals Posten 33 03 01, 33 03 04, 33 03 05 und 33 04 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

Artikel 33 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 33 03 77 01 — Pilotprojekt — Abschätzung der Folgen legislativer Maßnahmen im Bereich Vertragsrecht

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	884 340,80

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 03 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 33 03 77 02 — Pilotprojekt — Europäische Justizausbildung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	492 000	p.m.	750 000	1 500 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 03 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 33 03 77 03 — Pilotprojekt — Informationsinstrument für binationale Paare

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	425 000	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 03 09

Jüngsten Daten zufolge heiraten in Europa jährlich 300 000 Paare, bei denen die beiden Partner unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben; 129 000 dieser Ehepaare lassen sich später scheiden oder trennen sich.

Dies hat in den letzten Jahren zu einer starken Zunahme von Kompetenzkonflikten bezüglich des Sorgerechts für Kinder binationaler Paare und der Fälle von Entführungen Minderjähriger geführt.

Ziel des Projekts ist es, ein Instrument zu schaffen, mit dem alle binationalen Paare über elterliche Pflichten und die Rechte von Kindern im Fall einer Trennung oder Scheidung der Eltern informiert werden.

Mit diesem Instrument soll „Zustimmung in voller Kenntnis der Sachlage“ erreicht werden, um die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten bezüglich der Folgen einer Trennung und/oder Scheidung, der Vorschriften zum Sorgerecht für Minderjährige gemäß internationalen Vereinbarungen und der Folgen grenzüberschreitender elterlicher Kindesentführung, insbesondere was die Auswirkungen für die betroffenen Kinder angeht, hervorzuheben.

Die Erfahrungen der Mediatorin des Europäischen Parlaments für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführungen haben gezeigt, dass zahlreiche Schwierigkeiten auf Unsicherheit über das geltende Recht, Kompetenzkonflikte und vollkommen unzureichendes Wissen und Bewusstsein über die Rechte und Pflichten binationaler Paare zurückzuführen sind.

Maßnahmen:

— Vergleich der jeweiligen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich Trennung, Scheidung und Sorgerecht;

— Entwicklung von Informationsinstrumenten (z. B. Vademekum, praktische Leitfäden, Broschüren usw.), um die notwendigen Informationen bereitzustellen;

— Einbeziehung aller zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Verbreitung dieser Informationen,

— Instrumente zur Steigerung des Wissens und Bewusstseins unter binationalen Paaren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Klimaschutz“	23 361 404	23 361 404	25 376 268	25 376 268	25 926 376,37	25 926 376,37
34 02	Klimaschutz auf Unions- und internationaler Ebene	98 110 001	20 686 949	24 650 000	22 734 068	18 705 961,54	16 356 707,01
	Titel 34 — Insgesamt	**121 471 405**	**44 048 353**	**50 026 268**	**48 110 336**	**44 632 337,91**	**42 283 083,38**

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
34 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Klimaschutz“					
34 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“***	5.2	14 702 668	17 960 999	17 889 818,06	121,68 %
34 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“***					
34 01 02 01	Externes Personal	5.2	1 654 848	1 679 374	1 848 529,36	111,70 %
34 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 085 209	2 194 255	2 296 510,98	110,13 %
	Artikel 34 01 02 — Teilsumme		3 740 057	3 873 629	4 145 040,34	110,83 %
34 01 03	***Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“***	5.2	918 679	1 136 640	1 312 225,24	142,84 %
34 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“***					
34 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) —Teilprogramm „Klimapolitik“	2	4 000 000	2 405 000	2 579 292,73	64,48 %
	Artikel 34 01 04 — Teilsumme		4 000 000	2 405 000	2 579 292,73	64,48 %
	Kapitel 34 01 — Insgesamt		**23 361 404**	**25 376 268**	**25 926 376,37**	**110,98 %**

Artikel 34 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
14 702 668	17 960 999	17 889 818,06

Artikel 34 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“

Posten 34 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 654 848	1 679 374	1 848 529,36

Posten 34 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 085 209	2 194 255	2 296 510,98

Artikel 34 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
918 679	1 136 640	1 312 225,24

Artikel 34 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“

Posten 34 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) —Teilprogramm „Klimapolitik“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 000 000	2 405 000	2 579 292,73

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 04 04 (teilweise) und 07 01 04 05

Die für das LIFE-Programm bereitgestellten Finanzmittel können die notwendigen Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Inspektions-, Prüf- und Evaluierungstätigkeiten abdecken, die für die Verwaltung des Programms und für die Erreichung seiner Ziele erforderlich sind; insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Europäischen Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der LIFE-Verordnung im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen. Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen

Ziele erforderlich ist.

Diese Mittel dienen ferner der Deckung von

— Ausgaben für Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des LIFE-Teilprogramms „Klimapolitik“ stehen, insbesondere des einzigen EU-Registers und des EU-Transaktionsprotokolls sowie von IT-Systemen, die im Zusammenhang stehen mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Ozonschicht, z. B. der Datenbank der Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen,

— Ausgaben für Workshops und Konferenzen, die direkt mit der Verwirklichung der Ziele des LIFE-Programms im Zusammenhang stehen, oder für unter diese Haushaltslinie fallende Maßnahmen im Bereich der Klimapolitik.

Gemäß Artikel 5 des LIFE-Vorschlags steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, wobei eine solche Teilnahme nach den Bedingungen erfolgt, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden:

— Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,

— Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und EU-Beitrittsländer: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,

— Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,

— Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Artikel 6 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität unerlässlich ist, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 34 02.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (KOM(2011) 874 endgültig).

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
34 02	Klimaschutz auf Unions- und internationaler Ebene								
34 02 01	***Senkung der Treibhausgasemissionen der Union***	2	43 842 591	2 564 853					
34 02 02	***Bessere Wappnung der Union gegen den Klimawandel***	2	43 842 591	1 282 426					
34 02 03	***Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen***	2	9 574 819	1 939 670					
34 02 04	***Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften***	4	850 000	850 000	950 000	657 579	735 042,89	735 042,89	86,48 %
34 02 51	***Abschluss früherer Klimaschutzprogramme***	2	—	9 350 000	20 700 000	19 076 489	13 167 351,65	13 661 048,44	146,11 %
34 02 77	***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***								
34 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen	2	—	4 700 000	3 000 000	3 000 000	4 803 567,00	1 960 615,68	41,72 %
	Artikel 34 02 77 — Teilsumme		—	4 700 000	3 000 000	3 000 000	4 803 567,00	1 960 615,68	41,72 %
	Kapitel 34 02 — Insgesamt		**98 110 001**	**20 686 949**	**24 650 000**	**22 734 068**	**18 705 961,54**	**16 356 707,01**	**79,07 %**

Artikel 34 02 01 — Senkung der Treibhausgasemissionen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
43 842 591	2 564 853		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Rahmen des LIFE-Programms dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle der Kommission bei der Ausarbeitung klimapolitischer Strategien und Rechtsvorschriften und bei der Überwachung von deren Durchführung unter Berücksichtigung der nachstehenden Prioritäten:

— Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Union gemäß dem Kyoto-Protokoll des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,

— Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Durchführung des Klima- und Energiepakets,

— Gewährleistung der Einführung und Nutzung von marktbasierten Instrumenten, insbesondere des Handels mit Treibhausgasemissionen, um über eine kosteneffiziente Reduzierung der Emissionen die „20/20/20“-Klimaschutz-/Energieziele der Strategie Europa 2020 und die Ziele des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und des Fahrplans für 2050 für den Übergang zu einer Wirtschaft und Gesellschaft mit niedrigem CO_2-Ausstoß zu verwirklichen.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für:

— maßnahmenbezogene Zuschüsse für integrierte Projekte, Projekte der technischen Hilfe, Best-Practice-Projekte, Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte, vorbereitende Projekte, Pilot- und/oder Demonstrationsprojekte über eine jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Entwicklung oder Verbreitung von Best-Practice-Techniken, Know-how und Technologien im Bereich des Klimaschutzes und der Verringerung der Treibhausgasemissionen,

— Studien und Bewertungen, Wirtschaftsanalysen und Modellierung von Szenarios,

— Verwaltungsvereinbarungen mit der GD JRC,

— Zusammenarbeit mit Eurocontrol bei der Einbeziehung der Luftfahrt in das EHS,

— Ausarbeitung innovativer und integrierter Fördermechanismen für innovative Maßnahmen und Strategien zur Verminderung des CO_2-Ausstoßes, einschließlich möglicher neuer Finanzinstrumente, um das Potenzial neuer Technologien voll auszuschöpfen und weitere Mittel für die Durchführung der EU-Klimapolitik zu mobilisieren,

— Förderung der Entwicklung von Instrumenten zur Sicherung der Klimaverträglichkeit, risikobasierte Bewertung von Programmen und Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit der Anpassung an und des Widerstands gegen den Klimawandel und Förderung von Methoden zur Überwachung von klimaschutzbezogenen Ausgaben im Rahmen des Einbindungsziels des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens, demzufolge der Anteil klimabezogener Ausgaben am künftigen EU-Haushalt über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % angehoben werden soll,

— Dienstleistungen im Hinblick auf die Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts im Bereich der Klimapolitik,

— Dienstleistungen im Hinblick auf die Überwachung der Einbeziehung der Klimapolitik in andere Politikbereiche/Programme,

— Konferenzen, Seminare und Workshops mit Sachverständigen und Interessenträgern,

— Entwicklung und Pflege von Netzen, Datenbanken sowie Informations- und Computersystemen in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der Union und besonders Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Die Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Systemen zur Unterstützung der Politik, insbesondere des einzigen EU-Registers, des EU-Transaktionsprotokolls und des Überwachungssystems für ozonabbauende Stoffe. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen,

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von Zuschüssen, Finanzierungsinstrumenten oder Ausschreibungen durchgeführt werden. Das LIFE-Programm finanziert Maßnahmen und Projekte mit europäischem Mehrwert.

Gemäß Artikel 5 des LIFE-Vorschlags steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, wobei eine solche Teilnahme nach den Bedingungen erfolgt, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden:

— Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,

— Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und EU-Beitrittsländer: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,

— Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,

— Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Artikel 6 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität unerlässlich ist, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (KOM(2011) 874 endgültig), insbesondere Artikel 14.

Artikel 34 02 02 — Bessere Wappnung der Union gegen den Klimawandel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
43 842 591	1 282 426		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Rahmen des LIFE-Programms dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle der Kommission bei der Ausarbeitung klimapolitischer Strategien und Rechtsvorschriften und bei der Überwachung von deren Durchführung unter Berücksichtigung der nachstehenden Prioritäten:

— Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Durchführung des derzeitigen Klima- und Energiepakets sowie des künftigen Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030,

— Durchführung der Anpassungsstrategie der EU zur Gewährleistung der Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft innerhalb der Union an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Abschwächung dieser Auswirkungen, Ausbau der Kapazitäten der EU zur Prävention und Bewältigung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen,

— Förderung des Übergangs zu einer CO_2-armen, ressourceneffizienten und klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft, was die Nutzung des klimapolitischen Beitrags zahlreicher EU-Politiken (insbesondere Kohäsionspolitik, Agrarpolitik, Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums, Forschungs- und Innovationspolitik, Verkehrs- und Energieprogramme, auswärtiges Handeln) vor allem durch Mainstreaming- und Anpassungsmaßnahmen erfordert.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für:

— maßnahmenbezogene Zuschüsse für integrierte Projekte, Projekte der technischen Hilfe, Best-Practice-Projekte, Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte, vorbereitende Projekte, Pilot- und/oder Demonstrationsprojekte über eine jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Entwicklung oder Verbreitung von Best-Practice-Techniken, Know-How und Technologien im Bereich der Anpassung an und der Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel,

— Studien und Bewertungen, Wirtschaftsanalysen und Modellierung von Szenarios,

— Verwaltungsvereinbarungen mit der GD JRC,

— Dienstleistungen im Hinblick auf die Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts im Bereich der Anpassung an und der Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel,

— Dienstleistungen im Hinblick auf die Überwachung der Einbeziehung der Klimapolitik in andere Politikbereiche/Programme,

— Erarbeitung von Maßnahmen, Strategien und Rechtsinstrumenten auf Unions-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels,

— Ausarbeitung innovativer Fördermechanismen zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verminderung des CO_2-Ausstoßes sowie von Anpassungsmaßnahmen und -strategien, einschließlich etwaiger neuer Finanzierungsinstrumente, um das Potenzial neuer Technologien voll auszuschöpfen, die Verluste aufgrund von durch den Klimawandel bedingten Ereignissen (z. B. starke Trockenheit und Überschwemmungen, Klimaextreme) zu verringern und die Kapazitäten der Union zur Prävention und Bewältigung von Katastrophen auszubauen,

— Förderung der Entwicklung von Instrumenten zur Sicherung der Klimaverträglichkeit, risikobasierte Bewertung von Programmen und Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit der Anpassung an und des Widerstands gegen den Klimawandel und Förderung von Methoden zur Überwachung von klimaschutzbezogenen Ausgaben im Rahmen des Einbindungsziels des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens, demzufolge der Anteil klimabezogener Ausgaben am künftigen EU-Haushalt über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % angehoben werden soll,

— Konferenzen, Seminare und Workshops mit Sachverständigen und Interessenvertretern,

— Entwicklung und Pflege von Netzen, Datenbanken sowie Informations- und Computersystemen in direktem Zusammenhang mit

der Umsetzung der Politik und der Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Anpassung an den Klimawandel und des Mainstreaming der Klimapolitik. Die Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Systemen zur Unterstützung der Politik. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen,

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von Zuschüssen, Finanzinstrumenten oder Ausschreibungen durchgeführt werden. Das LIFE-Programm finanziert Maßnahmen und Projekte mit europäischem Mehrwert.

Gemäß Artikel 5 des LIFE-Vorschlags steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, wobei eine solche Teilnahme nach den Bedingungen erfolgt, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden:

— Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,

— Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und EU-Beitrittsländer: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,

— Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,

— Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Artikel 6 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität unerlässlich ist, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (KOM(2011) 874 endgültig), insbesondere Artikel 15.

Artikel 34 02 03 — Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
9 574 819	1 939 670		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Rahmen der Teilprogramms „Klimapolitik“ der LIFE-Verordnung 2014-2020 dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle der Kommission bei der Verbesserung der Verwaltungspraxis im Klimabereich, beim Ausbau von Kapazitäten, bei der Sensibilisierung und bei der Förderung klimapolitischer Strategien und Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der nachstehenden Prioritäten:

— weitere Durchführung des Klima- und Energiepakets von 2009,

— Ausarbeitung neuer politischer Strategien unter dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030,

— Gewährleistung der Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft innerhalb der Union an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Abschwächung dieser Auswirkungen,

— Gewährleistung der Einführung und Nutzung von marktbasierten Instrumenten, um über eine kosteneffiziente Reduzierung der Emissionen die „20/20/20“-Klimaschutz-/Energieziele der Strategie Europa 2020 für den Übergang zu einer Wirtschaft und Gesellschaft mit geringem CO_2-Ausstoß zu verwirklichen.

— Förderung von Nichtregierungsorganisationen (NRO), die hauptsächlich im Bereich der Klimapolitik auf europäischer Ebene tätig sind und an der Ausarbeitung und Durchführung der EU-Politik und des EU-Rechts mitwirken, mit dem Ziel, die Beteiligung der NRO am Dialog über die Gestaltung der Klimapolitik und ihrer Umsetzung sowie ihre Beteiligung am europäischen Normungsprozess zu verstärken, um eine ausgewogene Vertretung der Interessengruppen und die systematische Integration von Klimaaspekten zu gewährleisten.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für:

— maßnahmenbezogene Zuschüsse für Projekte der technischen Hilfe, Best-Practice-Projekte, Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte, vorbereitende Projekte, Pilot- und/oder Demonstrationsprojekte über eine jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich Förderung der Entwicklung oder Verbreitung von Best-Practice-Techniken und Politikkonzepten, Förderung der Kommunikation, Verwaltung und Verbreitung klimarelevanter Informationen, Lösungen und Praktiken (einschließlich der Einrichtung von Kooperationsplattformen) und Förderung der Sensibilisierung und Aufklärung in Fragen, die den Klimaschutz sowie die Anpassung an und die Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel betreffen,

— Betriebskostenzuschüsse zur Förderung der operativen Tätigkeiten/Arbeitsprogramme von Nichtregierungsorganisationen (NRO), die hauptsächlich im Bereich der Klimapolitik auf europäischer Ebene tätig sind und an der Ausarbeitung und Durchführung der EU-Politik und des EU-Rechts mitwirken,

— Konferenzen, Seminare und Workshops mit Sachverständigen und Interessenvertretern,

— Entwicklung und Pflege von Netzen, Datenbanken sowie Informations- und Computersystemen in direktem Zusammenhang mit der Förderung der Ausarbeitung und Durchführung der Klimapolitik und des Klimarechts der EU und der entsprechenden Sensibilisierung. Die Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Systemen zur Unterstützung der Politik. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen,

— Information, Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Veranstaltungen, Ausstellungen, audiovisueller Produktionen und ähnlicher Sensibilisierungsmaßnahmen, mit denen die klimapolitischen Ziele und der Übergang zu einer Wirtschaft und Gesellschaft mit geringem CO_2-Ausstoß gefördert werden.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Zuschüssen für Projekte, Betriebskostenzuschüssen oder Ausschreibungen durchgeführt werden. Das LIFE-Programm finanziert Maßnahmen und Projekte mit europäischem Mehrwert.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 des LIFE-Vorschlags steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, wobei eine solche Teilnahme nach den Bedingungen erfolgt, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden:

— Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,

— Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und EU-Beitrittsländer: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,

— Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,

— Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an EU-Programmen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Artikel 6 des LIFE-Vorschlags: Aus diesen Mitteln können Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität unerlässlich ist, um die Umweltziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (KOM(2011) 874 endgültig), insbesondere Artikel 7 und Artikel 16.

Artikel 34 02 04 — Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
850 000	850 000	950 000	657 579	735 042,89	735 042,89

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 01 (teilweise)

Diese Mittel sind dazu bestimmt, obligatorische und freiwillige Beiträge zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Vereinbarungen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und vorbereitenden Arbeiten für künftige internationale Vereinbarungen unter Beteiligung der Union abzudecken.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

Artikel 34 02 51 — Abschluss früherer Klimaschutzprogramme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	9 350 000	20 700 000	19 076 489	13 167 351,65	13 661 048,44

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 12 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diese Haushaltslinie eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

Artikel 34 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 34 02 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 700 000	3 000 000	3 000 000	4 803 567,00	1 960 615,68

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 13 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 40 — RESERVEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 01	Reserve für Verwaltungsausgaben	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
40 02	Reserve für Finanzinterventionen	9	456 181 000	150 000 000	764 115 000	80 000 000	0,—	0,—

40 03	Negativreserve	8	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 40 — Insgesamt		**456 181 000**	**150 000 000**	**764 115 000**	**80 000 000**	**0,—**	**0,—**

KAPITEL 40 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
40 01	Reserve für Verwaltungsausgaben					
40 01 40	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben***		p.m.	p.m.	0,—	
40 01 42	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***	5.2	p.m.	p.m.		
	Kapitel 40 01 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel 40 01 40 — Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 40 01 42 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
40 02	Reserve für Finanzinterventionen								
40 02 40	***Nichtgetrennte Mittel***		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
40 02 41	***Getrennte Mittel***		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
40 02 42	***Soforthilfereserve***	9	297 000 000	150 000 000	264 115 000	80 000 000	0,—	0,—	
40 02 43	***Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung***	9	159 181 000	p.m.	500 000 000	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 40 02 — Insgesamt		**456 181 000**	**150 000 000**	**764 115 000**	**80 000 000**	**0,—**	**0,—**	

Artikel 40 02 40 — Nichtgetrennte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 40 02 41 — Getrennte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	11 03 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen	122 662 000	122 662 000
			Insgesamt	**122 662 000**	**122 662 000**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 40 02 42 — Soforthilfereserve

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
297 000 000	150 000 000	264 115 000	80 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Reserve dient gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 dazu, im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer zu decken, vorrangig für humanitäre Zwecke, allerdings auch für Maßnahmen des zivilen Krisenmanagements und -schutzes, sofern die

Umstände es erfordern. Für die Mittelausstattung dieser Reserve wird während der Geltungsdauer des mehrjährigen Finanzrahmens ein jährlicher Betrag von 280 000 000 EUR zu konstanten Preisen zur Verfügung gestellt.

Diese Reserve wird als Rücklage in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt. Die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen werden, sofern erforderlich in Überschreitung der Obergrenzen, in den Haushaltsplan eingesetzt.

Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve für erforderlich, unterbreitet sie den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von dieser Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Bei der Vorlage dieses Vorschlags beruft die Kommission einen Trilog — unter Umständen in vereinfachter Form — ein, um von beiden Teilen der Haushaltsbehörde das Einverständnis dafür zu erhalten, dass diese Reserve in Höhe des erforderlichen Betrags in Anspruch genommen wird.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Artikel 40 02 43 — Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
159 181 000	p.m.	500 000 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Reserve dient der Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um Arbeitnehmer, die infolge der Entwicklungen des Welthandels vom Strukturwandel betroffen sind, bei ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die Verfahren für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind für bis zum 31. Dezember 2013 eingereichte Anträge in Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung und in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 und für ab dem 1. Januar 2014 eingereichte Anträge in Nummer 13 des Entwurfs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) (KOM(2011) 608 endgültig vom 6. Oktober 2011).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Entwurf der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, (KOM(2011) 403 endgültig vom 29. Juni 2011).

KAPITEL 40 03 — NEGATIVRESERVE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012		Zahlungen 2012/2014
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
40 03	Negativreserve								
40 03 01	***Negativreserve***	8	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 40 03 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**	

Artikel 40 03 01 — Negativreserve

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013		Ausführung 2012	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 47 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 26 und 27 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

1. S — STELLENPLAN

1.1. S 01 — Kommission

1.1.1. S 01 01 — Verwaltung

Verwaltung

Funktions- und Besoldungsgruppe[4], [5]	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	24		24	
AD 15	190	22	190	22
AD 14	693	31	580	31
AD 13	2 201		1.969	
AD 12	816	44	1.329	53

4 Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur enthalten: 1 AD15-Stelle (ad personam) für den Generaldirektor der Agentur, 2 AD14-Stellen (davon eine für den Stellvertretenden Generaldirektor der Agentur), 3 AD12-Stellen, 1 AD11-Stelle, 2 AD10-Stellen, 1 AST10-Stelle, 2 AST8-Stellen, 1 AST7-Stelle, 9 AST6-Stellen, 1 AST5-Stelle und 2 AST3-Stellen.

5 Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD15 nach AD16, bis zu 21 Beförderungen von AD14 nach AD15, bis zu 13 Beförderungen von AD11 nach AD14 und 1 Beförderung von AST8 nach AST10.

AD 11	656	62	634	62
AD 10	910	21	1.012	11
AD 9	863	9	814	
AD 8	1 094	16	970	2
AD 7	1 252	10	1.072	
AD 6	1 320		1.245	
AD 5	1 507	6	1.363	20
AD insgesamt	*11 526*	*221*	*11 202*	*201*
AST 11	185		172	
AST 10	252	10	240	20
AST 9	520		529	
AST 8	609	12	539	12
AST 7	1 092	18	1.003	28
AST 6	646	19	802	19
AST 5	1 035	42	1.125	42
AST 4	922	20	929	20
AST 3	1 028	9	1.159	9
AST 2	473	13	511	13
AST 1	613		695	
AST insgesamt	*7 376*	*143*	*7 704*	*163*
AD und AST insgesamt	**18 902**	364	18 906	364
Planstellen insgesamt	**19 266**		19 270	

1.1.2. S 01 02 — Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppe	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16[6]	2		2	
AD 15	10		10	
AD 14	85		75	
AD 13	253		223	
AD 12	145		202	
AD 11	44		39	
AD 10	50		52	
AD 9	65		60	
AD 8	70		62	
AD 7	78		93	
AD 6	78		73	
AD 5	25		21	
AD insgesamt	*905*		*912*	
AST 11	50		46	
AST 10	80		71	
AST 9	129		129	
AST 8	97		117	
AST 7	120		126	
AST 6	98		98	
AST 5	122		127	
AST 4	109		90	
AST 3	98		131	
AST 2	50		45	
AST 1	20		24	
AST insgesamt	*973*		*1 004*	
AD und AST insgesamt	**1 878**		1 916	

6 Davon 1 Beamter, der die Zulagen gemäß Artikel 93 des Statuts erhält.

Planstellen insgesamt	**1 878**	1 916

1.1.3. S 01 03 — Forschung und Innovation — Indirekte Forschung

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung

Funktions- und Besoldungsgruppe	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	19		19	
AD 14	107		88	
AD 13	314		291	
AD 12	107		178	
AD 11	53		45	
AD 10	61		61	
AD 9	81		60	
AD 8	91		88	
AD 7	75		73	
AD 6	109		114	
AD 5	120		88	
AD insgesamt	*1 138*		*1 106*	
AST 11	17		12	
AST 10	17		18	
AST 9	30		41	
AST 8	69		70	
AST 7	78		80	
AST 6	77		85	
AST 5	117		114	
AST 4	106		142	
AST 3	119		115	
AST 2	39		39	
AST 1	72		35	
AST insgesamt	*741*		*751*	
AD und AST insgesamt	**1 879**		1 857	
Planstellen insgesamt [7]	**1 879**		1 857	

1.2. S 02 — Ämter

1.2.1. S 02 01 — Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Veröffentlichungen			
	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	3		3	
AD 14	8		8	
AD 13	12		9	
AD 12	13		16	
AD 11	11		9	
AD 10	9		9	
AD 9	13		13	
AD 8	13		13	

7 Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: 2 AD15 nach AD16, 1 AD14 nach AD15.

AD 7	13		13	
AD 6	11		11	
AD 5	14		16	
AD insgesamt	*121*		*121*	
AST 11	21		19	
AST 10	28		28	
AST 9	46		46	
AST 8	41		41	
AST 7	43		42	
AST 6	79		77	
AST 5	114		114	
AST 4	89		94	
AST 3	57		69	
AST 2	16		16	
AST 1			2	
AST insgesamt	*534*		*548*	
AD und AST insgesamt	**655**		669	
Planstellen insgesamt	**655**		669	

1.2.2. S 02 02 — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	2	1	2	1
AD 14	7		7	
AD 13	22		20	
AD 12	17	18	20	18
AD 11	18		18	
AD 10	22	1	22	1
AD 9	15	16	15	17
AD 8	17	1	17	1
AD 7	14		12	
AD 6	13		13	
AD 5	17		10	
AD insgesamt	*165*	*37*	*157*	*38*
AST 11	5	5	5	5
AST 10	9	10	9	11
AST 9	14	3	14	3
AST 8	12	14	13	14
AST 7	13	1	13	1
AST 6	12	1	12	3
AST 5	18		18	
AST 4	23		23	
AST 3	23		23	
AST 2	12		13	
AST 1	4		3	
AST insgesamt	*145*	*34*	*146*	*37*
AD und AST insgesamt	**310**	**71**	**303**	75
Planstellen insgesamt	**381**		**378**	

1.2.3. S 02 03 — Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Amt für Personalauswahl			
	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15		1		1
AD 14	1		1	
AD 13	6	1	5	1
AD 12	4		5	
AD 11	3		3	
AD 10	2		2	
AD 9	2		2	
AD 8	3	1	3	1
AD 7	3		1	
AD 6				
AD 5	4		5	
AD insgesamt	*28*	*3*	*27*	*3*
AST 11	3		2	
AST 10	4		4	
AST 9	6		7	
AST 8	7		9	
AST 7	9		9	
AST 6	14		14	
AST 5	16		17	
AST 4	9		7	
AST 3	12		14	
AST 2	7		8	
AST 1	6		4	
AST insgesamt	*93*		*95*	
AD und AST insgesamt	**121**	3	122	3
Planstellen insgesamt [8]	**124**		**125**	

1.2.4. S 02 04 — Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche			
	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	4		4	
AD 13	11		7	
AD 12	3		7	
AD 11	1		3	
AD 10	2		2	
AD 9	4		2	
AD 8	3		1	
AD 7	2		2	
AD 6	2		2	
AD 5			2	
AD insgesamt	*33*		*33*	
AST 11	6		3	
AST 10	10		18	
AST 9	13		3	

8 Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: drei AD12, eine AD11, zwei AD8, eine AST10, zwei AST9, eine AST8 , eine AST7, eine AST5, eine AST4, zwei AST3.

AST 8	18		22	
AST 7	35		15	
AST 6	30		46	
AST 5	22		30	
AST 4	7		7	
AST 3	5		4	
AST 2	1		1	
AST 1				
AST insgesamt	*147*		*149*	
AD und AST insgesamt	**180**		182	
Planstellen insgesamt	**180**		182	

1.2.5. S 02 05 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel			
	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	8		8	
AD 13	15		8	
AD 12	7		12	
AD 11	3		5	
AD 10	4		4	
AD 9	8		8	
AD 8	5		4	
AD 7	2		3	
AD 6	12		5	
AD 5	16		18	
AD insgesamt	*81*		*76*	
AST 11	8		7	
AST 10	9		10	
AST 9	14		14	
AST 8	21		17	
AST 7	49		53	
AST 6	47		50	
AST 5	84		82	
AST 4	59		59	
AST 3	28		35	
AST 2				
AST 1				
AST insgesamt	*319*		*327*	
AD und AST insgesamt	**400**		403	
Planstellen insgesamt	**400**		403	

1.2.6. S 02 06 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg			
	2014		2013	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	3		3	
AD 13	4		4	
AD 12	3		5	
AD 11	2		4	

AD 10	2		4	
AD 9	2			
AD 8	6			
AD 7	2		1	
AD 6	3		3	
AD 5	2		4	
AD insgesamt	*30*		29	
AST 11	2		2	
AST 10	3		6	
AST 9	6			
AST 8	8		7	
AST 7	14		10	
AST 6	16		16	
AST 5	26		26	
AST 4	23		32	
AST 3	10		15	
AST 2	1		1	
AST 1	4			
AST insgesamt	*113*		*115*	
AD und AST insgesamt	**143**		144	
Planstellen insgesamt	**143**		144	

1.3. S 03 — Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

1.3.1. S 03 01 — Dezentrale Agenturen

1.3.1.1. S 03 01 02 — Dezentrale Agenturen — Unternehmen und Industrie

1.3.1.1.1. S 03 01 02 01 — Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		3		1		1
AD 13		14		6		12
AD 12		25		16		24
AD 11		31		19		30
AD 10		32		24		34
AD 9		52		35		54
AD 8		62		36		64
AD 7		48		61		51
AD 6		71		46		72
AD 5		11		65		7
AD insgesamt		*350*		*310*		*350*
AST 11						

AST 10		1				1
AST 9		7		2		6
AST 8		10		3		7
AST 7		16		6		18
AST 6		18		9		23
AST 5		27		18		33
AST 4		25		28		36
AST 3		23		39		14
AST 2		13		14		14
AST 1		5		22		1
AST insgesamt		*145*		*141*		*153*
AD und AST insgesamt		**495**		**451**		**503**
Planstellen insgesamt	**495**		**451**		**503**	

1.3.1.1.2. S 03 01 02 02 — Agentur für das Europäische GNSS (GSA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12		3		1		1
AD 11		3		3		3
AD 10		5		2		2
AD 9		10		4		6
AD 8		23		7		5
AD 7		37		15		23
AD 6		7		4		8
AD 5		2		2		3
AD insgesamt		*91*		*39*		*52*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		2		1		2
AST 4		1		1		1
AST 3		1		2		1
AST 2		1		1		1
AST 1						
AST insgesamt		*5*		*5*		*5*
AD und AST insgesamt		**96**		**44**		**57**
Planstellen insgesamt	**96**		**44**		**57**	

1.3.1.2. S 03 01 04 — Dezentrale Agenturen — Beschäftigung, Soziales und Integration

1.3.1.2.1. S 03 01 04 01 — Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		2		1		1
AD 13		3		3		3
AD 12	2	3	1	1	1	3
AD 11	1	5	1	6	2	5
AD 10	1	4	1	2	1	4
AD 9	1	3	1	3		3
AD 8	1	6	1	2	1	4
AD 7	1	6	1	7	2	5
AD 6	1	6	1	5	1	6
AD 5		5	1	10		8
AD insgesamt	8	*43*	8	40	8	42
AST 11						
AST 10		2		2		2
AST 9		5		3		5
AST 8		6		3		5
AST 7		8		5		7
AST 6	2	4		10	2	6
AST 5	4	6	2	3	3	5
AST 4	2	3	3	3	4	5
AST 3	1	2	1	6		3
AST 2		1				1
AST 1	1	1	5	4	2	1
AST insgesamt	10	*38*	11	*39*	11	40
AD und AST insgesamt	**18**	**81**	19	**79**	19	82
Planstellen insgesamt	**99**		**98**		101	

1.3.1.2.2. S 03 01 04 02 — Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		1		1		1
AD 12		1		1		1
AD 11		1		1		1
AD 10		3		2		3

AD 9		1		2		1
AD 8		6		3		5
AD 7		5		6		5
AD 6		5		7		6
AD 5						
AD insgesamt		24		24		24
AST 11						
AST 10						
AST 9		1		1		1
AST 8						
AST 7		1				1
AST 6		1				1
AST 5		2		2		1
AST 4		8		6		6
AST 3		3		5		6
AST 2		2		2		3
AST 1		1		2		1
AST insgesamt		19		*18*		20
AD und AST insgesamt		**43**		**42**		44
Planstellen insgesamt	**43**		**42**		44	

1.3.1.3. S 03 01 06 — Dezentrale Agenturen — Mobilität und Verkehr

1.3.1.3.1. S 03 01 06 01 — Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		2		2		2
AD 14		14		5		14
AD 13		21		9		21
AD 12		37		21		37
AD 11		57		15		60
AD 10		84		67		84
AD 9		107		76		107
AD 8		99		85		100
AD 7		75		105		75
AD 6		46		78		46
AD 5		5		17		5
AD insgesamt		*547*		*480*		*551*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		4				2
AST 7		11				8
AST 6		22		2		19
AST 5		31		10		34
AST 4		28		23		31
AST 3		18		51		23
AST 2		15		32		20

AST 1		2		14		4
AST insgesamt		*131*		*132*		*141*
AD und AST insgesamt		**678**		**612**		**692**
Planstellen insgesamt	**678**		**612**		**692**	

1.3.1.3.2. S 03 01 06 02 — Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		1		1		1
AD 13	1	3		2	1	3
AD 12	1	9		6	1	9
AD 11		11	2	1		11
AD 10	1	17		14	1	17
AD 9		28	1	20		25
AD 8	1	24		32	1	23
AD 7		24		25		24
AD 6		20		15		19
AD 5		4		21		9
AD insgesamt	*4*	*142*	*3*	*137*	*4*	*142*
AST 11						
AST 10		1				1
AST 9				1		
AST 8		1				1
AST 7		1				1
AST 6		5		2		3
AST 5		17	1	12		15
AST 4		19		17		20
AST 3		17		21		19
AST 2		3		8		7
AST 1				3		
AST insgesamt		*64*	*1*	*64*		*67*
AD und AST insgesamt	**4**	**206**	**4**	**201**	**4**	**209**
Planstellen insgesamt	**210**		**205**		**213**	

1.3.1.3.3. S 03 01 06 03 — Europäische Eisenbahnagentur (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14				1		
AD 13						
AD 12						
AD 11		4				2

AD 10		11		8		13
AD 9		29		26		26
AD 8		21		23		22
AD 7		12		1		9
AD 6		24		36		30
AD 5				2		
AD insgesamt		*102*		97		*103*
AST 11						
AST 10						
AST 9		2				2
AST 8		3		2		2
AST 7		3		1		1
AST 6		2		3		2
AST 5		5		6		5
AST 4		7		4		6
AST 3		8		8		8
AST 2		8		11		8
AST 1				7		6
AST insgesamt		*38*		*42*		40
AD und AST insgesamt		**140**		**139**		143
Planstellen insgesamt	**140**		**139**		143	

1.3.1.4. S 03 01 07 — Dezentrale Agenturen — Umwelt

1.3.1.4.1. S 03 01 07 01 — Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		2		1		2
AD 13		2				2
AD 12	1	10	1	9	1	9
AD 11		10		7		11
AD 10		10		9		9
AD 9		8		5		8
AD 8		8		8		8
AD 7		8		9		8
AD 6		6		12		8
AD 5						
AD insgesamt	1	*65*	1	61	1	*66*
AST 11		3		1		3
AST 10		3		2		3
AST 9	2	3		3	2	3
AST 8	1	10	3	5	1	10
AST 7		10		9		10
AST 6		10		8		10
AST 5		10		7		10
AST 4		8		10		5
AST 3		7		13		5

AST 2		2		2		5
AST 1				7		4
AST insgesamt	3	*66*	3	67	3	68
AD und AST insgesamt	**4**	**131**	**4**	**128**	**4**	**134**
Planstellen insgesamt	**135**		**132**		**138**	

1.3.1.4.2. S 03 01 07 02 — Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung

Siehe Stellenplan Anhang S 03 01 02 — Europäische Chemikalienagentur

1.3.1.4.3. S 03 01 07 03 — Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien

Siehe Stellenplan Anhang S 03 01 02 — Europäische Chemikalienagentur

1.3.1.5. S 03 01 09 — Dezentrale Agenturen — Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

1.3.1.5.1. S 03 01 09 01 — Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013[9]			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14				1		
AD 13						
AD 12		3		1		3
AD 11				2		
AD 10		5		2		5
AD 9		9		6		9
AD 8		7		3		7
AD 7		6		8		6
AD 6				5		
AD 5		3		1		
AD insgesamt		*34*		*29*		31
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		2				2
AST 5		6		3		6
AST 4		1		3		1
AST 3		2		4		2

9 Voraussetzung für die Einstellung von Mitarbeitern für 2 AD- und 1 AST-Stelle im Jahr 2013 ist die Annahme der neuen Rechtsgrundlage für ENISA (KOM(2010) 521). Gleiches gilt für das Jahr 2014, falls die Rechtsgrundlage nicht bis Ende 2013 angenommen wird.

AST 2		3		4		5
AST 1				1		
AST insgesamt		*14*		15		16
AD und AST insgesamt		**48**		**44**		47
Planstellen insgesamt	**48**		**44**		47	

1.3.1.5.2. S 03 01 09 02 — Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11						
AD 10						
AD 9		2		2		2
AD 8						
AD 7		3		3		3
AD 6						
AD 5		5		5		5
AD insgesamt		*11*		*11*		11
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3		4		4		4
AST 2						
AST 1		1		1		1
AST insgesamt		*5*		5		5
AD und AST insgesamt		16		16		16
Planstellen insgesamt	16		16		16	

1.3.1.6. S 03 01 11 — Dezentrale Agenturen — Maritime Angelegenheiten und Fischerei

1.3.1.6.1. S 03 01 11 01 — Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						

AD 15		1		1		1
AD 14						
AD 13		2		2		2
AD 12		2		2		2
AD 11						
AD 10		3		3		3
AD 9		6		5		6
AD 8		5		5		5
AD 7		1		1		1
AD 6		2		1		1
AD 5						
AD insgesamt		22		*20*		21
AST 11						
AST 10		7		7		7
AST 9		3		3		3
AST 8		3		3		3
AST 7		8		8		8
AST 6		2		3		3
AST 5		6		3		6
AST 4						
AST 3		2		2		2
AST 2				1		1
AST 1						
AST insgesamt		31		*30*		33
AD und AST insgesamt		**53**		**50**		54
Planstellen insgesamt	**53**		**50**		54	

1.3.1.7. S 03 01 12 — Dezentrale Agenturen — Binnenmarkt und Dienstleistungen

1.3.1.7.1. S 03 01 12 01 — Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13		3		2		3
AD 12		6		4		6
AD 11		10		6		10
AD 10		10		8		10
AD 9		14		8		13
AD 8		19		10		16
AD 7		14		7		12
AD 6		9		7		7
AD 5		7		7		5
AD insgesamt		*94*		*61*		*84*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						

AST 7						
AST 6						
AST 5		1				1
AST 4		3		2		3
AST 3		2		2		2
AST 2		3		2		3
AST 1				1		
AST insgesamt		9		*7*		9
AD und AST insgesamt		**103**		**68**		**93**
Planstellen insgesamt	**103**		**68**		**93**	

1.3.1.7.2. S 03 01 12 02 — Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13		3		2		3
AD 12		5		4		5
AD 11		7		4		7
AD 10		8		6		8
AD 9		8		5		7
AD 8		11		6		10
AD 7		12		10		10
AD 6		7		7		7
AD 5		6		11		8
AD insgesamt		*69*		*57*		*67*
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				
AST 8		1				
AST 7		1				1
AST 6		3		3		3
AST 5		1		1		1
AST 4		3		2		3
AST 3		3		4		3
AST 2		2		2		2
AST 1						
AST insgesamt		*15*		*12*		*13*
AD und AST insgesamt		**84**		**69**		**80**
Planstellen insgesamt	**84**		**69**		**80**	

1.3.1.7.3. S 03 01 12 03 — Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstelle	Planstellen auf	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit

			n	Zeit		
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12		3		2		3
AD 11		5		1		5
AD 10		6		3		6
AD 9		14		5		12
AD 8		27		10		24
AD 7		26		17		24
AD 6		18		13		18
AD 5		12		12		12
AD insgesamt		*113*		*65*		*106*
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				1
AST 8				1		
AST 7						
AST 6		1				1
AST 5		2		1		2
AST 4		6		3		6
AST 3		2		2		2
AST 2		3				3
AST 1				3		
AST insgesamt		*15*		*10*		*15*
AD und AST insgesamt		**128**		**75**		**121**
Planstellen insgesamt	**128**		**75**		**121**	

1.3.1.8. S 03 01 15 — Dezentrale Agenturen — Bildung und Kultur

1.3.1.8.1. S 03 01 15 01 — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		1		1		1
AD 13		2				2
AD 12	6	3	2	3	6	3
AD 11	1	9	4	6	1	8
AD 10		8		3		9
AD 9		4		3		4
AD 8		5		7		3
AD 7		6		5		7
AD 6		5		7		5
AD 5			1	7		1
AD insgesamt	7	44	*7*	42	*7*	44
AST 11						
AST 10	1	1	1	1	2	1

AST 9		2				1
AST 8	2	2	1	1	2	2
AST 7	1	6	2	2	1	6
AST 6	4	3	2	4	4	3
AST 5	4	5	3	3	5	5
AST 4	1	10	4	11	1	11
AST 3		4	1	9		4
AST 2		1		4		1
AST 1						
AST insgesamt	*13*	*34*	*14*	*35*	*15*	*34*
AD und AST insgesamt	**20**	78	**20**	**77**	**22**	78
Planstellen insgesamt	**98**		97		100	

1.3.1.8.2. S 03 01 15 02 — Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		4				4
AD 12		10		5		10
AD 11		8		14		8
AD 10		4		1		3
AD 9		12		10		12
AD 8		8		6		6
AD 7		14		16		15
AD 6				1		3
AD 5				1		
AD insgesamt		*61*		55		62
AST 11						
AST 10		3				7
AST 9		8		6		3
AST 8		6		4		5
AST 7		4		8		7
AST 6		4		3		1
AST 5		5		3		6
AST 4		2		3		1
AST 3		1		5		4
AST 2				3		
AST 1						
AST insgesamt		33		*35*		*34*
AD und AST insgesamt		**94**		90		96
Planstellen insgesamt	**94**		90		96	

1.3.1.9. S 03 01 17 — Dezentrale Agenturen — Gesundheit und Verbraucherschutz

1.3.1.9.1. S 03 01 17 01 — Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		4		2		4
AD 13		3				3
AD 12		6		4		6
AD 11		10		2		10
AD 10		18		4		18
AD 9		27		11		27
AD 8		18		37		18
AD 7		16		1		16
AD 6		22		8		22
AD 5		8		46		10
AD insgesamt		133		*115*		*135*
AST 11		1				1
AST 10		1				1
AST 9		1				1
AST 8		4				4
AST 7		7		1		7
AST 6		13		4		13
AST 5		19		8		20
AST 4		10		32		11
AST 3		2				2
AST 2		2		4		3
AST 1		1		13		
AST insgesamt		*61*		*62*		*63*
AD und AST insgesamt		**194**		**177**		**198**
Planstellen insgesamt	**194**		**177**		**198**	

1.3.1.9.2. S 03 01 17 02 — Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		2				2
AD 13		1		1		1
AD 12	1	14		4	1	14
AD 11		11		11		11
AD 10	1	12		8	1	12
AD 9	1	37		28	1	37

AD 8		47		45		47
AD 7	1	61	3	40	1	61
AD 6	1	23	1	40	1	23
AD 5		14	1	18		17
AD insgesamt	*5*	*223*	5	196	5	226
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		2				2
AST 7		5		3		5
AST 6		7				7
AST 5		25		10		25
AST 4		34		43		34
AST 3		25		19		25
AST 2		16		47		20
AST 1		2		11		2
AST insgesamt		*116*		133		*120*
AD und AST insgesamt	**5**	**339**	5	329	5	**346**
Planstellen insgesamt	**344**		334		351	

1.3.1.9.3. S 03 01 17 03 — Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				1		
AD 15		4		4		4
AD 14		6		5		6
AD 13		8		7		8
AD 12		38		36		38
AD 11		38		35		38
AD 10		36		30		36
AD 9		40		37		40
AD 8		47		43		47
AD 7		45		39		45
AD 6		39		35		42
AD 5		39		32		42
AD insgesamt		*340*		304		*346*
AST 11		2		2		2
AST 10		5		4		5
AST 9		7		8		7
AST 8		13		13		13
AST 7		20		19		20
AST 6		33		34		33
AST 5		35		34		35
AST 4		51		48		51
AST 3		39		32		39
AST 2		37		37		40
AST 1		17		16		20
AST insgesamt		*259*		247		*265*
AD und AST insgesamt		**599**		551		**611**
Planstellen insgesamt	**599**		551		**611**	

1.3.1.10.S 03 01 18 — Dezentrale Agenturen — Inneres

1.3.1.10.1. S 03 01 18 01 — Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		im Haushaltsplan der Union bewilligte[10]	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13		3		4		3
AD 12		8		10		8
AD 11		9		8		9
AD 10		9		5		9
AD 9		1		6		1
AD 8		48		39		48
AD 7		8		2		8
AD 6		6		6		6
AD 5		3		1		3
AD insgesamt		*97*		*83*		*97*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		5		6		5
AST 7		12		11		12
AST 6		10		14		10
AST 5		20		16		20
AST 4		5		4		5
AST 3		3		3		4
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		55		*54*		56
AD und AST insgesamt		**152**		**137**		**153**
Planstellen insgesamt	**152**		**137**		**153**	

1.3.1.10.2. S 03 01 18 02 — Europäisches Polizeiamt (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14				1		
AD 13		3		3		3
AD 12		3		4		3
AD 11		23		18		23

10 Ohne die vom Frontex-Verwaltungsrat verabschiedete Änderung des Stellenplans 2012.

AD 10				1		
AD 9		72		53		72
AD 8		80		85		80
AD 7		127		105		127
AD 6		51		78		51
AD 5		29		46		37
AD insgesamt		*389*		*394*		*397*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		2		1		2
AST 6		14		12		14
AST 5		3		2		3
AST 4		40		32		40
AST 3				1		1
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		59		*52*		*60*
AD und AST insgesamt		**448**		**446**		457
Planstellen insgesamt	**448**		**446**		457	

1.3.1.10.3. S 03 01 18 03 — Europäische Polizeiakademie (CEPOL)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14						
AD 13		1		1		1
AD 12						
AD 11						
AD 10		2		2		2
AD 9		3		3		3
AD 8						
AD 7		1		1		1
AD 6						
AD 5		9		8		9
AD insgesamt		16		*15*		16
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		2		2		2
AST 4		2		2		2
AST 3		7		7		8
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		*11*		*11*		12
AD und AST insgesamt		**27**		**26**		28

Planstellen insgesamt	**27**	**26**	28

1.3.1.10.4. S 03 01 18 04 — Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1				1
AD 13	1	2		2	1	2
AD 12	4	10	3	6	4	10
AD 11	3	10	2	4	3	10
AD 10	1	13		7	1	13
AD 9		6	1	1		7
AD 8		2	1	4		2
AD 7				10		
AD 6				9		
AD 5						
AD insgesamt	9	*45*	*7*	44	9	*46*
AST 11	1				1	
AST 10		2				2
AST 9	1	5		3	1	5
AST 8	2	6		1	2	7
AST 7	1	6	2	2	1	6
AST 6	1	1	1	1	1	1
AST 5		2		9		2
AST 4			1	5		
AST 3				2		
AST 2						
AST 1			1			
AST insgesamt	6	22	5	*23*	6	*23*
AD und AST insgesamt	**15**	**67**	**12**	**67**	**15**	**69**
Planstellen insgesamt	**82**		**79**		84	

1.3.1.10.5. S 03 01 18 05 — Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		2				2
AD 12		3		2		3
AD 11		1				1
AD 10		4		5		4
AD 9		7		4		7

AD 8		1				
AD 7		24		20		21
AD 6		2				
AD 5		30		17		36
AD insgesamt		*75*		*49*		*75*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		2				2
AST 6						
AST 5		15		9		15
AST 4		4		4		
AST 3		23		11		27
AST 2		1				1
AST 1						
AST insgesamt		*45*		*24*		*45*
AD und AST insgesamt		**120**		**73**		**120**
Planstellen insgesamt	**120**		**73**		**120**	

1.3.1.10.6. S 03 01 18 06 — Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		1				
AD 10		4				2
AD 9		4				6
AD 8		8		5		5
AD 7		9		9		9
AD 6		1		1		2
AD 5		7		8		7
AD insgesamt		*35*		*24*		*32*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4		2				1
AST 3		6		7		6
AST 2		1		1		1
AST 1		5		6		5
AST insgesamt		*14*		*14*		*13*
AD und AST insgesamt		**49**		**38**		**45**
Planstellen insgesamt	**49**		**38**		**45**	

1.3.1.11.S 03 01 31 — Dezentrale Agenturen — Sprachendienste

1.3.1.11.1. S 03 01 31 01 — Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14	1		1	1	1	
AD 13						
AD 12	10	4	5	3	8	3
AD 11	9	8	10	8	9	9
AD 10	8	6	8	6	10	5
AD 9	3	11	2	6	2	10
AD 8	8	8	4	8	5	8
AD 7	2	24	8	20	7	23
AD 6	5	18	1	11	5	16
AD 5		11	3	27		16
AD insgesamt	*46*	91	42	90	47	91
AST 11						
AST 10						
AST 9	1	1		1		1
AST 8	4		5		5	
AST 7	2	3	1	3	3	3
AST 6	2	2	3	2	2	2
AST 5	2	12	1	4	2	9
AST 4	5	13	4	11	3	12
AST 3		14	3	21	2	17
AST 2		5		4		6
AST 1				4		1
AST insgesamt	*16*	*50*	17	*50*	17	*51*
AD und AST insgesamt	**62**	**141**	**59**	**140**	64	142
Planstellen insgesamt	**203**		**199**		206	

1.3.1.12.S 03 01 32 — Dezentrale Agenturen — Energie

1.3.1.12.1. S 03 01 32 01 — Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014 (*)		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						

AD 11		4		4		4
AD 10						
AD 9		2		2		2
AD 8		6		6		6
AD 7		6		4		6
AD 6		4		2		4
AD 5		16		11		11
AD insgesamt		*39*		*30*		*34*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		1		1		1
AST 4						
AST 3		14		12		14
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		*15*		*13*		*15*
AD und AST insgesamt		**54**		**43**		**49**
Planstellen insgesamt	**54**		**43**		**49**	

1.3.1.13.S 03 01 33 — Dezentrale Agenturen — Justiz

1.3.1.13.1. S 03 01 33 01 — Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14				1		
AD 13		3		1		3
AD 12		9		1		11
AD 11				4		
AD 10		15		3		15
AD 9		11		6		11
AD 8		1		5		1
AD 7		5		15		5
AD 6		3		6		3
AD 5				1		
AD insgesamt		*48*		*43*		50
AST 11						
AST 10		1				1
AST 9						
AST 8		3		3		3
AST 7		8		4		9
AST 6		4				4
AST 5		1		8		1
AST 4		9		11		9

AST 3 AST 2 AST 1		1		1 1		1
AST insgesamt		*27*		28		28
AD und AST insgesamt		**75**		**71**		78
Planstellen insgesamt	**75**		**71**		78	

1.3.1.13.2. S 03 01 33 02 — Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14						
AD 13		1		1		1
AD 12						
AD 11		1		1		1
AD 10		1		1		1
AD 9		1				1
AD 8		6		4		6
AD 7		4		5		4
AD 6		1		3		1
AD 5		8		8		8
AD insgesamt		23		23		23
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		2		2		2
AST 5		3				3
AST 4		1		5		2
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		*6*		7		7
AD und AST insgesamt		**29**		30		30
Planstellen insgesamt	**29**		30		30	

1.3.1.13.3. S 03 01 33 03 — Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		1				1

AD 12						1
AD 11						
AD 10		6		3		6
AD 9		5		7		3
AD 8		15		9		17
AD 7		21		8		15
AD 6		23		25		30
AD 5		5		8		7
AD insgesamt		*77*		*61*		*81*
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				1
AST 8				1		
AST 7						
AST 6						
AST 5		5				2
AST 4		47		12		32
AST 3		48		59		54
AST 2		31		24		38
AST 1				31		5
AST insgesamt		*132*		*127*		*132*
AD und AST insgesamt		**209**		**188**		**213**
Planstellen insgesamt	**209**		**188**		**213**	

1.3.2. S 03 02 — Europäische Gemeinsame Unternehmen

1.3.2.1. S 03 02 01 — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14				1		
AD 13	11	3	3	2	9	2
AD 12	18	9	15	2	18	10
AD 11	3	12	2		5	12
AD 10	7	28	4	4	6	32
AD 9	3	12	2	37	4	15
AD 8	2	18	1	1	1	16
AD 7		65		15	1	65
AD 6		24	4	83		19
AD 5		2		1		2
AD insgesamt	44	*174*	*31*	*146*	44	*174*
AST 11	4		1		4	
AST 10	3				2	
AST 9	3		1		4	
AST 8			2			
AST 7			3			
AST 6	1				1	

AST 5	6	7	2		5	4
AST 4		18	3	1		17
AST 3	1	1	1	23	2	5
AST 2			1			
AST 1			3			
AST insgesamt	*18*	*26*	*17*	*24*	*18*	*26*
AD und AST insgesamt	62	200	**48**	**170**	62	200
Planstellen insgesamt	262		**218**		262	

1.3.2.2. S 03 02 02 — Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12		1		1		1
AD 11		4		4		4
AD 10						
AD 9		2		2		5
AD 8		9		10		11
AD 7		5		4		1
AD 6						
AD 5		1				
AD insgesamt		*23*		22		*23*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		1		1		1
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3		5		5		5
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		6		6		6
AD und AST insgesamt		29		**28**		29
Planstellen insgesamt	29		**28**		29	

1.3.2.3. S 03 02 03 — Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						

AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11						
AD 10		3		3		3
AD 9		7		7		7
AD 8		1		1		1
AD 7		2		2		2
AD 6		3		3		3
AD 5						
AD insgesamt		*17*		*17*		17
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		1		1		1
AST 5						
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		1		1		1
AD und AST insgesamt		18		18		18
Planstellen insgesamt	18		18		18	

1.3.2.4. S 03 02 04 — Zusammenarbeit – Informations- und Kommunikationstechnologien – Gemeinsames Unternehmen Artemis

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		2		2		2
AD 10						
AD 9						
AD 8		5		5		5
AD 7						
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		8		8		8
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						

AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt						
AD und AST insgesamt		8		8		8
Planstellen insgesamt	8		8		8	

1.3.2.5. S 03 02 05 — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ENIAC

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		2		2		2
AD 10						
AD 9						
AD 8		4		4		4
AD 7						
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		*7*		*7*		7
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt						
AD und AST insgesamt		**7**		**7**		**7**
Planstellen insgesamt	**7**		**7**		**7**	

1.3.2.6. S 03 02 06 — Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff (FCH)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						

AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		3		3		3
AD 10						
AD 9		1		1		1
AD 8		4		3		4
AD 7		2		2		2
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		11		*10*		11
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		1		1		1
AST 7		3		3		3
AST 6						
AST 5						
AST 4		1		1		1
AST 3		2		2		2
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		*7*		7		7
AD und AST insgesamt		18		**17**		18
Planstellen insgesamt	18		**17**		18	

1.3.2.7. S 03 02 07 — Gemeinsames Unternehmen SESAR

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12		4		4		4
AD 11						1
AD 10		5		5		3
AD 9						
AD 8		5		5		6
AD 7		4		4		4
AD 6		4		4		4
AD 5		10		10		10
AD insgesamt		*33*		***33***		33
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		1		1		1
AST 6						
AST 5		1		1		1
AST 4						
AST 3		2		2		2

AST 2						
AST 1		2		2		2
AST insgesamt		6		***6***		6
AD und AST insgesamt		**39**		39		39
Planstellen insgesamt	**39**		39		39	

1.3.3. S 03 03 — Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						1
AD 11		1		2		1
AD 10						2
AD 9		4		3		4
AD 8		9		5		8
AD 7		3		1		2
AD 6		15		10		7
AD 5		1		1		1
AD insgesamt		*34*		*23*		*27*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						3
AST 4		3		2		1
AST 3		2		3		3
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		5		5		*7*
AD und AST insgesamt		**39**		**28**		**34**
Planstellen insgesamt	**39**		**28**		**34**	

1.3.4. S 03 04 — Exekutivagenturen

1.3.4.1. S 03 04 01 — Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						

AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		7		1		7
AD 10		2		6		3
AD 9		3		1		2
AD 8		10		4		8
AD 7		3		11		5
AD 6		4				4
AD 5		3		6		3
AD insgesamt		*33*		30		*33*
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		2				2
AST 6						
AST 5		1		1		1
AST 4						
AST 3		1		1		1
AST 2				1		
AST 1						
AST insgesamt		*4*		3		*4*
AD und AST insgesamt		37		33		37
Planstellen insgesamt	37		33		37	

1.3.4.2. S 03 04 02 — Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		4		2		4
AD 12		5		5		5
AD 11		4		4		4
AD 10		19		9		15
AD 9		15		14		14
AD 8		11		19		16
AD 7		6		3		3
AD 6		10		3		9
AD 5		3		12		5
AD insgesamt		*78*		72		76
AST 11						
AST 10				1		
AST 9		1				
AST 8		1		1		3
AST 7		2		2		4
AST 6		3		2		1
AST 5		7		1		9
AST 4		8		12		7
AST 3		5		11		3

AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		27		30		27
AD und AST insgesamt		**105**		102		103
Planstellen insgesamt	**105**		102		103	

1.3.4.3. S 03 04 03 — Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		2		1		2
AD 10		1				
AD 9				2		1
AD 8		1		1		1
AD 7		1		1		1
AD 6		2				2
AD 5		1		2		1
AD insgesamt		9		8		9
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		1		1		1
AST 6		1		1		1
AST 5		1		1		1
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		3		3		3
AD und AST insgesamt		12		11		12
Planstellen insgesamt	12		11		12	

1.3.4.4. S 03 04 04 — Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1 [11]		1		1

11 Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: 1 AD14 nach AD15.

AD 13		4				
AD 12						2
AD 11		2		2		2
AD 10		2		1		2
AD 9		4		4		4
AD 8		5		2		4
AD 7		7		7		7
AD 6		3		9		6
AD 5				2		
AD insgesamt		28		28		28
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		2		2		2
AST 4		2		1		1
AST 3		1		2		2
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		5		5		5
AD und AST insgesamt		33		33		33
Planstellen insgesamt	33		33		33	

1.3.4.5. S 03 04 05 — Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13		3		3		3
AD 12		5		5		5
AD 11		2		2		2
AD 10		3		3		3
AD 9		11		3		11
AD 8		34		24		34
AD 7		32		39		32
AD 6		8		11		8
AD 5		1		7		1
AD insgesamt		*100*		97		100
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3						
AST 2						

AST 1						
AST insgesamt						
AD und AST insgesamt		100		97		100
Planstellen insgesamt	100		97		100	

1.3.4.6. S 03 04 06 — Exekutivagentur für die Forschung

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2014		2013			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2012 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		2		1		1
AD 13				1		2
AD 12		4		1		2
AD 11		11		4		11
AD 10		9		11		7
AD 9		8		6		8
AD 8		20		3		20
AD 7		21		18		21
AD 6		27		20		28
AD 5		28		28		29
AD insgesamt		*130*		93		129
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				1
AST 8		2				2
AST 7				1		
AST 6		3		1		2
AST 5		2		3		3
AST 4		1		2		2
AST 3		1		3		1
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		10		10		11
AD und AST insgesamt		140		103		140
Planstellen insgesamt	140		103		140	

Anhang A — KOMMISSION — ANHÄNGE

Anhang A1 — KOMMISSION — ANHÄNGE

2. ANNEX I — Europäischer Wirtschaftsraum

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Teilrubrik 1a und der Rubriken 2, 3, 4 und 5 des Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch die

Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2014 wird der Proportionalitätsfaktor auf 3,03 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2012).

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Beitrag der EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2013 voraussichtlich 38 725 620 EUR betragen. Die EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen. Über die einschlägigen Haushaltslinien und Beträge wird derzeit noch mit den EFTA-Staaten verhandelt; diese sind daher als vorläufig zu betrachten.

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen[12]	Mittel für Zahlungen[13]	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
XX 01 02 01	Externes Personal	127.846.000	127.846.000	198.720	198.720
XX 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	141.302.000	141.302.000	734.500	734.500
26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	209.265.000	209.265.000	501.237	501.237
26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	70.350.000	70.350.000	168.504	168.504
26 01 23 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Luxemburg	39.332.000	39.332.000	94.209	94.209
26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	17.138.000	17.138.000	41.049	41.049
	Verwaltungsteil insgesamt	605 233 000	605 233 000	1 738 220	1 738 220
01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	95 000 000	p.m.	2 878 500
02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)[14]	5 700 000	5 700 000	p.m.	p.m.
02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die europäischen Satellitennavigationsprogramme[15][16]	3 350 000	3 350 000	97 820	97 820
02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das europäische Erdbeobachtungsprogramm (Kopernikus)[17]	2 500 000	2 500 000	75 750	75 750
02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	12 707 000	12 707 000	385 022	385 022
02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	3 650 000	3 650 000	110 595	110 595
02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	7 432 237	7 432 237	225 197	225 197
02 01 06 01	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)[18]	5 000 000	5 000 000	151 500	151 500
02 02 01	Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der EU[19]	97 709 687	14 575 804	p.m.	p.m.
02 02 02	Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital[20]	135 207 588	87 914 000	p.m.	p.m.
02 02 51	Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative[21]	p.m.	28 325 000	p.m.	843 567
02 03 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung[22]	18 100 000	17 500 000	p.m.	p.m.

12 Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel.

13 Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel.

14 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

15 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

16 Lediglich Norwegen ist beteiligt (Proportionalitätsfaktor 2,92 %).

17 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

18 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

19 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

20 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

21 Entsprechend dem Anteil der in den Haushalt eingesetzten EFTA-Mittel.

02 03 03	Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Chemikalienrecht	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien[23]	161 352 331	14 704 483	p.m.	p.m.
02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation[24]	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 04 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)[25]	32 512 243	2 962 930	p.m.	p.m.
02 04 03 01	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung[26]	69 306 327	5 986 022	p.m.	p.m.
02 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften[27]	138 347 362	10 865 760	p.m.	p.m.
02 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	p.m.	421 887 290	p.m.	12 783 185
02 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)	p.m.	41 095 242	p.m.	1 245 186
02 05 01	Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019[28][29]	1 097 830 000	714 018 571	p.m.	p.m.
02 05 02	Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)[30][31]	225 000 000	177 518 429	p.m.	p.m.
02 05 11	Agentur für das Europäische GNSS (GSA)[32]	24 587 000	24 587 000	717 940	717 940
02 05 51	Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)[33]	p.m.	303 000 000	p.m.	8 847 600
02 06 01	Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)[34]	58 500 000	58 428 000	p.m.	p.m.
02 06 02	Aufbau einer autonomen EU-Kapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)[35]	301 933 000	121 572 000	p.m.	p.m.
02 06 51	Abschluss des europäischen Erdbeobachtungsprogramms (GMES)	p.m.	18 700 000	p.m.	566 610
04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI)[36]	3 800 000	3 800 000	p.m.	p.m.
04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeiter, einschließlich Wanderarbeiter aus Drittländern[37]	6 400 000	5 000 000	p.m.	p.m.
04 03 01 07	Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den	p.m.	740 000	p.m.	22 422

22 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

23 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

24 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

25 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

26 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

27 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

28 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

29 Lediglich Norwegen ist beteiligt (Proportionalitätsfaktor 3,00 %).

30 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

31 Lediglich Norwegen ist beteiligt (Proportionalitätsfaktor 3,00 %).

32 Lediglich Norwegen ist beteiligt (Proportionalitätsfaktor 3,00 %).

33 Lediglich Norwegen ist beteiligt (Proportionalitätsfaktor 3,00 %).

34 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

35 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

36 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

37 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

	Generationen (2012)				
04 03 02 01	PROGRESS — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen[38]	71 176 000	22 064 560	p.m.	p.m.
04 03 02 02	EURES — Förderung der räumlichen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven[39]	19 310 000	13 220 000	p.m.	p.m.
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen[40]	25 074 000	10 000 000	p.m.	p.m.
04 03 12	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	14 013 900	14 013 900	424 621	424 621
04 03 51	Abschluss des Programms PROGRESS	p.m.	33 690 000	p.m.	1 020 807
04 03 52	Abschluss des Programms EURES	p.m.	10 820 000	p.m.	327 846
04 03 53	Abschluss sonstiger Tätigkeiten[41]	p.m.	16 000 000	p.m.	21 961
05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1 310 000	1 310 000	39 693	39 693
05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	420 000	420 000	12 726	12 726
05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	752 955	752 955	22 815	22 815
05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten[42]	52 163 000	2 290 968	1 580 539	1 580 539
06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	5 900 000	5 900 000	178 770	178 770
06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	2 800 000	2 800 000	84 840	84 840
06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1 122 000	1 122 000	33 997	33 997
06 01 06 02	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Beitrag der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1 558 000	1 558 000	47 207	47 207
06 02 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	34 173 871	34 173 871	1 035 468	1 035 468
06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	30 703 795	30 703 795	930 325	930 325
06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltverschmutzung[43]	19 675 000	7 727 442	596 153	234 141
06 02 04	Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	23 573 064	23 573 064	714 264	714 264
06 02 52	Abschluss des Programms Marco Polo	p.m.	20 000 000	p.m.	606 000
06 02 53	Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung	p.m.	12 198 621	p.m.	369 618
06 03 03 01	Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems[44]	222 108 000	19 415 097	p.m.	p.m.
06 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	p.m.	7 952 635	p.m.	240 965
06 03 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	-	p.m.	-	p.m.
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Unterprogramm „Umwelt“[45]	17 700 000	17 700 000	p.m.	p.m.
07 02 01	Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourcenschonenderen Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU (LIFE)[46]	125 439 106	4 628 758	p.m.	p.m.
07 02 02	Beendigung des Rückgangs der biologischen Vielfalt und Umkehrung	121 213 057	1 009 911	p.m.	p.m.

38 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

39 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

40 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

41 Entsprechend dem Anteil der in den Haushalt eingesetzten EFTA-Mittel.

42 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

43 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

44 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

45 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

46 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

	dieser Entwicklung (LIFE)[47]				
07 02 03	Förderung eines verantwortungsvolleren Umweltmanagements und einer besseren Informationspolitik auf allen Ebenen[48]	38 999 836	8 067 263	p.m.	p.m.
07 02 06	Europäische Umweltagentur (EUA)	35 365 929	35 365 929	1 071 588	1 071 588
08 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	111 702 867	111 702 867	3 384 597	3 384 597
08 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	24 672 000	24 672 000	747 562	747 562
08 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	49 339 155	49 339 155	1 494 976	1 494 976
08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	39 415 000	39 415 000	1 194 275	1 194 275
08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung (REA) — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	50 297 800	50 297 800	1 524 023	1 524 023
08 01 06 03	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	9 268 982	9 268 982	280 850	280 850
08 02 01 01	Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (ERC)[49]	1 535 651 894	19 785 657	p.m.	p.m.
08 02 01 02	Intensivierung der Forschungsarbeiten zu neuen und künftigen Technologien (FET)[50]	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)[51]	171 632 176	309 837	p.m.	p.m.
08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung[52]	468 347 600	468 347 600	p.m.	p.m.
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation[53]	384 814 753	326 766 435	p.m.	p.m.
08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	33 663 565	3 067 854	p.m.	p.m.
08 02 03 01	Verbesserung im Hinblick auf lebenslange Gesundheit und Wohlergehen[54]	752 711 715	56 718 438	p.m.	p.m.
08 02 03 02	Verbesserung der Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, Förderung nachhaltiger Landwirtschaft, marine und maritime Forschung, und Biowirtschaft[55]	246 542 110	22 468 062	p.m.	p.m.
08 02 03 03	Übergang zu einem zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiesystem[56]	314 442 301	28 665 994	p.m.	p.m.
08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems[57]	517 879 845	21 086 531	p.m.	p.m.
08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung[58]	271 940 800	2 478 694	p.m.	p.m.
08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und sicherer Gesellschaften[59]	193 407 483	17 625 757	p.m.	p.m.
08 02 04	Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020[60]	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

47 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

48 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

49 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

50 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

51 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

52 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

53 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

54 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

55 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

56 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

57 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

58 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

59 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

60 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	p.m.	2 573 292 180	p.m.	77 970 753
08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	16 232 123	p.m.	491 833
09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	49 463 235	49 463 235	1 498 736	1 498 736
09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	12 875 000	12 875 000	390 113	390 113
09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	19 188 145	19 188 145	581 401	581 401
09 02 03	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	8 739 000	8 739 000	264 792	264 792
09 02 04	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro[61]	3 617 948	3 617 948	p.m.	p.m.
09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	_	6 300 000	_	6 300 000
09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	_ .	p.m.	_ .	p.m.
09 04 01 01	Intensivierung der Forschungsarbeiten zu neuen und künftigen Technologien (FET)[62]	241 003 372	10 300 623	p.m.	p.m.
09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)[63]	96 956 907	2 101 017	p.m.	p.m.
09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)[64]	855 260 961	77 942 289	p.m.	p.m.
09 04 03 01	Verbesserung im Hinblick auf lebenslange Gesundheit und Wohlergehen[65]	131 580 377	11 991 238	p.m.	p.m.
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften[66]	77 973 002	505 313	p.m.	p.m.
09 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — (2007-2013)	p.m.	623 213 932	p.m.	18 883 382
09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	_	p.m.	_	p.m.
09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	p.m.	84 425 943	p.m.	2 558 106
09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (aus der Zeit vor 2007)	_	p.m.	_	p.m.
10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	138 577 000	138 577 000	4 198 883	4 198 883
10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	32 731 000	32 731 000	991 749	991 749
10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	59 870 000	59 870 000	1 814 061	1 814 061
10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur – „Horizont 2020“	3 339 000	3 339 000	101 172	101 172
10 02 01	Horizont 2020 – bedarfsgerechte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik[67]	33 556 000	10 832 873	1 016 747	328 236
10 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — direkte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	p.m.	18 501 718	p.m.	560 602
10 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	_	p.m.	_	p.m.
12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes[68]	7 670 000	7 800 000	p.m.	p.m.

61 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

62 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

63 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

64 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

65 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

66 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

67 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

12 03 02	Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)[69]	10 863 766	10 863 766	p.m.	p.m.
12 03 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)[70]	7 403 204	7 403 204	p.m.	p.m.
12 03 04	Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)[71]	8 372 798	8 372 798	p.m.	p.m.
15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus für alle“[72]	11 000 000	11 000 000	p.m.	p.m.
15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“[73]	1 350 000	1 350 000	p.m.	p.m.
15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 306 528	2 306 528	69 888	69 888
15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	700 000	700 000	21 210	21 210
15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	854 913	854 913	25 904	25 904
15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm „Erasmus für alle“	25 311 108	25 311 108	383 463	383 463
15 01 06 02	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm „Kreatives Europa“	12 979 900	12 979 900	393 291	393 291
15 02 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa[74]	1 331 256 892	897 175 183	p.m.	p.m.
15 02 02	Förderung von Exzellenz in der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration (Aktion Jean Monnet)[75]	34 546 000	24 217 999	p.m.	p.m.
15 02 03	Entwicklung der europäischen Dimension des Sports[76]	16 167 000	9 333 711	p.m.	p.m.
15 02 51	Abschluss des Programms „Lebenslanges Lernen und Mehrsprachigkeit“[77]	p.m.	222 376 600	p.m.	6 717 797
15 02 53	Abschluss von Projekten im Bereich Jugend und Sport[78]	p.m.	30 000 000	p.m.	906 273
15 03 01 01	Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen — Schaffung neuer Kompetenzen und Förderung der Innovation[79]	625 490 915	57 002 709	p.m.	p.m.
15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks Hochschule-Forschung-Innovation[80]	235 059 644	121 406 196	p.m.	p.m.
15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — (2007-2013)	p.m.	497 574 108	p.m.	15 076 495
15 03 53	Abschlusslinie Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	p.m.	50 059 452	p.m.	1 516 801
15 04 01	Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranchen, insbesondere von KMU und von Organisationen[81]	9 000 000	6 500 000	p.m.	p.m.
15 04 02	Unterstützung der grenzübergreifenden Tätigkeit und Mobilität der Kulturbranche in Europa und darüber hinaus[82]	52 922 000	28 577 000	p.m.	p.m.
15 04 03	Unterstützung der grenzübergreifenden Tätigkeit und Mobilität der Medienbranche in Europa und darüber hinaus[83]	102 321 000	56 300 684	p.m.	p.m.

68 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

69 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

70 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

71 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

72 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

73 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

74 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

75 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

76 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

77 Entsprechend dem Anteil der in den Haushalt eingesetzten EFTA-Mittel.

78 Entsprechend dem Anteil der in den Haushalt eingesetzten EFTA-Mittel.

79 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

80 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

81 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

82 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

83 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

15 04 51	Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache	p.m.	26 615 566	p.m.	806 452
15 04 53	Abschluss früherer MEDIA-Programme	p.m.	53 000 000	p.m.	1 605 900
17 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm[84]	1 100 000	1 100 000	p.m.	p.m.
17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit für Wachstum“[85]	1 500 000	1 500 000	p.m.	p.m.
17 01 06 01	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	1 691 000	1 691 000	51 237	51 237
17 01 06 02	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“	4 209 000	4 209 000	127 533	127 533
17 01 06 03	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher – Beitrag in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	1 170 000	1 170 000	35 451	35 451
17 02 01	Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern[86]	21 262 000	6 512 000	p.m.	p.m.
17 02 51	Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher	p.m.	12 509 000	p.m.	379 023
17 03 01	Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der EU-Bürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit[87]	52 870 000	8 697 500	p.m.	p.m.
17 03 10	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	56 766 000	56 766 000	1 720 010	1 720 010
17 03 11	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)[88]	76 545 000	76 545 000	2 296 350	2 296 350
17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)	31 333 000	31 333 000	949 390	949 390
17 03 12 02	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	6 000 000	6 000 000	181 800	181 800
17 03 51	Abschluss des Programms im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens	p.m.	30 370 000	p.m.	920 211
23 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union innerhalb der Europäischen Union[89]	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und –vorsorge in der Union[90]	27 052 000	13 000 000	p.m.	p.m.
23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und –vorsorge in Drittländern[91]	5 326 000	2 136 000	p.m.	p.m.
23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union[92]	1 167 000	950 000	p.m.	p.m.
23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern[93]	14 220 000	5 332 500	p.m.	p.m.
23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	16 000 000	p.m.	484 800
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	400 000	400 000	12 120	12 120
26 03 01 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	23 700 000	15 000 000	718 110	454 500
26 03 01 02	Abschluss früherer IDA- und IDABC-Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm[94][95]	2 900 000	2 900 000	87 870	87 870
29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung	53 391 000	32 360 000	1 617 747	980 508

84 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

85 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

86 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

87 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

88 Ohne die Beteiligung Liechtensteins (Proportionalitätsfaktor 3,00 %).

89 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

90 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

91 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

92 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

93 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

94 Ausgehend von einer EFTA-Beteiligung in Höhe von 75 %.

	neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System[96]				
29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)[97]	p.m.	40 000 000	p.m.	909 000
29 02 52	Abschluss der Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)[98]	p.m.	6 000 000	p.m.	136 350
32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 094 540	2 094 540	63 465	63 465
32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	950 000	950 000	28 785	28 785
32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	2 040 000	2 040 000	61 812	61 812
32 02 10	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)[99]	10 188 000	10 188 000	p.m.	p.m.
32 04 03 01	Übergang zu einem zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiesystem[100]	316 967 960	28 888 164	p.m.	p.m.
32 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme —Siebtes Rahmenprogramm — (2007-2013)	p.m.	133 283 435	p.m.	4 038 488
32 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	4 739 966	p.m.	143 621
32 04 53	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)	p.m.	61 232 340	p.m.	1 855 340
32 04 54	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	-	p.m._	_	p.m.
33 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Grundrechte und Unionsbürgerschaft[101]	1 100 000	1 100 000	p.m.	p.m.
33 01 04 02	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Justiz“[102]	1 200 000	1 200 000	p.m.	p.m.
33 02 01	Schutz der Grundrechte und Stärkung der Bürgerteilhabe[103]	23 007 00	5 467 000	p.m.	p.m.
33 02 02	Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung[104]	30 651 000	7 284 000	p.m.	p.m.
33 02 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung[105]	p.m.	41 333 000	p.m.	916 875
33 03 01	Erleichterung des Zugangs zur Justiz und Unterstützung der Justizausbildung[106]	28 580 000	7 485 000	p.m.	p.m.
33 03 02	Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen[107]				
33 03 03	Verhinderung und Reduzierung der Drogennachfrage und des Drogenangebots[108]	14 228 000	3 727 000	p.m.	p.m.
33 03 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und –aufklärung und Recht[109]	p.m.	22 500 000	p.m.	65 721
34 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und	4 000 000	4 000 000	p.m.	p.m.

95 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

96 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

97 Ausgehend von einer EFTA-Beteiligung in Höhe von 75 %.

98 Ausgehend von einer EFTA-Beteiligung in Höhe von 75 %.

99 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

100 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

101 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

102 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

103 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

104 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

105 Entsprechend dem Anteil der in den Haushalt eingesetzten EFTA-Mittel.

106 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

107 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

108 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

109 Entsprechend dem Anteil der in den Haushalt eingesetzten EFTA-Mittel.

	Klimapolitik (LIFE) — Unterprogramm „Klimapolitik“[110]				
34 02 01	Senkung der Treibhausgasemissionen in der EU[111]	43 842 591	2 564 853	p.m.	p.m.
34 02 02	Bessere Wappnung der EU gegen den Klimawandel[112]	43 842 591	1 282 426	p.m.	p.m.
34 02 03	Förderung eines verantwortungsvolleren Klimamanagements und einer besseren Informationspolitik auf allen Ebenen[113]	9 574 819	1 939 670	p.m..	p.m.
	Operativer Teil insgesamt	13 629 385 450	10 043 026 849	36 987 400	200 433 977
	INSGESAMT	14.234.618.450	10.648.259.849	38.725.620	202.172.197

3. ANNEX II — Liste der Haushaltslinien, die den Bewerberländern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans offen stehen

(AL = Albanien, BA = Bosnien und Herzegowina, MK = ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (provisorischer Code, der die endgültige Nomenklatur nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird), ME = Montenegro, RS = Republik Serbien, TR = Türkei, Kosovo* = Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats)

Beitrag der Drittländer insgesamt

(in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten							
	MK	TR	AL	BA	ME	RS	Kosovo*	Insgesamt
01 04 51	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)								
02 02 01, 02 02 02, 02 02 51, 02 04 53, 02 01 04 01 und 02 01 06 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) / Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation - Programm für unternehmerische Initiative und Innovation								
04 03 02 01, 04 03 02 02, 04 03 02 03, 04 03 51 und 04 01 04 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI) / Abschluss des Programms Progress								
06 02 52, 06 01 06 01 und 06 01 06 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Abschluss des Programms Marco Polo II								
07 02 01, 07 02 02, 07 02 03, 07 02 51, 07 01 04 01, 34 02 01, 34 02 02, 34 02 03 und 34 01 04 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) / Abschluss von LIFE+ (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2007 bis 2013)								
07 02 06	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Europäische Umweltagentur (EUA)								
08 04 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)								
09 03 51 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Abschluss des Programms „Sichereres Internet“								
09 04 01, 09 04 02, 09 04 03, 09 04 50 02, 09 04 53 01 und 09 01 04 03	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020) / Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)								
14 02 01, 14 02 51 und 14 01 04 01	0,05	0,16	0,05	p.m.	0,04	0,10	p.m.	0,480
Zoll 2020 / Abschluss des Programms Zoll 2013								
14 03 01, 14 03 51 und 14 01 04 02	0,04	0,10	p.m.	p.m.	p.m.	0,08	p.m.	0,220
Fiscalis 2020 / Abschluss des Programms Fiscalis 2013								
15 02 01, 15 02 02, 15 02 03, 15 02 51, 15 01 04 01 und 15 01 06 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

110 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

111 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

112 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

113 Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport („Erasmus für alle“) / Abschluss des Programms Lebenslanges Lernen								
15 04 01, 15 04 02, 15 04 03, 15 04 51, 15 01 04 02 und 15 01 06 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Programm Kreatives Europa / Abschluss des Programms Kultur (2007-2013)								
15 04 53	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Abschluss früherer MEDIA-Programme								
15 02 53	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Abschluss des Programms Jugend in Aktion								
16 02 01, 16 02 51, 16 01 04 01 und 16 01 06 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Europa für Bürgerinnen und Bürger								
17 02 01, 17 02 51, 17 01 04 01 und 17 01 06 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Maßnahmen der Union im Bereich Verbraucherschutz								
17 03 01, 17 03 51, 17 01 04 02 und 17 01 06 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Maßnahmen der Union im Bereich Gesundheit								
33 02 01,33 02 02, 33 02 51 und 33 01 04 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Programm Grundrechte und Unionsbürgerschaft / Abschluss des Programms Bekämpfung von Gewalt (Daphne)								
33 02 06	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte								
23 03 01, 23 03 51 und 23 01 04 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Zivilschutz								
24 02 01 und 24 02 51	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betrugsbekämpfung								
26 01 04 01 und 26 03 01 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)								
32 04 53	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“								
Betroffene Haushaltslinien[114]	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Horizont 2020 / Abschluss des Siebten Forschungsrahmenprogramms — EG (nichtnukleare Forschung)								
Betroffene Haushaltslinien[115]	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung / Abschluss des Siebten Forschungsrahmenprogramms — Euratom (Nuklearforschung)								

4. ANNEX III — Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt

4.1. ANNEX III — A. Einleitung

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) zusammengestellt.

Er enthält Informationen über die Höhe der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung sowie Anleihetransaktionen zur Finanzierung von Finanzhilfen an Drittländer, Euratom-Anleihen für Darlehen, die einen Finanzierungsbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern leisten, sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank in bestimmten Drittländern.

Am 31. Dezember 2012 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Transaktionen mit einer Garantie aus dem Unionshaushalt auf 82 277 116 000 EUR; davon entfielen 59 177 969 000 EUR auf die Mitgliedstaaten und 23 099 147 000 EUR auf Drittländer

114 02 04 02, 02 04 51, 06 03 03 01, 06 03 50, 08 01 06 03, 08 02 01, 08 02 02, 08 02 03, 08 02 04, 08 02 50, 08 03 50, 08 04 50, 08 01 06 04, 09 04 02, 09 04 03, 09 04 50, 10 02 01, 10 02 50, 15 03 01 01, 15 03 50, 32 04 03 01 und 32 04 50.

115 08 03 01, 08 04 01, 10 03 01 und 10 03 50.

(gerundete Zahlen, Euro-Wechselkurs vom 31. Dezember 2012).

4.2. ANNEX III — B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

4.2.1. B I — I. Einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

4.2.1.1. B I 1 — 1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1360/2008 des Rates vom 2. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 11).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 20.1.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

4.2.1.2. B I 2 — 2. Beschreibung

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Nur die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können diese Fazilität in Anspruch nehmen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, ist auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Der Rat hat am 2. Dezember 2008 beschlossen, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR zu erhöhen.

Am 4. November 2008 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 6 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von durchschnittlich maximal fünf Jahren.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von durchschnittlich maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer Laufzeit von durchschnittlich maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR zu erhöhen.

Am 12. Mai 2011 beschloss der Rat einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand für Rumänien in Form eines Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 1 400 000 000 EUR und einer Laufzeit von durchschnittlich maximal sieben Jahren.

4.2.1.3. B I 3 — 3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners. Am 31. Dezember 2012 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 11 400 000 000 EUR.

4.2.2. B II — II. Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus

4.2.2.1. B II 1 — 1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.20.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

4.2.2.2. B II 2 — 2. Beschreibung

Nach Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union, Irland ein Darlehen über maximal EUR 22 500 000 000 mit einer Laufzeit von durchschnittlich maximal 7,5 Jahren zu gewähren (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union, Portugal ein Darlehen über maximal EUR 26 000 000 000 zu gewähren (ABl L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat, die Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU durch eine Verlängerung der Laufzeiten und eine Herabsetzung der Zinsmarge für die bereits ausgezahlten Tranchen zu ändern (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31 zu Irland (2011/682/EU) und S. 32 zu Portugal (2011/683/EU)).

Am 31. Oktober 2012 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 43 800 000 000 EUR.

4.2.2.3. B II 3 — 3. Auswirkungen auf den Haushalt

Auf der Ausgabenseite ergeben sich Auswirkungen auf den Haushalt bei einer Inanspruchnahme der Garantie aufgrund eines Ausfalls.

Auf der Einnahmenseite wurde die Bestimmung über die Zinseinnahmen aus der vom Empfänger getragenen Differenz zwischen Darlehens- und Anleihezinsen, die ursprünglich in den für jedes begünstigte Land einzeln geltenden Beschlüssen 2011/77/EU und 2011/344/EU in Artikel 1 Absatz 5 dieser Beschlüsse enthalten waren, durch die Beschlüsse 2011/682/EU und 2011/683/EU aufgehoben.

4.2.3. B III — III. Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums

4.2.3.1. B III 1 — 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

4.2.3.2. B III 2 — 2. Beschreibung

Am 10. Dezember 2007 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten des Libanons zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 10 Jahren. Die erste Tranche von EUR 25 000 000 wurde 2009 ausgezahlt.

4.2.3.3. B III 3 — 3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

4.2.4. B IV — IV. Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas

4.2.4.1. B IV 1 — 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

4.2.4.2. B IV 2 — 2. Beschreibung

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine Finanzhilfe für Rumänien in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal zehn Jahren (RUMÄNIEN IV). Der erste Teilbetrag von 100 000 000 EUR wurde am 29. Juni 2000 ausgezahlt. Der zweite Teilbetrag (50 000 000 EUR) wurde am 17. Juli 2003 ausgezahlt.

4.2.4.3. B IV 3 — 3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Fonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

4.2.5. B V — V. Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung von Finanzhilfen für die Staaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Mongolei

4.2.5.1. B V 1 — 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

4.2.5.2. B V 2 — 2. Beschreibung

Der Rat hat am 17. November 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Armenien und Georgien zu gewähren. Es handelt sich um Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 142 000 000 EUR für Georgien und von 28 000 000 EUR für Armenien, beide mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die zweite Tranche muss nicht mehr gezahlt werden.

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine dritte Anleihe-/ Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine (UKRAINE III) zu gewähren. Vorgesehen war ursprünglich ein Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 150 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die erste Tranche von 58 000 000 EUR wurde am 30. Juli 1999 ausgezahlt. Die Auszahlung des nach dem Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22) noch ausstehenden Restbetrags von 110 000 000 EUR ist nicht mehr vorgesehen.

Am 20. März 2000 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Tadschikistans. Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 75 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. 2001 wurde ein Darlehen in Höhe von 60 000 000 EUR ausgezahlt. Die zweite Tranche muss nicht mehr gezahlt werden.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

4.2.5.3. B V 3 — 3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

4.2.6. B VI — VI. Garantie der europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung von Finanzhilfen für die Länder des Westbalkans

4.2.6.1. B VI 1 — 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S.8).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

4.2.6.2. B VI 2 — 2. Beschreibung

Der Rat hat am 22. Juli 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJRM I) zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 40 000 000 EUR und einer Laufzeit von fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 25 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 30. September 1997 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt. Sie ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (15 000 000 EUR) wurde am 13. Februar 1998 ausgezahlt und ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen

Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren (BOSNIEN I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren (EJRM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (SERBIEN-UND-MONTENEGRO I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einen Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren (BOSNIEN II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (SERBIEN-UND-MONTENEGRO II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von EUR 9 000 000 mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von EUR 100 000 000 wurde 2011 ausgezahlt

4.2.6.3. B VI 3 — 3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

4.2.7. B VII — VII. Garantie der Europäischen Union für die Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

4.2.7.1. B VII 1 — 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

4.2.7.2. B VII 2 — 2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41) dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen nach Beschluss 77/270/Euratom auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), und die letzte Zahlung erfolgte 2006. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, doch wurde der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

4.2.7.3. B VII 3 — 3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

4.2.8. B VIII — VIII. Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum

4.2.8.1. -B VIII 1 — 1. Rechtsgrundlage

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des

Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95), ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

4.2.8.2. B VIII 2 — 2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 30. Oktober 1978 in Brüssel bzw. am 10. November 1978 in Luxemburg unterzeichneten Garantieübernahmevertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der eine Globalgarantie in Höhe von 75 % für alle Kredite vorsah, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Der Garantieübernahmevertrag wird bei jedem neuen Finanzprotokoll verlängert.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 in Brüssel bzw. am 23. Mai 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR

(2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

4.2.8.3. B VIII 3 — 3. Beschreibung

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern zu verlängern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 2 310 000 000 EUR für die vorgenannten Mittelmeerländer. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 29. November 1999 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 600 000 000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 29. November 1999 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine neuerliche Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG ist der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % der für Darlehen bereitgestellten Gesamtmittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 000 000 EUR.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern gewährt: Algerien, Ägypten, Westjordanland und Gazastreifen, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), Marokko, Syrien, Tunesien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt.

Der Beschluss 2006/1016/EG wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.8.4. B VIII 4 — 4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,

— die Gewährung von zweiprozentigen Zinszuschüssen in bestimmten Fällen in Form nicht rückzahlbarer Hilfen im Rahmen der in den Finanzprotokollen vorgesehenen Gesamtbeträge.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR
(2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.9. B IX — IX. Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa und im westlichen Balkanraum

4.2.9.1. B IX 1 — 1. Rechtsgrundlage

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346

vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

4.2.9.2. B IX 2 — 2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 in Brüssel bzw. am 14. Mai 1990 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 in Brüssel und in Luxemburg ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel bzw. am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 in Brüssel bzw. am 12. August 1994 in Luxemburg zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund der Beschlüsse 98/348/EG und 98/729/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29 August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR
(2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.9.3. B IX 3 — 3. Beschreibung

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde EUR zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 000 000 EUR) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank nochmals eine Garantie der Gemeinschaft für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 000 000 000 EUR während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 3 520 000 000 EUR für die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 19. Mai 1998 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 150 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1998 beschränkt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 14. Dezember 1998 beschloss der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien und Herzegowina auszudehnen. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 100 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 22. Dezember 1998 beschränkt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 7. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen.

Am 6. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta

und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016 wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den Bewerberländern Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie in den potenziellen Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kosovo gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.9.4. B IX 4 — 4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.10. B X — X. Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in bestimmten Ländern Asiens und Lateinamerikas

4.2.10.1.B X 1 — 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der

Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens und Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

4.2.10.2.B X 2 — 2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 93/115/EWG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. November 1993 in Brüssel bzw. am 17. November 1993 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 in Brüssel bzw. am 26. März 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von EUR 25 800 000 000 auf EUR 29 484 000 000 (EUR 2 000 000 000 zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und EUR 1 684 000 000 für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.10.3.B X 3 — 3. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 000 000 EUR pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 gewährte der Rat der EIB eine hundertprozentige Garantie der Gemeinschaft für Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Diese Garantie war auf einen Darlehensgesamtbetrag von 275 000 000 EUR beschränkt, der 1996 vergeben werden sollte (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie ist

auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 900 000 000 EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den lateinamerikanischen Ländern Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, in den asiatischen Ländern Afghanistan*, Bangladesch, Bhutan*, Brunei, Kambodscha*, China, Indien, Indonesien, Irak*, Südkorea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan*, Thailand, Vietnam, Jemen sowie den zentralasiatischen Ländern Kasachstan*, Kirgisistan*, Turkmenistan* und Usbekistan* (* Förderfähigkeit vom Rat festzustellen) gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.10.4.B X 4 — 4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.11. B XI — XI. Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben im Südkaukasus, in Russland, Belarus, Republik Moldau und der Ukraine

4.2.11.1.B XI 1 — 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABL. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11). Vom 31. Dezember 2006 an und gemäß des Kommissionsbeschlusses C(2005) 1499 fallen nur Russland und die Ukraine unter den Beschluss 2005/48/EG.

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABL. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

4.2.11.2.B XI 2 — 2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 6. Mai 2002 in Brüssel bzw. am 7. Mai 2002 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29 August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.11.3.B XI 3 — 3. Beschreibung

Am 6. November 2001 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 100 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Am 22. Dezember 2004 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 500 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Auf der Grundlage des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, mit dem die Bürgschaft auf 100 % angehoben wurde.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen

Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den osteuropäischen Ländern Republik Moldau, Ukraine und Belarus (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), in den südkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie in Russland gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.11.4.B XI 4 — 4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

4.2.12. B XII — XII. Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

4.2.12.1.B XII 1 — 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABL. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

4.2.12.2.B XII 2 — 2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 in Brüssel bzw. am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24 Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29 August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

4.2.12.3.B XII 2 — 3. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 000 000 EUR.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 375 000 000 EUR für die Republik Südafrika. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007 festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschuss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen)

4.2.12.4.B XII 3 — 4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

4.3. ANNEX III — C. VORAUSSCHÄTZUNGEN FÜR NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN FÜR 2013 UND 2014

Die nachstehende Übersicht enthält ungefähre Angaben zu möglichen neuen Anleihen und Darlehensauszahlungen (mit Garantie aus dem Unionshaushalt) in den Jahren 2013 und 2014.

Anleihen und Darlehensauszahlungen in den Jahren 2013 und 2014

(Mio. EUR)

Instrument	2013	2014
A. Unionsanleihen und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. 1. Finanzhilfen der Union für Drittländer		
Beschlossene oder geplante Vorhaben		
Armenien	35	35
Bosnien und Herzegowina	100	0
Ägypten	225	225
Jordanien	90	90
Kirgisistan	8	7
Ukraine	110	500
Zwischensumme MFH	**568**	**857**
2. Euratom-Darlehen	**50**	100
3. Zahlungsbilanz (1)	1 000	400
4. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) ([2])		
Irland	800	Keine weiteren
Portugal	3 900	Auszahlungen
Zwischensumme EFSM	**4 700**	
Zwischensumme A	**6 318**	**1 357**
B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Unionshaushalt		(3)
1. Beitrittswillige Länder	1 800	1 500
2. Mittelmeer	800	925
3. Osteuropa, Südkaukasus und Russland	800	925
4. Asien und Lateinamerika	425	375
5. Republik Südafrika	125	225
Zwischensumme B	**3 950**	**3 950**
Gesamtbetrag	**10 268**	**5 307**

([1]) Einschließlich Ungarn, Lettland und Rumänien.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

([3]) Es wird angenommen, dass 2014 ein neues externes Mandat bestehen wird. Die oben genannten Zahlen umfassen auch Auszahlungen aus den jetzigen und früheren Mandaten, dienen nur als Hinweis und lassen den bevorstehenden Kommissionsvorschlag zum nächsten

externen Mandat der EIB unberührt.

4.4. ANNEX III — D. Laufende Kapitaltransaktionen und Schuldendienst

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2012 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2012	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2013	2014	2013	2014	2013	2014	2015
1. Euratom										
1977	95,3	23,2								
1978	70,8	45,3								
1979	151,6	43,6								
1980	183,5	74,3								
1981	360,4	245,3								
1982	354,6	249,5								
1983	366,9	369,8								
1984	183,7	207,1								
1985	208,3	179,3								
1986	575,0	445,8								
1987	209,6	329,8								
1988										
1989										
1990										
1991										
1992										
1993										
1994										
1995										
1996										
1997										
1998										
1999										
2000										
2001	40,0	40,0	36,0	4,0	4,0	32,0	28,0	2,0	1.8	1,6
2002	40,0	40,0	24,3	4,0	4,0	20,3	16,3	0,1	0,1	0,1
2003	25,0	25,0	13,7	2,5	2,5	11,2	8,7	0,1	0,1	0,1
2004	65,0	65,0	46,7	6,5	6,5	40,2	33,7	0.3	0,2	0,1
2005	215,0	215,0	215,0	11,6	13,1	203,4	190,3	1,0	0,8	0,7
2006	51,0	51,0	51,0	1,3	2,5	49.7	47,2	0,3	0,2	0,2
2007	39,0	39,0	21,5	3,9	3,9	17.6	13.7	0,1	0,1	0,1
2008	15,8	15,8	9,8	1,8	1,8	8,0	6,2	0,1	0,1	0,1
2009	6,9	6,9	5,0	1,0	1,0	4,0	3,0	0,1	0,1	0,1
2010										
2011										
2012										
Insgesamt	3 257,4	2 710,7	**423,0**	**36,6**	**39,3**	**386,4**	**347,1**	**4,2**	**3,3**	**2,9**
2. Zahlungsbilanz										
2008	2 000,0	2 000,0	0							
2009	7 200,0	7 200,0	7 200,0		3 000,0	7 200,0	4 200,0	285,6	285,6	189,4
2010	2 850,0	2 850,0	2 850,0			2 850,0	2 850,0	33,1	33,1	33,1
2011	1 350,0	1 350,0	1 350,0			1 350,0	1 350,0	43,7	43,7	43,7
2012										
Insgesamt	13 400,0	13 400,0	11 400,00	0	3 000,0	11 400,0	**8 400,0**	362,4	362,4	362,4

3. Makro-Finanzhilfe (MFH) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350,0	350,0								
1991	945,0	945,0								
1992	1 671,0	1 671,0								
1993	659,0	659,0								
1994	400,0	400,0								
1995	410,0	410,0								
1996	155,0	155,0								
1997	445,0	445,0	0	0		0		0	0	0
1998	153,0	153,0	3,0	3,0	0	0	0	0,1	0	0
1999	108,0	108,0	4,0	2,0	2,0	2,0	0	0,1	0,1	0
2000	160,0	160,0								
2001	80,0	80,0	32,0	16,0	8,0	16,0	8,0	0,1	0,1	0,1
2002	12,0	12,0	12,0	2,4	2,4	9,6	7,2	0,1	0,1	0,1
2003	78,0	78,0	40,5	12,5	5,6	28,0	22,4	0,1	0,1	0,1
2004	10,0	10,0	10,0			10,0	10,0	0,1	0,1	0,1
2005										
2006	19,0	19,0	19,0			19,0	19,0	0,8	0,8	0
2007										
2008										
2009	25,0	25,0	25,0		25,0	25,0	0	0,8	0,8	0,8
2010										
2011	406,0	406,0	361,0	45,0	53,0	316,0	263	7,0	6,7	6,3
2012	39,0	39,0	39,0			39,0	39,0	1,2	1,2	1,2
Insgesamt	**6 125,0**	**6 125,0**	**545,5**	80,9	**96,0**	**464.6**	**368.6**	**9.5**	**9,0**	**7.8**
4. EFSM										
2011	28 000	28 000	28 000			28 000	28 000	816,0	816,0	816,0
2012	15.800	15 800	15 800			15 800	15 800	497.7	489.9	489.9
Insgesamt	**43 800**	**43 800**	**43 800**			**43 800**	**43 800**	**1.313,7**	**1.305,9**	**1.305,9**

ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2012 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2012	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2013	2014	2013	2014	2013	2014	2015
1. Euratom										
1977	98,3	119,4								
1978	72,7	95,9								
1979	152,9	170,2								
1980	183,5	200,7								
1981	362,3	430,9								
1982	355,4	438,5								
1983	369,1	400,1								
1984	205,0	248,7								
1985	337,8	389,5								
1986	594,4	500,9								
1987	674,6	900,9								
1988	80,0	70,2								
1989										
1990										
1991										
1992										

1993										
1994	48,5	47,4								
1995										
1996										
1997										
1998										
1999										
2000										
2001	40,0	40,0	36,0	4,0	4,0	32,0	28,0	2,0	1.8	1,6
2002	40,0	40,0	24,3	4,0	4,0	20,3	16,3	0,1	0,1	0,1
2003	25,0	25,0	13,7	2,5	2,5	11,2	8,7	0,1	0,1	0,1
2004	65,0	65,0	46,7	6,5	6,5	40,2	33,7	0.3	0,2	0,1
2005	215,0	215,0	215,0	11,6	13,1	203,4	190,3	1,0	0,8	0,7
2006	51,0	51,0	51,0	1,3	2,5	49.7	47,2	0,3	0,2	0,2
2007	39,0	39,0	21,5	3,9	3,9	17.6	13.7	0,1	0,1	0,1
2008	15,8	15,8	9,8	1,8	1,8	8,0	6,2	0,1	0,1	0,1
2009	6,9	6,9	5,0	1,0	1,0	4,0	3,0	0,1	0,1	0,1
2010										
2011										
2012										
Insgesamt	4 040,2	4 511,0	**423,0**	**36,6**	**39,3**	**386,4**	**347,1**	**4,2**	**3,3**	**2,9**
2. Zahlungsbilanz										
2008	2 000,0	2 000,0	0							
2009	7 200,0	7 200,0	7 200,0		3 000,0	7 200,0	4 200,0	285,6	285,6	189,4
2010	2 850,0	2 850,0	2 850,0			2 850,0	2 850,0	33,1	33,1	33,1
2011	1 350,0	1 350,0	1 350,0			1 350,0	1 350,0	43,7	43,7	43,7
2012										
Insgesamt	13 400,0	13 400,0	11 400,00	**0**	**3 000,0**	11 400,0	**8 400,0**	362,4	362,4	362,4
3. Makro-Finanzhilfe (MFH) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350,0	350,0								
1991	945,0	945,0								
1992	1 671,0	1 671,0								
1993	659,0	659,0								
1994	400,0	400,0								
1995	410,0	410,0								
1996	155,0	155,0								
1997	445,0	195,0	0							
1998	153,0	403,0	3,0	3,0		0	0	0,1	0	0
1999	108,0	108,0	4,0	2,0	2,0	2	0	0,1	0,1	0
2000	160,0	160,0								
2001	305,0	305,0	212,0	61	53	151,0	98,0	0,8	0,5	0,3
2002	12,0	12,0	12,0	2.4	2,4	9,6	7,2	0,1	0,1	0,1
2003	118,0	118,0	80,5	12,5	13,6	68,0	54,4	1,6	1,5	1,2
2004	10,0	10,0	10,0			10,0	10,0	0,1	0,1	0,1
2005	15,0	15,0	15,0			15,0	15,0	0,6	0,6	0,6
2006	19,0	19,0	19,0			19,0	19,0	0,1	0,1	0,1
2007										
2008										
2009	25,0	25,0	25,0		25,0	25,0	0	0.8	0.8	
2010										
2011	126,0	126,0				126,0	126,0	4,3	4,3	4,3
2012	39,0	39,0	39,0			39,0	39,0	1,2	1,2	1,2
Insgesamt	**6 125,0**	**6 125,0**	**545,5**	80,9	**96,0**	**464,6**	**368,6**	**9,5**	**9,0**	**7;8**
4. EFSM										
2011	28 000	28 000	28 000			28 000	28 000	816,0	816,0	816,0

2012	**15.800**	**15 800**	**15 800**			**15 800**	**15 800**	**497.7**	**489.9**	**489.9**
Insgesamt	**43 800**	**43 800**	**43 800**			**43 800**	**43 800**	**1.313,7**	**1.305,9**	**1.305,9**

4.4.1. D I — Technische Anmerkungen zu den Übersichten

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelrechnung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zum am 31. Dezember 2012 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2012 vereinnahmter/ausgezahlter Betrag“: Beispiel: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2012 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) und Refinanzierungen vereinnahmt worden sind (daher eine gewisse Doppelrechnung).

Spalte 4 „Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2012“: Nettozahlen ohne Doppelrechnung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2012 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 7 = Spalte 4 - Spalte 5.

Finanzhilfen 2011: nach dem am 9. Februar 2010 von Montenegro unterzeichneten Darlehensvertrag gemäß dem Beschluss 2008/748/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros wurde das ursprünglich Serbien und Montenegro gewährte Darlehen mit einem im Jahr 2011 liegenden virtuellen Startdatum reinitiiert, um die Trennung der Länder durchzuführen. Dies erklärt die verschiedenen Beträge zwischen gewährten und aufgenommenen Darlehen, da der Vertrag mit der kreditgebenden Bank nicht geändert wurde.

5. ANNEX IV — Den Haushaltsentwurf ergänzende Informationen zu den Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung

5.1. ANNEX IV 01 — Einleitung

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung erstellt.

Er enthält sowohl Informationen zu den **bestehenden** Finanzierungsinstrumenten (aus der Zeit vor 2014), für die im Haushalt 2013 Mittel für Verpflichtungen und/oder für Zahlungen bereitgestellt werden, als auch zu den **neuen** Finanzierungsinstrumenten (2014 bis 2020), die sich ab 2014 gemäß den vorgeschlagenen Basisrechtsakten im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 auf den Haushalt auswirken werden.

Ausführlichere Informationen zu den Instrumenten sind in der Arbeitsunterlage zu den Finanzierungsinstrumenten zu finden, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Haushaltsordnung dem Entwurf des Haushaltsplans beigefügt ist.

5.2. ANNEX IV 02 — Liste der Finanzierungsinstrumente

5.2.1. ANNEX IV 02 01 — Eigenkapitalinstrumente

— Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)

— Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) — 2014 bis 2020

— Beteiligungskapital-Fazilität (Frühphasenkapital) für Forschung und Innovation des Rahmenprogramms Horizont 2020 — 2014

bis 2020

— Beteiligungskapitalinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — 2014 bis 2020

5.2.2. ANNEX IV 02 02 — Bürgschaftsinstrumente

— KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG07) des CIP — Vor 2014

— Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsbürgschaftsinstrument (EPMF-G) — Vor 2014

— Kreditbürgschaftsfazilität des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) — 2014 bis 2020

— Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI) — 2014 bis 2020

— Bürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche (Programm „Kreatives Europa”) — 2014 bis 2020

— Garantiefazilität für Studiendarlehen (Programm „Erasmus für alle“) — 2014 bis 2020

5.2.3. ANNEX IV 02 03 — Risikoteilungsinstrumente

— Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) des Siebten Rahmenprogramms — Vor 2014

— Kreditgarantieinstrument (LGTT) — Vor 2014

— Projektanleiheninitiative (PBI) — Vor 2014

— Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ des Rahmenprogramms Horizont 2020 — 2014 bis 2020

— Risikoteilungsinstrument der CEF (Kreditrisiken und Projektanleihen) — 2014 bis 2020

5.2.4. ANNEX IV 02 04 — Zweckgebundene Anlageinstrumente

— Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument FCP-FIS (EPMF FCP-FIS) — Vor 2014

— Europäischer Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“) — Vor 2014

— Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF) — Vor 2014

5.2.5. ANNEX IV 02 05 — Außenpolitische Instrumente (nicht ausschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert)

5.2.5.1. ANNEX IV 02 05 01 — Regionale Einrichtungen

— Nachbarschaft (NIF)

— Fazilität für Zentralasien (IFCA) und Asian Investment Facility (AIF)

— Lateinamerika Investitionsbank (LAIF)

5.2.5.2. ANNEX IV 02 05 02 — Zusätzliche Einrichtungen

— Einrichtung für Euro-mediterranen Investitionspartnerschaft (FEMIP)

— Globale Energieeffizienz und Erneuerbare Energien Fonds (GEEREF)

5.2.6. ANNEX IV 02 06 — Finanzierungsinstrumente in den Erweiterungsländern

5.2.6.1. ANNEX IV 02 06 01 — Türkei

— Risikokapitalprojekt für Anatolien

— Bürgschaftsfazilität für Anatolien

5.2.6.2. ANNEX IV 02 06 02 — Westlicher Balkan

— Bürgschaftsfazilität im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

— Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

— Fonds für Unternehmensinnovation (ENIF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

— Westbalkan Investitionsbank (WBIF) - (Rahmen für die aktuellen und zukünftigen Finanzinstrumente)

5.2.6.3. ANNEX IV 02 06 03 — Unterstützung des Privatsektors (Krisenbewältigungspaket)

— Fazilität zur Unterstützung der Privatsektors in der Türkei

— Fazilität zur Unterstützung des Privatsektors in den westlichen Balkanstaaten

5.2.6.4. ANNEX IV 02 06 04 — Sonstige

— Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE)

— Green for Growth Fund (GGF)

— KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei

5.3. ANNEX IV 03 — Finanzinformationen über die Finanzierungsinstrumente

5.3.1. ANNEX IV 03 01 — Eigenkapitalinstrumente

5.3.1.1. ANNEX IV 03 01 01 — Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

01 04 04 — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation (Eingliederungsplan 2013)

01 04 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014) (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Die Finanzierungsinstrumente sind Teil des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP), eines der drei spezifischen Programme des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)[116].

116 Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Das Gesamtziel der Finanzierungsinstrumente des CIP ist die Verbesserung der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Gründungs- und Wachstumsphase zur Unterstützung ihrer Innovationen, einschließlich der Öko-Innovationen. Dies geschieht durch Erhöhung des Investitionsvolumens von Risikokapitalfonds und anderer Investitionsinstrumente.

Die Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) wird im Auftrag der Kommission vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Sie soll die Verfügbarkeit von Beteiligungskapital für innovative KMU in der Startphase (GIF1) und in der Expansionsphase (GIF2) verbessern. Investitionsvorschläge von Finanzintermediären werden auf der Grundlage einer öffentlichen Aufforderung zur Interessenbekundung ausgewählt (ABl. C 302 vom 14.12.2007).

Die Geltungsdauer der Mittelbindungen für die GIF endet am 31.12.2013, doch die Instrumente werden bis zu ihrer Abwicklung nach 2026 weiterbestehen.

Insgesamt waren für die Finanzierungsinstrumente des CIP für den gesamten Zeitraum 2007-2013 1,13 Mrd. EUR vorgesehen; davon sollten ursprünglich 620 Mio. EUR auf die GIF (einschließlich Öko-Innovationen) und 510 Mio. EUR auf die KMU-Bürgschaftsfazilität entfallen.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die Mittelbindungen für die GIF für 2013 belaufen sich auf 74 Mio. EUR.

Es wird erwartet, dass die Hebelwirkung der GIF bei 5 liegt, d. h. dass sich die Mittelbindungen für 2013 voraussichtlich in Form von etwa 370 Mio. EUR Beteiligungskapital für wachstumsintensive und innovative KMU auf die Gesamtwirtschaft auswirken wird.

5.3.1.2. ANNEX IV 03 01 02 — Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (KOM(2011) 834 endgültig).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Der Schwerpunkt der Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase (EFG) liegt auf Fonds, die Unternehmen in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, Risiko- und Mezzaninekapital zur Verfügung stellen, wie z. B. nachrangige oder Beteiligungsdarlehen; zugleich sind in Verbindung mit der Beteiligungskapital-Fazilität für Forschung, Entwicklung, Demonstration und Innovation (FEI) im Rahmen von Horizont 2020 Investitionen in Unternehmen in der Anfangsphase möglich.

Im letzteren Fall überschreiten die Investitionen aus der EFG nicht 20 % der gesamten EU-Investitionen, außer bei mehrstufigen Fonds, bei denen die Finanzierung aus der EFG und der Eigenkapital-Fazilität für FEI anteilmäßig geleistet wird, je nach der Investitionspolitik des Fonds.

Bei der EFG werden Buy-out-Übernahmen oder Ersatzfinanzierungen, die auf die Zerschlagung des übernommenen Unternehmens abzielen, vermieden. Die Kommission kann beschließen, angesichts sich ändernder Marktbedingungen die 20 %-Schwelle zu ändern.

Die Unterstützung wird in Form einer der folgenden Arten von Investitionen geleistet:

— a) direkt durch den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder andere im Namen der Kommission mit der Durchführung betrauten Einrichtungen oder

— b) durch grenzüberschreitend investierende Dachfonds oder Investitionsinstrumente, die vom EIF oder anderen im Namen der Kommission mit der Durchführung betrauten Einrichtungen mit privaten Investoren und/oder nationalen öffentlichen Finanzinstituten eingerichtet werden.

Das übergeordnete politische Ziel ist es, den Zugang zu Risikokapital zu verbessern, für das in Europa erhebliche Marktlücken bestehen, und die Entwicklung eines europaweiten Risikokapitalmarktes zu fördern. Um Letzteres zu erreichen, wird der Schwerpunkt auf Risikokapitalfonds gelegt, die grenzübergreifend investieren.

Mit der Durchführung der unter a) genannten direkten Investitionen wird höchstwahrscheinlich der EIF in Luxemburg betraut.

Die mit der betrauten Einrichtung zu unterzeichnende Übertragungsvereinbarung wird gewährleisten, dass die Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase für zahlreiche Finanzintermediäre zugänglich ist, vorausgesetzt, dass diese professionell und unabhängig verwaltet werden und fähig sind, KMU in der Wachstumsphase erfolgreich zu unterstützen.

In technischer Hinsicht werden die betrauten Einrichtungen angewiesen, zu gleichen Bedingungen (pari passu) wie andere private und öffentliche Investoren zu investieren. Die Endadressaten sind KMU aller Größenordnungen und aus allen Branchen.

Die Laufzeit des Eigenkapitalinstruments wird spätestens 2035 enden (bis die letzten Vorgänge abgewickelt sind). Für den gesamten Programmzeitraum werden voraussichtlich 663 Mio. EUR bereitgestellt.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Voraussichtliche Mittelausstattung für 2014: 65 Mio. EUR.

Die Hebelwirkung wird im Rahmen der Indikatoren für das COSME-Programm festgelegt und für die Gesamtlaufzeit des Programms bisher mit 4 bis 6 angegeben.

Der Zielhebel entspräche mobilisierten Risikokapitalinvestitionen in Höhe von insgesamt 260 Mio. EUR bis 390 Mio. EUR für den Haushalt 2014.

5.3.1.3. ANNEX IV 03 01 03 — Beteiligungskapital-Fazilität (Frühphasenkapital) für Forschung und Innovation des Rahmenprogramms Horizont 2020 — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endgültig vom 30. November 2011)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endgültig vom 30. November 2011)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

02 04 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Eine Beteiligungskapital-Fazilität für FuI auf EU-Ebene ist notwendig, um bei Investitionen im Früh- und Wachstumsstadium die Verfügbarkeit von Beteiligungsfinanzierungen zu verbessern und der Entwicklung des EU-Risikokapitalmarkts einen Schub zu geben.

Angestrebt werden die Überwindung der Defizite des EU-Risikokapitalmarkts und die Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital zur Deckung des Entwicklungs- und Finanzierungsbedarfs innovativer Unternehmen – von der Gründung bis zum Wachstum und zur Expansion.

Die Beteiligungskapital-Fazilität konzentriert sich auf Frühphasen-Risikokapitalfonds, mit denen einzelnen Portfolio-Unternehmen Risikokapital und Quasi-Beteiligungskapital (einschließlich Mezzanine-Kapital) zur Verfügung gestellt wird. Die Fazilität bietet auch die Möglichkeit für Investitionen in der Expansions- und Wachstumsphase in Verbindung mit der Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME), um eine kontinuierliche Unterstützung von der Gründung bis zur Expansion der Unternehmen zu gewährleisten.

In letzterem Fall dürfen die Investitionen aus der Beteiligungskapital-Fazilität von „Horizont 2020“ 20 % der gesamten EU-Investitionen nicht übersteigen, außer bei mehrstufigen Fonds, bei denen die Finanzierung aus der EFG und der Beteiligungskapital-Fazilität für FEI anteilmäßig geleistet wird, je nach der Investitionspolitik des Fonds. Wie die EFG soll auch die Beteiligungskapital-Fazilität Buy-outs oder Ersatzfinanzierungen zur Zerschlagung übernommener Unternehmen vermeiden.

Das übergeordnete politische Ziel ist es, den Zugang zu Risikokapital zu verbessern, für das in Europa erhebliche Marktlücken bestehen, und die Entwicklung eines europaweiten Risikokapitalmarktes zu fördern.

Im Hinblick auf den EU-Mehrwert wird die Beteiligungskapital-Fazilität für FuI nationale Systeme ergänzen, die sich nicht auf grenzüberschreitende FuI-Investitionen erstrecken. Die Anschubunterstützung wird auch einen Demonstrationseffekt haben, von dem öffentliche und private Investoren europaweit profitieren werden. In der Wachstumsphase ist es nur auf europäischer Ebene möglich, den notwendigen Umfang und eine massive Beteiligung privater Investoren zu erreichen, die für einen funktionierenden und selbsttragenden Risikokapitalmarkt unerlässlich sind.

Mit der Durchführung der direkten Investitionen im Rahmen dieser Fazilität wird höchstwahrscheinlich der Europäische Investitionsfonds (EIF) in Luxemburg, betraut werden.

Die mit der betrauten Einrichtung zu unterzeichnende Übertragungsvereinbarung wird gewährleisten, dass die Beteiligungskapital-Fazilität für die Frühphase von „Horizont 2020“ für zahlreiche Finanzintermediäre zugänglich ist, vorausgesetzt, dass diese professionell und unabhängig verwaltet werden und fähig sind, KMU in der Früh- und Wachstumsphase erfolgreich zu unterstützen.

In technischer Hinsicht werden die betrauten Einrichtungen angewiesen, zu gleichen Bedingungen (pari passu) wie andere private und öffentliche Investoren zu investieren. Die Endadressaten sind Unternehmen in der Frühphase (KMU oder kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung) aus allen Branchen.

Die Laufzeit des Beteiligungskapitalinstruments wird spätestens 2035 enden (bis die letzten Vorgänge abgewickelt sind).

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Mittel: [ ] EUR

(Werden noch diskutiert und sind generell Gegenstand der Beratungen zum MFR sowie insbesondere der noch zu erzielenden Einigung über die Mittel für Horizont 2020 sowie deren Aufteilung auf die einzelnen Programme/Tätigkeiten/GD)

Die geplante Hebelwirkung der Beteiligungskapital-Fazilität des Rahmenprogramms Horizont 2020 wird bei etwa 4 bis 6 liegen, je nach Art der Investitionen und Form der Zusammenarbeit mit Risikokapitalfonds und/oder Wissenstransfer-Investoren.

5.3.1.4. ANNEX IV 03 01 04 — Beteiligungskapitalinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endgültig)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

Das Instrument befindet sich in der Entwurfsphase und sollte unter die folgenden Haushaltslinien fallen (Eingliederungsplan 2014):

— 06 02 01 05 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte

— 09 03 02 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte

— 32 02 01 04 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzierungsinstrumente der CEF

Mit den Finanzierungsinstrumenten der Fazilität „Connecting Europe“ soll durch Nutzung der EU-Mittel als Hebel der Zugang von Infrastrukturvorhaben zu Projekt- und Unternehmensfinanzierungen erleichtert werden. Sie sollen dazu beitragen, Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu finanzieren, die einen deutlichen EU-Mehrwert erbringen, und die stärkere Beteiligung des Privatsektors an der langfristigen Finanzierung solcher Vorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, einschließlich Breitbandnetze, erleichtern.

Sie werden Projekten mit mittel- bis langfristigem Finanzbedarf zugute kommen und größere Vorteile hinsichtlich Marktwirkung, Verwaltungseffizienz und Ressourcennutzung erbringen.

Zusätzlich wird den Akteuren des Infrastruktursektors wie Kreditgebern, Behörden, Infrastrukturbetreibern, Bauunternehmen und Betreibern mit diesen Instrumenten ein kohärentes, marktorientiertes Instrumentarium der finanziellen Unterstützung durch die EU an die Hand gegeben.

Beteiligungskapitalinstrument der CEF: Mit dem Beteiligungskapitalinstrument wird die Überwindung der Defizite der EU-Kapitalmärkte durch die Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapitalinvestitionen für europäische Projekte angestrebt.

Die Höhe des Beitrags der EU ist wie folgt begrenzt:

— 33 % des Zielvolumens des Beteiligungsfonds oder

— die Koinvestition der EU in ein Vorhaben darf 30 % des gesamten Eigenkapitals eines Unternehmens nicht übersteigen.

Mit der Durchführung sollen Einrichtungen betraut werden, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung ausgewählt werden.

Der Beitrag der EU wird verwendet für:

— Kapitalbeteiligungen und

— zur Deckung vereinbarter Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Verwaltung des Beteiligungskapitalinstruments, einschließlich seiner Bewertung, die im Einklang mit der Haushaltsordnung und der Marktpraxis festgelegt wurden,

— unmittelbar damit zusammenhängende unterstützende Maßnahmen.

Laufzeit des Beteiligungskapitalinstruments: Die Mittelbindung für die letzte Tranche des Unionsbeitrags zum Eigenkapitalinstrument erfolgt spätestens am 31. Dezember 2020. Die tatsächliche Genehmigung der Beteiligungskapitalinvestitionen durch die betrauten Einrichtungen oder die entsprechenden Anlageinstrumente sollte spätestens am 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Die tatsächliche Abwicklung des Instruments wird wahrscheinlich nach 2032 stattfinden.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die CEF-Instrumente sind auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit einem deutlichen EU-Mehrwert in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, einschließlich Breitbandnetze ausgerichtet.

Die für dieses Instrument insgesamt zur Verfügung stehenden EU-Mittel sind nach Abschluss der derzeit stattfindenden Ex-ante-Bewertung festzulegen.

Die erwartete Hebelwirkung des Beteiligungskapitalinstruments — definiert als Gesamtfinanzierung (d. h. die EU-Finanzierung zuzüglich aller Beiträge anderer Investoren) dividiert durch den EU-Finanzbeitrag – wird sich voraussichtlich in einer Größenordnung von durchschnittlich 5 bis10 bewegen und ist abhängig von den Besonderheiten des Marktes.

5.3.2. ANNEX IV 03 02 — Bürgschaftsinstrumente

5.3.2.1. ANNEX IV 03 02 01 — KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG07) des CIP — Vor 2014

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

01 04 04 — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation (Eingliederungsplan 2013)

01 04 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014) (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Die Finanzierungsinstrumente sind Teil des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP), eines der drei spezifischen Programme des CIP[117].

Das Gesamtziel der Finanzierungsinstrumente des CIP ist die Verbesserung der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Gründungs- und Wachstumsphase zur Unterstützung ihrer Innovationen, einschließlich der Öko-Innovationen. Hierzu werden Fremdfinanzierungsmittel für KMU mobilisiert, um den KMU zu mehr Fremdfinanzierung zu verhelfen.

Die KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG) wird im Auftrag der Kommission vom EIF verwaltet. Sie stellt Rück- oder Mitbürgschaften für in den förderungsberechtigten Ländern bestehende Bürgschaftsfazilitäten sowie direkte Bürgschaften für Finanzintermediäre.

Die Frist für die Mittelbindungen für die KMU-Bürgschaftsfazilität endet am 31.12.2013, doch das Instrument wird noch bis zu seiner Abwicklung nach 2026 weiterbestehen.

Insgesamt waren für die Finanzierungsinstrumente des CIP für den gesamten Zeitraum 2007–2013 1,13 Mrd. EUR vorgesehen; davon sollten ursprünglich 620 Mio. EUR auf die GIF und 510 Mio. EUR auf die KMU-Bürgschaftsfazilität entfallen.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Für 2013 sind für die KMU-Bürgschaftsfazilität Mittelbindungen in Höhe von 134,95 Mio. EUR vorgesehen.

Die KMU-Bürgschaftsfazilität wird voraussichtlich eine Hebelwirkung von 29 haben, d. h. diese Mittelbindung dürfte sich in Form von Kreditvergaben in Höhe von bis zu 3914 Mio. EUR an begünstigte KMU auf die Gesamtwirtschaft auswirken.

5.3.2.2. ANNEX IV 03 02 02 — Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsbürgschaftsinstrument (EPMF-G) — Vor 2014

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

— 04 04 15 — Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument (Eingliederungsplan 2013)

— 04 03 53 (teilweise) — Abschluss sonstiger Tätigkeiten (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Mit dem europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits verbessert es die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung für Personen, die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten, indem es den Anbietern von Mikrofinanzierungen in der EU die Möglichkeit gibt, den Umfang ihrer Darlehensvergabe an diese Personen zu erweitern. Andererseits verbessert das Progress-

117 Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Mikrofinanzierungsinstrument den Zugang zur Mikrofinanzierung, in dem es die Risiken für die Anbieter von Mikrofinanzierungen vermindert. Aufgrund dieses Charakteristikums können die Anbieter von Mikrofinanzierungen Gruppen erreichen, die für Finanzierungen normalerweise nicht in Frage kämen, da die Personen dieser Gruppen keine ausreichenden Sicherheiten stellen könnten oder weil die Zinssätze aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils sehr hoch sein müssten.

Durch das Instrument werden Unionsmittel bereitgestellt, um den Zugang zur Mikrofinanzierung und ihre Verfügbarkeit zu verbessern für

— a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, sowie Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, oder schutzbedürftige Personen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in einer benachteiligten Situation sind und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;

— b) Kleinstunternehmen, insbesondere der Sozialwirtschaft, und Kleinstunternehmen, die unter Buchstabe a aufgeführte Personen beschäftigen.

Der Finanzbeitrag aus dem Unionshaushalt für das Instrument für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 beläuft sich auf 100 Mio. EUR, wovon 25 Mio. EUR für das Mikrofinanzbürgschaftsinstrument vorgesehen sind.

Das Instrument wird — dem Bedarf entsprechend — für folgende Arten von Maßnahmen eingesetzt:

— Bürgschaften und Instrumente der Risikoteilung,

— Eigenkapitalinstrumente,

— Schuldtitel,

— Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel Kommunikations-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten, die für die wirksame und effiziente Durchführung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU und für die Verwirklichung seiner Ziele unmittelbar erforderlich sind.

Das Teilinstrument für Mikrokreditbürgschaften wird bis zum 31. Dezember 2020 uneingeschränkt in Kraft bleiben.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die Mittelbindungen für das EPMF-G betragen für 2013 insgesamt 4,1 Mio. EUR.

Das Zielvolumen der Darlehen an begünstigte KMU wird für das EPMF-Bürgschaftsinstrument mit 47 560 000 EUR veranschlagt (Mittelbindung 2013 in Höhe von 4,1 Mio. EUR x Hebelwirkung von 11,6).

5.3.2.3. ANNEX IV 03 02 03 — Kreditbürgschaftsfazilität des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (KOM(2011) 834 endgültig)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kreditbürgschaftsfazilität (LGF) wird im Auftrag der Europäischen Kommission vom EIF oder anderen im Namen der Kommission mit der Durchführung betrauten Einrichtungen verwaltet. Diese Fazilität bietet:

— Rückbürgschaften und andere Risikoteilungsvereinbarungen für Bürgschaftssysteme;

— Direktbürgschaften und andere Risikoteilungsvereinbarungen für sämtliche Finanzintermediäre, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen.

Die Kreditbürgschaftsfazilität besteht aus zwei Maßnahmen:

— Maßnahme a: Fremdfinanzierung durch Kredite einschließlich nachrangiger oder Beteiligungsdarlehen oder Leasing für KMU, die besondere Schwierigkeiten haben, an Finanzmittel zu gelangen, weil das mit ihnen verbundene Risiko zu hoch eingeschätzt wird oder weil sie nicht genügend Sicherheiten bieten können;

— Maßnahme b: Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios, um weitere Kredite an KMU zu mobilisieren, die von den fraglichen Instituten bei angemessener Teilung der Risiken bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Unterstützung dieser Transaktionen ist die Verpflichtung der Kreditgeber, einen erheblichen Teil der daraus entstehenden Liquidität oder des mobilisierten Kapitals innerhalb eines vertretbaren Zeitraums für die Vergabe neuer Kredite an KMU zu verwenden. Der Umfang dieser neuerlichen Fremdkapitalfinanzierung wird im Verhältnis zum Umfang des gesicherten Portfoliorisikos berechnet und zusammen mit der Laufzeit mit dem jeweiligen Finanzinstitut einzeln ausgehandelt.

Die LGF umfasst, außer bei Darlehen im verbrieften Portfolio, Darlehen bis zur Höhe von 150 000 EUR, die frühestens nach 12 Monaten fällig werden. Die LGF wird so gestaltet, dass eine Berichterstattung über die unterstützten innovativen KMU möglich ist, im Hinblick auf sowohl die Anzahl als auch den Umfang der Darlehen.

Das übergeordnete politische Ziel besteht darin, den Zugang von KMU zu Finanzmitteln zu verbessern, insbesondere von KMU, die nicht an Finanzmittel gelangen können, weil das mit ihnen verbundene Risiko zu hoch eingeschätzt wird oder weil sie nicht genügend Sicherheiten bieten können.

Mit der Verwaltung der Kreditbürgschaftsfazilität wird eine Einrichtung, höchstwahrscheinlich der Europäische Investitionsfonds (EIF) in Luxemburg, betraut werden.

Die mit der betrauten Einrichtung zu unterzeichnende Übertragungsvereinbarung wird gewährleisten, dass die Kreditbürgschaftsfazilität für zahlreiche Finanzintermediäre (Garantiegesellschaften, nationale Förderinstitute, Geschäftsbanken, Genossenschaften usw.) zugänglich ist, die Erfahrungen mit Finanztransaktionen mit KMU haben oder in der Lage sind, Finanztransaktionen mit KMU durchzuführen.

In technischer Hinsicht werden die betrauten Einrichtungen den Finanzintermediären höchstwahrscheinlich Garantien bieten, die einen Teil der erwarteten Verluste eines Portfolios neuer KMU-Transaktionen abdecken werden.

Die Endadressaten sind KMU aller Größenordnungen und aus allen Branchen. Die Palette der Finanzprodukte, die mit den Bürgschaften unterstützt werden können, wird breit gefächert sein, um Benachteiligungen einzelner KMU vorzubeugen.

Die Laufzeit des Bürgschaftsinstruments wird spätestens 2035 enden (bis die letzten Vorgänge abgewickelt sind). Die von der betrauten Einrichtung zu unterzeichnenden individuellen Bürgschaftsvereinbarungen werden eine Laufzeit von höchstens 10 Jahren haben.

Für den gesamten Programmzeitraum werden voraussichtlich 718,4 Mio. EUR bereitgestellt.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Voraussichtliche Mittelausstattung für 2014: 70 Mio. EUR.

Die Hebelwirkung wird im Rahmen der Indikatoren für das COSME-Programm festgelegt und für die Gesamtlaufzeit des Programms bisher mit 20 bis 30 angegeben.

Der Zielhebel entspräche mobilisierten Finanzierungen in Höhe von insgesamt 1,4 Mrd. bis 2,1 Mrd. EUR für den Haushalt 2014.

5.3.2.4. ANNEX IV 03 02 04 — Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI) — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (KOM(2011) 609 endgültig)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

— 04 03 02 03 — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Ziel des Instruments ist die Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinstunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.

Neben den allgemeinen Zielen lauten die Einzelziele des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum wie folgt:

— Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für:

  — a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben; Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, oder sozial schwache Menschen, die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten;

  — b) Kleinstunternehmen, vor allem solche, die unter Buchstabe a aufgeführte Personen beschäftigen;

— Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietern;

— Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen, vor allem durch den Zugang zu Finanzierungen.

Das Mikrofinanzierungsinstrument wird im Rahmen des Programms der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 laufen. Endgültig endet die Laufzeit des Instruments voraussichtlich im Jahr 2028 (2014 + 10 + 4).

Für die Gesamtlaufzeit des Programms sind insgesamt folgende Mittelbindungen vorgesehen:

— 88,6 Mio. EUR für die Mikrofinanzierungskomponente

— 88,7 Mio. EUR für die Komponente soziales Unternehmertum

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die Ausgestaltung der neuen Instrumente ist noch nicht abgeschlossen, doch in Bezug auf das Mikrofinanzierungsinstrument erwartet die Kommission ähnliche Produkte wie innerhalb des derzeitigen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments, d. h. Darlehen, Eigenkapitalprodukte und Produkte auf Risikoteilungsbasis für die Anbieter von Mikrokrediten, die Beträge von bis zu 25 000 EUR (z. B. Mikrodarlehen) an Unternehmer weitervergeben. Für den Kapazitätsaufbau sind Darlehen, Eigenkapital und potenzielle Finanzhilfen für Anbieter von Mikrofinanzierungen vorgesehen.

Im Hinblick auf das soziale Unternehmertum wurde im Zuge der Verhandlungen zwischen Parlament und Rat über die vorgeschlagene Verordnung für ein Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation vereinbart, dass soziale Unternehmen Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Darlehen und Finanzhilfen von bis zu 500 000 EUR erhalten sollten. Bei den Produkten für Intermediäre wie Sozialinvestitionsfonds werden die Investitionen im Allgemeinen höher sein als bei der Mikrofinanzierung. Der EIF, der derzeit ein Pilotprojekt in diesem Bereich durchführt, erwartet Investitionen in der Größenordnung von 10 Mio. EUR bis 12 Mio. EUR.

Die Kommission ging ursprünglich von einer Hebelwirkung von 5 für den Teilbereich Mikrofinanzierung (wie für das derzeit bestehende Instrument) und einer Hebelwirkung von 3 für den Teilbereich soziales Unternehmertum aus. Die in der Haushaltsordnung und ihren Anwendungsbestimmungen geforderten Ex-ante-Bewertungen werden entsprechend den gewählten Gestaltungsoptionen genauere Informationen zur Hebelwirkung erbringen (da nicht alle Produkte die gleiche Hebelwirkung haben).

Die voraussichtlichen Zielvolumen betragen ausgehend von den Beträgen für 2014 etwa:

— 61,5 Mio. EUR für die Mikrofinanzierungskomponente (12,3 Mio. EUR im Haushaltsentwurf 2014 x 5)

— 38,4 Mio. EUR für die Komponente soziales Unternehmertum (12,8 Mio. EUR im Haushaltsentwurf 2014 x 3)

5.3.2.5. ANNEX IV 03 02 05 — Bürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche (Programm „Kreatives Europa") — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (KOM(2011) 785 endgültig)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

15 04 01 — Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche, insbesondere von KMU und von Organisationen (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Das allgemeine Ziel des Finanzierungsinstruments für die Kultur- und Kreativbranche entspricht den Zielen des Programms „Kreatives Europa" und besteht in der

— Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa und

— der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, um im Einklang mit der Strategie Europa 2020 intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern.

Das Einzelziel der Fazilität besteht in der Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche. Es ist auf die Einzelziele der anderen Aktionsbereiche des Programms „Kreatives Europa" abgestimmt, insbesondere i) Förderung der Fähigkeit der europäischen Kultur- und Kreativbranche, transnational zu arbeiten, und ii) Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche.

Es sollen die folgenden Probleme in Angriff genommen werden:

— die Schwierigkeiten von KMU und Projekten in der Kultur- und Kreativbranche Zugang zu Bankkrediten zu erhalten;

— die begrenzte Streuung und Verbreitung von Fachwissen unter den Finanzinstituten im Bereich der Finanzanalyse von KMU und Projekten in der Kultur- und Kreativbranche der gesamten EU.

Operative Ziele zur Lösung dieser Probleme werden sein:

— Garantien für Banken, die mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zu tun haben, und dadurch Erleichterung des Zugangs dieser KMU zu Bankkrediten;

— Fachwissen/Kapazitätsaufbau für die Finanzinstitute;

— Erhöhung der Anzahl der Finanzinstitute, die gewillt sind, mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zu arbeiten;

— Maximierung der geografischen Diversifizierung von Finanzinstituten in Europa, die gewillt sind, mit KMU der Kultur- und Kreativbranche zu arbeiten.

Die EU sieht für den Zeitraum 2014 bis 2020 einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 200 Mio. EUR aus den Mitteln des Programms Kreatives Europa vor und überträgt die Verwaltung des Fonds dem Europäischen Investitionsfonds (EIF). Der EIF wird Bürgschaftsvereinbarungen mit Finanzintermediären unterzeichnen, die gewillt sind, in der Kultur- und Kreativbranche tätig zu werden, und die Unternehmen der Kultur- und Kreativbranche Darlehen gewähren. Diese Darlehenportfolios sind teilweise durch die Bürgschaftsfazilität gedeckt. Am Ende der Laufzeit fließen die noch im Fonds vorhandenen Einnahmen in den EU-Haushalt zurück. Die Bürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche wird bis zum 31. Dezember 2020 für neue Vereinbarungen mit Banken zur Verfügung stehen.

Unter der Annahme, dass die Abwicklung der Fazilität und die Bedienung der letzten Darlehen zusätzlich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen dürften, wird die Gesamtdauer der Fazilität voraussichtlich am 31. Dezember 2030 enden.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die für 2014 vorgesehenen Mittel belaufen sich auf 10 Mio. EUR (jährlicher Beitrag zum EIF). Auf dieser Grundlage wird das Zielvolumen mit 53,7 Mio. EUR an verbürgten Krediten veranschlagt.

5.3.2.6. ANNEX IV 03 02 06 — Garantiefazilität für Studiendarlehen (Programm „Erasmus für alle") — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle" für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788 endgültig)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

15 02 01 — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Ziel der Garantiefazilität für Studiendarlehen „Erasmus Master" ist die Förderung und Unterstützung der vollständigen Programmmobilität auf Master-Ebene (zweiter Zyklus der Hochschulbildung). Dazu werden durch die Fazilität Teilgarantien für Finanzintermediäre gewährt, die zu günstigen Bedingungen Darlehen für Studierende aus allen Teilnahmeländern des Programms „Eurasmus für alle" anbieten, die ein vollständiges (ein- oder zweijähriges) Masterstudium außerhalb ihres Wohnsitzlandes und außerhalb des Landes, in dem sie ihren Bachelor-Abschluss gemacht haben, absolvieren.

Die durch die Fazilität gewährten Garantien gelten für neu gewährte förderungsberechtigte Darlehen für Studierende bis zu einer Höchstsumme von 12 000 EUR für die Teilnahme an einem einjährigen Master-Studiengang und bis zu einer Höchstsumme von 18 000 EUR für die Teilnahme an einem zweijährigen Master-Studiengang.

Die Fazilität trägt damit direkt zu dem Ziel der EU und dem von den Ministern im Rahmen des Bologna-Prozesses gesetzten Ziel bei, den Anteil der Studierenden, die ihr Studium oder einen Teil der Ausbildung im Ausland absolvieren, bis 2020 auf 20 % zu erhöhen, d. h. zu verdoppeln.

Mit der Verwaltung der Fazilität auf EU-Ebene wird der Europäische Investitionsfonds (EIF) betraut, der Vereinbarungen mit Finanzintermediären wie Banken und nationalen/regionalen Einrichtungen für Studiendarlehen abschließen wird. Diese teilnehmenden Finanzintermediäre werden die EU-Investitionen weitervermitteln, indem sie Studiendarlehen frei von allen Forderungen nach Sicherheiten durch die Studierenden oder ihre Familien sowie zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen, z. B. zu einem niedrigeren Zinssatz als dem Marktzinssatz und mit einem Tilgungsaufschub, um unnötige Härten für die Studierenden zu vermeiden. Mit dem Tilgungsaufschub wird den Absolventen die Möglichkeit gegeben, einen Arbeitsplatz zu finden, bevor sie mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen, und eine Zahlungspause gewährt, in der die Rückzahlungen, falls erforderlich, ausgesetzt werden können, beispielsweise in einer Phase der Arbeitslosigkeit oder während des Mutterschaftsurlaubs.

Das Kapital für die Darlehen wird von den teilnehmenden Finanzintermediären mobilisiert, wobei die EU als Teilsicherungsgeber gegen mögliche Ausfälle auftritt. Die Rückzahlung der Darlehen würde über einen „normalen" Bankdarlehensmechanismus mit operativen Informationen und Bearbeitung auf lokaler Ebene erfolgen.

In den Vorschlägen für das Programm „Eurasmus für alle" (2014-2020) ist ein Gesamtbeitrag der EU in Höhe von 880 Mio. EUR vorgesehen, der etwa 330 000 Studierenden die Möglichkeit geben wird, von durch die Fazilität unterstützten Darlehen zu profitieren.

Das Instrument wird bis 2037 laufen (d. h. innerhalb des Programms bis 2020 + 2 Jahre Mittelbindungsfrist + bis zu 15 Jahre Laufzeit der Darlehen).

Mit der Fazilität werden Teilgarantien für bis zu 90 % der ersten Verluste durch Ausfall der Studierenden gewährt, mit einer Garantieobergrenze in Höhe von 18 % des Darlehensbestands. Die voraussichtliche Hebelwirkung beträgt 6,17 (d. h. 4,5 Mrd. EUR, die von den teilnehmenden Finanzintermediären als Kapital für Darlehen für Studierende bereitgestellt werden).

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die für 2014 vorgesehenen Mittelbindungen belaufen sich auf 31,8 Mio. EUR. Auf dieser Grundlage wird das Zielvolumen mit 196,4 Mio. EUR an verbürgten Darlehen veranschlagt.

5.3.3. ANNEX IV 03 03 — Risikoteilungsinstrumente

5.3.3.1. ANNEX IV 03 03 01 — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) des Siebten Rahmenprogramms — Vor 2014

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1)

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86)

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

— 08 09 01 — Zusammenarbeit — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (Eingliederungsplan 2013); Primärkredite in Höhe von 800 Mio. EUR

— 08 18 01 — Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (Eingliederungsplan 2013); Primärkredite in Höhe von 200 Mio. EUR

— 08 02 51 (teilweise) — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013) (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Eines der Hauptziele der RSFF ist die Verbesserung des Zugangs zu Fremdfinanzierung für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation in der EU, insbesondere durch private Träger. Sie trägt dazu bei, den Finanzierungsbedarf innovativer Projekte und von Unternehmen aller Größen und Eigentumsverhältnisse zu decken, darunter auch Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung und KMU.

Mit der RSFF wird der Zugang zu Finanzierungsmitteln im gesamten Spektrum von Forschung, Entwicklung, Demonstration und Innovation (FEI) gefördert, angefangen bei der Grundlagenforschung bis hin zu Technologieentwicklung, Demonstration und Innovation. Mit der RSFF werden branchenübergreifende politische Ziele und damit zusammenhängende Investitionserfordernisse auf bedarfsorientierte Weise im Windhundverfahren in Angriff genommen.

Die von der Europäischen Kommission und der EIB gemeinsam entwickelte RSFF wurde im Juni 2007 eingeführt. Die EU und die EIB teilen sich das Risiko für die von der EIB den Empfängern direkt oder indirekt gewährten Darlehen. Die Europäische Union und die EIB haben insgesamt 2 Mrd. EUR (je 1 Milliarde; die EU aus den Haushaltsmitteln für das Siebte Rahmenprogramm) für den Zeitraum 2007 bis 2013 abgestellt, um eventuelle Verluste aus nicht zurückgezahlten RSFF-Darlehen zu decken. Aufgrund dieser Beiträge der EU und der EIB zur Risikoteilung und Verlustdeckung kann die EIB ein Kreditvolumen von 10 Mrd. EUR an Unternehmen und Forschungsgemeinschaften für ihre Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation weitergeben.

Zu den Empfängern der RSFF können sowohl europäische forschungsintensive Einrichtungen (Unternehmen und Einzelprojekte) als auch Forschungsinfrastrukturen gehören. Mit den Darlehen der RSFF werden FEI-Investitionen von Trägern/Empfängern in den 27 Mitgliedstaaten der EU und in den assoziierten Ländern unterstützt.

Ursprünglich (bis 2010) war das Risiko zwischen der EU und der EIB auf Darlehensbasis verteilt. Seit 2011 erfolgt die Risikoteilung auf Empfehlung einer unabhängigen Expertengruppe auf Portfoliobasis, wobei die ersten Verluste von der EU übernommen werden. Die EIB übernimmt weitere Risiken über einem bestimmten Schwellenwert, für den Fall, dass die Risikoabsorption der EU ausgeschöpft wurde.

Im Zeitraum 2007–2012 wurde insgesamt ein Betrag von 1005,93 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt gebunden (ursprüngliche Mittel für das Siebte Rahmenprogramm zuzüglich der zusätzlichen EFTA- und Drittlandmittel für das Siebte Rahmenprogramm) und zur Unterstützung der RSFF-Darlehensfinanzierung an die EIB gezahlt. Die Geltungsdauer (Laufzeit) der Fazilität endet voraussichtlich 2020-2022.

Anfang 2012 wurde die neue Bürgschaftsfazilität RSI (Risikoteilungsinstrument für KMU und kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, maximal mit 499 Beschäftigten) zur Verbesserung des Zugangs zu Kreditfinanzierung für FEI-Investitionen eingeführt. Die RSI-Bürgschaftsfazilität ist Teil der Umsetzung der RSFF und wird vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Für das Haushaltsjahr 2013 ist insgesamt ein Beitrag von 212 Mio. EUR aus dem Siebten Rahmenprogramm (Primärkredite, Drittlandmittel, EFTA) für die RSFF vorgesehen.

Die Risikoteilung mit der EIB und dem EIF (für die RSI-Bürgschaften) hebelt den EU-Beitrag aus dem Siebten Rahmenprogramm um das Fünffache (RSFF-Darlehen) bzw. das Achtfache (RSI-Bürgschaften) und wirkt sich somit erheblich auf die Finanzmittel aus, die für FEI-Investitionen zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang sind von der EIB für das Haushaltsjahr 2013 neue RSFF-Darlehen (Unterzeichnungen) von 2 Mrd. EUR für bis zu etwa 30 neue Transaktionen vorgesehen. Zusätzlich erwartet der EIF den Abschluss von bis zu 15 neuen RSI-Bürgschaftsvereinbarungen mit Banken und Bürgschaftseinrichtungen.

Insgesamt werden für den gesamten Zeitraum 2007-2013 voraussichtlich RSFF-Darlehen im Umfang von insgesamt 10,5 Mrd. EUR für etwa 120 Transaktionen von der EIB und den Empfängern unterzeichnet werden. Für die RSI-Bürgschaften für die Finanzintermediäre zur Absicherung von Darlehen an KMU und kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung ist ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 1,125 Mrd. EUR vorgesehen, wodurch die Vergabe von Darlehen in Höhe von 2,25 Mrd. EUR an etwa 4500 Empfänger möglich wird.

5.3.3.2. ANNEX IV 03 03 02 — Kreditgarantieinstrument (LGTT) — Vor 2014

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 1)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

06 03 03 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2013)

06 02 51 (teilweise) — Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“ (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Das LGTT ist ein Schuldinstrument zur Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben, das von der Union und der EIB im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 11. Januar 2008 in seiner derzeit geänderten Fassung gemeinsam eingerichtet wurde. Risikoteilung heißt in diesem Zusammenhang, dass sich die Partner das finanzielle Risiko teilen, um TEN-V-Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen und umzusetzen.

Die „LGTT-Fazilitäten“ sind von der EIB im Rahmen des LGTT vorgesehene Bürgschaftsfazilitäten für den Privatsektor (Projektförderer/-träger) zur Verbesserung des Ratings der vorrangigen Verbindlichkeiten durch die Verringerung von Verkehrsrisiken. Die EIB leistet eine Bürgschaft in Form einer vorsorglichen Kreditlinie, die von dem Projektträger während der ersten fünf bis sieben Jahre des Projekts in Anspruch genommen werden kann, wenn die mit einem Projekt erzielten Einnahmen nicht zur Rückzahlung der vorrangigen Verbindlichkeiten ausreichen, weil die tatsächlichen Projekteinnahmen unter dem prognostizierten Niveau liegen.

Um für eine Finanzierung über die LGTT-Fazilitäten in Frage zu kommen, müssen die Vorhaben die folgenden Kriterien erfüllen:

— Es muss sich um TEN-Verkehrsprojekte handeln, die den TEN-V-Richtlinien und EU-Recht entsprechen, wobei die Übereinstimmung mit den TEN-V-Richtlinien von der DG MOVE beurteilt wird.

— Sie müssen ganz oder teilweise auf Einnahmen aus dem Verkehr beruhen. Der Privatsektor (der Projektträger) trägt die mit den Einnahmen oder Verlusten des Infrastrukturvorhabens verbundenen Risiken.

— Sie müssen finanziell tragfähig sein. Die finanzielle Tragfähigkeit wird durch die EIB beurteilt, die dabei unter anderem Verkehrsprognosen und die auf der Grundlage des Verkehrsszenarios erzielten Einnahmen bewertet.

Das LGTT-Instrument wurde 2008, vor der weltweiten Finanzkrise, entworfen. Seither sind einnahmengestützte Projekte aus verschiedenen Gründen seltener geworden: Dazu zählen die Zurückhaltung des Privatsektors zur Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit dem Verkehrsbedarf und die Zurückhaltung des öffentlichen Sektors, sich an Projekten zu beteiligen, die sich auf den Verkehrsbedarf stützen.

In dem ursprünglichen Rechtsakt wird der Beitrag der EU zu dem LGTT-Instrument auf 500 Mio. EUR festgelegt, wobei die EIB einen Betrag in gleicher Höhe beiträgt. Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung und der Fertigstellung der Änderung Nr. 1 der Kooperationsvereinbarung wurden 200 Mio. EUR aus den für das LGTT bestimmten Mitteln für die Pilotphase des Instruments für Projektanleihen neu zugewiesen. Nach Zustimmung der EIB wurden 50 Mio. EUR dem TEN-V-Programm für Finanzhilfen neu zugewiesen. Der insgesamt derzeit zur Verfügung stehende EU-Beitrag zur Unterstützung von LGTT-Projekten beläuft sich somit auf 250 Mio. EUR, wovon 205 Mio. EUR bis 2012 und 45 Mio. EUR 2013 gebunden wurden.

Die Möglichkeit der Umwandlung des Risikoteilungsmodells von einem Modell der Risikoteilung zu gleichen Bedingungen (pari passu) zu einem Modell, bei dem das Risiko zwischen der Kommission und der EIB auf der Grundlage des Portfolios verteilt wird, wurde von den Gesetzgebern in der Änderungsverordnung entschieden und basiert auf folgenden Überlegungen:

— Bei dem „Portfolioansatz“ wird das Risiko in zwei Tranchen verteilt: Eine Erstverlust-Tranche, zu der die EU 95 % und die EIB 5 % beiträgt, und eine Restrisiko-Tranche, die vollständig von der EIB abgedeckt wird. Damit kann der überwiegende Teil des Beitrags der EIB zum LGTT aus dem Bereich für Sondertätigkeiten ausgegliedert werden, der für 2012 auf 8,3 % der EIB-Darlehen begrenzt war.

— Langfristig gesehen kann durch einen Portfolioeffekt, je nach Zahl der Transaktionen und Granularität des Portfolios, eine größere Hebelung des EU-Beitrags erreicht werden.

— Das maximale Risiko für die EU darf den Haushaltsbeitrag zum LGTT, unabhängig von dem gewählten Risikoteilungsmodell, nicht überschreiten.

Die Übertragungsvereinbarung zwischen der EIB und der Europäischen Kommission wird derzeit überarbeitet, um diese Änderung zu berücksichtigen.

Die tatsächliche Genehmigung der Bürgschaften durch die EIB muss bis Ende 2014 abgeschlossen sein. Die Bürgschaften können in den ersten fünf bis sieben Jahren der Laufzeit in Anspruch genommen werden, wobei ein Projekt des derzeitigen Portfolios die Bürgschaften letztmöglich Ende 2021 in Anspruch nehmen kann. Das Instrument wird daher spätestens Ende 2028 abgewickelt sein.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die für 2013 vorgesehenen Mittelbindungen belaufen sich auf 45 Mio. EUR. Mit der geplanten 15- bis 20-fachen Hebelwirkung werden die Zielvolumen voraussichtlich zwischen 675 Mio. EUR und 900 Mio. EUR liegen.

Bisher sind sieben LGTT-Transaktionen unterzeichnet, von denen eine umstrukturiert wird, ohne dass die Garantie in Anspruch genommen wurde. Etwa 50 weitere Vorhaben wurden durch die EIB geprüft. Das LGTT steht für Transaktionen zur Verfügung, denen der Verwaltungsrat der EIB bis Ende 2014 zugestimmt hat. Die EIB hat eine Liste potenzieller Transaktionen vorgestellt, die zu der realistischen Annahme führt, dass der vollständige für das LGTT-Instrument gebundene Betrag für Transaktionen genutzt werden wird.

Bisher sind 47,5 Mio. EUR der Zahlungen der Kommission an das LGTT-Instrument durch Transaktionen absorbiert worden. Dies führte zu einem Gesamtbetrag der LGTT-Bürgschaften in Höhe von 476,9 Mio. EUR, mit dem Investitionen in TEN-V-Vorhaben von 11 835 Mio. EUR unterstützt wurden. Aufgrund der begrenzten Anzahl der Vorhaben mit unterschiedlichen Hebelwirkungen, ist es noch nicht möglich, einen genauen Hebelfaktor für das Portfolio zu nennen. Durch die Änderungsverordnung (EU) Nr. 670/2012 wird eine Änderung der Risikoteilung von einem Modell mit gleichen Bedingungen zu einem Modell mit Erstverlust-Tranche genehmigt. Diese Änderung der Risikoteilung wird in Anbetracht der begrenzten Transaktionszahl den Anteil des EU-Beitrags anfangs erhöhen und die Absorption auf über 47,5 Mio. EUR ansteigen lassen sowie außerdem einen Einfluss auf den Hebelfaktor haben, der bei vollständig aufgebautem Portfolio im Bereich zwischen 15 und 20 liegen dürfte. Der Portfolioansatz wird in Kraft treten sobald die Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB geändert wurde.

5.3.3.3. ANNEX IV 03 03 03 — Projektanleiheninitiative (PBI) — Vor 2014

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 1)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

— 06 03 03 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2013)

— 32 03 02 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2013)

— 09 03 01 — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (Eingliederungsplan 2013)

— 06 02 51 (teilweise) — Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“ (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Die Pilotphase der Projektanleiheninitiative der EU und der EIB wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 670/2012 mit dem Ziel eingeleitet, die Kapitalmärkte zu beleben und zu erweitern, um umfangreiche europäische Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Informationstechnologie zu finanzieren.

Im Rahmen dieser Pilotphase sollte das Projektanleihenkonzept während des verbleibenden Zeitraums des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (2007-2013) getestet werden. Die Pilotphase lief Ende 2012 an und wird durch die Europäische Investitionsbank (EIB) durchgeführt (Kooperationsvereinbarung zwischen der EU und der EIB, die am 7. November 2012 unterzeichnet wurde). Mit der Pilotphase der Initiative werden zwei Ziele verfolgt:

— Stimulierung von Investitionen in strategisch wichtige EU-Infrastrukturvorhaben für die transeuropäischen Verkehrs- und Energienetze sowie das Breitbandnetz;

— Nutzung von Fremdkapitalmärkten als zusätzliche Finanzierungsquelle für Infrastrukturvorhaben.

Ähnlich wie bei der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis und dem Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte werden die EU-Haushaltsmittel für Kapitalbeiträge an die EIB genutzt, um einen Teil der von der EIB im Zusammenhang mit der Finanzierung der förderfähigen Projekte eingegangenen Risiken abzudecken. Auch wenn die EU-Mittel der EIB eine gewisse Risikoabsicherung bei der Finanzierung der zugrunde liegenden Projekte bietet, muss die EIB das verbleibende Risiko selbst abdecken.

Die Pilotphase beruhte auf einer Änderung der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die transeuropäischen Netze sowie des Beschlusses Nr. 1639/2006 über das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) und wurde aus den Haushaltslinien dieser Programme bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 230 Mio. EUR finanziert. Aus der TEN-T-Haushaltslinie wurden 200 Mio. EUR neu zugewiesen, aus der TEN-E-Haushaltslinie 10 Mio. EUR und 20 Mio. EUR aus der Haushaltslinie für das CIP/IKT-Programm.

Im Hinblick auf die Geltungsdauer dieser Initiative müssen die Projekte vor Ende 2016 unterzeichnet werden und dürfen eine Laufzeit von höchstens 30 Jahren haben (bis 2046).

Insgesamt bestand das Ziel der Pilotphase 2012-2013 darin, den Beteiligten dabei zu helfen, sich mit den neuartigen Finanzierungsstrukturen des Instruments vertraut zu machen. Die Rückmeldungen während der Pilotphase wurden zur Feinabstimmung der Parameter der endgültigen Projektanleiheninitiative genutzt, die für den Zeitraum 2014-2020 entwickelt wird.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die für 2013 vorgesehenen Mittelbindungen in Höhe von 130 Mio. EUR könnten potenziell (unter Zugrundelegung einer Hebelwirkung von 17,4) 2262 Mio. EUR an Investitionen anziehen.

Durch die EU-Mittel in Höhe von 230 Mio. EUR, die als Erstverlust-Tranche dienen, könnte die EIB etwa 750 Mio. EUR zur Bonitätsverbesserung der Projektanleihen bereitstellen. Dadurch könnte Fremdfinanzierung für Infrastrukturprojekte in einem Portfolio von Transaktionen im Wert von mehr als 4 Mrd. EUR in allen drei Zielsektoren mobilisiert werden und zu einem voraussichtlichen Hebelfaktor von 17,4 führen. Hierbei handelt es sich um einen ungefähren Durchschnittswert, der je nach Umfang der einem Projekt zur Verfügung gestellten Fazilität zur Bonitätsverbesserung der Projektanleihen variieren kann.

5.3.3.4. ANNEX IV 03 03 04 — Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ des Rahmenprogramms Horizont 2020 — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 endgültig)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 811 endgültig)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

08 02 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Ziel ist ein leichterer Zugang zur Kreditfinanzierung – in Form von Darlehen, Garantien, Rückbürgschaften und sonstigen Arten der Kredit- und Risikofinanzierung – für öffentliche und private Rechtspersonen und öffentlich-private Partnerschaften, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation tätig sind und die bei ihren Investitionen Risiken eingehen müssen, damit sie Früchte tragen. Schwerpunkt ist die Unterstützung von Forschung und Innovation mit einem hohen Exzellenzpotenzial.

Die Unterstützung zielt auf Empfänger, bei denen es sich um Rechtspersonen jeder Größe handeln kann, die Geld leihen und zurückzahlen können, insbesondere KMU mit dem Potenzial, Innovationen durchzuführen und rasch zu expandieren, außerdem Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung und Großunternehmen, Hochschulen und Forschungsinstitute, Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen, öffentlich-private Partnerschaften sowie Zweckgesellschaften oder Projekte.

Die Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ des Rahmenprogramms Horizont 2020 wird mit einem Plattformkonzept umgesetzt, das verschiedene speziell für bestimmte Bedürfnisse entworfene Produkte bietet.

Die Förderung auf der Grundlage der Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ beinhaltet die folgenden beiden Komponenten:

— **Abhängig von der Nachfrage** werden Darlehen und Garantien in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge gewährt, wobei Empfänger wie KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung besonders unterstützt werden. Diese Komponente entspricht dem stetig und kontinuierlich zu verzeichnenden Anstieg des Volumens der nachfragegesteuerten RSFF-Kreditvergabe. Im Rahmen des KMU-Teils werden mit Darlehensbeträgen in Höhe von 150 000 EUR bis 7,5 Mio. EUR Tätigkeiten gefördert, mit denen der Zugang von KMU und anderen FuE- und/oder innovationsorientierten Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung zur Finanzierung verbessert werden soll. FuE- und/oder innovationsorientierte KMU und kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung und Darlehensbeträgen von bis zu 150 000 EUR werden über die Kreditbürgschaftsfazilität von COSME unterstützt.

  Diese nachfrageabhängige Komponente wird mit den Mitteln des Programms „Zugang zur Risikofinanzierung“ des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ unterstützt.

— Die Förderung ist **gezielt** und konzentriert sich auf die Strategien und Schlüsselsektoren, die für die Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen,

die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Unterstützung eines nachhaltigen und integrativen Wachstums mit niedrigem CO_2-Ausstoß und die Bereitstellung ökologischer und sonstiger öffentlicher Güter entscheidend sind. Diese Komponente unterstützt die EU dabei, die forschungs- und innovationsrelevanten Aspekte der sektorspezifischen Ziele anzugehen und wird von anderen Teilen des Rahmenprogramms Horizont 2020 unterstützt sowie von anderen Rahmenprogrammen, Programmen und Haushaltslinien des EU-Haushalts, bestimmten Regionen und Mitgliedstaaten, die mit ihren eigenen Mitteln beitragen möchten (auch über Strukturfonds), und/oder von speziellen Einrichtungen (wie die gemeinsamen Technologieinitiativen) oder Initiativen.

Die Geltungsdauer (Laufzeit) des Instruments endet voraussichtlich 2027–2030.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Mittel: [ ] EUR

(Werden noch diskutiert und sind generell Gegenstand der Beratungen zum MFR sowie insbesondere der noch zu erzielenden Einigung über die Mittel für Horizont 2020 sowie deren Aufteilung auf die einzelnen Programme/Tätigkeiten/GD)

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der RSFF kann von einer Hebelwirkung der EU-Mittel von 5 bis 6 für Direktdarlehen an Empfänger des nachfrageabhängigen Teils der Fazilität „EU-Darlehen und Garantien für Forschung und Innovation“ ausgegangen werden. Für den speziellen KMU-Teil (Kreditbürgschaften für innovative KMU und kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung) liegt die erwartete Hebelwirkung der EU-Mittel bei etwa 8 bis 10.

5.3.3.5. ANNEX IV 03 03 05 — Risikoteilungsinstrument der CEF (Kreditrisiken und Projektanleihen) — 2014 bis 2020

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endgültig).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

— 06 02 01 05 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte (Eingliederungsplan 2014)

— 09 03 02 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte (Eingliederungsplan 2014)

— 32 02 01 04 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzierungsinstrumente der CEF:

Mit den Finanzierungsinstrumenten der Fazilität „Connecting Europe“ soll durch Nutzung der EU-Mittel als Hebel der Zugang von Infrastrukturvorhaben zu Projekt- und Unternehmensfinanzierungen erleichtert werden. Sie sollen dazu beitragen, Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu finanzieren, die einen deutlichen EU-Mehrwert erbringen, und die stärkere Beteiligung des Privatsektors an der langfristigen Finanzierung solcher Vorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, einschließlich Breitbandnetze, erleichtern.

Sie werden Projekten mit mittel- bis langfristigem Finanzbedarf zugute kommen und größere Vorteile hinsichtlich Marktwirkung, Verwaltungseffizienz und Ressourcennutzung erbringen.

Zusätzlich wird den Akteuren des Infrastruktursektors wie Kreditgebern, Behörden, Infrastrukturbetreibern, Bauunternehmen und Betreibern mit diesen Instrumenten ein kohärentes, marktorientiertes Instrumentarium der finanziellen Unterstützung durch die EU an die Hand gegeben.

Das Schuldinstrument der CEF:

Mit dem Schuldinstrument wird die Überwindung der Defizite der Fremdkapitalmärkte der EU durch Teilung des Risikos bei der Fremdfinanzierung angestrebt. Die Fremdfinanzierung wird durch betraute Einrichtungen oder entsprechende Anlageinstrumente in Form von vor- oder nachrangigen Verbindlichkeiten oder Bürgschaften bereitgestellt.

Das Schuldinstrument besteht aus einem Risikoteilungsinstrument für Darlehen und Bürgschaften und aus der Projektanleiheninitiative. Die Endadressaten – die Projektträger – können zusätzlich Beteiligungsfinanzierung im Rahmen des Beteiligungskapitalinstruments anstreben.

— **Risikoteilungsinstrument für Darlehen und Bürgschaften**

Das Risikoteilungsinstrument für Darlehen und Bürgschaften ist so ausgelegt, dass es bei den betrauten Einrichtungen zusätzliche Risikokapazität schafft. Dadurch können die betrauten Einrichtungen gedeckte oder ungedeckte nach- und vorrangige Verbindlichkeiten für Projekte und Unternehmen bereitstellen, um den Trägern den Zugang zu Bankkrediten zu erleichtern. Ist die Fremdfinanzierung nachrangig, rangiert sie hinter den vorrangigen Verbindlichkeiten, aber vor Beteiligungen und damit zusammenhängenden Finanzierungen.

Die nicht gedeckte nachrangige Fremdfinanzierung übersteigt nicht 30 % des Gesamtbetrags der ausgegebenen vorrangigen Verbindlichkeit.

Zusätzlich übersteigt die vorrangige Fremdfinanzierung im Rahmen des Schuldinstruments nicht 50 % des Gesamtbetrags der gesamten vorrangigen Fremdfinanzierung, die von der betrauten Einrichtung oder dem entsprechenden Anlageinstrument bereitgestellt wird.

— **Projektanleiheninitiative**

Das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen ist als nachrangige Fremdfinanzierung konzipiert, um durch die Beschaffung von vorrangigem Fremdkapital in Form von Anleihen die Finanzierung für Projektunternehmen zu erleichtern. Dieses Instrument zur Kreditverbesserung trägt zu einem Investment-Grade-Rating der vorrangigen Verbindlichkeiten bei.

Es rangiert hinter den vorrangigen Verbindlichkeiten, aber vor Beteiligungen und damit zusammenhängenden Finanzierungen.

Die nachrangige Fremdfinanzierung übersteigt nicht 20 % des Gesamtbetrags der ausgegebenen vorrangigen Verbindlichkeit.

Der Beitrag der EU für beide Instrumente wird für folgende Zwecke verwendet:

— zur Risikovorsorge;

— zur Deckung vereinbarter Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Verwaltung des Schuldinstruments, einschließlich seiner Bewertung, die im Einklang mit der Haushaltsordnung und der Marktpraxis festgelegt wurden;

— für unmittelbar damit zusammenhängende unterstützende Maßnahmen.

Die Umsetzung soll über betraute Einrichtungen erfolgen, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung ausgewählt werden.

Laufzeit des Schuldinstruments: Die Mittelbindung für die letzte Tranche des Unionsbeitrags zu dem Schuldinstrument erfolgt spätestens am 31. Dezember 2020. Die tatsächliche Genehmigung der Fremdkapitalfinanzierung durch die betrauten Einrichtungen oder die entsprechenden

Anlageinstrumente sollte spätestens am 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Die tatsächliche Abwicklung des Instruments wird wahrscheinlich nach 2032 stattfinden.

*iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Die CEF-Instrumente sind auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit einem deutlichen EU-Mehrwert in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, einschließlich Breitbandnetze ausgerichtet.

Über den Gesamtbetrag der für Risikoteilungsinstrument für Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung stehenden EU-Mittel wurde noch keine Entscheidung getroffen. In Bezug auf die Projektanleiheninitiative wird über einen Betrag von 230 Mio. EUR für den Zeitraum 2014-2015 beraten.

Die erwartete Hebelwirkung des Schuldinstruments — definiert als Gesamtfinanzierung (d. h. EU-Finanzbeitrag zuzüglich der Beiträge aus anderen Finanzquellen) dividiert durch den EU-Finanzbeitrag — wird sich voraussichtlich in einer Größenordnung zwischen 6 und 15 bewegen und ist abhängig von der Art des betreffenden Vorgangs (Höhe des Risikos, Empfänger und jeweilige Fremdfinanzierung).

5.3.4. ANNEX IV 03 04 — Zweckgebundene Anlageinstrumente

5.3.4.1. ANNEX IV 03 04 01 — Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument FCP-FIS (EPMF FCP-FIS) — Vor 2014

*i) **Angaben zum Basisrechtsakt***

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1)

*ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen***

04 04 15 — Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument (Eingliederungsplan 2013)

04 03 53 (teilweise) — Abschluss sonstiger Tätigkeiten (Eingliederungsplan 2014)

*iii) **Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt***

Mit dem europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits verbessert es die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung für Personen, die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten, indem es den Anbietern von Mikrofinanzierungen in der EU die Möglichkeit gibt, den Umfang ihrer Darlehensvergabe an diese Personen zu erweitern. Andererseits verbessert das Progress-Mikrofinanzierungsinstrument den Zugang zur Mikrofinanzierung, in dem es die Risiken für die Anbieter von Mikrofinanzierungen vermindert. Aufgrund dieses Charakteristikums können die Anbieter von Mikrofinanzierungen Gruppen erreichen, die für Finanzierungen normalerweise nicht in Frage kämen, da die Personen dieser Gruppen keine ausreichenden Sicherheiten stellen könnten oder weil die Zinssätze aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils sehr hoch sein müssten.

Durch das Instrument werden Unionsmittel bereitgestellt, um den Zugang zur Mikrofinanzierung und ihre Verfügbarkeit zu verbessern für

— a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, sowie Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, oder schutzbedürftige Personen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in einer benachteiligten Situation sind und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;

— b) Kleinstunternehmen, insbesondere der Sozialwirtschaft, und Kleinstunternehmen, die unter Buchstabe a aufgeführte Personen beschäftigen.

Der Finanzbeitrag aus dem Unionshaushalt für das Instrument für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 beläuft sich auf 100 Mio. EUR, wovon 75 Mio. EUR für das FCP-FIS vorgesehen sind.

Das Instrument wird — dem Bedarf entsprechend — für folgende Arten von Maßnahmen eingesetzt:

— Bürgschaften und Instrumente der Risikoteilung,

— Eigenkapitalinstrumente,

— Schuldtitel,

— Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel Kommunikations-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten usw.

Die Geltungsdauer des FCP-FIS endet voraussichtlich am 30. April 2020.

*iv) **Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Die Mittelbindungen für das EPMF im Jahr 2013 belaufen sich auf 22 Mio. EUR.

Die Zielvolumen des EPMF FCP-FIS werden mit 81 400 000 EUR veranschlagt (Mittelbindungen 2013 in Höhe von 22 000 000 EUR x Hebelwirkung von 3,7).

5.3.4.2. ANNEX IV 03 04 02 — Europäischer Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“) — Vor 2014

*i) **Angaben zum Basisrechtsakt***

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1)

Beschluss der Kommission K(2010) 941 vom 25. Februar 2010 über die Beteiligung der Europäischen Union am Europäischen Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“)

*ii) **Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen***

06 03 03 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (Eingliederungsplan 2013)

06 02 51 (teilweise) — Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“ (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Der Fonds Marguerite ist ein europaweiter Beteiligungsfonds, der im Kontext der Finanzkrise und wegen des Bedarfs an erfolgreichen langfristigen Infrastrukturinvestitionen in Europa entwickelt wurde. Mit dem Fonds werden Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr (TEN-V), Energie (TEN-E) und erneuerbare Energien in den Mitgliedstaaten und dabei vorrangig „Greenfield"-Projekte unterstützt.

Zu den Hauptinvestoren gehören langfristig orientierte öffentliche Investoren aus Frankreich (CDC), Italien (CdP), Deutschland (KfW), Spanien (ICO) und Polen (PKO) sowie die EIB und die Europäische Kommission. Das Fondsvolumen beträgt beim endgültigen Zeichnungsschluss 710 Mio. EUR.

Gesamtbetrag der EU-Mittelbindungen: 80 Mio. EUR aus den TEN-V-Mitteln.

Erwartete Ergebnisse:

— Investition von 30 % bis 40 % der gesamten Mittel im Verkehrssektor,

— Investition von 25 % bis 35 % im Energiesektor,

— Investition von 35 % bis 45 % im Sektor erneuerbare Energien,

— Investition von mindestens des 3,5fachen des EU-Beitrags in förderfähige TEN-V-Projekte.

Der Investitionszeitraum endet im Dezember 2016 (mit einer möglichen Erweiterung um zwei Jahre), während die Laufzeit des Fonds auf maximal 20 Jahre ab dem ersten Zeichnungsschluss (März 2010) festgelegt wurde; diese kann jedoch bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden (bis zum Jahr 2032).

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

2010 wurden Mittel in Höhe von insgesamt 80 Mio. EUR für den Fonds bereitgestellt. Bei einem Multiplikator von 29 (Schätzung für 2013; siehe unten) werden die Zielvolumen wahrscheinlich bei 2,3 Mrd. EUR liegen.

Die untenstehende Berechnung des Multiplikators für 2013 beruht auf den erwarteten Kapitalabrufen nach den vom Marguerite-Adviser erhaltenen Informationen.

Zur Vereinfachung wurde angenommen, dass die folgenden beiden Variablen konstant auf dem Niveau von 2012 bleiben: der prozentuale Anteil der Verwaltungskosten und der angenommene prozentuale Anteil des Eigenkapitals an den Gesamtkosten des Projekts.

Tabelle 1 – Berechnung des Multiplikators (in Mio. EUR)

	2012	**2013***
Kapitalabrufe	128,9	159,75
abzüglich Kosten **	(10,3)	(12,7)
Investierte oder bilanzierte liquide Mittel (A)	**118,6**	**147,0**
in % der Kapitalabrufe	*92%*	*92%*
Eigenkapital in % des gesamten Unternehmenswerts der Projekte	28%	28%
Gesamter Unternehmenswert der Projekte (B)	**423,6**	**525,1**
EU-Beitrag (11,268 % der gesamten Kapitalabrufe) (C)	14,5	18,0
Multiplikator des EU-Beitrags (B/C)	29,2 x	29,2 x

* Die Daten für 2013 sind Schätzungen unter der Annahme konstanter Verhältnisse für 2012.

** Verwaltungs- und Betriebskosten

5.3.4.3. ANNEX IV 03 04 03 — Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF) — Vor 2014

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EU) Nr. 1233/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 5)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

32 04 14 04 — Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Initiativen für Energieeffizienz und erneuerbare Energie (Eingliederungsplan 2013)

32 02 52 (teilweise) — Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Am 1. Juli 2011 wurden aus dem europäischen Energieprogramm zur Konjunkturbelebung (EEPR) 146,3 Mio. EUR einem neuen Europäischen Energieeffizienzfonds (EEEF) (in Form eines speziellen Investitionsfonds (SICAV)) zugewiesen. Der EEEF investiert insbesondere in Städten in Energieeffizienz und Projekte im Bereich erneuerbare Energien, bei denen eine Energieeinsparung oder eine Verringerung der Emissionen von Treibhausgas/CO_2 von mindestens 20 % erreicht wird.

Die Empfänger müssen Behörden oder in ihrem Namen handelnde öffentliche oder private Einrichtungen, einschließlich ESCOs sein[118].

Das anfängliche Fondsvolumen zum Zeitpunkt der Einrichtung wird 265 Mio. EUR betragen. Zusätzlich zu dem Beitrag der EU (125 Mio. EUR in Stammanteilen („C-Shares")) wird die Europäische Investitionsbank (EIB) 75 Mio. EUR (vor allem Vorzugsanteile („A-Shares")), die Cassa Depositi e Prestiti SpA (CdP) 60 Mio. EUR (hauptsächlich Vorzugsanteile („A-Shares")) und der festgelegte Anlagenverwalter (Deutsche Bank) 5 Mio. EUR (Mezzanine-Beteiligungen („B-Shares")) investieren.

Der Fonds bietet eine Reihe nichtstandardisierter Finanzprodukte wie vor- und nachrangige Darlehen, Bürgschaften, Eigenkapitalbeteiligungen oder Forfaitierungssysteme, die flexibel mit Standardfinanzierungen kombiniert werden können.

Zusätzlich stehen etwa 20 Mio. EUR der EU-Finanzierung (in Form von Finanzhilfen) für technische Hilfe zur Verfügung, um den Förderern dabei zu helfen, die Projekte für den Fonds bankfähig zu machen.

Schließlich wurde ein Programm mit Mitteln in Höhe von 1,3 Mio. EUR eingerichtet, um die nationalen und regionalen Behörden, die die

118 Mithilfe eines Energiedienstleistungsunternehmens (ESCO) können Behörden über einen Energieeinsparvertrag Anfangsinvestitionen (z. B. zur Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude oder zur Installation energieeffizienter Straßenbeleuchtung) tätigen, ohne das damit verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

Kohäsions-/Strukturfonds verwalten, auf die Finanzierungsmethoden und -optionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien aufmerksam zu machen. Das Programm wird von EPEC[119] verwaltet.

Gemäß der Änderungsverordnung müssen die EU-Mittel für Investitionsvorhaben und technische Unterstützung bis 31. März 2014 zugewiesen werden. Abgesehen davon wurde keine Frist für die Einreichung von Vorschlägen festgelegt. Die Abwicklung des Instruments wird wahrscheinlich nach 2024 stattfinden.

Fonds-/Anlageverwalter

Die Deutsche Bank (DB) ist u. a. dafür verantwortlich, die Vorhaben auszuwählen und eine Sorgfaltsprüfung (Due-Diligence-Prüfung) durchzuführen, bevor die Vorhaben dem Investitionsausschuss des Fonds zur Stellungnahme und dem Verwaltungsausschuss des Fonds zur Genehmigung vorgelegt werden. Die DB verwaltet außerdem die Komponente der technischen Hilfe und reicht die Vorschläge für technische Hilfe zur Genehmigung bei der DG ENER ein.

Investitionsausschuss

Der Investitionsausschuss ist für die Bewertung der vom Fondsverwalter vorgelegten Vorhaben zuständig und gibt dem Verwaltungsausschuss Empfehlungen. Bis zur Verabschiedung der Auswahlkriterien und Grundsätze wurden ad interim zwei EIB-Mitglieder und ein Mitglied der CdP ernannt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Befugnisse zur Verwaltung des Fonds und entscheidet auf Empfehlung des Investitionsausschusses über die Investitionen. Ohne Zustimmung des Aufsichtsrats kann er jedoch keine größeren Entscheidungen (z. B. über Änderungen der Satzung oder der Dokumentation) treffen. Er berichtet dem Aufsichtsrat vierteljährlich und setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission (1), der EIB (1, Vorsitz) und der CdP (1) zusammen.

Aufsichtsrat

Zu den Hauptaufgaben des Aufsichtsrats gehören die ständige Überwachung der Fondsverwaltung, die strategische Beratung des Verwaltungsrats, die Vorlage des jährlichen Geschäftsplans des Fonds zur Genehmigung durch die Anteilseigner und die Genehmigung von Änderungen der Anlageleitlinien usw. Er setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission (2), der EIB (1) und der CdP (1) zusammen.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Im aktuellen Geschäftsplan, der vom Fondsverwalter vorgelegt wurde, ist für 2013 ein Projektvolumen von etwa 86 Mio. EUR für den Fonds vorgesehen, was zur Inanspruchnahme von EU-Mitteln in Höhe von etwa 56 Mio. EUR führt (Hebel von 1,5).

5.3.5. ANNEX IV 03 05 — Außenpolitische Instrumente (nicht ausschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert)

5.3.5.1. ANNEX IV 03 05 01 — Regionalfazilitäten

5.3.5.1.1. ANNEX IV 03 05 01 01 — Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006)

Zu den Prioritäten des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) gehört die Förderung von Investitionsprojekten in den unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Partnerländern, u. a. mit Hilfe der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF).

Die EU brachte die NIF im Jahr 2007 auf den Weg. Die Kommission nahm für dieses Instrument im Zeitraum 2007-2012 die folgenden acht Beschlüsse im Gesamtwert von 545 Mio. EUR an (324,7 Mio. EUR aus der ENPI-Süd-Haushaltslinie und 220,3 Mio. EUR aus der ENPI-Ost-Haushaltslinie): K(2007) 6280, K(2008) 2698, K(2009) 3951, K(2009) 8985, K(2010) 4400, K(2010) 7989, K(2011) 5547 und C(2012) 4533. Darüber hinaus wurde im Dezember 2012 beschlossen, die Mittel des ENPI-Beschlusses C(2012) 4533 um 12,7 Mio. Euro aus der ENPI-Ost-Haushaltslinie und um 9,2 Mio. EUR aus der ENPI-Süd-Haushaltslinie aufzustocken.

Die NIF umfasst seit Anfang 2011 eine Klimaschutz-Komponente im Rahmen des Programms für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energie (ENRTP) zur Förderung von Projekten, die Partnerländer bei der Bekämpfung des Klimawandels durch Eindämmungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen unterstützen. Die Klimaschutz-Komponente der NIF wird auf einheitliche Weise verwaltet und unterliegt insgesamt den gleichen Bestimmungen und Finanzierungs- und Durchführungsmodalitäten wie die NIF. 2011 hat die Kommission bereits eine Mittelausstattung von 17,3 Mio. EUR genehmigt [K(2011) 9538], die gleichzeitig der Finanzierung der Investitionsfazilität für Lateinamerika (LAIF) dient.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

— 19 08 01 01 – Finanzielle Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik (Eingliederungsplan 2013)

— 19 08 01 03 – Finanzielle Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik (Eingliederungsplan 2013)

— 21 04 01 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Das Finanzierungsinstrument der Europäischen Union für die Nachbarschaftsregion trägt zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Nachbarschaftspolitik

119 Das Europäische ÖPP-Kompetenzzentrum (EPEC) ist eine gemeinsame Initiative der EIB, der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten der EU sowie der Bewerberländer. Das EPEC hilft den Behörden dabei, ihre Kapazitäten zum Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften zu verstärken.

(ENP) oder verwandter politischer Prioritäten der Europäischen Union bei, indem zusätzliche Finanzmittel für die Region mobilisiert werden.

Das übergeordnete Ziel der NIF ist die Mobilisierung zusätzlicher Investitionen zur Unterstützung der Schaffung eines Raums des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zwischen der EU und ihren Nachbarländern. Ergänzend zu anderen von der EU finanzierten Programmen kann durch die NIF ein nachhaltiges, inklusives Wachstum und ein günstiges Investitionsklima in den Partnerländern gefördert werden.

Innerhalb dieses Rahmens werden mit der NIF drei strategische Ziele verfolgt:

— Aufbau besserer Verkehrs- und Energieverbundnetze zwischen der EU und den Nachbarländern sowie zwischen den Nachbarländern selbst,

— Beseitigung von Gefahren für unsere gemeinsame Umwelt, einschließlich des Klimawandels,

— Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums, insbesondere durch Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen.

Aus der NIF wird die Durchführung der ENP-Aktionspläne unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf fünf Bereichen liegt: Energie, Umwelt (insbesondere Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran), Verkehr, sozialer Sektor und Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Eine direkte Förderung aus der NIF können diejenigen ENP-Partnerländer erhalten, die einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit Ausnahme von Ländern mit unzureichendem Entwicklungsstand. In Einzelfällen können auch andere Länder, die nicht unmittelbar förderfähig sind, unter Berücksichtigung regionaler oder spezifischer Gegebenheiten in den Genuss von NIF-Maßnahmen kommen. Über ihre Förderfähigkeit müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission einstimmig beschließen.

Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU. Sowohl multilaterale als auch nationale europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen können direkte Empfänger von Mitteln der Fazilität sowie wichtige Interessenträger sein.

Wesentliche technische Aspekte

Das Instrument ermöglicht die Bereitstellung von Risikokapital (Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital), Risikoteilungsinstrumenten, Bürgschaften, Darlehen und sonstigen Finanzierungen wie Investitionszuschüssen und Zinsvergünstigungen sowie von technischer Hilfe.

Für die Umsetzung der NIF kommen folgende Arten der Mittelverwaltung in Frage: Direkte, indirekte, gemeinsame und teilweise dezentrale Mittelverwaltung.

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die dieses Instrument betreffenden Beschlüsse gelten für den derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen [2007-2013] und können nach Annahme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens verlängert werden.

Die Frist für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Beschlüsse des Jahres 2012 endet (für beide Regionen) am 6. Juli 2015. Dies entspricht nicht dem Ende der Laufzeit der Fazilität, sondern der in den Einzelbeschlüssen zur Einrichtung der Fazilität genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird von Fall zu Fall festgelegt und ist NICHT begrenzt.

Die Mittelausstattung von 766,92 Mio. EUR verteilt sich wie folgt auf die beiden Nachbarschafts-Teilregionen:

CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt verfügbarer Höchstbetrag (2007 bis April 2013)	Haushaltslinie
Südliche Nachbarschaft		
ENPI/2007/019548	158 000 000	19 08 01 01
ENPI/2011/023086	309 220 334	19 08 01 01
Insgesamt	**467 220 334**	
Östliche Nachbarschaft		
ENPI/2007/019549	137 000 000	19 08 01 03
ENPI/2011/023087	162 700 000	19 08 01 03
Insgesamt	**299 700 000**	

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

2013 genehmigte die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2013) 1276 vom 11. März 2013 einen Beitrag von bis zu 200 Mio. EUR (aus den in obiger Tabelle aufgeführten Mitteln).

Zur Schätzung der Auswirkungen auf den Haushalt im Jahr 2013 ist von den für 2013 veranschlagten 200 Mio. EUR auszugehen (Stand April 2013). Die für die NIF zu erwartende Hebelwirkung dürfte nach den einschlägigen Erfahrungen im Zeitraum 2008-2012 bei 31,1 liegen (Quotient aus den gesamten Projektkosten und dem EU-Beitrag im Bezugszeitraum). In diesem Fall würde das für 2013 angestrebte Gesamtvolumen der Mittel, die durch die Fazilität mobilisiert werden könnten, etwa 6 220 Mio. EUR betragen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

5.3.5.1.2. ANNEX IV 03 05 01 02 — Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA) und Investitionsfazilität für Asien (AIF)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41)

Ausgehend von den ersten mit der NIF erzielten Ergebnissen hat die Kommission vorgeschlagen, auch Investitionsfazilitäten für Länder einzurichten, die unter die Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) fallen, und zwar zunächst für Länder in Zentralasien, Asien und Lateinamerika. Für Asien wurden zwei Fazilitäten geschaffen: die Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA) im Jahr 2010 und die Investitionsfazilität für Asien (AIF) im Jahr 2011. Diese beiden Fazilitäten wurden nach dem Vorbild der NIF gestaltet, wobei Ziele und Anwendungsbereich denen des im März 2008 vereinbarten Allgemeinen Rahmens für die NIF (s. entsprechenden Abschnitt der Arbeitsunterlage) ähneln.

Seit April 2013 wurden zwei aus den Haushalten 2010, 2011 und 2012 finanzierte Beschlüsse zur IFCA und ein aus den Haushalten 2011 und 2012 finanzierter Beschluss zur AIF angenommen.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

— 19 10 02 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Zentralasien (Eingliederungsplan 2013)

— 19 10 01 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Hauptzweck der IFCA ist es, zusätzliche Investitionen und Schlüsselinfrastrukturen zu fördern, wobei in der ersten Durchführungsphase der Schwerpunkt auf den Bereichen Energie und Umwelt liegt. Je nach Entwicklung der Strategien für Zentralasien könnte eine spätere Ausweitung auf die Bereiche Verkehr, KMU und soziale Infrastruktur in Betracht gezogen werden.

Hauptzweck der AIF ist die Förderung zusätzlicher Investitionen und Schlüsselinfrastrukturen mit Schwerpunkt auf Investitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und „grünen" Investitionen in den Bereichen Umwelt, Energie, KMU und soziale Infrastruktur. Eine spätere Ausweitung auf den Verkehrssektor ist denkbar.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Endempfänger dieser beiden Fazilitäten sind die Länder beider Regionen. Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU.

Förderfähige Finanzinstitutionen können direkte Empfänger sowie wichtige Interessenträger für beide Fazilitäten sein.

Wesentliche technische Aspekte

Folgende Transaktionsarten können finanziert werden:

— Kofinanzierung von Investitionen in öffentliche Infrastrukturvorhaben,

— Kostenübernahme bei Darlehensbürgschaften,

— Zinsvergünstigungen,

— technische Hilfe,

— Risikokapitaltransaktionen.

Mögliche Arten der Mittelverwaltung sind die (direkte oder indirekte) zentrale Verwaltung, die gemeinsame und die teilweise dezentrale Verwaltung.

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die IFCA und die AIF wurden für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments eingerichtet, d. h. bis 31. Dezember 2013, und können nach Annahme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens verlängert werden.

Die Frist für Vertragsabschlüsse wurde mit Beschlüssen aus dem Jahr 2011 im Falle der IFCA auf den 2. August 2015 bzw. im Falle der AIF auf den 7. Dezember 2014 festgesetzt. Dies entspricht nicht der Laufzeit der Fazilitäten, sondern der in den Einzelbeschlüssen zur Einrichtung der Fazilitäten genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird von Fall zu Fall festgelegt und ist NICHT begrenzt.

Die Mittelausstattung von 95 Mio. EUR verteilt sich wie folgt auf die beiden Regionen:

CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt verfügbarer Höchstbetrag	Haushaltslinie
Investitionsfazilität für Zentralasien (IFCA)		
DCI-ASIE/2010/021-627	20 000 000	19 10 02
DCI-ASIE/2011/023-117	45 000 000	19 10 02
Investitionsfazilität für Asien (AIF)		
DCI-ASIE/2011/022-036	30 000 000	19 10 01 01

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Für die IFCA soll die gegenwärtige Mittelausstattung von 28,9 Mio. EUR im Rahmen des Jahresaktionsplans 2013 aufgestockt werden.

Für die AIF soll im Rahmen des Jahresaktionsplans 2013 eine nichtsubstanzielle Änderung gegenüber dem Kommissionsbeschluss von 2011 vorgenommen werden, mit der der vorgesehene Höchstbetrag von 15 Mio. EUR erreicht wird.

Die auf der Grundlage von Erfahrungswerten (Daten aus den Jahren 2010 bis 2012 für die IFCA und aus den Jahren 2011 und 2012 für die AIF) erwartete Hebelwirkung liegt im Falle der IFCA bei 11,4 und im Falle der AIF bei 6,5 (Quotient aus den gesamten Projektkosten und dem EU-Beitrag im Bezugszeitraum). Demnach werden die Zielvolumen auf rund 329 Mio. EUR (28,9 x 11,4) bei der IFCA und 97 Mio. EUR (15 x 6,5) bei der AIF geschätzt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

5.3.5.1.3. ANNEX IV 03 05 01 03 — Investitionsfazilität für Lateinamerika (LAIF)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41)

Die Fazilität wurde 2009 im Rahmen der DCI-Verordnung für den Zeitraum 2009-2013 eingerichtet. Die Beiträge der Kommission werden jährlich festgelegt.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

— 19 09 01 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika (Eingliederungsplan 2013)

— 21 04 01 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Mit der LAIF sollen vor allem zusätzliche Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Energie und Umwelt gefördert und soziale Bereiche wie Gesundheit und Bildung sowie die Entwicklung des Privatsektors in Lateinamerika unterstützt werden. Die Fazilität trägt zum Wachstum von KMU bei, da auf

diese Weise eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten in Lateinamerika verfügbar werden.

Die LAIF umfasst seit Anfang 2011 auch eine Klimaschutz-Komponente zur Durchführung von Projekten, die Partnerländer bei der Bekämpfung des Klimawandels durch Eindämmungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen unterstützen. 2011 hat die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss K(2011) 9538 eine Mittelausstattung von 17,3 Mio. EUR im Rahmen des DCI-Umweltprogramms genehmigt, die gleichzeitig der Finanzierung der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF) dient (s.o.).

Geografische Reichweite und Endempfänger

Endempfänger sind gemäß der DCI-Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 die lateinamerikanischen Länder.

Weitere Endempfänger sind privatwirtschaftliche Akteure und insbesondere KMU im Falle von Maßnahmen zur Entwicklung des Privatsektors. Interessenträger bei Transaktionen des Finanzierungsinstruments sind die förderfähigen Finanzinstitutionen.

Wesentliche technische Aspekte

Folgende Transaktionsarten können aus der LAIF finanziert werden:

— Kofinanzierung von Investitionen in öffentliche Infrastrukturvorhaben,

— Kostenübernahme bei Darlehensbürgschaften,

— Zinsvergünstigungen,

— technische Hilfe,

— Risikokapitaltransaktionen.

Mögliche Arten der Mittelverwaltung sind die (direkte oder indirekte) zentrale Verwaltung, die gemeinsame und die teilweise dezentrale Verwaltung.

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die Laufzeit der LAIF endet am 31. Dezember 2013. Als Mittelausstattung sind 147,150 Mio. EUR vorgesehen. Die Fazilität kann nach Annahme des neuen mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) verlängert werden.

Die Frist für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Beschlüsse des Jahres 2012 endet am 31. Dezember 2013. Dies entspricht nicht der Laufzeit der Fazilität, sondern der in den Einzelbeschlüssen zur Einrichtung der Fazilität genannten Frist für den Abschluss von Verträgen. Die Laufzeit der einzelnen Projekte wird von Fall zu Fall festgelegt und ist NICHT begrenzt.

	CRIS-Nummer	Für Mittelbindungen insgesamt verfügbarer Höchstbetrag (2007 bis April 2013)	Haushaltslinie
	DCI-ALA/2009/21734	129 850 000	19 09 01
Gemeinsam mit der NIF	K(2011) 9538	17 300 000	21 04 01

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Für die LAIF sind Verpflichtungen in Höhe von 45 Mio. EUR vorgesehen, die aus den Mitteln für 2013 finanziert werden sollen. Auf der Grundlage der Erfahrungswerte, die im Zuge der Umsetzung im Zeitraum 2010-2012 gewonnen wurden, wird die Hebelwirkung (Quotient aus den gesamten Projektkosten und dem EU-Beitrag) auf 26,3 veranschlagt. Auf der Grundlage dieser Hypothesen dürften sich die Zielvolumen für 2013 auf rund 1 183 Mio. EUR belaufen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorläufige Berechnungen, da weder der Zeitfaktor noch Differenzierungseffekte berücksichtigt sind.

5.3.5.2. ANNEX IV 03 05 02 — Weitere Fazilitäten

5.3.5.2.1. ANNEX IV 03 05 02 01 — Unterstützung für die Investitions- und Partnerschaftsfazilität Europa-Mittelmeer (FEMIP)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Vorläufer waren die *finanziellen und wirtschaftlichen Begleitmaßnahmen (Mesures d'accompagnement financières et techniques)* (MEDA I und MEDA II im Zeitraum 1996-2006).

Die derzeitige Grundlage der FEMIP ist das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI 2007-2013) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006).

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

19 08 01 01 – Finanzielle Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Ziel der Unterstützung für die FEMIP ist die Bereitstellung von Kapital für den Privatsektor der Mittelmeerpartnerländer zu Bedingungen, die vor Ort nicht geboten werden.

Risikokapital wird direkt oder indirekt investiert, um i) den Privatsektor zu unterstützen, d. h. die Gründung, Umstrukturierung oder Expansion von Unternehmen zu ermöglichen, und ii) den lokalen Finanzsektor zu stärken, indem die Schaffung neuer Einrichtungen oder Aktivitäten gefördert wird, die dem Privatsektor zugutekommen.

Zur Unterstützung der Maßnahmen der FEMIP im Mittelmeerraum wird technische Hilfe geleistet, wobei die Entwicklung des Privatsektors einen besonderen Schwerpunkt bilden wird.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Die FEMIP kommt den 10 südlichen Mittelmeerländern zugute. Empfänger der Risikokapitalfazilität sind der Privatsektor im Allgemeinen sowie KMU und Finanzintermediäre. Empfänger der technischen Hilfe sind private Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und die Finanzintermediäre.

Wesentliche technische Aspekte

Diese Maßnahme, die der Finanzierung von Risikokapital und technischer Hilfe dient, wird nach der Methode der indirekten zentralen Mittelverwaltung mit der Europäischen Investitionsbank durchgeführt.

Die Europäische Investitionsbank wird mit der Durchführung der folgenden Transaktionen betraut:

— Risikokapitaltransaktionen,

— technische Hilfe,

— Darlehen zu Sonderbedingungen,

— Zinsvergünstigungen.

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die Laufzeit der FEMIP entspricht derjenigen des gegenwärtigen Finanzrahmens 2007-2013. Die jährlichen Mittelbindungen betrugen 32 Mio. EUR zulasten der Haushaltslinie 19 08 01 01. Damit beläuft sich die gesamte Mittelausstattung für den Zeitraum 2007-2013 auf 224 Mio. EUR.

Die Abwicklungsfrist für die Mittelbindungen 2012 endet am 11. November 2028.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Es wird davon ausgegangen, dass für die FEMIP 32 Mio. EUR aus dem Haushalt 2013 zur Verfügung stehen.

5.3.5.2.2. ANNEX IV 03 05 02 02 — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41)

Der GEEREF wurde im Rahmen der Jahresaktionspläne (JAP) für das vierjährige thematische Programm für Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie [ENRTP 2007-2010] genehmigt.

Rechtsgrundlage für die Unterstützungsfazilität für regionale Fonds: Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

21 04 01 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Politische Ziele und Anwendungsbereich

Der GEEREF ist ein innovatives Finanzierungsinstrument zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Entwicklungs- und Transformationsländern. Die Strategie dieses Dachfonds besteht darin, in regionale Private-Equity-Fonds, die auf kleine und mittlere Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien spezialisiert sind, zu investieren und damit deren Entwicklung zu fördern.

Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und andere verwandte Technologien für saubere Energie auf Märkte und Dienstleistungen in Entwicklungs- und Transformationsländern (und -gebieten) auszudehnen, um den Zugang zu einer CO_2-armen, sicheren und erschwinglichen Energieversorgung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für unterversorgte oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu verbessern, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und gleichzeitig zum Umweltschutz beizutragen.

Geografische Reichweite und Endempfänger

Der GEEREF unterstützt regionale Unterfonds für Staaten in Subsahara-Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean, für die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder und Russland sowie für Lateinamerika und Asien (einschließlich Zentralasiens und des Nahen und Mittleren Ostens). Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bedürfnissen der AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean).

Laufzeit und Auswirkungen auf den Haushalt

Die Frist für GEEREF-Maßnahmen endet am 13. Dezember 2022 (gerechnet ab der letzten Mittelbindung).

CRIS-Nummer des Beschlusses	Globale Mittelbindung (kumuliert) (Höchstbetrag)	Haushaltslinie
DCI-ENV/2007/147331 und Addenden mit CRIS-Nummern 168 899 und 282 314	76 100 000	21 04 01

Darüber hinaus werden 5 Mio. EUR aus Artikel 21 04 05 als Beitrag zur Errichtung einer integrierten Unterstützungsfazilität für den GEEREF zugewiesen.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Mit Stand vom April 2013 werden keine der im Haushalt 2013 für den GEEREF vorgesehenen Mittel mehr gebunden.

5.3.6. ANNEX IV 03 06 — Finanzierungsinstrumente in den Erweiterungsländern

5.3.6.1. ANNEX IV 03 06 01 — Türkei

5.3.6.1.1. ANNEX IV 03 06 01 01 — Risikokapitalprojekt für Anatolien

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), insbesondere Artikel 14 Absatz 3 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

Weitere Angaben

— Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität wird Gemeinschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung nur gewährt, soweit keine angemessene und wirkungsvolle Reaktion im Rahmen anderer Außenhilfeinstrumente der Gemeinschaft erfolgen kann.

— In der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 sind die Ziele und die wichtigsten Grundsätze der Heranführungshilfe für Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer festgelegt.

— Beschluss 2006/55/EG des Rates über eine Europäische Partnerschaft mit Bosnien und Herzegowina.

— Gemeinsame Aktion 2007/87/GASP und Beschluss 2007/427/GASP zu Bosnien und Herzegowina.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

13 05 02 — Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007 bis 2013) (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Das G43-Risikokapitalprojekt für Anatolien trägt zur Verwirklichung der Ziele des operativen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ bei, das unter anderem der Schaffung und Entwicklung von Finanzierungsinstrumenten dient.

Seine wichtigsten Ziele sind die Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in der Zielregion durch Einführung der Vermögenswertklasse Risikokapital.

Das Instrument dient der Finanzierung von Investitionen, die letztlich sowohl traditionellen als auch innovativen Branchen in der Türkei zugutekommen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Textilverarbeitungsindustrie, dem Agrar- und Lebensmittelsektor und im Dienstleistungssektor auf dem Tourismus.

In geografischer Hinsicht kommt das Instrument im Einklang mit dem operativen Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ den 43 am wenigsten entwickelten Provinzen der Türkei in 12 NUTS-2-Regionen zugute, die ein Pro-Kopf-Einkommen von unter 75 % des türkischen Durchschnitts seit 2001 aufweisen, wobei den neun am wenigsten entwickelten Provinzen in Südostanatolien besondere Aufmerksamkeit gilt.

Das Instrument ermöglicht die Bereitstellung von Risikokapital (Beteiligungskapital) und technischer Hilfe.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission Haushaltsvollzugsaufgaben auf die folgenden multilateralen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen übertragen: Europäische Investitionsbank (EIB).

Die Mittelausstattung für das Instrument beläuft sich auf 16 300 000 EUR (davon 13 855 000 EUR bzw. 85 % Unionsmittel, der Rest nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel), womit insgesamt ein mindestens doppelt so hoher Betrag wie der Unionsbeitrag mobilisiert werden soll (angestrebte Investitionen von 30 000 000 EUR).

Die Laufzeit des Instruments begann im August 2011. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens 6,5 Jahren (d. h. der spätestens am 31. Dezember 2017 endet) wird das Portfolio über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren (d. h. spätestens zum 31. Dezember 2022) abgewickelt.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Mit dem Fonds werden Mittelbindungen von insgesamt 30 Mio. EUR angestrebt, doch sind Mittelbindungen bis zu 40 Mio. EUR möglich. Das Mindestvolumen des Fonds beträgt 20 Mio. EUR.

Angestrebte Hebelwirkung: 30 Mio. EUR : 16,3 Mio. EUR = 1,84

Angestrebte Hebelwirkung gemäß der Definition in den Anwendungsbestimmungen: 30 Mio. EUR : 13,855 Mio. EUR (nur EU-Beitrag von 85 %) = 2,17

Zahl der Unternehmen, denen das Finanzierungsinstrument zugutekommt: mindestens 8 KMU.

5.3.6.1.2. ANNEX IV 03 06 01 02 — Bürgschaftsfazilität für Anatolien

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), insbesondere Artikel 14 Absatz 3 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

Weitere Angaben

— Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität wird Gemeinschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung nur gewährt, soweit keine angemessene und wirkungsvolle Reaktion im Rahmen anderer Außenhilfeinstrumente der Gemeinschaft erfolgen kann.

— In der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 sind die Ziele und die wichtigsten Grundsätze der Heranführungshilfe für Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer festgelegt.

— Beschluss 2006/55/EG des Rates über eine Europäische Partnerschaft mit Bosnien und Herzegowina.

— Gemeinsame Aktion 2007/87/GASP und Beschluss 2007/427/GASP zu Bosnien und Herzegowina.

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

13 05 02 — Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007 bis 2013) (Eingliederungsplan 2014)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Dieses Finanzierungsinstrument der Europäischen Union trägt zur Verwirklichung der Ziele des operativen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ bei, das unter anderem der Schaffung und Entwicklung von Finanzierungsinstrumenten dient.

Die wichtigsten Ziele bestehen darin, für Kleinstunternehmen und KMU in der Zielregion den Zugang zu Finanzmitteln durch Kreditbürgschaften, die für Finanzintermediäre die Möglichkeit der Risikoteilung bieten, zu verbessern und dadurch den Kreditspielraum der Geschäftsbanken für Kleinstunternehmen und KMU zu vergrößern, während Letztere gleichzeitig hinsichtlich zusätzlicher Sicherheitsanforderungen entlastet werden. Neben den Kreditbürgschaften stellt die Europäische Investitionsbank auch ein KMU-Globaldarlehen für Finanzintermediäre in der Zielregion bereit, das den Zugang von KMU zu Finanzierungsmöglichkeiten weiter verbessert und integraler Bestandteil des Projekts ist.

In geografischer Hinsicht kommt das Instrument im Einklang mit der gemeinsamen Anwendungsverordnung (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns, KOM(2011) 842) endg.) und dem operativen Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ den 43 am wenigsten entwickelten Provinzen der Türkei in 12 NUTS-2-Regionen zugute, die ein Pro-Kopf-Einkommen von unter 75 % des türkischen Durchschnitts seit 2001 aufweisen.

Im Rahmen des Instruments können Risikoteilungsinstrumente, Bürgschaften, Darlehen und technische Hilfe folgendermaßen eingesetzt werden:

— Im Rahmen der ersten Komponente (Rückbürgschaften für Kleinstkredite) werden über Kredi Garanti Fonu (KGF), die einzige spezialisierte Garantieeinrichtung der Türkei, Rückbürgschaften gewährt.

— Die zweite Komponente (KMU-Darlehensbürgschaften), die über fünf oder sechs Geschäftsbanken umgesetzt wird, steht in direktem Zusammenhang mit dem KMU-Darlehensprogramm der EIB für Anatolien.

— Die dritte Komponente (Kapazitätsaufbau und Öffentlichkeitsarbeit) dient der Durchführung besonderer Schulungen für die Schlüsselakteure dieser Fazilität und der Werbung für die Fazilität.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Bei der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission Haushaltsvollzugsaufgaben auf die folgenden multilateralen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen übertragen: Europäischer Investitionsfonds (EIF).

Für das Instrument sind 51,2 Mio. EUR vorgesehen, mit denen Investitionen von insgesamt 937,5 Mio. EUR mobilisiert werden sollen. Der EU-Beitrag beläuft sich auf 43 484 210,53 EUR (= Zahlungen aus dem Haushalt), was einem EU-Anteil von 85 % entspricht.

Die Laufzeit des Instruments begann im Mai 2010. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens 54 Monaten (d. h. der spätestens am 31. Dezember 2014 endet) wird das Portfolio über einen Zeitraum von höchstens 92 Monaten (d. h. spätestens zum 31. Dezember 2017) abgewickelt.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Umfang der über Kreditbürgschaften an Unternehmen vergebenen Darlehen: 937,5 Mio. EUR

Zahl der Unternehmen, denen das Finanzierungsinstrument zugutekommt: 6 000 (1 500 Kleinstunternehmen und 4 500 KMU)

Hebelwirkung: 937,5 Mio. EUR : 51,2 Mio. EUR = 18,32

Hebelwirkung gemäß der Definition in den Anwendungsbestimmungen: 937,5 Mio. EUR : 43,5 Mio. EUR (nur EU-Beitrag von 85 %) = 21,55.

5.3.6.2. ANNEX IV 03 06 02 — Westlicher Balkan

5.3.6.2.1. ANNEX IV 03 06 02 01 — Bürgschaftsfazilität im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), insbesondere Artikel 14 Absatz 3 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Dieses Finanzierungsinstrument der Europäischen Union trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen.

Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen mit hohem Potenzial. Das Instrument bietet Bürgschaften für KMU-Kreditportfolios von Geschäftsbanken, die Kredite an neue KMU vergeben. Dadurch verbessert sich der Zugang von KMU zu Krediten und verringern sich möglicherweise die Kosten der Kreditaufnahme.

Im Rahmen des Instruments sind Erstverlustbürgschaften für neue Kredite an Zielgruppen-KMU mit einem Satz von bis zu 70 % und einer Obergrenze von bis zu 25 % im gesamten Kreditportfolio möglich. Die genauen Deckungssätze und Obergrenzen der Bürgschaften werden von Fall zu Fall festgelegt.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Umsetzung der Fazilität erfolgt im Wege der indirekten Mittelverwaltung, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Die Laufzeit des Instruments beginnt 2013. Es dient der Absicherung von Krediten mit einer Laufzeit bis 2023. In geografischer Hinsicht kommt es im Einklang mit der gemeinsamen Anwendungsverordnung den westlichen Balkanstaaten zugute.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Für das Instrument sind 21,9 Mio. EUR vorgesehen, mit denen Investitionen von insgesamt 140 Mio. EUR mobilisiert werden sollen. Damit würde sich die Hebelwirkung auf den Faktor 6 belaufen.

Die gesamten Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 16,5 Mio. EUR (1,5 Mio. EUR für EIF-Verwaltungsgebühren und 15 Mio. EUR für Bürgschaften) von Dezember 2012 werden im zweiten Quartal 2013 um 5,4 Mio. EUR im Rahmen des IPA-Mehrempfängerprogramms DN024091 für 2013 aufgestockt. Von diesem Betrag werden 0,4 Mio. EUR für die EIF-Gebühren und 5 Mio. EUR zur Erhöhung der Bürgschaftsmittel auf den Zielwert von 20 Mio. EUR verwendet.

5.3.6.2.2. ANNEX IV 03 06 02 02 — Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), insbesondere Artikel 14 Absatz 3 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Dieses Finanzierungsinstrument der Europäischen Union trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen.

Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen mit hohem Potenzial. Mit dem Instrument wird für etablierte KMU mit hohem Wachstumspotenzial auf ihren jeweiligen Märkten Entwicklungs- und Expansionskapital in Form von Kapitalbeteiligungen finanziert. Das Instrument ermöglicht Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Umsetzung des Instruments erfolgt im Wege der indirekten Mittelverwaltung, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Die Investitionen im Rahmen des Instruments laufen 2013 an. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens 5 Jahren wird das Portfolio über einen weiteren Zeitraum von höchstens 5 Jahren abgewickelt (Laufzeit bis 2023). In geografischer Hinsicht kommt es im Einklang mit der gemeinsamen Anwendungsverordnung den westlichen Balkanstaaten zugute.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Für das Instrument ist eine Mittelausstattung von 10,4 Mio. EUR vorgesehen, die im Dezember 2012 gebunden und dem EIF in seiner Funktion als Treuhänder ausgezahlt wurden. Mit diesem Betrag sollen Investitionen von insgesamt 54 Mio. EUR mobilisiert werden.

5.3.6.2.3. ANNEX IV 03 06 02 03 — Fonds für Unternehmensinnovation (ENIF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), insbesondere Artikel 14 Absatz 3 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Dieses Finanzierungsinstrument der Europäischen Union trägt dazu bei, die Ziele der Steigerung des sozioökonomischen Wachstums im westlichen Balkan zu erreichen. Sein Hauptziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum innovativer junger Unternehmen mit Hilfe von Beteiligungsinvestitionen. Das Instrument dient der Finanzierung von Kapital für innovative KMU in der Gründungs-, Entwicklung- und Expansionsphase. Das Instrument ermöglicht Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission der Europäischen Investitionsbank (EIB-Gruppe), einschließlich des Europäischen Investitionsfonds (EIF), Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Das Instrument wird im Wege der indirekten Verwaltung umgesetzt, wobei der EIF mit den Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wird.

Die Laufzeit des Instruments beginnt im Jahr 2013. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens 5 Jahren wird das Portfolio über einen weiteren Zeitraum von höchstens 5 Jahren (bis 2023) abgewickelt. In geografischer Hinsicht kommt es im Einklang mit der gemeinsamen Anwendungsverordnung den westlichen Balkanstaaten zugute.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Der Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 21,2 Mio. EUR wird im zweiten Quartal 2013 gebunden.

Für das Instrument sind 21,2 Mio. EUR vorgesehen, mit denen Investitionen von insgesamt rund 40 Mio. EUR mobilisiert werden sollen. Damit würde sich die Hebelwirkung auf den Faktor 1,9 belaufen.

5.3.6.2.4. ANNEX IV 03 06 02 04 — Investitionsrahmen für die westlichen Balkanstaaten (WBIF) – Plattform für künftige Finanzierungsinstrumente im Rahmen von ELARG — („Platzhalter“)

Der Investitionsrahmen für die westlichen Balkanstaaten (WBIF) ist eine gemeinsame Initiative der Europäischen Kommission, der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und der Entwicklungsbank des Europarates (CEB). Diese Initiative, die auch vom Europäischen Rat gebilligt wurde, dient dazu, die Investitionen in die sozioökonomische Entwicklung der Region stärker zu harmonisieren und die diesbezügliche Zusammenarbeit weiter auszubauen.

Der WBIF ist kein Finanzierungsinstrument im Sinne der Definition in Artikel 2 Buchstabe p der Haushaltsordnung. Jedoch kann auf den WBIF zurückgegriffen werden, um während der Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 neue Finanzierungsinstrumente zu schaffen, die „die Form von Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnlichen Investitionen, Darlehen, Bürgschaften oder anderen Risikoteilungsinstrumenten einnehmen und gegebenenfalls mit Finanzhilfen kombiniert werden“ können.

Mit Hilfe des WBIF wurden bereits die folgenden Finanzierungsinstrumente geschaffen:

— die Bürgschaftsfazilität im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan,

— der Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan,

— der Fonds für Unternehmensinnovation (ENIF) im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan.

Der WBIF zielt auf die Straffung bestehender Fazilitäten und die Bündelung von Ressourcen der Kommission, der internationalen Partner-Finanzinstitutionen, der Mitgliedstaaten und anderer Geber zur besseren Unterstützung der Empfängerländer des westlichen Balkans. So dient der WBIF der Absicherung der Finanzierung vorrangiger Investitionen zur Förderung und Aufrechterhaltung des sozioökonomischen Wachstums in der Region.

Mit dem WBIF werden Investitionsvorhaben zur Unterstützung von Sektoren finanziert, die zum sozioökonomischen Wachstum und zur (wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen) Entwicklung der westlichen Balkanstaaten beitragen, u. a. in folgenden Bereichen:

— Umwelt: Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Kanalisation, Entsorgung fester und gefährlicher Abfälle, Emissionsminderung usw.

— Energie: erneuerbare Energien, Verbundsysteme, Übertragung, Kraft-Wärme-Kopplung, Wasserkraft, Gasfernleitungen usw.

— Energieeffizienz und Energieeinsparung

— Verkehr: Schienenwege und Binnenwasserstraßen einschließlich Binnenhäfen, Straßen, Seehäfen, Flughäfen, Grenzübergänge, intermodale Terminals und öffentlicher Nahverkehr

— Soziales: Schulen und Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser und Gesundheitszentren, sozialer Wohnungsbau, Haftanstalten und andere öffentliche Gebäude

— KMU, Unterstützung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors

— Andere Sektoren, die zur sozioökonomischen Entwicklung beitragen, entsprechend den Vereinbarungen der Gruppe der Projektfinanzierer und des Lenkungsausschusses

Der geografische Geltungsbereich erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer der folgenden Empfänger des westlichen Balkans: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo (im Einklang mit der gemeinsamen Anwendungsverordnung).

Im Rahmen des WBIF kann die Zuschussfinanzierung für ein bestimmtes Investitionsvorhaben in folgender Form erfolgen: technische Hilfe (TH), Investitionszuschüsse (direkte Zuschüsse zu bestimmten Projektkomponenten sowie leistungsbezogene Anreizsysteme für durchführende Einrichtungen), Anreizzahlungen an Finanzintermediäre, Zinsvergünstigungen (Bereitstellung von Pauschalbeträgen, damit Darlehen, die für Investitionsvorhaben benötigt werden, zu ermäßigten Zinssätzen gewährt werden können) und Versicherungsprämien (Finanzierung der zur Durchführung der Investitionsvorhaben erforderlichen Versicherungsprämien).

Die Kommission führt den WBIF nach der Methode der direkten Mittelverwaltung (Mittel für TH-Verträge aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA) im Rahmen der Komponente technische Hilfe der Infrastrukturprojektfazilität) und der indirekten Mittelverwaltung (IPA-Mittel im Rahmen der kommunalen Komponente der Infrastrukturprojektfazilität) gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Was die Unterstützung aus dem gemeinsamen Europa-Westbalkan-Fonds oder den Zuschussmitteln der internationalen Partner-Finanzinstitutionen angeht, so setzt die federführende internationale Finanzinstitution das Projekt im Wege der indirekten Mittelverwaltung um. Die Kommission kann folgenden Finanzinstitutionen Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen: Europäische Investitionsbank (EIB), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), Investitionsbank des Europarats (CIB) und KfW Entwicklungsbank (KfW) sowie Weltbank als assoziierte internationale Finanzinstitution.

5.3.6.3. ANNEX IV 03 06 03 — Unterstützung des Privatsektors (Krisenbewältigungspaket)

5.3.6.3.1. ANNEX IV 03 06 03 01 — Fazilität zur Unterstützung der Privatsektors in der Türkei

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

Krisenbewältigungspaket, IPA 2009/021-373

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Der Zweck der Fazilität zur Unterstützung des Privatsektors in der Türkei (PSSF) besteht in der Bereitstellung von Darlehen, unterstützt durch Zuschüsse und technische Hilfe für Empfänger in der Türkei zur Verbesserung des Zugangs von KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, zu Finanzmitteln und zur Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz im Privatsektor.

Das übergeordnete Ziel der PSSF besteht darin, Wirtschaftsakteuren in der Türkei bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen zu helfen, damit sie den mit der Wirtschafts- und Finanzkrise einhergehenden Herausforderungen sowohl kurz- als auch langfristig besser begegnen können. Zu diesem Zweck werden über die PSSF die erforderlichen Finanzmittel, Humanressourcen und Fachkenntnisse bereitgestellt.

Die Fazilität umfasst drei voneinander unabhängige Komponenten:

i) Finanzierungen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen,

ii) Energieeffizienz und

iii) EBWE-Programme „Turn Around Management“ (TAM) und „Business Advisory Services“ (BAS).

Mit den aus der Fazilität bereitgestellten Mitteln werden folgende Arten von Projekten durchgeführt:

— Projekte für teilnehmende Finanzintermediäre („PFI-Projekte“), d. h. Projekte, bei denen eine Geschäftsbank ein Darlehen (unterstützt durch einen Zuschuss und/oder technische Hilfe, die aus dem EU-Beitrag finanziert werden) von der EBWE erhält und die Geschäftsbank gemäß dem Darlehensvertrag, den sie mit der Organisation geschlossen hat, „Unterdarlehen“ an die Endempfänger eines PFI-Projekts („Enddarlehensnehmer“) zwecks Finanzierung förderfähiger „Unterprojekte“ vergibt, und/oder

— „TAM/BAS-Projekte“, d. h. Projekte, die im Rahmen der EBWE-Programme „Turnaround Management“ (TAM) und „Business Advisory Services“ (BAS) durchgeführt und im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig aus dem EU-Beitrag finanziert werden und demnach keine Darlehenskomponente aufweisen.

Auswirkungen auf den Haushalt: 22,5 Mio. EUR – gemeinsame Verwaltung mit der EBWE, die sich mit 250 Mio. EUR beteiligt. Die Fazilität (gemeinsame Maßnahme) läuft am 30. November 2021 aus.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die Transaktionen in Höhe von 22,5 Mio. EUR ab 2012 dürften ein Finanzierungsvolumen von insgesamt 272,5 Mio. EUR ergeben (auf der Ebene der EBWE), was einem Hebelfaktor von ungefähr 12 entspräche.

5.3.6.3.2. ANNEX IV 03 06 03 02 — Fazilität zur Unterstützung des Privatsektors in den westlichen Balkanstaaten

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

Krisenbewältigungspaket, IPA 2009/021-373

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Der Zweck der Fazilität zur Unterstützung des Privatsektors in den westlichen Balkanstaaten besteht in der Bereitstellung von Darlehen, unterstützt durch Zuschüsse und technische Hilfe für die Region für i) gewerbliche Investitionen, damit KMU die Anforderungen des Besitzstands erfüllen können, und für ii) Investitionen in die Energieeffizienz im Privatsektor.

Die Fazilität umfasst drei voneinander unabhängige Komponenten: i) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, ii) Energieeffizienz und iii) TAM/BAS-Programm der EBWE.

Mit den aus der Fazilität bereitgestellten Mitteln werden folgende Arten von Projekten durchgeführt:

— Direktdarlehensprojekte („DL-Projekte“), bei denen ein Darlehen (unterstützt durch einen Zuschuss und/oder technische Hilfe, die aus dem EU-Beitrag finanziert werden) direkt an den Endempfänger des Darlehens („DL-Darlehensnehmer“) vergeben wird. Zu diesem Zweck schließen er und die EBWE eine Vereinbarung über ein Finanzpaket.

— Projekte für teilnehmende Banken („PB-Projekte“), bei denen eine Geschäftsbank ein Darlehen (unterstützt durch einen Zuschuss und/oder technische Hilfe, die aus dem EU-Beitrag finanziert werden) von der EBWE erhält und die Geschäftsbank gemäß dem Darlehensvertrag, den sie mit der EBWE geschlossen hat, „Unterdarlehen“ an die Endempfänger eines PB-Projekts („Enddarlehensnehmer“) zwecks Finanzierung förderfähiger „Unterprojekte“ weitervergibt, und/oder

— „TAM/BAS-Projekte“, die im Rahmen der EBWE-Programme „Turnaround Management“ (TAM) und „Business Advisory Services“ (BAS) durchgeführt und im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig aus dem EU-Beitrag finanziert werden und demnach keine Darlehenskomponente aufweisen.

Auswirkungen auf den Haushalt: 31,5 Mio. EUR – gemeinsame Verwaltung mit der EBWE, die sich mit 110 Mio. EUR beteiligt. Die Maßnahme endet am 30. November 2015.

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Die Transaktionen in Höhe von 31,5 Mio. EUR ab 2012 dürften ein Finanzierungsvolumen von insgesamt 141,5 Mio. EUR ergeben (auf der Ebene der EBWE), was einem Hebelfaktor von ungefähr 4 entspräche.

5.3.6.4. ANNEX IV 03 06 04 — Sonstige

5.3.6.4.1. ANNEX IV 03 06 04 01 — Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE), Gemeinschaftshilfe für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung (CARDS) 2006/018-264, IPA 2007/019-344, IPA 2008/020-300 und IPA 2009/021-373

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Beim Europäischen Fonds für Südosteuropa (EFSE) handelt es sich um eine Form der öffentlich-privaten Partnerschaft. Das Ziel besteht darin, privates Kapital anzuziehen und dadurch Mittel öffentlicher Geber zu mobilisieren, um zur Entwicklung des Privatsektors in der Region beizutragen. Der EFSE vergibt Darlehen an lokale Geschäftsbanken und Mikrofinanzinstitute in den westlichen Balkanstaaten, damit sie wiederum Kleinst- und Kleinunternehmen und Privathaushalten Kredite gewähren. Der Europäische Investitionsfonds (EIF) verwaltet den EFSE, der auf drei verschiedenen Ebenen zum Tragen kommt:

— Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen als Rückgrat der lokalen Wirtschaft und dadurch Beitrag zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen,

— Deckung des grundlegenden Bedarfs an akzeptablem Wohnraum,

— Stärkung der lokalen Finanzmärkte.

Auswirkungen auf den Haushalt: 47 Mio. EUR

Laufzeit bis 2025 (Ende im Jahr 2015 + höchstens 10-jähriger Investitionszeitraum)

iv) Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt

Der Kommissionsanteil an dem Fonds beläuft sich auf 47 Mio. EUR, der insgesamt mit 808 Mio. EUR (gezeichnet) ausgestattet ist. Somit liegt der Hebelfaktor auf der Ebene des Fonds bei etwa 17.

5.3.6.4.2. ANNEX IV 03 06 04 02 — Green for Growth Fund (GGF)

i) Angaben zum Basisrechtsakt

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

Krisenbewältigungspaket, IPA 2009/021-373

ii) Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen

22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013)

iii) Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt

Der „Green for Growth Fund“ (GGF) ist ein innovativer Fonds, der 2009 von der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der KfW Entwicklungsbank (KfW) mit Unterstützung der Europäischen Kommission gegründet wurde. Aus dem Fonds werden Finanzmittel speziell für Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien bereitgestellt, um die Zielländer dabei zu unterstützen, die CO_2-Emissionen und den Energieverbrauch zu senken.

Zu diesem Zweck werden Kredite an Unternehmen und Privathaushalte über Finanzinstitute vergeben und Direktfinanzierungen bereitgestellt. Die Kommission investiert in den GGF im Namen der Empfänger, um zur Stabilisierung der Finanzmärkte und Volkswirtschaften beizutragen. Diese Investitionen fließen in die Erstverlusttranche des Fonds, um sicherzustellen, dass für den öffentlichen und den privaten Energiesektor weiterhin Finanzmittel zur Verfügung stehen und das Potenzial der Länder für die Erreichung der 20-20-20-Energieziele der EU hoch bleibt. Die GGF-Aktivitäten werden durch eine Fazilität für technische Hilfe ergänzt.

Die Maßnahmen unterliegen der Programmierung für den Zeitraum 2014-2020.

Als Finanzierungsinstrument der Europäischen Union für die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien trägt der GGF zur Erreichung der Ziele des indikativen Mehrjahresplanungsdokuments (MIPD) für 2010-2013 bei, u. a. zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienz als möglichem Schlüssel zum Wiederaufschwung nach der Wirtschaftskrise und zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum.

Seine wichtigsten Ziele bestehen darin, einen Beitrag in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit einer gestuften Risiko-Rendite-Struktur zu leisten, um Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Südosteuropa in erster Linie durch Bereitstellung spezifischer Finanzierungen für Unternehmen und Privathaushalte mittels Partnerschaften mit Finanzinstituten und durch Direktfinanzierungen zu fördern.

Aus dem Instrument erhalten Finanzinstitute (Geschäftsbanken und andere Finanzinstitute wie Leasinggesellschaften) Mittel, mit denen vor allem Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Privathaushalten und kleinen und mittleren Unternehmen finanziert werden sollen; Direktfinanzierungen sind für Energiedienstleister, kleine Projekte zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Unternehmen und kommunale Stellen vorgesehen. Im Einklang mit der gemeinsamen Anwendungsverordnung kommt der Fonds in geografischer Hinsicht den westlichen Balkanstaaten und der Türkei zugute.

Im Rahmen dieses Instruments kann auf mittel- bis langfristige vorrangige Darlehen, nachrangige Darlehen, Konsortialkredite, Akkreditive, Bürgschaften, Mezzanine-Finanzierungen, lokale Schuldverschreibungen und Kapitalbeteiligungen zurückgegriffen werden.

Die Kommission führt das Instrument im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung aus. Bei der indirekten Mittelverwaltung kann die Kommission Haushaltsvollzugsaufgaben auf die folgenden multilateralen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen übertragen: Europäischer Investitionsfonds (EIF)

Für das Instrument sind 38,6 Mio. EUR vorgesehen, mit denen Investitionen von insgesamt 200 Mio. EUR mobilisiert werden sollen. Das Instrument ist im Dezember 2009 angelaufen. Nach einem Investitionszeitraum von höchstens 6 Jahren wird das Portfolio über einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren abgewickelt (Laufzeit bis 2025).

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Die Hebelwirkung dürfte etwa bei 5 liegen (Gesamtinvestitionen von 200 Mio. EUR dividiert durch 38,6 Mio. EUR). 2013 und 2014 sind keine weiteren Mittelbindungen für den GGF vorgesehen.

5.3.6.4.3. ANNEX IV 03 06 04 03 — KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei

i) ***Angaben zum Basisrechtsakt***

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

Krisenbewältigungspaket, IPA 2009/021-373

ii) ***Haushaltslinien, die den jeweiligen Transaktionen entsprechen***

22 02 07 01 — Regionale und horizontale Programme (Eingliederungsplan 2013)

iii) ***Allgemeine Beschreibung der Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Laufzeit und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt***

Das allgemeine Ziel der KMU-Fazilität zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in der Türkei besteht in der Abfederung der Auswirkungen der Krise auf KMU und in der Förderung der Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung. Hauptziel ist die Unterstützung von KMU durch konkrete produktive Investitionen, indem sie Zugang zu attraktiven, längerfristigen Möglichkeiten der Fremdfinanzierung erhalten. Für in der Türkei tätige örtliche Geschäftsbanken („Finanzintermediäre“) ist die Kofinanzierung von Darlehen vorgesehen, die förderfähigen Investitionen durch KMU zugutekommen sollen. Im Rahmen der Maßnahme gewährt die Europäische Investitionsbank (EIB) – zusätzlich zu den mit EU-Beteiligung finanzierten Darlehen – Darlehen aus eigenen Mitteln.

Einzelne KMU können über Finanzintermediäre im Rahmen der Maßnahme verfügbare Mittel zwischen 200 000 EUR und 5 Mio. EUR als „Unterdarlehen“ mit einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren erhalten.

Die Auswirkungen auf den Haushalt lassen sich auf 30 Mio. EUR beziffern. Die Maßnahme wird im Wege der gemeinsamen Mittelverwaltung mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführt, die sich mit 120 Mio. EUR beteiligt. Die Maßnahme endet im Dezember 2016. Die Gesamtlaufzeit der Fazilität wird voraussichtlich 2026 enden.

iv) ***Geplante Transaktionen, einschließlich der Zielvolumen auf der Grundlage der Hebelwirkung, die sich aus bestehenden Finanzierungsinstrumenten ergibt***

Mit den 2012 gebundenen Mitteln in Höhe von 30 Mio. EUR dürfte aufseiten der EIB ein Darlehensvolumen von 150 Mio. EUR erreicht werden.

Anhang A2 — Amt für Veröffentlichungen

EINNAHMEN — EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4	Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	8 619 000	9 172 000	p.m.
6	Beiträge zu den Programmen der Union, Erstattungen verauslagter Beträge und Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	**8 619 000**	**9 172 000**	**p.m.**

TITEL 4 — VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 0	Gehaltsabzüge	4 031 000	4 143 000	p.m.
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung	4 588 000	5 029 000	
	Titel 4 — Insgesamt	**8 619 000**	**9 172 000**	**p.m.**

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 0	Gehaltsabzüge				
4 0 0	***Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	3 335 000	3 438 000		
4 0 3	***Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	p.m.	
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	696 000	705 000		
	Kapitel 4 0 — Insgesamt	**4 031 000**	**4 143 000**	**p.m.**	

Artikel 4 0 0 — Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
3 335 000	3 438 000	

Erläuterungen

Aufkommen aller monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Artikel 4 0 3 — Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Aufkommen aller monatlich von den Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen befristeten Abgabe.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel 4 0 4 — Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
696 000	705 000	

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	4 588 000	5 029 000		
	Kapitel 4 1 — Insgesamt	**4 588 000**	**5 029 000**		

Artikel 4 1 0 — Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 588 000	5 029 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***				
6 6 6 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 6 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	p.m.	
	Kapitel 6 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	

Artikel 6 6 0 — Sonstige Beiträge und Erstattungen

Posten 6 6 6 0 — Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A2 — AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
A2 01	Verwaltungsausgaben	5	75 555 000	76 807 000	75 514 324,78
A2 02	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN	5	7 091 000	7 467 000	15 073 693,61
A2 10	RESERVEN	5	p.m.	p.m.	0,—
	Kapitel A2 — Insgesamt		**82 646 000**	**84 274 000**	**90 588 018,39**

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A2 01	Verwaltungsausgaben					
A2 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***	5.2	56 326 000	56 725 000	54 733 112,79	97,17 %
A2 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***					
A2 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 766 000	2 991 000	3 084 000,00	111,50 %

A2 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	700 000	733 000	615 462,88	87,92 %
	Posten A2 01 02 — Teilsumme		3 466 000	3 724 000	3 699 462,88	106,74 %
A2 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***	5.2	15 469 000	16 026 000	16 765 680,90	108,38 %
A2 01 50	***Personalpolitik und -management***	5.2	270 000	306 000	294 940,97	109,24 %
A2 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***	5.2	19 000	19 000	17 627,24	92,77 %
A2 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***	5.2	5 000	7 000	3 500,00	70,00 %
	Artikel A2 01 — Insgesamt		**75 555 000**	**76 807 000**	**75 514 324,78**	**99,95 %**

Artikel A2 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
56 326 000	56 725 000	54 733 112,79

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A2 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Posten A2 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 766 000	2 991 000	3 084 000,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale Verwaltungen oder internationale Organisationen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

— die zusätzlichen Leistungen im Bereich Textkorrektur, die Ausgaben für Leiharbeitskräfte und Freelance-Personal sowie damit zusammenhängende Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten A2 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
700 000	733 000	615 462,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder einer anderen europäischen Institution),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet,

— die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,

— die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

— die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

— die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung des didaktischen Materials,

— Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,

— die Kosten für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Artikel A2 01 03 — Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
15 469 000	16 026 000	16 765 680,90

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

— die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,

— die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,

— die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,

— die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlagen usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung usw., Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,

— die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— die Ausführung von Umbauarbeiten wie die Änderung der inneren Aufteilung der Gebäude, Änderungen technischer Einrichtungen und anderer Facharbeiten der Schlosserei, Elektrotechnik, Sanitärinstallation sowie Anstricharbeiten, Fußbodenverlegung usw. sowie die Kosten für die Änderungen der zugehörigen Netzausstattung des Gebäudes und die entsprechenden Aufwendungen für das Material solcher Umbauten (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen

über einen Betrag von mehr als 300 000 EUR sowie zur Rationalisierung der Ausgaben erkundigt sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission nach den jeweils erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln — bei ähnlichen Aufträgen),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission über die von jedem einzelnen Amt für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission über die von jedem einzelnen Amt für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln),

— die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

— verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),

— die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere:

  — die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurantpersonal),

  — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Verkabelung, Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk die Ausgaben für Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie der zugehörigen Dienstleistungen (Verwaltung, Unterstützung, Dokumentation, Installation und Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von DV-Ausrüstung, wie Rechnern, Terminals, Servern, PC, Peripheriegeräten sowie für deren Betrieb erforderlichem Anschlusszubehör und Software,

— Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Informationen beliebiger Form, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten und jeglicher sonstigen elektronischen Büroausstattung,

— Installation, Konfigurierung, Wartung, Untersuchungen, Dokumentation und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit dieser Ausstattung,

— die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,

— die Porto- und Zustellungskosten im Schriftverkehr, für den Versand von Postpaketen sowie anderen Sendungen im Luft-, Landwegs-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

— die Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernsehen über Internet, Telefon- und Videokonferenzen), sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— die Kosten für Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten,

— weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Die Mittel dieses Artikels decken nicht die Ausgaben im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Vertriebsstelle.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A2 01 50 — Personalpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
270 000	306 000	294 940,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie an der Beförderung von Kindern,

— folgende Personen mit einer Behinderung, im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten:

  — für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel A2 01 51 — Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
19 000	19 000	17 627,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Artikel A2 01 60 — Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 000	7 000	3 500,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Abonnements für Bildschirm-Schnellinformationsdienste, Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Anschaffung von Veröffentlichungen und technischen Werken im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,

— Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A2 02	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN					
A2 02 01	***Herstellung***	5.2	1 035 000	1 035 000	2 539 987,07	245,41 %
A2 02 02	***Katalogisierung und Archivierung***	5.2	2 000 000	2 213 000	2 631 339,34	131,57 %
A2 02 03	***Vertrieb und Verkaufsförderung***	5.2	2 337 000	2 876 000	6 705 924,49	286,95 %
A2 02 04	***Öffentliche Webseiten***	5.2	1 719 000	1 343 000	3 196 442,71	185,95 %
	Artikel A2 02 — Insgesamt		**7 091 000**	**7 467 000**	**15 073 693,61**	**212,58 %**

Artikel A2 02 01 — Herstellung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 035 000	1 035 000	2 539 987,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Herstellung“, insbesondere für:

— die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich

Koedition,

— die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,

— den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Artikel A2 02 02 — Katalogisierung und Archivierung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 000 000	2 213 000	2 631 339,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Katalogisierung und Archivierung“, insbesondere für:

— Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,

— die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,

— die elektronische Speicherung,

— die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Artikel A2 02 03 — Vertrieb und Verkaufsförderung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 337 000	2 876 000	6 705 924,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Physische Verbreitung und Verkaufsförderung“, insbesondere für:

— Tätigkeiten zur Lagerung von Veröffentlichungen: Einlagerung, Lagerein-/ausgänge usw.,

— Verpackung und Adressierung (Maschinen, Anlagen, Verbrauchsmaterial, Handhabung usw.),

— Versandkosten: Postversand, Transport, Pendelfahrten usw.,

— Kauf und Verwaltung von Adressenlisten: Produktion, Erfassung/Codierung, Aktualisierung usw.,

— Verkaufsförderung und Vermarktung: Ausstellungen, Kataloge, Prospekte, Werbung, Marktstudien usw.,

— Information und Hilfestellung für die Öffentlichkeit,

— Bibliotheksmobiliar: Karteikästen, Regale, Möbel, Katalogmobiliar usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden mit 3 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Artikel A2 02 04 — Öffentliche Webseiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 719 000	1 343 000	3 196 442,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung aller Ausgaben für Arbeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Websites (im Wesentlichen die Veröffentlichung der EU Bookshop- und Who's Who-Websites sowie zum Teil der EUR-Lex-Website), insbesondere:

— Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Webseiten,

— den Helpdesk für die Nutzer der Webseiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL A2 10 — RESERVEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A2 10	RESERVEN					
A2 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A2 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A2 10 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel A2 10 01 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel in diesem Artikel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A2 10 02 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Anhang A3 — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Einnahmen — Einnahmen

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4	Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	7 064 000	7 028 000	p.m.
6	Beiträge zu den Programmen der Union, Erstattungen verauslagter Beträge und einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	**7 064 000**	**7 028 000**	**p.m.**

Titel 4 — Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 0	Gehaltsabzüge	3 716 000	3 562 000	p.m.
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung	3 348 000	3 466 000	
	Titel 4 — Insgesamt	**7 064 000**	**7 028 000**	**p.m.**

Kapitel 4 0 — Gehaltsabzüge

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 0	Gehaltsabzüge				

4 0 0	***Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	3 080 000	2 950 000		
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	p.m.	
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	636 000	612 000		
	Kapitel 4 0 — Insgesamt	**3 716 000**	**3 562 000**	**p.m.**	

Artikel 4 0 0 — Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
3 080 000	2 950 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel 4 0 3 — Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel 4 0 4 — Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
636 000	612 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	3 348 000	3 466 000		
	Kapitel 4 1 — Insgesamt	**3 348 000**	**3 466 000**		

Artikel 4 1 0 — Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
3 348 000	3 466 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amts zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 6 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	p.m.	
	Kapitel 6 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	

Artikel 6 6 0 — Sonstige Beiträge und Erstattungen

Posten 6 6 0 0 — Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A3 — EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
A3 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	5	56 673 000	51 971 800	55 139 818,05
	A3 10 01			3 929 200 55 901 000	
A3 02	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN	5	1 650 000	1 556 000	2 047 819,32
A3 03	Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses	5	200 000	200 000	200 000,00
A3 10	RESERVEN	5	p.m.	3 929 200	0,—
	Kapitel A3 — Insgesamt		**58 523 000**	**57 657 000**	**57 387 637,37**
	Of which Reserves: A3 10 01			**3 929 200**	

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A3 01	VERWALTUNGSAUSGABEN					
A3 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***	5.2	39 834 000	34 709 800	36 407 864,69	91,40 %
	A3 10 01			3 929 200 38 639 000		
A3 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***					
A3 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 612 000	2 586 000	2 538 036,54	97,17 %
A3 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 689 000	3 159 000	2 230 661,42	82,96 %
	Posten A3 01 02 — Teilsumme		5 301 000	5 745 000	4 768 697,96	89,96 %
A3 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***	5.2	11 520 000	11 499 000	13 953 007,38	121,12 %
A3 01 50	***Personalpolitik und -management***	5.2	3 000	3 000	0,—	
A3 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A3 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***	5.2	15 000	15 000	10 248,02	68,32 %

	Artikel A3 01 — Insgesamt		**56 673 000**	**51 971 800**	**55 139 818,05**	**97,29 %**
	A3 10 01			**3 929 200**		
	Insgesamt + reserve			**55 901 000**		

Artikel A3 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
A3 01 01	39 834 000	34 709 800	36 407 864,69
A3 10 01		3 929 200	
Insgesamt	39 834 000	38 639 000	36 407 864,69

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A3 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Posten A3 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 612 000	2 586 000	2 538 036,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Dienstbezüge der Vertragsbediensteten im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen, Versorgungsbezüge für Vertragsbedienstete der Kommission nach Maßgabe von Titel IV sowie Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,

— Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge und Zulagen, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt .

Posten A3 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
2 689 000	3 159 000	2 230 661,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen des Amtes nachzukommen (keine Erstattung bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Union),

— Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die von ihm veranstaltet werden,

— Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,

  — die Teilnahme an externen Schulungen und die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— Finanzierung von Lehrmitteln.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Artikel A3 01 03 — Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
11 520 000	11 499 000	13 953 007,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten, insbesondere für:

— den Bau, Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— die in den Versicherungspolicen für die vom Amt belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,

— Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in den vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,

— die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen usw.; diese Mittel decken die Ausgaben für bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für das Material der Werkstätten,

— die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz; hierunter fallen insbesondere die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandschutzgeräten, die Erneuerung der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.),

— technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:

  — Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen,

  — Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,

— Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:

  — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

  — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen, einschließlich des Handling (Entgegennahme, Lagerung, Übergabe) von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Büroausstattung,

— die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen; hierunter fallen insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Installation und die Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen sowie Sprech- und Mobilfunkanlagen, die Installation und die Wartung von Datennetzen und damit verbundene Dienstleistungen (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner und Mikrokopiergeräte,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration und Wartung der Geräte, Studien, Dokumentation sowie entsprechende Betriebsmittel,

— die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Betriebsmitteln für die Vervielfältigung sowie in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— den Versand und die Zustellung im normalen Schriftverkehr sowie von Berichten und Veröffentlichungen, von Postpaketen, per Luftpost, auf dem Seeweg oder per Eisenbahn beförderten Paketen und der internen Post des Amtes,

— Grundgebühren und Fernmeldegebühren aller Art (für Festnetze, Mobilnetze, Fernsehempfang, Telefon- und Videokonferenzen), Gebühren für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,

— technische und logistische Unterstützung, Schulungen und sonstige für die optimale Nutzung der Hard- und Software allgemein erforderliche Maßnahmen, allgemeine informationstechnische Schulungen, Abonnements für den Bezug technischer Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hard- und Software, Gebühren für die Nutzung und Wartung der Software, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten,

— sonstige hier nicht genannte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A3 01 50 — Personalpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen in Brüssel und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für die Kinderkrippen und Schulbusse sowie — im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter — an den Auslagen für folgende behinderte Personen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel A3 01 51 — Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten und Erneuerungen der Betriebsmittel.

Artikel A3 01 60 — Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
15 000	15 000	10 248,02

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, für Buchbinderarbeiten und sonstige für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen erforderliche Arbeiten, für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften und für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A3 02	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN					
A3 02 01	***Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung***	5.2	1 400 000	1 176 000	1 828 295,68	130,59 %
A3 02 02	***Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung***	5.2	50 000	50 000	20 347,18	40,69 %
A3 02 03	***Informations- und Kommunikationsmaßnahmen***	5.2	200 000	330 000	199 176,46	99,59 %
	Artikel A3 02 — Insgesamt		**1 650 000**	**1 556 000**	**2 047 819,32**	**124,11 %**

Artikel A3 02 01 — Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 400 000	1 176 000	1 828 295,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

— unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren, zu entwickeln, zu optimieren und zu verwalten,

— sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mit Hilfe von Datenbanken),

— die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,

— Methoden für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu entwickeln,

— die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigarettenschmuggels,

— Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen,

— die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, und für Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,

— die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden,

— die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für

Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Verweise

Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Artikel A3 02 02 — Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
50 000	50 000	20 347,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Artikel A3 02 03 — Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
200 000	330 000	199 176,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen Unionsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A3 03	Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses					
A3 03 01	***Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses***	5.2	200 000	200 000	200 000,00	100,00 %
	Artikel A3 03 — Insgesamt		**200 000**	**200 000**	**200 000,00**	**100,00 %**

Artikel A3 03 01 — Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
200 000	200 000	200 000,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

— Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,

— Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,

— sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telex- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, für die Teilnahme an Konferenzen usw.,

— Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,

— Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Amts einzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. Nr. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL A3 10 — RESERVEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A3 10	RESERVEN					
A3 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***	5.2	p.m.	3 929 200	0,—	
A3 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A3 10 — Insgesamt		**p.m.**	**3 929 200**	**0,—**	

Artikel A3 10 01 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	3 929 200	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A3 10 02 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Anhang A4 — Europäisches Amt für Personalauswahl

EINNAHMEN — EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4	Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	1 809 000	1 858 000	p.m.
6	Beiträge zu den Programmen der Union, Erstattungen verauslagter Beträge und Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	**1 809 000**	**1 858 000**	**p.m.**

TITEL 4 — VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 0	Gehaltsabzüge	807 000	809 000	p.m.
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung	1 002 000	1 049 000	
	Titel 4 — Insgesamt	**1 809 000**	**1 858 000**	**p.m.**

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 0	Gehaltsabzüge				
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	669 000	676 000		
4 0 3	***Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	p.m.	
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	138 000	133 000		
	Kapitel 4 0 — Insgesamt	**807 000**	**809 000**	**p.m.**	

Artikel 4 0 0 — Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
669 000	676 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amts für Personalauswahl.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Artikel 4 0 3 — Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15 Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3 in der bis zum 30. April 2004 geltenden Fassung.

Artikel 4 0 4 — Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
138 000	133 000	

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, .insbesondere Artikel 66a

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	1 002 000	1 049 000		
	Kapitel 4 1 — Insgesamt	**1 002 000**	**1 049 000**		

Artikel 4 1 0 — Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
1 002 000	1 049 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amts für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 6 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	p.m.	
	Kapitel 6 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	

Artikel 6 6 0 — Sonstige Beiträge und Erstattungen

Posten 6 6 0 0 — Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A4 — EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
A4 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	5	17 758 000	17 701 000	16 690 028,94
A4 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten	5	7 060 000	7 347 000	8 611 739,52
A4 03	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG	5	3 413 000	3 487 000	3 637 603,02
A4 10	RESERVEN	5	p.m.	p.m.	0,—
	Kapitel A4 — Insgesamt		**28 231 000**	**28 535 000**	**28 939 371,48**

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A4 01	VERWALTUNGSAUSGABEN					
A4 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***	5.2	10 514 000	10 439 000	9 181 431,76	87,33 %
A4 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***					
A4 01 02 01	Externes Personal	5.2	1 576 000	1 560 000	1 295 763,13	82,22 %
A4 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	672 000	674 000	894 990,44	133,18 %
	Posten A4 01 02 — Teilsumme		2 248 000	2 234 000	2 190 753,57	97,45 %
A4 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***	5.2	4 991 000	5 023 000	5 297 250,62	106,14 %
A4 01 50	***Personalpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A4 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A4 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***	5.2	5 000	5 000	20 592,99	411,86 %
	Artikel A4 01 — Insgesamt		**17 758 000**	**17 701 000**	**16 690 028,94**	**93,99 %**

Artikel A4 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
10 514 000	10 439 000	9 181 431,76

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen,

— die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,

— die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A4 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Posten A4 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 576 000	1 560 000	1 295 763,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

— die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Linguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreibarbeiten und sonstigen Arbeiten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten A4 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
672 000	674 000	894 990,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

  — die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

  — die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

  — die Finanzierung von Lehrmaterial,

— die Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Zeitbedienstete) erbracht werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Artikel A4 01 03 — Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
4 991 000	5 023 000	5 297 250,62

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

— Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlagen usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Miete oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:

  — Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),

  — die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,

  — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,

  — sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:

  — Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,

  — Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,

- — Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- — spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
- — Miete von Mobiliar,
- — die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,

— Beschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

- — die Beschaffung von Fahrzeugen,
- — der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
- — die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
- — die Wartungs-, Reparatur- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
- — verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

- — Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
- — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,

— Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdienstes des Amtes,

— die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter und elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten.

Diese Mittel decken auch sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der

Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A4 01 50 — Personalpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Artikel A4 01 51 — Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, für Betriebsmaterial sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Artikel A4 01 60 — Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 000	5 000	20 592,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm), Abonnements bei Bildschirm- Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A4 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten					
A4 02 01	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten***					
A4 02 01 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren	5.2	6 996 000	7 258 000	8 597 489,52	122,89 %
A4 02 01 02	Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen	5.2	50 000	75 000	0,—	
A4 02 01 03	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen	5.2	14 000	14 000	14 250,00	101,79 %
	Posten A4 02 01 — Teilsumme		7 060 000	7 347 000	8 611 739,52	121,98 %
	Artikel A4 02 — Insgesamt		**7 060 000**	**7 347 000**	**8 611 739,52**	**121,98 %**

Artikel A4 02 01 — Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten

Erläuterungen

Das Amt hat im Rahmen seines Reformprogramms seine Auswahlverfahren modernisiert, um den laufenden und künftigen Personalbedarf der Organe kosteneffizienter und wirksamer zu decken. Dieses Programm sieht Folgendes vor:

— verbesserte Planung der Auswahlverfahren, damit die richtigen Mitarbeiter zur richtigen Zeit ausgewählt und Reservelisten optimal genutzt werden können;

— kürzere Auswahlverfahren;

— grundlegende Verbesserung der Qualität von Auswahlverfahren: Durch Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der berufsbezogenen Kompetenzen einerseits und Professionalisierung der Prüfungsausschüsse andererseits soll es den Organen ermöglicht werden, die besten Bewerber dauerhaft einzustellen;

— Vermittlung eines positiven und modernen Bildes der Organe als Arbeitgeber, damit sie in einem zunehmend von Wettbewerb geprägten Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Personen attraktiv bleiben;

— Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von Bewerbern mit Behinderung.

Posten A4 02 01 01 — Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 996 000	7 258 000	8 597 489,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 250 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Posten A4 02 01 02 — Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
50 000	75 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür nicht unmittelbar Personal des Amts eingesetzt werden kann. Aus diesem Posten kann außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

Posten A4 02 01 03 — Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
14 000	14 000	14 250,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A4 03	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG					
A4 03 01	***Europäische Verwaltungsakademie (EUSA)***					
A4 03 01 01	Managementfortbildung	5.2	1 433 000	1 344 000	1 421 999,19	99,23 %
A4 03 01 02	Schulung bei Dienstantritt	5.2	1 045 000	1 090 000	1 324 303,83	126,73 %
A4 03 01 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens	5.2	935 000	1 053 000	891 300,00	95,33 %

	Posten A4 03 01 — Teilsumme		3 413 000	3 487 000	3 637 603,02	106,58 %
	Artikel A4 03 — Insgesamt		**3 413 000**	**3 487 000**	**3 637 603,02**	**106,58 %**

Artikel A4 03 01 — Europäische Verwaltungsakademie (EUSA)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung durch die Europäische Verwaltungsakademie, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der beteiligten Organe zu verbessern, insbesondere:

— die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

— die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

— die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von der Akademie in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

— die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die Bildung europaweiter Netzwerke zwischen der Verwaltungsakademie und den nationalen Verwaltungsakademien und einschlägigen Hochschulinstituten zwecks Erfahrungsaustausch, Ermittlung von Beispielen für bewährte Verfahren und Zusammenarbeit mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung im europäischen öffentlichen Dienst zu entwickeln,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Informationen, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

Posten A4 03 01 01 — Managementfortbildung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 433 000	1 344 000	1 421 999,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Posten A4 03 01 02 — Schulung bei Dienstantritt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
1 045 000	1 090 000	1 324 303,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

Posten A4 03 01 03 — Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
935 000	1 053 000	891 300,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 16 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL A4 10 — RESERVEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A4 10	RESERVEN					
A4 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A4 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A4 10 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel A4 10 01 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den einschlägigen Verfahren der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A4 10 02 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Anhang A5 — Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

EINNAHMEN — EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4	Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	4 023 000	4 118 000	p.m.
6	Beiträge zu den Programmen der union, Erstattungen verauslagter Beträge und Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	**4 023 000**	**4 118 000**	**p.m.**

TITEL 4 — VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 0	Gehaltsabzüge	1 399 000	1 399 000	p.m.
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung	2 624 000	2 719 000	
	Titel 4 — Insgesamt	**4 023 000**	**4 118 000**	**p.m.**

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 0	Gehaltsabzüge				
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	1 156 000	1 157 000		
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	p.m.	
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	243 000	242 000		
	Kapitel 4 0 — Insgesamt	**1 399 000**	**1 399 000**	**p.m.**	

Artikel 4 0 0 — Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
1 156 000	1 157 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Artikel 4 0 3 — Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel 4 0 4 — Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
243 000	242 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				

4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	2 624 000	2 719 000		
	Kapitel 4 1 — Insgesamt	**2 624 000**	**2 719 000**		

Artikel 4 1 0 — Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
2 624 000	2 719 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Titel 6 — Beiträge zu den Programmen der Union, Erstattungen verauslagter Beträge und Einnahmen

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**

Kapitel 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 6 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	p.m.	
	Kapitel 6 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	

Artikel 6 6 0 — Sonstige Beiträge und Erstattungen

Posten 6 6 0 0 — Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A5 — AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
A5 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	5	36 817 000	36 721 000	41 442 564,20
A5 10	RESERVEN	5	p.m.	p.m.	0,—
	Kapitel A5 — Insgesamt		**36 817 000**	**36 721 000**	**41 442 564,20**

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A5 01	VERWALTUNGSAUSGABEN					
A5 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***	5.2	16 606 000	16 738 000	15 064 964,46	90,72 %
A5 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***					
A5 01 02 01	Externes Personal	5.2	9 905 000	9 543 000	15 349 615,35	154,97 %
A5 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	214 000	214 000	263 928,53	123,33 %
	Posten A5 01 02 — Teilsumme		10 119 000	9 757 000	15 613 543,88	154,30 %
A5 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***	5.2	10 092 000	10 226 000	10 764 055,86	106,66 %
A5 01 50	***Personalpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A5 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A5 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A5 01 — Insgesamt		**36 817 000**	**36 721 000**	**41 442 564,20**	**112,56 %**

Artikel A5 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
16 606 000	16 738 000	15 064 964,46

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A5 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Posten A5 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
9 905 000	9 543 000	15 349 615,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden mit 6 705 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des

Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten A5 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
214 000	214 000	263 928,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,

— Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann, einschließlich des Erwerbs bereits vorliegender Untersuchungen,

— die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Artikel A5 01 03 — Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
10 092 000	10 226 000	10 764 055,86

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

— den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,

— Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,

— die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,

— die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,

— Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,

— Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,

— verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:

  — den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),

  — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt

werden muss,

— Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen (Anlagen und Wartung) zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von gedruckten Informationen, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,

— Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,

— Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,

— sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden mit 817 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A5 01 50 — Personalpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel A5 01 51 — Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Artikel A5 01 60 — Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A5 10 — RESERVEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A5 10	RESERVEN					
A5 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A5 10 02	***Reserve für unvorhergesehene Ausgaben***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A5 10 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel A5 10 01 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A5 10 02 — Reserve für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Anhang A6 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

EINNAHMEN — EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4	Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	7 572 000	7 802 000	p.m.
6	Beiträge zu den Programmen der Union, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	**7 572 000**	**7 802 000**	**p.m.**

TITEL 4 — VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 0	Gehaltsabzüge	2 802 000	2 798 000	p.m.
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung	4 770 000	5 004 000	
	Titel 4 — Insgesamt	**7 572 000**	**7 802 000**	**p.m.**

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 0	Gehaltsabzüge				
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	2 361 000	2 356 000		
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	p.m.	
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	441 000	442 000		
	Kapitel 4 0 — Insgesamt	**2 802 000**	**2 798 000**	**p.m.**	

Artikel 4 0 0 — Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
2 361 000	2 356 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Artikel 4 0 3 — Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel 4 0 4 — Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
441 000	442 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	4 770 000	5 004 000		
	Kapitel 4 1 — Insgesamt	**4 770 000**	**5 004 000**		

Artikel 4 1 0 — Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 770 000	5 004 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 6 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	p.m.	
	Kapitel 6 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	

Artikel 6 6 0 — Sonstige Beiträge und Erstattungen

Posten 6 6 0 0 — Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A6 — AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
A6 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	5	70 013 000	69 455 000	73 368 453,73
A6 10	RESERVEN	5	p.m.	p.m.	0,—
	Kapitel A6 — Insgesamt		**70 013 000**	**69 455 000**	**73 368 453,73**

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A6 01	VERWALTUNGSAUSGABEN					
A6 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***	5.2	34 345 000	34 146 000	32 302 449,79	94,05 %
A6 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***					
A6 01 02 01	Externes Personal	5.2	22 891 000	22 357 000	28 246 070,46	123,39 %
A6 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	430 000	431 000	430 996,29	100,23 %
	Posten A6 01 02 — Teilsumme		23 321 000	22 788 000	28 677 066,75	122,97 %
A6 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***	5.2	12 347 000	12 521 000	12 388 937,19	100,34 %
A6 01 50	***Personalpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A6 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A6 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A6 01 — Insgesamt		**70 013 000**	**69 455 000**	**73 368 453,73**	**104,79 %**

Artikel A6 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
34 345 000	34 146 000	32 302 449,79

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstigen Sozialleistungen,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A6 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Posten A6 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
22 891 000	22 357 000	28 246 070,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Vertragsbediensteten nach Titel IV sowie für die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 6 400 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten A6 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
430 000	431 000	430 996,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale

Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,

— Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,

— Ausgaben für allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— Ausgaben für didaktisches Material.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Artikel A6 01 03 — Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 347 000	12 521 000	12 388 937,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und damit zusammenhängende Ausgaben, insbesondere:

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,

— Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,

— Ausgaben für in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehene Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlagen usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel,

chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, die Anmietung oder das Leasing, die Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,

— Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen,

— verschiedene Arten von Versicherungen,

— Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

  — Anschaffung von Dienstkleidung (insbesondere für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),

  — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. von Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,

— Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag

gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

— Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,

— sonstige, nicht einzeln aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden auf 300 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A6 01 50 — Personalpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel A6 01 51 — Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Artikel A6 01 60 — Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“, der Abonnementskosten für Bildschirm-Schnellinformationsdienste, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A6 10 — RESERVEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A6 10	RESERVEN					
A6 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A6 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A6 10 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel A6 10 01 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der

Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A6 10 02 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Anhang A7 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

EINNAHMEN — EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4	Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	2 532 000	2 620 000	p.m.
6	Beiträge zu den Programmen der Union, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen	p.m.	p.m.	p.m.
	Insgesamt	**2 532 000**	**2 620 000**	**p.m.**

TITEL 4 — VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
4 0	Gehaltsabzüge	1 026 000	1 014 000	p.m.
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung	1 506 000	1 606 000	
	Titel 4 — Insgesamt	**2 532 000**	**2 620 000**	**p.m.**

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 0	Gehaltsabzüge				
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	874 000	861 000		
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	p.m.	
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	152 000	153 000		
	Kapitel 4 0 — Insgesamt	**1 026 000**	**1 014 000**	**p.m.**	

Artikel 4 0 0 — Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
874 000	861 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Artikel 4 0 3 — Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel 4 0 4 — Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
152 000	153 000	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
4 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	1 506 000	1 606 000		
	Kapitel 4 1 — Insgesamt	**1 506 000**	**1 606 000**		

Artikel 4 1 0 — Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
1 506 000	1 606 000	

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012	2012/2014
6 6	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 6 0 — Teilsumme	p.m.	p.m.	p.m.	
	Kapitel 6 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	

Artikel 6 6 0 — Sonstige Beiträge und Erstattungen

Posten 6 6 0 0 — Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A7 — AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
A7 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	5	25 041 000	25 191 000	24 425 502,77
A7 10	RESERVEN	5	p.m.	p.m.	0,—
	Kapitel A7 — Insgesamt		**25 041 000**	**25 191 000**	**24 425 502,77**

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A7 01	VERWALTUNGSAUSGABEN					
A7 01 01	***Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit***	5.2	12 779 000	12 659 000	11 423 025,27	89,39 %
A7 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***					
A7 01 02 01	Externes Personal	5.2	6 639 000	6 577 000	6 915 220,94	104,16 %
A7 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	300 000	349 000	255 612,00	85,20 %
	Posten A7 01 02 — Teilsumme		6 939 000	6 926 000	7 170 832,94	103,34 %
A7 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***	5.2	5 323 000	5 606 000	5 831 644,56	109,56 %
A7 01 50	***Personalpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A7 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A7 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A7 01 — Insgesamt		**25 041 000**	**25 191 000**	**24 425 502,77**	**97,54 %**

Artikel A7 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
12 779 000	12 659 000	11 423 025,27

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A7 01 02 — Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

Posten A7 01 02 01 — Externes Personal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
6 639 000	6 577 000	6 915 220,94

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen als Aushilfe sowie für intellektuelle Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a bis j der Haushaltsordnung werden mit 3 990 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten A7 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
300 000	349 000	255 612,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Erstattung von Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationspflichten gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,

— Ausgaben fachbezogener Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) auf Vertragsbasis betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

— die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Artikel A7 01 03 — Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
5 323 000	5 606 000	5 831 644,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und der Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,

— der Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,

— der Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— der Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlagen usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicharbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,

— der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von

Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

— der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,

— der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

— verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

  — für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),

  — für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— der Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Information auf Papier, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,

— der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— der Kosten für Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,

— der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

— der Grundgebühren und der Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie der Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— der Kosten für Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— der Kosten für technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform oder in elektronischer Form usw., externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten (IT),

— weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A7 01 50 — Personalpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel A7 01 51 — Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Artikel A7 01 60 — Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A7 10 — RESERVEN

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012	2012/2014
A7 10	RESERVEN					
A7 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
A7 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***	5.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel A7 10 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	

Artikel A7 10 01 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel A7 10 02 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Mittel 2013	Ausführung 2012
p.m.	p.m.	0,—